

Elisabeth Chowaniec
Der „Fall Dohnanyi“ 1943–1945

Schriftenreihe
der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
Band 62

Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte
Herausgegeben von Karl Dietrich Bracher und Hans-Peter Schwarz
Redaktion: Norbert Frei und Hans Woller

R. Oldenbourg Verlag München 1991

Der „Fall Dohnanyi“ 1943–1945

Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür

Von Elisabeth Chowaniec

R. Oldenbourg Verlag München 1991

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Chowaniec, Elisabeth:

Der „Fall Dohnanyi“ : 1943–1945 ; Widerstand, Militärjustiz,
SS-Willkür / von Elisabeth Chowaniec. – München :

Oldenbourg, 1991

(Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte ; Bd. 62)

ISBN 3-486-64562-5

NE: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte / Schriftenreihe

©1991 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Appl, Wemding

ISBN 3-486-64562-5

Inhalt

Einleitung	7
I. Dohnanyis Weg in den Widerstand	10
II. Die politischen und justitiellen Rahmenbedingungen des Verfahrens	20
1. Reichssicherheitshauptamt und Amt Ausland/Abwehr	20
2. Militärjustiz	23
III. Das Ermittlungsverfahren am Reichskriegsgericht	31
1. Die Vorgeschichte der Festnahme	31
2. Die Festnahme	43
3. Das Ermittlungsverfahren unter Roeder	50
Der Aufenthalt im Gefängnis 50 – Die Verteidigung 54 – Die Vernehmungen 58 – Die Mitwirkung des RSHA 61 – Die Entschärfung des Verfahrens 64 – Die Krankheiten Dohnanyis 69	
4. Die Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch Kutzner	72
5. Der Inhalt der Vernehmungen und die strafrechtlichen Vorwürfe	75
Der Verdacht des Hoch- und Landesverrats 75 – Die „unpolitischen“ Straftaten 81 – Wehrkraftzersetzung durch unrechtmäßige Uk-Stellungen 81 – Passive Bestechung 85 – Betrug im Zusammenhang mit Devisendelikten 89 – Persönliche Diffamierungen 93 – Die strafrechtlichen Vorwürfe im militärgerichtlichen Untersuchungsverfahren 95	
6. Das Verfahren gegen Christine von Dohnanyi	98
7. Das kriegsgerichtliche Verfahren im Widerstreit konkurrierender NS-Institutionen	99
IV. Das staatspolizeiliche Verfahren	101
1. Die Übernahme des Falles durch die „Sonderkommission 20. Juli“	101
2. Dohnanyis Situation nach dem 20. Juli 1944	106
3. Die Materialgrundlage der Ermittler	115
Der Stand der Ermittlungen bis zum 20. Juli 1944 115 – Der Stand der Ermittlungen nach dem 20. Juli 1944 117 – Dohnanyis Aussagen vor den Zossener Aktenfunden 119 – Die Zossener Akten 120	
4. Dohnanyis Situation nach dem Zossener Aktenfund	126
Die Auswertung der Akten 126 – Belastungen anderer Verschwörer 128	

– Hitlers Reaktion 130 – Ermittlungsergebnisse 131	
5. Standgericht und Hinrichtung	131
6. Die rechtliche Einordnung der Ereignisse	138
Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Standgerichts 138 – Zur Frage der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens 143 – Zur materiellen Rechts- grundlage des Urteils 148 – Der Putschplan von 1938 149 – Putschpläne 1939/40 153 – Landesverrat 155 – Strafvollstreckung 156	
Schlußbemerkung	157
Quellen und Literatur	159
Abkürzungen	163
Anhang	165
Dokument 1: Anklageverfügung vom 16. 9. 1943	166
Dokument 2: Anklageschrift vom 16. 9. 1943	168
Dokument 3: Schreiben der Verteidigung vom 5. 5. 1944 mit Anlage (= Schutzschrift der Verteidigung vom 19. 2. 1944)	194
Dokument 4: Schutzschrift der Verteidigung vom 1. 3. 1944	205
Dokument 5: Schutzschrift der Verteidigung vom 14. 3. 1944	213

Einleitung

Hans von Dohnanyi, seit 1933 einer der entschiedensten Gegner des Nationalsozialismus, wurde am 5. April 1943 im Amt Ausland der Abwehr, dem Geheimdienst der Wehrmacht, unter dem Verdacht des Hoch- und Landesverrats und anderer Vergehen festgenommen und bald darauf vor dem Reichskriegsgericht angeklagt. Nach einer quälenden Odyssee durch Gefängnisse, Krankenhäuser und Gestapo-Haft wurde er noch im April 1945 im Konzentrationslager Sachsenhausen hingerichtet. Seine Festnahme zwei Jahre zuvor war ein bitterer Schlag für den Widerstand vor dem 20. Juli 1944, zog sie doch das Ende der Gruppe um Canaris, Oster und Dohnanyi nach sich, die bis dahin – unter dem Schutzschild der Abwehr – die wenigen aussichtsreichen und dennoch gescheiterten Umsturzversuche geplant und organisiert hatte. Zugleich eröffnete die Verhaftung Dohnanysis der SS die langersehnte Möglichkeit, die ohnehin schon ausgezehrte Eigenständigkeit der Abwehr weiter auszuhöhlen und der Militärjustiz die letzten Reste ihrer politischen Unabhängigkeit zu rauben. Am „Fall Dohnanyi“ zeigt sich einmal mehr die tragische Seite des Widerstands und dessen zunehmende Abschnürung im Verlauf des Krieges angesichts der ständigen Machtausweitung von Himmlers SS.

Der „Fall Dohnanyi“ erhellt aber noch ein weiteres Stück Widerstandsgeschichte: die Aufarbeitung des Geschehens nach 1945. Mangels Primärquellen basierte die Rekonstruktion bisher weitgehend auf dem Material, das in der Nachkriegszeit in den Verfahren gegen Dohnanysis ehemalige Verfolger angefallen war. Hier fand – so könnte man überspitzt sagen – die Verfolgung Dohnanysis ihre Fortsetzung. Die Methode der Nationalsozialisten, sich ihrer Gegner mithilfe vorgeschobener sogenannter unpolitischer strafrechtlicher Vorwürfe zu entledigen, „bewährte“ sich noch einmal. Die ehemaligen Verfolger Dohnanysis, nun selbst angeklagt, hatten kein Interesse daran, Dohnanyi Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; ihnen ging es um Selbstreinwaschung und darum, ihre eigene schändliche Rolle herunterzuspielen. Dohnanyi, so die Quintessenz der Aussagen, sei nicht wegen seiner Widerstandstätigkeit angeklagt worden, im Zentrum der Ermittlungen gegen ihn hätten unpolitische Vorwürfe gestanden, seinem leichtfertigen Umgang mit finanziellen Dingen sei es zuzuschreiben, daß der Widerstand in Gefahr geriet. Es konnte nicht ausbleiben, und es blieb nicht aus, daß diese Version der Dinge auch in die wissenschaftliche Literatur Eingang fand¹.

¹ Thun-Hohenstein, *Der Verschwörer*, S. 247; in späteren Ausgaben hat Thun-Hohenstein sein hartes Urteil über Dohnanyi allerdings fallengelassen (München 1984, S. 250). Ähnlich auch Höhne, Canaris, S. 496 ff.

Bei der Klärung der Umstände der Verhaftung Dohnanyis, bei der Rekonstruktion der Ermittlungen gegen ihn und bei der Analyse der Funktion seines Verfahrens in dem Dauerkonflikt zwischen SS und Wehrmacht kann die Forschung sich jetzt nicht nur auf das nicht immer mit genügender Sorgfalt ausgewertete Material aus den Nachkriegsprozessen, sondern auch auf den umfangreichen Nachlaß von Hans und Christine von Dohnanyi geb. Bonhoeffer stützen, den die Familie Hans von Dohnanyis Anfang der achtziger Jahre dem Heidelberger Theologen Prof. Dr. Heinz Eduard Tödt überlassen hat. Unter seiner Leitung, finanziert durch die Stiftung Volkswagenwerk, bildete sich bei der Bonhoeffer-Forschungsstelle in Heidelberg eine interdisziplinäre Forschungsgruppe aus Theologen, Historikern, Politologen und Juristen, die sich die Aufgabe stellte, den Kreis von Regimegegnern, der sich um die Familie Bonhoeffer und ihre Freunde gebildet hatte, unter verschiedenen Gesichtspunkten zu untersuchen. Innerhalb dieses Projekts wurden unter anderem Studien über die Brüder Klaus und Dietrich Bonhoeffer, die Schwäger Hans von Dohnanyi und Rüdiger Schleicher, die Freunde Friedrich Justus Perels, Paul Schulze zur Wiesche und Justus Delbrück angeregt und zum Teil schon erarbeitet.

Die vorliegende, ebenfalls in dieser Gruppe entstandene Studie ist eine juristische Dissertation, keine umfassende Biographie über Hans von Dohnanyi². In ihrem Mittelpunkt steht aber ein zentraler Abschnitt aus dessen Lebensgeschichte, nämlich die Zeit seiner Haft und seiner strafrechtlichen Verfolgung. In diesem Zusammenhang wird auch der – gewiß nicht unproblematische – Versuch gemacht, die Rechtskonformität der Vorgehensweise der NS-Justiz zwar an ihren eigenen Grundsätzen, aber mit dem Instrumentarium einer rechtsstaatlichen Justiz zu messen. Gerade letzteres steht natürlich in der Gefahr, dem damaligen Geschehen nachträglich den Anschein einer Legalität zu verleihen, die es niemals hatte. Es zeigt aber auch beispielhaft – und hier liegt die methodische Begründung für den gewählten Zugriff –, in welchem hohen Maße die Justiz des Dritten Reiches zu einem Instrument der Willkür verkommen war, selbst wenn sie sich, wie im „Fall Dohnanyi“, noch an gewisse äußere Formen hielt.

*

Ich möchte an dieser Stelle allen danken, die mich bei dieser Untersuchung unterstützt haben. Es ist unmöglich, sie alle zu nennen. Eine Reihe von Personen aber waren schlechthin nicht wegzudenken: dazu gehören hinsichtlich der Konzeption der Arbeit der Leiter des Projektes über den Bonhoeffer-Dohnanyi-Kreis, Herr Professor Dr. Heinz Eduard Tödt, die Kolleginnen und Kollegen von der Forschungsgruppe in Heidelberg und der Betreuer meiner Dissertation, Herr Professor Dr. Götz Landwehr. Sie haben mit großem Engagement und mit großer Geduld

² Eine Gesamtbioographie Hans und Christine von Dohnanyis wird z. Zt. von dem Theologen Peter Möser verfaßt.

diese Arbeit begleitet. Herrn Paul Gerhard Werner und seiner Frau, Frau Elke Eggers, meiner Schwester Regina Richter, und meinem Vater Dr. Walter Bölckow sei Dank gesagt für unermüdliches Korrekturlesen und viele gute Einfälle. Mein weiterer Dank gilt denen, die mir die Arbeit in organisatorischer Hinsicht ermöglicht haben: Der Stiftung Volkswagenwerk, meiner Mutter, Frau Hedi Bölckow, Frau Roswitha Biallas und meinem Mann Dr. Henryk Chowaniec. Widmen möchte ich die Arbeit unseren Kindern Jan und Kai, die vielleicht später einmal verstehen, warum ihre Mutter so oft am Schreibtisch saß, statt mit ihnen zu spielen.

I. Dohnanyis Weg in den Widerstand

Johannes (Hans) von Dohnanyi, geboren am 1. Januar 1902 in Wien, war der Sohn des ungarischen Komponisten und Dirigenten Ernst von Dohnányi¹ und dessen Frau Elisabeth, geborene Kunwald, einer begabten Pianistin. Die Eltern trennten sich 1913. Dohnanyi wuchs in Berlin auf, besuchte das liberale Grunewald-Gymnasium und schloß hier Freundschaft mit Justus Delbrück, dem Sohn des Historikers Hans Delbrück, mit Gerhard Leibholz und den Geschwistern Bonhoeffer – zunächst vor allem mit Klaus Bonhoeffer, später auch mit dessen Schwester Christine, die er 1925 heiratete, und deren jüngerem Bruder Dietrich. Nach dem Abitur 1920 studierte Dohnanyi in Berlin Jura und war daneben als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Aktenpublikation „Die große Politik der Europäischen Kabinette 1871–1914“ tätig. 1924 legte er das Referendarsexamen ab und wechselte als Assistent an das von Albrecht Mendelssohn Bartholdy geleitete Institut für Auswärtige Politik in Hamburg. Dort promovierte er 1926 mit einer Arbeit über die Pachtansprüche der Tschechoslowakei im Hamburger Freihafen. Gleichzeitig leistete er seinen Referendardienst in der Hamburger Justiz ab; 1928 bestand er das Assessor-Examen.

Nach kurzer Tätigkeit bei der Hamburger Senatskommission für Reichs- und Auswärtige Angelegenheiten wurde Dohnanyi im Januar 1929 in das Reichsjustizministerium übernommen und fungierte dort als persönlicher Referent der Reichsjustizminister Koch-Weser, Guérard, Bredt und Joël. Im Juni 1933, nach einem kurzen Zwischenspiel bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg, wurde Dohnanyi in die Strafrechtsreformkommission des Reichsjustizministeriums berufen², amtierte aber gleichzeitig wieder als persönlicher Referent bzw. ab Oktober 1934 als Leiter des Ministerialbüros von Reichsjustizminister Franz Gürtner. Mit diesem verband ihn ein persönliches Vertrauensverhältnis, obwohl Dohnanyi durchaus erkannte, daß Gürtner als „tragische Gestalt [. . .] dazu bestimmt war, das Grab des deutschen Rechts zu graben“³. Die enge Verbindung zu Gürtner und seine beruflichen Aufgaben vor und nach 1933 verschafften Dohnanyi einen intimen Einblick in die sich entwickelnden Verhältnisse des Dritten Reichs. Zugleich lernte er die NS-Promi-

¹ Den Akzent auf seinem Namen legte Hans von Dohnanyi erst nach seiner Heirat ab.

² Vgl. Schubert, Regge, Rieß, Schmid, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts.

³ Bericht von Christine von Dohnanyi (künftig: CvD), 1946, in: Bonhoeffer-Forschungsstelle, Heidelberg (künftig: BFst), Nachlaß Dohnanyi (künftig: NL D), Ordner 26, Schriftstück 12, S. 3; vgl. dazu auch Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 70 ff.

nenz aus der Nähe kennen. So war er zusammen mit Gürtner mehrfach auf dem Obersalzberg und in Karinhall; er kannte Hitler, Goebbels und Göring persönlich und war mit Himmler, und mehr noch mit dessen Adjutanten, dem SS-Obergruppenführer Karl Wolff, sogar recht gut bekannt⁴.

1938 konnte Gürtner seinen Mitarbeiter aufgrund von Angriffen aus der NSDAP nicht länger im Ministerium halten. Er versetzte Dohnanyi an das Reichsgericht (RG) nach Leipzig und machte den erst 36jährigen zum Reichsgerichtsrat im dritten Strafsenat unter dem Vorsitz von RG-Präsident Erwin Bumke. Schon zuvor hatte Dohnanyi ernsthaft erwogen, dem Staatsdienst aus politischen Gründen den Rücken zu kehren und in die freie Wirtschaft oder an die Universität⁵ zu wechseln. Vollzogen hat er diesen Schritt jedoch erst 1941, als er eine Stelle im Vorstand der Rheinisch-Westfälischen-Bodenkreditbank annahm. Allerdings wurde Dohnanyi für das Unternehmen kaum noch tätig. Seit dem 25. August 1939 war er als Sonderführer (B) zur Abwehr eingezogen; aus dieser Stellung heraus wurde er am 5. April 1943 auch verhaftet.

Von entscheidender Bedeutung für Dohnanyis Weg in den Widerstand war, daß er aller politischen Radikalität ablehnend gegenüberstand. Hierfür mag die Herkunft aus einer bildungsbürgerlich-künstlerischen Familie ebenso eine Rolle gespielt haben wie das frühe Interesse an Geschichte. Politisch stand er wahrscheinlich der DDP nahe. Schon seine ersten Berufsjahre waren jedoch geprägt von der zunehmenden Radikalisierung des politischen Lebens. Die Unfähigkeit der demokratischen Kräfte, entsprechende Vorkehrungen dagegen zu treffen, erfüllte Dohnanyi mit großer Sorge. So war er trotz der Bewunderung, die er der Person Brüning entgegenbrachte, skeptisch, ob dessen Regierung die Entwicklung nach rechts aufhalten könne⁶.

Im Februar 1933 – Gürtner hatte Dohnanyi zur Beobachtung des Reichstagsbrandverfahrens an das Reichsgericht nach Leipzig entsandt – wurden die wichtigsten Verfassungsgrundsätze außer Kraft gesetzt. Christine von Dohnanyi beschreibt die Reaktion ihres Mannes auf diese Entwicklung und die Ohnmacht, mit der man ihr an Deutschlands höchstem Gericht und im Reichsjustizministerium begegnete, als „verzweifelt“. Sein Versuch, Bumke zu einer Aktion der deutschen Richterschaft gegen die Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit zu bewegen, scheiterte an der Ablehnung Bumkes⁷. Erst die Tätigkeit bei Gürtner eröffnete Dohnanyi gewisse Möglichkeiten, systematisch gegen die Nationalsozialisten tätig zu werden. Er begann die

⁴ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/14, S. 3.

⁵ 1935 wurde ihm eine Professur für Straf- und Strafprozeßrecht an der Universität Leipzig angeboten.

⁶ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 1.

⁷ Vgl. Kolbe, Bumke, S. 214. Vgl. dazu auch die undatierte Niederschrift von Christine von Dohnanyi aus der Zeit nach 1945, in der von diesem privaten Versuch Dohnanyis erstmals die Rede ist, in: Archiv des Instituts für Zeitgeschichte (künftig: IfZ), ZS-603.

sogenannte Chronik anzulegen⁸, d. h. er sammelte und katalogisierte die im Reichsjustizministerium einlaufenden Meldungen über nationalsozialistische Verbrechen. „Vom Mord und Mordversuch in den Konzentrationslagern, den inzwischen bekannt gewordenen Greueln in diesen Lagern, bis zu den üblichen Devisenschiebereien der Gauleiter und den unerfreulichen Schmutzereien innerhalb der HJ und der SA-Führung“, so schreibt Christine von Dohnanyi, „gab es wohl kaum ein Delikt, das in dieser Chronik nicht verzeichnet gewesen wäre“⁹. Dohnanyi sah darin eine potentielle Handhabe gegen die Nationalsozialisten und führte die Chronik bis in die Kriegsjahre hinein fort. Die Chronik spielte dann bei den Planungen der Widerstandsgruppe eine große Rolle, für das erwogene Gerichtsverfahren gegen Hitler ebenso wie zur Vorbeugung gegen eine Dolchstoßlegende nach einem erfolgreichen Umsturz.

Dohnanyis umfassende Kenntnisse von Personen und Institutionen und die vielfältigen Informationen von Gürtner machten ihn zur Anlaufstelle für rassistisch, politisch und religiös Verfolgte. Manchen konnte er vor Konzentrationslager oder Gefängnis bewahren. Eine noch nicht abschließend erforschte Rolle¹⁰ spielte Dohnanyi zusammen mit Dietrich Bonhoeffer im Kirchenkampf. In der Sabotage des „nationalsozialistischen Wahnsinns“ sah Dohnanyi zu dieser Zeit eine letzte Rechtfertigung, im Staatsdienst zu bleiben. Doch hat er unter dem Konflikt, in dem er sich befand, gelitten, zumal wenn das, was er erreicht zu haben glaubte, nach kurzer Zeit durch neue und schärfere Maßnahmen in Frage gestellt wurde¹¹.

Als nach dem sogenannten Röhm-Putsch am 30. Juni 1934 deutlich wurde, daß die deutsche Justiz bereit war, jede Vorgehensweise Hitlers zu legitimieren, begann Dohnanyi zunächst vor allem im Freundes- und Bekanntenkreis nach Gleichgesinnten für seinen Kampf gegen das Regime zu suchen. So war er etwa mit Hitlers Kompaniechef aus dem Ersten Weltkrieg, Fritz Wiedemann, bekannt, der seit 1935 als Adjutant in der Reichskanzlei tätig war. Wiedemann ließ ihm viele Informationen zukommen, z. B. über die Konferenz vom 5. November 1937, in der Hitler seine Kriegspläne offenlegte¹². Als Dohnanyi sich darüber empörte, entgegnete Wiedemann: „Ich gebe Ihnen zu, hier hilft nur noch der Revolver, aber wer soll es tun? Ich kann niemanden morden helfen, der sich mir anvertraut hat.“¹³ Es entstanden erste Kontakte zu Goerdeler und Popitz. Auch die Zusammenarbeit mit der SS erwog Dohnanyi in diesen Jahren gelegentlich. Er kannte die Gegensätze zwischen SS und Partei recht genau und hoffte, sie ausnutzen zu können. Bestärkt wurde er darin von einem guten Bekannten, dem Rechtsanwalt Carl Langbehn, der später

⁸ Wahrscheinlich war die Chronik in vielen Teilen identisch mit dem „Diensttagebuch Gürtners“, in: National Archives, Washington DC, M 978; jetzt auch im BA, Koblenz, R 22/S 47.

⁹ Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1047.

¹⁰ Vgl. Strohm, Diensttagebuch, S. 354 ff.

¹¹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/14, S. 4 f., zur Rolle Dohnanyis beim Sturz der Kirchenkommissare Werner und Jäger und zu seiner Befassung mit dem Fall Niemöller; vgl. auch ebenda 26/12, S. 2.

¹² Zum sog. Hoßbach-Protokoll vgl. Hoßbach, Zwischen Wehrmacht und Hitler, Beilage II.

¹³ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 3.

versuchte, diesen Weg zu gehen¹⁴. Angesichts der furchtbaren Verbrechen, die die SS auch schon in jenen Jahren begangen hatte, verwarf Dohnanyi den Gedanken jedoch bald und entschloß sich, die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht zu suchen.

Die Verbindung Dohnanysis mit dem militärischen Widerstand kam 1938 zustande. Hitlers infame Methode, sich des Oberbefehlshabers des Heeres, Werner von Fritsch, zu entledigen, führte erstmals zu einer konspirativen Zusammenarbeit im Lager des bürgerlich-militärischen Widerstands¹⁵. Insbesondere der Oberst im Amt Ausland/Abwehr Hans Oster bemühte sich um Aufklärung der Affäre Fritsch und wurde dabei u. a. von dem gewisse Kontakte zum Widerstand haltenden ehemaligen Gestapobeamten Hans Bernd Gisevius unterstützt. Oster handelte mit Billigung seines Vorgesetzten, Admiral Wilhelm Canaris, und stand in Kontakt zu Generalstabschef Ludwig Beck, der sich ebenfalls über die politische Bedeutung von Hitlers Vorgehen im klaren war. Dohnanyi wurde wahrscheinlich im Januar 1938 von Gürtner über die Angelegenheit informiert, der die Akten mit der Auflage höchster Geheimhaltung von Hitler bekommen hatte, um zu klären, was im Fall Fritsch weiter zu geschehen habe. Bei der Bearbeitung der Vorgänge lernte Dohnanyi den Richter am Reichskriegsgericht (RKG) Dr. Karl Sack kennen, der ihn mit Oster bekannt machte¹⁶. Becks Bekanntschaft suchte Dohnanyi gezielt, nachdem er gehört hatte, daß Hitler ihn als einzigen Gegner wirklich fürchtete¹⁷.

Oster, Dohnanyi und Beck fanden rasch zu einer übereinstimmenden Haltung. In seinem Gutachten für Gürtner kam Dohnanyi zu dem Ergebnis, daß die von Hitler und Beck bereits beschlossene gründliche Untersuchung des Falles Fritsch Sache des Reichskriegsgerichts sei. Damit wollte er der von der Gestapo geforderten und von Hitler erwogenen Schaffung eines Sondergerichts zuvorkommen. An der Durchsetzung dieser Zuständigkeit war namentlich Sack beteiligt, der dann auch einer der beiden Untersuchungsführer und Protokollführer in dem vor dem RKG geführten Prozeß gegen Fritsch wurde¹⁸. Verteidigt wurde Fritsch von Rüdiger von der Goltz, einem Cousin Christine von Dohnanysis. Wichtiger noch als die juristische Abwicklung des Falles Fritsch waren jedoch die nun erstmals aufkommenden Umsturzpläne. Gedacht war an eine Aktion der Wehrmacht gegen die SS, da man sich über Himmlers führende Rolle im Fall Fritsch keine Illusionen machte. Erwogen wurde bei diesen ersten noch sehr vagen Plänen auch eine Duellforderung Fritschs gegen Himmler, deren Inhalt Dohnanyi entwerfen und die eine Art Initialzündung für einen Staatsstreich werden sollte¹⁹. Bevor es jedoch dazu kam, verpuffte der Elan der Wehrmacht. Am Tage von Fritschs Freispruch annektierte Hitler Österreich. Die Militärs hielten daraufhin den Zeitpunkt für einen Umsturzversuch für ungeeignet. Daß der Zeitpunkt „nicht der richtige“ sei, so meinte Christine von Dohnanyi spä-

¹⁴ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 349 ff.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 67 ff.

¹⁶ Vgl. Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 75.

¹⁷ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 5.

¹⁸ Vgl. Bösch, Sack, S. 22.

¹⁹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 5.

ter, habe „wie ein roter Faden das tragische Geschehen der Jahre bis zum Jahr 1944 begleitet, zur Verzweiflung der Zivilisten“²⁰.

Nicht nur wegen seiner Rolle in der Fritsch-Krise verlor Dohnanyi nun seine für Sabotage, Rechtshilfe Verfolgter und Widerstandszwecke so nützliche Stellung in der Justiz. Schon vorher war seine negative Einstellung zum Nationalsozialismus nicht unbemerkt geblieben und hatte ihm zahlreiche Angriffe der Partei eingebracht. So besagte etwa das Gutachten eines Vertrauensmannes der NSDAP im Reichsjustizministerium aus dem April 1937: „Entsprechend seiner rassistischen Zusammensetzung [eine Anspielung auf Zweifel an Dohnanyis „arischer“ Abstammung], die man ihm äußerlich freilich nicht anmerkt, hat er kein Verständnis für die Rassengesetzgebung des Dritten Reichs, der er innerlich ablehnend gegenübersteht. So hat er die Auffassung vertreten, die rassistische Haltung der Nationalsozialisten sei unmöglich, weil sie mit der christlichen Auffassung der evangelischen Kirche in Widerspruch stehe. [. . .] Äußerlich bekennt er sich zum heutigen Staat. Ich halte es bei seiner charakterlichen Haltung und rassistischen Zusammensetzung für ausgeschlossen, daß von ihm jemals ein mannhaftes, rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat erwartet werden kann“²¹.“ Dohnanyis Ende im Reichsjustizministerium kam, als nach der Fritsch-Krise auch noch der Sekretär des Führers, Martin Bormann, seine Ablösung forderte²². Der in der Fritsch-Krise hergestellte Kontakt zwischen den zunehmend zum Handeln entschlossenen Männern riß auch nach der Lösung der Krise nicht mehr ab. Dohnanyis Rolle in diesem Kreis bestand vor allem in seiner Mittlerfunktion zwischen Militär, Kirche, Zivilisten und insbesondere auch der Arbeiterschaft, in der praktischen Umsetzung vieler mit Oster abgesprochener Maßnahmen und in seiner ungebrochenen Entschlossenheit, dem NS-Regime ein Ende zu bereiten.

Der erste, vielleicht aussichtsreichste Umsturzversuch dieser Gruppe war für September 1938 geplant. Zu diesem Zeitpunkt war einer ganzen Reihe führender Militärs, darunter dem neuen Generalstabschef Franz Halder und dem Oberbefehlshaber des Heeres Walter von Brauchitsch, klargeworden, daß Hitler die Nation in einen aussichtslosen Krieg trieb. Als es nicht gelang, ihn zur Einsicht zu bewegen, nahmen zum ersten Mal konkrete Umsturzvorbereitungen ihren Lauf. Mitte September lag eine fertige Konzeption für einen Staatsstreich vor. Auch die schon länger erwogenen Verfassungspläne nahmen nun konkretere Formen an, und vieles spricht dafür, daß Dohnanyi an den Plänen, der Ausarbeitung verschiedener Denkschriften und der Rekrutierung geeigneter Persönlichkeiten wesentlichen Anteil hatte²³. Einvernehmen zwischen den Verschwörern bestand allerdings vor allem

²⁰ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 5.

²¹ Gutachten vom April 1937, in: Akten der Parteikanzlei der NSDAP, hrsg. IfZ, Teil I, München 1983, Band I, Nr. 53 (Ifd. Nr. 101 18483); vgl. auch S. 93 f.

²² Vgl. Brief Bormanns vom 7. 7. 1938, in: Ebenda (Ifd. Nr. 101 18470).

²³ So war Dohnanyi z. B. dafür vorgesehen, die Kabinettsmitglieder zu verhaften. Er hatte sich in diesem Zusammenhang ausgebeten, seinen ehemaligen Chef Gürtner vorher warnen zu dürfen; mündlicher Bericht CvD vom 1. 12. 52, in: IfZ, Zeugenschrifttum Christine von Dohnanyi (Sign. ZS 603,

darin, daß es zunächst eine Militärregierung geben müsse und Recht und Gesetz wiederherzustellen seien. Darüber, was mit Hitler geschehen sollte, bestand keine rechte Einigkeit. Bei den Kräften, die zur Durchführung einer Verhaftung vorgesehen waren, herrschte wohl die Einstellung vor, daß Hitler den Umsturz nicht überleben dürfe. Erwogen wurde jedoch auch, ihn mit Hilfe von Dohnanyis Skandalchronik einem Strafverfahren zu unterwerfen. Dabei war daran gedacht, mit einem Gutachten bei Hitler eine Geisteskrankheit nachzuweisen. Für die Erstellung dieses Gutachtens war Dohnanyis Schwiegervater, der Psychiater Professor Karl Bonhoeffer, vorgesehen²⁴. Diese Umsturzpläne wurden durch das Münchner Abkommen im September 1938 zunichte gemacht.

Im Laufe des Jahres 1939 verlagerte sich das Widerstandszentrum immer mehr in die Abwehr, wo Oster und eine Gruppe hoher Offiziere mit der Billigung von Canaris aktiv waren. Oster verfügte über eine eigene Abteilung, was seine Widerstandarbeit sehr erleichterte. In diese Abteilung Z holten Oster und Canaris bei Kriegsbeginn Dohnanyi, dessen außerordentliche juristische Fähigkeiten, dessen Fleiß und weitreichende Verbindungen sie schätzen gelernt hatten. Dohnanyi führte dieser Gruppe später seinen Freund Justus Delbrück sowie Karl Ludwig von Guttenberg, den Herausgeber der „Weißen Blätter“, zu. Er war nun in einer wegen der Undurchschaubarkeit geheimdienstlicher Aufgaben für die konspirative Arbeit besonders geeigneten Stellung. In Canaris und Oster hatte er Vorgesetzte, mit denen er hinsichtlich der Einschätzung der Nationalsozialisten übereinstimmte. So kam es, daß Oster und Dohnanyi hier ein Zentrum des bürgerlich-militärischen Widerstands installieren konnten. Dohnanyis Übernahme in die Abwehr soll Reinhard Heydrich, den Chef des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zu der Bemerkung veranlaßt haben: „Den werden wir unter die Lupe nehmen müssen, der ist ja nun gerade wieder an der richtigen Stelle gelandet“²⁵.

Zu den Verdiensten Dohnanyis gehörte, wie angedeutet, die Schaffung von Verbindungen zwischen den Konservativen und Vertretern der Arbeiterschaft. Bereits 1938 war es über ihn, seinen Schwager Klaus Bonhoeffer und Otto John zu einem Treffen mit den Sozialdemokraten Julius Leber, Gustav Noske und Ernst von Harnack gekommen. 1939 dann war Dohnanyi, der auf dem Standpunkt stand, daß ein Umsturz die Mitarbeit der Arbeiterschaft erfordere, auch an der Anbahnung eines Übereinkommens zwischen sozialdemokratischen und konservativen Kräften beteiligt, das auf einen Umsturz zielte²⁶. Christine von Dohnanyi erinnerte sich später, daß ihr Mann eines Tages nach Hause kam und sagte: „Nun ist es geschafft, heute geht Leuschner zu Beck“²⁷.

Konkrete Formen nahmen die Umsturzpläne erst wieder an, als Hitler sich gegen

1782/55). Sonderegger meinte sogar, daß Dohnanyi als Justizminister vorgesehen war. Das trifft aber wohl nicht zu.

²⁴ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 122 und Höhne, Canaris, S. 291.

²⁵ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 1.

²⁶ Vgl. Deutsch, Verschwörung, S. 47.

²⁷ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 7.

den Rat seiner Generalität zur Westoffensive entschloß. Doch wieder kamen die erneut aus- und umgearbeiteten Pläne nicht zum Zuge. Der Attentatsversuch von Georg Elser im Bürgerbräukeller am 8. November 1939 versetzte die Gestapo in große Aktivität; der um seine persönliche Sicherheit immer schon besorgte Hitler wurde noch vorsichtiger. Außerdem zogen nun die beiden wichtigsten Militärs, Generalstabschef Halder und der Oberbefehlshaber des Heeres von Brauchitsch, ihre ohnehin nur vagen Zusagen gegenüber dem Widerstand zurück. Sie meinten, Hitler habe von ihren Bestrebungen Kenntnis bekommen, und befahlen u. a. die sofortige Vernichtung aller Unterlagen. Diesem Befehl haben Dohnanyi und der Abwehroberst Helmuth Groscurth als die „Archivare“ der Widerstandsbewegung allerdings nur zum Teil Folge geleistet²⁸.

Parallel zu diesen Staatsstreichvorbereitungen hatten Dohnanyi und Oster mit Hilfe des Münchner Rechtsanwalts Dr. Josef Müller über den Vatikan Kontakt mit Großbritannien aufgenommen. Der Plan Osters und Dohnanyis bestand darin, die Umsturz Bemühungen außenpolitisch zu flankieren und gleichzeitig die Argumente der Generale zu entkräften, die Alliierten würden einen Umsturz in Deutschland für ihre kriegerischen Zwecke nutzen. Um die Engländer von der Ernsthaftigkeit der deutschen Opposition zu überzeugen, hatte man den Vatikan um Vermittlung gebeten. Josef Müller, der über gute Beziehungen zu Pius XII. verfügte, wurde im Herbst 1939 unter dem Deckmantel einer Abwehraktion nach Rom entsandt; dort gelang es ihm, mit den Engländern zu einer Übereinkunft zu kommen. Diese Abmachungen stellen in den zahlreichen Bemühungen der deutschen Opposition um die Unterstützung der Engländer den wohl größten Erfolg dar. Ihr Inhalt – später X-Bericht genannt²⁹ – wurde von Dohnanyi schriftlich fixiert und von seiner Frau getippt. Ob es sich um einen oder mehrere Berichte handelte und ob Dohnanyi, Oster oder beide den Text tatsächlich „frisirt“ hatten³⁰, um bei den Generälen eine stärkere Wirkung zu erzielen, läßt sich nicht mehr feststellen; die noch existierenden Exemplare wurden wahrscheinlich im April 1945 von der Gestapo zusammen mit den anderen Zossener Akten (dem Teil des Widerstandsarchivs von Dohnanyi, den man im September 1944 in Zossen fand³¹) vernichtet. Am 4. April 1940 wurde der X-Bericht Halder vorgelegt³², der von den weitgehenden Zusagen der Engländer beeindruckt war und ihn an Brauchitsch weiterleitete. Dessen Reaktion war unmißverständlich: Er sprach von Landesverrat und forderte Halder auf, ihm den Überbringer des Papiers zu nennen, er wolle ihn verhaften lassen. Dem konnte sich Halder zwar widersetzen, die Bemühungen Osters und Dohnanyis, die auf einen

²⁸ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 177 f. mit wichtiger Anm. 191.

²⁹ Zur Bedeutung dieses X-Berichts vgl. ebenda, S. 203.

³⁰ Zur Problematik des Frisierens vgl. Deutsch, Verschwörung, S. 319 ff.

³¹ Vgl. S. 120 ff.

³² Neben diesem Bericht vom 4. 4. 1940 hat es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen weiteren gegeben. Huppenkothen und Sonderegger berichten übereinstimmend, daß sich ein solcher mit Datum vom 18. 10. 39 in den Zossener Akten fand (vgl. S. 124). Dieser ist wahrscheinlich im Rahmen der Umsturzvorbereitungen vor dem 8. 11. 1939 genutzt worden.

Umsturz noch vor Beginn des Westfeldzuges zielten (eine der Voraussetzungen für die Zusagen der Engländer), waren damit jedoch hinfällig geworden. Hinzu kam, daß Müllers Tätigkeit in Rom in Görings Forschungsamt (der Abhörzentrale des Luftfahrtministeriums) und bei der Gestapo nicht unbeobachtet geblieben war. Canaris hatte einige Mühe, Müller, Oster und Dohnanyi wieder aus der Gefahrenzone herauszumanövrieren³³.

Der triumphale Westfeldzug und weitere militärische Erfolge machten die Aussicht, die Generäle für eine Aktion gegen Hitler zu gewinnen, ganz zunichte. Zwar hoffte man im Kreis der Abwehr um Oster und Dohnanyi weiter, sich Hitlers entledigen zu können, doch Dohnanyi beurteilte die Chancen, die Generäle noch zum Handeln zu bewegen, seither sehr zurückhaltend³⁴. Seine Arbeit beschränkte sich nun weitgehend auf humanitäre Hilfe. Von besonderer Bedeutung war dabei die immer engere Zusammenarbeit mit Dietrich Bonhoeffer, der seit 1941 mit Hilfe Dohnanyis etliche Reisen u. a. in die Schweiz und nach Schweden unternahm. Dort versuchte Bonhoeffer mit Hilfe seiner ökumenischen Kontakte, Verbindungen zu wichtigen Kreisen der westlichen Alliierten herzustellen. Offiziell war er dabei für die Abwehr tätig, tatsächlich aber für den Widerstand³⁵. Im Gegenzug half die Abwehr – als der Bekennenden Kirche durch die hohen Verluste unter ihren jungen Pastoren langsam die personelle Grundlage entzogen wurde – auf Dohnanyis Initiative durch die Uk-Stellung einiger engagierter Pastoren³⁶. Dohnanyi hatte auch immer noch Kontakte zum Reichsjustizministerium. Dadurch konnte er Friedrich Justus Perels, dem Justitiar der Bekennenden Kirche, bei vielen Verhaftungen von Kirchenangehörigen Informationen und Ratschläge geben. Perels und Dietrich Bonhoeffer, die durch ihre kirchliche Tätigkeit sehr schnell Genaueres über die ersten Berliner Judentransporte im Oktober 1941 wußten, leiteten ihre Berichte über Dohnanyi an die oppositionellen Militärs weiter³⁷. In die Reihe dieser humanitären Bemühungen gehört auch die Aktion U7, bei der es der Abwehrgruppe um Canaris, Oster und Dohnanyi gelang, unter dem Vorwand, es handle sich um zukünftige Abwehrgenten, eine Gruppe von 15 Juden in die Schweiz zu bringen. Sachbearbeiter dieser aufwendigen und mühevollen Aktion war Dohnanyi³⁸. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Abwehr unter dem Schutz von Canaris mehrere solcher Aktionen, wenn auch in kleinerem Rahmen, organisierte³⁹.

³³ Vgl. Deutsch, *Verschwörung*, S. 136 ff. und 370 ff.

³⁴ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 7.

³⁵ Vgl. Bethge, *Bonhoeffer*, S. 811 ff.

³⁶ Vgl. ebenda, S. 776; es gab weitere Verbindungen, z. B. bewahrte die Bekennende Kirche einen Teil ihrer Gelder zeitweise im Panzerschrank Dohnanyis im Gebäude der Abwehr auf, um sie einer Beschlagnahme durch die Gestapo zu entziehen; vgl. Schreiber, *Perels*, S. 183.

³⁷ Vgl. Adler, „Endlösung der Judenfrage“, S. 35 f.; nach einer Aussage Adlers war der Bericht Bonhoeffers der früheste dokumentarische Beweis einer Beschäftigung des deutschen Widerstandes mit der Deportationspolitik; vgl. Bethge, *Bonhoeffer*, S. 836.

³⁸ Vgl. ebenda, S. 838 ff.

³⁹ Vgl. Höhne, *Canaris*, S. 466; ebenso S. 55 ff., die Umstände, die zur Ablösung des Verteidigers Dohnanyis, RA Dix, führten.

Im Oktober 1941 kam es durch die Vermittlung Fabian von Schlabrendorffs zu Kontakten zwischen Oster, Dohnanyi und der Heeresgruppe Mitte. An der Ostfront begannen jüngere Offiziere unter dem Eindruck des Wütens der SS-Einsatzgruppen, des Kommissarbefehls und der passiven Haltung der Generalität, sich gegen Hitler zu organisieren, allen voran Oberstleutnant Henning von Tresckow. Wieder kam es zu konkreten Umsturzvorbereitungen, wieder besorgte die Abwehr, nun schon unter wesentlich erschwerten Bedingungen, Sprengstoff und Zünder, wieder wurden mögliche Einsatztruppen organisiert. Eine besondere Rolle spielte dabei General Friedrich Olbricht, der Chef des Allgemeinen Heeresamtes. Er meinte, nach einem erfolgreichen Attentat den Befehlshaber der Ersatztruppen, General Friedrich Fromm, zur Mitarbeit an einem Staatsstreich bewegen zu können, und hatte zudem Möglichkeiten, die Wehrkreisbefehlshaber auf seine Seite zu ziehen. In dieser Konstellation bildeten sich jetzt erstmals die Vorstellungen heraus, die am 20. Juli 1944, unter Einbeziehung des Befehls „Walküre“, zur Ausführung gelangen sollten⁴⁰. Die militärische Lage hatte sich nach Stalingrad, El Alamein und der Landung der Alliierten in Marokko und Algier inzwischen so verschlechtert, daß ein Umsturz, der nicht nur eine „Liquidationskommission“⁴¹ sein wollte, schnell stattfinden mußte.

Die Zeit drängte auch aus anderen Gründen. Seit Herbst 1942 waren Dohnanyi wiederholt Warnungen von wohlinformierten Mitarbeitern und Freunden, u. a. Moltke, Langbehn und Ludwig Gehre zugegangen, er stehe unter der Beobachtung der Gestapo. Hinzu kam, daß das RSHA infolge spürbarer Unruhe in der Bevölkerung eine rege Aktivität entwickelte, so daß die Aufdeckung der Staatsstreichpläne drohte. Am 7. März 1943 flogen Canaris, Lahousen, Oster und Dohnanyi gemeinsam nach Smolensk, wo letzte Absprachen stattfanden. Am 13. März 1943 kam es zu dem ersten aussichtsreichen Attentatsversuch. Schlabrendorff hatte den von Dohnanyi mitgebrachten Sprengstoff in das Flugzeug geschmuggelt, das Hitler von einem Besuch bei der Heeresgruppe Mitte zurück in das Hauptquartier bringen sollte. Wahrscheinlich infolge der Kälte versagten jedoch die Zünder, und Hitler landete unversehrt in Ostpreußen⁴². Am 21. März setzten die Verschwörer ein zweites Mal an. Nun hatte sich Oberst Rudolf von Gersdorff, ebenfalls zu Tresckows Leuten gehörend und einer der Aktivsten in der Vorbereitung, bereit erklärt, ein Attentat bei einem der selten gewordenen öffentlichen Auftritte des „Führers“ zu versuchen. Gersdorff wollte sich mit Hitler in die Luft sprengen, doch auch er kam nicht zum Zuge. Hitler hielt sich kaum zwei Minuten in für ihn erreichbarer Nähe auf, der Zünder aber brauchte zehn Minuten bis zur Explosion⁴³.

⁴⁰ Die Grundlage der Olbrichtschen Konzeption war eine später in den Zossener Akten aufgefundene „Studie“ Osters, Aussage Huppenkothen vor dem Landgericht München II (künftig: LG Mü), während seines Verfahrens vom 5.–16. 2. 1951, in: BFst, LG Mü, Bd. I, S. 217 ff. und schriftlicher Bericht Huppenkothens für den amerikanischen CIC, in: BFst, Ordner CIC (künftig: CIC), S. 310.

⁴¹ Hassell, Vom anderen Deutschland, S. 287 (Tagebucheintrag vom 22. 1. 1943).

⁴² Vgl. Schlabrendorff, Offiziere gegen Hitler, S. 88 ff.

⁴³ Vgl. Gersdorff, Soldat im Untergang, S. 131.

Erstaunlicherweise scheint die Gestapo von den Attentatsversuchen nie etwas erfahren zu haben. Doch die Stimmung war insgesamt nervös. Es gab in diesen Tagen verschiedene unangenehme Störungen durch die Gestapo, so die Verhaftung des der Konspiration verbundenen Oberst Jäger und seines Sohnes und eine Vernehmung des ehemaligen stellvertretenden Berliner Polizeipräsidenten, Fritz Dietlof von der Schulenburg, unter dem Vorwurf, er suche „zuverlässige Offiziere für einen Umsturz“⁴⁴. Ulrich von Hassell, der ebenfalls Warnungen erhielt, schrieb am 20. April 1943 in seinem Tagebuch: „Charakteristikum dieser Wochen die immer höher gesteigerte Nervosität“, und einige Zeilen später ergänzte er, der Opposition könne ein „30. Juni“ bevorstehen⁴⁵. Zwei Wochen nach den vergeblichen Attentatsversuchen wurde Hans von Dohnanyi verhaftet.

⁴⁴ Vgl. Hoffmann, *Widerstand*, S. 344 f.

⁴⁵ Hassell, *Vom anderen Deutschland*, S. 305 (Tagebucheintrag vom 20. 4. 1943).

II. Die politischen und justitiellen Rahmenbedingungen des Verfahrens

Wenige Tage vor Kriegsbeginn, am 25. August 1939, war Dohnanyi als Sonderführer (B) zum Amt Ausland/Abwehr eingezogen worden. Diese Position wurde von entscheidender Bedeutung für sein Verfahren, denn er unterstand damit der Militärjustiz und fand sich als einflußreicher Angehöriger des militärischen Geheimdienstes einbezogen in die Auseinandersetzungen zwischen Partei und Wehrmacht.

1. Reichssicherheitshauptamt und Amt Ausland/Abwehr

Dohnanyis offizielle Hauptaufgabe in der Abwehr war die außenpolitische Berichterstattung, d. h. er hielt Oster, seinem direkten Vorgesetzten, und Canaris, dem Chef der Abwehr, regelmäßig Vortrag in außen- und militärpolitischen Fragen. Außerdem fungierte er als eine Art persönlicher Referent für Canaris und wurde so zunehmend einflußreicher. Das hat Dohnanyi, der ungedient war und von sich selbst meinte, er sei ein „leidenschaftlicher Zivillist“, manchen Neider in der Abwehr eingetragen¹.

Die Abwehr war nicht der einzige Geheimdienst im Dritten Reich. Daneben gab es den Sicherheitsdienst (SD) unter der Leitung von Reinhard Heydrich. Der SD, zunächst nur ein Geheimdienst der SS, später der NSDAP, war seit 1938 im ganzen Reichsgebiet für nachrichtendienstliche Tätigkeit zuständig. Konflikte zwischen den beiden Geheimdiensten waren damit programmiert. Besonders virulent wurden sie dadurch, daß es zwischen 1933 und 1939 zur Verschmelzung des SD mit der Sicherheitspolizei kam, die ihrerseits aus der Verschmelzung der Geheimen Staatspolizei mit der Kriminalpolizei 1936 hervorgegangen war. Daraus entstand 1939 das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unter Reinhard Heydrich, das zugleich ein Amt des Innenministeriums und ein Hauptamt der SS war. Der gemeinsame Chef war Heinrich Himmler, der Reichsführer SS (RFSS) und Chef der deutschen Polizei. Es handelte sich also um eine Verbindung eines Nachrichtendienstes mit den Exekutivfunktionen der Polizei, und zwar der machtpolitisch entscheidenden Sparte der

¹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 4 und 26/16, S. 2.

Vollzugspolizei, versehen mit den Privilegien und dem Instrumentarium der SS². Gegen Heydrichs Bestrebungen, alle geheimdienstlichen Funktionen in seiner Hand zu vereinen, stand auf der anderen Seite – von Hitler zunächst begünstigt – die Abwehr als Nachrichtendienst der Wehrmacht mit ihrer Aufgabe, eine wirksame militärische Aufklärung und den Schutz der Wehrmacht gegen sachfremde Einflüsse zu gewährleisten.

An drei Abmachungen ist ablesbar, in welchem Maße die Abwehr im Laufe der Zeit Zuständigkeiten einbüßte. Im Januar 1935 gehörten zu ihren Aufgaben noch die gesamte militärische Spionage und Gegenspionage, die Abwehr in der Reichswehr und in reichswehreigenen Betrieben, die Überwachung und Durchführung aller zum Schutz gegen Spionage erlassenen Vorschriften und die Kontrolle und Überwachung der Einstellung neuer Offiziere in die Wehrmacht. Dagegen war die Gestapo u. a. zuständig für alle Aufgaben der Politischen Polizei (allein zuständige Stelle für die Exekutive), die Bekämpfung aller Staatsfeinde, die allgemeine Spionage-Abwehrpolizei und den Abwehrrichtendienst innerhalb der Reichsgrenzen, die Werkspionage-Abwehrpolizei, die Werksicherung des Werkabwehrrichtendienstes und die Fernsprech- und Postüberwachung. Die Aufgaben des SD bestanden u. a. in der nachrichtendienstlichen Mitarbeit (ohne Exekutive)³. Schon 1936 war ein neues Abkommen erforderlich. In der Praxis war es laufend zu Überschneidungen gekommen, vor allem bei dem Versuch, militärische von politischer Spionage und Gegenspionage zu scheiden. Canaris und Heydrich einigten sich schließlich auf die später so genannten „zehn Gebote“ der Abgrenzung: „Die Gegenspionage, d. h. die Erkundung der militärischen Spionagedienste fremder Staaten, ist Aufgabe der Abwehrrichtdienststellen der Wehrmacht. [. . .] Die Abwehrpolizei, d. h. die Erforschung strafbarer Handlungen gem. § 163 StPO (Landesverrat) und die hierfür erforderliche Fahndung ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei.“ Daneben wurden Zusammenarbeit und gegenseitige Information vereinbart⁴. In der dritten und letzten Abmachung, dem sogenannten Prager Abkommen vom Mai 1942, wurde dann festgelegt, daß es, bei gemeinsamer „vertrauensvoller Zusammenarbeit“, grundsätzlich SD und Sicherheitspolizei waren, die alle Volks- und Staatsfeinde zu bekämpfen hatten. Der Abwehr wurden nur noch ausdrücklich formulierte Aufgaben im militärischen Bereich zugestanden. Die politische Berichterstattung war nun alleinige Aufgabe der Sicherheitspolizei und des SD. Selbst die Gegenspionage, bisher Aufgabe der Abwehr, war „in Zukunft auch Aufgabe der

² Vgl. Höhne, *Der Orden unter dem Totenkopf*, Bd. II, S. 196; Bracher, *Die deutsche Diktatur*, S. 381 ff.

³ Vgl. Schreiben des politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 2. 4. 1936, mit Abschrift der Vereinbarung vom 17. 1. 1935; zitiert nach Höhne, Canaris, S. 177.

⁴ Vgl. Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrrichtdienststellen der Wehrmacht vom 21. 12. 1936, in: Bundesarchiv/Militärarchiv, Freiburg (künftig BA-MA), RW 5/194, Bl. 27 ff.

Sicherheitspolizei und des SD⁵. Das ließ Canaris zwar noch Möglichkeiten der Auslegung, doch insgesamt zeigte das Prager Abkommen deutlich die im Krieg immer stärker werdende Tendenz von SS und Partei zur Übernahme staatlicher Funktionen. In diesem speziellen Fall allerdings soll Heydrich Canaris erklärt haben, daß er nur wegen der Kriegslage mit ihm verhandle. Nach dem Krieg werde er das ganze Arbeitsgebiet der Abwehr für das RSHA beanspruchen⁶. Nach Heydrichs Ermordung übernahm im Januar 1943 der Österreicher Ernst Kaltenbrunner die Leitung des RSHA. Kaltenbrunner äußerte bereits bei Amtsantritt gegenüber Himmler, er halte die Zweiteilung des Nachrichtendienstes für „Wahnsinn“⁷.

Fehlleistungen vor allem in zwei Bereichen lieferten schließlich den Vorwand, die Abwehr dem Machtbereich Himmlers einzuverleiben. Dabei handelte es sich einmal um Vorgänge, die in Italien stattfanden. Absichtlich oder unabsichtlich unterliefen Canaris hier grobe Fehleinschätzungen. So mußte er sich von Schellenberg vorwerfen lassen, er habe den Sturz Mussolinis und den Abfall Italiens im Sommer 1943 nicht richtig eingeschätzt oder nicht gemeldet, und nur wenig später hatte Canaris dem deutschen Generalstab, einen Tag vor der Landung alliierter Truppen in Anzio, versichert, eine solche Landung sei in der nächsten Zeit nicht zu erwarten⁸. Zum anderen gelang es der Abwehr nicht mehr, sich vom Vorwurf des Verrats zu befreien. Das RSHA hatte diesen Ruf stets eifrig geschürt und angebliche Skandale in der Abwehr systematisch in einer sogenannten Munitionskiste gesammelt⁹. Seit Pfingsten 1942, also direkt nach Abschluß des Prager Abkommens, entwickelte sich die Affäre Schmidhuber¹⁰, die im April 1943 zum Fall Dohnanyi und zu den Ermittlungen wegen Hoch- und Landesverrats führte, die immer auch auf Canaris zielten. Im Januar 1944 wurde ein Kreis um den ehemaligen Botschafter in den USA, den Major der Abwehr Otto C. Kiep, und die Botschafterwitwe Hanna Solf verhaftet, der ebenso wie der Fall Müller/Dohnanyi Verbindungen einiger angeblich des Hochverrats verdächtiger Personen zur Abwehr aufzeigte¹¹. Im Februar 1944 dann nahm Kaltenbrunner das Überlaufen des Abwehr-Mitarbeiters in der Türkei Erich Vermehren zu den Engländern zum Anlaß, Hitler in einem umfangreichen Bericht zu beweisen, daß die Abwehrstelle Istanbul einem Verräternest gleiche. Darüber soll Hitler so erbost gewesen sein, daß er den „ganzen Kram“ dem Reichsführer SS

⁵ Prager Abkommen, in: Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Abwehrangehöriger (künftig: AGEA) (Hrsg.), *Die Nachhut*, S. 25 ff.

⁶ Vgl. Buchheit, *Geheimdienst*, S. 189; Höhne, *Canaris*, S. 448.

⁷ Aussage Kaltenbrunner am 11. 4. 1946, in: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg (künftig: IMT), *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof*, Bd. XI, S. 267.

⁸ Vgl. Höhne, *Canaris*, S. 514.

⁹ Vgl. Schellenberg, *Memoiren*, S. 327.

¹⁰ Vgl. S. 31 ff.

¹¹ Auch am Zustandekommen dieser Affäre war das RSHA nicht unbeteiligt. Die Verhafteten waren Personen, die sich in gemeinsamen Gesprächen lediglich über die Unmenschlichkeit des Regimes empörten. Zu den Verhaftungen kam es erst nach der Einschleusung eines agent provocateur; vgl. Aussage Huppenkoth, in: *BFst, LG Mü*, Bd. X, Schriftstück 11 (künftig: X/11), S. 13.

übertrag: „1) Ich befehle die Errichtung eines einheitlichen deutschen geheimen Meldedienstes. 2) Mit der Führung dieses geheimen Meldedienstes beauftrage ich den Reichsführer SS. Dieser und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht vereinbaren gemeinsam, unter welchen Umständen der militärische Nachrichtendienst in den geheimen Meldedienst zu überführen ist¹².“

Die Folge dieses Befehls war, daß die alte Abwehr ganz zerschlagen wurde. Teile davon blieben bei der Wehrmacht, sahen sich allerdings ständigen Übergriffen Himmlers ausgesetzt. Der überwiegende Teil wurde unter der Führung von Oberst Hansen als militärisches Amt („Amt Mil.“) in das RSHA überführt. Osters ehemalige Abteilung Z wurde aufgelöst, die einzelnen Arbeitsgruppen wurden den entsprechenden Arbeitsgruppen im RSHA angegliedert¹³.

2. Militärjustiz

Die Militärjustiz war am 1. Januar 1934 im Deutschen Reich wieder eingeführt worden. Sie lehnte sich weitgehend an das frühere Militärrecht an, genügte aber schon bald nicht mehr den nationalsozialistischen Zwecken. So wurden 1939 die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) abgelöst von den schärferen Bestimmungen einer Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO). Da die KStVO teils unvollständig, teils sehr weit gefaßt war, sollte im Falle fehlender Regelungen aber eine Anpassung durch das Gericht und den Gerichtsherrn nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen (§ 1 Abs. 3 KStVO). Gericht und Gerichtsherr zogen dann die Regelungen der MStGO heran, so daß die MStGO subsidiär weitergalt¹⁴. Eine Besonderheit des Militärverfahrensrechts war es, daß die Vorschriften der KStVO sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§ 1 Abs. 2), nur als Anweisungen an den Gerichtsherrn und das Gericht verstanden. Diese sollten zwar nur dann davon abweichen, wenn „zwingende Umstände“ es geböten, doch selbst die Verletzung einer der unabdingbaren Vorschriften war über eine Bestätigung der Entscheidung durch den Gerichtsherrn zu heilen (§ 89 KStVO)¹⁵.

Die zentrale Figur des Militärverfahrens war der Gerichtsherr¹⁶. In ihm personifizierte sich die Verbindung von militärischer Befehlsgewalt und Gerichtsgewalt, er war gleichzeitig Herr des Verfahrens und militärischer Vorgesetzter, seinerseits aber immer auch selbst einem militärischen Vorgesetzten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er trug „die Verantwortung dafür, daß mit der nötigen Schärfe

¹² Führerbefehl vom 12. 2. 1944 nach einem Bericht Huppenkothens, in: BFst, LG Mü, X/14, S. 11.

¹³ Vgl. Bericht Huppenkothens, in: Ebenda, S. 13; Buchheit, Geheimdienst, S. 430; Höhne, Canaris, S. 528.

¹⁴ Vgl. Erläuterungen zur KStVO, in: Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 181.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 181.

¹⁶ Vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 9 ff.; Bösch, Sack, S. 63.

und Beschleunigung durchgegriffen“ würde¹⁷. Oberster Gerichtsherr war gemäß § 5 KStVO der Führer und Reichskanzler. Im übrigen war die Hierarchie der Gerichtsherrn sowie die Hierarchie derer, die das wichtige Bestätigungsrecht (§§ 76 ff. KStVO) wahrnahmen, in einem Erlaß vom 14. September 1938 genau festgelegt¹⁸. Grundsätzlich galt, daß die Gerichtsgewalt der Befehlsgewalt folgte¹⁹. Dem Gerichtsherrn zugeordnet waren die richterlichen Militärjustizbeamten (§ 7) sowie die Gerichtsoffiziere (§ 8 KStVO). Die Juristen führten zunächst die Beamtentitel Kriegsgerichtsrate (KGR) und Oberkriegsgerichtsrate (OKGR), ab Mai 1944 erhielten sie Offiziersränge (Oberstabsrichter, Generalrichter o. ä.)²⁰. Die Macht der Militärjuristen war begrenzt. Sie waren zwar nicht absetzbar, jedoch zu anderen militärrichterlichen Stellen versetzbar. Hatte ein Militärjustizbeamter Bedenken gegen eine Entscheidung, so konnte er diese vortragen und, wenn er nicht erfolgreich war, in den Akten vermerken. Die Entscheidung fiel jedoch durch den Gerichtsherrn, der in diesem Falle auch die alleinige Verantwortung trug. Gemäß § 7 IV KStVO galt dies auch für den Oberreichskriegsanwalt (ORKA).

Erhielt der Gerichtsherr Kenntnis vom Verdacht einer Straftat, so bestimmte er zur Untersuchung des Sachverhalts einen richterlichen Militärjustizbeamten. Dieser Untersuchungsführer hatte einerseits die Funktionen eines Staatsanwalts wahrzunehmen, andererseits waren seine Handlungen richterliche Handlungen und umfaßten die Rechte, die im zivilen Strafverfahren dem Untersuchungsrichter zustehen (§ 22). Der Untersuchungsführer konnte nicht abgelehnt werden. Zweifel an seiner Unparteilichkeit hatte er selbst dem Gerichtsherrn vorzutragen, und dieser entschied dann (§ 21). Hielt der Untersuchungsführer den Sachverhalt für hinreichend geklärt, berichtete er dem Gerichtsherrn, der über Einstellung oder Anklage entschied (§§ 46, 47). Im Falle einer Anklage berief und besetzte der Gerichtsherr „gleichzeitig“ das Gericht, bestimmte die Anklagevertretung und – im Falle einer zu erwartenden Todesstrafe – einen Verteidiger (§ 49). Er war aber nicht berechtigt, in die Gerichtsverhandlung einzugreifen²¹. Das „Urteil“ des Kriegsgerichts hatte nur die Wirkung eines unabhängig ergangenen Rechtsgutachtens²², denn alle Urteile mußten dem Gerichtsherrn vorgelegt werden. Erst dieser, gegebenenfalls auch ein übergeordneter Gerichtsherr, entschied über Bestätigung oder Aufhebung. Durch die Bestätigung wurden die Urteile rechtskräftig und vollstreckbar. Dieses wichtige Nachprüfungsverfahren (§§ 76 ff.) ersetzte im Krieg auch die Rechtsmittelinstanzen und war zunächst mit vielfältigen Rechten für den Angeklagten ausgestattet. Mit der sich verschärfenden Kriegssituation verringerten sich die Rechte der Angeklag-

¹⁷ Erläuterungen zur KStVO, in: Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 180.

¹⁸ Vgl. Erlaß des Oberbefehlshabers des Heeres vom 14. 9. 38, in: BA-MA, RH 14/7.

¹⁹ Vgl. Erläuterungen zur KStVO, in: Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 182.

²⁰ Vgl. Schwind, Wehrstrafgerichtsbarkeit, S. 45.

²¹ Insoweit war der § 6 KStVO nicht vollständig; siehe: Erläuterungen zur KStVO, in: Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 181.

²² Vgl. Erläuterungen zur KStVO, in: Ebenda, S. 185 f.

ten jedoch beträchtlich²³. Grundsatz der Verteilung der Funktionen zwischen Gerichtsherr, Untersuchungsführer und Gericht sollte sein, daß Untersuchungsführer und Gericht verhältnismäßig unabhängig von äußeren Zwängen die Tatsachen feststellen und einen Strafvorschlag machen sollten. Der Gerichtsherr traf dann eine ihm geeignet erscheinende Entscheidung. Dabei hatte er den Grundsatz zu beachten, daß die Strafrechtspflege die Schlagkraft und Sicherheit der Wehrmacht nicht beeinträchtigen dürfe²⁴.

Diese Regeln galten grosso modo auch für das Reichskriegsgericht als oberster gerichtlicher Instanz der deutschen Militärjustiz. Vor dem Krieg war das RKG vor allem Revisionsgericht gewesen, mit Kriegsausbruch dann Gericht erster und letzter Instanz bei Straftaten von besonderer krimineller, politischer oder militärischer Bedeutung oder bei besonders herausgehobenen Personen (§ 14 KStVO). Präsident des RKG war zur Zeit des Verfahrens gegen Dohnanyi Admiral Max Bastian. Gerichtsherr war, da das RKG dem OKW unterstand, Generalfeldmarschall Wilhelm Keitel. Die Geschäfte der Anklagebehörde beim RKG nahm die Reichskriegs-anwaltschaft wahr²⁵. Sie wurde vom Oberreichskriegsanwalt (ORKA) geleitet. Er und die Reichskriegsanwälte unterstanden dem Präsidenten des RKG, dessen Entscheidungen und Verfügungen der ORKA mit zu unterzeichnen hatte. Chef der Reichskriegsanwaltschaft war bis Juni 1943 offiziell der OKGR Schrag, jedoch nahm bereits seit April 1943 Alexander Kraell die Geschäfte wahr.

Obwohl die Militärjustiz von den Nationalsozialisten wieder ins Leben gerufen worden war, hielt Hitler wenig von ihr. Ehemalige Angehörige der Militärjustiz lassen deshalb häufig anklagen, die Militärjustiz sei ein letztes Bollwerk gegen die Nationalsozialisten und ihre zur Blutjustiz umfunktionierte zivile Justiz gewesen²⁶. Richtig ist daran wohl, daß mit der Wahrung der rechtlichen Zuständigkeit die institutionelle Sonderstellung der Wehrmacht neben der Partei herausgestellt wurde²⁷. Tatsächlich vollzog sich in der Militärjustiz jedoch etwas Ähnliches wie in der allgemeinen Justiz²⁸: Um eine allgemeine Zuständigkeit und Kompetenz zu wahren, wich man in der Sache zurück, und die gemachten Zugeständnisse ließen die Zielsetzung immer fragwürdiger erscheinen. Auch die Wehrmachtsjustiz ordnete ihre Entscheidungen mehr und mehr den Anforderungen der NS-Ideologie unter²⁹.

²³ Es ergingen in der Zeit vom 19. 9. 1938 bis zum 11. 1. 1945 elf Durchführungsverordnungen (DVO); vgl. ebenda, S. 191 ff.

²⁴ Vgl. Erläuterungen zur KStVO, in: Ebenda, S. 179.

²⁵ Vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 165 ff.

²⁶ Vgl. ebenda, S. 58; Bösch, Sack, S. 65; Aussagen Kraell und Lehmann in den Akten der Staatsanwaltschaft Lüneburg, Ermittlungsverfahren gegen Dr. Manfred Roeder 1946–1951, in: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Nds. 721, Lüneburg Acc. 69/76 (künftig: NsHStA, StA Lü), Bd. III, S. 400 (künftig: III, 400) 517, 530; ebenda, XIV, 75; dazu jetzt sehr kritisch: Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtsjustiz; Müller, Furchtbare Juristen, S. 4, Anm. 7.

²⁷ Vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 374.

²⁸ Vgl. z. B. Broszat, Der Staat Hitlers, S. 403 ff.

²⁹ Vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 366 ff.; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtsjustiz, S. 47 ff.; Müller, Furchtbare Juristen, S. 188 ff.

Einer der maßgeblichen Gründe für die vergleichsweise hohe Unabhängigkeit der Wehrmacht im Dritten Reich war die Tatsache, daß die Wehrmacht die politischen Vergehen ihrer Angehörigen selbst sanktionieren konnte. Die Bestrebungen von Partei und NS-Staat, diese Eigenständigkeit der Militärjustiz zu unterhöheln und ihre Befugnisse in die allgemeine Strafjustiz einzugliedern, um damit vor allem eine Zuständigkeit des VGH oder der Sondergerichte zu begründen, erreichten 1943/44 ihren Höhepunkt. Hitlers Möglichkeiten, in die Rechtsprechung der Militärjustiz einzugreifen, waren durch den Umstand, daß er als oberster Kriegsherr zugleich auch oberster Gerichtsherr war, und durch den Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942³⁰ ohnehin beträchtlich. Dennoch wurde im Mai 1943 ein wahrscheinlich von Bormann initiiertes Gesetzesentwurf vorgelegt, der darauf zielte, der Wehrmichtsjustiz die Zuständigkeit für politische Straftaten von Wehrmichtsangehörigen zu nehmen³¹. Es war klar, daß das die allgemeine politische Überwachung der Wehrmacht bedeutete³². So versuchten ihre führenden Juristen dem zuvorzukommen, indem sie selbst Sondergerichte einrichteten³³ und durch langwierige Verhandlungen die Durchsetzung des Gesetzesvorschlages Bormanns verzögerten. Das gelang auch bis in den Sommer 1944. Infolge des Attentats vom 20. Juli 1944 und des darauffolgenden Erlasses Hitlers über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei vom 20. September 1944³⁴ wurden die Verhandlungen jedoch hinfällig.

Der nationalsozialistische Staat versuchte aber nicht nur auf der Gesetzes- und Verordnungsebene die Zuständigkeit der Wehrmichtsjustiz einzuschränken. Spätestens seit der Niederlage von Stalingrad gab es zunehmend Ansätze der Gestapo und der Partei, Einfluß auf die Behandlung politischer Straftäter in der Wehrmacht zu gewinnen, indem sie – ähnlich wie in der allgemeinen Justiz bereits seit Jahren³⁵ – versuchten, vor oder nach der Anbahnung eines gerichtlichen Verfahrens einzugreifen. Dabei waren zwei Arten möglicher Einflußnahme zu unterscheiden: ein Tätigwerden des RSHA im Auftrage der Wehrmichtsjustiz und ein eigenmächtiges Handeln des RSHA.

Ebenso wie der Staatsanwalt, war der militärische Untersuchungsführer nicht in der Lage, alle Ermittlungstätigkeiten selbst vorzunehmen. Er benötigte dafür entsprechend ausgebildetes und ausgestattetes Personal. Zwar hatte die Wehrmacht eine Vollzugspolizei; diese Geheime Feldpolizei (GFP) nahm aber „abwehr- und

³⁰ RGBl. I, 247.

³¹ Vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 371.

³² Vgl. ebenda, S. 371; Affidavit Rudolphi vom 3. 4. 1946, in: IMT, Bd. XI, S. 104.

³³ „Sonderstandgericht für die Wehrmacht“ als besonderer Senat des RKG, durch Führererlaß vom 21. 6. 1943, in: Absolon, Wehrmichtsstrafrecht, S. 223; „Zentralgericht des Heeres“, mit Erlaß vom 11. 4. 1944, in: Ebenda, S. 226; ein ähnliches Gericht mit zentraler Zuständigkeit für politische Straftaten war das „Luftwaffengericht z. b. V.“ in Berlin; vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 227.

³⁴ Vgl. Absolon, Wehrmichtsstrafrecht, S. 227.

³⁵ Für den Bereich der allgemeinen Justiz vgl. Weinkauff, Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, S. 289 ff.

sicherheitspolizeiliche Funktionen“ nur in besetzten Gebieten wahr³⁶. So konnte der Untersuchungsführer gemäß § 22 II KStVO für die Ausführung einzelner Maßnahmen oder die Vornahme von Ermittlungen „öffentliche Behörden in Anspruch“ nehmen. Adressat eines solchen Ersuchens aber war seit 1939 u. a. das RSHA. Dort war die Kriminalpolizei im Amt V unter Arthur Nebe, die Gestapo im Amt IV unter Heinrich Müller organisiert. Die ursprünglich wichtige Unterscheidung zwischen politischer Polizei und Kriminalpolizei reduzierte sich also jetzt auf eine innerbehördliche Dienstverteilung³⁷. Die Hilfe der Gestapo wurde von den militärischen Ermittlungsbehörden offenbar auch gelegentlich in Anspruch genommen³⁸, so wenn es darum ging, Näheres über die politische Haltung Beschuldigter zu ermitteln³⁹. Selbst die Abwehr nahm bei Ermittlungen wegen Hoch- und Landesverrats die exekutive oder fachliche Hilfe des RSHA in Anspruch⁴⁰. In der Regel war es aber wohl unüblich, das RSHA heranzuziehen, nachdem die Sachen in den Händen der Militärjuristen lagen⁴¹. Anders war es jedoch im Stadium der Ermittlungen, bevor die Akten an die Militärjustiz abgegeben wurden: Hier führte das RSHA durchaus Ermittlungen in der Art der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft durch, auch wenn Angehörige der Wehrmacht betroffen waren⁴². Allerdings waren die Beamten des RSHA bis zum Juli 1944 nicht berechtigt, z. B. Verhaftungen selbst vorzunehmen oder Vernehmungen ohne die Anwesenheit richterlicher Militärbeamter zu führen⁴³.

Diese Grundsätze wurden jedoch offensichtlich immer wieder durchbrochen. Zumindest aus den letzten Jahren des Krieges sind Fälle bekannt, in denen die Gestapo versuchte, Offiziere der Wehrmachtsjustiz zu entziehen, indem sie sich der Verdächtigen bemächtigte⁴⁴. Selbst im nachgerichtlichen Raum gab es Versuche der

³⁶ Vgl. Punkt III des Prager Abkommens, in: AGEA (Hrsg.), Die Nachhut, S. 25 f. Anderer Ansicht ist allerdings Erich Schwinge, der meint, daß die GFP auch im Reich kriminalpolizeiliche Funktionen wahrgenommen habe (vgl. Brief an die Verfasserin vom 8. 10. 1987). Bestätigt wurde die Auffassung der Verfasserin von Manfred Messerschmidt mit Brief vom 12. 10. 1987: „Die GFP sollte im allgemeinen nicht zu kriminal- oder schutzpolizeilichen Untersuchungen herangezogen werden. Aus Ic/AO-Dokumenten ist mir bekannt, daß hierauf gelegentlich verwiesen wurde, was wohl den Schluß zuläßt, daß hin und wieder Überschreitungen der eigentlichen Funktionen vorgekommen sind. Dies bezieht sich aber auf den Einsatz in besetzten Gebieten.“

³⁷ Ähnliches galt für die örtlichen Polizeidienststellen.

³⁸ Anderer Ansicht ist Schweling, in: Ders., Militärjustiz, S. 137, der im Hinblick auf die Hinzuziehung eines Gestapobeamten durch den Untersuchungsführer Roeder im Verfahren gegen Dohnanyi meint: „Das hatte es in der deutschen Militärjustiz bis dahin noch nicht gegeben.“

³⁹ Vgl. Auskunft Messerschmidts vom 12. 10. 1987.

⁴⁰ Vgl. Aussage des ehemaligen Oberst Rohleder, Chef der Gegenspionageabteilung der Abwehr, in: NsHStA, StA Lü, XII, 193.

⁴¹ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, XIV, 4.

⁴² Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 394; Aussage Lehmann, in: Ebenda, IV, 525; Aussage Roeder, in: Ebenda, VIII, 14; ebenso Buchheit, Geheimdienst, S. 167.

⁴³ Vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 373.

⁴⁴ Vgl. den Fall des Generaloberst Rudolf Schmidt, in: Bösch, Sack, S. 69 f.; Fall O. C. Kiep, nach einem Bericht seines Neffen, des Rechtsanwalts Dr. Wolf Stöcker (in Familienbesitz).

Gestapo, unliebsame Urteile der Wehrmachtsjustiz zu „korrigieren“⁴⁵. Es bahnte sich also eine ähnliche Entwicklung an wie in der allgemeinen Justiz⁴⁶. Noch fehlte es der Gestapo jedoch an dem dafür notwendigen direkten Zugriff auf Wehrmachtsangehörige.

Das änderte sich am 20. Juli 1944. Die Gestapo verhaftete noch in der Nacht die ersten Wehrmachtsangehörigen und überführte sie in ihr Gefängnis an der Prinz-Albrecht-Straße. Damit hatte sie sich faktisch das erste Zugriffsrecht auf Wehrmachtsangehörige genommen. Eine legale Grundlage gab es dafür nicht. Zwar hatte Hitler bereits wenige Stunden nach dem Attentat den RFSS Himmler mit der Aufklärung der Hintergründe beauftragt und ihn zum Befehlshaber des Ersatzheeres (BdE) ernannt, angeblich um ein erstes Zugriffsrecht der Gestapo auf Wehrmachtsangehörige zu „legalisieren“⁴⁷. Dem zugrundeliegenden Erlaß ist jedoch nur zu entnehmen, daß Himmler mit sofortiger Wirkung und mit allen Rechten zum BdE ernannt wurde inklusive aller „Befugnisse als Disziplinarvorgesetzter und als Gerichtsherr“⁴⁸ – eine Selbstverständlichkeit, denn zu der Funktion des BdE gehörte die Position des Gerichtsherrn des Ersatzheeres. So war Himmler zwar Gerichtsherr für die meisten der am 20. Juli beteiligten Verschwörer, doch das besagte nichts über das Zugriffsrecht der Gestapo auf Wehrmachtsangehörige. Aufgabe Himmlers als Gerichtsherr wäre es nun gewesen, eine gerichtliche Untersuchung anzuberaumen und einen Untersuchungsführer mit der Aufklärung zu beauftragen (§ 17 KStVO). Gemäß § 34 wäre Himmler sodann berechtigt gewesen, sich über den Stand der Ermittlungen zu informieren und zur Aufklärung der Sache geeignete Verfügungen zu treffen. Tatsächlich aber beauftragte Himmler Kaltenbrunner und den Gestapochef Müller mit der Aufklärung der Hintergründe des Attentats. Diese beriefen eine Sonderkommission ein, der insgesamt rund 400 Beamte des RSHA angehörten⁴⁹. Weder Kaltenbrunner noch Müller erfüllten die Voraussetzungen, um als richterliche Militärbeamte tätig zu sein, und gehörten als RSHA-Angehörige auch nicht zu der als militärische Untersuchungsführer zugelassenen Gruppe. Rechtlich möglich wäre ihre Heranziehung nur als „öffentliche Behörde“ gemäß § 22 II KStVO durch einen militärischen Untersuchungsführer gewesen. Da Himmler – selbst Gerichtsherr – als solcher nicht in Frage kam, war die Beauftragung des RSHA mit der Aufklärung der Vorgänge nicht rechtmäßig. Auch eine „legale“ Zuständigkeit der Gestapo im Rahmen von vorgerichtlichen Ermittlungen gegen Zivilpersonen bei nur zufälliger Einbeziehung eines Wehrmachtsangehörigen lag nicht vor⁵⁰, denn es

⁴⁵ Vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 366; ebenso: Erklärung Sonderegger, in: BFst, LG Mü, XI/9, der berichtete, daß die Gestapo nach dem Freispruch Josef Müllers – seinerzeit Hauptmann – schon bereitstand, diesen in ein KL zu überführen, falls Keitel das Urteil bestätigt hätte. Zu den Vorgängen vgl. S. 73 f.

⁴⁶ Vgl. Weinkauff, Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, S. 293 ff.

⁴⁷ So ausdrücklich eine Aussage Keitels, in: Görlitz, Keitel, S. 333.

⁴⁸ Erlaß Hitlers vom 20. 7. 1944, in: IfZ, Fd 44, Bl. 84.

⁴⁹ Vgl. Jacobsen, Opposition, Bd. I, S. VI; Kiesel, SS-Bericht, S. 5 ff.

⁵⁰ So offenbar Keitel, vgl. Görlitz, Keitel, S. 333.

wurde am 20. Juli davon ausgegangen, daß es sich um eine Aktion von Wehrmachtangehörigen handelte, und es wurde zunächst auch nur in diese Richtung ermittelt. Selbst bei einer weniger eindeutigen Ermittlungsrichtung wäre auf diesem Wege der Gestapo ein Zugriffsrecht, insbesondere die Verhaftung, verwehrt gewesen. Folglich bleibt festzuhalten: Durch die Ernennung zum BdE wurde Himmler als RFSS und Chef der Deutschen Polizei gleichzeitig Chef eines wichtigen Wehrmachtteils. Durch die Personalunion fand eine Verbindung zweier vorher strikt getrennter Bereiche statt. Himmlers neue Eigenschaft als Gerichtsherr begründete jedoch keineswegs die Zuständigkeit des Apparates, der ihm in seiner Funktion als RFSS unterstand.

Eine genauere Regelung erfuhren die unklaren Verhältnisse dann durch den Erlaß vom 20. September 1944. Danach waren für die Voruntersuchungen, die im Wege der Rechtshilfe für den VGH und die Sondergerichte zu führen waren, offiziell wieder die Wehrmachtgerichte in enger Zusammenarbeit mit der Polizei zuständig⁵¹. Die von Hitler per Sondererlaß der „Sonderkommission 20. Juli“ und dem VGH unterstellten Verdächtigen des 20. Juli jedoch ließ die Gestapo nicht mehr los. So vollendete sich durch die Tätigkeit der „Sonderkommission 20. Juli“ auch in der Militärjustiz die von Himmler seit Jahren betriebene Vereinnahmung von Sanktionsmöglichkeiten durch eine von gerichtlicher Kontrolle unabhängige Verfolgung von Gegnern⁵². Seitens der Wehrmichtsjustiz hat man sich kaum dagegen gewehrt. Zwar haben die Militärjuristen z. T. versucht, den Eingriff, den der Erlaß Hitlers vom 20. September 1944 darstellte, zu sabotieren, indem sie die Verhandlungen über die Durchführungsverordnungen verzögerten. Gegen das Vorgehen der Sonderkommission aber, das sich in der Praxis zunächst viel schärfer auswirkte, scheinen Betroffene wie Militärjuristen nicht einmal protestiert zu haben⁵³. Nach dem 20. Juli fehlten der Wehrmacht offenbar die Möglichkeit und der Mut, sich der Übergriffe durch die SS noch länger zu erwehren⁵⁴.

Unklar war vorerst die gerichtliche Zuständigkeit für die Männer des 20. Juli. Hitlers Vorstellung, die Verschwörer durch den Volksgerichtshof aburteilen zu lassen, konkretisierte sich zunächst in der Einsetzung eines sogenannten Ehrenhofes aus höchsten Offizieren. Dieser, Hitler angeblich von der Wehrmacht selbst angetragen⁵⁵, verstieß die Verschwörer aus der Wehrmacht. Nach der Rechtsauffassung des Dritten Reiches, die kein Rückwirkungsverbot kannte, wurde dadurch eine

⁵¹ Vgl. Erlaß vom 20. 9. 1944, in: Staatsarchiv Nürnberg, KV-Prozesse Fall 11 B-276 = Anlagedokument NG-646 im Verfahren des US-Militärgerichts gegen Ernst von Weizsäcker u. a. (künftig: Erlaß v. 20. 9. 1944); zur Aufgabe der Polizei siehe Ziff. 4 des Erlasses. Zum Verständnis der Gestapo über ihre Rolle als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ vgl. Weinkauff, Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, S. 290.

⁵² So in der zivilen Strafjustiz bereits seit 1942, vgl. Weinkauff, ebenda, S. 290 ff.

⁵³ Vgl. Aussage Halder, in: BFst, LG Mü, IV, 56 f.

⁵⁴ Vgl. auch Messerschmidt, Wehrmacht, S. 372.

⁵⁵ Gekürzter Wortlaut des Erlasses vom 2. 8. 1944, in: Absolon, Wehrgesetz und Wehrdienst, S. 351; zum Ehrenhof vgl. Messerschmidt, Wehrmacht, S. 372.

Zuständigkeit des VGH begründet. Eine grundsätzliche Regelung traf dann der schon erwähnte Erlaß vom 20. September 1944, in dem es u. a. hieß, daß „zur Abwehr jeder Zersetzung der nationalen Widerstandskraft“ im Zustand des totalen Krieges die Aburteilung politischer Straftaten aller Deutschen einschließlich der Wehrmichtsangehörigen sowie der der SS- und Polizeigerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die sich gegen das Vertrauen in die politische und militärische Führung richteten, durch den Volksgerichtshof und die Sondergerichte zu erfolgen habe. Trotz dieser grundsätzlich klingenden Formulierung war aber offenbar nicht vorgesehen, tatsächlich alle Wehrmichtsangehörige in jedem Fall vor den VGH zu stellen. Vielmehr oblag die Entscheidung, ob die Straftat vor den VGH oder ein Sondergericht gehöre, dem Reichsjustizminister, nachdem die Wehrmichtsjustiz die Ermittlungen geführt und diesem die Ergebnisse vorgelegt hatte. Sodann erfolgte durch Hitlers Entscheidung die Ausstoßung. Ob Hitler an die Entscheidung des Reichsjustizministers tatsächlich gebunden sein sollte (soweit er sich überhaupt jemals an eine gesetzliche Regelung gebunden fühlte), ist zweifelhaft. Ebenso unregelt war das Verfahren für den Fall, daß Hitler eine Entlassung aus der Wehrmacht nicht vornahm. In beiden Fällen hätte dann eigentlich der Grundsatz der Ziffer 2 des Erlasses greifen müssen, wonach jede politische Straftat vor dem VGH oder einem Sondergericht zu verhandeln war. Doch die Formulierung der Ziffer 6 („Sobald dies [die Entscheidung des Reichsjustizministers] feststeht, wird der Täter durch meine [Hitlers] Entscheidung aus der Wehrmacht [. . .] entlassen“) ließ darauf schließen, daß Hitler sich im Falle einer festgestellten politischen Straftat an die Entscheidung gebunden fühlte. Näheres zur Entlassung aus der Wehrmacht regelte eine Verordnung, die zwar nicht mehr in Kraft trat, jedoch vom Februar 1945 an noch angewendet wurde⁵⁶. Die verwirrende Rechtslage hatte eine sehr uneinheitliche Handhabung der Verfahren der Täter des 20. Juli zur Folge.

Eine weitere Neuerung des Erlasses vom 20. September 1944 stellte die in Ziffer 10 getroffene Regelung dar, derzufolge die Akten bei Einstellung der Ermittlungen oder bei gerichtlichem Freispruch Hitler selbst oder dem RFSS vorzulegen waren, wenn die Tat eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber „Führer, Volk und Reich“ enthielt. Dies dürfte im entsprechenden Fall genauso wie in der allgemeinen Justiz die Verhängung einer „Schutzhaft“ im Konzentrationslager bedeutet haben.

Folge des Erlasses war es also, über die Spezialregelung für die Täter des 20. Juli hinaus, daß die Wehrmichtsjustiz nun endgültig die Zuständigkeit für die politischen Straftaten ihrer Angehörigen verlor. Die Wehrmichtsangehörigen unterlagen damit nicht nur der allgemeinen Justiz, sondern sahen sich immer auch noch der Bedrohung durch die SS ausgesetzt⁵⁷.

⁵⁶ Vgl. Absolon, Wehrmichtsstrafrecht, S. 227; Messerschmidt, Wehrmacht, S. 372.

⁵⁷ Vgl. allerdings Generalrichter a. D. Lattmann, in: Schwelung, Militärjustiz, S. 394; Messerschmidt, Wehrmacht, S. 372.

III. Das Ermittlungsverfahren am Reichskriegsgericht

1. Die Vorgeschichte der Festnahme

Am Morgen des 5. April 1943 wurde Hans von Dohnanyi von Oberkriegsgerichtsrat Dr. Manfred Roeder festgenommen. Roeder war dienstaufsichtsführender Richter am Luftwaffenfeldgericht z. b. V., Berlin. Er wurde begleitet von einem Beamten des Amtes IV (Gestapo) des RSHA, dem Kriminalsekretär Franz Xaver Sonderegger. Roeder führte keinen Haftbefehl mit sich, geplant war eine vorläufige Festnahme; ein Haftbefehl gegen Dohnanyi erging erst im September 1943¹. Gleichzeitig war eine Durchsuchung des Büros von Dohnanyi angeordnet (§ 158 MStGO)². Begründet wurden die Maßnahmen mit dem Verdacht zahlreicher Delikten, der Korruption und der Verletzung von Dienstpflichten; vor allem jedoch wurde Dohnanyi des Hoch- und Landesverrats verdächtigt³.

Der Festnahme vorausgegangen war die sogenannte Affäre Schmidhuber, deren genaue Kenntnis unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis des Falles Dohnanyi ist: Dr. Wilhelm Schmidhuber, bayerischer Bierbrauer, portugiesischer Wahlkonsul und überzeugter Gegner des Nationalsozialismus, war Major der Luftwaffe und V-Mann bei der Abwehr in München. Wegen seiner Kontakte und Reisemöglichkeiten hatte Schmidhuber auch im Kreis der Verschwörer eine Rolle gespielt. Er war es, der 1939, als Oster und Dohnanyi einen Verbindungsmann zum Vatikan suchten, den Kontakt zu Josef Müller vermittelt und 1940 selbst einige Nachrichten von und nach Rom gebracht hatte⁴. 1942 hatte er Dohnanyi und Dietrich Bonhoeffer nach Italien begleitet, die dort Kontakte zu Müllers Freunden im Vatikan auf-

¹ Vgl. Anklageverfügung gegen Dohnanyi vom 16. 9. 1943, in: Anhang S. 166; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 204; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 404 (anders allerdings: Ebenda, V, 685); Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, 437. Falsch: Höhne, Canaris, S. 492; Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 243.

² § 185 in der Fassung von 1936; die MStGO wird in dieser Untersuchung in der Fassung vom 4. 11. 1933 und 23. 11. 1934 zitiert und kommentiert werden, da die Verfasserin nur zu dieser Fassung eine Kommentierung regelmäßig benutzen konnte (Dietz/Hülle, MStGO, 1935). Tatsächlich gab es 1936 eine Neufassung der MStGO. Die einschlägigen Paragraphen dieser Fassung werden zur Orientierung des Lesers in einer Anmerkung angegeben. Die Vorgehensweise scheint dadurch gerechtfertigt, daß für das Verfahren gegen Dohnanyi ohnehin die KStVO Anwendung fand und die subsidiär greifenden Bestimmungen der MStGO sich zwischen 1935 und 1936 hinsichtlich der hier angesprochenen Probleme nicht wesentlich verändert hatten.

³ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 186 ff., 202 f.

⁴ Zur Bedeutung der Vatikangespräche vgl. S. 16.

nahmen und auch die Gelegenheit nutzten, unzensuriert in Verbindung zur Familie Leibholz in Oxford zu treten. Dort war der 1938 emigrierte Gerhard Leibholz, verheiratet mit Dietrich Bonhoeffers Zwillingsschwester Sabine, politischer Berater des Bischofs von Chichester. Im Rahmen der Aktion U7 hatte Dohnanyi Schmidhubers Hilfe in Anspruch genommen, um einige Briefe in die Schweiz zu schaffen, und er nutzte Schmidhubers Möglichkeiten auch für weitere Hilfsaktionen, so z. B. für Geldüberweisungen an Juden in südfranzösischen Lagern⁵. Darüber hinaus hatte Schmidhuber Dietrich Bonhoeffer in München als V-Mann übernommen und ihm so die Uk-Stellung sowie Arbeits- und Reisemöglichkeiten gesichert⁶. Schmidhuber hatte zu den Dohnanyis, wie auch zu anderen Abwehrangehörigen, in lockerem, freundschaftlichem Kontakt gestanden und ihnen verschiedentlich rar gewordene Dinge aus dem Ausland mitgebracht. Später stellte sich heraus, daß er über diese Gefälligkeiten genaue Listen geführt hatte⁷.

Im Frühjahr 1942 wurde Schmidhuber in eine Devisenaffäre in Prag verwickelt. Einer der Devisenschmuggler berief sich darauf, seine Devisentransaktionen im Auftrag der Abwehr, nämlich Schmidhubers und dessen Kollegen Ickrath, vorgenommen zu haben. Deshalb bemühte sich die Zollfahndung Prag, die regelmäßig mit der Gestapo zusammenarbeitete, einen Haftbefehl gegen Schmidhuber und Ickrath zu erwirken, was aufgrund der komplizierten Zuständigkeiten eine Weile dauerte⁸. In Berlin waren inzwischen Canaris, Müller, Oster und Dohnanyi darüber informiert, daß ihr Mitwisser in der Klemme steckte. Josef Müller riet Schmidhuber, zunächst einmal nach Italien zu „verschwinden“. Müller hatte gute Beziehungen zur Gestapo und Schmidhuber versichert, er werde ihn warnen, wenn die Situation es erfordere. Der Haftbefehl erging jedoch, ohne daß Schmidhuber, der sich immer noch in Bozen aufhielt, gewarnt worden wäre. Wahrscheinlich hatte Müller aufgrund der sich langsam verschärfenden Verhältnisse keine Gelegenheit mehr gefunden, zu Schmidhuber Kontakt aufzunehmen. Schmidhuber wurde am 31. Oktober 1942 von der italienischen Polizei festgenommen; Hauptmann Brede, Schmidhubers dienstlicher Vorgesetzter in der Abwehr, und Wapenhensch, der Prager Zollfahnder, holten den Delinquenten aus Bozen ab. Der Haftbefehl des Luftwaffengerichts München lautete auf Fahnenflucht⁹. Schmidhuber wurde, wie es für Wehrmachtsangehörige rechtens war, in das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis (WUG) in München eingeliefert und durch den zuständigen Luftwaffenrichter Saueremann vernommen. Die ersten Vernehmungen fanden unter der argwöhnischen Beobachtung der Abwehrezentrale in Berlin statt, die eigens zu diesem Zweck einen Beobachter, Kriegsgerichtsrat Schön, nach München gesandt hatte, der allerdings nicht um die Gefahr

⁵ Zur Aktion U7 vgl. S. 17; Bethge, Bonhoeffer, S. 814; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, I, 147.

⁶ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 5; Bethge, Bonhoeffer, S. 786 f.

⁷ Vgl. Aussage Josef Müller, in: NsHStA, StA Lü, I, 144.

⁸ Vgl. Aussage Wapenhensch, in: Ebenda, XIV, 23 f.

⁹ Dabei soll es sich aber um einen Vorwand gehandelt haben, da der tatsächlich vorliegende Verdacht auf Devisenvergehen für die Auslieferung durch Italien nicht ausgereicht habe, vgl. Aussage Schmidhuber, in: Ebenda, IX, 222.

wußte, die der Widerstandsgruppe in der Abwehr durch die Vernehmungen Schmidhubers drohte.

Bis dahin war die Affäre Schmidhuber den Regeln entsprechend verlaufen. Nur etwa einen Monat später, Ende November 1942, wurden Schmidhuber und Ickrath dann jedoch in das Hausgefängnis des RSHA in der Prinz-Albrecht-Straße und damit in Gewahrsam der Gestapo überführt, die sie erst im Februar 1943 wieder der Wehrmachtsjustiz überstellte. Dieser Umstand war aufgrund der zwischen Wehrmachtsjustiz und Gestapo herrschenden Verhältnisse äußerst ungewöhnlich. Die Gestapo hatte keine Zuständigkeit und keine Berechtigung, sich in die Belange der Wehrmachtsjustiz einzumischen. Sie durfte vor allem keine Festnahmen, Verhaftungen oder Vernehmungen von Wehrmachtsangehörigen durchführen¹⁰. Das galt in besonderem Maße, wenn es um geheimdienstliche Tätigkeiten ging. Diese Einmischung bedarf daher der gründlichen Klärung, denn hier liegen die Wurzeln für das Verständnis der Rolle der Gestapo auch im Verfahren gegen Dohnanyi.

Zu beachten ist dabei zunächst der politische Hintergrund: Die Affäre kam dem RSHA in dem seit Jahren währenden Kompetenzstreit mit der Abwehr äußerst gelegen. Ein größerer Skandal in der Abwehr – und der zeichnete sich hier ab – konnte durchaus bewirken, was kaum ein halbes Jahr vorher auf dem Verhandlungswege nicht gelungen war: der Abwehr als Wehrmachtsorgan ein Ende zu bereiten. Eine noch von Heydrich initiierte Sammlung angeblicher Abwehrskandale, im RSHA „Munitionskiste“ genannt, belegt, daß es derartige Überlegungen gab¹¹. In die Reihe dieser Skandale fügte sich der sich nun anbahnende Fall auf das Trefflichste.

Die Hintergründe der Überführung Schmidhubers und Ickraths in die Prinz-Albrecht-Straße sind umstritten. Im neueren Schrifttum wird die Ansicht vertreten, daß die beiden Abwehrangehörigen durch einen unglücklichen Zufall und die überängstliche Reaktion der Verschwörer in der Abwehr der Gestapo in die Hände gespielt wurden. Das Münchner Luftwaffenfeldgericht habe sich durch die politischen Komplikationen der Affäre Schmidhuber überfordert gefühlt und die Gestapo in Berlin um Amtshilfe gebeten¹². Dort sei man von der Überstellung der Gefangenen und dem Ermittlungsersuchen mehr oder weniger überrascht worden. Man habe erst bei den Aussagen Schmidhubers und Ickraths langsam zu ahnen begonnen, daß sich ein neuer Skandal in der Abwehr abzeichnete. Daß die Affäre Schmidhuber politische Dimensionen erhielt, gehe auf eine von Oster und seinen Freunden in der Abwehr inszenierte Intrige zurück. Man habe gehofft, Schmidhuber auf diese Weise so zu desavouieren, daß seine Aussage, es gebe in der Abwehr eine Verschwörung gegen Hitler, unglaubwürdig erscheine. Einigkeit besteht bei den Vertretern

¹⁰ Vgl. S. 27.

¹¹ Vgl. Schellenberg, Memoiren, S. 327; vgl. dazu auch S. 22, S. 38, S. 78 ff. und eine von Huppenkoth, dem ehemaligen Verbindungsbeamten zwischen Abwehr und RSHA, nach dem Krieg aufgestellte Liste von Abwehrskandalen, in: BFst, LG Mü, X/11.

¹² Vgl. Höhne, Canaris, S. 482, Anm. 118, mit nicht zutreffendem Hinweis auf den Schlußbericht der StA Lüneburg in dem Verfahren gegen Dr. Manfred Roeder, verfaßt von dem OstA Hans-Jürgen Finck, in: NL D, Ordner: Schlußbericht (künftig: Schlußbericht), S. 720.

dieser Ansicht auch darin, daß es nicht Roeder war, der die Gestapo zu Hilfe rief, da er erst nach der Überstellung der Wehrmachtsgefangenen am 30. November 1942 mit der Angelegenheit befaßt worden sei¹³.

Hingegen vermuteten vor allem die seinerzeit Betroffenen Roeder als Drahtzieher der ungewöhnlichen Geschehnisse. Die Gestapo, so ihre Ansicht, habe mit Hilfe des ihr ergebenen Wehrmichtsrichters Roeder für eine Überstellung der Wehrmachtsgefangenen gesorgt, um in die Abwehr hineinleuchten zu können¹⁴. Es habe sich bei der Affäre Schmidhuber von vornherein um eine Gestapoangelegenheit¹⁵, ja, um eine zweite Affäre Fritsch gehandelt¹⁶.

Tatsächlich hält die erste Version einer näheren Überprüfung nicht stand. Schon die Vermutung, die Abwehr selbst habe dafür gesorgt, daß die Gestapo eingeschaltet wurde, ist wenig einleuchtend angesichts der Lage, in der sich Militärjustiz, Abwehr und vor allem die Verschwörergruppe in der Abwehr befanden. Die Abwehr konnte sich zu diesem Zeitpunkt nichts weniger leisten als einen neuen Skandal. Die Wehrmichtsjustiz, die 1942 schon fast verzweifelt um die Wahrung ihrer Zuständigkeit für politische Straftaten von Wehrmachtsangehörigen kämpfte, dachte gar nicht daran, diese Straftaten an die Gestapo abzugeben, um die eigene Position nicht zu schwächen. Vor allem aber wäre es einem Selbstmord gleichgekommen, hätten die Verschwörer in der Abwehr ihren Mitwisser Schmidhuber absichtlich dem Zugriff der Gestapo ausgesetzt.

Auch durch eine genaue Prüfung der Quellen läßt sich die erste Version nicht erhärten. Bereits die Prämisse, die Gestapo sei überrascht worden, als sie von der Wehrmichtsjustiz zu Ermittlungen herangezogen wurde, trifft nicht zu: Es gibt zahlreiche Belege dafür, daß die Gestapo schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt über die Ereignisse informiert war. Bereits in Prag (also im Frühjahr 1942) hatte der Zollfahnder Wapenhensch den Fall des auffällig gewordenen Devisenschmugglers der Gestapo übergeben, weil er ihn für einen Spion hielt, und sie so über die Verwicklung der Abwehr in die Affäre informiert. Die Gestapo Prag hatte sich zwar für nicht zuständig erklärt, woraufhin Wapenhensch die Fälle der Wehrmichtsjustiz übergab¹⁷, hier aber könnte schon eine erste Information nach Berlin gegangen sein. Selbst wenn man annimmt, daß die Gestapo in Prag über die machtpolitischen Bestrebungen des RSHA nicht genau informiert war, gibt es weitere Anzeichen dafür, daß das RSHA in Berlin früher Kenntnis von der Angelegenheit hatte, als seine Angehörigen nach dem Krieg zuzugeben bereit waren. So wurde Dohnanyi

¹³ Vgl. Höhne, Canaris, S. 481 ff.; Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 238 ff.; mit unverständlichem Hinweis auf: NL D, Schlußbericht, S. 703.

¹⁴ Vgl. Aussage Süß, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 12.

¹⁵ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 1 ff.; Gisevius, Ende, Bd. II, S. 268; Schlabrendorff, Begegnungen in fünf Jahrzehnten, S. 308; Hassell, Vom anderen Deutschland, S. 305 (Tagebucheintrag vom 20. 4. 1943); John, Zweimal kam ich heim, S. 121; Müller, Konsequenz, S. 163; Bethge, Bonhoeffer, S. 878 f.

¹⁶ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 401; Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 78.

¹⁷ Vgl. Aussage Wapenhensch, in: Ebenda, XIV, 23 ff.

bereits im Oktober 1942 von Gruppenführer Nebe aus dem RSHA warnend darauf hingewiesen, daß er und Dietrich Bonhoeffer im Verfahren gegen Schmidhuber genannt und belastet worden seien¹⁸. Auf eine frühe Verwicklung des RSHA in den Fall deutet auch Schmidhubers Behauptung hin, er sei während seines Aufenthaltes in Italien vom SD überwacht worden¹⁹, und Ickraths Aussage, es sei bereits bei seinen Vernehmungen in München der RSHA-Angehörige Möller beteiligt gewesen²⁰. Daß es sich bei der Überstellung Schmidhubers und Ickraths auch nicht um ein normales Gesuch um Amtshilfe handelte, zeigt eine von Sonderegger, dem mit der Angelegenheit befaßten Gestapobeamten, bereits 1948 gemachte Aussage, die wegen ihrer Spontaneität recht glaubhaft erscheint. Er habe sich „selbst darüber gewundert, daß die Gestapo in diesem Verfahren eine eigene Aufklärungsarbeit betrieben“ habe²¹. Für eine solche Aufklärungsarbeit spricht auch die Überstellung der Wehrmachtsangehörigen in das Hausgefängnis des RSHA und die Tatsache, daß die Gestapo das Verfahren unter einem eigenen Namen („Schwarze Kapelle“) führte, während es in der Wehrmachtsjustiz unter dem Stichwort „Depositenkasse“ lief²².

Aus den Quellen eindeutig zu widerlegen ist vor allem die Vermutung, Roeder sei erst nach der Einschaltung der Gestapo mit der Angelegenheit befaßt gewesen. Roeders Aussagen dazu sind wenig überzeugend: Er war dienstaufsichtsführender Richter des Luftwaffengerichts z. B. V. in Berlin, eines der Gerichte mit zentraler Zuständigkeit für politische Straftaten also, die 1942 errichtet worden waren, um der Wehrmachtsjustiz die Zuständigkeit für politische Straftaten zu erhalten²³. In diese Kategorie fiel das Verfahren gegen Schmidhuber und Ickrath, beide neben ihrer Abwehrtätigkeit Angehörige der Luftwaffe, zweifellos, da sie für ihre Devisenvergehen immer wieder Belange der Abwehr ins Feld geführt hatten und schon in Prag des Hoch- und Landesverrats verdächtigt worden waren. Roeder war also durchaus rechtmäßig zuständig. Es ist deshalb nicht klar, warum er seine Zuständigkeit nach dem Krieg zunächst leugnete und dann verharmloste, als sie sich nicht mehr leugnen ließ²⁴. Sein auffälliges Verhalten setzte sich bezüglich des Zeitpunkts seiner Einschaltung in das Verfahren fort. Noch bei den Vernehmungen durch die Amerikaner 1947 sagte Roeder²⁵, er sei Ende November 1942 eingeschaltet worden. Erst gegen Ende seines Verfahrens, bei den Vernehmungen durch den ihm außerordentlich wohlgesonnenen Staatsanwalt Finck, entwickelten er und Finck die Ansicht, er könne auf gar keinen Fall vor Dezember 1942, wahrscheinlich erst im Februar 1943

¹⁸ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 1; Bethge, Bonhoeffer, S. 878.

¹⁹ Vgl. Aussage Schmidhuber, in: NsHStA, StA Lü, IX, 222.

²⁰ Vgl. Aussage Ickrath, in: Ebenda, XIV, 2. Einem Vermerk des Lüneburger StA Finck zufolge hat er diese Aussage angeblich später wieder zurückgenommen, in: Ebenda, XIV, 3.

²¹ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, 437.

²² Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 400.

²³ Vgl. S. 26 Anm. 33.

²⁴ Vgl. Aussagen Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 158, 200 und XIV, 152.

²⁵ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, III, 324.

tätig geworden sein²⁶. Dagegen enthält die von Roeder verfaßte Anklageverfügung gegen Dohnanyi, die Finck auch in seinen Akten hatte, folgende Feststellung: „Am 17. 11. 42 war der Beschuldigte Generalmajor Oster bei dem Untersuchungsführer vorstellig geworden, um einmal durch Vorlage einer Meldung v. Dohnanyis darzulegen, daß die Angaben Schmidhubers über dessen Besorgungen für v. Dohnanyi nicht zuträfen²⁷.“ Unbestreitbar aber wird Roeders Einschaltung bereits in diesem Abschnitt der Ermittlungen durch eine Mitteilung, die er nur wenige Monate nach Einstellung seines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München gegenüber machte. Roeder sagte: „Zusammen mit dem Kriegsgerichtsrat Schön vernahm ich die beiden Offiziere [Schmidhuber und Ickrath] in München²⁸.“ Auch die beiden ehemaligen, mit der Affäre Schmidhuber befaßten Gestapobeamten, Huppenkothen und Sonderegger, meinten wiederholt, Roeder habe die Gefangenen der Gestapo übergeben, was ebenfalls für eine frühe Einschaltung Roeders spräche²⁹.

Es ist daher naheliegend, folgenden Schluß zu ziehen: Die Gestapo erfuhr zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt, jedenfalls lange vor ihrer offiziellen Einschaltung Ende November 1942, daß ein Mitglied der Abwehr, das in enger Verbindung zu Canaris, Oster und Dohnanyi stand, in eine – in politischer Hinsicht – harmlose Devisenaffäre verwickelt war. Sie witterte hierin eine Chance, der Abwehr einen entscheidenden Entmachtungsschlag zu versetzen, und bemächtigte sich der Wehrmachtsgefangenen mit Hilfe des ehrgeizigen Wehrmichtsrichters Roeder, der keine Vorbehalte gegen eine Zusammenarbeit mit der Gestapo hatte erkennen lassen³⁰. Roeder ließ die Häftlinge zunächst einmal in die Prinz-Albrecht-Straße einliefern und überließ die Aufklärungstätigkeit gemäß § 22 II KStVO der Gestapo. Das war rechtmäßig, aber in der Wehrmichtsjustiz unüblich. So hatte die Gestapo schon bei der Affäre Schmidhuber die Möglichkeit, entscheidende Weichen für den Fortgang des Verfahrens zu stellen.

Zweifellos waren es Schmidhubers Aussagen, die den Anlaß zu Dohnanyis Festnahme boten. Unter welchen Umständen es dazu kam und in welcher Art Schmidhubers Aussagen Dohnanyi belasteten, ist jedoch umstritten. Der bereits erwähnten neueren Auffassung in der Literatur zufolge sollen die Verschwörer in der Abwehr versucht haben, Schmidhuber in den Ruf des Spions, Verräters oder Überläufers zu bringen und zwar dadurch, daß Josef Müller eine Bemerkung Schmidhubers, „nach

²⁶ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, XIV, 32; NL D, Schlußbericht, S. 699 f.

²⁷ Anklageschrift gegen Dohnanyi vom 16. 9. 1943, in: Anhang, S. 188; ebenso Vernehmungsprotokoll vom 14. 3. 1944, in: NL D, 13 II/34, S. 3 f.

²⁸ Mitteilung Roeder am 3./4. 12. 1951, in: IfZ, Zeugenschrifttum Dr. Manfred Roeder (ZS 124), S. 8.

²⁹ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: NsHStA, StA Lü, I, 117; Aussage Sonderegger, in: Ebenda, IX, 245 f.; interessanterweise korrigierten beide ihre zunächst eindeutig gemachte Aussage vor dem Staatsanwalt Finck, in: Ebenda, XIV, 72; Ebenda, 4; NL D, Schlußbericht, S. 721 ff.

³⁰ Roeder ermittelte in dieser Zeit gegen die „Rote Kapelle“, eine Widerstandsgruppe von Wehrmichtsangehörigen und Zivilisten, die sich der UdSSR zugewandt hatte. Dabei arbeitete er eng mit der Gestapo zusammen, er hatte zeitweise sogar selbst ein Zimmer in der Prinz-Albrecht-Straße.

Deutschland kehre er nur als high commissioner der englischen Armee zurück“, in entsprechend kompromittierender Weise den Ermittlungsbehörden mitgeteilt habe. Man habe gehofft, daß die Sache so an die Gestapo gerate und diese Schmidhubers Beschuldigungen gegen die Verschwörer in der Abwehr nicht glauben und ihn „auszuschalten“ würde. So sei „dank dieses verzweifelten Ablenkungsmanövers [...] aus einer Devisenaffäre plötzlich ein brisanter Fall des Hoch- und Landesverrats“³¹ geworden. Schmidhuber sei nun gezwungen gewesen, über verschiedene ihm bekannte Dinge in der Abwehr auszusagen.

Ältere Darstellungen waren dagegen davon ausgegangen, daß Schmidhuber von sich aus geredet habe – sei es, um für seine Devisenschiebereien den Schutz der Abwehr (entweder Canaris' selbst oder Dohnanyis) zu erlangen³², sei es, daß er sich nach der unterlassenen Warnung durch Müller und der demütigenden Überführung von Italien nach Deutschland durch seinen Vorgesetzten Brede, dem er viele Freundlichkeiten erwiesen hatte, an der Abwehr rächen wollte. Als die Abwehr es ablehnte, die Verantwortung für seine Geschäfte zu übernehmen, habe er frühere Drohungen wahrgemacht und es der Gestapo durch seine Aussage ermöglicht, gründlich in die Abwehr hineinzuleuchten. Ergänzend vermutete Christine von Dohnanyi, Schmidhuber habe auch versucht, seine Position zu verbessern, indem er gewünschtes Material lieferte³³.

Es läßt sich kaum abschließend feststellen, was Schmidhuber zu seinen Aussagen veranlaßte. Die These von der absichtlichen Kompromittierung Schmidhubers durch Müller erscheint allerdings ähnlich abwegig wie der angebliche Plan der Verschwörer, ihn mit Hilfe der Gestapo auszuschalten. Andererseits können Schmidhubers Hoffnungen, für seine zweifelhaften Devisentransaktionen von der Abwehr gedeckt zu werden, nicht allzu groß gewesen sein, nachdem ihm seine Freunde dort den dann auch befolgten Rat gegeben hatten, sich erst einmal abzusetzen. Recht glaubhaft erscheint dagegen, trotz einer apologetischen Einfärbung, Schmidhubers eigene Darstellung: Schon 1946 sagte er, ihm sei bereits in München vorgehalten worden, Dohnanyi habe sich beim Transport von Juden in die Schweiz bereichert und sei ein englischer Spion (hier sollte das Verhältnis zu Leibholz eine Rolle spielen). Alle diese Informationen, so Schmidhuber weiter, stammten aus einer Anzeige von Hauptmann Brede, die man ihm vorgelegt habe; der verhörende SD-Mann habe ihm gesagt, man sei Brede sehr dankbar für diesen Hinweis. Brede seinerseits habe zu Schmidhuber einmal gesagt, daß er Oster aus persönlichen Rachegründen ans

³¹ Höhne, Canaris, S. 482; ähnlich Thun-Hohenstein, Der Verschörer, S. 239; anders Schmidhuber selbst, in: NsHStA, StA Lü, IX, 222.

³² Vgl. Wheeler-Bennett, Nemesis der Macht, S. 589; Hoffmann, Widerstand, S. 345; John, Zweimal kam ich heim, S. 121; Gisevius, Ende, Bd. II, S. 267; Müller, Konsequenz, S. 163; Abshagen, Canaris, S. 357.

³³ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 5 f.; ähnlich: Fraenkel/Manvell, Canaris, S. 162; Bethge, Bonhoeffer, S. 916 ff.

Messer liefern wolle und dazu den Weg über Dohnanyi gewählt habe³⁴. Ganz ähnlich lautete Schmidhubers Aussage 1950: Die Gestapo habe bereits große Mengen Material besessen und weiteres bei der Haussuchung bei ihm gefunden, in dem immer wieder der Name Dohnanyi genannt war. Auf dieser Grundlage sei er von Sonderegger vernommen worden und habe angesichts der ernüchternden Beweislage dann tatsächlich auf Auskunftspersonen zu seiner Entlastung hingewiesen, z. B. auf Müller, Dohnanyi und Bonhoeffer. So sei beim SD der Eindruck entstanden, daß es in der Abwehr Kräfte gebe, die den Krieg mit Skepsis betrachteten. Dieser Eindruck, von ihm absichtlich nebulös gehalten, sei bis zum Zossener Aktenfund im September 1944 ohne substantielle Fundamentierung geblieben³⁵.

Bestätigt wird diese Aussage von dem ehemaligen Gestapo-Beamten Franz Xaver Sonderegger³⁶. Der ehemalige Regierungsdirektor im RSHA, Walter Huppenkothen, ebenfalls mit der Affäre Schmidhuber befaßt und später Ankläger im SS-Verfahren gegen Dohnanyi, dagegen betonte zunächst wenig glaubwürdig, wie unangenehm es dem RSHA gewesen sei, durch Schmidhubers Aussage zum Vorgehen gegen die Abwehr und Canaris gezwungen worden zu sein³⁷. Später jedoch sagte er wie Sonderegger aus, daß man nach Schmidhubers Hinweisen Berichte anderer Gestapostellen beigezogen habe³⁸. Bedenkt man nun, daß es zu diesem Zeitpunkt bereits eine große Sammlung von angeblichen Abwehrskandalen bei der Gestapo gab, so liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei dem von Schmidhuber vorgelegten Material zumindest teilweise um den Inhalt der „Munitionskiste“ gehandelt hat. Schmidhubers Aussagen decken sich denn auch auffällig mit Inhalten der besagten „Kiste“³⁹.

So kann man zusammenfassend annehmen, daß Schmidhuber aus einem Bündel von Beweggründen, vor allem auf Druck der schon sehr gezielt vorgehenden Gestapo, viele Hinweise lieferte. Mangels eigenen Wissens oder auch weil er sich und andere nicht mehr als nötig belasten wollte, enthielten seine Aussagen jedoch keine allzu harten Fakten. Daß es mit Hilfe des bei ihm gefundenen Materials oder auch aufgrund seiner Aussagen⁴⁰ gelang, „unpolitische“ Vorwürfe gegen Dohnanyi zu erheben, dürfte die Gestapo als besonderen Glückstreffer verbucht haben.

³⁴ Vgl. Gesprächsnotiz eines Gesprächs zwischen Bethge und Schmidhuber vom 26. 9. 1946, in: NL D, 21 II/1 C; Bethge bemerkt dazu, daß diese Aussage Schmidhubers übereinstimme mit dem, was die Familie 1942 erfahren habe.

³⁵ Vgl. Aussage Schmidhuber, in: NsHStA, StA Lü, IX, 224; Schmidhuber ist nur einmal, etwa eine halbe Stunde, von Roeder vernommen worden. Im übrigen führte die Gestapo die Vernehmungen durch.

³⁶ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, 436 ff. und IX, 244 ff.

³⁷ Vgl. Schriftliche Aussage Huppenkothens, in: Ebenda, I, 118 ff.

³⁸ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, IX, 189.

³⁹ Vgl. Aussage Schmidhuber, in: Ebenda, 224; Schmidhuber soll u. a. die Namen Mumm/v. Schwarzenstein, Halem/Römer, Hartmann und Straßmann genannt haben, Fälle, die zwar Huppenkothen nach dem Krieg als „Abwehrskandale“ aufzählte, mit denen Schmidhuber jedoch nie etwas zu tun gehabt hatte.

⁴⁰ Schmidhuber sagte dazu am 26. 9. 1946, ein ihm wohlgesonnener SD-Angehöriger habe ihn über Frau Schmidhuber im Gefängnis benachrichtigt, die Sache sei gefährlich, er solle versuchen, durch

Schmidhuber sagte im wesentlichen zu folgenden Punkten aus:

1. Zu den von der Abwehr gepflegten Vatikankontakten zum Zwecke der Friedenssondierungen⁴¹. Dabei fielen die Namen Müller und Dohnanyi als zuständige Sachbearbeiter im Büro Ostern. Damit im Zusammenhang standen Andeutungen über die Existenz einer „Generalsclique“, die den Umsturz des Regimes und die Beendigung des Krieges plante, wobei insbesondere Beck und Halder genannt wurden.
2. Zu weiteren Kontakten zu den westlichen Alliierten über den Bischof von Chichester. Dabei fand Leibholz Erwähnung. In diesem Zusammenhang kam es zu Ausführungen über die Reisen Dietrich Bonhoeffers nach Schweden und die Uk-Stellung Bonhoeffers, die zu diesem Zwecke erfolgt sei.
3. Zu Devisentransaktionen, die Schmidhuber für die Abwehr vorgenommen habe – einerseits, um Devisenfonds zur Finanzierung hochverräterischer Pläne zu bilden (daher der in der Militärjustiz gängige Name des Verfahrens: Depositenkasse), andererseits im Zusammenhang mit der Ausschleusung von Juden in die Schweiz, denen u. a. die Mitnahme von 100 000 Dollar und Schmuck im Werte von 20 000 RM ermöglicht worden sei. Außerdem berichtete Schmidhuber noch von angeblichen Andeutungen Gisevius', daß er sehr erobst über Canaris sei. Canaris aber solle sich vorsehen, denn er (Gisevius) wisse, daß Canaris die Offensive von Woronesch und Oster den Angriff auf Holland verraten habe⁴². Diese Andeutungen betrafen den Fall Dohnanyi zwar nur am Rande, waren aber so schwerwiegend, daß sie die Abwehr insgesamt in ein sehr schiefes Licht setzten.

Hinzu kamen einige Geschenkelisten, die Schmidhuber geführt und die die Gestapo gefunden hatte. Auf diesen waren Dohnanyi und andere Abwehrleute genannt⁴³. So begannen nun offiziell die Ermittlungen gegen Dohnanyi.

Schmidhubers und Ickraths Akten wurden dem Luftwaffengericht z. b. V. im Februar 1943 von der Gestapo übersandt. Roeder fühlte sich wegen der Beteiligung von Angehörigen anderer Wehrmachtsteile angeblich nicht zuständig und leitete sie nach kurzer Durchsicht an den Chef der Rechtsabteilung der Luftwaffe, Christian Freiherr von Hammerstein, weiter⁴⁴. Danach wurde die Zuständigkeit des RKG (gemäß § 14 KStVO) festgestellt. Roeder wurde per Sonderauftrag zum Untersu-

Belastungen mit unerheblichen Formaldelikten das Verfahren auf eine harmlosere Bahn abzulenken, in: NL D, 21 II/1 C.

⁴¹ Auch dies war Inhalt der „Munitionskiste“.

⁴² Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 6; John, Zweimal kam ich heim, S. 121; Höhne, Canaris, S. 482 ff.; Gisevius, Ende, Bd. II, S. 277; Abshagen, Canaris, S. 357; Wheeler-Benett, Nemesis der Macht, S. 589; Müller, Konsequenz, S. 163; Fraenkel/Manvell, Canaris, S. 165; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 202, 234; Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, IX, 189; Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, 436; Aussage Kraell, in: Ebenda, 399, der sich sogar an drei von Canaris verratene Offensiven zu erinnern meint.

⁴³ Fraenkel/Manvell, Canaris, S. 165 f.; Bartz, Abwehr, S. 147; Aussage Müller, in: NsHStA, StA Lü, I, 144.

⁴⁴ Vgl. Aussagen Roeder, in: Ebenda, II, 210 ff.; III, 325 ff.; XIV, 32 ff.

chungsführer am RKG bestellt, und zwar gemäß § 17 KStVO durch den Gerichtsherrn, in diesem Fall also Keitel.

Wie es zur Bestellung Roeders nun auch in dieser Angelegenheit kam, dazu gibt es im wesentlichen drei Versionen: Folgt man den Aussagen der beteiligten Militärjuristen⁴⁵, so befahl Hammerstein Roeder, sich sofort mit dem Chef der Rechtsabteilung der Wehrmacht im OKW, Dr. Rudolf Lehmann, in Verbindung zu setzen. Er solle mit diesem beraten, was mit Schmidhuber und den brisanten Beschuldigungen gegen die weiteren prominenten Verdächtigen zu geschehen habe. Roeder erreichte Lehmann am 5. März 1943. Dieser erkannte sofort, daß der Fall geeignet war, der Gestapo als eine „Sturmausgangsstellung für einen Angriff auf die Abwehr zu dienen. Der Niedergang der Abwehr aber hätte bedeutet, SD und Gestapo mitten in der Wehrmacht zu haben⁴⁶.“ Lehmann entschied deshalb, für diesen Fall die Zuständigkeit des RKG zu beanspruchen und durchzusetzen. Keitel und der designierte Oberreichskriegsanwalt (ORKA) Kraell stimmten zu. Keitel schreckte allerdings davor zurück, die Angelegenheit an Hitler heranzubringen⁴⁷. SD und Gestapo, so beschloß man, sollten von den Untersuchungen regelmäßig unterrichtet werden, um dem Vorwurf der „Heimlichtuerei“ zu begegnen⁴⁸, und man einigte sich darauf, einen Untersuchungsführer zu finden, der im RSHA gut gelitten, aber auch ein zuverlässiger Verfechter von Wehrmachtsinteressen war. So verfielen Kraell und Lehmann auf den Mann, der sich im Verfahren gegen die „Rote Kapelle“ einen Namen gemacht hatte: Dr. Manfred Roeder. Am 3. April 1943 wurde er zum RKG abkommandiert und als Untersuchungsführer eingesetzt⁴⁹.

Die zweite Version stammt von Huppenkothen. Danach hatte Gruppenführer Müller im RSHA nach Schmidhubers Aussagen angeordnet, wegen der Brisanz der Angelegenheit einen sehr vorsichtig gehaltenen Bericht als Grundlage für eine Besprechung mit Roeder zu verfassen. Als Ergebnis der Besprechung wurde vereinbart, daß Roeder – offenbar schon in einer Art Sonderzuständigkeit, da eigentlich Hammerstein sein Vorgesetzter war – den Bericht dem Chef/WR, Lehmann, zur Vorlage bei Keitel übergeben sollte. Gruppenführer Müller sollte ihn seinerseits Himmler vorlegen. Die Vorlage erfolgte so, daß der Bericht beiden etwa gleichzeitig zur Kenntnis kam. Himmler und Keitel erzielten dann eine Einigung. Huppenkothen: „Roeder erhielt daraufhin den Auftrag, die weiteren Ermittlungen im Sonderauftrag des RKG durchzuführen. Die Gestapo sollte bei den weiteren Ermittlungen möglichst ausgeschaltet bleiben, damit nicht der Eindruck entstünde, als ob die Untersuchung von ihr veranlaßt worden sei⁵⁰.“

⁴⁵ Vgl. Höhne, Canaris, S. 487 ff., basierend auf dem Ermittlungsergebnis der StA Lü.

⁴⁶ Aufzeichnung Lehmanns, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 79.

⁴⁷ Vgl. Aufzeichnungen Lehmann, in: Ebenda, 75 ff.

⁴⁸ Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 402.

⁴⁹ Ähnlich: Bartz, Abwehr, S. 151; Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 240; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 6; Fraenkel/Manvell, Canaris, S. 164 f.

⁵⁰ Schriftliche Aussage Huppenkothen, in: NsHStA, StA Lü, I, 117 ff.; Müller, Konsequenz, S. 162 f., übernimmt dessen Darstellung.

Die dritte Version betont die Rolle Görings in diesem Stadium des Verfahrens. Danach hatte Schmidhuber bereits gegenüber seinem Vorgesetzten, Hauptmann Brede, seine „mosaikartigen“ Kenntnisse über die illegale Tätigkeit bestimmter Abwehrmitglieder angedeutet. Brede habe hierüber seinem Freund Roeder berichtet und dieser habe die Gelegenheit genutzt, sich bei Göring ins Spiel zu bringen, der sogleich die Chance erkannt habe, von der Schande, die die Affäre „Rote Kapelle“ gerade über die Luftwaffe gebracht hatte, abzulenken. Göring habe von Keitel und Lehmann verlangt, Dohnanyi aus der Wehrmacht auszustoßen und der Gestapo zu übergeben. Keitel habe daraufhin ein kriegsgerichtliches Verfahren gegen Dohnanyi angeordnet, und Göring habe bei Hitler durchgesetzt, daß „sein Beauftragter für politische Fälle“ die Untersuchung gegen Dohnanyi führte⁵¹.

Die Darstellungen Huppenkothens und der beteiligten Wehrrechtsjuristen unterscheiden sich vor allem in der Frage, ob die endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen zwischen Lehmann und Kraell mit Billigung Keitels oder unmittelbar zwischen Keitel und Himmler fiel. Die Aussagen der ehemaligen Wehrrechtsjuristen vertragen sich dabei nur schlecht mit den Zugeständnissen gegenüber der Gestapo, die sie selbst durch die Hereinnahme von Gestapobeamten in die Untersuchung gemacht hatten. Höhne meint, diese Zugeständnisse seien „ohne Not“ gemacht worden⁵². Das ist aber wegen der offensichtlichen Beteiligung der Gestapo schon vor dieser Entscheidung abwegig. Dazu kam wohl, daß die beteiligten Wehrrechtsjuristen angesichts des ständigen Vordringens der Gestapo fürchteten, die Zuständigkeit für politische Straftaten von Wehrmachtangehörigen insgesamt einzubüßen, wenn sie dem RSHA in dieser Situation den Vorwand böten, ein unsachgemäßes Vorgehen gegen Dohnanyi anzuprangern. Wesentlich wahrscheinlicher erscheint daher Huppenkothens Schilderung. Seine Glaubwürdigkeit ergibt sich auch daraus, daß eine Aussage etwa in der Art, „man habe die Sache aufgrund von Rechtmäßigkeitserwägungen dorthin abgegeben, wo sie hingehöre“, ihm in der Nachkriegszeit wesentlich dienlicher gewesen wäre. Aus den gleichen Gründen kann man annehmen, daß die von ihm gewählte Formulierung und die Mitteilung über das Gespräch Keitel/Himmler glaubhaft sind.

Daß es noch einmal gelang, die Sache zumindest formell in der Wehrrechtsjustiz zu halten, nachdem sie bereits in den Händen der Gestapo gewesen war, ist um so erstaunlicher, als Keitel selbst es nicht mehr gewagt hatte, die Angelegenheit an Hitler heranzutragen. Ein Grund dafür war sicherlich die in die Diskussion geratene, aber bis dahin noch bestehende Regelung über die Zuständigkeit der Wehrrechtsjustiz⁵³. Vor allem jedoch handelte es sich jetzt nicht mehr um ein Verfahren gegen vergleichsweise unwichtige Abwehrangehörige, sondern um Ermittlungen gegen die

⁵¹ Vgl. John, *Zweimal kam ich heim*, S. 121 ff., der Schmidhuber gleich nach dem Krieg in seiner Eigenschaft als englischer Nachrichtenoffizier vernahm; ähnlich: Gisevius, *Ende*, Bd. II, S. 267 f.; Dulles, *Verschöpfung*, S. 104; Wheeler-Bennett, *Nemesis der Macht*, S. 589; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 7.

⁵² Vgl. Höhne, *Canaris*, S. 489.

⁵³ Die Kabinettsvorlage zur Änderung der Situation im Mai 1943 stand kurz bevor, vgl. S. 26.

prominente Figur Dohnanyi; im Hintergrund standen sogar Vorwürfe gegen Canaris selbst. Sonderegger berichtete nach dem Krieg, er sei instruiert worden, bei den Vernehmungen nicht als Gestapoangehöriger in den Vordergrund zu treten, weil sonst die Gefahr bestünde, daß Canaris sein Amt zur Verfügung stelle, was verhindert werden müsse⁵⁴. Vermutlich glaubte die Gestapo noch nicht daran, Hitler zu einer Entscheidung bewegen zu können, die – mitten im Krieg – das „Aus“ für seinen militärischen Abwehrchef hätte bedeuten können. Auch hatte Dohnanyi Verbindungen nach allen Seiten, nicht zuletzt zu Himmler und dessen Adjutanten Wolff, und gerade im Frühjahr 1943 kam es zu Kontakten zwischen Himmler und Widerstandskreisen⁵⁵. Es ist also durchaus denkbar, daß Himmler zu diesem Zeitpunkt kein Interesse daran hatte, Dohnanyi mit Gestapomethoden verhören zu lassen⁵⁶, da er die Hoffnung hegte, seine weitreichenden Interessen auch durch eine allgemeine Schwächung der Abwehr realisieren zu können; eine regelmäßige Information über das militärgerichtliche Verfahren gegen ein wichtiges Abwehrmitglied, das auch den Chef der Abwehr tangierte, mochte ihm genügt haben.

Fraglich ist die Rolle Görings. Roeder brüstete sich gern mit seinem guten Verhältnis zu Göring. Dieser hatte Roeders Fähigkeiten in der sogenannten Udet-Untersuchung schätzen gelernt und wahrscheinlich dafür gesorgt, daß Roeder zum Untersuchungsführer in dem Verfahren gegen die „Rote Kapelle“ bestimmt wurde. Es ist also nicht abwegig zu vermuten, daß Göring in diesem ähnlich gelagerten Fall für die Einsetzung des Mannes sorgte, der sich schon einmal als zuverlässiger Vertreter nationalsozialistischer Interessen (im Verfahren gegen die „Rote Kapelle“ gab es etwa 90 Todesurteile) erwiesen hatte. Allerdings erstaunt es, daß Göring für den Fall der Nichteinsetzung Roeders mit der Ausstoßung Dohnanyis aus der Wehrmacht gedroht haben soll, galt er doch als Verfechter der Eigenständigkeit der Wehrmachtsjustiz, der auch im Verfahren gegen die „Rote Kapelle“ gegenüber Hitler auf Untersuchungen durch die Wehrmachtsjustiz beharrt haben soll⁵⁷. Wann Göring für eine Einsetzung Roeders gesorgt haben könnte, ist nicht auszumachen. Denkbar ist, daß dies im Gespräch zwischen Keitel und Himmler informell geschehen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Roeder wahrscheinlich für alle mit der Sache befaßten Stellen der richtige Mann war. Erstens hatte er den Vorteil, bereits mit der Sache vertraut zu sein. Zweitens erfreute er sich seit längerer Zeit⁵⁸, späte-

⁵⁴ Vgl. Aussage Sonderegger, in: NsHStA, StA Lü, III, 438.

⁵⁵ Zu den Gesprächen von Popitz und Langbehn mit Himmler vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 349; Rothfels, Deutsche Opposition gegen Hitler, S. 113. Im Sommer 1942 soll es auch eigene Pläne Himmlers und Wolffs über einen Sonderfrieden mit den westlichen Alliierten und zur Beseitigung Hitlers gegeben haben: Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf, Bd. II, S. 537.

⁵⁶ Dafür, daß Dohnanyi ähnliche Gedanken gehegt haben könnte, spricht, daß er, nach einer Aussage Sondereggers, Roeder gleich nach seiner Verhaftung um ein Gespräch mit Wolff, der auch Langbehns Kontaktmann gewesen war, gebeten hat; vgl. S. 64.

⁵⁷ Vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 73.

⁵⁸ Vgl. Aussage Prof. K. Rheinsdorf zu Roeders Ruf 1940/41, in: NsHStA, StA Lü, IV, 565.

stens aber seit dem Verfahren gegen die „Rote Kapelle“, des Rufs, ein eifriger und treuer Verfechter der Sache des Dritten Reiches zu sein. Damit kam er den SS- und parteiorientierten Interessen der Gestapo wie den vaterländischen Empfindungen der Wehrrechtsjuristen gleichermaßen entgegen. Selbst wenn letztere nach eigenem späteren Bekunden Roeders Methoden nicht unbedingt schätzten, so rühmten sie doch fast einhellig sein Pflichtbewußtsein und seine staatsanwaltlichen Fähigkeiten. Drittens hatte er im Falle der „Roten Kapelle“ gezeigt, daß er die „Ergebnisse“ der Gestapo anstandslos übernahm und die Art ihres Denkens der seinen entsprach⁵⁹. Auch im Verfahren gegen Schmidhuber und Ickrath hatte er keine Berührungsängste gezeigt. Eine Rolle spielte viertens vielleicht auch, daß sich die Wehrrechtsjustiz die Protektion Görings erhoffte, als sie dessen Günstling Roeder mit den Ermittlungen beauftragte.

Am 3. April 1943 wurde Roeder von Hammerstein als Untersuchungsführer an das RKG abkommandiert und beauftragt, die Ermittlungen gegen Dohnanyi u. a. zu führen⁶⁰. Roeder ordnete aufgrund der Aktenlage eine Durchsuchung von Dohnanyns Büro und seine Festnahme an und fand dafür auch die Zustimmung des Präsidenten des RKG, Admiral Max Bastian. Nicht ganz klar ist, warum Roeder gegen Dohnanyi keinen Haftbefehl erwirkt hat, worauf beim RKG angeblich besonders geachtet wurde⁶¹. Formell war die vorläufige Festnahme das weniger aufwendige Mittel, da sie vom Untersuchungsführer selbst angeordnet werden konnte. Allerdings hätte Roeder in diesem Fall vermutlich das Plazet des Gerichtsherrn für einen Haftbefehl gehabt, da Keitel sich gerade erst mit den Ermittlungen gegen Dohnanyi einverstanden erklärt hatte. So ist es denkbar, daß Roeder, der ohnehin in großer Eile handelte (am 3. April, einem Samstag, hatte er die Akten bekommen, am darauffolgenden Montag kam es zur Festnahme), mit der unaufwendigeren vorläufigen Festnahme verhindern wollte, daß Dohnanyi vom Bevorstehenden erfuhr⁶².

2. Die Festnahme

Roeder und der Gestapobeamte Sonderegger begaben sich am Morgen des 5. April 1943 zunächst zu Admiral Canaris und General Oster, um diese als Vorgesetzte Dohnanyns über die bevorstehende Festnahme zu informieren. Canaris soll

⁵⁹ Vgl. Aussage Kanter, in: Ebenda, XIV, 135 f.

⁶⁰ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, II, 328.

⁶¹ Vgl. Aussage des Generalrichters a. D. Eichler, in: Ebenda, XII, 84; danach hat kein vom RKG Beschuldigter ohne Haftbefehl in Haft gesessen. Das trifft allerdings für alle von diesem Verfahren Betroffenen nicht zu. Sie erhielten entweder nie oder erst Monate nach ihrer Festnahme einen Haftbefehl.

⁶² Mit dieser Befürchtung hatte er recht. Tatsächlich erhielt Dohnanyi am 4. 4. eine Entwarnung; vgl. S. 47.

sehr erschüttert gewesen sein⁶³. Oster stellte sich sogleich vor Dohnanyi und sagte „in schroffer Form“, dieser habe nichts getan, wovon er nichts wisse. Wenn man Dohnanyi verhaften wolle, solle man ihn, Oster, gleich mitverhaften⁶⁴. Dann eröffnete Roeder Dohnanyi die vorläufige Festnahme und den Durchsuchungsbefehl und begann mit der Durchsuchung von Dohnanysis Zimmer. Während der Durchsuchung des Panzerschranks kam es zu dem berühmt gewordenen „Zettelvorfall“. Es ist Dohnanyi später vorgeworfen worden, er habe diese Situation verschuldet, weil er sich – obwohl vorher gewarnt – von der Durchsuchung überraschen ließ und während der Durchsuchung Oster plötzlich erregt zugeflüstert habe: „die Zettel, die Zettel“, was sich auf einige auf dem Schreibtisch liegende Zettel bezogen habe. Oster habe daraufhin angenommen, Dohnanyi bitte ihn, kompromittierendes Material verschwinden zu lassen, und sich bemüßigt gefühlt, die Zettel heimlich an sich zu nehmen. Dabei sei er von dem Gestapobeamten Sonderegger beobachtet worden⁶⁵.

Tatsächlich war der Vorfall ein tragisches Mißverständnis: Dohnanyi hatte ganz offen versucht, eine der von Roeder ausgesonderten Akten an sich zu nehmen. Roeder hatte ihn daraufhin in scharfem Ton aufgefordert, die Akte wieder zurückzulegen. Als Dohnanyi kurz darauf etwas flüsterte, meinte Oster, er solle nun seinerseits die Akte an sich nehmen⁶⁶. Zu diesen von Roeder in der Anklageschrift dokumentierten Ereignissen paßt die Erklärung, die Dohnanyi später seiner Frau gab: Er habe versucht, so schrieb er, über eine von Roeder bereits ausgesonderte Akte zu sprechen. Er wollte sie Canaris vorlegen und so alle Beteiligten noch einmal auf die verabredete Aussagetaktik hinweisen, derzufolge kompromittierendes Material als „Spielmaterial“ gehandhabt werden sollte. Darüber hinaus habe er gehofft, seinem Schwager Dietrich Bonhoeffer die auf diesen Zetteln erwähnte Reise nach Rom zu ermöglichen, indem er die Akte noch im letzten Moment durch den Admiral als „offiziell“ absegnen ließ. Dohnanyi, der nach Roeders scharfem Verweis, die Akte liegenzulassen, glaubte, Oster erkenne seine Absicht, versuchte dann, Oster durch Flüstern dazu zu bewegen, die Akte seinerseits zu reklamieren. Oster aber mißverstand und nahm statt dessen die Zettel an sich⁶⁷. Der Vorfall verschärfte die Situation erheblich. Roeder forderte Canaris auf, Oster aus dem Zimmer zu verweisen, was dieser ohne Widerspruch tat. Danach setzten Roeder und Sonderegger ihre Untersuchung fort und beschlagnahmten am Ende erhebliche Mengen Aktenmaterial, darunter Abrechnungen über Dollars, Schweizer Franken und Reichsmark,

⁶³ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 328.

⁶⁴ Vgl. Anklageschrift vom 16. 9. 1943, in: Anhang, S. 187; ebenso: Aussage Sonderegger, in: NsHStA, StA Lü, IX, 81; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 404.

⁶⁵ Vgl. Gisevius, Ende, Bd. II, S. 268, der allerdings nicht anwesend war, und auf ihm basierend z. B. Abshagen, Canaris, S. 358; Buchheit, Geheimdienst, S. 419 f.

⁶⁶ Vgl. Anklageschrift vom 16. 9. 1943, in: Anhang, S. 173; Höhne, Canaris, S. 492 f.; Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 245.

⁶⁷ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 883 f.; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 8; ihr Bericht basiert auf einem Notizzettel, den Dohnanyi ihr aus der Haft sandte, in: Ebenda, 14 III/6.

Unterlagen mit der Bezeichnung U7, Akten über V-Leute, sowie Dokumente, die auf Rom Bezug nahmen⁶⁸. Bei der Untersuchung des Panzerschranks übersahen Roeder und Sonderegger allerdings die Schlüssel und die chiffrierten Verzeichnisse des Inhalts des wirklichen Widerstandsarchivs in Zossen⁶⁹.

Um was handelte es sich nun bei den so unglücklich in den Mittelpunkt gerückten beschlagnahmten Zetteln? Roeder, der nach dem Krieg wiederholt meinte, es habe sich nur um einen zu etwa drei Vierteln mit Schreibmaschine beschriebenen, oben rechts mit „O“ versehenen Zettel gehandelt⁷⁰, gab den Inhalt folgendermaßen an: „1. Ein kleiner Kreis des OKW sowie weite Kreise der Bekennenden Kirche und der katholischen Aktion sind nunmehr zum Handeln entschlossen. 2. Freie Hand zur politischen Regierungsbildung. 3. Ein norddeutscher Staat und ein süddeutscher Staat unter Einschuß von Galizien bis Lemberg, Österreich und Bayern⁷¹.“

Aus der im August 1943 von Roeder verfaßten Anklageschrift ergibt sich jedoch zweifelsfrei, daß es sich tatsächlich um drei Zettel – den Inhalt der Akte „Z grau“ – handelte⁷². Der Text eines Zettels ist dort zitiert⁷³: „Abschrift. Seit längerer Zeit befaßt sich ein kleiner Kreis führender Geistlicher der deutschen evangelischen Kirche mit der Frage, welchen Beitrag die evangelische Kirche in diesem Krieg für die Herstellung eines gerechten und dauerhaften Friedens und für den Aufbau einer auf christlichen Fundamenten ruhenden Gesellschaftsordnung leisten könne. Es ist beabsichtigt, eine Reihe programmatischer Punkte aufzustellen, dazu einen ausführlichen, sachlichen Kommentar abzufassen und aufgrund der programmatischen Sätze einige allgemeinverständliche erläuternde Flugschriften herzustellen, die bei gegebener Gelegenheit der Bevölkerung zugänglich gemacht werden können. Die Arbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Es ist bekannt, daß der Papst in seinen letzten beiden Weihnachtsbotschaften seine Friedensziele grundsätzlich niedergelegt hat und daß die englischen und amerikanischen (übrigens auch die holländischen, norwegischen und französischen) protestantischen Kirchen dieselben Fragen bereits sehr intensiv bearbeiten. Da es von großer Bedeutung wäre, daß zum gegebenen Zeitpunkt sämtliche christlichen Kirchen einmütig zu den Fragen der Friedensgestaltung Stellung nehmen würden, und da sich – soweit das heute schon zu beurteilen ist – eine Übereinstimmung in sämtlichen wesentlichen Punkten erreichen lassen dürfte, erscheint es als überaus wichtig und wünschenswert, daß ein deutscher, evangelischer Geistlicher die Möglichkeit erhält, sowohl mit Vertretern der katholischen Kirche in Rom diesbezügliche Besprechungen zu führen wie auch in Genf oder Stockholm sich mit den betreffenden Arbeiten der protestantischen Weltkirchen bekannt zu machen. gez. O.“

⁶⁸ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, I, 204.

⁶⁹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1049.

⁷⁰ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, I, 204; ebenso: Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 404.

⁷¹ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, II, 205.

⁷² Vgl. Anklageschrift vom 16. 9. 1943, in: Anhang, S. 187, S. 192 f.; ebenso in der Literatur: Gisevius, Ende, Bd. II, S. 268 f.; Abshagen, Canaris, S. 280; Bethge, Bonhoeffer, S. 884; Höhne, Canaris, S. 493.

⁷³ Vgl. Anklageschrift vom 16. 9. 1943, in: Anhang, S. 173 f.

Hinsichtlich der beiden weiteren Zettel geben die im Dohnanyi-Nachlaß vorhandenen Vernehmungsprotokolle zuverlässig Auskunft. Danach sagte Dohnanyi zunächst zu dem bereits zitierten Zettel aus: „Blatt 3, Akte Z ist Anfang Februar 1943 verfaßt. Damals kam Dr. Müller nach Berlin und berichtete über die religiösen Bestimmungen des Vatikans und die Kommentierung an der Weihnachtsbotschaft. Im Anschluß daran erörterte ich mit O. [Oster], ob es nicht möglich sei, einen V-Mann an den Vatikan heranzubringen, der das Vertrauen dadurch erwerben könnte, daß er Ausführungen vorbrächte, wie wir sie vorher fixieren wollten.“ Er fuhr dann fort: „Inhalt des Zettels Nr. 2: Hat mir Müller mündlich gesagt. Abschrift: Friedensbotschaften des Papstes 1940/41. Die Friedensbotschaft von 1941 wurde allgemein in der Welt stärkstens beachtet, in England wurde sie der Feststellung der Friedensziele sämtlicher christlicher Kirchen zugrundegelegt. Es liegen Anzeichen vor, daß die Friedensbotschaft von 1942 die gleiche Beachtung findet. Deshalb sind schon jetzt in Rom Arbeiten im Gange, welche die genaue inhaltliche Feststellung der Grundsätze der beiden Botschaften und ihre spätere praktische Anwendung im inneren und zwischenstaatlichen Leben vorbereiten sollen. Diese Arbeit liegt in der Hand des Rektors des Germanikums, Dr. Zeiger, eines Deutschen und Weltkriegsoffiziers, der die deutschen Verhältnisse auf das genaueste übersieht und an dessen deutschfreundlicher Haltung kein Zweifel bestehen kann. Zeiger hat mit mir über den ganzen Problemkomplex gesprochen und dabei die Frage gestellt, ob es nicht möglich sei, entsprechende Arbeiten auf Seiten der protestantischen Kirchen in Deutschland in Gang zu bringen und diese mit den Arbeiten des Vatikans zu koordinieren. Das schein ihm um so bedeutungsvoller als die protestantischen Kirchen Englands und Amerikas sich mit diesen Fragen – und zwar in Anlehnung an die vom Papst aufgestellten Grundsätze – bereits befaßten.

Der Zettel Nr. 1 ist eine handschriftliche Aufzeichnung meines Schwagers, die ich angefordert habe wegen der Beunruhigung, die durch die rheinischen Pfarrerprozesse entstanden war. Abschrift handschriftlicher Zettel 1. Über 60% der evangelischen Geistlichen sind bereits eingezogen; von den der Bekennenden Kirche angehörigen, jüngeren Geistlichen über 90%, da kein staatlich anerkannter Bedarfsträger vorhanden ist. 2. Ca. 15% der evangelischen Geistlichen sind gefallen. 3. Das neue Arbeitseinziehungsgesetz hat die Geistlichen ausdrücklich ausgenommen. 4. Weite Gebiete des Reiches sind bereits ohne die von der Bevölkerung in wachsendem Maße begehrte kirchliche Versorgung, besonders auf dem Lande.“⁷⁴

Es zeigt sich also, daß die tatsächlich gefundenen Texte, wenn auch kompromittierend, weit weniger eindeutig hochverräterisch waren, als Roeder nach dem Krieg behauptete, und nicht geeignet sind, Roeders Behauptung zu rechtfertigen, sie hätten genau mit den Vorwürfen Schmidhubers übereingestimmt, so daß er gezwungen gewesen sei, von der Prüfung unpolitischer Vorwürfe auf Ermittlungen wegen Hoch- und

⁷⁴ Aussage Dohnanyi am 12. 4. 1943, in: NL D, 13/33, S. 3f.

Landesverrats umzuschwenken⁷⁵. Es ist auch nicht davon auszugehen, daß es noch weitere Zettel gab, wie Höhne annimmt⁷⁶, da von einem Zettel des von Roeder genannten Inhalts während der Vernehmungen und auch später nie mehr die Rede war.

Daß es zu diesen Funden hatte kommen können, lag allein daran, daß Dohnanyi und Oster an jenem Montagmorgen nicht mit dem Zugriff der Gestapo rechneten. Noch am Tage vor der Festnahme war Dohnanyi und vielleicht auch Oster von Canaris benachrichtigt worden, daß Lehmann meinte, in den nächsten Tagen sei keine Aktion der Gestapo zu erwarten, da diese mit anderen Dingen beschäftigt sei⁷⁷. Allerdings waren Oster und Dohnanyi seit 1942 immer wieder vor der Gestapo gewarnt worden und hatten sich entsprechend vorsichtig verhalten. So vermied Dohnanyi es schon seit Monaten, nach Zossen zu fahren, wohin man das Widerstandsarchiv geschafft hatte⁷⁸. Auch sein Panzerschrank war bis auf wenige Dinge (wie die gut getarnten Inhaltsverzeichnisse samt Schlüssel des Zossener Aktenschrankes) gesäubert. Wenige Tage vor der Durchsuchung hatte Dohnanyi noch dafür gesorgt, daß eine dort lagernde finanzielle Reserve des Bruderrates der Bekennenden Kirche der Altpreußischen Union in Höhe von 30000 RM fortgeschafft worden war⁷⁹. Tatsächlich hat Roeder überwiegend harmloses Material gefunden: Über die Aktion U7⁸⁰ und die Romreisen wußte die Gestapo ohnehin Bescheid, und ein Großteil der V-Mann-Akten enthielt Berichte über die Stimmung in der Bevölkerung, die Bethge und Dohnanyi eigens für den Fall einer Kontrolle der Abwehr präpariert hatten, um die Uk-Stellung von Pastoren der Bekennenden Kirche zu rechtfertigen⁸¹. Einige andere Dinge, wie z. B. seine Reisekostenabrechnungen, hatte Dohnanyi einfach nicht für gefährlich, schlimmstenfalls für zur Ablenkung geeignet gehalten. An denzetteln jedoch hatte Dohnanyi am Abend zuvor noch gearbeitet, weil für diesen Montagvormittag eine Besprechung mit Beck geplant war⁸². Die angesprochene Reise Bonhoeffers sollte nach Dohnanyis Vorstellungen möglichst stattfinden, um gegenüber der Gestapo auch angesichts ihrer Überwachung ein gutes Gewissen zu demonstrieren und den hoffnungsvollen Kontakt zum Vatikan aufrechtzuerhalten⁸³. So erklärt sich auch der Versuch Dohnanyis, den Zettel während der Untersuchung Canaris vorzulegen, um ihn dadurch als amtlich bestätigten zu lassen.

Zweifellos war es sehr unglücklich, daß diese Zettel Roeder in die Hand fielen. Doch die Fakten rechtfertigen nicht die Behauptung, Oster und Dohnanyi hätten

⁷⁵ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 329; ebenso: Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 404; Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 81.

⁷⁶ Vgl. Höhne, Canaris, S. 493.

⁷⁷ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 8; dies., in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1048; Höhne, Canaris, S. 491; Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 244; Abshagen, Canaris, S. 359; Bethge, Bonhoeffer, S. 882; John, Zweimal kam ich heim, S. 123; anderer Ansicht Gisevius, Ende, Bd. II, S. 268.

⁷⁸ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1048.

⁷⁹ Vgl. Schreiber, Perels, S. 183.

⁸⁰ Vgl. S. 17, S. 90.

⁸¹ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 880 f.; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, I, 204.

⁸² Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: NL D, 14 II/36; vgl. Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 7.

⁸³ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 883.

sich „überrumpeln“⁸⁴ lassen, Dohnanyis Panzerschrank sei „nicht in Ordnung“ gewesen⁸⁵ oder Roeder habe mit diesen Zetteln „gefunden, wonach die Gestapo jahrelang vergebens gefahndet hatte: Beweise für die regimiefindliche Tätigkeit des Oster-Kreises“⁸⁶. Wirklich unangenehm wurde die Situation erst durch die unglücklichen Vorgänge anlässlich der Verhaftung und durch die damit zusammenhängenden widersprüchlichen Aussagen in den folgenden Vernehmungen⁸⁷.

Erstaunlicherweise wurde Hans Oster an diesem Morgen nicht verhaftet. Eine mögliche Erklärung dafür mag sein, daß er sowohl in dem vorhandenen Gestapomaterial als auch in den Schmidhuber-Aussagen neben Dohnanyi immer nur als vorwiegend um die militärischen Vorgänge besorgter Soldat, schlimmstenfalls als ein Dohnanyis Aktivitäten stillschweigend duldender Vorgesetzter erschien – eine Einschätzung, die sich sogar in den Kaltenbrunner-Berichten über die ersten Vernehmungen nach dem 20. Juli 1944 noch findet. Oster wurde am 5. April unter Hausarrest gestellt. Roeder strengte gegen ihn eine Dienstaufsichtsbeschwerde an⁸⁸, und mit Datum vom 16. April 1943 wurde Oster zur Führerreserve versetzt. Damit fiel auch er für weitere Widerstandsaktivitäten aus.

Ebenfalls festgenommen wurde Christine von Dohnanyi. Gegen Mittag des 5. April 1943⁸⁹ fand im Hause der Dohnanyis in Sakrow eine Durchsuchung statt, und einige Schriftstücke wurden mitgenommen. Christine von Dohnanyi wurde in das Polizeigefängnis am Kaiserdamm eingeliefert. Auf ihrem Einlieferungsschein stand „Beihilfe zum Hoch- und Landesverrat“⁹⁰. Die Kinder der Dohnanyis, zu diesem Zeitpunkt 14, 15 und 17 Jahre alt, erfuhren von der Festnahme ihrer Eltern dadurch, daß der jüngste Sohn zufällig krank im Hause war. Sie wußten allerdings nicht, wohin man ihre Eltern gebracht hatte. Gemeinsam mit den schon recht alten Eltern Frau von Dohnanyis (deren Sohn, Dietrich Bonhoeffer, ebenfalls verhaftet worden war) haben sie dann etwa eine Woche lang in allen Berliner Gefängnissen gesucht. Auch von dem Gefängnis, in dem Christine von Dohnanyi saß, wurde ihnen eine negative Auskunft erteilt⁹¹. Näheres erfuhr die Familie erst dadurch, daß Dohnanyis Schwager, Rüdiger Schleicher, bei dem ihm bekannten Roeder Erkundigungen über den Verbleib seiner Verwandten einholen wollte und dort auf die gerade vorgeführte Schwägerin traf⁹². Neben den Dohnanyis und Dietrich Bonhoeffer wurden am 5. April 1943 auch Josef Müller und dessen Frau festgenommen⁹³.

⁸⁴ Abshagen, Canaris, S. 359.

⁸⁵ Gisevius, Ende, Bd. II, S. 268.

⁸⁶ Höhne, Canaris, S. 494.

⁸⁷ Vgl. S. 77 f.

⁸⁸ Vgl. Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 246 f.

⁸⁹ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 925.

⁹⁰ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/12, S. 9.

⁹¹ Vgl. Aussage CvD, 1946, in: NsHStA, StA Lü, IV, 220; dies. in: NL D, 26/16, S. 10.

⁹² Vgl. Aussage Eidenbenz, in: NsHStA, StA Lü, IV, 554; Aussage Roeder, in: Ebenda, II, 204.

⁹³ Vgl. Müller, Konsequenz, S. 168 ff.; Bericht Maria Müller, in: Ebenda, S. 171 f.; Bethge, Bonhoeffer, S. 925 ff.; Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, S. 64 ff.

Roeder und andere Militärjuristen äußerten sich nach dem Krieg unklar und widersprüchlich zu den Gründen, die zu der Festnahme der Frauen führten. Einerseits will Roeder schon bei einer ersten Durchsicht der bei Dohnanyi gefundenen Akten ein Mitverschulden Frau von Dohnanys an Devisendelikten festgestellt und daraufhin die Festnahme veranlaßt haben, was schon im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf unwahrscheinlich ist. Andererseits ist immer vage von einem Verdacht auf Beihilfe zum Hoch- und Landesverrat die Rede⁹⁴, was zwar mit dem Einlieferungszettel übereinstimmt, jedoch ohne einen Hinweis darauf bleibt, worin diese Beihilfe bestanden haben könnte⁹⁵. Die unklare Situation hinsichtlich der Gründe der Verhängung der U-Haft gegen die Frauen muß um so mehr verwundern, als von den Angehörigen des RKG nach dem Kriege wiederholt betont wurde, wie zurückhaltend man mit der Verhängung von U-Haft bei Frauen gewesen sei⁹⁶. Es spricht daher sehr viel dafür, daß Roeder die Ehefrauen nur deshalb festsetzte, um Druck auf die Männer auszuüben und den Frauen das Zeugnisverweigerungsrecht zu verwehren. Indem er sie zu Beschuldigten machte, zwang er sie, zu ihrer eigenen Rechtfertigung Aussagen zu machen, die sie als Zeuginnen wohl nicht gemacht haben würden⁹⁷. Christine von Dohnanyi berichtet dazu, daß sich aus den Kassibern ihres Mannes mehrfach ergab, daß Roeder versuchte, ihren Mann zu zermürben, indem er ihm z. B. nicht mitteilte, daß sie inzwischen aus der Haft entlassen worden war, oder indem er mit ihrer Wiederverhaftung drohte⁹⁸. Im Kameradenkreis soll Roeder schon einige Tage vor der Verhaftung geäußert haben: „Wir wollen schon sehen, ob er [Dohnanyi] nicht auspackt, wenn wir erst seine Mutti [Christine von Dohnanyi] haben“⁹⁹.

Der Ausfall Osters und Dohnanys bedeutete das Ende der Gruppe, die die Organisation des Staatsstreichs von den ersten aussichtsreichen Versuchen im Jahre 1938 an über die Planung notwendiger Exekutivmaßnahmen nach einem erfolgten Putsch und die Koordination der Auslandskontakte bis zu den erfolgversprechenden Attentatsversuchen des März 1943 durchgeführt hatte. Es entfielen die Erfahrungen dieser Männer, die Hitler vom ersten Tag des Dritten Reiches an bekämpft hatten, und es entfiel die Tarnung, die ihnen die Abwehr ermöglicht hatte. Die Spekulation sei erlaubt, ob am 20. Juli 1944 nicht manches anders gelaufen wäre, wenn die treibenden Kräfte des Putschversuches mit der Situation, der Stimmung und den Verhältnissen in Deutschland und zumal in Berlin so gut vertraut gewesen wären wie Dohnanyi, Oster und Canaris. So ist denen zuzustimmen, die meinen, am 5. April 1943 habe die Opposition ein „vernichtender Schlag“

⁹⁴ Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 404 und V, 686; Aussage Roeder, in: Ebenda, II, 207 und III, 331; Aussage Noack, in: Ebenda, XIV, 54.

⁹⁵ Vgl. z. B. auch Aussage Maria Müller, in: Ebenda, IX, 231.

⁹⁶ Vgl. Aussage Max Bastian, in: Ebenda, 47; Aussage Roeder, in: Ebenda, III, 476.

⁹⁷ Vgl. dazu die sehr engagierte Aussage Müllers, in: Ebenda, IX, 210; ähnlich: Kiep, in: Cartarius, Opposition gegen Hitler, S. 236.

⁹⁸ Vgl. Notizzettel Dohnanys, in: NL D, 14 I/7.

⁹⁹ Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 11.

getroffen¹⁰⁰ und Deutschland sei mit der Ausschaltung dieser Gruppe seiner „besten Werte“ beraubt worden¹⁰¹.

3. Das Ermittlungsverfahren unter Roeder

Der Aufenthalt im Gefängnis

Christine und Hans von Dohnanyi waren nach ihrer Festnahme ganz in Roeders Hand (§ 36 II S. 3 KStVO). Allerdings wäre es sicher falsch, ihre Behandlung für „typisch“ für die Militärjustiz oder gar für die Situation anderer Häftlinge im Dritten Reich zu halten. Immerhin war Dohnanyi ein prominenter Mann mit weitreichenden Verbindungen. So war ein Onkel Christine von Dohnanysis, der Berliner Stadtkommandant Paul von Hase, Vorgesetzter des Gefängnis-Kommandanten in der Lehrter Straße, und der Oberreichskriegsanwalt Kraell und der Chef der Rechtsabteilung der Wehrmacht, Lehmann, waren Bekannte Dohnanysis aus seiner Zeit im Reichsjustizministerium. Um so bedrückender ist es, welchen Repressalien die Dohnanysis trotzdem ausgesetzt waren.

Christine von Dohnanyi kam zunächst in das Frauengefängnis am Kaiserdamm, wurde aber noch zweimal verlegt, weil die Verhältnisse im Gefängnis u. a. wegen einer Wanzenplage unerträglich waren¹⁰². Sie saß in strengster Einzelhaft und hatte für etwa 14 Tage weder Schreib- noch Leseerlaubnis. Durfte sie, unter Bewachung zweier bewaffneter Polizeibeamter, im Hof herumgehen oder wurde sie in den Waschraum geführt, so mußten zuvor sämtliche Zellentüren verschlossen werden. Noch am 25. April teilte sie einem ihrer Kinder mit: „Denk ’mal an, Stoffelchen, seit drei Wochen alles in allem vielleicht drei bis vier Stunden mit anderen Menschen gesprochen¹⁰³!“ Das war „zweifellos eine Methode, um mich müde zu machen“, meinte sie nach dem Krieg¹⁰⁴. Mit Beginn der Vernehmungen 10 Tage nach der Verhaftung und nach einer Gegenüberstellung mit ihrem Mann am 16. April genehmigte Roeder einige Erleichterungen, z. B. Briefwechsel zwischen den Eheleuten. Der erste Brief Christine von Dohnanysis stammt vom 19. April 1943. Aus ihm geht hervor, daß sie bis dahin noch keine Nachricht von ihrem Mann erhalten hatte. Danach berichtet sie von Lektüre¹⁰⁵ und vom Versuch, ein wenig Physik zu betreiben. Aufgrund einer erst im Januar erfolgten Operation war Christine von Dohnanyi noch dazu in einem schlechten gesundheitlichen Zustand.

¹⁰⁰ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 347.

¹⁰¹ Vgl. Wheeler-Benett, Nemesis der Macht, S. 590.

¹⁰² Vgl. Müller, Konsequenz, S. 173; Aussage Müller, in: NsHStA, StA Lü, V, 700; Aussage Roeder, in: Ebenda, III, 463.

¹⁰³ Brief vom 25. 4. 1943, in: NL D, 18/4.

¹⁰⁴ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 9.

¹⁰⁵ Vgl. Brief vom 20. 4. 1943, in: Ebenda, 18/2.

Sie war nicht in der Lage, ihre Sachen zu tragen, und konnte sich kaum auf den Beinen halten. Sie soll fahl ausgesehen haben, aber sehr tapfer gewesen sein¹⁰⁶. Am 30. April 1943 wurde sie entlassen. Wie andere Häftlinge mußte sie unter Androhung der Schutzhaft eine Erklärung unterschreiben, in der sie versicherte, über das Verfahren und ihren Aufenthalt im Gefängnis nicht zu sprechen¹⁰⁷. Ihr behandelnder Arzt verordnete ihr sofort einen Krankenhausaufenthalt, strengste Bettruhe und anschließend eine Kur. Erst am 4. Juni 1943 konnte sie in ihr Haus in Sakrow zurückkehren.

Hans von Dohnanyi saß ebenfalls in Einzelhaft, im Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis Lehrter Straße 61, einem Untersuchungsgefängnis für Offiziere. Sein Verfahren galt als „geheime Kommandosache“¹⁰⁸, und Dohnanyi wurde unter einem Pseudonym¹⁰⁹ geführt. Gefängniscommandant war Oberstleutnant Maass, ein Gegner des Nationalsozialismus, der Dohnanyi sehr entgegen kam¹¹⁰, wie Dohnanyi am 9. April 1943 in seinem Tagebuch andeutete: „Wenn Kommandant nicht wäre¹¹¹!“ Neben der Isolation erschwerten andere Unannehmlichkeiten Dohnanyi den Aufenthalt. Erst am fünften Tage seines Aufenthalts erhielt er ein Päckchen mit Utensilien wie Zahnbürste und Seife. Am 17. April durfte er zum ersten Mal spazierengehen, am 19. April erhielt er endlich Nachricht von seiner Frau¹¹². Grundsätzlich hatte er offenbar Rauch-, Schreib- und Leseerlaubnis, doch hat Roeder immer wieder versucht, die Vergünstigungen als Druckmittel gegen ihn zu benutzen. So entzog er sie ihm nach einem heftigen Streit am 13. Mai, mußte sie ihm jedoch wieder einräumen, nachdem Dohnanyi sich beim Oberreichskriegsanwalt, wohl mit Hilfe seiner Frau, beschwert hatte. „Chr. und Bärbel bei Schrag“¹¹³, heißt es am 19. Mai im Tagebuch.

Nach einiger Zeit gelang es Dohnanyi und seiner Frau, miteinander und mit Freunden unzensuriert Kontakt aufzunehmen. Unterstützung erfuhren sie dabei von Maass, der mit Dr. Karl Sack, dem Chef des Heeresrechtswesens, und Dohnanyis erstem Verteidiger, Dr. Rudolf Dix, gut befreundet war. Christine von Dohnanyi berichtet darüber: „Er [Maass] hat später auch gewußt, daß mein Mann und ich mit jedem Koffer, den ich zweimal wöchentlich bringen durfte, Nachrichten brachte und empfang. Er hatte sich von Roeder den Auftrag geben lassen, die Koffer in diesem schweren Fall persönlich zu revidieren, und es war eine Art stillschweigendes Übereinkommen, daß die winzigen Zettel, die in die Deckel der Marmeladengläser

¹⁰⁶ Vgl. Aussage Maria Müller, in: NsHStA, StA Lü, V, 709.

¹⁰⁷ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 10.

¹⁰⁸ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, V, 684.

¹⁰⁹ Es gibt verschiedene Aussagen dazu, unter welcher Bezeichnung Dohnanyi geführt wurde: als „X“ bzw. „Z“ oder als „Depositenkasse“ (Aussagen in: Ebenda, VI, 786 und IX, 108, 113).

¹¹⁰ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 9.

¹¹¹ Tagebuch vom 9. 4. 1943, in: Ebenda, 14 I/1.

¹¹² Vgl. Tagebuch vom 19. 4. 1943, in: Ebenda.

¹¹³ Ebenda; zu Schrag vgl. S. 25. Gleichzeitig war Schrag ein Verbindungsbruder von Prof. Karl Bonhoeffer.

eingedrückt wurden, nie in seine Hände fielen. Gesprochen ist davon niemals worden. Andererseits stand Maass selbst unter schwerem Druck; Roeder hatte ihn mehrmals angerufen und ihm gegenüber den Verdacht geäußert, mein Mann habe Kontakt mit der Außenwelt, da die Aussagen der Zeugen so merkwürdig gut übereinstimmten. Maass hat mich auch mehrmals gewarnt, ich solle ja niemals etwas Verbotenes in den Lebensmittelkoffer legen, denn es sei durchaus denkbar, daß ich einmal draußen vor der Tür mit meinem Koffer von der Gestapo von neuem verhaftet werden würde. So versuchte er mir Tips zu geben, er stand auch mit Sack in nahem Kontakt und übermittelte Nachrichten an meinen Mann¹¹⁴.“ Auch Dohnanyi, Müller und Bonhoeffer konnten nach einer Weile ihre Aussagen aufeinander abstimmen, obwohl, wie ein ehemaliger Schließer nach dem Krieg berichtete, ein höherer SS-Offizier [!] dem Gefängnispersonal nach der Einlieferung Müllers einschärfte, sie hafteten mit ihrem Kopf dafür, daß Dohnanyi und Müller keine Fühlung aufnehmen könnten; er und ein Kollege hätten aber trotzdem Kassiber zwischen Müller und Dohnanyi befördert¹¹⁵. Darüber hinaus war in der seit langem von Verhaftungen bedrohten Familie Bonhoeffer ein System entwickelt worden, das es erlaubte, sich auch ohne Kassiber zu verständigen. Dazu gehörten z. B. die unauffällige Punktierung einiger Buchstaben in Büchern, bestimmte harmlos klingende Formulierungen in Briefen oder die Äußerung bestimmter Wünsche¹¹⁶. Eine erste Besucherlaubnis für Frau von Dohnanyi erteilte Roeder im Juli 1943; seine Kinder sah Dohnanyi erst am 14. August wieder. Dohnanyi hat unter dieser Trennung von seiner Familie sehr gelitten¹¹⁷. Zweifellos wollte ihn Roeder mit diesen Maßnahmen zermürben.

Nach einer schwierigen Periode der Eingewöhnung beschäftigte sich Dohnanyi vor allem mit dreierlei: Er las sehr viel, anfangs nur mit Mühe: „Die Bibel ist das einzige Buch, bei dem ich längere Zeit ausharre¹¹⁸.“ Später umfaßte seine Wunschliste u. a. Dickens und eine Biographie über diesen, Galsworthy, eine Biographie über Maria Theresia, die Geschichte der Päpste von Ranke sowie ein Steckschach mit Schachbuch. Er erbat auch einen Atlas und ein Wörterbuch, um seine Englischkenntnisse vervollkommen zu können (damit las er dann „Three men in a boat“)¹¹⁹. Kellers „Der grüne Heinrich“, Fontanes „Vor dem Sturm“, Dickens’ „Bleak House“, eine Anekdotensammlung von Wilhelm von Scholz, aber auch die seinerzeit sehr populäre „Familie Buchholz“ von Julius Stinde gefielen ihm besonders. Fritz Reuter „wurde mir schwer, weil ich das Bild, Du den Kindern daraus vorle-

¹¹⁴ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 9.

¹¹⁵ Vgl. Aussage Milkau, in: NsHStA, StA Lü, IX, 106.

¹¹⁶ Mündliche Auskunft Frau Barbara Bayer, geb. v. Dohnanyi, am 12. 7. 1989.

¹¹⁷ Er schreibt dazu einmal, daß in früheren Zeiten die Ehepartner noch ins Gefängnis hätten mitkommen dürfen, aber „damals habe man ja auch die Folter noch zur Wahrheitsfindung“ gehabt; Brief vom 14. 5. 1943, in: NL D, 17/19.

¹¹⁸ Brief vom 23. 4. 1943 (Karfreitag), in: Ebenda, 17/7; ähnlich am 26. 4. 1943, in: Ebenda, 17/10.

¹¹⁹ Vgl. Brief vom 27. 5. 1943, in: Ebenda, 17/28.

send, nicht loswurde“¹²⁰. Am bemerkenswertesten ist vielleicht, daß Dohnanyi im Gefängnis ein echtes zeichnerisches Talent entwickelte – „24 Jahre nach der Schule“, wie er selbst überrascht schrieb¹²¹. Er fertigte im Laufe der Zeit Zeichnungen von Blumen, von seiner Zelle und beeindruckende Selbstporträts. Vor allem jedoch setzte er sich mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen auseinander, von ihm scherzhaft „seine Arbeit“ genannt¹²². Im Nachlaß finden sich viele Notizzettel, auf denen Dohnanyi, der zu seiner Verteidigung keine Akten als Gedächtnisstützen heranziehen durfte, versuchte, seine Verteidigung zu konzipieren.

Über die subjektive Verarbeitung der Haftsituation geben die Briefe der Dohnanyis Auskunft, die sie etwa zweimal in der Woche schreiben durften. Die Eheleute schildern darin ihr Leben sehr anschaulich, aber natürlich auch im Bewußtsein der Tatsache, daß sie durch die strenge Kontrolle Roeders gingen und deshalb nur Unverfängliches und Harmloses enthalten durften. So finden sich in den Briefen einige Verbeugungen vor dem „Herrn Untersuchungsführer“, „Herrn Dr. Roeder“, deren Ironie wohl nur erkennen kann, wer mit dem Stil des Ehepaares vertraut ist¹²³. Auch andere Bemerkungen werden für den Zensor gemacht, so z. B., wenn Dohnanyi am 20. April 1943 erwägt, seine Erinnerungen zu schreiben, und bemerkt: „Aber auch das geht ohne Dein Gedächtnis nicht, und von den Kriegsjahren weißt Du zuwenig. Siehst Du, auch da mache ich mir Vorwürfe, daß ich Dich nicht mehr teilnehmen ließ – wie oft hast Du darüber geklagt, aber dieses Opfer mußte gebracht werden“¹²⁴. Tatsächlich kann kein Zweifel daran bestehen, daß Dohnanyi seine Frau auch in diesen Jahren an seinem Tun, Planen und Denken teilnehmen ließ.

Trotz dieser Einschränkungen sind die Briefe eine wertvolle Quelle, auch für die situationsbedingten Stimmungsschwankungen und die zermürbenden Umstände, denen die Dohnanyis ausgesetzt waren. Christine von Dohnanyi, für die der Schock der plötzlichen Verhaftung noch viel größer gewesen sein muß als für ihren Mann, zeigt in ihren Briefen Seelenstärke, Kraft, Humor und Gottvertrauen. Nach Haft, Krankenhausaufenthalt und der Heimkehr nach Sakrow schreibt sie gelegentlich von Magenschmerzen, Migräneanfällen und insbesondere Schlaflosigkeit – Beschwerden, die den Grad ihrer seelischen Belastung ebenso anzeigen wie die Feststellung, sie gehe der Musik und der Natur aus dem Weg, um nicht weich zu werden¹²⁵. Doch immer wieder findet sie aufmunternde, sogar humorvolle Worte für ihren Mann.

Hans von Dohnanyis Briefe und auch seine nur stichwortartigen Tagebucheintragen sind dagegen zunächst von großer Verzweiflung geprägt. Insbesondere der Gedanke, daß auch seine Frau hinter Gittern saß, hat ihn sehr belastet und die

¹²⁰ Brief vom 24. 5. 1943, in: Ebenda, 17/27.

¹²¹ Brief vom 2. 6. 1943, in: Ebenda, 7/31.

¹²² Vgl. Brief vom 25. 4. 1943, in: Ebenda, 17/9.

¹²³ Vgl. Briefe vom 8. 5. und 8. 7. 1943, in: Ebenda, 17/49 und 19/8.

¹²⁴ Vgl. Brief vom 21. 4. 1943, in: Ebenda, 17/4.

¹²⁵ Vgl. Briefe vom 20. 4., 5. 5., 4. 6. 1943, 24. 2. 1944, in: Ebenda, 19/2, 7, 14, 47.

Zweifel an seinem Tun verstärkt. Einen Tiefpunkt markiert der Brief vom Ostermontag, dem 26. April: „Heute sind es nun 3 Wochen, daß uns, daß Dich dieses Schicksal ereilte. 3 Wochen Qual für Dich, ich kann das kaum mehr ertragen. Jede Minute meines Lebens galt Euch, immer wußte ich, wie’s um Euch stand – jetzt wie abgeschnitten alles. [. .] Ich habe einen besonders schlechten Tag heute. Alle Versuche, Gegengewichte gegen die Sehnsucht nach Dir zu bilden, scheitern. Das ist schon eine Art ‚krank‘ sein. Ein Mittelding aus großer, trüber Müdigkeit und einer inneren Erregung, die mich nicht stillsitzen läßt, [. .]. Wenn die Not am größten, sagt man, ist Gottes Hilfe am nächsten. Wie lange soll die Not noch größer werden¹²⁶?“ Am 5. Mai erfuhr Dohnanyi, daß seine Frau entlassen worden war. Von diesem Zeitpunkt an klingen seine Briefe ruhiger und zuversichtlicher, und wie seine Frau, so zeigt auch er das Talent, viele Dinge mit Humor zu ertragen. In beider Briefen wird deutlich, daß ihnen ihr Glaube half, die Situation zu meistern. Wie schon erwähnt, las Dohnanyi regelmäßig in der Bibel und reflektierte kritisch über das Gelesene¹²⁷; aber auch Aufbegehren wird artikuliert¹²⁸. Es scheint, als habe sich in der Haft seine stete Auseinandersetzung mit dem Glauben verstärkt. Bei Christine von Dohnanyi, die sich nach der Haft wieder dem schwierigen Alltag stellen mußte, zeigt sich die Auseinandersetzung vor allem in dem Bemühen, sich in den Willen Gottes zu fügen: „Daß Dein Wille geschehe, betet sich leichter am Bett der Kinder als im Gefängnis, und doch ist es wohl das Ziel, zu dem man kommen muß, und wenn man sich abgewöhnt hat, kleine Vorschläge dafür, wie dieser Wille aussehen soll, zu machen, ist es wohl das einzige in der Welt, das Kraft und Ruhe gibt¹²⁹.“ In einem Brief vom 26. Januar 1944 heißt es: „Ich glaube, daß man durch solche Erlebnisse dem Wort: Vergib’ ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun, doch näher kommt, als Du bei unserem Gespräch neulich ihm zu sein meintest. Das schließt eine gelegentliche, gesunde Wut nicht aus. Aber ich glaube, es hilft einem nicht, sie zu unterdrücken – überwinden kann man sie nur durch dieses sicher übermenschlich große Wort¹³⁰.“ Ebenso wichtig wie die Verwurzelung im Glauben war für die subjektive Bewältigung der Situation die enge Verbundenheit der Eheleute und das Wissen um die Solidarität des anderen.

Die Verteidigung

Unsicherheit bestand im Militärstrafverfahren hinsichtlich der Verteidigung. Zwar „konnte“ vor der Hauptverhandlung der Gerichtsherr, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht jede Person als Verteidiger zulassen; vor dem RKG „mußte“ sogar ein Rechtsbeistand beigezogen werden, soweit er die Sicherheit des Reiches nicht gefährdete und zur Stelle war oder unverzüglich tätig werden konnte (§ 51

¹²⁶ Vgl. Brief vom 26. 4. 1943, in: Ebenda, 17/10.

¹²⁷ Vgl. Briefe vom 23. 4. und 10. 5. 1943, in: Ebenda, 17/7 und 15.

¹²⁸ Vgl. Brief vom 26. 4. 1943, in: Ebenda, 17/10.

¹²⁹ Brief vom 20. 4. 1943, in: Ebenda, 19/2.

¹³⁰ Brief vom 26. 1. 1944, in: Ebenda, 19/44.

KStVO). Auch daß ein Pflichtverteidiger zu bestellen war, wenn es keinen Wahlverteidiger gab, war eindeutig geregelt (§ 72 KStVO). Doch von welchem Zeitpunkt an Anspruch auf einen Verteidiger bestand und ob es sich dabei um einen Wahl- oder einen Pflichtverteidiger handelte, war unklar. Üblich war offenbar, nicht schon im Ermittlungsverfahren, sondern erst mit der Anklageverfügung bzw. mit der Anberaumung der Hauptverhandlung einen Verteidiger zu bestellen¹³¹ und den aus § 72 KStVO zu schließenden Anspruch des Angeklagten auf einen Wahlverteidiger sehr restriktiv zu handhaben¹³². Über die Zulassung eines Wahlverteidigers entschied, ebenso wie über die Bestellung eines Pflichtverteidigers, der Gerichtsherr oder (in der Hauptverhandlung vor dem RKG) der Senatspräsident¹³³. Einen besonderen Umstand stellte es dar, wenn es sich um ein Verfahren handelte, das als „Geheime Kommandosache“ galt¹³⁴, wie es bei fast allen Verfahren gegen Regimegegner der Fall war. In der Hauptverhandlung hatten die Angeklagten durchweg einen Pflichtverteidiger. Daß diese Praxis jedoch nicht auf einer eindeutigen Rechtslage beruhte, zeigen die Erfahrungen Dohnanyi: Nach vielen merkwürdigen Ausflüchten und mehrdeutigen Antworten von seiten der führenden Militärjuristen konnte er sogar noch vor der Anklageerhebung einen Verteidiger seiner Wahl bestellen¹³⁵.

Dohnanyi hatte im Hinblick auf eine drohende Verhaftung bereits am 1. Juli 1942 dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Dix eine schriftliche Vollmacht für den Fall ausgestellt, daß er einen Verteidiger benötigen sollte. Die beiden kannten sich seit 1933, als Dix mit Dohnanyi, damals noch persönlicher Referent Gürtners, über die Erhaltung des Deutschen Anwältevereins, dessen Präsident Dix gewesen war, verhandelt hatte. Seit damals herrschte zwischen den beiden Männern ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis¹³⁶. Nach Dohnanyis Verhaftung baten seine Schwiegereltern Dix um Hilfe für Tochter und Schwiegersohn. Dix meldete sich unverzüglich beim RKG und erhielt von Roeder den Bescheid, daß es für eine Verteidigungstätigkeit zu früh sei und nach der Natur der Sache ein Wahlverteidiger kaum zugelassen würde. Dix richtete daraufhin einen Widerspruch an das RKG¹³⁷. Einige Tage später erschienen in seinem Büro zwei Gestapo-Beamte und beschlagnahmten die Handakten einer Strafsache, in deren Verlauf er mit Dohnanyi früher einmal vertrauliche Gespräche geführt hatte. Dix protestierte gegen die Beschlagnahme,

¹³¹ Da das Ermittlungsverfahren zudem generell geheim war, durfte auch ein zugelassener Verteidiger bei den Vernehmungen nicht anwesend sein, vgl. Dietz/Hülle, MStGO, § 94 Anm. 1.

¹³² Roeder war nach dem Krieg sogar der Ansicht, es habe gar kein Anspruch auf einen Verteidiger bestanden; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 312.

¹³³ Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, VII, 73.

¹³⁴ Vgl. Aussage Schrag, in: Ebenda, XII, 147; welche Konsequenz dieser Umstand hatte, läßt Schrag offen. Offenbar durfte über diese Verfahren in der Öffentlichkeit nicht gesprochen werden, und die Bestellung von Verteidigern bereitete noch größere Schwierigkeiten als ohnehin bestanden.

¹³⁵ Auch Josef Müller und Dietrich Bonhoeffer haben schließlich Anwälte ihrer Wahl berufen können; Müller, Konsequenz, S. 191; Bethge, Bonhoeffer, S. 921 ff.

¹³⁶ Vgl. Aussage Dix, in: NsHStA, StA Lü, III, 428.

¹³⁷ Vgl. NL D, 13/1, 2 AB.

und nach einigem Hin und Her¹³⁸ behauptete Roeder, durch die Vernehmungen und durch die Tatsache der Beschlagnahme der Handakten sei zwischen ihnen ein derart schlechtes Verhältnis entstanden, daß eine sachliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheine. Roeder wollte deshalb bei Admiral Max Bastian, dem Präsidenten des RKG, gegen Dix' Zulassung als Wahlverteidiger protestieren. Dix, der, wie er später sagte, die Schwäche Admiral Bastians kannte, zog seinen Antrag „freiwillig“ zurück¹³⁹.

Dix legte sein Mandat im Sommer 1943 nieder. Am 17. September 1943, also einen Tag nachdem endlich der Haftbefehl gegen Dohnanyi ergangen war¹⁴⁰, gelang es Dr. Rüdiger von der Goltz, einem Cousin Christine von Dohnanyis, und seinem Sozius Dr. Kurt Peschke, als Verteidiger zugelassen zu werden¹⁴¹. Goltz war NSDAP-Mitglied mit Goldenem Parteiabzeichen und hatte vor 1933 Goebbels verteidigt¹⁴². Sein Vater, ein Schwager Paula und Karl Bonhoeffers, war einer der Führer der Harzburger Front gewesen. Die Beziehungen zwischen diesem Zweig der Familie und der Familie Bonhoeffer waren daher nicht sonderlich gut, so daß er als Anwalt eher eine Notlösung für Dohnanyi war. Doch waren seine NS-Verbindungen wegen des politischen Hintergrunds des Verfahrens natürlich von Nutzen; außerdem war Goltz dem Widerstand seit der Fritsch-Krise und durch seine Freundschaft mit Fritz von der Schulenburg und Dr. Karl Sack verbunden¹⁴³. Durch Dix' Erfahrung gewarnt, fragte Goltz zunächst beim RKG an, ob Bedenken dagegen bestünden, daß er seinen Verwandten Dohnanyi verteidige. Das wurde verneint¹⁴⁴, doch sicherheitshalber beantragten Goltz und sein Sozius Peschke gemeinsam die Zulassung als Verteidiger. Anfang 1944 schied der beinamputierte Goltz infolge eines Sturzes aus der Verteidigung aus, Peschke blieb offizieller Verteidiger. Alle Schutzschriften stammten bis zum Schluß des Verfahrens am RKG aus der Sozietät Goltz/Peschke.

Von besonderer Hilfe aber war Rechtsanwalt Dr. Paul Schulze zur Wiesche. Er war häufig mit Angelegenheiten der Bekennenden Kirche befaßt gewesen, mit Friedrich Justus Perels und Klaus Bonhoeffer befreundet und regelmäßig über das Verfahren gegen Dohnanyi informiert worden. Er fürchtete sich, wie Christine von Dohnanyi sagte, nicht davor, selbst politischen Verdächtigungen durch die Gestapo

¹³⁸ Auch bei diesem Strafverfahren war es um die Entscheidung von Juden ins Ausland als angebliche oder tatsächliche V-Leute der Abwehr gegangen, vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, III, 482 ff.; Aussage Dix, in: Ebenda, 428 ff.; Aussage Sonderegger, in: Ebenda, IX, 57 f.; Aussage Kraell, in: Ebenda, IV, 520 und IX, 172.

¹³⁹ Vgl. Aussage Dix, in: Ebenda, III, 430 ff.

¹⁴⁰ Vgl. NL D, 13 I/12.

¹⁴¹ Vgl. Zulassung vom 17. 9. 1943, in: Ebenda, 13 I/14.

¹⁴² Vgl. Erklärung Rudolf Dix für Rüdiger v. d. Goltz, in: Ebenda, 21 I/5; Leibholz-Bonhoeffer, Vergangenheit, S. 127.

¹⁴³ Zu Goltz' Rolle bei der Fritsch-Krise vgl. S. 13; Höhne, Canaris, S. 258 ff.; Bösch, Sack, S. 19 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Aussage Goltz, in: NsHStA, StA Lü, VI, 807. Zu den weiteren Verwicklungen vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 921.

ausgesetzt zu sein¹⁴⁵. Schulze zur Wiesche unterhielt vor allem den wichtigen Kontakt zu Karl Sack¹⁴⁶ und traf praktisch auch alle Vorbereitungen für die Verteidigung Dietrich Bonhoeffers und Josef Müllers, nachdem die nötigen unerlaubten Kontakte hergestellt waren¹⁴⁷. Im März 1944 versuchte er, auch offiziell als Verteidiger Dohnanyis zugelassen zu werden. Das gelang nicht; zunächst hieß es, es seien noch Nachermittlungen erforderlich, später dann, daß „die Bestellung eines Anwalts, der zur Zeit bei der Wehrmacht eingesetzt ist, nicht wird erfolgen können, da der Beauftragte durch die nach Lage der Sache zeitraubende Rechtsberatung über die Gebühr seinen eigentlichen Aufgaben entzogen würde“¹⁴⁸. Der wirkliche Grund lag wohl darin, daß die Militärjuristen befürchteten, die Gestapo könne herausbekommen, daß Schulze zur Wiesche zu „derselben Clique“ wie Dohnanyi gehöre¹⁴⁹. Dennoch gelang es Schulze zur Wiesche häufig, Dohnanyi mit der stillschweigenden Billigung Kraells zu besuchen und ihm bei der bereits begonnenen Abfassung der Schutzschrift zu helfen¹⁵⁰.

Abgesehen von den äußerlich schwierigen Bedingungen war die Arbeit für die Verteidiger leicht. Der versierte Jurist Dohnanyi übernahm die materiellrechtliche und inhaltliche Verteidigung selbst und war hierzu, wie sicher wenige, auch in der Lage. Er hatte auf dem Gebiet des Hoch- und Landesverrates selbst wissenschaftlich gearbeitet¹⁵¹ und dem RG-Senat angehört, der unter anderem für Amtsdelikte zuständig war. Die Schriftsätze der Verteidiger fußen denn auch größtenteils wörtlich auf Entwürfen Dohnanyis.

Am 3. Dezember 1943 reichten Peschke und Goltz den ersten Schutzschriftentwurf beim RKG ein. Dieser wurde von RKG-Präsident Bastian wegen der darin enthaltenen Vorwürfe gegen Roeder zurückgewiesen¹⁵². Nach der Übernahme des Verfahrens durch Kriegsgerichtsrat Kutzner und nachdem dieser weitere Ermittlungen für notwendig befand, wurde eine neue, wesentlich detailliertere Schutzschrift erstellt. Hierbei half vor allem Schulze zur Wiesche, der zwei- bis dreimal wöchentlich in das Krankenhaus nach Buch fuhr zu dem immer noch durch eine Hirnembolie behinderten Dohnanyi¹⁵³. Die neue 60seitige Schutzschrift wurde dem RKG am 19. Februar, 1. März und 14. März 1944 zugeleitet. Auch diese wurde teilweise wieder zurückgewiesen; jegliche Kritik an der Verfahrensführung Roeders, so Bastian, sei zu unterlassen, um einen sachlichen Abschluß des Verfahrens zu gewährleisten.

¹⁴⁵ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 15, 17.

¹⁴⁶ Mündliche Auskunft Dr. Schulze zur Wiesche an Matthias Schreiber und Andreas Kersting am 15. 11. 1986.

¹⁴⁷ Vgl. Mönkemeier, Schulze zur Wiesche, Kap. 6.

¹⁴⁸ Vgl. Bescheid vom 27. 3. 1944, in: NL D, 13 I/30; andere strafrechtliche Mandate durfte Schulze zur Wiesche jedoch wahrnehmen; Auskunft Schulze zur Wiesche an Matthias Schreiber und Andreas Kersting am 17. 11. 1986.

¹⁴⁹ Vgl. Erklärung CvD für Schulze zur Wiesche, in: NL D, 21 I/19.

¹⁵⁰ Vgl. Brief Dix vom 12. 6. 1946, in: Ebenda, 21 I/27; Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 15.

¹⁵¹ Vgl. Schäfer/Dohnanyi, Strafgesetzbuch.

¹⁵² Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 417.

¹⁵³ Zu Dohnanyis Krankheiten und Krankenhausaufenthalten vgl. S. 69 ff.

Die diesen Bedingungen angepaßte Schutzschrift ging am 5. Mai 1944 an das RKG. Sie ist nicht erhalten. Daß es sich um eine bereinigte Fassung der früheren Version gehandelt haben muß, ist jedoch aus dem erhalten gebliebenen Begleitschreiben der Verteidiger zu ersehen¹⁵⁴. Wahrscheinlich wurden die in den vorangegangenen Entwürfen enthaltenen Streichungen vorgenommen. Wirksamkeit hat die Verteidigungsschrift wegen des weiteren Verlaufs des Verfahrens jedoch nicht mehr entfalten können.

Die Vernehmungen

Am 12. April 1943, also nach acht Tagen Einzelhaft, wurde Dohnanyi von Roeder zum ersten Mal zur Sache vernommen¹⁵⁵. Zwar war weder der KStVO noch der MStGO eindeutig zu entnehmen, wann ein „Festgenommener“ zur Sache zu vernehmen war¹⁵⁶. Eine an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Auslegung hätte aber zweifellos eine entsprechende Anwendung der üblichen Regelungen, die für Verhaftete galten, bejaht. Diese schrieben vor, daß eine Vernehmung zur Sache bis zum nächstfolgenden Tag stattzufinden habe¹⁵⁷.

Dohnanyi konnte sich bei seinen Vernehmungen nicht auf die Amts- und Verschwiegenheitspflicht berufen, der er als Angehöriger des Geheimdienstes unterlag, da Keitel sogleich eine Aussagegenehmigung für den gesamten Komplex erteilte. Dazu Christine von Dohnanyi: „Das war in den Augen aller Orientierten eine Ungeheuerlichkeit, besonders angesichts der Tatsache, daß sämtliche Vernehmungen mit der Beteiligung zweier Gestapisten am Kriegsgericht stattfanden. Mit dieser Aussagegenehmigung fiel eine der stärksten Stützen, die die gesamte Tätigkeit dieser Gruppe gehabt hatte: die besonderen Geheimhaltungsbestimmungen, die für alle abwehrmäßigen Dinge vor allen Gerichten galten¹⁵⁸.“ Christine von Dohnanyi vermutet, daß ein „erster Schreck“ diesen „restlosen Kotau“ Keitels vor der Gestapo bewirkt habe, doch Keitel wich auch in anderen Fällen vor jedem Angriff von seiten der Partei zurück¹⁵⁹.

Roeder war zweifellos ein außerordentlich unangenehmer Untersuchungsführer¹⁶⁰. Zwar gelang es nach dem Kriege nicht, ihn strafrechtlich zu belangen, doch

¹⁵⁴ Vgl. Brief vom 5. 5. 1944, in: Anhang, S. 193 f.

¹⁵⁵ Vgl. Tagebuch Dohnanyis vom 12. 4. 1943, in: NL D, 14 I/1; Vernehmungsprotokoll vom 12. 4. 1943, in: Ebenda, 13/33.

¹⁵⁶ § 102 MStGO (§ 123 in der Fassung von 1936) schreibt nur eine Feststellung der Personalien und die Mitteilung des Festnahmegrundes vor.

¹⁵⁷ Der Zeitpunkt der ersten Vernehmung zur Sache stand im Ermessen des Untersuchungsführers, sollte jedoch „beschleunigt“ stattfinden; vgl. § 94 MStGO (§ 114 in der Fassung von 1936) sowie Dietz/Hülle, MStGO, § 94 Anm. 1.

¹⁵⁸ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 11.

¹⁵⁹ So in der Angelegenheit der Zuständigkeit der Militärjustiz für politische Straftaten ihrer Angehörigen; vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 88.

¹⁶⁰ Vgl. Aussagen Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 421; Aussage Hammerstein, in: Ebenda, II, 353; Aussage Eichler, in: Ebenda, XII, 83; Aussage Hoffmann, in: Ebenda, IX, 145; Aussage Clausen, in: Ebenda, 43.

unter den Häftlingen war er gefürchtet¹⁶¹. In manchen Fällen hat er wohl zumindest von Mißhandlungen gewußt, unter denen Aussagen zustande kamen, und die Methoden der Gestapo sogar noch ausdrücklich gerühmt¹⁶². Mit Roeder und Dohnanyi prallten zwei sehr gegensätzliche Persönlichkeiten aufeinander¹⁶³. Auf der einen Seite der sensible und hochintelligente Dohnanyi, auf der anderen Seite der sprunghafte und heftige Roeder, von dem einer seiner Kollegen nach dem Krieg sagte, er habe eine „dreckige Schnauze“ gehabt¹⁶⁴; ein anderer meinte sogar, Roeder habe es an dem normalen Gefühl für das Leid anderer Menschen gemangelt¹⁶⁵. Erschwerend kam hinzu, daß Roeder von großem Ehrgeiz getrieben war und das Verfahren gegen Dohnanyi offensichtlich für einen Karrieresprung nutzen wollte, der ihm später auch gelang¹⁶⁶. Daß das Verfahren ihm zum Schluß immer mehr entglitt und sich in Nebensächlichkeiten zu verlieren drohte, mußte ihm auch aus diesem Grunde zusetzen.

Doch das schlechte Verhältnis zwischen Roeder und Dohnanyi resultierte nicht nur aus der Gegensätzlichkeit ihrer Persönlichkeiten. Roeder bediente sich Dohnanyi gegenüber auch ausgesprochener Repressalien und unerlaubter Vernehmungsmethoden. So hat Roeder vor allem immer wieder mit Maßnahmen gegen Dohnanyis Familie¹⁶⁷, mit der Überstellung Dohnanyis an die Gestapo und einem „kurzen Prozeß durch den Führer“¹⁶⁸ gedroht oder auch damit, daß er ihn bis Kriegsende sitzen lassen und seine Existenz vernichten werde¹⁶⁹. Im Hinblick auf den tatsächlich bestehenden konspirativen Hintergrund des Verfahrens, Roeders Ahnungen und seinen Ehrgeiz, einer weiteren Verschwörung auf die Spur zu kommen, erwies es sich als besonders unangenehm, daß Roeder Dohnanyi immer wieder angebliche Geständnisse seiner Freunde vorhielt und behauptete, diese hätten Material gegen

¹⁶¹ Vgl. die Zusammenfassungen des in Nürnberg gegen Roeder ermittelnden StA Heinke, in: Ebenda, IV, 614 ff. und XI, 25 ff.; sowie eine englische Zusammenfassung, in: Ebenda, II, 338 ff.

¹⁶² Vgl. Bericht StA Heinke, in: Ebenda, XI, 25 ff.; Aussage Kanter, in: Ebenda, XIV, 140.

¹⁶³ Vgl. Aussage Hammerstein, in: Ebenda, II, 355; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 410 und IX, 168; Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, 439; Aussage Eidenbenz, in: Ebenda, IV, 549; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 13.

¹⁶⁴ Aussage Hoffmann, in: NsHStA, StA Lü, IX, 145.

¹⁶⁵ Vgl. Aussage Schmitt, in: Ebenda, III, 511; ähnlich, aber vorsichtiger ist die Aussage Kraells, in: Ebenda, 421.

¹⁶⁶ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 13; Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 422; Aussage Hammerstein, in: Ebenda, II, 354; Aussage Eidenbenz, in: Ebenda, IV, 555.

¹⁶⁷ Vgl. Tagebuch vom 19. 4. 1943, in: NL D, 14/1, 36 A.

¹⁶⁸ Vgl. Tagebuch vom 4. 5., 5. 5. und 13. 5. 1943, in: Ebenda, 14 I/1, 8. Ein interessantes Detail zu den nicht mehr aufklärbaren Hintergründen des Verfahrens: Gerade in den Tagen, in denen Roeder diese Drohungen ausstieß, erreichte CvD durch Klaus Bonhoeffer und dessen Freund Carl Langbehn die Nachricht, daß ihr Mann im WUG erschossen worden sei. Klaus Bonhoeffer fuhr daraufhin sofort zu dem Berliner Stadtkommandanten und Onkel CvDs, Paul v. Hase, und dieser fand in einem Telefonat mit dem Kommandanten des WUG heraus, daß der Hinweis nicht zutrif, vgl. Aussage CvD, in: NsHStA, StA Lü, V, 670.

¹⁶⁹ Vgl. Notizzettel, in: NL D, 14 I/7, 8, 25.

ihn geliefert¹⁷⁰. Natürlich verweigerte Roeder auch die von Dohnanyi gewünschten Gegenüberstellungen und versuchte ihn zu „bluffen“, indem er ihm Falsches aus sichergestellten Akten oder aus abgehörten Telefonaten vorhielt¹⁷¹. Insgesamt zielte Roeders Methode darauf ab, Dohnanyi immer stärker zu isolieren und im dadurch entstehenden Vakuum Zwietracht zwischen dem Häftling und seinen Freunden zu säen. Dohnanysis Bemühungen, sich davon nicht irritieren zu lassen, sind seinen Notizen zu entnehmen¹⁷². Andererseits spürte Roeder natürlich, daß Dohnanysis Taktik darauf gerichtet war, von dem eigentlich interessierenden Punkt, dem Verdacht des Hoch- und Landesverrats, abzulenken und die Sache durch weitschweifige Ausführungen zu verzögern, durch überraschende kleine Geständnisse in Nebensächlichkeiten zu verwirren und so das ganze Verfahren in einen immer schwerer faßbaren Bereich zu verschieben. Auch gelang es Dohnanyi zunehmend besser, seine Aussagen mit denen seiner Freunde abzustimmen, so daß Roeder einen immer schwächeren Stand hatte¹⁷³. Hinzu kam, daß Dohnanyi, wie bereits erwähnt, einflußreiche Freunde hatte. Insbesondere Sack und Kraell begleiteten das Untersuchungsverfahren, sicher auch für Roeder spürbar, mit Rat und Tat¹⁷⁴. Ausdruck dieser Formierung der Gegenseite waren die vielen Beschwerden, die von den Beteiligten im Laufe der Zeit gegen Roeder erhoben wurden¹⁷⁵. Dohnanyi hat in sehr vorsichtiger Form – eine solche Beschwerde konnte nur über den Untersuchungsführer abgegeben werden – nach Abschluß der Ermittlungen im August 1943 versucht, seine Beschwerden über Roeder an Kraell heranzubringen. Dies mag Roeder besonders erbittert haben, weil er sich offenbar am RKG längst nicht so „wild gebärdete“ wie in anderen Verfahren¹⁷⁶.

Während der Vernehmungen, die anfangs acht bis neun Stunden dauerten, gab es zwischen Dohnanyi und Roeder erbitterte Auseinandersetzungen darüber, was und wie protokolliert werden sollte. Beide wußten um die Wichtigkeit der Protokollierungen¹⁷⁷, auf die es in der Militärjustiz mit ihren abkürzenden Verfahrensregeln besonders ankam. Die Protokollführerin berichtete nach dem Krieg, daß es bei jeder Niederschrift Streit um die Formulierungen gegeben habe. Roeder habe z. B. mehrere Fragen ohne inneren Zusammenhang gestellt, Dohnanyi weitschweifend und ungenau geantwortet. Dohnanyi habe darum gebeten, alles einmal in Ruhe durchzusprechen, während Roeder die Bitte Dohnanysis nur für eine Verschleppungstaktik hielt und nicht darauf eingegangen sei. Da Roeder Dohnanyi auch ein systemati-

¹⁷⁰ Vgl. Tagebuch vom 12. 6. 1943, in: Ebenda, 14 I/1; Notizzettel, in: Ebenda, 14 I/11.

¹⁷¹ Von Dohnanyi selbst einmal zusammengestellt, in: Ebenda, 14 I/21; ebenso in: Ebenda, 14 I/31 und 14 II/50.

¹⁷² Vgl. z. B. Notizzettel, in: Ebenda, 14 II/39.

¹⁷³ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 12; Bethge, Bonhoeffer, S. 885, 904.

¹⁷⁴ Vgl. dazu die sehr anschauliche Aussage Kraells, in: NsHStA, StA Lü, III, 412 f.

¹⁷⁵ Zur Bedeutung dieser Beschwerden bei der Ausschaltung Roeders aus dem Verfahren vgl. S. 65 ff. und Aussagen Kraell, in: Ebenda, II, 412, 416; Aussage Lehmann, in: Ebenda, IV, 535.

¹⁷⁶ Vgl. Aussage Eidenbenz, in: Ebenda, 549.

¹⁷⁷ Die Protokollierung richtete sich nach §§ 84, 85 MStGO (§§ 104, 105 in der Fassung von 1936).

sches Durchgehen des beschlagnahmten Aktenmaterials verweigerte, zwang er ihn, Aussagen über Daten oder Details zu machen, die zwangsläufig ungenau und widersprüchlich waren. Beschwerde Dohnanyi sich darüber, so hielt Roeder ihm entgegen, er wolle sehen, ob Dohnanyi sich in Widerspruch zu den Akten setze¹⁷⁸. Ein Heranziehen weiterer Akten aus Dohnanyis Büro lehnte Roeder mit der Begründung ab, er brauche bei seinen Ermittlungen nichts zu berücksichtigen, was der Entlastung dienen könne, er habe alles in den Akten¹⁷⁹. Als Dohnanyi sich dann bemühte, zu seiner Verteidigung selbst schriftliches Material zusammenzustellen, um seine Aussagen zu koordinieren, nahm Roeder ihm dieses am 13. Mai nach einer heftigen Auseinandersetzung mit der Begründung ab, Dohnanyi habe es als Kassiber aus dem Gefängnis herausbringen wollen¹⁸⁰, was schon deshalb unsinnig war, weil Dohnanyi Kassiber wohl kaum mit zur Vernehmung genommen haben würde¹⁸¹. Die von Roeder beschlagnahmten Unterlagen blieben bis zum Schluß verschwunden¹⁸². Roeder beging auch formelle Verstöße gegen eine rechtmäßige Protokollierung. So diktierte er Protokolle in Abwesenheit Dohnanyis, verweigerte erbetene Zusätze oder Ergänzungen¹⁸³ und ließ einen großen Teil der Protokolle Dohnanyi erst Anfang August gesammelt vorlegen und unterschreiben¹⁸⁴.

Führt man sich vor Augen, daß es bei dem Verfahren gegen Dohnanyi zum Schluß immer mehr um angebliche Devisenverstöße oder Abrechnungsvorgänge ging, die z. T. Jahre zurücklagen, so wird klar, wie es Roeder gelingen konnte, Dohnanyi „nicht unbedenkliche Finanztransaktionen“¹⁸⁵ anzulasten und diesen Eindruck auch seinen Kollegen am RKG zu vermitteln. Ein Vergleich der Ermittlungsergebnisse Roeders und der (allerdings nur noch unvollständig vorhandenen) Protokolle, die der spätere Untersuchungsführer Kutzner aufnahm, zeigt, in welchem Maße Roeders Methode geeignet war, die gewünschten Ermittlungsergebnisse zu erzielen¹⁸⁶.

Die Mitwirkung des RSHA

Im Gegensatz zur unklaren Rolle, die das RSHA bei der Einleitung des Verfahrens gegen Dohnanyi gespielt hatte, war es während der Ermittlungen ständig vertreten. Der Gestapobeamte Sonderegger wohnte den Vernehmungen bei und hatte nicht etwa nur Aufgaben in der Art eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu

¹⁷⁸ Vgl. Aussage Eidenbenz, in: NsHStA, StA Lü, IV, 540 ff., 547, 549, 551 und IX, 152 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Notizzettel, in: NL D, 14 I/9, 10, 19, 30, 33 A; Beschwerde Dohnanyis vom 29. 8. 1943, in: NsHStA, StA Lü, I, 80 c, e.

¹⁸⁰ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, III, 452; Notizzettel, in: NL D, 14 I/8.

¹⁸¹ Vgl. Argument von CvD, in: NsHStA, StA Lü, V, 672; Aussage Eidenbenz, in: Ebenda, IV, 549.

¹⁸² Vgl. Aussage Goltz, in: NL D, 21 I/19, S. 2.

¹⁸³ Vgl. Aussage Eidenbenz, in: NsHStA, StA Lü, IV, 551.

¹⁸⁴ Vgl. Protokoll Kutzners vom 14. 3. 1944, in: NL D, 13 II/34, S. 2.

¹⁸⁵ So auch der Dohnanyi wohlwollende Kraell nach dem Krieg, in: NsHStA, StA Lü, III, 408.

¹⁸⁶ Vgl. z. B. S. 88–93.

erfüllen¹⁸⁷; er überwachte die Tätigkeit der Militärjuristen¹⁸⁸ und führte auch selbst Ermittlungen¹⁸⁹. Parallel dazu wurde das RSHA regelmäßig von den Spitzen der Militärjustiz über den Fortgang der Ermittlungen unterrichtet. „Es war völlig selbstverständlich“, so Lehmann, „daß das RSHA über die Untersuchung ständig auf dem laufenden gehalten wurde. Nur dann bestand eine, wenn auch schwache, Aussicht, der Polizei klarzumachen, daß die Untersuchung sachgemäß und ohne Vertuschungsabsicht durchgeführt wurde¹⁹⁰.“ Neben der Sorge, die Gestapo könne die Ermittlungen gegen Dohnanyi übernehmen, um sie ganz nach eigenen Vorstellungen zu gestalten, befürchtete man seitens der Militärjustiz auch, die Behandlung des Falles Dohnanyi könnte die laufenden Verhandlungen über die Zuständigkeit für politische Straftaten von Wehrmichtsangehörigen präjudizieren, an denen Lehmann und Sack maßgeblich beteiligt waren¹⁹¹.

Schrankenlos waren die Möglichkeiten des RSHA zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht. Immerhin gelang es den Wehrmichtsjuristen zweimal, den Wunsch von RSHA-Gruppenführer Müller, Dohnanyi der Gestapo zur Vernehmung zu überlassen, zurückzuweisen¹⁹². Wie weit die Macht der Gestapo in diesem Fall tatsächlich reichte, war selbst damals umstritten. Karl Sack war wohl derjenige, der am stärksten davon ausging, daß das Verfahren von der Gestapo inszeniert, überwacht und beeinflußt wurde; er fürchtete den Einfluß der Gestapo auch über die noch zu schildernde „Entpolitisierung“, das heißt das Fallenlassen der Vorwürfe wegen Hoch- und Landesverrats¹⁹³, und die angebliche Ablösung Roeders hinaus¹⁹⁴. Seine Befürchtungen sind um so höher zu bewerten, als er aufgrund seiner politischen Einstellung, seiner Verbundenheit mit dem Widerstand¹⁹⁵ und seiner zentralen Stellung in der Militärjustiz den besten Überblick hatte. Durch diese Einstellung prägte Sack das ganze Verfahren, indem er es bewußt darauf anlegte, zu verzögern, zu verwirren und zu verschleppen. Interessanterweise kam es später infolge der Haltung Sacks sogar zu einer Verstimmung zwischen Sack und Dohnanyi. Davon zeugt ein Brief Christine von Dohnanysis an ihren Mann vom 27. September 1943: „Dein Brief heute hat mich erschreckt. Werde kein Menschenfeind! Wie kannst Du einem Menschen wie Sack so Unrecht tun, der keinen Weg, keine Tages- und Nachtstunde, kein Telephon und keinen Einsatz scheute. Er hat mich auch nicht abge-

¹⁸⁷ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 204, 207, 229, 328 und III, 453.

¹⁸⁸ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, 439; Aussage Maria Müller, in: Ebenda, V, 701.

¹⁸⁹ Vgl. S. 117 und Aussage Sonderegger, in: NsHStA, StA Lü, IX, 59.

¹⁹⁰ Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 81, ähnlich 83.

¹⁹¹ Vgl. S. 26.

¹⁹² Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 4; Aussage Goltz, in: Ebenda, VI, 808; Goltz erfuhr dies von seinem Freund Fritz Dietlof v. d. Schulenburg, der als ehemaliger stellvertr. Polizeipräsident gute Verbindungen zur Gestapo unterhielt.

¹⁹³ Vgl. S. 64 ff.

¹⁹⁴ Vgl. Perels über Schulze zur Wiesche, in: NL D, 21 I/40; Aussage Kanter, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 137; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 13, 22; Goltz, in: Ebenda, 21 I/19; Aussage Canaris, zit. nach Jacobsen, Opposition, S. 460; Bösch, Sack, S. 86.

¹⁹⁵ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 435.

lehnt, im Gegenteil, er hat gesagt, wenn ich will, ja, aber er hält es augenblicklich sowohl für mich wie für Dich für gefährlich. Also selbst wenn er falsch orientiert sein sollte, tu ihm nicht Unrecht. Ich bin ihm sehr dankbar¹⁹⁶.“ Verständlicherweise drängte Dohnanyi auf Entscheidungen. Noch deutlicher wird dies nach den noch zu schildernden Ereignissen infolge des Freispruchs Joseph Müllers im März 1944¹⁹⁷. Hier hatte sich Sack einer Mitwirkung, wie sie Dohnanyis Vorstellungen entsprach, völlig verweigert, weil er meinte, damit der Gestapo in die Hände zu arbeiten. Christine von Dohnanyi beurteilte Sacks Vorgehensweise sowohl damals wie nach dem Kriege positiv: „Wie das Verhalten der Gestapo beim Freispruch Dr. Müllers später zeigte, [. . .] hatte Sack mit seiner Auffassung durchaus recht, und ich bin noch heute davon überzeugt, daß es ihm gelungen wäre, die Angelegenheit mit Geschick durch alle Klippen hindurchzusteuern, wenn nicht der 20. Juli gekommen wäre¹⁹⁸.“

Dohnanyi schätzte die Stärke der Wehrmacht noch höher ein als viele andere. Bezüglich der „Entpolitisierung“ schrieb Christine von Dohnanyi: „Weder Canaris noch Lehmann traten hier so energisch auf, wie mein Mann von ihnen wünschte. Canaris ließ meinem Mann immer wieder versichern, er sei bis an die Grenze des Möglichen gegangen, seine politische Situation sei nicht mehr so stark, daß er auf den Tisch schlagen könne. Mein Mann ist bis zuletzt anderer Ansicht gewesen¹⁹⁹.“ Zweifellos hatte sich die Situation der Abwehr und der Militärjustiz nicht zuletzt durch das Verfahren gegen Dohnanyi verändert. So mußten gerade Sack und Lehmann in diesen Wochen erleben, wie die Wehrmachtsjustiz die so hart umkämpfte Zuständigkeit für politische Vergehen ihrer Angehörigen an die allgemeine Justiz und damit an die Gestapo zu verlieren drohte. Andererseits hatte Dohnanyi den anderen eine Erfahrung voraus, die einer seiner zentralen Beweggründe für den 1933 eingeschlagenen Weg geworden war: Es war die Erfahrung, daß gegen die Allmachtbestrebungen der Nationalsozialisten die Politik des Nachgebens im scheinbar Kleinen zugunsten des scheinbar Großen falsch war. Dies hatte Dohnanyi schon im Reichsjustizministerium erkannt, als er Gürtner daran hatte scheitern sehen²⁰⁰. So mag seine Einstellung auch geeignet sein, ein Schlaglicht darauf zu werfen, worin sich der aktive Widerstand von anderen Gegnern des Systems unterschied: im Mut, aktiv zu werden, auch wenn der angestrebte Erfolg nicht sicher war²⁰¹.

Zweimal während seines Verfahrens am RKG versuchte Dohnanyi, Himmler um Hilfe zu bitten²⁰². Gleich zu Beginn des Verfahrens, so berichtete Sonderegger nach

¹⁹⁶ Kassiber vom 27. 9. 1943, in: NL D, 19/42.

¹⁹⁷ Vgl. S. 73 f.

¹⁹⁸ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 14.

¹⁹⁹ Ebenda.

²⁰⁰ Vgl. Reitter, Gürtner, S. 165 ff.; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 70 ff.

²⁰¹ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 704, 901; Nachlaß D. Bonhoeffer, in: BFst, Fiche A 79 1-1, Brief vom 21. 2. 1944.

²⁰² Zu seinen Beziehungen zu Himmler vgl. S. 11.

dem Kriege, bat Dohnanyi Roeder, mit dem Leiter des persönlichen Stabes des Reichsführers SS, dem SS-Obergruppenführer Wolff, sprechen zu dürfen²⁰³. Wahrscheinlich hat Roeder auch versucht, Wolff zu erreichen, dieser lag jedoch im Lazarett oder im Sanatorium²⁰⁴. Laut Roeder hoffte Dohnanyi schon vor seiner Verhaftung, durch Unterredungen mit Wolff oder Himmler aus der Sache herauszukommen. Leider gibt es auch hierzu keine weitere Quelle. Einen weiteren Versuch unternahm Christine von Dohnanyi und Karl Sack im Sommer 1943 über Carl Langbehn²⁰⁵. Langbehn war Himmlers Rechtsanwalt und diesem durch die befreundeten Töchter verbunden. Nachdem Himmler sich zur Überraschung vieler im Juli 1943 mit der "Entpolitisierung" des Verfahrens gegen Dohnanyi einverstanden erklärt hatte, ging es nun darum, von der Gestapo auch das Einverständnis für die Einstellung der restlichen Tatbestände zu erlangen. Keitel hatte gegenüber Sack bereits zu erkennen gegeben, er würde das Verfahren dann einstellen. Ein Mitarbeiter Sacks, so Christine von Dohnanyi, hatte zu diesem Zweck eine Notiz über das Gespräch zwischen Keitel und Sack angefertigt, um Langbehn die Verhandlungen zu erleichtern²⁰⁶. Doch noch während dieser Bemühungen wurde Langbehn im September 1943 verhaftet. Bei seiner Verhaftung lag ein Brief, den Christine von Dohnanyi auf Langbehns Rat an Himmler geschrieben hatte, auf seinem Schreibtisch. „Nur der Geistesgegenwart eines Anwesenden“, so Christine von Dohnanyi, „verdanke ich, daß der Brief nicht in die Hände der Gestapo fiel. [...] An diesem Tage habe ich dann sämtliche noch in meinem Besitz befindlichen Kassiber meines Mannes wegen der erwarteten Haussuchung verbrannt“²⁰⁷.

Welche Aussichten die geplanten Kontakte mit Himmler gehabt hätten, läßt sich kaum sagen. Zwar zeigte Himmler im Fall Dohnanyi zeitweise eine erstaunliche Langmut, aber das Ziel, Dohnanyi aus den Schaltstellen zu entfernen, verlor der Reichsführer SS nie aus den Augen.

Die Entschärfung des Verfahrens

Bedenkt man, unter welchen spektakulären Voraussetzungen das Verfahren gegen Dohnanyi begonnen hatte, so vollzog sich schon im Sommer 1943 in zwei Schritten eine erstaunliche Wandlung und Entschärfung der Situation. Der erste dieser Schritte endete mit der Abfassung einer Anklageschrift, in der der Vorwurf des Hoch- und Landesverrats keine Rolle mehr spielte, der zweite mit der Ablösung Roeders.

²⁰³ Vgl. Aussage Sonderegger, in: NsHStA, StA Lü, III, 445; Dohnanyi habe die Bitte mit großem Ernst vorgetragen, so daß er, Sonderegger, tief beeindruckt gewesen sei und vermutet habe, Dohnanyi habe Himmler vor eine Entscheidung stellen wollen. Diese Vermutung habe Dohnanyi ihm später bestätigt. Leider sagt er nicht, vor welche Entscheidung Dohnanyi Himmler stellen wollte.

²⁰⁴ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, IX, 27; Aussage Sonderegger, in: Ebenda, 58.

²⁰⁵ Zu den Beziehungen Dohnanyis zu Langbehn vgl. S. 12.

²⁰⁶ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 16; Keitel erfuhr dies und erteilte Sack das dienstliche Verbot, sich weiter mit dem Verfahren Depositenkasse zu befassen.

²⁰⁷ Ebenda.

Eine ganze Reihe von Zwischenfällen lenkte in den ersten Wochen nach Dohnanyis Festnahme von der eigentlichen Intention, einen Hochverratsprozeß zu führen, ab²⁰⁸. Im Mai 1943 wurden mindestens drei noch rekonstruierbare Beschwerden gegen Roeder erhoben, die alle längere Verhandlungen nach sich zogen. Die erste stammte von einem Abwehrangehörigen namens Georg Düsterberg, der von Canaris als Verbindungsmann zu Roeder eingesetzt war. Düsterberg hatte den Eindruck gewonnen, daß Roeders Verfolgungsinteresse in Wirklichkeit Canaris galt. Als er Canaris hierüber berichtete, bat ihn dieser, eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Roeder zu verfassen. Dies tat Düsterberg und nahm sie, obwohl von Keitel wiederholt darum gebeten, auch nicht wieder zurück²⁰⁹. Ebenfalls im Mai hatte Hans Bernd Gisevius einen Zusammenstoß mit Roeder²¹⁰. Offensichtlich hatte Gisevius sich bei der Vernehmung durch Roeder zunächst recht kooperativ gezeigt²¹¹, sich dann aber, nach einer Besprechung bei Canaris, am darauffolgenden Tag geweigert, das Protokoll zu unterschreiben. Daraufhin drohte Roeder mit Verhaftung. Gisevius verfaßte nun, von Sack dazu angeregt, ebenfalls eine Beschwerde gegen Roeder²¹². Auch Oster richtete um diesen Zeitpunkt herum eine Beschwerde an Kraell über die Art und Weise, wie Roeder ihn bei den Vernehmungen behandelt habe. Kraell bezeichnete die Beschwerde nach dem Krieg als insgesamt „beleidigend“. Nach einigem Hin und Her nahm Oster seine Beschwerde auf Anraten Kraells als „sachlich richtig, jedoch im Ausdruck falsch“ zurück²¹³.

Die Anregung auch zu dieser Beschwerde stammte wahrscheinlich von Karl Sack²¹⁴, und es zeigte sich, daß Sack die Haltung seiner Kollegen in der Militärjustiz richtig einschätzte. Noch ihren Aussagen in der Nachkriegszeit ist zu entnehmen, daß Kraell und Lehmann, wiewohl keine Anhänger des Nationalsozialismus, sich eben auch keiner Form des politischen Widerstands verbunden fühlten. Lehmann schilderte die weiteren „Schwierigkeiten“, die man in der Wehrmachtsjustiz mit den politischen Komplikationen des Verfahrens hatte. So hätte z. B. Canaris als Vorgesetzter Dohnanyis regelmäßig unterrichtet werden müssen. Da aber Canaris selbst und besonders seine Beziehungen zu seinen Untergebenen im Blickpunkt der Ermittlungen standen, habe Keitel angeordnet, Canaris nur über das Notwendigste zu unterrichten. Gelegentlich habe er, Lehmann, Canaris trotzdem einen vertrauli-

²⁰⁸ Vgl. Aussage Lehmann, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 82; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 407.

²⁰⁹ Vgl. Aussage Düsterberg, in: Ebenda, XIII, 139; Düsterberg nahm fälschlicherweise an, daß Roeder daraufhin abgelöst worden sei; vgl. auch Höhne, Canaris, S. 501.

²¹⁰ Vgl. Gisevius, Ende, Bd. II, S. 269 f.; Höhne, Canaris, S. 501 ff.; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 214.

²¹¹ Vgl. Aussage Roeder, in: Ebenda, 214, 337; zu den Aussagen Gisevius' am 12. 5. 1943 vgl. auch S. 96.

²¹² Gisevius' Behauptung (in: Gisevius, Ende, Bd. II, S. 270), daß seine Beschwerde den Anlaß zu Roeders Ablösung gegeben habe, entbehrt jeglicher Grundlage im Ablauf der Ereignisse.

²¹³ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 416; vgl. auch Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 251.

²¹⁴ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 515, 519 und IX, 169; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 14.

chen Hinweis gegeben und dann erfahren, daß Roeder eben diesen Hinweis auf einem Kassiber in Dohnanyis Zelle gefunden habe²¹⁵. Die Wehrrechtsjuristen registrierten auch, daß die Abwehr immer nervöser wurde. Canaris sei als Chef der Abwehr fast völlig ausgefallen²¹⁶, diese praktisch lahmgelegt gewesen. Die Untersuchungen hätten darüber hinaus große Unruhe in weite Kreise der Wehrmacht getragen, und das „zu einer Zeit, in der die Zusammenfassung aller Kräfte Not tat“²¹⁷. Hinzu kam, wie sowohl Lehmann als auch Kraell nach dem Krieg betonten, daß sie trotz allem Argwohn nicht an die Existenz einer Verschwörung in der Abwehr glaubten, andererseits aber auch keine Möglichkeiten mehr sahen, die wirklichen Geschehnisse aufzuklären²¹⁸.

Vor diesem Hintergrund kam Lehmann wahrscheinlich Ende Juni oder Anfang Juli 1943 auf den Gedanken, das Verfahren zu „entpolitisieren“. Die Idee, Keitel die Einstellung des politischen Teils des Verfahrens vorzuschlagen, sei ihm, so Lehmann, anlässlich einer Besprechung mit Obersturmbannführer Huppenkothen gekommen. Alle Beteiligten seien sprachlos gewesen, da der Vorschlag rechtlich nicht zulässig gewesen sei²¹⁹. Was Lehmann vorschwebte, war eine Teileinstellung schon im Ermittlungsverfahren. Tatsächlich war zu einem solchen Eingriff niemand befugt. Aus der KStVO geht ebenso wie aus der MStGO hervor, daß der Untersuchungsführer hinsichtlich seiner Tätigkeit im Ermittlungsverfahren selbständig war²²⁰. Der Sinn dieser Regelungen war, daß sowohl die Ermittlungen wie auch ein späteres Gerichtsverfahren zu einer unabhängigen Meinungsbildung führen sollten, über deren Folgen dann in einem zweiten Schritt erst der Gerichtsherr zu entscheiden hatte. Nach Abschluß der Ermittlungen allerdings wäre es Sache des Gerichtsherrn gewesen, den hinreichenden Tatverdacht zu überprüfen und über ihn mitzuentscheiden²²¹. Hierzu wollte man es aber, wie noch zu schildern sein wird, nicht kommen lassen.

Lehmann berichtete nach dem Krieg weiter, er habe seine Absicht dann in einem günstigen Augenblick, als die Kriegslage in Italien immer bedrohlicher wurde, in die Tat umgesetzt²²². Roeder wurde aufgefordert, einen Bericht über den Stand des Verfahrens anzufertigen. Darin bejahte Roeder das Vorliegen „unpolitischer“ Straftaten, beurteilte die politischen Vorwürfe dagegen zurückhaltend. Kraell schlug in einem Zusatzbericht vor, die Beurteilung des Vorwurfs des Hoch- und Landesverrats einer kommenden Hauptverhandlung zu überlassen. Beide Berichte waren Grundlage einer Besprechung zwischen Kraell, Heinrich Müller und Kaltenbrunner.

²¹⁵ Vgl. Aussage Lehmann, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 82; ebenso Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 409.

²¹⁶ Vgl. Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 83.

²¹⁷ Es war die Zeit der Absetzung Mussolinis; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 413.

²¹⁸ Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda; Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 83.

²¹⁹ Vgl. Aussage Lehmann, in: Ebenda.

²²⁰ Vgl. § 88, S. 2 MStGO iVm §§ 166, 167 MStGO (§ 108 iVm §§ 194, 195 MStGO in der Fassung von 1936), ebenso § 6 KStVO.

²²¹ Vgl. Dietz/Hülle, MStGO, § 168 Anm. 1.

²²² Vgl. Aussage Lehmann, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 83.

Wie Kraell berichtete, schlug er Müller und Kaltenbrunner vor, ihr Material vorzulegen. Das hätten sie nicht getan, dafür aber habe Müller vorgeschlagen, ihm Dohnanyi zur Vernehmung zu überlassen, was Kraell ablehnte²²³.

Vor diesem Hintergrund trug Lehmann seine Idee Keitel vor. Es folgte eine Besprechung zwischen Himmler und Keitel, denn ohne Himmlers Einverständnis, so Lehmann, sei die Idee selbstverständlich undurchführbar gewesen. Himmler habe dem Vorschlag, wohl unter dem Eindruck des Sturzes von Mussolini am 25. Juli 1943, überraschend zugestimmt²²⁴. Ende Juli sei die schriftliche Weisung Keitels an den Präsidenten des RKG ergangen, die Teileinstellung zu verfügen²²⁵. Es ist davon auszugehen, daß sie gemäß § 46 KStVO in Verbindung mit §§ 168, 169 MStGO²²⁶ dann auch erfolgte²²⁷.

Für Hans von Dohnanyi bedeutete das Fallenlassen der politischen Vorwürfe einerseits eine große Erleichterung und einen Erfolg seiner Strategie. Andererseits war es natürlich bedrückend, gerade den Vorwürfen, die seine persönliche Ehre so stark in Mitleidenschaft zogen, weiter ausgesetzt zu sein. In seinen Briefen äußerte er, wie sehr er das „aliquid haeret“ fürchte²²⁸. Vor allem meinte Dohnanyi auch, daß es Canaris hätte gelingen können, zu diesem Zeitpunkt die Einstellung des gesamten Verfahrens zu erreichen²²⁹. Doch auch Kraell dachte hier anders; er meinte noch nach dem Kriege, ein Verzicht auf den unpolitischen Teil der Vorwürfe sei „aus taktischen Gründen ganz unmöglich“ gewesen, wenn nicht der ganze Plan habe scheitern sollen²³⁰.

Einen Teil seiner Bedrohlichkeit hatte das Verfahren nun verloren, denn die den Widerstand berührenden Aktionen standen nicht mehr im Mittelpunkt. Einzig Roeder zeigte noch immer großes Verfolgungsinteresse. Deshalb bemühten sich Sack und Dohnanyi, ihn endgültig aus den Untersuchungen auszuschalten²³¹. Wann das

²²³ Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 414.

²²⁴ Vgl. Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 84.

²²⁵ Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 414; Aussage Lehmann, in: Ebenda, IV, 532.

²²⁶ §§ 196, 197 in der Fassung von 1936.

²²⁷ Die Verfügung dürfte im November 1943 zusammen mit den anderen Ermittlungsunterlagen verbrannt sein.

²²⁸ Brief Dohnanyis vom 25. 4. 1943, in: NL D, 17/9.

²²⁹ Vgl. S. 63.

²³⁰ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 414; daß dies die Stimmung unter den Beteiligten war, bestätigt indirekt auch der Brief CvD's an Otto John etwa vom Herbst 1945, in: NL D, 27/4: „Damals hat man ihm dauernd ins Gefängnis sagen lassen, er solle den persönlichen Unsinn ruhig auf sich nehmen, er sei zur Ablenkung der Gestapo dringend erwünscht. Entpolitisierung nannte man das.“

²³¹ Damit ein „Komplott“ gegen Roeder anzunehmen, wäre allerdings falsch (so aber Lehmann, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 83; Bastian, in: Ebenda, IX, 53 und sehr engagiert der StA Finck in seinem Schlußbericht, S. 843 ff., in: NL D), denn gerade Roeders Art und seine undurchsichtigen Beziehungen zur Gestapo waren die Gründe, aus denen heraus man Roeder aus diesem Verfahren heraushaben wollte. Eine legale Möglichkeit, gegen den Uf. vorzugehen, sah die KStVO nicht vor. Nur der Uf. selbst konnte gem. § 21 KStVO Bedenken gegen seine Parteilichkeit dem Gerichtsherrn vortragen.

gelang, ist ebenso schwierig zu bestimmen wie der Zeitpunkt seiner Einschaltung. Roeder selbst erklärte nach dem Krieg, er habe nach dem 25. Juli 1943 keine Vernehmungen im Fall Dohnanyi mehr vorgenommen und von dem Verfahren erst wieder gehört, als man ihn im November 1943 um die Rekonstruktion der bei einem Bombenangriff verbrannten Akten gebeten habe. Kurz vor Weihnachten dann habe er den Sonderauftrag Keitels erhalten, Dohnanyi aus der Charité in ein Wehrmachtslazarett zu überführen. Im Januar 1944 sei er in Torgau, dem damaligen Sitz des RKG, noch einmal kurz mit der Rekonstruktion der Akten beschäftigt gewesen. Zur Zeit der „Affäre Pfulhstein“ (Januar 1944) sei er bereits bei der Luftflotte IV in Lemberg beschäftigt gewesen, und bis zum 22. Juli 1944 habe er nichts mehr von der Angelegenheit gehört²³². Tatsächlich kann es aber wenig Zweifel daran geben, daß Roeder auch nach Abgabe der Anklageverfügung (23. oder 24. August 1943) noch maßgeblich mit dem Verfahren befaßt war. Wahrscheinlich hat er seine eigentliche Untersuchungstätigkeit tatsächlich mit Abfassung der Anklageschrift abgeschlossen, doch er blieb zuständig für alle vom Untersuchungsführer zu treffenden Entscheidungen, bis Kutzner im Januar 1944 das Verfahren übernahm²³³. Der beste Beweis dafür ist wohl, daß insbesondere Sack mit seinem guten Einblick in die Verhältnisse es weiter für nötig befand, Roeder aus dem Verfahren auszuschalten. Vier weitere gezielt organisierte Beschwerden gegen Roeder aus der Zeit nach Abfassung der Anklageverfügung sind rekonstruierbar.

Im August verfaßte Dohnanyi seine Beschwerde an Kraell²³⁴, die er dann auf dessen Anraten wieder zurücknahm, um nicht die gerade erfolgte „Entpolitisierung“ zu gefährden²³⁵. Im August oder September 1943 berichtete der Kriegsgerichtsrat Kanter seinem Freund Sack, Roeder habe ihm erzählt, er sei einer weitverzweigten hoch- und landesverräterischen Organisation gegen den Führer auf der Spur, an der Canaris, Oster und Dohnanyi beteiligt seien. Er, Roeder, werde dafür sorgen, daß die Täter ihren Lohn erhielten. Sack veranlaßte Kanter, eine dienstliche Meldung gegen Roeder zu erstatten²³⁶. Auch dieses Verfahren endete im Nichts, da Keitel Kanter beschied, es handle sich um ein politisch heißes Eisen, und er sei offensichtlich nicht orientiert, welche Folgen das haben könne²³⁷. Am 10. November 1943 richtete Müller eine Beschwerde über Roeders Verhalten an Kraell, über deren Schicksal aber nichts Näheres bekannt ist²³⁸.

Im Januar 1944 schließlich kam es zur „Affäre Pfulhstein“, die als das Ende der

²³² Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 217, 333; ähnlich Aussage Bastian, in: Ebenda, IX, 46; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 416.

²³³ Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: NL D, 14 I/35; Aussage Eidenbenz, in: NsHStA, StA Lü, IV, 542; Schreiben Kraells vom 8. 1. 1944, in: Ebenda, XIII, 6.

²³⁴ Vgl. Beschwerde an Kraell vom 29. 8. 1943, in: Ebenda, I, 80 a–k; vgl. auch Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 19.

²³⁵ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 417.

²³⁶ Vgl. Bösch, Sack, S. 87; Aussage Kanter, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 136 ff.

²³⁷ Vgl. Aussage Kanter, in: Ebenda, 139.

²³⁸ Vgl. Beschwerde Müllers vom 10. 11. 1943, in: Ebenda, V, 707.

Untersuchungsführung Roeders gilt²³⁹. Generalmajor Alexander von Pfulstein war Kommandeur der Division Brandenburg, einer Sonderformation der Abwehr. Im Januar 1944 unterrichtete Canaris Pfulstein darüber, daß Roeder die Division Brandenburg bei einer Vernehmung Dohnanyis als „Drückebergerverein“ bezeichnet habe. Canaris drängte Pfulstein, entsprechend darauf zu reagieren, indem er, als Pfulstein die Sache auf sich beruhen lassen wollte, dessen persönlichen Mut bezweifelte. Der Zweck dieser Provokation war die Ausschaltung Roeders. Christine von Dohnanyi berichtet, daß Sack ihr durch Perels übermitteln ließ, Roeder sei bald erledigt²⁴⁰. Der von Canaris aufgestachelte Pfulstein flog tatsächlich nach Lemberg, wo Roeder sich gerade aufhielt, stellte ihn zur Rede und ohrfeigte ihn²⁴¹. Damit war die Situation ein weiteres Mal eskaliert. Grund für die Ablösung Roeders war aber zweifellos, daß durch die Häufung der Vorfälle und Beschwerden die von der Wehrmachtsjustiz erhoffte Befriedung des Verfahrens nicht erreicht worden war. Auch Roeder war nun offenbar entsprechend entnervt oder hatte den Glauben daran verloren, seine großen Ziele noch erreichen zu können. Er schied auf eigenen Wunsch aus dem Verfahren aus²⁴², was ihm mit einer Beförderung zum Chefrichter versüßt wurde²⁴³.

Die Krankheiten Dohnanyis

Schon wenige Wochen nach Beginn der Haft erkrankte Hans von Dohnanyi an einer Venenentzündung des Beines, die sich durch die beklagenswerten Haftbedingungen so verschlechterte, daß er von einem nicht mehr genau bestimmbar Datum an krankenhausreif war. Bereits am 24. Mai teilte er seiner Frau mit: „Im Augenblick ist übrigens insofern eine Panne eingetreten, als ich seit ein paar Tagen Schmerzen im linken Bein von der Sohle herauf bis zum Oberschenkel habe, die recht lästig sind und vor allem nachts sehr stören, so daß es mit meinem Schlaf nicht gut bestellt ist. [. . .] Ich habe heute schließlich den Arzt herunter gebeten – ich hatte das immer wieder aufgeschoben, weil ich unter gar keinen Umständen weder Anlaß noch Ursache dafür sein will, daß Zeit vergeht – und er hat eine Nervenentzündung festgestellt. [. . .] Ich habe vorläufig erreicht, daß ich nicht ins Lazarett muß, und das ist die Hauptsache“²⁴⁴. Mitteilungen dieser Art setzen sich fort²⁴⁵. Wenn man seine Beschreibung des Beines als „Baumstumpf“ (31. August 1943) liest und weiß, daß er eher untertrieb, um seine Frau nicht zu beunruhigen, so ist nur schwer verständlich, daß Kraell nach dem Krieg aussagte, Dohnanyi sei Gegenstand „würdiger Sorge“,

²³⁹ Vgl. Hoffmann, *Widerstand*, S. 347 f.

²⁴⁰ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 19.

²⁴¹ Später erhielt Pfulstein zwei Wochen Stubenarrest und mußte sich bei Roeder entschuldigen.

²⁴² Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 415.

²⁴³ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 14; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 156.

²⁴⁴ Brief Dohnanyis vom 24. 5. 1943, in: NL D, 17/27.

²⁴⁵ Brief Dohnanyis vom 24. 5. 1943, in: Ebenda, 17/57; ähnlich: 17/52, 17/53 und 17/56; vgl. auch Brief CvD vom 19. 10. 1943, in: Ebenda, 19/40.

aber kein schwerkranker Mann gewesen, als er ihn im September gesehen habe²⁴⁶. Dagegen versuchte Gefängniskommandant Maass bereits im Sommer 1943 vergeblich, die Haftunfähigkeitserklärung Dohnanyis zu betreiben²⁴⁷. Auch Sauerbruch berichtete später, er habe bereits im Sommer 1943 von dem zuständigen Gefängnisarzt einen Anruf erhalten, in dem dieser um seine Begutachtung bat²⁴⁸.

In der Nacht zum 23. November 1943 gab es einen schweren Luftangriff auf Berlin, bei dem auch das Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis getroffen wurde. Dohnanyis Zelle brannte, und es gelang ihm nur mit Mühe, den Luftschutzkeller des Gefängnisses zu erreichen. Als er in seine Zelle zurückkehrte, wurde er ohnmächtig; man fand ihn mit Sprachstörungen und Gesichtslähmungen infolge einer Gehirnembolie²⁴⁹. Christine von Dohnanyi mobilisierte daraufhin Sack, und dieser setzte sich mit Lehmann in Verbindung. Am 28. November bekam Lehmann auch einen Anruf vom Gefängnisarzt, Dohnanyi sei lebensgefährlich erkrankt. Lehmann ordnete Hafturlaub und Dohnanyis Verlegung in die Charité zu Sauerbruch an. Er tat dies unter Umgehung Roeders und des Oberreichskriegsanwalts, deren Sache es gewesen wäre, eine solche Anordnung zu treffen²⁵⁰. Dabei kam Dohnanyi zugute, daß die Verhältnisse in Berlin infolge des Luftangriffs desolat waren und Roeder nicht oder nur mit Mühe erreichbar gewesen wäre. Roeder soll Lehmann am 30. November oder 1. Dezember, als er von Dohnanyis Verlegung erfuhr, heftige Vorwürfe gemacht haben²⁵¹. Das RSHA hat dann auf verschiedenen Wegen versucht, Dohnanyi wieder in den sicheren Gewahrsam der Militärjustiz zu bekommen. Man befürchtete wohl – nicht ganz zu Unrecht –, nach der „Entpolitisierung“ im Juli 1943 solle Dohnanyi der strafrechtlichen Verfolgung nun völlig entzogen werden.

Am 2. Dezember 1943 erschien zunächst Roeder in der Charité und teilte Dohnanyi mit, seine Haftunfähigkeit sei vorläufig nur von Lehmann verfügt worden. Anlässlich dieses Besuchs hatte Roeder eine heftige Auseinandersetzung mit Sauerbruch, der ihm schwere Vorwürfe wegen Dohnanyis Zustand machte und ihm mitteilte, daß Dohnanyi nicht vor dem 1. Februar 1944 transportfähig sei. Roeder verließ die Klinik unverrichteter Dinge²⁵². Am 4. Dezember, also zwei Tage nach Roeders Aktion, fand eine Besprechung zwischen Himmler und Keitel statt, bei der sich Himmler wegen Lehmanns Verhalten heftig beschwert haben soll; es sei von „bewußter Sabotage“ oder zumindest „unerhörter Leichtfertigkeit“ die Rede gewe-

²⁴⁶ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, IX, 175.

²⁴⁷ Vgl. Aussage Schmäing, in: Ebenda, 133.

²⁴⁸ Vgl. Brief Sauerbruchs vom 14. 1. 1944, in: Ebenda, XIV, 62.

²⁴⁹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 18.

²⁵⁰ Vgl. Aussage Lehmann, in: NsHStA, StA Lü, IV, 533.

²⁵¹ Ebenda; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 18.

²⁵² Roeder hat dieses Tätigwerden am 2. 12. später heftig bestritten, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 153; dagegen vgl.: Aktenvermerk Dohnanyis vom 2. 12. 1943, in: Ebenda, I, 90; NL D, 13/17; Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 18; Brief Sauerbruchs vom 14. 1. 1944, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 62; Aussage Lehmann, in: Ebenda, IV, 535 und XIV, 75.

sen. Auch Kaltenbrunner sparte nicht mit Kritik an Lehmann. Kaltenbrunner sei allerdings ruhiger geworden, so Lehmann, als er ihm gesagt habe, daß Dohnanyi sonst wohl gestorben und als Zeuge gegen Canaris ausgefallen wäre²⁵³. Keitel befahl, Dohnanyi auf jedes Risiko hin aus der Charité in ein geschlossenes Wehrmachtslazarett zu verlegen; das habe er Himmler zugesagt und telefonisch mit Roeder besprochen²⁵⁴. Roeder muß dann etwa um den 15. Dezember herum noch einmal versucht haben, Dohnanyi aus der Charité abzuholen²⁵⁵. Von einem weiteren Versuch, wohl am 21. Dezember²⁵⁶, der wiederum an Sauerbruch scheiterte, berichtet Christine von Dohnanyi: „Es erschienen im Auftrag von Roeder einige Gestapo-Beamte und der Kriegsgerichtsrat Hoffmann, eine Kreatur Roeders, der sich ihm würdig an die Seite stellen ließ. Sie hatten einen Krankenwagen mitgebracht und gaben vor, Befehl von Keitel zu haben, meinen Mann mitzunehmen. Sauerbruch, der glücklicherweise zugegen war, warf die Herren optima forma zum Hause heraus. Sie hatten einen eigenen Sachverständigen mitgebracht und hatten die für ärztliche Begriffe ungewöhnliche Unverschämtheit besessen, Sauerbruch eine Rücksprache mit diesen Herren vor Untersuchung meines Mannes zu untersagen. Sauerbruch rief im Hauptquartier bei Keitel an, stellte eine Lüge, entweder auf seiten Roeders oder auf seiten Keitels, der bestritt, etwas mit der Angelegenheit zu tun zu haben, fest, und die Herren zogen sich zurück“²⁵⁷.

Dohnanyi erholte sich unterdessen, doch die Gefahr einer Embolie blieb bestehen. Roeder hatte eine Besuchserlaubnis für die nächsten Angehörigen erteilt, und durch die Protektion Sauerbruchs war es auch Dohnanyis Freunden und Gesinnungsgenossen, darunter Bethge, Delbrück, Guttenberg, John und Perels, möglich, ihn am Krankenbett zu besuchen. Sauerbruchs Abwehrmaßnahmen schützten jedoch nicht lange. Keitel wandte sich nun an den Chef des Heeressanitätswesens, Handloser, und bat um Vermittlung bei Sauerbruch. Keitel erklärte Handloser, er werde von bestimmter Seite gedrängt, Dohnanyi aus der Klinik zu entfernen. Handloser will dann mit dem ihm gut bekannten Sauerbruch geredet, eine Thrombose bei Dohnanyi festgestellt und erklärt haben, für die nächsten zwei bis drei Wochen sei eine Verlegung zu gefährlich. In diesem Sinne will er informell auch Keitel berichtet haben²⁵⁸. Christine von Dohnanyi berichtete dazu, daß Keitel sich an Max de Crinis, den Leiter der Nervenklinik der Charité und Nachfolger Karl Bonhoeffers, gewandt habe. De Crinis, ein hoher SA-Führer, habe Dohnanyi zunächst noch für mehrere Monate haftunfähig erklärt, sein Gutachten jedoch geändert, als Handlo-

²⁵³ Vgl. Aussage Lehmann, in: Ebenda, IV, 534; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 419.

²⁵⁴ Vgl. Aussage Lehmann, in: Ebenda, XIV, 75.

²⁵⁵ Vgl. Brief Sauerbruchs vom 14. 1. 1944, in: Ebenda, XIV, 62.

²⁵⁶ Ebenda.

²⁵⁷ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 19; vgl. auch: Brief Sauerbruchs vom 14. 1. 1944, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 63.

²⁵⁸ Vgl. Aussage Handloser, in: Ebenda, II, 348 ff.; ähnlich: Aussage Bastian, in: Ebenda, IX, 52; Aussage Rönnpapel, in: Ebenda, 131; Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 419; Brief Sauerbruchs vom 14. 1. 1944, in: Ebenda, XIV, 62.

ser, der Dohnanyi einmal kurz besucht hatte, de Crinis von Keitel bestellen ließ, es sei im dringenden Interesse Dohnanyis, möglichst bald wieder haftfähig zu sein²⁵⁹. Daraufhin schrieb de Crinis am 10. Februar 1944 an das RSHA: „Aufgrund meines Untersuchungsbefundes wurde der Aufenthalt auf der chirurgischen Klinik abgebrochen und v. Dohnanyi in das Sonderlager in Buch überstellt [. . .] wie aus meinem Schreiben hervorgeht, habe ich Sonderführer v. Dohnanyi als vernehmungsfähig erklärt und die Prognose gestellt, daß er in 8 bis 10 Tagen verhandlungsfähig sein werde. Ich bitte, Obergruppenführer Kaltenbrunner von diesem Schreiben Kenntnis zu geben²⁶⁰.“

Am 22. Januar 1944 – Sauerbruch war verreist – wurde Dohnanyi vom neuen Untersuchungsführer Kutzner abgeholt und ins Gefängnislazarett Buch überführt²⁶¹.

4. Die Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch Kutzner

Die Übertragung der Untersuchungsführung auf den Oberkriegsgerichtsrat Dr. Kutzner war Lehmanns Idee gewesen. Er kannte Kutzner aus dem Reichsjustizministerium und schätzte ihn als einen besonnenen Mann, der Erfahrung und Wendigkeit in sich vereinigte. Um Weihnachten 1943, so Lehmanns Aussage, habe er Kutzner als neuen Untersuchungsführer im Fall Dohnanyi vorgeschlagen²⁶². Auch Dohnanyi kannte Kutzner aus der Zeit im Reichsjustizministerium und am Reichsgericht und fühlte sich bei ihm offensichtlich in guten Händen. Aber natürlich hatte auch Kutzner politische Rücksichten zu nehmen und mußte z. B. regelmäßig dem RSHA Bericht erstatten²⁶³.

Dohnanyi war am 19. Oktober 1943 von Kraell mündlich die Anklage mitgeteilt worden. Diese mündliche Mitteilung war gemäß § 48 III KStVO rechtmäßig, da der Gerichtsherr die Art der Bekanntmachung der Anklage bestimmte²⁶⁴. Normalerweise wäre es jetzt zur Hauptverhandlung gekommen, doch Kutzner hielt, nachdem er sich eingearbeitet hatte, neue Ermittlungen für erforderlich, da er die Anklage Roeders sehr skeptisch beurteilte²⁶⁵. Derartige Nachermittlungen ermög-

²⁵⁹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 19.

²⁶⁰ Brief de Crinis' vom 10. 2. 1944, in: BFst, Nachlaß Dietrich Bonhoeffer, Fiche 87/2-2.

²⁶¹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 19.

²⁶² Vgl. Aussage Lehmann, in: NsHStA, StA Lü, IV, 534; ähnlich: Aussage Kraell, in: Ebenda, III, 415; Aussage Bastian, in: Ebenda, IX, 54; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 21.

²⁶³ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: NsHStA, StA Lü, IX, 192.

²⁶⁴ Es wäre auch eine Verlesung erst in der Hauptverhandlung rechtmäßig gewesen (§ 48 III S. 2 KStVO; gem. § 178 II MStGO „sollte“ die Anklage noch schriftlich mitgeteilt werden). Insofern stellte die vorherige Mitteilung, die Dohnanyi und seinen Verteidigern überhaupt erst die Konzeption einer Verteidigung ermöglichte, unter den Verhältnissen des Dritten Reiches durchaus ein Privileg dar.

²⁶⁵ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 416; Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 21; Aktenvermerk Goltz über ein Gespräch mit Kutzner am 12. 2. 1944, in: Ebenda, 13/20.

lichte die MStGO auch noch nach Anklageerhebung gemäß § 167²⁶⁶. Den ausschnittsweise noch vorhandenen Protokollen der Vernehmungen durch Kutzner ist zu entnehmen, daß Dohnanyi nun Gelegenheit erhielt, sich zu den aufgetretenen Widersprüchen zu äußern. Auch die erneute Befragung der Zeugen ergab ein zum Teil anderes Bild. Kutzner versuchte, ganz im Sinne der Beschuldigten, zu einem möglichst schnellen Abschluß der Ermittlungen zu kommen. Zunächst hatte er als Termin für die Hauptverhandlung März 1944 ins Auge gefaßt, später war dann von einem Termin gleich nach Ostern die Rede. Diesem Plan stand jedoch Dohnanyis weiterhin schlechter Gesundheitszustand entgegen. Dohnanyi galt als vernehmungsunfähig und lag nach wie vor im Lazarett in Buch. Die gleichwohl stattfindenden Vernehmungen absolvierte er nur mit Mühe²⁶⁷. Auch machte ihm die rechtsseitige Lähmung immer noch zu schaffen. Das erwies sich vor allem bei der Abfassung der Schutzschrift, an der weiter gearbeitet wurde, als hinderlich. Ein Antrag der Verteidigung, Dohnanyi für die Abfassung der Schutzschrift kurzfristig zu entlassen, wurde von Kutzner abgelehnt²⁶⁸. So mußte die Schutzschrift dann mit Hilfe Schulze zur Wiesches und gelegentlicher Unterstützung zweier Sekretärinnen aus der Sozietät Goltz/Peschke verfaßt werden.

Am 4. März 1944 fand der Prozeß gegen Josef Müller statt, dessen Verfahren aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes Dohnanyis abgetrennt worden war. Der Prozeß endete mit einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld. Dies, so Kraell nach dem Krieg, sei ein schwerer taktischer Fehler gewesen. Er selbst habe dem verhandelnden Senat empfohlen, einen Freispruch aus Mangel an Beweisen auszusprechen, da er in einem vorhergegangenen Gespräch mit Gestapo-Müller und Kaltenbrunner den Eindruck gewonnen habe, daß dieser ohne weitere Schwierigkeiten akzeptiert worden wäre. Es gab, so Kraell, den zu „erwartenden Sturm der Entrüstung“ und eine Vorstellung in dieser Sache bei Keitel, der das Urteil zunächst nicht bestätigte, es später aufhob und bis Kriegsende aussetzte²⁶⁹. Josef Müller blieb in Wehrmachtshaft, was ihm das Konzentrationslager ersparte. Sonderegger bestätigte nach dem Kriege, die Gestapo habe schon bereitgestanden, den aus der Haft entlassenen Müller dorthin zu überführen²⁷⁰.

Der Gang des Verfahrens gegen Müller bestätigte die Meinung Sacks, daß die Gestapo unter keinen Umständen bereit sein würde, Müller oder einen der anderen Tatverdächtigen freizulassen. Doch Dohnanyi drängte auf Entscheidungen. „Von meinem Mann“, so berichtet Christine von Dohnanyi, „kamen nun immer wieder

²⁶⁶ § 195 in der Fassung von 1936.

²⁶⁷ Vgl. z. B. Brief Dohnanyis vom 16. 2. 1944, in: NL D, 13/22.

²⁶⁸ Vgl. Gesprächsnotiz Goltz über ein Gespräch mit Kutzner am 12. 2. 1944, in: Ebenda, 13/20. Kutzner trug sich offenbar mit dem Gedanken, die Anklage entweder zurückzunehmen (was bis zu Beginn der Hauptverhandlung beim Auftauchen neuer Tatsachen und zugunsten des Angeklagten zulässig war) oder das Verfahren einzustellen.

²⁶⁹ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 420.

²⁷⁰ Vgl. Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, XI/9, S. 3.

Zettel aus dem Gefängnis, man solle über Hase²⁷¹ auf Bestätigung des Urteils drücken. Müller wünsche dringend die Bestätigung; die Gestapo bluffe möglicherweise nur. Sack aber lehnte jede Tätigkeit in dieser Richtung ab. Er war zu fest überzeugt, daß mit dem Augenblick der Bestätigung die Gestapo die Gelegenheit ergreifen würde, um die ganze Angelegenheit in ihre Hände zu nehmen²⁷².“ Sack stand nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es das Beste für Dohnanyi sei, das Verfahren langsam versanden zu lassen, ohne daß es überhaupt zu einer Hauptverhandlung käme. Er setzte seine ganzen Hoffnungen auf den bevorstehenden Umsturzversuch²⁷³. Selbst Dohnanyi ließ sich schließlich von den Befürchtungen Sacks überzeugen. Um nicht kurz vor dem Umsturz noch der Gestapo in die Hände zu fallen, infizierte sich Dohnanyi im Mai 1944 mit einer Scharlach-Diphtherie selbst²⁷⁴. Die Infektion führte zu schweren peripheren Lähmungen. Dohnanyi wurde ins Seuchenlazarett nach Potsdam verlegt.

Anfang Juli, berichtet Christine von Dohnanyi weiter, habe ihr dann Perels eine für ihren Mann bestimmte Nachricht Sacks gebracht: „Kutzner habe bei Keitel die Einstellung des Verfahrens mangels Tatbestandes (ich kann das Wort nicht mehr genau sagen, jedenfalls kam das Wort Tat darin vor)²⁷⁵ beantragt. Keitel habe erklärt, das käme nicht in Frage, dann hole die Gestapo meinen Mann und in seinem Gesundheitszustand sei er diesen Vernehmungen nicht gewachsen und das größte Unglück könne geschehen. Kutzner aber habe abgelehnt, aufgrund des vorliegenden Materials anzuklagen. Daraufhin habe Keitel einen Herren von der Wehrrechtsabteilung (nach Meinung von Perels war es Lehmann) zugezogen. Lehmann habe vorgeschlagen, das Verfahren bis Kriegsende auszusetzen und meinen Mann wegen seines Krankheitszustandes in einem Sanatorium zu internieren²⁷⁶.“ Tatsächlich ist die Wehrrechtsjustiz noch in dieser Richtung tätig geworden. Am 15. Juli 1944 wurde Hans Oster von seinem Rechtsanwalt über eine vorläufige Einstellung des Verfahrens unterrichtet²⁷⁷. Der Abschluß des Verfahrens gegen Dohnanyi wurde jedoch von den Ereignissen überholt.

²⁷¹ Gemeint war der Onkel CvD's, Paul von Hase, der als stellvertretender Präsident des RKG den langwierig erkrankten RKG-Präsidenten Max Bastian zu dieser Zeit ständig vertrat.

²⁷² Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 21.

²⁷³ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, S. 22; vgl. auch Bethge, Bonhoeffer, S. 926.

²⁷⁴ Auskunft Frau Barbara Bayer, geb. v. Dohnanyi, am 12. 7. 1989.

²⁷⁵ Wahrscheinlich meint CvD „Tatverdacht“.

²⁷⁶ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 16/16, S. 22; ähnlich: Bethge, Bonhoeffer, S. 909; Aussage Huppenkotten, in: NsHStA, StA Lü, IX, 192. Die Aussetzung des Verfahrens bis nach dem Krieg sah die KStVO in § 20 vor.

²⁷⁷ Vgl. Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 255.

5. Der Inhalt der Vernehmungen und die strafrechtlichen Vorwürfe

Wie schon verschiedentlich angeklungen, hat es im Verfahren vor dem RKG zwei höchst unterschiedliche strafrechtliche Komplexe gegeben. Der erste umfaßte den Verdacht des Hoch- und Landesverrats, im zweiten ging es neben der Wehrkraftzersetzung nach § 5 KSSVO nur noch um weniger schwerwiegende Delikte, insbesondere um Straftaten im Amt und Devisenvergehen. Die Zäsur zwischen diesen beiden Komplexen bildete äußerlich die „Entpolitisierung“, d. h. die Teileinstellung des Verfahrens im Juli/August 1943²⁷⁸. Tatsächlich und inhaltlich waren die Übergänge jedoch fließend. Das Wort „Entpolitisierung“ ist hinsichtlich des wirklichen Gehalts, insbesondere der Wehrkraftzersetzung, auch irreführend, denn selbstverständlich war gerade § 5 KSSVO eine politische Vorschrift. Im zweiten Komplex sind die Ermittlungen Roeders, wie sie in der Anklageschrift vom 16. September 1943 ihren Niederschlag gefunden hatten, noch einmal von denen Kutzners zu unterscheiden, wie sie sich aus den Vernehmungsprotokollen²⁷⁹ ergeben.

Der Verdacht des Hoch- und Landesverrats

Die Rechtslage bei Hoch- und Landesverrat richtete sich im Dritten Reich nach der am 24. April 1934 ergangenen sogenannten Verratsnovelle²⁸⁰ mit der vor allem in Strafmaßerhöhungen bestehenden Erweiterung aus dem Jahr 1942²⁸¹. In ihr war der gesamte Stoff des Hoch- und Landesverrats neu gefaßt und ausgeweitet worden; die Strafandrohungen wurden verschärft. Definiert waren Hoch- und Landesverrat als Angriff auf den inneren und äußeren Bestand des Staates. Im Gegensatz zu der klaren Unterscheidung im Gesetz setzte sich jedoch zunehmend die Auffassung durch, daß eine Schwächung des Staates nach innen auch eine Schwächung nach außen darstelle²⁸². Die gemeinsame Grundlage der Bestrafung war die Verletzung der Treue, die der einzelne seinem Volk schulde, der Volksverrat²⁸³. Überzeugten NS-Juristen allerdings bedeutete die Verratsnovelle trotz aller Verschärfungen nur eine Zwischenstation auf dem Weg zum wahrhaft nationalsozialistischen Recht, in dem der Treuebruch gegenüber der Volksgemeinschaft als das schlimmste Verbren-

²⁷⁸ Vgl. S. 66 f.

²⁷⁹ Bei diesen handelt es sich um Aktenauszüge, die die Verteidiger Dohnanyis nach der Entpolitisierung und in Ansehung der Anklageschrift Roeders angefertigt hatten.

²⁸⁰ RGBl. I, 341.

²⁸¹ Gesetz vom 22. 11. 1942, RGBl. I, 668; eine zusätzliche, zu diesem Zeitpunkt noch nicht geltende Erweiterung erfolgte 1944 (Gesetz vom 20. 9. 1944, RGBl. I, 225).

²⁸² Vgl. Kohlrausch/Lange, StGB, § 83 Anm. 6.

²⁸³ Vgl. Mittelbach, Strafrecht, S. 149; Leipziger Kommentar, Bearbeiter: Parisius (künftig: LK-Parisius), StGB, Vor §§ 80 ff. Anm. I.

chen schlechthin durch die „Ausstoßung“ des Verräters bestraft werden sollte²⁸⁴. Zeitgleich mit der Verabschiedung der Verratsnovelle wurde der Volksgerichtshof errichtet und seine Zuständigkeit für die Delikte des Hoch- und Landesverrats begründet. Über die dem VGH zgedachte politische Funktion ließen die Nationalsozialisten von Anbeginn keinen Zweifel²⁸⁵.

Roeder hatte, soweit es Dohnanyi betraf, drei Anhaltspunkte, die den Verdacht des Hoch- und Landesverrats zu begründen geeignet waren: die Friedenssondierungen, die Generalsverschwörung und die Finanzierung von Devisenfonds²⁸⁶. Demnach könnte Dohnanyi sich folgender Verstöße schuldig gemacht haben: Hinsichtlich der Friedenssondierungen zumindest²⁸⁷ einer Feindbegünstigung und der Verabredung zu derselben gemäß §§ 91 b, 92 RStGB in Verbindung mit § 57 MStGB (Kriegsverrat). Als Feindbegünstigung galt jede Unterstützung feindlicher Kriegsführung, so auch die Stärkung des feindlichen Widerstandswillens²⁸⁸. Da das Anwendungsgebiet des § 91 b RStGB ausdrücklich sehr weit sein sollte²⁸⁹, hätte auch schon die signalisierte Friedensbereitschaft einer einflußreichen Organisation wie der Abwehr oder zumindest einiger ihrer führenden Angehörigen sowie einiger namhafter Generale als Stärkung des Feindes gelten können. Ein solches Verhalten fiel möglicherweise auch unter § 91 b²⁹⁰, nämlich ein Vorschubleisten durch die Herbeiführung eines Aufstandes unter den Angehörigen der deutschen Kriegsmacht. Auch der Verdacht der Verabredung (§ 92)²⁹¹ war nach Schmidhubers Aussagen gegeben. Roeder mochte ferner an eine Erfüllung der §§ 90 bis 90 i RStGB gedacht haben. Auch ein Hochverratsvorwurf ließ sich bereits mit den Vatikangesprächen begründen, legten die Friedenssondierungen doch den Verdacht der Aufnahme von Beziehungen zu einer ausländischen Regierung zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 82 II RStGB nahe. Hinsichtlich der Generalsverschwörung zur Beseitigung Hitlers kamen in Frage: Hochverrat gemäß § 81 RStGB und Verabredung zu demselben gemäß § 82 RStGB sowie, je nach Kenntnisstand, die Erfüllung des § 5 Ziffer 1, 2 der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933²⁹² und verschiedene Formen der Vorbereitung des Hochverrats (hier vor allem der § 83 III Ziffer 2 RStGB), die in hohem Maße unter Strafe gestellt waren. Unter diese Vorbereitungshandlungen fiel möglicherweise auch die Bildung

²⁸⁴ Dazu sehr instruktiv: Freisler, Deutsche Juristen Zeitung (künftig: DJZ) (1935), S. 905 ff., 997 ff.; Wegner, DJZ (1933), S. 598 (602 ff.); Siegert, DJZ (1936), S. 475 (479 ff.).

²⁸⁵ Vgl. Jahntz/Kähne, Der Volksgerichtshof, S. 3 f.

²⁸⁶ Vgl. Aussagen Schmidhubers, S. 39.

²⁸⁷ Zweifellos hätten sich hinsichtlich der Vatikangespräche bei voller Kenntnis der Sachlage für Roeder zahlreiche weitere Verratsvorwürfe ergeben. Da es jedoch bis zum Ende nicht gelang, Dohnanyi mit einem Landesverrat zu belasten, sei unterstellt, daß Roeder hierüber nicht mehr in Erfahrung brachte als die bloße Aussage, es seien Friedenssondierungen unternommen worden.

²⁸⁸ Vgl. Kohlrausch/Lange, StGB, § 91 b Anm. 2.

²⁸⁹ Vgl. LK-Parrisius, StGB, § 91 b Anm. II.

²⁹⁰ Ebenda, § 91 b Anm. II Ziff. 6.

²⁹¹ Ebenda, § 92 Anm. II.

²⁹² RGBl. I, 83.

von Devisenfonds, die daneben auch noch eine Verletzung devisenrechtlicher Vorschriften darstellte. Alle Straftaten zogen im Höchstfalle die Todesstrafe nach sich.

Es ist anzunehmen, daß Roeder zunächst versuchte, seine Kenntnisse über die Aktionen der Abwehr zu erweitern. Dazu lag ihm neben den Aussagen Schmidhubers das beschlagnahmte Aktenmaterial aus Dohnanyis Panzerschrank vor. Zunächst interessierte er sich vor allem für die Akten, die auf Rom Bezug nahmen, sowie für die umstrittenen Zettel, auf die Dohnanyi und Oster durch ihr auffälliges Verhalten aufmerksam gemacht hatten. Um diese Zettel drehten sich auch die ersten Vernehmungen²⁹³. Dohnanyi hielt sich dabei von vornherein an die verabredete Version, daß es sich um Spielmaterial handele, das Sprachregelungen für V-Leute zur Irreführung des Gegners enthalte. Bei der ersten Vernehmung am 12. April 1943 sagte er: „Ich hatte vom Admiral den Auftrag, den Versuch zu machen, bei meinen Reisen militärisch oder militärpolitisch wichtige Nachrichten aus dem Vatikan zu bringen. [. . .] ich hielt es für sehr möglich, das Interesse des Vatikans und damit die Preisgabe seiner Orientierungen dadurch zu gewinnen, daß man von protestantischer Seite aus an ihn herantritt. Hierüber habe ich mit O. gesprochen. Es sollte Admiral C. vorgetragen werden. Als Vorbereitung für diesen Vortrag habe ich Rohentwürfe von Sprachregelungen für den an den Vatikan heranzuschubenden V-Mann aufgestellt. O. stellt das Namenszeichen des General Oster dar²⁹⁴.“

Am 12. April wurde auch Oster zum ersten Mal vernommen und sagte seiner Erklärung anlässlich des Zettelvorfalls gemäß aus, daß er die Zettel nicht kenne und sie nicht seine Unterschrift trügen. Dies entsprach wahrscheinlich der Wahrheit. Zwar hat Roeder immer angenommen, daß die Zettel tatsächlich von Oster unterschrieben worden waren; auch der Anklageschrift zufolge war ein Zettel mit „gez. O.“ abgezeichnet. Nach dem Kriege sagte Roeder jedoch aus, der Zettel habe das Signum „O.“ oben rechts getragen²⁹⁵. Da kein Grund ersichtlich ist, warum sich Roeder eine solche Besonderheit ausgedacht haben sollte, erscheint seine Aussage nicht nur glaubhaft, sondern es ist sehr wahrscheinlich, daß er sie sich gerade deswegen gemerkt hat. Hinzu kommt, daß mit „O.“ Beck's Deckname „Nadelöhr“ symbolisch dargestellt wurde²⁹⁶. Die Plazierung oben rechts sowie die geplante Besprechung bei Beck am Nachmittag des 5. April 1943 (weshalb die Zettel überhaupt im Büro waren)²⁹⁷ sprechen dafür, daß das „O“ keine Abzeichnung, sondern eher ein Verteilerschlüssel war. Es hätte auch keinen Grund gegeben, warum Oster den Inhalt des Zettels hätte leugnen sollen, wenn er ihn gekannt hätte. Inhaltlich nämlich deckte Oster in dieser ersten Vernehmung die Vatikangespräche und bezeichnete sie als notwendig für die Arbeit der Abwehr²⁹⁸. Die widersprüchlichen Aussagen hinsichtlich der Kenntnis des Zettels konnten erst aufeinander abgestimmt

²⁹³ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 12; Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 205, 331.

²⁹⁴ Aussage Dohnanyis am 12. 4. 1943, in: NL D, 13 II/33, S. 2; ähnlich: Ebenda, 14 II/35.

²⁹⁵ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 204.

²⁹⁶ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 884.

²⁹⁷ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 8.

²⁹⁸ Vgl. Aussage Osters am 12. 4. 1943, in: Ebenda, 13 II/33, S. 29 f.

werden, als Christine von Dohnanyi nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis am 30. April 1943, nach einem dringenden Kassiber Dohnanyis, Oster veranlaßte, die Unterschrift anzuerkennen²⁹⁹.

Auch Dietrich Bonhoeffer und Josef Müller, die den Zetteln zufolge als Mittelsmänner im Vatikan vorgesehen waren und deren weitere Reisetätigkeit zu Friedenssondierungen sich zum Teil aus den Akten ergab, hielten sich an die verabredete Sprachregelung, und nach der Kontaktaufnahme gelang es, die Aussagen noch näher aufeinander abzustimmen. Dietrich Bonhoeffer verstand es zudem, die Situation dadurch zu erleichtern, daß er den „in militärischen Abwehrfragen unbewanderten Pastor“ hervorkehrte und so die Tendenz der Aussagen weitgehend Hans von Dohnanyi überließ³⁰⁰. Die Gefahr, die von den Zetteln ausging, wurde weiter verringert, nachdem auch noch Canaris die Zettel als im Rahmen amtlicher Tätigkeit liegend anerkannt hatte³⁰¹.

Einen weiteren Hinweis auf Verhandlungen im Vatikan und auf hochverräterische Umtriebe enthielt eine von Roeder angeblich im Panzerschrank gefundene V-Mann-Akte über einen Dr. Hartmann³⁰². Dieser, so Roeder, sei ebenso wie verschiedene andere den dafür zuständigen Abteilungen der Abwehr nicht bekannt gewesen. Hartmann habe im Winter 1939/40 im Vatikan ebenfalls darüber gesprochen, daß die Wehrmacht die Hitlerdiktatur beseitigen wolle und Deutschland dafür von den Westmächten ein Waffenstillstand eingeräumt werden sollte. Alles sei fertig gewesen bis auf die Unterschrift von Generaloberst Beck. Es konnte jedoch, so Roeder weiter, keine Bekanntschaft zwischen Schmidhuber, Ickrath und Hartmann festgestellt werden. Zudem sei Hartmann eine als „unzuverlässig zu wertende“ Persönlichkeit gewesen³⁰³.

Hinsichtlich der Pläne zur Beseitigung Hitlers hatte Schmidhuber angeblich Beppo Römer, den 1932 zur KPD übergetretenen Führer des Bundes Oberland, erwähnt³⁰⁴. Dieser saß im Frühjahr 1943 in Gestapo-Haft. Römer war durch die Vermittlung der Abwehr bei dem von Nikolaus von Halem geleiteten Ballestrem-Konzern zu ungewöhnlich günstigen Konditionen angestellt worden und hatte mehrfach geäußert, er sei von dem tatsächlich der Opposition verbundenen Halem beauftragt, den „Führer“ zu beseitigen. Roeder sagte dazu später, die ihm von der Gestapo zur Verfügung gestellten Akten über Römer seien völlig belanglos gewesen und Römer habe einen wenig günstigen Eindruck gemacht³⁰⁵. Wahrscheinlich ist,

²⁹⁹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Ebenda, 26/16, S. 12. Allerdings sagt Roeder in der Anklageschrift, daß Oster die Kenntnis der Zettel nach wie vor bestreite, Anklageschrift, in: Anhang, S. 187.

³⁰⁰ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 913.

³⁰¹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 12.

³⁰² Ob Roeder dieses Aktenmaterial tatsächlich in Dohnanyis Panzerschrank gefunden hat oder ob er Dohnanyi nur zu dem bereits vorliegenden Gestapomaterial, nämlich der „Munitionskiste“ (vgl. S. 22, S. 38, S. 115 f.), Stellung nehmen ließ, läßt sich nicht mehr klären.

³⁰³ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 210 f.

³⁰⁴ Auch dies war wahrscheinlich ein Fall aus der „Munitionskiste“ (vgl. S. 116).

³⁰⁵ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 211 f.

daß es Roeder nicht gelang, eine Verbindung Halems und Römers zu Dohnanyi festzustellen.

Ein ganz wichtiger Punkt der Ermittlungen Roeders war der Vorwurf, die Abwehr betreibe einen innerpolitischen Nachrichtendienst, was ihr nach dem Prager Abkommen nicht zustand. Bei den diesbezüglichen Ermittlungen Roeders ging es sicherlich vor allem darum herauszufinden, wieweit die Abwehr sich in die Belange der Gestapo eingemischt hatte. In strafrechtlicher Hinsicht wäre jedoch auch eine Verletzung des § 81 RStGB infrage gekommen, da es sich um eine Einschränkung einer dem Reichsinnenministerium verfassungsmäßig zugeordneten Funktion handeln konnte³⁰⁶. Bei weiter Auslegung hätte man auch an eine Verletzung des zweiten in § 81 RStGB genannten Schutzgutes denken können, der Freiheit der Willensentschließung, zu der zweifellos auch eine entsprechende Informationsmöglichkeit gehörte. Fraglich war dann, ob die Willensentschließung dadurch eingeschränkt war, daß ein Wehrmachtsorgan Informationen einholte, die eigentlich von einem Organ der Innenbehörde einzuholen waren. Die Drohung mit Gewalt (weiteres Tatbestandsmerkmal) wäre möglicherweise dadurch erfüllt gewesen, daß es sich bei der Abwehr um ein Wehrmachtsorgan, also einen Waffenträger handelte. Außerdem wäre auch hier wieder eine Verabredung und damit die Erfüllung des § 82 RStGB in Frage gekommen.

Tatsächlich muß es in den Akten viele Hinweise gegeben haben, die diesen Verdacht zu erhärten geeignet waren. Bonhoeffer, Bethge und Dohnanyi hatten selbst zu Tarnungszwecken angebliche Berichte von Pastoren der Bekennenden Kirche angefertigt, um deren Uk-Stellungen zu rechtfertigen³⁰⁷. Diese müssen überwiegend innerpolitischen Inhalts gewesen sein. Dohnanyi wies auch in den Vernehmungen darauf hin, daß bei ihm zahlreiche Eingaben aus allen Teilen der Bevölkerung eingegangen waren, die sich u. a. mit der Situation der Kirchen befaßten³⁰⁸. Nachzeichnen lassen sich vor allem zwei Fälle, die Dohnanyi im Zusammenhang mit einem innerpolitischen Nachrichtendienst vorgehalten wurden. Der erste Fall war der von Dr. Straßmann, der damals ebenfalls in Gestapo-Haft saß³⁰⁹. „Straßmann gab zu“, sagte Roeder nach dem Krieg, „daß er für Oster innerpolitischen Nachrichtendienst gemacht habe, die Akten der Gestapo ergaben, daß er versucht hatte, die Demokratische Partei wieder ins Leben zu rufen, und Verbindungen zu dem Oberpräsidenten Lukaszek unterhielt. Ein vollständiges Bild ergaben die Akten jedoch nicht. Straßmann selbst gab mir gegenüber diese Bestätigung zu³¹⁰.“ Es ist nicht bekannt, wie Dohnanyi sich hierzu geäußert hat.

Der zweite Fall bezog sich auf Dietrich Bonhoeffer. Dieser war für die Gestapo kein unbeschriebenes Blatt und hatte infolge seiner Tätigkeit für die Bekennende

³⁰⁶ Vgl. LK-Parrisius, StGB, § 81 Anm. II 1.

³⁰⁷ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 881.

³⁰⁸ Vgl. Aussage Dohnanyi am 15. 3. 1944, in: NL D, 13 II/35, S. 2.

³⁰⁹ Auch Straßmann gehörte zu den Fällen der „Munitionskiste“.

³¹⁰ Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 211; vgl. auch S. 116, nach der Aussage Huppenkothens wußte die Gestapo, daß Straßmann Verbindungen zu Delbrück und Guttenberg unterhielt.

Kirche bereits Rede-, Schreib- und Aufenthaltsverbote auferlegt bekommen, wie Roeder bekannt war³¹¹. Aus den aufgefundenen Akten ergab sich, daß Bonhoeffer vor allem bis Ende 1940 Berichte zur Situation der Bekennenden Kirche und der Auswirkungen des Kirchenkampfes auf die Bevölkerung schrieb, wie auch der Inhalt eines der umstrittenen Zettel bewies³¹². Bonhoeffer hatte darüber hinaus viele Problemfälle unter dem Deckmantel der Informationstätigkeit an Dohnanyi verwiesen. Dazu sagte Dohnanyi am 5. Mai 1943: „Oberst Oster hat sich von B. innerpolitisch allgemein interessierende Informationen geben lassen, wobei ich auf ausdrückliches Befragen erkläre, daß die kirchenpolitischen inneren Fragen dabei nicht vorwiegend oder überhaupt eine Rolle spielten, sondern lediglich allgemeine innerpolitische Informationen.“ An den Rand dieses Aktenauszuges hat Dohnanyi handschriftlich notiert: „Natürlich auf wehrm. pol. Gebiet³¹³.“

Die beschlagnahmten Akten, die Beschwerden aus der Bevölkerung enthielten und die Dohnanyi selbst erwähnt hatte, konnten nun dazu beitragen, eine Beunruhigung durch den Kirchenkampf auch in der Wehrmacht (also einem der Abwehr zustehenden Informationsbereich) nachzuweisen und so der Entlastung dienen. In seiner Schutzschrift betonte Dohnanyi später, daß Oster Canaris über innerpolitische Vorgänge, soweit sie von militärischem Interesse seien, zu unterrichten hatte³¹⁴. Ergänzend dazu sagte Oster: „Eine scharfe Abgrenzung zwischen wehrpolitischen und innerpolitischen Nachrichten ist nicht möglich³¹⁵.“ Die Abstimmung mit Canaris funktionierte nicht ganz so gut. Canaris' Aussagen waren aber natürlich auch dadurch bestimmt, daß er verantwortlich war für alles, was in der Abwehr an Unrechtmäßigem geschah, so insbesondere für die Einhaltung der „zehn Gebote“ und des Prager Abkommens: „Über eine Beschäftigung des B. [Bonhoeffer] in den Jahren 39/40 in der Abwehr auf rein kirchenpolitischem Gebiet³¹⁶ ist mir nichts bekannt. Hierüber hat mir weder General Oster noch D. Vortrag gehalten [. . .]. Wenn ein derartiges Ansinnen an mich gerichtet worden wäre, hätte ich dies rundweg abgelehnt, da ich immer wieder auch bei Vorträgen an die einzelnen Herren ausdrücklich darauf hinwies, daß sich unsere Aufgaben auf militärischem und militärpolitischem Gebiet erstrecken.“ Canaris sagte aber auch: „Z³¹⁷ war allerdings verpflichtet, mich über etwa anfallende innenpolitische wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, z. B. die Berichte der Geheimen Staatspolizei³¹⁸.“

³¹¹ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 914.

³¹² Vgl. S. 46.

³¹³ Aussage Dohnanyi am 5. 5. 1943, in: NL D, 13 II/33, S. 15.

³¹⁴ Vgl. Schutzschrift, in: Anhang, S. 201.

³¹⁵ Vgl. Aussage Oster am 17. 6. 1943, in: NL D, 13 II/33, S. 3; im Original von Dohnanyi unterstrichen.

³¹⁶ Kursivierung im Original von Dohnanyi unterstrichen und mit Fragezeichen versehen.

³¹⁷ Gemeint war die Abt. Z unter Oster.

³¹⁸ Aussage Canaris am 15. 5. 1943, in: NL D, 13/33, S. 17 f.

Die „unpolitischen“ Straftaten

Nach der Niederschlagung der politischen Ermittlungen durch Teileinstellung klagte Roeder Dohnanyi im August 1943 schließlich wegen Wehrkraftzersetzung, passiver Bestechung und Betrug im Zusammenhang mit Devisenvergehen an³¹⁹. Die Vorwürfe, die er dabei erhob, können im folgenden – auch in rechtlicher Hinsicht – nicht mehr in allen Einzelheiten dargelegt werden³²⁰.

Wehrkraftzersetzung durch unrechtmäßige Uk-Stellungen

Da die Abwehr nicht einmal zur Sammlung von Nachrichten über innerpolitische Angelegenheiten ermächtigt war, verstand es sich von selbst, daß sie erst recht nicht zur Uk-Stellung der sie sammelnden Personen berechtigt war. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO aber wurde mit dem Tode bestraft, „wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch [. . .] ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen“. In minder schweren Fällen konnte gemäß § 5 Abs. 2 auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. § 5 KSSVO verstand sich laut amtlicher Verlautbarung als eine „militärische Mobilmachungsmaßnahme auf dem Gebiet der Kriegsstrafrechtspflege“³²¹. Mit seiner Hilfe sollten die Fehler des Ersten Weltkrieges vermieden werden, als den „Mächten der Zersetzung“ nicht mit „derjenigen Energie und Rücksichtslosigkeit“ entgegengetreten worden war, die durch den „Ernst der Stunde“ geboten gewesen wäre. Wollte man diese Erscheinungen gar nicht erst entstehen lassen, so müsse man auch Sorge dafür tragen, daß die „Hintermänner gefaßt“ und jede „wehrfeindliche Agitation im Keime erstickt“ würde³²².

Den Vorwurf, ein solcher „Hintermann“ zu sein, erhob Roeder nun gegen Dohnanyi und legte ihm die unrechtmäßige Uk-Stellung von zwei V-Männern der Abwehr zur Last. Es handelte sich bei der Tätigkeit für die Abwehr auch um eine Tätigkeit für die Wehrmacht, doch wurde § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO auch bejaht, wenn sich ein Täter der gesteigerten Erfüllung seiner Wehrpflicht in der kämpfenden Truppe entziehen wollte und eine bequemere Art des Dienstes anstrebte³²³. Andererseits sollte es gerade dabei auf den inneren Tatbestand ankommen. Dieser war z. B. nicht erfüllt, wenn der Täter der ehrlichen Überzeugung war, daß der Ent-

³¹⁹ Vgl. Anhang, S. 166 ff.

³²⁰ Das betrifft insbesondere die Heeresdienstvorschriften (HDv) und ihr Verhältnis zu § 92 MStGB, da die hier einschlägigen HDv nicht mehr auffindbar sind; Auskunft BA-MA am 26. 1. 1989; zur Strittigkeit hinsichtlich des § 92 MStGB vgl. Rittau, MStGB, § 92 Anm. 3 mwH; anderer Ansicht: Schwinge, Militärstrafgesetz, § 92 Anm. VII.

³²¹ Amtliche Begründung zur 7. DVO zur KStVO vom 18. 5. 1940, zit. nach Schwinge, ebenda, § 5 KSSVO Anm. II.

³²² Vgl. ebenda.

³²³ Vgl. Dörken/Scherer, MStGB, § 5 KSSVO Anm. 4 b; ebenso Rittau, MStGB, § 5 KSSVO Anm. 11 mHa versch. RKG-Entscheidungen.

zogene an der „bequemeren“ Stelle gebraucht würde und nicht ersetzt werden konnte³²⁴.

Roeders wichtigster Vorwurf galt der Uk-Stellung Dietrich Bonhoeffers. Dessen Tätigkeit für die Abwehr war in zwei zeitliche Abschnitte, die Zeit vor und nach seiner Uk-Stellung im Januar 1941, zu unterteilen³²⁵. Bonhoeffer, der aufgrund seiner ökumenischen Friedensethik seit einem Jahrzehnt den Wehrdienst zu verweigern beabsichtigte, war es durch geschickte Schachzüge gelungen, bis zum Juni 1940 Musterung und Einberufung zu umgehen. Von September 1939 bis November 1940 verfaßte er für die Abwehr gelegentlich Berichte über kirchen- und innerpolitische Angelegenheiten, in Wahrheit war er jedoch zu Widerstandszwecken unterwegs. Sein Status war in dieser Zeit ungeklärt. Am 12. Oktober 1939 und am 27. Mai 1940 berief er sich gegenüber dem zuständigen Wehrbezirkskommando aber auf eine Tätigkeit für die Abwehr³²⁶. Tatsächlich hatte er 1939 auch einen Dienstpaß der Abwehr³²⁷. Im Widerspruch dazu hatte Oster sich in seinen ersten Vernehmungen darauf festgelegt, daß Bonhoeffer erst 1940 in die Abwehr übernommen worden sei³²⁸. Später hat er diese Aussage im Sinne Dohnanyis und Bonhoeffers dahingehend korrigiert, daß er Bonhoeffer auch schon früher gelegentlich als Informationsquelle benutzt und ihn im Hinblick auf einen späteren Einsatz im Ausland zu Einzelaufträgen herangezogen habe, um sich von seiner Eignung zu überzeugen³²⁹. Roeder schloß daraus erneut, daß die Abwehr auch als innerpolitischer Nachrichtendienst tätig gewesen sei, und bezog sich in seiner Anklageschrift gerade auf den Zeitraum vor Bonhoeffers Uk-Stellung. Über diesen Zeitabschnitt aber hatte er Dohnanyi offensichtlich kaum vernommen, wie dieser schrieb: „Ich bin zu diesem Fall ja überhaupt nicht gehört worden; die Zeit vor der Uk-Stellung Dietrichs hat in meinen Vernehmungen bisher gar keine Rolle gespielt³³⁰.“ Allerdings findet sich im Vernehmungsprotokoll vom 5. Mai 1943 eine kurze Bemerkung, derzufolge Dohnanyi angab, Bonhoeffer habe damals nur in einem sehr losen Verhältnis zur Abwehr gestanden mit dem Zweck, Oster zur persönlichen Unterrichtung des Admirals zu informieren; Oster sei aber ausdrücklich damit einverstanden gewesen, daß Bonhoeffer sich gegebenenfalls auf sein Verhältnis zur Abwehr berufen könne³³¹. Diese Auskunft Dohnanyis deckte sich mit der Tatsache, daß Bonhoeffer einen Dienstpaß der Abwehr besaß.

³²⁴ Rittau, ebenda Anm. 11 mHa RKG-Entscheidungssammlung 9, 96 (nicht mehr auffindbar – Auskunft des BA-MA am 26. 1. 1989).

³²⁵ Zu Bonhoeffers „militärischer Karriere“ vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 714, 748, 784 ff.

³²⁶ Ergibt sich aus: NL D, 14 II/35 und 13/33, S. 33.

³²⁷ Das ergibt sich aus einem Nebensatz eines Schreibens der Ast München vom 10. 9. 1942, das der dänische Bonhoeffer-Forscher Jörgen Glenthøj gefunden hat und demnächst im Bd. 16 der Dietrich Bonhoeffer Werke (DBW) veröffentlicht wird. Pastor Glenthøj sei an dieser Stelle für die Information herzlich gedankt.

³²⁸ Vgl. Aussage Oster am 14. 5. 1943, in: NL D, 13/33, S. 33.

³²⁹ Vgl. Aussage Oster am 17. 6. 1943, in: Ebenda, S. 36.

³³⁰ Notizzettel Dohnanyis, in: Ebenda, 13/16.

³³¹ Vgl. Aussage Dohnanyis am 5. 5. 1943, in: Ebenda, 13/33, S. 15.

Vom 11. November 1940 datiert dann ein Brief Bonhoeffers an die Abwehr, in dem er seine ökumenischen Beziehungen darlegt³³². Am 14. Januar 1941 erfolgte offiziell seine Uk-Stellung³³³. Bonhoeffer galt von nun an als zur Informationsbeschaffung aus dem Ausland geeigneter V-Mann. Die Zeit nach Januar 1941 vor allem kam in den Vernehmungen zwischen Roeder und Dohnanyi zur Sprache. Dabei ging es z. B. um die Nützlichkeit der Auslandsbeziehungen Bonhoeffers, denn auch da stieß Roeder immer wieder auf Ungereimtheiten. So berichtete er nach dem Krieg, Oster zufolge habe Bonhoeffer nach einer Schwedenreise besonders wertvolle Berichte geschrieben; dies sei auch von Canaris bestätigt worden. Bonhoeffer selbst habe allerdings gesagt, die Berichte seien von Moltke verfaßt worden, während dieser sagte, sie stammten von Bonhoeffer. Beide hätten keine Angaben zum Inhalt der Berichte machen können³³⁴. Dohnanyi schrieb dazu in einer Notiz zur Anklageschrift: „Dietrichs Aufträge nach Schweden und Norwegen spielen insofern eine Rolle, als gesagt wird, Dietrich lege auf sie besonderes Gewicht, und zwar vor allem auf den Auftrag nach Oslo; hierfür liege aber nur ein Bericht von Graf Moltke vor. Der Auftrag nach Stockholm war ungleich wichtiger! Dietrich hat darüber auch berichtet. D. war der erste, der von den Landungsabsichten der Angloamerikaner im westafrikanischen Raum berichtet hat. Daß für die Reise nach Oslo nur der Bericht Moltkes vorliegt, findet seine einfache Erklärung darin, daß beide, M. und D., zusammen gereist sind und ein Bericht über die beiderseitigen Erfahrungen genügte. Im übrigen könnte es sein, daß D. dem Herrn Admiral gesondert berichtet hat (mündlich?)³³⁵.“ Trotz dieser Ungereimtheiten ließ sich Roeder von der grundsätzlichen Eignung Bonhoeffers für die Abwehr letztlich wohl doch überzeugen, denn er ging auf die Auslandstätigkeit Bonhoeffers in der Anklageschrift nicht mehr ein.

Der strafrechtliche Vorwurf reduzierte sich schließlich darauf, daß eine rechtmäßige Uk-Stellung von einer nicht zuständigen Stelle vorgenommen worden war³³⁶. Dem lag zugrunde, daß die von Oster geleitete Abteilung nicht berechtigt war, selbst V-Leute zu führen, was Canaris auch bestätigte³³⁷.

Bei der Würdigung der Persönlichkeit Bonhoeffers, die angesichts des täterorientierten Strafrechts des Dritten Reiches eine besondere Rolle spielte, hob Roeder hervor, daß Bonhoeffers Übernahme in die Abwehr nicht nur der Umgehung des Wehrdienstes diene, sondern von Dohnanyi auch im Hinblick auf die Bonhoeffer am 4. September 1940 erteilten Gestapo-Auflagen (Redeverbot und Meldepflicht)

³³² Diesen Brief hatten Dohnanyi und Bonhoeffer mit großer Sorgfalt im Winter 1942, schon angesichts der auf sie zukommenden Bedrohung, aufgesetzt und auf den 11. 11. 1940 rückdatiert, vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 880.

³³³ Vgl. ebenda, S. 787.

³³⁴ Vgl. Aussage Roeder, in: NsHStA, StA Lü, II, 210.

³³⁵ Notizzettel Dohnanyis vom 19. 10. 1943, in: NL D, 13/16, S. 2.

³³⁶ Dieser Vorwurf ist nicht abschließend zu klären, da die HDv 3/14 nicht mehr auffindbar ist; Auskunft BA-MA am 26. 1. 1989.

³³⁷ Aussage Canaris am 15. 6. 1943, in: NL D, 13/33, S. 17.

vorgenommen worden sei. Diese waren Anfang 1941 zurückgenommen worden, ließen aber natürlich auf eine „Unzuverlässigkeit“ Bonhoeffers schließen. Dazu Dohnanyi auf einem Notizzettel: „Roeder hat mal angedeutet, Dietr[ich] habe der Stapo entzogen werden sollen. Das ist ganz unstimmig, denn dann hätte er gerade *eingezogen* werden müssen³³⁸.“ Ebenso hat Dietrich Bonhoeffer argumentiert³³⁹. Dohnanyi gab dann auch zu, daß die Aufhebung der Auflagen selbstverständlich eine angenehme Begleiterscheinung, jedoch nicht der Grund für die Übernahme Bonhoeffers gewesen sei³⁴⁰. Hier hat die Abstimmung mit Canaris sehr gut funktioniert, der sagte: „Falls mir die [Gestapo-Auflagen] zur Kenntnis gekommen wären, hätte ich ihn [Bonhoeffer] *wegen seiner guten Beziehungen trotzdem verwendet*³⁴¹.“ Dohnanyi betonte zudem, wie korrekt Bonhoeffer sich an seine Gestapo-Auflagen gehalten, daß er sich sogar geweigert habe, Dohnanyis Kinder zu konfirmieren³⁴², und wie abwegig der Gedanke sei, Bonhoeffer wolle sich dem Wehrdienst entziehen, sei er doch 1939, als der Ausbruch des Krieges sich schon abzeichnete, vorzeitig aus den USA zurückgekehrt und habe sich um eine Stelle als Wehrmachtsseelsorger bemüht³⁴³.

In den Vernehmungen sind auch die Uk-Stellungen weiterer Pastoren der Bekennenden Kirche zur Sprache gekommen. Auf den Notizzetteln Dohnanyis finden sich die Namen Niesel, Rott, Wolff, Schönfeldt, häufig mit kurzen Begründungen³⁴⁴. Diese Uk-Stellungen haben jedoch für die Anklageerhebung keine weitere Rolle gespielt; offenbar war Roeders Erkenntnis- und Beweislage in diesen Fällen schlecht.

Zur Last gelegt wurde Dohnanyi jedoch die Uk-Stellung Paul Struzzls. Dohnanyi hatte Struzzl, einen Diplom-Kaufmann aus Österreich, zufällig kennengelernt und vorgeschlagen, Struzzl für die Abwehr in die Türkei zu schicken, und zwar unter dem Deckmantel einer Beschäftigung bei der Versicherungsfirma Jauch und Hübener in Hamburg. Während Jauch und Hübener und die Abwehrstelle Hamburg noch die Eignung Struzzls für eine solche Tätigkeit prüften, war Struzzl schon für zwei Monate uk-gestellt worden. Nachdem Hamburg sich gegen eine Entsendung Struzzls in die Türkei entschieden hatte, wurde er zur Division Brandenburg eingezogen.

Es läßt sich in diesem Fall anhand der Vernehmungsprotokolle recht gut aufzeigen, wie Roeder arbeitete und warum er aus den vielen Hinweisen auf Uk-Stellungen, die das bei Dohnanyi beschlagnahmte Material enthielt, gerade den Fall Struzzl, den Dohnanyi für völlig harmlos gehalten hatte³⁴⁵, für die Anklage heran-

³³⁸ Notizzettel, in: Ebenda, 14 II/39, Hervorhebung im Original.

³³⁹ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 914.

³⁴⁰ Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: NL D, 14 II/35.

³⁴¹ Aussage Canaris am 15. 6. 1943, in: Ebenda, 13/33, S. 19; Hervorhebungen von Dohnanyi, am Rand mit drei Strichen markiert.

³⁴² Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: Ebenda, 14 II/43.

³⁴³ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 732 ff., 748.

³⁴⁴ Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: NL D, 14 II/36, 46.

³⁴⁵ Vgl. Anm. CvD zum Prozeßbericht, 1946, in: Ebenda, 26/18, S. 28.

zog. Dohnanyi hatte nämlich am 19. April 1943 laut Protokoll ausgesagt: „Es ist wahrscheinlich, daß ich Hübener in einzelnen Fällen gesagt habe, welchen Weg er beschreiten könne, um seine Anträge anzubringen. Gänzlich ausgeschlossen ist aber, daß ich die WBK's oder in Frage kommende Dienststellen angerufen habe, um ihnen Weisungen zu geben. *Eine Ausnahme macht nur der Fall Struzzl*³⁴⁶.“ Dohnanyi hatte tatsächlich, als die Angelegenheit besonders eilbedürftig und er an einem Samstagnachmittag als einziger noch in der Dienststelle gewesen war, bei der Abwehrstelle Graz angerufen und mitgeteilt, die Abwehr erwäge, Struzzl im Nachrichtendienst zu verwenden, weshalb er bitte, Struzzl noch für kurze Zeit zurückzustellen. Danach hatte Dohnanyi die Sache jedoch sofort an die dafür zuständigen Stellen abgegeben³⁴⁷. Damit aber hatte er Roeder einen Punkt zum Einhaken geboten. Um die Sache noch plausibler erscheinen zu lassen, versuchte Roeder darüber hinaus nachzuweisen, daß Struzzl ein Freund der Dohnanyis war. Dies war aber tatsächlich nicht der Fall³⁴⁸, und Roeder reduzierte die Anklage dann auch darauf, daß Dohnanyi Struzzl „gefällig“ sein wollte³⁴⁹.

Dahinter aber stand ein zweiter Vorwurf, der in Roeders Augen viel wichtiger war: Otto Hübener, Inhaber der Firma Jauch und Hübener, war der Mann, der Dohnanyi mit einem Darlehen bestochen haben sollte. Struzzls Uk-Stellung, so Roeders Kombination, war der Gefallen, den Dohnanyi Hübener dafür tat. Hierzu vor allem – und darauf wird noch einzugehen sein – boten der Fall Struzzl und Dohnanyis Eingeständnis, außerhalb seiner regulären Tätigkeit gehandelt zu haben, Roeder einen Anlaß.

In Hinblick auf den inneren Tatbestand des § 5 KSSVO bleibt unerfindlich, warum Dohnanyi dem ihm nur flüchtig bekannten Struzzl einen Gefallen in einer Sache getan haben sollte, die immerhin mit der Todesstrafe bedroht war, wenn er nicht von dessen spezieller Eignung für einen Abwehrauftrag überzeugt gewesen wäre. Insbesondere stellte die Uk-Stellung Struzzls auch keine Gefälligkeit für Hübener dar. Tatsächlich war es im Gegenteil so, daß Hübener Struzzl auf Osters und Dohnanyis Bitten in seine Firma übernahm, um der Abwehr einen unauffälligen Einbau Struzzls für Spionagetätigkeiten in der Türkei zu ermöglichen. Die Uk-Stellung Struzzls war Hübener infolgedessen völlig gleichgültig³⁵⁰.

Passive Bestechung

Ein weiterer Vorwurf der Anklage lautete auf Bestechlichkeit gemäß §§ 332, 335 RStGB in Verbindung mit § 140 MStGB. Gemäß § 140 MStGB wurde mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer „für eine Handlung, die eine Verletzung einer

³⁴⁶ Aussage Dohnanyi am 19. 4. 1943, in: Ebenda, 13/33, S. 9; Hervorhebungen von Dohnanyi, am Rand mit einem Fragezeichen versehen.

³⁴⁷ Vgl. Schutzschrift, in: Anhang, S. 206 f., S. 211.

³⁴⁸ Vgl. Aussage Struzzl am 22. 7. 1943, in: NL D, 13 II/33, S. 26 f.; Schutzschrift, in: Anhang, S. 211.

³⁴⁹ Vgl. Anklageschrift S. 25, in: Anhang, S. 189.

³⁵⁰ Vgl. NL D, 13/12 ff., 23 ff., 27 ff.

Dienstpflcht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt“. Zur Erfüllung des Tatbestandes, der insoweit dem § 332 RStGB glich, kam es also darauf an, daß eine Dienstpflchtverletzung vorlag, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Geschenk oder einem anders gearteten Vorteil stand, und daß beide Parteien sich dessen bewußt waren³⁵¹.

Für einen solchen Vorwurf meinte Roeder mehrere Gründe zu haben: Dohnanyi hatte von Otto Hübener im Juli 1941 ein Darlehen in Höhe von 40 000 RM erhalten, um ein Haus zu kaufen. Roeder warf Dohnanyi vor, daß ihm das Darlehen zu außergewöhnlich günstigen Bedingungen (auf unbestimmte Zeit, für Hübener zwanzig Jahre unkündbar und zum Zinsatz von 2%) gewährt worden sei; das Darlehen stelle einen „Vorteil“ im Sinne von § 332 RStGB dar³⁵².

Dohnanyis Gegenleistung bestand in Roeders Augen in der Gewährung von Rat und Beistand für Hübener, in der Zuführung Paul Struzzls und dem Versuch, diesen uk-stellen zu lassen. Dohnanyi verteidigte sich damit, daß der schriftliche Vertrag zwischen ihm und Hübener nur dann Wirkung entfalten sollte, wenn er vor Antritt einer gut dotierten Stelle als Vorstandsmitglied bei der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditbank (die Dohnanyi tatsächlich zum 1. September 1941 antrat) sterben und das Haus vor diesem Zeitpunkt zerstört werden sollte, so daß es zur Deckung nicht mehr zur Verfügung stünde. Nur in diesem unwahrscheinlichen Fall sollte es Christine von Dohnanyi möglich sein, sich auf den schriftlichen Vertrag zu berufen. In jedem anderen Fall seien mit Antritt der neuen beruflichen Stelle normale Bedingungen, mindestens aber der übliche Bankzins und Tilgung in vier Jahresraten à 10 000 RM vereinbart gewesen³⁵³. Zum Beleg seiner Behauptung verwies Dohnanyi auf einen handschriftlichen Vermerk auf der Rückseite des Vertrages³⁵⁴, den Roeder in seiner Anklage nicht erwähnt hatte.

Aus den Vernehmungsprotokollen ergibt sich, daß Hübener Dohnanyis Aussagen im wesentlichen bestätigte. Hübener wußte auch, daß Dohnanyi die Vorstandsstelle bekommen hatte, meinte aber, daß Dohnanyi als Angehöriger der Wehrmacht noch nicht in den Genuß des höheren Einkommens gekommen sei³⁵⁵. Dazu heißt es in einer Randbemerkung Dohnanyis: „Blödsinn“³⁵⁶ und „das kann ihm doch nicht entgangen sein“³⁵⁷. Tatsächlich zeigte sich, daß Hübener die Vorgänge nicht mehr genau in Erinnerung hatte. So wußte er z. B. nicht mehr, wie hoch das Darlehen gewesen war, auf welche Höhe die Zinsen sich belaufen sollten oder wie lange das Darlehen unkündbar sein sollte³⁵⁸. Auch seine Äußerung, er hätte Dohnanyi vom

³⁵¹ Vgl. Schwinge, MStGB, § 140 Anm. IV; ebenso: Schönke, StGB, § 332 Anm. II 6; Niederreuther, in: Deutsche Justiz (künftig: DJ) (1940), S. 352 (357).

³⁵² Vgl. Anklageschrift, in: Anhang, S. 190.

³⁵³ Vgl. Schutzschrift, in: Anhang, S. 223.

³⁵⁴ NL D, 14 II/2.

³⁵⁵ Vgl. Aussage Hübener am 27. 4. und 20. 8. 1943, in: Ebenda, 13/33, S. 10 ff., 27 ff.

³⁵⁶ Ebenda, S. 11.

³⁵⁷ Bemerkung Dohnanyis, in: Ebenda, S. 28.

³⁵⁸ Vgl. Aussage Hübener am 27. 4. 1943, in: Ebenda, S. 11.

Hauskauf abgeraten, wenn er gewußt hätte, daß Dohnanyi die Summe zu fast 100% finanzieren mußte³⁵⁹, ist bei einem Kaufmann nicht recht einleuchtend angesichts des Umstandes, daß die Kaufsumme des Hauses noch nicht einmal das Eineinhalbfache von Dohnanyis neuem Jahreseinkommen darstellte und in Kriegszeiten der Erwerb von Grund und Boden als sichere Anlageform galt.

Problematischer als diese Dinge war, daß Dohnanyi offensichtlich im Februar 1943 einen Betrag, der den offiziell vereinbarten 2% Zinsen entsprach (1095,95 RM), an Hübener überwiesen hatte. Zu dieser Überweisung war es durch eine unglückliche Verkettung von Umständen gekommen. Hübeners Büro hatte zunächst eine falsche Zinsabrechnung (eben über 2%) geschickt. In der darauffolgenden Zeit hatte Dohnanyi Hübener nicht erreichen können. Dann hatte sich die Auszahlung der Tantieme der Rheinisch-Westfälischen Bodenkreditbank, die für Zinsen und Tilgung vorgesehen war, verzögert, und Christine von Dohnanyi, die sich um diese Dinge in der Familie kümmerte, war ins Krankenhaus gekommen. So wurde Dohnanyi im April 1943 verhaftet, ohne daß es zu einer endgültigen Klärung gekommen war. In den Aktenauszügen der Vernehmungsprotokolle Roeders findet sich keine Erörterung dieses Umstandes, jedoch ist einer Protokollergänzung Dohnanyis vom 13. Mai 1943, die Roeder sich nach ihrem Streit zu übernehmen geweigert hatte, zu entnehmen, daß Dohnanyi versucht hatte, Roeder die Situation zu erläutern. In den Anlagen der Schutzschrift muß sich zudem ein Briefentwurf befinden, der bestätigte, daß Dohnanyi versucht hatte, bei Hübener den höheren Zins anzumahnen. Vor der Absendung des Briefes aber war er verhaftet worden³⁶⁰.

Unabhängig davon, ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um ein besonders günstiges Darlehen gehandelt hat, herrschte in Rechtsprechung und Lehre Einigkeit darüber, daß „ein Vorteil“ im Sinne des § 332 RStGB nicht unbedingt ein Vermögensvorteil sein mußte. Auch die Gewährung eines Darlehens konnte einen solchen darstellen³⁶¹. Nicht erfüllt aber waren die beiden weiteren Tatbestandsmerkmale des § 140 MStGB, also die Dienstpflichtverletzung und der unmittelbare Zusammenhang zwischen dieser und der Vorteilsannahme. Hübener, ein Verwandter von Osters Ehefrau und mit Oster seit langen Jahren befreundet, hatte Dohnanyi privat kennen- und schätzengelernt. In diesem Rahmen hatte sich das Darlehensangebot ergeben³⁶². Allerdings hatte Dohnanyi gelegentlich auch dienstlich mit Hübener verhandelt³⁶³ und ihm dabei, wie er selbst sagte, einen Rat gegeben, welchen Weg er beschreiten könne³⁶⁴. Dohnanyis Ratschläge, die keinerlei rechtliche Außenwirkung

³⁵⁹ Ebenda.

³⁶⁰ Vgl. Ebenda, 14 I/34; der Entwurf des Schreibens war der Schutzschrift offenbar als Beweismittel beigefügt; Schutzschrift, S. 22 mHa Anlage 6, in: Anhang, S. 225.

³⁶¹ Vgl. Niederreuther, DJ (1940), S. 352 (354); Schönke, StGB, § 331 Anm. II 1.

³⁶² Vgl. Aussage Hübener, am 27. 3. 1943, in: NL D, 13/33, S. 10.

³⁶³ Etwas anderes ergibt sich auch aus Hübeners Aussage nicht, vgl. aber Anklageschrift, in: Anhang, S. 179 ff.

³⁶⁴ Vgl. S. 85.

entfalteten, stellten jedoch keinesfalls Dienstpflichtverletzungen dar³⁶⁵. Eine wirkliche Handlung konnte Roeder Dohnanyi nur in dem von ihm so betonten Fall Struzzl vorwerfen, und dabei ist, wie ausgeführt, nicht ersichtlich, worin die Dienstverletzung Dohnanyis gelegen haben soll und warum diese eine Gegenleistung für den von Hübener gewährten Vorteil dargestellt haben könnte, da Hübener im Falle Struzzls zugunsten der Abwehr handelte. Darüber hinaus hatte Hübener es auch nicht nötig, Beziehungen zu einer „Art Sekretariat Osters“, wie Roeder es Dohnanyi vorwarf, zu pflegen. Hübener verfügte neben seinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Oster über langjährige und gute Beziehungen zur Abwehr, wie auch die Gestapo in Hamburg ausdrücklich bestätigte³⁶⁶. Lag schon keine Dienstpflichtverletzung Dohnanyis vor, so vermochte Roeder erst recht keinen zeitlichen oder sonstigen Zusammenhang zwischen den seltenen dienstlichen Berührungen Hübeners mit Dohnanyi und der Gewährung des Darlehens darzutun.

Einen zweiten Verstoß sah Roeder in der Tatsache, daß Dohnanyi auf einer Italienreise von einer Firma Hübeners einen Betrag angeblich im Gegenwert von 2000 RM entgegengenommen hatte. Dohnanyi verteidigte sich damit, daß es sich nicht um 15 000, sondern um 1500–2000 Lire, also etwa 200 RM, gehandelt und nicht er, sondern der mitreisende Konsul Schmidhuber, auf dessen Aussage der Vorwurf beruhte, das Geld benötigt habe.

Im Zusammenhang mit dieser Verteidigung Dohnanyis ist ein Vergleich der unterschiedlichen Ermittlungsergebnisse Roeders und Kutzners besonders instruktiv. Roeder erhob seinen Vorwurf allein aufgrund einer Aussage Schmidhubers³⁶⁷. Dohnanyi sagte dem Protokoll Roeders zufolge am 4. Mai 1943: „Nach meiner Erinnerung sind mir 1500 oder 2000 Lire über eine Mailänder Firma von Hübener in Venedig ausgezahlt worden. Die Angelegenheit liegt schon lange zurück. Wenn Schmidhuber angibt, daß ich 15000 Lire erhalten habe, so ist das eine kolossale Frechheit³⁶⁸.“ Schon bei Roeders Ermittlungen ergab sich dann, daß Dohnanyis Angaben über die Höhe zutreffend waren. Die Auskunft aus Italien lautete, daß die Repräsentationskosten, die sich stets auf etwa 20000 Lire beliefen, in der fraglichen Zeit keine Erhöhung aufwiesen. Es sei wohl möglich, „aber nicht sehr wahrscheinlich, daß ein Betrag von 10000 Lire oder mehr, wie von Hübener genannt, in diesem Konto enthalten ist“³⁶⁹.

Gegenüber Kutzner sagte Dohnanyi zu diesem ganzen Komplex: „Ich habe diese

³⁶⁵ Vgl. Schwinge, MStGB, § 140 MStGB Anm. II mHa RMG 18, 101; Rittau, MStGB, § 140 Anm. 8, nahm eine vollendete Tat ohnehin nur bei einer Handlung an.

³⁶⁶ Mitteilung der Stapo Hamburg vom 29. 4. 1943, in: NL D, 13/33, S. 10.

³⁶⁷ Vgl. Anklageschrift, in: Anhang, S. 182.

³⁶⁸ Aussage Dohnanyis am 4. 5. 1943, in: NL D, 13/33, S. 14.

³⁶⁹ Mitteilung o. D., in: Ebenda, S. 21; Hervorhebung von Dohnanyi, daneben die Randbemerkung: „So hat sich Roeder also anscheinend ausgedrückt.“ Die Bemerkung Dohnanyis bezog sich darauf, daß nicht Hübener, sondern Schmidhuber diese Behauptung aufgestellt hatte, Roeder es aber der Mailänder Firma Hübeners anlässlich seiner Anfrage so darstellte, als ob diese Behauptung von ihrem Chef stamme.

Einzelheiten bisher in den Vorermittlungen nicht geschildert, weil Herr Dr. Roeder schon auf meine Bemerkung hin, daß der Vorfall sich in Venedig abgespielt habe und daß es sich um nicht mehr als 1500 bis 2000 Lire handeln könne, mir erklärte: Gießen Sie mir keinen kalten Kaffee ein; die Firma Mackenzie hat bestätigt, daß Ihnen 15000 Lire ausgehändigt worden sind. Nach diesem Vorhalt habe ich es für zwecklos gehalten, auf die Sache weiter einzugehen³⁷⁰.“ Es ist dem Protokoll nicht zu entnehmen, ob und wann Dohnanyi gegenüber Roeder geltend machte, daß das Geld für Schmidhuber bestimmt gewesen war. Kutzner aber protokollierte später folgende Äußerung Schmidhubers: „Es mag sein, daß der Vorfall, den ich soeben als in Mailand geschehen bekundet habe, sich in Venedig abgespielt hat. Ich erinnere mich jetzt auch, daß ich von Venedig aus nach Mailand an die dortige, dem Hübner'schen Konzern angehörige Firma erst telegraphiert und dann telefoniert habe und zwar auch wegen Geld. [. . .] Ich glaube aber nicht, daß das Geld, um das es sich bei den verschiedenen Telegrammen und Telefonaten gehandelt hat, für mich gewesen ist, denn ich hatte m. W. noch Geld in Rom. Hierzu erklärt der Angeklagte von Dohnanyi: Ich bleibe dabei, daß das Geld für Schmidhuber bestimmt war, weil Sch. mit Lire aufgrund des Lireverlustes in Rom knapp geworden war und mich gefragt hatte, ob ich ihm für seine Hotelrechnung aushelfen könne. Hierzu erklärt Schmidhuber: Ich kann mich darauf, wie auch an die von Herrn v. D. vorgehaltenen Einzelheiten, nicht erinnern³⁷¹.“ Damit scheiterte die Annahme des § 140 MStGB in diesem Fall bereits daran, daß es zu keiner Vorteilsannahme gekommen war.

Betrug im Zusammenhang mit Devisendelikten

Roeder hatte bei der Durchsuchung von Dohnanyis Büro sein Augenmerk auf Akten gerichtet, die geeignet waren, den Verdacht zu begründen, Dohnanyi habe im Ausland Devisenfonds zur Finanzierung seiner verräterischen Umtriebe angelegt³⁷². Neben den U7-Akten hatte er vor allem Reisekostenabrechnungen gefunden. Zweierlei legte er Dohnanyi schließlich zur Last: Dohnanyi habe bei verschiedenen Dienst- oder Erholungsreisen unter Angabe falscher Tatsachen für sich oder seine Ehefrau Devisen besorgt und anläßlich einer Dienstreise nach Dänemark einen Reisekostenvorschuß in Devisen in Anspruch genommen und das Geld für private Einkäufe verwendet. Neben der Verletzung von Heeresdienst- und Devisenvorschriften, die in strafrechtlicher Hinsicht mit den genannten Bedenken wieder eine Verletzung des § 92 MStGB darstellen konnten³⁷³, klagte Roeder Dohnanyi damit wegen der Verletzung des § 263 RStGB (Betrug) an³⁷⁴.

³⁷⁰ Aussage Dohnanyis am 14. 3. 1944, in: Ebenda, 13/37, S. 3 f., die Fa. M. war die in Rede stehende Firma Hübeners.

³⁷¹ Aussagen am 16. 3. 1944, in: Ebenda, 13/36 A, S. 4 f.

³⁷² Vgl. Aussage Schmidhuber, S. 39.

³⁷³ Vgl. S. 91, Anm. 320.

³⁷⁴ Anklageverfügung, in: Anhang, S. 167; Anklageschrift, in: Anhang, S. 192; vgl. dazu Schutzschrift, in: Anhang, S. 213.

Bevor Roeder zu diesem Ermittlungsergebnis gekommen war, hatte er die Spur U7 verfolgt³⁷⁵. Die 15 Juden, die im Frühjahr 1942 wegen angeblich beabsichtigter Abwehrtätigkeit in den USA in die Schweiz ausgeschleust worden waren, hatten einen Teil ihres Vermögens mitnehmen können, weil zuvor in der Schweiz ein Devisenfonds über 100 000 Dollar gebildet worden war. Grundsätzlich hatte Canaris diese Vorgänge seinerzeit mit Himmler abgestimmt³⁷⁶. Strafrechtlich relevant wurden sie dann angeblich, weil sich herausstellte, daß wesentlich mehr als die vereinbarten Personen ausgeschleust worden waren und es sich dabei um Leute aus Canaris' und Osters Bekanntenkreis handelte. Zudem hatte Canaris seinerzeit versichert, daß der Einsatz dieser jüdischen Agenten die einzige Chance der Abwehr wäre, noch Informationen aus Amerika zu erlangen. Es erwies sich allerdings, daß sie nicht nach Amerika gingen, sondern in der Schweiz blieben und dort angeblich gegen Deutschland zu arbeiten begannen³⁷⁷. Roeder war der Ansicht, so gab er jedenfalls nach dem Krieg an, daß es sich um eine Schädigung des Wehrmachtsfiskus gehandelt habe, „als in Höhe von 1 Million Goldmark das Vermögen dieser Auswanderer an den Wehrmachtsfiskus übertragen war“³⁷⁸. Im Hinblick auf Dohnanyi vermutete Roeder, daß er ihm neben der Beihilfe für den politisch und rechtlich hauptverantwortlichen Canaris auch persönliche Bereicherung vorwerfen könne. In diese Richtung aber hatte, noch vor der Übernahme des Verfahrens durch Roeder, bereits die Gestapo vergeblich ermittelt. Sie hatte einen bei der Aktion beteiligten Notar unter Umgehung der Abwehr zur Überprüfung aller Geldangelegenheiten in die Schweiz entsandt, und dieser hatte „zum Erstaunen“ der Gestapo festgestellt, daß alles ordnungsgemäß gelaufen war³⁷⁹. Infolgedessen ist die Angelegenheit zwischen Dohnanyi und Roeder nur noch selten zur Sprache gekommen. Von Bedeutung war in den Vernehmungen offenbar auch der Umstand, daß Dietrich Bonhoeffer eine Mitarbeiterin der Bekennenden Kirche, eine Frau Friedenthal, zur Aufnahme in die Gruppe vorgeschlagen hatte und den Vorschlag mit ihren ökumenischen Beziehungen begründet hatte³⁸⁰. Eine Rolle spielte ferner anscheinend die Tatsache, daß eine Dame Schmuck im Wert von angeblich 20 000 RM in die Schweiz mitgenommen hatte, was der Absprache mit der Gestapo zuwiderlief; doch Dohnanyi konnte sich in diesem Fall auf Unwissenheit zurückziehen.

³⁷⁵ Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: NL D, 14 I/18; Schmidhuber berichtete, daß schon während seiner ersten Vernehmungen die Rede davon gewesen sei, daß Dohnanyi Juden gegen Geld ins Ausland gebracht habe, vgl. S. 37; ähnlich: Aussage Ficht, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 52; Aussage Süß, in: Ebenda, 12.

³⁷⁶ Vgl. S. 17.

³⁷⁷ Vgl. Aussage Kraell, in: NsHStA, StA Lü, III, 410.

³⁷⁸ Aussage Roeder, in: Ebenda, II, 212; gemeint waren die 100 000 Dollar. Wahrscheinlich wollte Roeder mit seiner Bemerkung sagen, daß das ohnehin bereits beschlagnahmte Vermögen, das im Wege wohl der „Umrechnung“ vom Finanzfiskus auf den Wehrmachtsfiskus übertragen worden war, nun „ohne Grund“ – weil eine Agententätigkeit gar nicht beabsichtigt war – freigegeben worden war.

³⁷⁹ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 4.

³⁸⁰ Vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: Ebenda, 14 II/39; vgl. auch Bethge, Bonhoeffer, S. 917 f.

Hinsichtlich der in der Anklage tatsächlich erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit den Italienreisen wurde Dohnanyi die Verteidigung durch die Vernehmungsmethode Roeders besonders erschwert. Da Roeder ihm nicht gestattete, alte Unterlagen einzusehen, war er für seine Verteidigung einzig auf sein Gedächtnis angewiesen. Angesichts der komplexen Materie, die die Devisenbestimmungen und ihre Durchführung darstellten, war das ein schwieriges Unterfangen. Auch Roeder selbst ist die Materie offenbar über den Kopf gewachsen. Nur so ist es wohl zu erklären, daß er in seiner Anklage auch Reisen erwähnte, die nachweislich nie stattgefunden hatten³⁸¹, oder die Ausnutzung von Kreditbriefen, die Dohnanyi nach der von Roeder selbst zu den Akten genommenen Buchprüfung ungenutzt zurückgegeben hatte³⁸².

Auch hier läßt sich wieder aufzeigen, daß Untersuchungsführer mit unterschiedlichen Intentionen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Dohnanyi hatte zu seiner Verteidigung angeführt, daß Schmidhuber, der sich wegen seiner konsularischen Tätigkeit auf diesem Feld besonders gut auskannte, ihm seinerzeit angeboten hatte, die Devisen und Pässe für eine Italienreise in München zu besorgen, weil dies dort weniger schwierig sei als in Berlin. Dazu sagte Schmidhuber am 4. Mai 1943 laut Vernehmungsprotokoll Roeders: „Warum D. seine Pässe in München hat ausfertigen lassen, kann ich nicht sagen. Ich weiß nur, daß er an mich herangetreten ist, für ihn in München Paß und Devisen für seine Frau und sich zu besorgen³⁸³. Es bestand keine Veranlassung, daß ich von mir aus ein solches Angebot machte. Möglich ist nur, daß ich auf seine *Klage*³⁸⁴ hin, daß es in Berlin größere Schwierigkeiten mache, *mich erboten habe*, die Angelegenheit in München zu regeln³⁸⁵.“ Im Vernehmungsprotokoll des Untersuchungsführers Kutzner am 16. März 1944 hörte sich Schmidhubers Aussage ganz anders an: „V. D. hätte die Kreditbriefe auch ohne die Einschaltung der Abwehrstelle³⁸⁶ bekommen. Der normale Weg, d. h. Antrag des Bewerbers selbst an die Devisenstelle, hätte aber für Erholungsreisen etwa 2 Monate gedauert; da die Reisen v. D.s selbst plötzlich und eilig waren und seine Frau aus Tarnungszwecken mitfahren sollte, wurde für beide die Abwehrstelle eingeschaltet. Auch soweit die Reise offiziell eine Urlaubsreise war, hat v. D. dabei in Italien stets dienstliche Geschäfte erledigt. [. . .] Ich habe mich daraufhin ihm gegenüber erboten, die Gelder in München zu beschaffen, wo es mit solchen Reisen verhältnismäßig einfach sei³⁸⁷.“

Der zweite Devisenverstoß- und Betrugsvorwurf, den die Anklage gegen Dohna-

³⁸¹ Vgl. Anklageschrift, in: Anhang, S. 185, Schutzschrift, in: Anhang, S. 217 f.; ebenso NL D, 13/33, S. 16.

³⁸² Reise vom 18. 3. 1942, Kreditbriefe zurückgegeben am 15. 7. 1942, vgl. NL D, ebenda.

³⁸³ Dazu handschriftliche Randbemerkung Dohnanyis: Frechheit!

³⁸⁴ Von Dohnanyi mit einem Fragezeichen versehen.

³⁸⁵ Aussage Schmidhubers am 4. 5. 1943, in: NL D, 13/33, S. 13; Hervorhebungen ebenfalls von Dohnanyi, Randbemerkung am letzten Satz: Also doch!

³⁸⁶ Gemeint ist die von Schmidhuber in Anspruch genommene Ast München.

³⁸⁷ Aussage Schmidhuber am 16. 3. 1944, in: NL D, 13/36, S. 3.

nyi erhob, betraf einen zu hohen Reisekostenvorschuß in Devisen, den Dohnanyi anlässlich einer Dänemarkreise im September 1941 erlangt hatte. Nach den in der Anklageschrift getroffenen Feststellungen hätte Dohnanyi für eine zweitägige Dienstreise nach Kopenhagen nur einen Vorschuß von maximal 136 DKr. in Anspruch nehmen können³⁸⁸. Statt dessen hatte er 1000 DKr. in Empfang genommen; etwa 300 DKr. davon zahlte er noch in Dänemark zurück, etwa 700 DKr. gab er für Weihnachtseinkäufe aus. Der noch ausstehende Devisenbetrag sollte später in Deutschland in RM zurückgezahlt werden. Das wäre an sich ein Verstoß gegen Devisenbestimmungen in Verbindung mit § 263 RStGB gewesen, wenn Canaris die Sache nicht genehmigt hätte. Canaris, den Dohnanyi in Kopenhagen traf, hatte als Chef der Abwehr anscheinend eine Sonderbefugnis, über Devisen im Ausland außerhalb der üblichen Tagessätze zu verfügen. Auch diesen Umstand hatten erst die Ermittlungen Kutzners ergeben³⁸⁹.

Aus einer Aufzeichnung Dohnanyis geht sogar hervor, daß ihm das Geld von Canaris förmlich aufgedrängt worden war³⁹⁰. Gleichwohl sagten Canaris und der Leiter der Finanzabteilung der Abwehr, Toeppen³⁹¹, gegen Dohnanyi aus. Toeppen äußerte „keinen Zweifel, daß eine *Anweisung zur Auszahlung von uns aus an Kopenhagen*³⁹² erfolgt ist. Auch ohne Anweisung wäre zweifellos eine Anweisung erfolgt, weil D. ein enger Mitarbeiter von General O. war, und kein Zahlmeister gewagt hätte, sich der unangenehmen Situation eines nachfolgenden Telefongesprächs zwischen D. und O. auszusetzen³⁹³.“ Canaris meinte dazu: „Dohnanyi hatte von mir nicht die Genehmigung, für 700 Kronen in Dänemark einzukaufen, oder sich einen derartigen Vorschuß für Einkaufszwecke geben zu lassen³⁹⁴.“ Nach dem Krieg rückte Christine von Dohnanyi die Dinge wie folgt zurecht: „Die Aussagen von Canaris über die Einkäufe in Dänemark sind nicht wahrheitsgemäß gewesen; er selbst hat zu Delbrück gesagt, er, Canaris, habe die Angelegenheit mit Gisevius besprochen, auch dieser sei der Meinung, daß etwas auch der Dohnanyi auf sich nehmen müsse. Die politischen Dinge werde er abdecken, ebenso einen Teil der Genehmigung zu Einkäufen zugeben. Seine eigene Stellung sei zu gefährdet und es hänge zu viel von ihr ab, als daß man sich durch solche Dinge gefährden dürfe. Tatsächlich hatte sich folgendes abgespielt: Mein Mann war sehr elend, sehr überanstrengt, und es war das Gespräch mit Canaris darauf gekommen, daß er 25 Pfund

³⁸⁸ Vgl. Anklageschrift, in: Anhang, S. 191.

³⁸⁹ Darüber soll Kutzner im April 1944 aus dem Wirtschaftsministerium eine Erklärung eingeholt haben, vgl. Brief v. d. Goltz vom 29. 1. 1947, in: NL D, 21 I/15; vgl. Anlage zur Schutzschrift, in: NsHStA, StA Lü, I, 63 f.

³⁹⁰ Vgl. Aufzeichnung vom 19. 6. 1943, in: NL D, 13/8, S. 2 f.; ebenso ein Notizzettel Dohnanyis, in: Ebenda, 14 II/29.

³⁹¹ Toeppen hatte sich offenbar selbst schon einmal wegen Devisenvergehens verantworten müssen, vgl. Notizzettel Dohnanyis, in: Ebenda, 14 II/31.

³⁹² Unterstreichung von Dohnanyi, dazu die Randbemerkung: nein!

³⁹³ Aussage Toeppen am 28. 6. 1943, in: NL D, 13/33, S. 20.

³⁹⁴ Aussage Canaris am 15. 6. 1943, in: Ebenda, S. 18.

bei seiner ohnehin zierlichen Konstitution abgenommen habe. Canaris hatte daraufhin erklärt: Ich habe es satt, daß meine Leute sich kaputt machen und die SS frißt; Sie kommen übermorgen zu mir nach Kopenhagen und dort wird eingekauft. Tatsächlich hatte mein Mann, wie er mir schon damals gleich berichtete, Mühe, in Kopenhagen die Einkäufe, die Canaris zum Teil einfach für ihn bestellt hatte, in vernünftigen Grenzen zu halten. Er hat C. mehrfach gesagt, er wolle die ihm gegebenen Devisen nicht ganz benutzen³⁹⁵.“ Die Angaben Christine von Dohnanyis decken sich mit Canaris' Tätigkeit, wie sie sich aus einem Brief vom 25. September 1941 ergibt³⁹⁶.

Persönliche Diffamierungen

Nach den Vorstellungen des nationalsozialistischen Strafrechts stand nicht die Rechtsgutverletzung, sondern die Täterpersönlichkeit im Zentrum des Ermittlungsinteresses. Überzeugte NS-Juristen forderten sogar, daß nicht die Verletzung materieller Werte, sondern die zur Tat gewordene Gesinnungslosigkeit zu richten sei³⁹⁷. In die etablierte Rechtsprechung und Literatur sind die Ideen in dieser Radikalität nur zum Teil eingegangen. Doch auch Nagler forderte im Leipziger Kommentar von 1944, daß die Persönlichkeit zum Ausgangspunkt und Zentrum einer strafrechtlichen Betrachtung erhoben werden müsse mit der Tendenz, den Strafschutz zu erweitern und zu verschärfen³⁹⁸. Gänzlich unbeachtet blieb bei den tiefgründigen dogmatischen Ausführungen natürlich der Umstand, daß zur gleichen Zeit millionenfaches, mit keiner Normativität zu vereinbarendes Unrecht in den Straf- und Vernichtungslagern geschah und der VGH „Recht“ sprach, das jeglicher Gerechtigkeit spottete.

Wegen der Beibehaltung normierter Tatbestände war es Roeder nicht gelungen, verschiedene von ihm ermittelte Punkte für strafrechtlich relevant zu befinden. So zog er diese Punkte teils unter Punkt A der Anklageschrift („Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten“), teils zur Charakterisierung der Persönlichkeit Dohnanyis bei den einzelnen Anklagepunkten heran. Dabei handelte es sich zum einen um ein „Gutachten“ eines Kollegen von Dohnanyi, der als NSDAP-Vertrauensmann im RJM maßgeblich an den Versuchen beteiligt gewesen war, Dohnanyi 1937 aus seiner einflußreichen Position als persönlicher Referent Gürtners zu verdrängen. Das zu diesem Zweck angefertigte Gutachten holte Roeder nun wieder hervor. Darin wurde Dohnanyi als ein zwar hochintelligenter und außerordentlich fleißiger, jedoch von brennendem Ehrgeiz zerfressener Mann geschildert, dessen Selbstbewußtsein durch keine „innere Bescheidenheit“ gezügelt sei und von dem wegen seiner „charakterlichen Haltung und rassischen Zusammensetzung [. . .] ein mannhaftes rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat nicht erwartet“

³⁹⁵ Anmerkungen CvD zum Prozeßbericht, 1946, in: Ebenda, 26/18, S. 26.

³⁹⁶ Vgl. Anlage zur Schutzschrift, in: NsHStA, StA Lü, I, 64.

³⁹⁷ Vgl. Knaut, Deutsches Recht (künftig: DR) (1933), S. 203; ähnlich: Mezger, Strafrecht, S. 46.

³⁹⁸ Vgl. Leipziger Kommentar, Bearbeiter: Nagler (künftig: LK-Nagler), StGB, Einleitung, S. 1 ff.

werden könne³⁹⁹. Dies spielte darauf an, daß es Dohnanyi aufgrund der schwierigen Familienverhältnisse seines Großvaters nicht gelungen war, seine „arische“ Abstammung lückenlos nachzuweisen. Als Gürtner ihn zum Reichsgerichtsrat befördern wollte, hatte jedoch Hitler selbst entschieden, daß Dohnanyi und seiner Schwester aus Zweifeln an ihrer „arischen“ Abstammung keine Nachteile entstehen dürften⁴⁰⁰. Hinzu kam, daß Gürtner bei seinem Ausscheiden aus dem Amt Dohnanyi die entsprechenden Papiere „für das Familienarchiv“ gegeben hatte⁴⁰¹, da sie durch den „Führerentscheid“ hinfällig geworden waren und Gürtner wohl auch verhindern wollte, daß Dohnanyis Abstammung noch einmal ins Gerede gerate. Roeder meinte nun, Dohnanyi habe diese Papiere unberechtigt an sich genommen.

Dohnanyi wehrte sich gegen diesen Vorwurf durch den Hinweis, daß Roeders erneutes Aufrollen der Vorgänge gegen den erklärten Willen des „Führers“ verstoße⁴⁰² und zugleich eine Beleidigung des verstorbenen Ministers Gürtner darstelle. Auch griff er Roeder dafür an, daß dieser bezüglich seiner persönlichen Beurteilung nicht seinen Vorgesetzten Canaris befragt habe⁴⁰³. Tatsächlich war es für Roeders Vorgehensweise bezeichnend, daß er zur Beurteilung Dohnanyis nur das Jahre zuvor entstandene Gutachten heranzog. Die von Dohnanyi vorgelegte Liste von Leuten, bei denen man sich nach ihm erkundigen konnte, enthielt u. a. die Namen von Himmlers Adjutanten Wolff, des Staatssekretärs im Justizministerium Schlegelberger, des Staatssekretärs Rothenberger und vieler führender Militärs; aber auch Helldorf, Nebe und verschiedene Wissenschaftler waren genannt⁴⁰⁴. Nach dem 20. Juli 1944 war die Erwähnung vieler allerdings nicht mehr von Vorteil.

Aufgrund von Unterlagen in Dohnanyis Panzerschrank war Roeder zu der Überzeugung gelangt, daß dieser sich „unter Zurückstellung dienstlicher Hemmungen bedenkenlos für Dritte einsetzte“⁴⁰⁵, namentlich für politisch bedrängte Personen. Der Fall des österreichischen Offiziers Kratochvil, den Roeder dafür heranzog, war allerdings denkbar ungeschickt gewählt, da Kratochvil nur durch eine Denunziation in Schwierigkeiten geraten war, ansonsten aber ein alter Kampfgefährte der Nationalsozialisten war, der vor 1938 sogar einmal inhaftierte Parteigenossen befreit hatte.

Wesentlich unangenehmer für Dohnanyi dürfte dagegen der Vorwurf gewesen sein, er habe von Schmidhuber zahlreiche Genuß- und Gebrauchsgüter angenommen. Zur Diskussion standen Gefälligkeiten im Wert von immerhin 5000 RM; nach Dohnanyi handelte es sich allerdings nur um einen Bruchteil davon⁴⁰⁶. Tatsächlich

³⁹⁹ Vgl. S. 14.

⁴⁰⁰ Schutzschrift, in: Anhang, S. 196.

⁴⁰¹ Vgl. NL D, 15/2, S. 7.

⁴⁰² Vgl. Schutzschrift, in: Anhang, S. 196.

⁴⁰³ Vgl. Aufzeichnung Dohnanyis, in: NL D, 15/2 B.

⁴⁰⁴ Vgl. Schutzschrift, in: Anhang, S. 195, S. 225 f.; NL D, 14 I/41.

⁴⁰⁵ Anklageschrift, in: Anhang, S. 179.

⁴⁰⁶ Auch Josef Müller konnte beweisen, daß er gerade ein Zehntel der von Schmidhuber behaupteten Summe erhalten hatte, vgl. Aussage Müller, in: NsHStA, StA Lü, XIV, 30.

hatten sich die Dohnanyis von dem mit ihnen lose befreundeten Schmidhuber hin und wieder kriegsbedingte Mangelwaren aus dem Ausland mitbringen lassen, wie Schmidhuber dies für viele Kollegen aus der Abwehr getan hatte⁴⁰⁷. Diese Dinge aber, so Dohnanyi, waren zum überwiegenden Teil keine Geschenke gewesen, sondern soweit möglich in Reichsmark oder mit den auch ihnen in begrenztem Maß zur Verfügung stehenden Devisen bezahlt worden. Im übrigen sei mit Schmidhuber vereinbart gewesen, die bestehenden Schulden nach Freigabe der Devisen zu begleichen. Als Gegenleistung hatten die Dohnanyis auch Schmidhuber beschenkt, unter anderem mit einer Originalzeichnung Leopold von Kalckreuths aus dem Familienbesitz⁴⁰⁸.

Schmidhuber hat seine Aussagen später Kutzner gegenüber stark modifiziert: „Wenn meine Berechnungen für die Familie v. D. sich nach meinen verschiedenen Notizen insgesamt auf etwa 4–5000 RM belaufen soll, so scheint mir dort zunächst ein Rechenfehler möglich zu sein, insofern, daß verschiedene jeweils unvollständig zusammengestellte Gesamtaufstellungen, *die aber teilweise dieselben Gegenstände enthielten, bei den Ermittlungen irrtümlich addiert worden sind*“⁴⁰⁹.“ Zu den von Roeder erwähnten Gardinen, Sofabezügen und Wandbehängen präzisierte Schmidhuber später, daß es sich dabei um einen von den Dohnanyis bezahlten Lodenstoff und um eine kleine Sofadecke gehandelt habe, die er als Gastgeschenk mitbrachte, als er bei den Dohnanyis übernachtete⁴¹⁰.

Die strafrechtlichen Vorwürfe im militärgerichtlichen Untersuchungsverfahren

Dem Charakter des Verfahrens entsprechend, mußte Dohnanyis Verteidigung in zwei Richtungen zielen. Zum einen mußte er sich gegen zutreffende Vorwürfe Roeders wehren; damit hatte er jedoch gerechnet und versucht, Vorkehrungen zu treffen. Wegen dieser Beschuldigungen drohte nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die Gefährdung des gesamten Widerstandes. Dohnanyi und seine Freunde hatten sich zwar für den Fall einer Verhaftung auf eine gemeinsame Taktik geeinigt, in der Realität entstanden dann jedoch viele Situationen, auf die man sich nicht hatte vorbereiten können. Auch hatte jeder verständlicherweise auf seine eigene Situation Rücksicht zu nehmen; ein Aspekt, der durch Roeders Vernehmungsmethode, die Beschuldigten gegeneinander auszuspielen und sie mit wahrheitswidrigen Geständnissen oder kompromittierenden Aussagen zu konfrontieren, noch verstärkt wurde. So kam es immer wieder zu widersprüchlichen Aussagen, und die Situation für die Betroffenen blieb bedrückend und gefährlich. Das Wissen darum muß für Dohnanyi in der isolierten Haftsituation eine ungeheure Belastung gewesen sein. Seine Briefe und noch mehr seine wohl auch psychosomatisch bedingte Erkrankung zeugen

⁴⁰⁷ Vgl. Aussage Müller, in: Ebenda, I, 144.

⁴⁰⁸ Vgl. Schutzschrift, in: Anhang, S. 200.

⁴⁰⁹ Aussage Schmidhuber am 16. 3. 1944, in: NL D, 13/36 A, S. 1 f.; Unterstreichung von Dohnanyi, Randbemerkung: zwei Ausrufezeichen.

⁴¹⁰ Aussagen Schmidhubers, in: Ebenda, S. 2, 6.

davon. Es grenzt fast an ein Wunder, daß es Roeder trotz seiner sicheren Überzeugung, einer Verschwörung auf der Spur zu sein, nicht gelang, eine Vorstellung davon zu gewinnen, wie weit die Organisation und die Pläne des Widerstandes bereits gediehen waren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das von Dohnanyi zu Widerstandszwecken genutzte System des militärischen Nachrichtendienstes mit seinen konspirativen Möglichkeiten der Gegenseite ein letztes Mal den Einblick „vernebelte“. Außerdem bestand die in der Gruppe herrschende Solidarität insoweit jede Probe. Dohnanyi wich von der verabredeten Taktik auch dann nicht ab, wenn alles gegen ihn sprach. Die immer noch bestehenden Beziehungen zu prominenten Gleichgesinnten ermöglichten es auch, das Verfahren auf verschiedenen Ebenen zu beeinflussen.

Roeder blieben damit nur geringe Möglichkeiten, Dohnanyi anzuklagen. Dennoch setzten die Vorwürfe Dohnanyi stark zu, weil sie seine persönliche Ehre angriffen. In diese Richtung mußte die zweite, ganz anders geartete Linie seiner Verteidigung zielen. Sie war ungleich schwieriger, denn mit ihnen hatte er nicht rechnen können. Auf diesem Gebiet versagte zum Teil auch die Solidarität der Gruppe, und da hier weniger auf dem Spiel stand, sind in diesem Bereich auch kleinliche persönliche Antipathien und Neidereien ausgetragen worden – stets gefördert vom Bestreben Roeders, Dohnanyi unter allen Umständen etwas anzuhängen⁴¹¹.

Neben den bereits ausführlicher dargestellten Aussagen Schmidhubers sind vor allem die Aussagen Canaris' und Hübener's zu nennen, die Dohnanyi wohl nicht immer gerecht geworden sind. Natürlich ist dabei zu bedenken, daß beide im Falle einer Aussage zugunsten Dohnanyis selbst in Schwierigkeiten geraten konnten, Canaris im Hinblick auf die Verwaltung der Devisen der Abwehr, Hübener wegen Bestechung. Dahinter standen jedoch auch Querelen innerhalb des Widerstandes. Im Hinblick auf die belastenden Aussagen Canaris' bezüglich der 1000 DKr. (mochten sie aus Canaris' Sicht auch noch so verständlich sein) hatte Christine von Dohnanyi von Delbrück erfahren, daß Canaris diese Aussagen auf Anraten Gisevius' gemacht hatte⁴¹². Ebenso stand bei der Aussage Hübener's⁴¹³ möglicherweise Gisevius im Hintergrund. Christine von Dohnanyi schrieb nach dem Krieg an den Verteidiger ihres Mannes: „Hübener hat, wie Sie wohl nicht wissen, seine Aussage nach Rücksprache mit Gisevius gemacht. Das hat er selbst gesagt⁴¹⁴.“ Eine Stütze findet ihre Vermutung, Gisevius habe im Verfahren gegen ihren Mann intrigiert, in einer Aussage Gisevius' gegenüber Roeder, wonach er Dohnanyi schon früher auf die Nichtberechtigung der Uk-Stellung Bonhoeffers aufmerksam gemacht haben will⁴¹⁵, was Dohnanyi und Bonhoeffer in erhebliche Schwierigkeiten bringen konnte.

⁴¹¹ Vgl. auch Bethge, Bonhoeffer, S. 879.

⁴¹² Vgl. S. 92.

⁴¹³ Vgl. S. 86 f.

⁴¹⁴ Brief CvD vom 28. 5. 1946, in: NL D, 21 I/24.

⁴¹⁵ Vgl. Aussage Gisevius am 12. 5. 1943, in: Ebenda, 13/33, S. 16.

Im einzelnen ist bei einer Auswertung der Vorwürfe festzustellen:

Hinsichtlich der Wehrkraftzersetzung im Fall Bonhoeffer: Hier war objektiv und subjektiv der Tatbestand des § 5 I Nr. 3 KSSVO erfüllt. Bonhoeffer war tatsächlich aus Tarnungsgründen zur Abwehr eingezogen worden. In Wirklichkeit war er für den Widerstand tätig. Infolge der geschickten Tarnung durch Oster und Dohnanyi war dies jedoch nicht nachweisbar. Im Fall Struzzi sprechen alle noch erlangbaren Unterlagen dafür, daß Dohnanyi tatsächlich nur im Interesse der Abwehr handelte. Damit wäre schon der objektive Tatbestand des § 5 I Nr. 3 KSSVO nicht erfüllt. Diesen Fall hatte Roeder nur deshalb aufgegriffen, um den Vorwurf der Bestechlichkeit begründen zu können.

Hinsichtlich der Bestechlichkeit: Der Tatbestand des § 140 MStGB in Verbindung mit § 332 RStGB war nicht erfüllt. Zwar war das Merkmal der Vorteilsannahme möglicherweise zu bejahen, da sowohl die Gewährung eines Darlehens als auch die Klausel der für den Todesfall herabgesetzten Zinsen eine solche darstellen, doch alle weiteren Merkmale und insbesondere der erforderliche unmittelbare Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung waren nicht erfüllt. Gerade die Annahme dieses Darlehens ist Dohnanyi später, wenn schon nicht als strafrechtlich relevant, so doch als höchst leichtsinnig im Hinblick auf seine Tätigkeit im Widerstand angelastet worden. Dazu ist festzustellen, daß es Dohnanyi unbenommen war, ein privates Darlehen von einem guten Bekannten anzunehmen. Daran konnte auch seine gelegentliche dienstliche Berührung mit Hübener nichts ändern, da diese keine Verfügungs- oder gar Entscheidungsbefugnisse über dessen Angelegenheiten zum Gegenstand hatte. Natürlich bot dieser Umstand einen Anlaß zum Einhaken. Doch Roeder verstand es, wie die Anklageverfugung deutlich zeigt, ohnehin, sich einen solchen zu suchen.

Hinsichtlich des Betruges im Zusammenhang mit Devisendelikten: Im Vergleich zu den Vorwürfen wegen Wehrkraftzersetzung und der Bestechlichkeit war dieser Punkt harmlos schon in Anbetracht der in Frage stehenden geringfügigen Geldbeträge. Allerdings wurden Devisenvergehen teilweise schwer bestraft. Inwieweit und welche Devisen- und Spesenabrechnungen aus Roeders Anklageschrift tatsächlich zu einer strafrechtlich relevanten Belastung Dohnanyis geführt hätten, läßt sich nicht mehr abschließend klären; eine Verurteilung erscheint unwahrscheinlich. Hinsichtlich der zuviel erlangten dänischen Kronen waren die Ausgaben Dohnanyis offenbar durch eine Sonderbefugnis Canaris' gedeckt.

Schon um des eigenen Prestiges willen wollte Roeder nach den großen Ankündigungen und umfangreichen Ermittlungen ein Ergebnis vorweisen; vielleicht mußte er es auch. Zudem ahnte er – in politischer Hinsicht zutreffend – erheblich mehr, als er beweisen konnte. Also schnürte er Unzusammenhängendes zusammen und bauschte Geringfügigkeiten auf. So kommt es, daß

- die von Roeder nach der „Entpolitisierung“ erhobenen Vorwürfe mühsam und konstruiert wirken;
- Roeders Beweislage trotz aller Möglichkeiten, die ihm das Militärstraßprozeßrecht bot, und trotz der nachweislichen Übertretungen dieser Regelungen, schlecht war;

– der nachfolgende Untersuchungsführer Kutzner, der allen Anlaß hatte, sorgfältig zu arbeiten, da der Einfluß Roeders und des RSHA bestehenblieb, zu dem Ergebnis kam, daß die Vorwürfe unhaltbar waren.

Roeders Anklage gegen Hans von Dohnanyi ist ein weiteres Beispiel für die Methoden der Nationalsozialisten, sich ihrer Gegner mit Hilfe vorgeschobener krimineller Vorwürfe zu entledigen. Um so bitterer muß es für Dohnanyi und seine Familie gewesen sein, daß sich seine Befürchtungen des „aliquid haeret“ erfüllten⁴¹⁶.

6. Das Verfahren gegen Christine von Dohnanyi

Der Vorwurf gegen Christine von Dohnanyi lautete zunächst auf Beihilfe zum Hoch- und Landesverrat⁴¹⁷. Im Bericht über ihre Vernehmungen heißt es: „Sie drehen sich bei mir im wesentlichen um unseren Bekanntenkreis, die politische Gesinnung und politische Gespräche von Canaris und Oster, bei denen ich zugegen gewesen sein sollte, meine politische Vergangenheit (die zu Roeders Enttäuschung nicht existierte), die Gestapozusammenstöße Bonhoeffers und die Freundschaft Bonhoeffers und meines Mannes. Eine gewisse Rolle spielten dann unsere Bekanntschaften am Vatikan, die katholische Gesinnung und der katholisch-politische Ehrgeiz Dr. Müllers, über den ich besonders orientiert sein sollte, und die Bekanntschaft in Pastorenkreisen. Für ausreichende Aussagen über diesen letzten Punkt bot man mir dann auch die Lese- und Schreiberlaubnis an⁴¹⁸!“ Auch von der Erlangung der Pässe und Devisen für die Italienreise war die Rede. Christine von Dohnanyi betonte, wenn von Schmidhuber und Müller behauptet worden sei, daß es sich bei den Reisen um die Regelung „dringlicher Angelegenheiten“ gehandelt habe, so sei dies nicht in ihrem oder ihres Mannes Sinne gewesen. Ihr Mann habe Schmidhuber sogar ausdrücklich gebeten, hier korrekt zu handeln⁴¹⁹. Hinsichtlich der angeblich unrechtmäßig erlangten Pässe berichtete Christine von Dohnanyi nach dem Krieg, der Vorwurf habe sich erledigt, nachdem Roeder ihre Pässe gefunden hatte. Dieser Vorwurf erscheint auch nicht mehr in der Anklageschrift Dohnanyis⁴²⁰. Wahrscheinlich ist das Verfahren gegen Christine von Dohnanyi zusammen mit der Anklageverfügung gegen ihren Mann, also im September 1943, eingestellt worden⁴²¹.

Offensichtlich ist es Roeder trotz der von ihm kolportierten Redewendung, er habe im Verfahren gegen die Rote Kapelle mancher „Akademikerin den Kopf vor die Füße gelegt“⁴²², nicht gelungen, Christine von Dohnanyi einzuschüchtern oder

⁴¹⁶ Vgl. z. B. Thun-Hohenstein, *Der Verschwörer*, 1982, S. 247; Höhne, *Canaris*, S. 496 ff.

⁴¹⁷ Vgl. S. 48.

⁴¹⁸ Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 10.

⁴¹⁹ Aussage CvD am 10. 4. 1943, in: Ebenda, 13/33, S. 40; das bestätigt Schmidhuber später vor Kutzner, vgl. Aussage Schmidhuber am 16. 3. 1944, in: Ebenda, 13/36 A, S. 3.

⁴²⁰ Vgl. Aussage CvD, 1946, in: NsHStA, StA Lü, V, 676.

⁴²¹ Vgl. Aussage Kraell, in: Ebenda, IX, 107, 109.

⁴²² Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 7.

zu beeindrucken. „Ich habe bei dieser Verhaftung die Erfahrung gemacht“, so Christine von Dohnanyi später, „daß man als Frau eigentlich nur zwei Möglichkeiten hat, aus einer solchen Sache herauszukommen: Entweder man muß wirklich so wenig wissen, daß die Unorientiertheit evident ist, oder man muß sehr gut Bescheid wissen, so daß man sich auf die Fragen vorbereiten kann und die Möglichkeiten des Fragenkomplexes übersieht. Ich war in der letzteren Lage. Aber Roeder hat mir meine Ahnungslosigkeit wohl geglaubt, wie er überhaupt sehr wenig intelligent, dafür aber sehr infam in seinen Methoden war“⁴²³.

7. Das kriegsgerichtliche Verfahren im Widerstreit konkurrierender NS-Institutionen

Hinsichtlich des eingangs dargestellten Konflikts zwischen RSHA und Abwehr hatte der Fall Dohnanyi zweierlei zur Folge: Auf geheimdienstlicher Ebene war die Untersuchung des Falles wegen des Verdachts des Hochverrats nach dem Prager Abkommen Sache der Sicherheitspolizei und des SD. Doch auch die Abwehr war involviert, handelte es sich doch um Aktionen militärischer Gegenspionage und um Uk-Stellungen für diese Tätigkeit. Insofern fiel das Verfahren unzweifelhaft unter die Angelegenheiten, in denen sich RSHA und Abwehr auf eine gegenseitige Information und Zusammenarbeit geeinigt hatten⁴²⁴. Das Besondere war die im Zentrum der Ermittlungen stehende Person. Im Rahmen der Überprüfung Dohnanyis erlangte das RSHA einen bis dahin kaum möglichen Einblick in die Arbeit der Abwehr. Das war ein entscheidender Einbruch; geeignet, den Boden für eine Übernahme der bis dahin dem Militär vorbehaltenen Funktionen zu bereiten. Paradoxerweise fällt in diese Zeit aber auch eine – vielleicht die letzte – ausdrückliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Abwehr durch Himmler. Denn mit seiner Zustimmung zur „Entpolitisierung“ des Verfahrens gegen Dohnanyi unterstrich er noch einmal, daß die in Frage stehenden, nicht recht aufklärbaren Geschehnisse in seinen Augen Aktionen der Gegenspionage und damit Sache der Abwehr waren.

Die weitere Folge des Verfahrens gegen Dohnanyi war die Lahmlegung der Abwehr. Oster und Dohnanyi fielen nach dem 5. April 1943 ganz aus, und Canaris war in seiner Wirksamkeit stark beeinträchtigt. Zwar hatte Keitel Ermittlungen gegen Canaris untersagt, doch es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Ermittlungen gegen Dohnanyi immer auch auf Canaris zielten. Dadurch aber gelang es, die Tätigkeit der Abwehr ebenso wie Canaris selbst so zu diskreditieren, daß ein relativ unbedeutendes Ereignis wie die Affäre Vermehren als Vorwand ausreichte, um Canaris im Februar 1944 seines Amtes zu entheben und die Abwehr insgesamt in den Apparat des RSHA zu überführen. Insofern war das Verfahren gegen Dohnanyi der Anfang vom Ende Canaris' und der Abwehr als Instrument des Militärs. Es war

⁴²³ Ebenda, S. 10.

⁴²⁴ Vgl. S. 21.

deshalb auch kein Zufall, daß der Zeitpunkt der Übernahme der Abwehr Anfang Februar 1944 fast mit dem Zeitpunkt zusammenfiel, an dem das Verfahren gegen Dohnanyi Ende Januar in „verhältnismäßig rechtliche Bahnen“⁴²⁵ geriet. Der politische Fall Dohnanyi wurde nicht mehr benötigt, und die mißliebige Person Dohnanyi blieb durch den Fortgang der Ermittlungen hinsichtlich der „unpolitischen“ Straftaten ausgeschaltet.

Fatal war der Fall Dohnanyi auch für die Militärjustiz. Seit Mai 1943 verhandelten Sack, Lehmann und andere mit dem Reichsjustizministerium über eine rechtliche Neuregelung, nach der der Wehrmacht die Zuständigkeit für die politischen Straftaten ihrer Angehörigen entzogen werden sollte. Zweifellos hätte dies – ebenso wie in der allgemeinen Strafjustiz – einen Zugriff des RSHA auf Wehrmächtsangehörige und die totale politische Kontrolle der Wehrmacht durch SS und Partei bedeutet. Parallel zu den Verhandlungen bot sich nun ein Fall, der genau auf der Kampflinie lag. Da lag es nahe, daß die beiden im Konflikt befindlichen Parteien die Chance nutzten, ihre Position zu verbessern.

Die über den Gesetzentwurf verhandelnden Vertreter des Reichsjustizministeriums, mit Thierack als ergebenem Anhänger des Systems an der Spitze, wußten, daß sie sich der Unterstützung Himmlers und auch Hitlers in Ansehung des Falles Dohnanyi, der noch dazu ein ihnen allen auch persönlich bekannter Mann war, sicher sein konnten. Dem RSHA gelang durch seine Zuständigkeiten auf geheimdienstlichem Gebiet im Verfahren gegen Dohnanyi gleichzeitig der intime Einblick in ein militärisches Untersuchungsverfahren und damit ein unschätzbare Informationszuwachs. Die Militärjustiz aber stand in diesem Verfahren unter hohem Erfolgszwang, regimetreues Verhalten und strenge Verfolgung zu beweisen. Es wird allerdings mit zur Folge gehabt haben, daß sich auch die dem Widerstand nicht verbundenen Militärjuristen für Dohnanyi engagierten und sich seiner Überlassung an das RSHA widersetzen. Da es dem Verhandlungsstil der Militärjuristen entsprach, den gegnerischen Argumenten durch entsprechendes eigenes Tätigwerden zuvorzukommen (siehe die lange Zeit erfolgreiche Methode der Gründung eigener Sondergerichte)⁴²⁶, liegt hier einer der Gründe der starken Einbindung des RSHA auch noch in das militärische Untersuchungsverfahren. Damit aber haben die Militärjuristen im Falle Dohnanyis genau das ermöglicht, was sie grundsätzlich zu verhindern hofften: die Einflußnahme des RSHA auf Verfahren gegen Wehrmächtsangehörige. Für die Militärjustiz war der Fall Dohnanyi zu diesem Zeitpunkt ein Unglück, wie es für Dohnanyi ein Unglück war, vor diesem Hintergrund ins Getriebe einer Justiz zu geraten, die sich immer weniger an das Recht gebunden wußte.

⁴²⁵ So Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 7.

⁴²⁶ Vgl. S. 26, Anm. 33.

IV. Das staatspolizeiliche Verfahren

1. Die Übernahme des Falles durch die „Sonderkommission 20. Juli“

Bevor es zu der geplanten Einstellung des militärgerichtlichen Verfahrens gegen Dohnanyi kam, geriet das Verfahren in den Strudel der Ereignisse des 20. Juli¹. Noch in der gleichen Nacht wurden der Regierungsdirektor und SS-Standartenführer Dr. Walter Huppenkothen und Kriminalkommissar Franz-Xaver Sonderegger, während des militärgerichtlichen Verfahrens die Verbindungsbeamten des RSHA für den Fall Dohnanyi, zur „Sonderkommission 20. Juli“ abkommandiert. Huppenkothen wurde zunächst mit den Ermittlungen gegen die sogenannte Grafengruppe (Bertold Stauffenberg, Schulenburg und Schwerin) betraut. Mit dem Komplex „Depositenkasse“, so sagte er nach dem Kriege aus, habe er erst nach Abschluß dieser Ermittlungen wieder zu tun gehabt². Er berichtet aber auch von einem Vorfall, der sich am 20./21. Juli abgespielt haben soll: Er habe am 20. Juli morgens versucht, Sack telefonisch zu erreichen. Sacks Telefon sei zu seiner Verwunderung von Generalleutnant von Hase abgenommen worden. Sack sei nicht anwesend gewesen. Am nächsten Tag habe Sack sich gemeldet und von sich aus die „Depositenkasse“ erwähnt. „Im Laufe des Gesprächs,“ so Huppenkothen, „kam Dr. Sack auf das Verfahren Oster, Dohnanyi, Dr. Müller zu sprechen und meinte, die Sache gewinne durch die inzwischen eingetretenen Ereignisse nunmehr doch ein anderes Gesicht als bisher. Nachdem dem RFSS die Untersuchung der Zusammenhänge um den 20. Juli übertragen worden sei, schlage er doch vor, daß unter Berücksichtigung der neuen Umstände auch das Verfahren gegen Dr. Müller, Dohnanyi und Oster doch von der Geheimen Staatspolizei übernommen werden solle³.“ Huppenkothen gibt an, Sack an Heinrich Müller verwiesen zu haben. Auch Sonderegger, der mit den Vorgängen in der Abwehr wohl vertrauteste Beamte, betonte später, vom Verfahren „Depositenkasse“ sei zunächst keine Rede gewesen. Er sei am Tag nach dem Attentat im wesentlichen mit Organisatorischem beschäftigt gewesen, man habe das in der Bendlerstrasse sichergestellte Material gesichtet. Erst am 24. Juli sei er unterrichtet worden, daß er aufgrund seiner Kenntnisse der für die Abwehr zuständigen Vernehmungsgruppe beitreten solle⁴.

¹ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 466 ff.

² Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, CIC 455.

³ Aussage Huppenkothen, in: NsHStA, StA Lü, IX, S. 193.

⁴ Vgl. Brief Sondereggers vom 14. 1. 1951, in: BFst, LG Mü, XI/1, S. 1.

Hans von Dohnanyi lag am 20. Juli 1944 noch immer im Seuchenlazarett Potsdam. Über die Bedeutung dieses Datums war er wahrscheinlich von Beck, Sack und Friedrich Justus Perels informiert worden⁵. Er war in jenen Tagen „in einem bedauernden Zustand durch die scheußlichen diphterischen Lähmungen, die im Gesicht und Gaumen etwas besser sind, an Armen, Beinen und Rumpf aber noch fortschreiten und ihn fast unbeweglich machen“⁶, wie Dohnanyis Schwiegervater, Karl Bohnhoeffter, schrieb. Am frühen Morgen des 21. Juli meldete sich Sonderegger unter dem Vorwand, ein befreundeter Offizier zu sein, telefonisch zunächst bei Karl Bohnhoeffter, der ihn an seine Tochter weiterverwies. Bei ihr erkundigte sich Sonderegger, wie ihr Mann und Oster zu erreichen seien⁷. Nimmt man die verschiedenen Berichte zusammen, so ist zu vermuten, daß Huppenkothen sich am 21. Juli fragte, wo Dohnanyi war, sei es, daß Sacks Anruf ihn darauf brachte, sei es, daß er selbst den naheliegenden Zusammenhang des Verfahrens „Depositenkasse“ zum Attentatsversuch herstellte. Immerhin war infolge der „Entpolitisierung“ und Dohnanyis Krankheiten in dem Verfahren seit Monaten nichts Entscheidendes mehr geschehen. Den letzten Kontakt zu Kutzner hatte Huppenkothen in dieser Sache wohl im Januar 1944 gehabt, als Kutzner sich nach den Ermittlungen gegen den Solf-Kreis und möglichen Auswirkungen auf das Verfahren Dohnanyi erkundigte. Auch wenn er mit einem anderen Ermittlungskomplex betraut war, mußte Huppenkothen annehmen, daß demnächst aus dem Kollegenkreis Fragen nach dem Stand der Ermittlungen in dem nun wieder interessierenden Umkreis der ehemaligen Abwehr laut werden würden. Da lag es nahe, Sonderegger mit dem Auftrag loszuschicken, die damaligen Hauptverdächtigen Oster und Dohnanyi ausfindig zu machen.

Welche Verbindungslinien konnte die Gestapo während ihrer nun folgenden Ermittlungen zwischen Dohnanyi und den Ereignissen des 20. Juli ziehen? Bearbeiter des Komplexes „Amt Mil“, also der ehemaligen Abwehr, deren Verstrickung in den Umsturz sich sogleich aus den in der Bendlerstrasse gefundenen Papieren und aus ersten Aussagen der noch am 20. Juli Festgenommenen ergab, war der Regierungsrat im RSHA und SS-Sturmbannführer Günther. Außerdem sollte Günther gegen Geistliche ermitteln, die in die Umsturzvorbereitungen verstrickt waren. Diese Kombination mochte ein Zufall sein, konnte aber auch damit zusammenhängen, daß Heinrich Müller, der diese Geschäftsverteilung wohl vorgenommen hatte und früher regelmäßig vom Verfahren „Depositenkasse“ unterrichtet worden war, sich des Zusammenhangs zwischen der Abwehr und Dietrich Bohnhoeffter erinnerte. Am 24. Juli wurde Sonderegger der Vernehmungsgruppe Günther zugeteilt. Ende Juli/Anfang August wurden Huppenkothen und Sonderegger dann gemeinsam mit den Vernehmungen Osters und des inzwischen ebenfalls verhafteten Canaris betraut⁸. Zwei Aussagen, so berichteten die beiden nach dem Krieg, hätten zu Doh-

⁵ Vgl. Brief CvD an Otto John aus dem Herbst 1945, in: NL D, 27/3.

⁶ Brief Karl Bohnhoeffter an Eberhard Bethge vom 30. 7. 1944, zit. nach: Bethge, Bohnhoeffter, S. 909 f.

⁷ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 23.

⁸ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 38 ff.

nanyi und Canaris geführt: die Aussage des letzten Leiters des Amt Mil, Oberst Hansen, der Canaris als „die Spinne im Netz“ bezeichnet habe⁹, und die Aussagen Osters, ergänzt durch „minutiöse“ Angaben Goerdelers. Diese Behauptungen Huppenkothens und Sondereggers halten allerdings einer näheren Überprüfung nicht stand.

Untersucht man die Aussage Hansens, mit der er angeblich Canaris belastet haben soll, so fällt zunächst auf, daß die Formulierung, mit der Sonderegger Hansen zitiert und der sich später auch Huppenkothens verschiedentlich bediente¹⁰, zwar der blumigen, klischeehaften Sprache Sondereggers entspricht, nicht jedoch der des im Generalstab geschulten, nüchternen Hansens. Vor allem aber zeigt der Vergleich mit den Kaltenbrunner-Berichten, daß ein derartiges Geständnis Hansens nahezu ausgeschlossen ist. Hansen wurde am 22. Juli verhaftet, am 25. und 30. Juli berichtete Kaltenbrunner Bormann von Aussagen Hansens¹¹. In beiden Berichten ist von Canaris nicht die Rede. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß das unter Erfolgswang stehende RSHA einen derart sensationellen Vernehmungserfolg zurückgehalten hätte. Noch am 8. August heißt es in einem Bericht, verräterische Beziehungen der Abwehr nach Spanien seien anzunehmen, Hansen halte sich aber vorläufig „stark“ mit seinen Aussagen zurück¹². Erst am 21. September wird in den Aussagen Osters, Pfulsteins und Hansens deutlich, daß Canaris von den Umsturzplänen zumindest gewußt und sich deprimiert über den Krieg geäußert hatte¹³. Eine solche Formulierung wäre sinnlos, wenn eine wesentlich schwerwiegendere Belastung bereits vorgelegen hätte. Darüber hinaus war Canaris zu diesem Zeitpunkt schon seit zwei Monaten in Haft und die Gestapo auf der fieberhaften Suche nach seinen Tagebüchern. Der Bericht über Aussagen Hansens, in dem er Canaris als den geistigen Treiber der Umsturzbewegung bezeichnete, stammt erst vom 29. November 1944¹⁴. Auch die Aussagen Osters, wie sie sich nach den Kaltenbrunner-Berichten darstellen, decken sich nicht mit den Behauptungen, die Huppenkothens und Sonderegger nach dem Krieg aufstellten. Oster, dessen Name sich auf einer der in der Bendlerstraße sichergestellten Listen gefunden hatte, war bereits am 21. Juli festgenommen worden. Nur zwei oder drei Tage nach seiner ersten Vernehmung durch Huppenkothens soll Oster mit den dramatischen Worten, „die Würfel sind gefallen“, ein Teilgeständnis eingeleitet haben¹⁵, nachdem er mit einer Aussage des Wiener Abwehrchefs

⁹ Brief Sondereggers vom 14. 1. 1951, in: Ebenda, XI/1, S. 2.

¹⁰ z. B. Aussage Huppenkothens, in: NsHStA, StA Lü, IX, S. 194.

¹¹ Vgl. Jacobsen, Opposition, Bd. I, S. 48, 101.

¹² Ebenda, S. 174.

¹³ Ebenda, S. 405.

¹⁴ Ebenda, S. 503.

¹⁵ Vgl. Brief Sondereggers vom 14. 1. 1951, in: BFst, LG Mü, XI/1, S. 3; ebenso Aussage Huppenkothens, in: Ebenda, I, S. 161. Auch bei dieser Formulierung drängt sich wieder der Verdacht auf, daß dies eher Sondereggers Art sich auszudrücken ist. Müller hat das angebliche Geständnis Osters aus den Behauptungen Sondereggers oder Huppenkothens denn auch in anderer Erinnerung. Er schreibt in einem Brief vom 20. 1. 1948 (in: IfZ, Sammlung Dr. Josef Müller, Sign. ED 92) an Sonderegger: „Sie erinnern sich noch an den Vorhalt Huppenkothens, Oster habe auf Vorhalt des X-

Marogna-Redwitz konfrontiert worden war, die ihn schwer belastete¹⁶. Nichts davon findet sich in den Kaltenbrunner-Berichten. Zunächst taucht der Name Oster nur auf den abgedruckten Listen der Verbindungsoffiziere zum OKH auf. Am 17. August heißt es, man erhoffe sich von Oster nähere Auskünfte über Gisevius; Oster sei als Verbindungsoffizier vorgesehen gewesen und gegen ihn laufe ein Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung¹⁷. Tags darauf lautet der Bericht: „Von Generalmajor Oster [...] wird die vorherige Kenntnis des Anschlags vorerst bestritten“¹⁸. Dies klingt nicht nach einem Teilgeständnis in den letzten Julitagen. Erst aus dem Bericht vom 8. September ergibt sich, daß Oster gewisse Zugeständnisse machte: Er gab, offensichtlich nach massivem Vorhalt, Verbindungen zu dem bereits erschossenen Olbricht zu und räumte ein, daß man die Einsetzung eines Oberbefehlshabers Ost, nach Möglichkeit auch eines Oberbefehlshabers des Heeres, unter Umständen auch gegen den Willen des „Führers“ erwogen und dies auch mit anderen besprochen hatte¹⁹. Erst am 21. September verzeichnen die Kaltenbrunner-Berichte eine Belastung Canaris' durch Oster, und zwar mit der gleichen, sehr allgemein gehaltenen Formulierung, wie sie angeblich auch von Pfulstein und Hansen stammt²⁰. Die ergänzenden Angaben Goerdeler will Huppenkothen im Anschluß an das Geständnis Osters eingeholt haben. Goerdeler, am 8. August festgenommen, habe auf die schlichte Frage, ob er in der Lage sei, etwas über Dohnanyi beizusteuern, gesagt: „Ja, was brauchen Sie?“ und „Genügt es Ihnen, wenn Sie es in zwei Stunden bekommen?“ Goerdeler habe daraufhin einer Stenotypistin ein ausgiebiges Exposé mit minutiösen Angaben über seine Beziehungen zu Dohnanyi diktiert²¹. Schon die Schilderung der äußeren Verhältnisse dieser Szene stimmt skeptisch²², vor allem jedoch hält auch sie dem Vergleich mit den Kaltenbrunner-Berichten nicht stand. In der Zeit nach dem 8. August und vor dem Zossener Aktenfund wird der Name Dohnanyi im Zusammenhang mit Goerdeler dort nicht ein einziges Mal genannt, obwohl „minutiöse“ Angaben Goerdeler hätten ergeben müssen, daß Dohnanyi einer der wichtigsten Verbindungsmänner zwischen Beck und Goerdeler gewesen war²³. Eine solche Feststellung wäre nach dem damaligen Stand der Ermittlungen eine Sensation gewesen, weil damit die Verbindung des militärischen und des sich gerade erst abzeichnenden zivilen Kreises beweisbar gewesen wäre. Sie wäre es in jedem Fall wert gewesen, in den Kaltenbrunner-Berichten mitgeteilt zu werden.

Berichts erklärt: Die Würfel sind gefallen, die Fronten sind klar.“ Der X-Bericht wurde aber erst am 22. 9. 1944 beim Zossener Aktenfund entdeckt.

¹⁶ Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 156; Brief Sondereggers vom 14. 1. 1951, in: Ebenda, XI/1, S. 2 f.

¹⁷ Vgl. Jacobsen, Opposition, Bd. I, S. 248.

¹⁸ Ebenda, S. 258.

¹⁹ Ebenda, S. 369.

²⁰ Vgl. S. 103.

²¹ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 161.

²² Vgl. z. B. Ritter, Goerdeler, S. 410 ff.

²³ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, CIC 497; Bethge, Bonhoeffer, S. 703, 841 ff.; Auskunft Dr. Marianne Meyer-Krahmer geb. Goerdeler am 25. 1. 1989.

Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sowohl Oster als auch Hansen und Goerdeler, konfrontiert mit dem, was die Gestapo bereits gegen sie in der Hand hatte, und in dem Zwang, bestimmte Handlungen zu erläutern oder auch zu verharmlosen, von Tätigkeiten und Verbindungen ihrer Vorgesetzten und engen Mitarbeiter, darunter Dohnanyi, berichten mußten²⁴. Dabei dürften sie auch Details erwähnt haben, die Huppenkothen unbekannt waren. Dies als Geständnis, Teilgeständnis oder gar Verrat zu werten, ist jedoch eine bewußte Verdrehung der Realität. Die Detailkenntnisse allerdings konnten die Ermittler dann verwenden, um die Häftlinge gezielt gegeneinander auszuspielen. Das erlaubte ihnen, ihre ohnehin umfangreichen Kenntnisse über die Putschisten zu erweitern und eine immer genauere Standortbestimmung der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen. Wäre Dohnanyi auf freiem Fuß und gesund gewesen, wäre er wohl bereits in den Tagen nach dem 20. Juli verhaftet worden. Schon die Anhaltspunkte, von denen Huppenkothen aus der Zeit vor dem 20. Juli selbst berichtet, deuteten in hohem Maße auf eine Verstrickung der Abwehr und Dohnanyis in hochverräterische Bestrebungen hin. Nach dem Umsturzversuch unter der offensichtlichen Führerschaft Becks, dessen Name in den früheren Ermittlungen gegen Dohnanyi immer wieder gefallen war („Generalsclique um Beck“) und dessen regelmäßige Kontakte zu Oster und Dohnanyi der Gestapo nicht entgangen sein konnten²⁵, wurden die Indizien erdrückend. Nicht nur waren unter den zuerst Festgenommenen viele führende ehemalige Abwehrangehörige, in der Bendlerstrasse und anderen durchsuchten Dienststellen fand sich auch erneut Material (darunter Teile des Canaris-Tagebuchs und die Personenlisten), das auf diese Gruppe deutete. Selbst ein wenig scharfsinniger Kriminalist mußte angesichts dieser Hinweise auf Canaris, Oster und Dohnanyi als Verdächtige stoßen. Dazu bedurfte es nicht dramatischer Geständnisse, wie Huppenkothen und Sonderegger sie behaupteten.

Christine von Dohnanyi berichtet, in den ersten Augusttagen seien im Krankenhaus in Potsdam zwei Männer erschienen, die sich als Ärzte ausgegeben hätten, aber ganz offensichtlich von der Gestapo gewesen seien. Sie hätten zunächst um Abstriche des Infektionskranken gebeten und dann beim Chefarzt ein strenges Besuchsverbot, auch für Christine von Dohnanyi, ausgesprochen²⁶. Am 22. August 1944 sei dann Sonderegger mit einigen SS-Männern aufgetaucht und habe – wie er ihr versicherte: auf Befehl von „ganz oben“ – Dohnanyi abgeholt, der zu diesem Zeitpunkt kaum noch sehen, hören, schlucken oder sich bewegen konnte. Selbst Sonderegger habe nicht mehr an Simulation geglaubt und sei von dem schweren

²⁴ So erwähnt Huppenkothen zur Untermauerung des Geständnisses Osters z. B., daß Oster Dohnanyi dadurch belastet habe, daß er gesagt habe, er habe vor Dohnanyi keine Geheimnisse. Mit eben diesen Worten hatte Oster, wie Huppenkothen genau wußte, anlässlich der Festnahme Dohnanyis sich mit diesem identifiziert, vgl. S. 44.

²⁵ Beck muß mindestens seit 1943 von der Gestapo überwacht worden sein; vgl. Gisevius, Ende, Bd. II S. 320; ebenso Zeller, Freiheit, S. 18; Kiesel, SS-Bericht, S. 8.

²⁶ Allerdings ermöglichte eine Krankenschwester weitere Kontakte; vgl. Bericht CvD, 1946, in: NLD, 26/16, S. 23.

Krankheitsbild beeindruckt gewesen. Aus ärztlicher Sicht hätte wohl aller Grund bestanden, den Transport zu verbieten, zumal Dohnanyi auch noch an einer schmerzhaften Thrombose litt. Doch die leitenden Militärärzte zogen es vor, am 22. August nicht anwesend zu sein, und der junge Vertretungsarzt, so Christine von Dohnanyi, habe vor Angst buchstäblich geschlottert und den Transport gestattet.

So kam Hans von Dohnanyi auf die Krankenstation des KL Sachsenhausen. Wer und aus welchen Gründen den Transport des offensichtlich immer noch vernehmungsunfähigen Dohnanyi in diesen Tagen bewirkte, kann nur vermutet werden. Seine Frau berichtet, Sonderegger habe ihr unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ anvertraut, Oster habe „eine Schurkerei“ gegen ihren Mann begangen und ihn schwer belastet. Christine von Dohnanyi schrieb schon 1946, daß dies natürlich nicht der Fall gewesen sei; Oster habe womöglich eine „unglückliche Bemerkung“ gemacht, durch die ihr Mann wieder einbezogen worden sei²⁷. Tatsächlich fällt der Zeitpunkt der Verlegung Dohnanyis ins Konzentrationslager mit dem des angeblichen Geständnisses Osters zusammen. Aus den genannten Gründen muß die Bemerkung Sondereggers aber als eine gezielte Intrige angesehen werden. Es ist anzunehmen, daß Huppenkothen und die Sonderkommission die Ermittlungen bei den „Aktivisten“ des Attentats im wesentlichen abgeschlossen hatten und sich nun an die Aufklärung der Hintergründe machten. Dafür, das mußte Huppenkothen angesichts seiner Vorkenntnisse wissen, benötigte er Dohnanyi.

2. Dohnanyis Situation nach dem 20. Juli 1944

Dohnanyi lag vom 22. August 1944 bis (wahrscheinlich) zum 1. Februar 1945 auf der Krankenstation des KL Sachsenhausen-Oranienburg. Zunächst vollständig gelähmt, offensichtlich sehr schwach und dadurch auch seelisch sehr angeschlagen, besserte sich sein Zustand nur langsam²⁸. In dieser Zeit stellte er sich auch nicht kränker als er war²⁹. So berichtet einer seiner Pfleger glaubhaft, Dohnanyi habe sich nicht rühren können und für jede Handlung der Hilfe bedurft³⁰. Seine Briefe aus dieser Zeit sind alle diktiert, mit Ausnahme der wenigen Sätze, die er, sichtlich mühsam, seiner Frau zum Verlobungstag Ende September schrieb. Von Dezember 1944 an aber gingen die Lähmungen langsam zurück. Im Februar schrieb er seiner Frau in einem Kassiber: „Nachts bringe ich mir heimlich das Gehen bei; es geht schon ganz gut; (ich muß ja sehen, selbständig zu werden)³¹.“ Eine Untersuchung Dr. Tietzes

²⁷ Ebenda.

²⁸ Sein Pfleger berichtet, er habe ihn häufig, vor allem nach den Vernehmungen, weinen gehört. Dohnanyi sei völlig verzweifelt über das gewesen, was er seiner Familie antue; vgl. Aussage Bartels, in: BFst, LG Mü, IV, S. 96 f.

²⁹ So aber Aussage Tilly, in: Ebenda, S. 191 und Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, I, S. 16 f.

³⁰ Vgl. Aussage Bartels, in: Ebenda, IV, S. 96.

³¹ Kassiber Dohnanyis vom 25. 2. 1945, in: NLD, 18/23, S. 1.

von Ende Februar 1945 ergab als objektiven Befund aber noch: „einen sehr labilen Kreislauf, wahrscheinlich eine toxische postdiphtherische Herzschildigung [. . .] als Folge einer postdiphtherischen Polyneuritis, links eine hochgradige Schwerhorigkeit, [. . .] die grobe Kraft der Extremitätenmuskulatur erheblich nachgelassen, [. . .] die Achillessehnenreflexe nicht auslösbar“³².

Dohnanyi war in allem, was sein Leben etwas erleichtern konnte, von Huppenkothen abhängig. Zunächst zeigte sich dieser offenbar vergleichsweise großzügig. Dohnanyi erhielt verschiedene Pfleger und auch gelegentlich ärztliche Hilfe. Er durfte Post und Pakete von zu Hause bekommen³³. Seine Ernährung war dadurch und durch die große Hilfe der Verlobten Dietrich Bonhoeffers, Maria von Wedemeyer, einer Gutsbesitzerstochter, einigermaßen gewährleistet. Zweimal in der Woche durfte Dohnanyi einen Brief schreiben, wobei Huppenkothen diese sogar ein- oder zweimal selbst beförderte. Besuche waren jedoch nicht erlaubt. Trotzdem gelang es den Dohnanyis, sich weiter durch Kassiber und heimliche Botschaften zu verständigen. Mitgefangene berichteten, daß Dohnanyi bis zum Schluß ein außergewöhnlich gut unterrichteter Mann gewesen sei³⁴. Man könnte vermuten, daß Dohnanyi, der immer ein äußerst fleißiger und reger Mensch gewesen war, unter der Untätigkeit, zu der ihn die Krankheit und seine Situation verdamnten, stark litt. Dr. Tietze, der später im Krankenhaus viel mit ihm sprach, gewann allerdings einen anderen Eindruck: „Auch in Sachsenhausen hatte sich eine Familie um ihn geschart. Junge und alte Männer, die von ihm Hilfe und Trost erwarteten. Er sagte, man könne sich niemals im Leben mit einem fremden Menschen so nahe sein, wie im Gefängnis der unschuldigen Opfer. In seiner Zelle, an seinem Krankenbett, fanden heimliche Treffen statt, bei denen nicht von Politik gesprochen wurde, sondern vom Leben selbst. Es muß eine Stimmung wie bei den ersten Christen in den römischen Gefängnissen gewesen sein“³⁵.

Das Verhältnis Dohnanyis zu Huppenkothen läßt sich wesentlich schwerer einschätzen als das zu Roeder. Huppenkothen war kühler und sachlicher als Roeder und bot auch später weniger Angriffsflächen. Wenn Roeder den Typus des Schikaneurs darstellte, so verkörperte Huppenkothen eher den Typ der „entpersönlichten Dienstmachine“³⁶, der einem Unrechtssystem unreflektiert und von keinerlei Skrupeln geplagt diente, aber auch in einem rechtsstaatlichen System kaum auffallen würde³⁷. Sein Ruf bei den Gefangenen war nicht gut, indirekt ist auch seine Anwe-

³² Bericht Tietze, o. D., in: Ebenda, 21 III/14, S. 4.

³³ Vgl. Aussage Barttels, in: BFst, LG Mü, VI, S. 97.

³⁴ Aussage Ense, in: Ebenda, II, S. 181 f.

³⁵ Brief Dr. Tietze vom 5. 10. 1946, in: NLD, 21 III/14, S. 2.

³⁶ So der treffende Ausdruck des Vorsitzenden des ersten Huppenkothen-Prozesses in der Nachkriegszeit, in: BFst, LG Mü, II, S. 30.

³⁷ Bezeichnend für ihn mag die Aussage sein, daß er die Folterungen bei der Gestapo weniger aus humanitären als aus kriminalistischen Gründen abgelehnt habe, in: Ebenda, I, S. 68.

senheit bei Mißhandlungen von Gefangenen bezeugt³⁸. Da er Dohnanyi dienstlich kannte, mag seine Aussage glaubhaft sein, der Umgangston zwischen ihnen sei „zivil“ gewesen³⁹. Trotzdem sah Dohnanyi ihn als die treibende Kraft hinter seiner Verfolgung⁴⁰, und Dohnanyis zeitweiliger Zellennachbar in der Prinz-Albrecht-Straße, Liedig, berichtete, er selbst habe einmal gesehen, wie Huppenkothen sich in Anwesenheit Dohnanyis mit einer sehr verächtlichen Handbewegung über diesen geäußert habe⁴¹. Es paßt in dieses Bild, daß sich Huppenkothen selbst die Finger nicht schmutzig machte, als es später darum ging, Dohnanyi unter stärkeren Druck zu setzen⁴².

Sonderegger, mit dem Dohnanyi häufiger zu tun hatte als mit Huppenkothen⁴³, galt neben Stawitzky als einer der übelsten Gestapo-Beamten in der Prinz-Albrecht-Straße. Daran, daß er selbst Gefangene mißhandelte, kann es wenig Zweifel geben⁴⁴. Dohnanyi allerdings war er offensichtlich vergleichsweise gewogen, wie Christine von Dohnanyi später schrieb: „Ich glaube, daß Sonderegger ein im Grunde stark links gerichteter Mann war, der mit wirklichem Haß eigentlich nur die sogenannten Reaktionäre verfolgte. Mein Mann muß in dem berechtigten Ruf gestanden haben, aus diesem Lager nicht zu kommen. Vielleicht erklärt sich zu einem Teil dadurch das gewisse persönliche Wohlwollen, das Sonderegger uns bewies. Er hat sich auch mir und anderen gegenüber geäußert: man habe Respekt vor der Haltung meines Mannes⁴⁵.“ Dohnanyi verstand es offensichtlich auch, bei Sonderegger einige Vergünstigungen zu erreichen. In einem Kassiber schrieb Dohnanyi an seine Frau: „Schreib in den Briefen möglichst nicht den Namen Sonderegger, weil die Briefe auch an höhere Stellen gelangen können und Sonderegger nicht in den Verdacht kommen will, uns irgendwelche Vergünstigungen zu gewähren. Dadurch daß ich ihn jetzt mehrfach in Briefen erwähnt habe, die ich ihm unmittelbar übergeben konnte, ist er genug flattiert⁴⁶.“ In richtiger Einschätzung von Sondereggers Charakter⁴⁷ haben die Dohnanyis wohl auch versucht, ihn im Hinblick auf das bevorstehende Kriegsende zum Umschwenken zu bewegen. Aber Sonderegger scheint dar-

³⁸ Vgl. Aussage Elisabeth Strünck betr. den RA Koch, in: Ebenda, II, S. 105 ff., 110 ff.; Aussage Ense betr. Guttenberg, in: Ebenda, V, S. 177.

³⁹ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, I, S. 167.

⁴⁰ Vgl. Aussage Tietze, in: Ebenda, II, S. 214.

⁴¹ Vgl. Aussage Liedig, in: Ebenda, S. 129 f.

⁴² Vgl. S. 110.

⁴³ Mündliche Auskunft Frau Barbara Bayer, geb. v. Dohnanyi, am 12. 7. 1989.

⁴⁴ Vgl. Urteil der 7. Spruchkammer des Spruchgerichts Bergedorf vom 12. 1. 1949 gegen Franz Xaver Sonderegger, in: BFst, LG Mü, XI/11, S. 5R ff.

⁴⁵ Bericht CvD, 1946, in: NLD, 26/16, S. 24.

⁴⁶ E./R. Bethge, Letzte Briefe, S. 77.

⁴⁷ Sonderegger neigte dazu, sein Mäntelchen nach dem Wind zu hängen. Ursprünglich linker Sozialdemokrat oder gar Kommunist, war er als Polizist vor 1933 zur Ausspionierung der Nationalsozialisten eingesetzt. Diesen frühen Kontakt zur NSDAP nutzte er dann für eine (bescheidene) Gestapo-Karriere. Dazu gehörte auch, daß er die katholische Kirche verließ, in die er nach dem Krieg wieder eintrat; vgl. Urteil gegen Sonderegger vom 12. 1. 1949, in: BFst, LG Mü, XI/11, S. 14 R f.

auf (anders als möglicherweise bei Josef Müller) nicht sehr konsequent eingegangen zu sein.

Etwa zweimal pro Woche kamen Huppenkothén und Sonderegger zur Vernehmung nach Sachsenhausen. Dohnanyi mußte zu den Vernehmungen getragen werden und lag die ganze Zeit auf einer Trage. Wie Huppenkothén und Sonderegger berichteten, waren die Vernehmungen äußerst schwierig. Obwohl sie den Verdacht hatten, daß es Dohnanyi weniger schlecht ging als er vorgab, hätten die Vernehmungen vor dem Zossener Aktenfund am 22. September 1944 nichts erbracht. Dohnanyi habe sich häufig darauf zurückgezogen, daß er „nicht mehr könne“, sei zwischendurch eingeschlafen⁴⁸ und abwechselnd frisch und apathisch gewesen⁴⁹. Etwa ab der Jahreswende 1944/45 begann Dohnanyi dann tatsächlich auch Lähmungen, Herzattacken und Ohnmachten zu simulieren – wie Tietze bescheinigte, sehr überzeugend⁵⁰. „Ich benutze meine Krankheit als Kampfmittel“, heißt es in einem Kassiber an seine Frau vom 25. Februar 1945, „dabei kommt mir zustatten, daß man mich für kränker hält als ich bin“⁵¹.

Ein großer Schlag war für Dohnanyi zweifellos der Zossener Aktenfund am 22. September. Christine von Dohnanyi berichtet darüber: Am 5. Oktober sei Huppenkothén in Sachsenhausen erschienen, habe Dohnanyi die Photokopien seines Memorandums an die Generalität von 1939, den X-Bericht und einen von ihm für Beck verfaßten Aufruf an das deutsche Volk auf das Bett geworfen und gesagt: „Da haben wir, was wir seit zwei Jahren gegen Sie suchen.“ Dohnanyi habe die Sachen in Augenschein genommen und in scheinbarer Ruhe gesagt: „So, haben Sie das? Wo haben Sie denn das her?“ Huppenkothén habe ihm geantwortet: „In Zossen gefunden.“ Als Dohnanyi dies nicht glauben wollte, habe Huppenkothén den Namen des Offiziers genannt, der angeblich das Versteck verraten hatte⁵². Neben dem Schock mußte Dohnanyi nun auch die Frage belasten, wieviel von dem Material der Gestapo vorlag und welche Aussagen der Offizier wirklich gemacht haben könnte. Die Gestapo nutzte die Situation, indem sie fälschlicherweise behauptete, Dohnanyis Kameraden seien bereits geständig. Trotz seiner gegenteiligen Überzeugung werden Dohnanyi in dunklen Stunden vermutlich Zweifel gekommen sein, ob das Versteck der Akten nicht doch von dem genannten Offizier verraten worden war, ist doch als seine Meinung überliefert, keiner könne von sich sagen, wie lange er unter Folter durchhalte⁵³.

Hinzu kam, daß die Akten Dohnanyi als einen der Hauptakteure früherer Umsturzpläne auswiesen, so daß Huppenkothén und Sonderegger den Druck auf

⁴⁸ Vgl. Aussage Tietze, in: Ebenda, II, S. 215.

⁴⁹ Vgl. Aussage Huppenkothén, in: Ebenda, I, S. 163 f.; III, S. 152; Aussage Tilly, in: Ebenda, IV, S. 191.

⁵⁰ Vgl. Bericht Dr. Tietze o. D., in: NL D, 21 III/15, S. 5.

⁵¹ Kassiber Dohnanyis vom 25. 2. 1945, in: Ebenda, 18/23, S. 1.

⁵² Dohnanyi war schon seinerzeit überzeugt davon, daß Huppenkothén ihn anlog; vgl. Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1051.

⁵³ Vgl. John, Zweimal kam ich heim, S. 169.

ihn nun verstärkten; bis zu seiner Einlieferung in die Prinz-Albrecht-Straße setzte man ihm vor allem mit psychologischen Mitteln zu. Jetzt war offenbar von Sippenhaft die Rede⁵⁴, und Dohnanyi mußte mit anhören, wie Menschen geschlagen wurden⁵⁵. Ein anderes, angesichts der Lage sicher ebenso unangenehmes Druckmittel müssen die von Dohnanyi so genannten „Sirenentöne“ gewesen sein: „Mich hatte man bisher fast völlig ungeschoren gelassen, weil ich Huppenkothen schon am 24. 8. erklärt hatte, man solle sich bei mir keine Mühe geben, ich würde keine Namen nennen. Jetzt sagt mir Sonderegger, könne ich niemanden mehr belasten, und auch sonst erklingen Sirenentöne: man wolle mich bald in ein Krankenhaus schaffen, damit ich gesund würde, habe kein Interesse daran mich vor den Volksgerichtshof zu stellen, habe Achtung vor meiner Haltung pp. Alles gelogen!! Jedenfalls davon muß man primär immer ausgehen! [. . .] Andererseits hat Sonderegger gesagt, wenn ich jetzt nicht Hals gäbe, käme er möglicherweise in Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaftung (womit er wohl mit einer Festnahme von Dir drohen wollte).“⁵⁶

Die Versuchung, sich durch einige Angaben das Leben leichter zu machen und auf den Kriegsausgang zu hoffen, den Dohnanyi in einem Kassiber an seine Frau zeitlich fast exakt prognostizierte⁵⁷, muß ungeheuer groß gewesen sein. Physischen Druck haben Huppenkothen und Sonderegger bei Dohnanyi wahrscheinlich nicht angewandt. Es ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß Huppenkothen versuchte, Dohnanyis passiven Widerstand zu brechen, indem er ihn nach Überführung in das Hausgefängnis des RSHA in die Prinz-Albrecht-Straße am 1. Februar 1945 einem der berühmtesten Gestapo-Kommissare überließ: Stawitzky. Dieser ließ Dohnanyi drei Wochen ohne jede Hilfe in seiner feuchten und kalten Zelle⁵⁸ liegen, so daß Dohnanyi vollkommen verwahrloste, wie ein Zellenachbar zu Protokoll gab: „Er hat stundenlang geschrien und gebeten, daß man ihm doch Wasser geben möge usw. Da ist er gehöhnt worden vom Wachpersonal⁵⁹.“ Tatsächlich war Dohnanyi zu diesem Zeitpunkt immer noch ein schwerkranker Mann, wenn auch nicht mehr so hilflos, wie er vorgab: „Ich war bis vor 3 Tagen einem Sachbearbeiter überantwortet, der an Brutalität nichts zu wünschen übrigließ. Er glaubte mich dadurch klein zu kriegen, daß er mich ohne jede Pflege einfach verwahrlosen ließ. So ging das 3 Wochen. Aber ich habe mich aufs Stinken verlassen. Das hat geholfen. [. . .] Es war eigentlich nur komisch und ich habe oft darüber gelacht, wie ich aussah⁶⁰.“ Es ist erstaunlich, wie kühl und distanziert, sogar sarka-

⁵⁴ Vgl. Kassiber Dohnanyis vom 25. 2. 1945, in: NL D, 18/23, S. 2; ähnlich: Aussage Barttels, in: BFst, LG Mü, IV, S. 96.

⁵⁵ Vgl. Aussage Tietze, in: Ebenda, II, S. 215.

⁵⁶ Kassiber Dohnanyis vom 25. 2. 1945, in: NL D, 18/23, S. 2.

⁵⁷ Ebenda, S. 4.

⁵⁸ Vgl. Aussage Tietze, in: BFst, LG Mü, II, S. 207.

⁵⁹ Aussage Liedig, in: Ebenda, S. 129.

⁶⁰ Kassiber Dohnanyis vom 25. 2. 1945, in: NL D, 18/23, S. 1; diese Kassiber Dohnanyis sind natürlich immer unter dem Vorbehalt zu lesen, daß er seiner Frau nicht unnötig Sorgen bereiten wollte.

stisch der nun seit Jahren inhaftierte, kranke und seelisch durch die Sorge um seine Familie belastete Dohnanyi angesichts dieses ungeheuren Druckes reagierte.

Als Dohnanyis Zustand nach drei Wochen so desolat war, daß wohl auch Huppenkothen und Sonderegger fürchteten, der von Hitler extra zur Aufbewahrung Befohlene⁶¹ könne wegsterben, ließ man ihm endlich wieder Hilfe angedeihen. Sonderegger berichtet, Ende Februar sei er wieder mit der Übernahme des Falles beauftragt worden und habe angesichts des „ziemlich dürftigen“ Zustands Dohnanyis⁶² sofort dafür gesorgt, daß sich seiner der Arzt und Mithäftling Dr. Ense, der aus dem Gefängnis Lehrter Straße herangeholt wurde, annahm. Dieser und der später zugezogene Neurologe des Staatskrankenhauses, Dr. Tietze, schilderten Dohnanyis Zustand wesentlich drastischer als Sonderegger. Laut Ense lag Dohnanyi „schwerkrank danieder, gelähmt, abgemagert, auch das Herz war nicht in Ordnung“⁶³. Dr. Tietze sagte nach dem Krieg aus: „Die Zelle stank nach Kot und Urin. Die Bettwäsche war so schmutzig, daß man kaum seine Hautfarbe erkennen konnte. Ich habe dann gesagt, daß ich in dieser Zelle keine Diagnose stellen könnte. Ich plädierte für die Überführung ins Staatskrankenhaus. Im Staatskrankenhaus konnte ich ihn dann in meinen eigenen Untersuchungsräumen untersuchen und feststellen, daß er völlig abgemagert war, vollkommen verdreckt. Die Fingernägel waren schmutzig und lang, die Haare seit langer Zeit nicht geschnitten. Es war das Bild eines körperlich völlig Verwahrlosten. Wir haben ihn erst einmal einige Tage gesäubert und gepflegt und wieder in Ordnung gebracht“⁶⁴. „Daß Dohnanyi trotz Enses Pflege immer noch in einem derartig schlechten Zustand war, lag vor allem an den geringen Möglichkeiten, die man Ense gegeben hatte. Man stellte ihm nur winzige Mengen Wasser und einige nicht näher bezeichnete Tropfen zur Verfügung, und als Ense Sonderegger einmal auf den Umstand aufmerksam machte, daß Dohnanyi nicht in der Lage sei, auf die Toilette zu gehen, sagte der: „Der Kerl soll ruhig in seiner Scheiße verrecken, er wird schon wieder aufstehen“⁶⁵.“

Ende Februar/Anfang März versuchte Dohnanyi zum zweiten Mal, sich durch Selbstinfizierung der Gestapo zu entziehen: „*Zeitgewinn* ist die *einzig*e Lösung“, schrieb er an seine Frau, „ich muß vernehmungsunfähig werden. Am besten wäre es, wenn ich eine solide *Rubr* bekommen könnte. Eine Kultur müßte im Kochschen Institut für ärztliche Zwecke zu haben sein. Wenn Du eine Speise rot zudeckst, am besten auch noch einen Tintenklecks auf dem Becher, so weiß ich, daß darin ein anständiger Infekt ist, der mich ins Krankenhaus bringt. Ich scheue *keine* Krankheit, bin überzeugt, daß ich sie durchstehe. [. . .] Man will jetzt die Sache mit Gewalt abschließen, und das muß verhindert werden. [. . .] Zutt⁶⁶ wird Dir vielleicht eine

⁶¹ Zu Hitlers Befehl, daß er sich die Entscheidungen über die „Zossener“ selbst vorbehalte, vgl. S. 130.

⁶² Vgl. Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, II, S. 133.

⁶³ Aussage Ense, in: Ebenda, S. 181.

⁶⁴ Aussage Tietze, in: Ebenda, S. 207 f.

⁶⁵ Aussage Ense, in: Ebenda, S. 188.

⁶⁶ Dabei handelte es sich um Prof. Zutt, einen ehemaligen Assistenten Prof. Karl Bonhoeffers, der gleichzeitig behandelnder Arzt der Dohnanyis war.

solche Speise herstellen können. Es müßte in nicht allzu ferner Zeit sein, weil man mich sonst womöglich aus Berlin wegbringt. [. . .] Wenn ich in ein Krankenhaus in Berlin komme, kommt praktisch nur das Staatskrankenhaus in Frage. [. . .] Eventuell würde auch dumme Anfrage eines Arztes (Papa, de Crinis?) bei Huppenkothen (der Sondereggers Vorgesetzter ist) nützlich sein [. . .]. *Du* selbst interveniere *nicht*⁶⁷!“

Christine von Dohnanyi gelang es tatsächlich noch einmal, ihrem Mann Diphterie-Bazillen in das Gefängnis zu schmuggeln. Dohnanyi schrieb am 8. März: „Mit welchem Herzklopfen ich gestern aus dem Köfferchen einen rotbemützten Becher auftauchen sah, kannst Du Dir kaum vorstellen. [. . .] Die Vernehmungen gehen fort, und es ist klar, womit ich zu rechnen habe, wenn nicht ein Wunder passiert. Das Elend um mich herum ist so groß, daß ich das bißchen Leben wegwerfen würde, wenn *Ihr* nicht wärt. Aber der Gedanke an Euch, Deine große Liebe und meine Liebe zu Dir gibt mir einen Lebenswillen, der so stark ist, daß ich manchmal glaube, er *muß* sich durchsetzen – wenn die Welt voll Teufeln wär! (oder ob das nur ein Mann dichten konnte, der die Freiheit besaß?) Deswegen habe ich auch vor *keiner* Infektionskrankheit Angst. Ich weiß genau, ich würde mich mit dem Gefühl hinstellen, das ist die Lebensrettung nicht nur für mich, sondern für viele andere auch, deren Sache mit der meinen verbunden ist. Jedenfalls für Dietrich. Von mir aus Cholera und Typhus; natürlich habe ich den Diphterieabstrich sofort in den Mund gesteckt und gründlich ausgekaut, aber aus technischen Gründen war es erst abends um $\frac{1}{2}$ 8 möglich [. . .] und ich hatte das Gefühl, daß die Watte schon recht trocken geworden war. [. . .] Diphteriebazillen sind dem Vernehmen nach nicht sehr flüchtig, können aber Austrocknen nicht vertragen, sondern brauchen eine gewisse Feuchtigkeit, um sich zu halten. Inkubationszeit 3–8 Tage. Ich *fürchte*, daß ich immun bin und nichts kriegen werde. Aber Wiederholung liegt durchaus im Bereich des Möglichen. Schick mir ruhig noch einmal eine Kultur *und wenn Du noch etwas anderes hast, das dazu*. Aber paß' ja auf Dich auf!! [. . .] Ich *muß* hier raus und in ein Krankenhaus, *aber so, daß ich nicht weiter vernommen* werden kann! Ohnmachten, Herzanfälle imponieren nicht und wenn ich *ohne* neue Erkrankung in ein Krankenhaus komme, ist das sogar gefährlich, weil sie mich dann schnell gesund machen. Sonderegger sagte heute: Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, daß die Vernehmungen bald abgeschlossen werden können. Der Reichsführer hat kein Interesse daran, Sie hier zu behalten, er möchte, daß Sie gesund werden. Soll ich das mal in Deutsch übersetzen? Es heißt: Der Reichsführer möchte die Vernehmungen so bald wie möglich abschließen. In der Zeit, in der die Anklageschrift verfaßt wird, sollen Sie in ein Krankenhaus – vielleicht nach Mitteldeutschland oder Bayern (das hängt ganz von der Kriegslage ab) gebracht werden. Dort werden wir Sie schon verhandlungsfähig machen. In der Verfassung, in der Sie jetzt sind, kann man Sie schlecht vor ein Gericht stellen, aber in 3–4 Wochen haben wir Sie dann so weit! Dieses Konzept würde ich den Kerls so gern verderben! Glaub mir; ich habe die Dinge eigentlich

⁶⁷ Kassiber Dohnanysis vom 25. 2. 1945, in: NL D, 18/23, S. 2 f., Hervorhebungen im Original.

leider bisher richtig gesehen, *es gibt keine andere Lösung als eine neue schwere Erkrankung*⁶⁸.

Die Infektion gelang tatsächlich nicht. Doch der ohnehin schlechte Zustand Dohnanyis kam den Bemühungen der Familie um Abhilfe auch so entgegen. Dank einer geschickten Manipulation erreichte Karl Bonhoeffer, daß der leitende Arzt des RSHA-Gefängnisses, Dr. Fricke, den leitenden Neurologen des Staatskrankenhauses, Dr. Tietze, heranzog, der von den Bonhoeffers inzwischen eingeweiht und um Hilfe gebeten worden war⁶⁹. Tietze verlangte Dohnanyis sofortige Überführung ins Krankenhaus, wo Dohnanyi tatsächlich am 20. März eintraf. Zwischen Tietze und Dohnanyi entwickelte sich rasch ein Vertrauensverhältnis. Tietze räumte dem Ehepaar Dohnanyi trotz der großen Gefährlichkeit des Unternehmens zweimal die Möglichkeit des Wiedersehens nach monatelanger Trennung ein und erleichterte ihnen auch sonst die Kontaktmöglichkeiten⁷⁰. Mit ihm gemeinsam wurde ein Fluchtplan geschmiedet. Demnach wollten Dohnanyi und Tietze entweder gemeinsam fliehen, oder Dohnanyi sollte Tietze anschießen und dann alleine fliehen. Dohnanyis Familie sollte vorher in Sicherheit gebracht werden. Bekannte wären bereit gewesen, den geflohenen Dohnanyi aufzunehmen. Tatsächlich ist Tietze in der Nacht vom 5. auf den 6. April nach Sakrow gefahren, nachdem Dohnanyis Abtransport angekündigt worden war. Christine von Dohnanyi hatte sich bereits in das verabredete Versteck begeben. Tietze wollte nun die Kinder nach Berlin schaffen. Als er aber in Sakrow ankam, so sein Bericht, habe er zwei Männer gesehen, von denen er annahm, daß es sich um Gestapo-Beamte handelte, und deshalb seinen Plan aufgegeben. Zurück in Berlin, habe er versucht, Dohnanyi dazu zu bewegen, ihn anzuschießen und allein zu fliehen. Doch Dohnanyi habe abgelehnt und sei am nächsten Morgen von Sonderegger nach Sachsenhausen zurückgeschafft worden⁷¹.

Dohnanyi hat den Überlebenskampf auch noch auf einer zweiten Ebene geführt. Bis zum Schluß versuchte er, Himmler zum Eingreifen zu bewegen. Wie dargestellt, hatte Himmler sich für den Fall Dohnanyi von Anfang an, möglicherweise sogar mit einem gewissen persönlichen Wohlwollen, interessiert. Auch nachdem das RSHA den Fall übernommen hatte, erkundigte sich Himmler in regelmäßigen Abständen nach Dohnanyi⁷². Zwei Versuche der Kontaktaufnahme sind noch rekonstruierbar. Sonderegger berichtet, daß er selbst Dohnanyi vorgeschlagen habe, sich noch einmal an Himmler zu wenden. Dohnanyi habe zunächst abgelehnt, ihn dann jedoch im März 1945, als er schon im Krankenhaus lag, gebeten, den Kontakt zu Himmler herzustellen. Zu Dohnanyis Beweggründen meinte Sonderegger einmal, dieser habe im März zu ihm gesagt: „Donnerwetter, ich möchte endlich die Kinder sehen⁷³.“ Einer anderen Aussage Sondereggers zufolge wollte Dohnanyi angeblich versuchen,

⁶⁸ Kassiber Dohnanyis vom 8. 3. 1945, in: Ebenda, 18/27, S. 1 f., Hervorhebungen im Original.

⁶⁹ Vgl. Bericht Dr. Tietze o. D., in: Ebenda, 21 III/15, S. 2 ff.

⁷⁰ Ebenda, S. 6.

⁷¹ Ebenda.

⁷² Vgl. Brief Sonderegger vom 14. 1. 1951, in: BFst, LG Mü, XI/1, S. 10.

⁷³ Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, S. 143.

sich für Himmler so interessant zu machen, daß er damit Zeit gewinne⁷⁴. Sonderegger will diesen Wunsch weitergeleitet haben. Es sei aber nichts darauf erfolgt⁷⁵.

Etwas anders hat Dohnanyis Familie diese Ereignisse in Erinnerung. Christine von Dohnanyi berichtet, daß Himmler versucht habe, Druck auf ihren Mann auszuüben: „Er [Himmler] verlange keine Namen mehr, er [Dohnanyi] solle nur die Entwicklung des 20. 7. einmal im Zusammenhang so schildern, wie er sie sehe.“ Mein Mann ließ darauf Himmler sagen, er möge dann selbst zu ihm kommen. Er hoffte noch einmal, in einem Gespräch unter vier Augen mit Himmler, mit ihm fertig zu werden. Himmler ließ ihm sagen, er könne nicht, aber Kaltenbrunner werde kommen. Kaltenbrunner war bereits offiziell im Staatskrankenhaus angekündigt worden und wurde erwartet, da kam am 5. 4. 1945 aus der Prinz-Albrecht-Straße die Nachricht, mein Mann werde am folgenden Tag abgeholt werden⁷⁶. Möglicherweise erwog Himmler zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ernsthaft einen Separatfrieden mit dem Westen⁷⁷. So wäre seine erneute Kontaktaufnahme mit den ihm bekannten und noch lebenden Männern des Widerstandes erklärlich, denn er bat noch einen weiteren früheren Bekannten, den ebenfalls inhaftierten Albrecht Haushofer, Mitte März plötzlich um seine Meinung zur Historie des letzten halben Jahres, insbesondere darüber, wie er die diplomatische und die Kriegslage beurteile⁷⁸. Am Ende schreckte Himmler jedoch davor zurück, seinen „Führer“ zu verlassen.

Nach einem Bericht Huppenkothens hat Dohnanyi noch einmal am 6. April 1945, nach der „Standgerichtsverhandlung“, aber vor der Urteilsverkündung, in Sachsenhausen um eine Besprechung mit Himmler gebeten. Dohnanyi habe gesagt, er sehe immer noch Möglichkeiten, mit den Westmächten in Verhandlungen einzutreten, und Himmler sei ein Mann, mit dem diese noch verhandeln könnten. Er sei bereit, seine Beziehungen zur Verfügung zu stellen. Ob Dohnanyi diesen Vorschlag selbst zu Papier brachte oder Huppenkoth sich Notizen darüber machte, ist nicht mehr zu klären. Jedenfalls gibt Huppenkoth an, Dohnanyi versprochen zu haben, diese Vorschläge noch am gleichen Abend an Müller weiterzuleiten, was auch geschehen sei. Müller habe ihm gesagt, er werde sie an Himmler weitergeben⁷⁹. Was aus dieser Eingabe geworden ist, ist nicht bekannt.

⁷⁴ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, XI/2, S. 2 und III, S. 142.

⁷⁵ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, S. 142, ähnlich: Aussage Huppenkoth, in: Ebenda, S. 176.

⁷⁶ Bericht CvD, 1946, in: NLD, 26/16, S. 26; ähnlich: Aussage Tietze, in: BFst, LG Mü, III, S. 177.

⁷⁷ Schellenberg, Memoiren, S. 348 ff.; Schellenberg datiert diese Unternehmungen Himmlers auf Ende März/Anfang April. Daß die Liquidierung Dohnanyis dann doch in den ersten Apriltagen erfolgte, mag daran liegen, daß Hitlers Wille zur Vernichtung dieser Gruppe sich mit den vorsichtigen Bemühungen Himmlers überschneidet.

⁷⁸ Vgl. Aussage Bethge, in: BFst, LG Mü, III, S. 175.

⁷⁹ Vgl. Aussage Huppenkoth, in: Ebenda, I, S. 239; III, S. 176.

3. Die Materialgrundlage der Ermittler

Der Stand der Ermittlungen bis zum 20. Juli 1944

Die in der Anklageschrift gegen Dohnanyi erhobenen Vorwürfe des Verfahrens „Depositenkasse“ spielten nach dem 20. Juli offenbar keine Rolle mehr⁸⁰. Trotzdem handelte es sich bei den nach dem Attentat anstehenden Ermittlungen wohl um eine Fortsetzung des alten und nicht etwa um die Aufnahme eines neuen Verfahrens: Es gab keinen formellen Abschluß des militärgerichtlichen Verfahrens, und inhaltlich waren die zuvor teileingestellten Vorwürfe Gegenstand der Ermittlungen⁸¹; auch die Akten der Militärjustiz wurden von der „Sonderkommission 20. Juli“ übernommen⁸².

Mit der Vorlage dieser Akten und des weiteren bei der Gestapo vorhandenen Materials konnte sich Huppenkothen nun auf folgende Erkenntnisse stützen: Da waren zunächst die Ermittlungsergebnisse, die das RSHA selbst im Laufe der Jahre über die Abwehr und deren konspirative Bestrebungen gesammelt hatte⁸³. Hierzu gehörten nach Huppenkothens späteren Angaben die Ereignisse der Blomberg-Fritsch-Krise. Huppenkothen machte dazu keine näheren Angaben, aber bereits damals hatte Dohnanyi sich in einem für Gürtner bestimmten Gutachten für die Militärs und gegen nationalsozialistische Bestrebungen engagiert⁸⁴. Das RSHA wußte auch von der Stevens-Best-Affäre. Die Aussagen dieser beiden englischen Secret-Service-Offiziere ergaben, daß der englische Nachrichtendienst über Unterlagen verfügte, wonach höhere Wehrmachtsoffiziere sich mit Umsturzplänen trugen. Der Verdacht gegen die Wehrmacht reichte damals so weit, daß Schellenberg strikt untersagt hatte, Canaris über diese Vernehmungen konkret zu unterrichten. Er behauptete auf Canaris' Frage, ob auch Abwehroffiziere betroffen seien, er könne keine nennen. „Trifft nach meinen Kenntnissen der Akten nicht zu“, meinte Huppenkothen dazu⁸⁵.

Auch der Verrat der Westoffensive via Vatikan war dem RSHA nicht ganz verborgen geblieben. Hier äußert sich Huppenkothen nur über ein auffälliges Verhalten der Abwehr, schildert die Dinge dann aber nach eigenen Angaben so, wie sie sich aus den Zossener Akten ergaben. Es läßt sich daher nicht feststellen, wie weit das RSHA diese Dinge schon vor 1944 in Erfahrung gebracht hatte. Der Panik in der

⁸⁰ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, CIC 57, 126; BFst, LG Mü, I, S. 215 f.; Aussage Somann, in: Ebenda, III, S. 188, 199 f.

⁸¹ Die Einstellung verbrauchte die Strafklage nicht; Dietz/Hülle, MStGO, § 169 Anm. 3 (§ 197 in der Fassung v. 1936).

⁸² So im Ergebnis auch das Urteil gegen Huppenkothen vom 16. 2. 1951, in: BFst, LG Mü, IX/2, S. 8.

⁸³ Wahrscheinlich zumindest Teile der schon mehrfach erwähnten „Munitionskiste“ (vgl. S. 22, S. 38, S. 78). Die hier verwendete Zusammenfassung der Vorgänge lieferte Huppenkothen nach dem Krieg, um zu begründen, warum das RSHA der Abwehr nicht traute. Es ist wahrscheinlich, daß es noch mehr Vorgänge gegeben hat, als diejenigen, an die sich Huppenkothen nach so vielen Jahren erinnerte oder erinnern wollte.

⁸⁴ Vgl. S. 13.

⁸⁵ Schriftliche Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, X/11, S. 2.

Abwehr nach zu urteilen, müssen die Kenntnisse recht weitgehend gewesen sein. Im RSHA wußte man laut Huppenkothens ferner über den Fall Dr. Hartmann⁸⁶ und den Fall Strassmann⁸⁷ Bescheid. Hartmann hatte 1941 behauptet, er sei für den deutschen Nachrichtendienst in Rom tätig geworden, um für eine Generalsgruppe Friedensbedingungen bei den Westmächten zu eruieren; die Generalsgruppe plane nach einem gewaltsamen Umsturz des Systems einen Waffenstillstand mit den Westmächten. Strassmann hatte Anfang 1942 ausgesagt, er habe für den Fall einer Änderung der politischen Verhältnisse in Deutschland für Guttenberg und Delbrück (enge Mitarbeiter Dohnanyis) Verbindungen zu demokratischen und sozialdemokratischen Kreisen hergestellt. Außerdem hatte Huppenkothens auch Kenntnis vom Fall Halem/Römer⁸⁸. Er wußte aber von Römer angeblich nur, daß er für Oster Verbindungen zu politischen Kreisen gehalten hatte. Aus Roeders Ermittlungen war jedoch bekannt, daß Römer seinerzeit zugegeben hatte, von dem der Opposition und Dohnanyi verbundenen Nikolaus von Halem angeworben worden zu sein, um Hitler umzubringen. Nach der „Depositenkasse“ nennt Huppenkothens schließlich noch den Fall Kiep, d. h. die Festnahme des Solf-Kreises im Januar 1944, der u. a. auch zu Moltke in Kontakte gestanden hatte. Auch Moltke wurde wenig später festgenommen. Dabei stellte sich u. a. heraus, daß die Abwehr über Ludwig Gehre gute Beziehungen zum Leiter des von der Gestapo zur Telefonüberwachung eingesetzten Forschungsamtes, Plaas, unterhielt, der die Abwehr über die Abhörpläne der Gestapo in Kenntnis setzte⁸⁹.

Huppenkothens berichtet, daß diese und weitere Fälle von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten Sonderkommission unter der Leitung von Kriminalrat Lange, der später auch zur „Sonderkommission 20. Juli“ gehörte, untersucht worden waren. Die Ermittlungen Langes hätten u. a. ergeben, daß die Opposition auf militärischem Gebiet von Generaloberst Beck, auf zivilem Sektor von dem ehemaligen Oberbürgermeister Dr. Goerdeler geführt werde. Bevor aber polizeiliche Maßnahmen ergriffen werden konnten, so Huppenkothens, sei es zu den Ereignissen des 20. Juli gekommen⁹⁰.

Dem RSHA lagen ferner die Akten der „Depositenkasse“ vor: Hier sind vor allem die von Schmidhuber gemachten Angaben über die „Generalsclique“ um Beck und Halder, die Friedensverhandlungen am Vatikan, die angeblichen Devisenfonds Dohnanyis und der angebliche Verrat verschiedener Offensiven durch Oster und

⁸⁶ Vgl. S. 78.

⁸⁷ Vgl. S. 79.

⁸⁸ Vgl. S. 78 f.

⁸⁹ Von ihm stammte auch eine der Warnungen, die Dohnanyi zu Beginn des Jahres 1942 zugegangen waren, vgl. S. 18, Bericht CvD, 1946, in: NL D, 26/16, S. 1; Bethge, Bonhoeffer, S. 878.

⁹⁰ Vgl. schriftliche Aussage Huppenkothens, in: BFst, LG Mü, X/11, S. 16; ebenso Kiesel, SS-Bericht, S. 30. Huppenkothens erwähnt nicht, daß der Haftbefehl gegen Goerdeler bereits am 17. 7. 1944 beantragt worden war und wahrscheinlich nur noch unterschrieben werden mußte. Mündliche Mitteilung von Dr. Marianne Meyer-Krahmer, geb. Goerdeler, am 25. 1. 1989.

Canaris zu nennen⁹¹. Zu diesen Vorwürfen hatte Roeder ermittelt und immer wieder Kleinigkeiten herausgefunden oder sich widersprechende Angaben konstatiert. Hinzu kamen die von Huppenkothen nicht erwähnten, aber auf andere Aktivitäten der Gestapo zurückgehende Informationen, darunter solche, die sich aus der langjährigen Überwachung Becks und der Überwachung Goerdelers ergeben haben müssen. Nach Beiziehung dieser Akten kann es Huppenkothen nicht entgangen sein, daß Dohnanyi regelmäßige Kontakte zu den beiden Hauptfiguren des Widerstandes unterhielt. Auch die noch vor dem 20. Juli Verhafteten Langbehn⁹² und Julius Leber (der zu Dohnanyis Schwager Klaus Bonhoeffer Kontakte unterhielt) wiesen Verbindungen zu Dohnanyi auf. Sonderegger selbst berichtet aus dem Verfahren „Depositenkasse“, er habe Informationen über die Familie Bonhoeffer eingeholt, die sehr ungünstig gewesen seien⁹³. Bekannt war ferner Dietrich Bonhoeffers führende Rolle in der kirchlichen Opposition.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß diese Informationen aus dem Umkreis des Verfahrens „Depositenkasse“ zusammen mit den der Gestapo bekannten Informationen, wie Huppenkothen sie nennt oder wie sie sich zuverlässig rekonstruieren lassen, der Gestapo schon vor dem 20. Juli 1944 ein recht komplettes Bild einer Gruppe höherer Beamter und hoher Militärs bot, die sich zumindest mit sehr weitgehenden staatlichen und militärischen Neuordnungsideen trugen, Kontakte ins Ausland unterhielten und damit in höchstem Maße verdächtig waren, den Tatbestand des Hoch- und Landesverrats zu erfüllen. Die späteren Beteuerungen der Ahnungslosigkeit der Gestapo und Huppenkothens⁹⁴ erscheinen angesichts dessen recht unglaubwürdig⁹⁵.

Der Stand der Ermittlungen nach dem 20. Juli 1944

Nach dem 20. Juli bekamen diese Erkenntnisse einen neuen Stellenwert. Die vorher staatsfeindlicher Überlegungen oder Planungen verdächtige Gruppe zeigte sich weitgehend identisch mit derjenigen, die für das Attentat verantwortlich war. Dazu kamen nun neues Material aus der Bendlerstraße und anderen Durchsuchungen und die Aussagen der frisch Verhafteten. Was davon war geeignet, Dohnanyi zu belasten?

Ins Auge sprang zunächst, daß Generaloberst Beck sowohl der staatsfeindlichen wie der Attentatsgruppe als Führer galt. Aus dieser personellen Übereinstimmung Schlüsse hinsichtlich einer generellen Übereinstimmung der Interessen zu ziehen, lag auch für die Gestapo nahe. Zweifelhaft ist, ob das aufgefundene Schriftmaterial

⁹¹ Vgl. S. 39.

⁹² Vgl. S. 64.

⁹³ Vgl. Aussage Sonderegger, in: NsHStA, StA Lü, IX, S. 59.

⁹⁴ Vgl. z. B. Aussage Huppenkothen, in: BFst, CIC 775; Kiesel, SS-Bericht S. 5, 29 ff.

⁹⁵ Ähnlich: Maier, 20. Juli, S. 799 ff.

sehr umfangreich⁹⁶ war. In der Bendlerstraße gab es gewiß viel verräterisches Material; als sich das Scheitern des Putsches abzeichnete, war aber noch Zeit, manches zu vernichten⁹⁷. Ähnliches gilt für die später durchsuchten Dienststellen⁹⁸. Die Kaltenbrunner-Berichte enthalten im wesentlichen die am 20. Juli herausgegebenen Fernschreiben, Aufrufe und – immerhin – die Liste der politischen Beauftragten und Verbindungsoffiziere in den Wehrkreisen⁹⁹, nicht jedoch Regierungs- oder andere Namenslisten. Allerdings fand sich auf der Liste der Verbindungsleute auch der Name Hans Osters. Die Hausdurchsuchungen bei Dohnanyi so nahestehenden Leuten wie Beck und Canaris brachten offensichtlich kaum belastendes Material zutage; Huppenkothen berichtet lediglich von dem Fund eines Tagebuchs Canaris' aus den Jahren 1942/43, das sich zwar mit den Vorgängen der „Depositenkasse“ beschäftigte, aber nach seiner Ansicht fingiert war¹⁰⁰. Der Fund des Tagebuchs Hermann Kaisers am 21. Juli, das der Gestapo möglicherweise einige interessante Aufschlüsse über die Planung einer zukünftigen Regierung gegeben hat¹⁰¹, kann für Dohnanyi keinen allzu großen Schaden bedeutet haben, da der Gestapo nur die Aufzeichnungen aus der Zeit zwischen Mitte Mai und Mitte Juli 1944 in die Hände fielen¹⁰². Dort wird Kaiser den Namen Dohnanyis kaum erwähnt haben, da er zu diesem Zeitpunkt längst inhaftiert war.

Besonderes Gewicht kam daher den Aussagen der Inhaftierten zu. Dabei zeigen die Kaltenbrunner-Berichte, daß die Gestapo anfangs offenbar an eine vor allem militärische Verschwörung glaubte, die sich mit ihren subversiven Plänen erst nach der verheerenden militärischen Entwicklung im Winter 1943 befaßte und erst seit einigen Wochen konkret auf ein Attentat zusteuerte¹⁰³. Als die Gruppe um Stauffenberg ihre führende Rolle übernahm, war Dohnanyi bereits seit längerem inhaftiert. Die Gefahr, durch direkte Aussagen in den ersten Tagen belastet zu werden, war für ihn also verhältnismäßig gering. Am 25./26. Juli berichtete Kaltenbrunner aber schon recht genau über die politischen Pläne der Verschwörer¹⁰⁴. Unter den hier genannten zukünftigen Ministern und Staatssekretären fanden sich auffällig viele Bekannte Dohnanyis, die in der darauffolgenden Zeit festgenommen und verhört wurden.

Von Bedeutung für Dohnanyi waren die Aussagen Osters, Canaris' und Goerde-

⁹⁶ So aber Kiesel, SS-Bericht, S. 25 ff.; Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, XI/1, S. 1; ähnlich: Zeller, Freiheit, S. 271.

⁹⁷ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 605, 608.

⁹⁸ Ebenda, S. 610.

⁹⁹ Vgl. Jacobsen, Opposition, Bd. I, S. 26; ebenso: Aussage Huppenkothen, in: CIC 774; ähnlich v. Loeben, Marogna-Redwitz, S. 136 ff.

¹⁰⁰ Vgl. schriftl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, CIC 309.

¹⁰¹ Dieser Fund wird z. B. im Brief Sondereggers an den Präsidenten des LG Mü vom 19. 4. 1951, in: BFst, LG Mü, XI/9, S. 2, sehr betont; vgl. auch: Zeller, Freiheit, S. 271; Schlabrendorff, Begegnungen in fünf Jahrzehnten, S. 308.

¹⁰² Vgl. Jacobsen, Opposition, Bd. II, S. 723.

¹⁰³ Ebenda, Bd. I, S. 19.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 56 ff.

lers. Darauf, daß Osters Vernehmungen in der ersten Zeit nicht sehr ergiebig gewesen sein können, wurde bereits eingegangen¹⁰⁵. Oster gelang es – neben der Pflege seines Images als „unpolitischer, wenn auch reaktionärer Berufsoffizier“¹⁰⁶ – in seinen Aussagen immer wieder, bereits tote oder ins Ausland geflüchtete Mitverschwörer zu belasten. Problematischer wurde die Situation Anfang September, als er zugeben mußte, gemeinsam mit Olbricht an eine Umstrukturierung des Führungsstabes des Heeres gedacht zu haben¹⁰⁷. Dies ließ auf eine große Nähe zu den bereits hingetrichteten Hauptschuldigen schließen. Es ließ ferner darauf schließen, daß mit den Attentätern auch über die für das Attentat ausschlaggebenden Beweggründe geredet worden war, und es ließ Rückschlüsse auf Dohnanyi und Canaris zu, über deren enges Vertrauensverhältnis zu Oster Huppenkothen bereits seit vielen Jahren informiert war.

Canaris' Vernehmungen, so Huppenkothen und Sonderegger, gestalteten sich schwierig, weil er alle Beschuldigungen zurückwies und nur zögernd gewisse Kenntnisse über die hochverräterischen Bestrebungen in der Wehrmacht einräumte¹⁰⁸. Das deckte sich mit seinem Verhalten bei der Festnahme¹⁰⁹ und war geeignet, bei Huppenkothen und Sonderegger die alten Zweifel zu wecken, die sie schon während der „Depositenkasse“ hatten, ob nämlich Canaris seinen „Stall“ vielleicht nur nicht richtig „im Griff“ habe. Auch Dohnanyi – davon kann man wohl ausgehen – wurde so durch die Aussagen von Canaris nicht zusätzlich belastet.

Was Goerdeler über Dohnanyi aussagte, bleibt ebenfalls unklar. Wie bereits festgestellt, lieferte er gewiß nicht die „minutiösen“ Angaben, von denen Huppenkothen und Sonderegger nach dem Krieg sprachen, ja wahrscheinlich überhaupt nicht sehr viel Förderliches, da nichts überliefert ist. Allein der Umstand, daß Dohnanyi und Goerdeler sich kannten und regelmäßige Kontakte unterhielten (das dürfte angesichts der Beschattung, unter der Goerdeler stand, nicht zu leugnen gewesen sein), stellte natürlich eine Belastung Dohnanyis dar und war im Hinblick auf die Bedeutung Goerdelers für die Verschwörung auf der einen Seite und die Nähe Dohnanyis zu Beck und Canaris auf der anderen Seite ein Hinweis für die Ermittler, wo eine Nahtstelle zwischen Militärs und Zivilisten zu finden war.

Dohnanyis Aussagen vor den Zossener Aktenfunden

Huppenkothens und Sondereggers Aussage, daß die Vernehmungen Dohnanyis in dieser Zeit „schwierig“ gewesen seien¹¹⁰, deckt sich mit den noch rekonstruierbaren Ergebnissen. Der Kaltenbrunner-Bericht verzeichnet die erste Aussage Dohnanyis am 7. September. Danach hatte Dohnanyi ausgesagt, daß „Beck ein eifriger

¹⁰⁵ Vgl. S. 103 ff.

¹⁰⁶ Jacobsen, *Opposition*, Bd. I, S. 303.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 369; Thun-Hohenstein, *Der Verschwörer*, S. 263.

¹⁰⁸ Vgl. Aussage Sonderegger, in: BFst, CIC 381.

¹⁰⁹ Vgl. Höhne, *Canaris*, S. 544.

¹¹⁰ Vgl. S. 109.

Leser der Times war und seine Freude daran hatte, sich mit Oster interessant über militär-politische Fragen zu unterhalten“. Er sei „zu dem Eindruck gelangt, daß Olbricht in seiner jeweiligen Ansicht bei insgesamt pessimistischer Grundhaltung sehr schwankend war, und daß er sich durch Mißerfolge oder Erfolge in seinem jeweiligen Urteil leiten ließ“¹¹¹. Im Bericht vom 8. September findet Dohnanyi im Zusammenhang mit Osters ersten Zugeständnissen, man habe gewisse Umstrukturierungsmaßnahmen notfalls auch gegen den Willen des „Führers“ durchsetzen wollen, erneut Erwähnung. „Im Herbst 1942 haben dann die Pläne greifbarere Formen angenommen. Oster und Sonderführer von Dohnanyi haben sich im Gedankenaustausch über die angelaufenen Vorbereitungen des Verrats nur Sorge darüber gemacht, ‚wie man die Partei, die Verwaltungsbehörden, die Arbeiterschaft und zuletzt auch die Armee in den Rahmen der Maßnahmen einspannen‘ könne. Sie waren der Meinung, daß dies ‚nicht bis zum Ende durchdacht‘ gewesen sei“¹¹². Da der Berichtersteller mit der Referierung der Aussage Osters fortfährt, ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Zitate und Aussagen von Oster stammen. Zweifellos hatten die von Oster zugegebenen Überlegungen hochverräterischen Charakter, und es ist davon auszugehen, daß man Dohnanyi mit dieser Aussage Osters konfrontiert hat – oder hätte, falls noch Gelegenheit gewesen wäre. Dohnanyis Name taucht aber in den Kaltenbrunner-Berichten erst wieder nach dem Zossener Aktenfund auf.

Die Zossener Akten

In diesen Stand der Ermittlungen fiel am 22. September 1944 der Zossener Aktenfund, die Entdeckung eines Teils der Akten also, die Dohnanyi seit 1933 gesammelt und für die Widerstandsbewegung archiviert hatte¹¹³. Wie erwähnt, hatten die Ermittler nach dem 20. Juli in Canaris' Büro einen Ausschnitt seines (wenn auch wohl fingierten) Tagebuchs gefunden. Damit und nach den Aussagen einiger enger Mitarbeiter Canaris' hatten Huppenkothen und Sonderegger Klarheit darüber, daß ein solches Tagebuch existierte. Es habe nun, so Sonderegger, eine fieberhafte Suche nach den Tagebüchern eingesetzt. Dabei wurde bekannt, daß Oberstleutnant Werner Schrader das Tagebuch für Canaris geführt hatte, um es später einmal für eine Geschichte der Abwehr zu nutzen. Schrader hatte sich allerdings bereits Ende Juli, kurz vor seiner erwarteten Verhaftung, erschossen. Sein Fahrer Kerstenhahn soll dann angeblich den Ort der Aufbewahrung verraten haben¹¹⁴. Sonderegger und Huppenkothen sagten nach dem Krieg, daß Kerstenhahn nach einer ergebnislosen Befragung im September 1944 noch einmal freiwillig auf sie zugekommen sei und von umfangreichen Materialbeständen, die er einmal von der Preußischen Staats-

¹¹¹ Jacobsen, Opposition, Bd. I., S. 365, 367.

¹¹² Ebenda, S. 369 f.; Markierungen zeigen so gekennzeichnetes Zitat im Kaltenbrunner-Bericht an.

¹¹³ Vgl. S. 11 f., Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1048, sowie die Darstellungen Huppenkothens S. 123 ff.

¹¹⁴ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, CIC 310 und BFst, LG Mü, I, S. 250; Aussage Sonderegger, in: NsHStA, StA Lü, IX, 86.

bank ins Lager Zeppelin nach Zossen bringen mußte, berichtet habe¹¹⁵. Dem widersprechend, behaupteten Sonderegger und Huppenkothén aber auch, daß die Akten zu diesem Zeitpunkt bereits entdeckt waren, offensichtlich durch Fahndungsmaßnahmen einer anderen Gruppe der Sonderkommission, die in Zusammenarbeit mit der Geheimen Feldpolizei einen Panzerschrank, zu dem es keinen Schlüssel gab, gefunden hatte¹¹⁶. Diese Erklärung erscheint recht einleuchtend, da die Panzerschránke des durch die Ereignisse des 20. Juli so belasteten Generalstabs und der Abwehr sicher von hohem Interesse für die Ermittler waren¹¹⁷. In jedem Fall ist der Panzerschrank am 22. September in Gegenwart Sondereggers geöffnet worden.

Es ist Dohnanyi später vor allem von Hans Bernd Gisevius und Josef Müller¹¹⁸ vorgeworfen worden, die Akten nicht rechtzeitig vernichtet und so den Fund ermöglicht zu haben. Inwieweit trifft dieser Vorwurf zu? Dohnanysis Archiv lag zunächst offensichtlich zum Teil im Gebäude der Abwehr, mutmaßlich bei Dohnanyi selbst, zum Teil auch schon in Zossen, wohin Teile der Abwehr infolge der Kriegswirren verlegt worden waren. Christine von Dohnanyi berichtet, daß der Panzerschrank ihres Mannes im OKW noch einmal gesäubert worden sei, nachdem ihr Mann 1942 wiederholt vor der Gestapo gewarnt worden und die Affäre Schmidhuber ins Rollen gekommen war. Die Aktenauslagerung sei von Oster gemeinsam mit Delbrück oder Guttenberg vorgenommen worden, da Dohnanyi es zu diesem Zeitpunkt bereits vermieden habe, nach Zossen zu fahren. Dies deckt sich mit der Aussage Hermann Schillings, eines Tages einen aufgeregten Anruf seines Stiefbruders F.-W. Heinz bekommen zu haben, der ihm mitteilte, daß in der Abwehr eine Hausdurchsuchung befürchtet werde, und ihn fragte, ob es ihm als Direktor der Preußischen Staatsbank möglich sei, die Akten sicher zu verwahren. Tatsächlich hätten Heinz und Oster die Akten zu ihm geschafft, und er habe sie für einige Zeit aufbewahrt. Dann seien sie ebenfalls nach Zossen gebracht worden¹¹⁹.

¹¹⁵ Vgl. Aussage Sonderegger, in: NL D, Schlußbericht, S. 1157; ebenso angeblich der Sohn Werner Schraders, vgl. Höhne, Canaris, S. 552, Anm. 126 und S. 554, Anm. 137. Auch Kerstenhahns Beweggründe sind vielleicht rekonstruierbar: Nach den Angaben des Sohnes Schrader war der Fahrer Schrader treu ergeben gewesen. Möglicherweise hoffte er, die Witwe Schraders, die den Hauptteil der Akten versteckt hatte, schützen zu können, indem er der Gestapo einen kleineren Teil des Materials zur Ablenkung anbot. Dazu vgl. den Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1047 ff., nach dem der Fahrer auch die Transporte des nicht gefundenen Materials durchgeführt hat. Andernfalls hätte er diese auch verraten können.

¹¹⁶ Vgl. Aussage Huppenkothén, in: NsHStA, StA Lü, IX, S. 194; Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, S. 226 f.; ähnlich Müller, Konsequenz, S. 214; Bartz, Abwehr, S. 214 f.

¹¹⁷ Huppenkothén und Sonderegger haben auch während des Krieges schon verschiedene Gerüchte über den Fund ausgestreut, vgl. S. 109 und einen Bericht des Generals Georg Thomas, nach dem, Huppenkothén zufolge, die Dohnanysis die Akten unter der Folter verraten hätten; Bericht Thomas vom 20. 7. 1945, in: NL D, Huppenkothén Extra-Ordner Bl. 710, S. 7.

¹¹⁸ Vgl. Müller, Konsequenz, S. 214; Aussage Müller, in: BFst, LG Mü, V, S. 159 ff.; Briefwechsel Gisevius mit Schulze zur Wiesche und CvD, Sommer 1946, in: NL D, 22/6 ff.; in die Literatur übernommen z. B. von Ritter, Goerdeler, S. 248, Anm. 19.

¹¹⁹ Vgl. Aussage Schilling, in: BFst, LG Mü, VII, S. 75 ff.

Was nun folgte, war eine Verkettung von unglücklichen Umständen. Bis zu seiner Verhaftung war zweifellos Dohnanyi für das Archiv hauptverantwortlich. Er selbst aber konnte nach dem 5. April 1943 die Akten nicht mehr vernichten. Aus dem Gefängnis heraus drängte er dann jedoch laufend auf die Vernichtung der Akten, wie Christine von Dohnanyi in einem ausführlichen Bericht¹²⁰ überzeugend geschildert hat, weil die Gestapo bereits auf der Suche danach war¹²¹. Die Bemühungen Dohnanyis, die Akten vernichten zu lassen, sind vielfach bezeugt¹²² und naheliegend. Niemand konnte ein größeres Interesse daran haben als der bereits inhaftierte Dohnanyi unter der ständigen Drohung der Gestapo-Folter. Als ehemaligem Staatsanwalt dürfte ihm klargewesen sein, daß im Rahmen von systematischen Ermittlungen die Gefahr des Fundes drohte, auch ohne daß sich ein Verräter fand; seine Überzeugung, daß „jeder der Zettel ein Todesurteil“ war, ist überliefert¹²³. Daß es trotzdem nicht zur Vernichtung kam, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß nach Dohnanyis Verhaftung den noch in Freiheit befindlichen Mitwissern die Fahrt nach Zossen zu riskant war. Ausgewirkt haben sich dabei wohl auch die Kaltstellung Osters, der damit an den Rand des Geschehens gedrückt wurde und zeitweise auch gar nicht in Berlin war, sowie die Krankheit Becks und dessen Überzeugung, daß die Akten für die Tage nach dem Umsturz und aus historischen Gründen unbedingt aufbewahrt werden müßten¹²⁴.

Betrachtet man angesichts dieser Umstände einmal genauer die Vorwürfe Josef Müllers, so ist zu bedenken, daß ihn der Zossener Aktenfund in besonders unangenehmer Weise kompromittierte, und zwar auch noch nach dem Krieg. Müller war nach seinen eigenen Angaben¹²⁵ beim Privatsekretär des Papstes, Pater Leiber, und somit auch beim Papst im Wort dafür, daß über die Verhandlungen nie etwas nach außen dringen würde. Der Aktenfund hatte neben den detaillierten Notizen, dem X-Bericht und den Gedächtnisprotokollen Müllers auch handschriftliche Notizen von Pater Leiber, die längst hätten vernichtet sein sollen, ans Tageslicht gebracht. Sich hier zu exkulpieren, mußte für Müller ein großes Bedürfnis sein und macht seinen „Theaterdonner“ über Dohnanyi verständlich, erhöht allerdings nicht die Wahrscheinlichkeit, daß die Vorwürfe berechtigt waren. So will sich Müller noch nach seinem Freispruch im März 1944 an den inhaftierten und schwer erkrankten Doh-

¹²⁰ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1047 ff.

¹²¹ Schmidhuber hatte nämlich ausgesagt, daß er aus dem Vatikan einmal eine Nachricht an Dohnanyi habe übermitteln müssen, die gelaute habe, „die Dokumente sind vernichtet“. Damit waren die Akten gemeint, die der Vatikan in Händen und verabredungsgemäß vernichtet hatte, Aussage Müller, in: BFst, LG Mü, V, S. 159.

¹²² Vgl. z. B. Brief Schulze zur Wiesche vom 21. 5. 1946, in: NL D, 21 I/23.

¹²³ Vgl. Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1050.

¹²⁴ Vgl. Deutsch, Verschwörung, S. 385; Abshagen, Canaris, S. 360; weitere Hinweise bei Hoffmann, Widerstand, Kap. X, Anm. 201.

¹²⁵ Vgl. Müller, Konsequenz, S. 215 f.; Aussage Sondereggers nach dem Schlußbericht Fincks, S. 672 (in: NL D), ohne Hinweis, wann und wo Sonderegger dies sagte. Der Hinweis Höhnes, Canaris, S. 402, Anm. 421, auf eine ähnlich lautende Aussage eines Gestapobeamten (Aussage Hoffmann, in: NsHStA, StA Lü, IX, S. 234 ff.) ist falsch. Hoffmann äußerte sich nicht zu diesem Problem.

nanyi gewandt und auf Vernichtung der Akten gedrängt haben. Warum nicht an Oster, Heinz oder Schrader, die die letzte Verlegung der Akten organisiert hatten und sich in Freiheit befanden? Ähnliches gilt für den Aktenvernichtungsbefehl, den Dohnanyi angeblich 1940 von Oster erhalten hatte, den Müller und Sonderegger verschiedentlich erwähnen und auf den auch Gisevius seinen Vorwurf stützt. Auch hier ist – wenn denn zutreffend berichtet wurde – unerfindlich, warum Oster, der nachweislich an dem letzten Transport der Akten teilnahm und die Schlüssel für den Panzerschrank besaß¹²⁶, nicht selbst dafür sorgte, daß der von Dohnanyi augenscheinlich nicht befolgte Befehl ausgeführt wurde. Auffällig ist auch, daß die nicht zum Dohnanyi-Archiv gehörenden Canaris-Tagebücher nicht einmal nach dem Fund am 22. September vernichtet, sondern wenig später in einem anderen Panzerschrank in Zossen gefunden wurden. Hier einen einheitlichen Willen, die Akten aufzubewahren bzw. nicht zu vernichten, oder auch nur eine einheitliche Entschlußlosigkeit anzunehmen, ist naheliegend. Es ist von Beck in anderen Zusammenhängen auch berichtet worden, wie sehr ihm an der Aufbewahrung der Dokumente lag¹²⁷. Damit scheint er über seinen Tod hinaus die Verhältnisse derart geprägt zu haben, daß keiner sich zur Vernichtung entschließen konnte. Nach dem 20. Juli aber war es nicht mehr möglich, zu einer einheitlichen Willensbildung zu kommen.

Huppenkothen und Sonderegger berichten beide erstaunlich detailliert, was sich im Panzerschrank befand. An folgende Akten, alle aus den Jahren 1938/40, konnte Huppenkothen sich erinnern¹²⁸:

1. Zwei Ordner, überschrieben mit „Preußisches Innenministerium“, die persönliche Schreiben und Papiere von Dr. Gisevius enthielten.
2. Zwei Ordner, die Dokumente aus der Zeit vom Frühjahr bis zum Herbst 1938, die Blomberg-Fritsch-Affäre betreffend, enthielten und offensichtlich von Dohnanyi gesammelt waren. Dazu Erwägungen Osters und Dohnanys über die von der Wehrmacht zu ziehenden Konsequenzen, erste Putschüberlegungen und entsprechende Absprachen mit Canaris und Beck.
3. Verschiedene handschriftliche, sehr pessimistische Ausführungen Becks, die sich mit der Situation nach dem Polenfeldzug befaßten. Eine dieser Aufzeichnungen bildete das Manuskript für einen Vortrag Becks in der „Mittwochsgesellschaft“. Canaris, so Huppenkothen, habe sich bei einer Rede vor Führern der Abwehr ähnlich geäußert, sein Manuskript sei von Dohnanyi geschrieben gewesen.
4. Eine handschriftliche, etwa dreiseitige Aufzeichnung Osters, überschrieben „Studie“. Sie enthielt einen detaillierten Plan über die Exekutionen, die im Falle eines Staatsstreiches vorzunehmen seien, sowie über die zur Verfügung stehenden Truppen und Personen und beinhaltete folgende Namen: Schulenburg, Gisevius, Nebe, Witzleben, Olbricht, Hoepfner, Schacht, Goerdeler, Helldorf,

¹²⁶ Vgl. Aussage Schilling, in: BFst, LG Mü, VII, S. 75 ff.

¹²⁷ Vgl. Deutsch, Verschwörung, S. 385; Abshagen, Canaris, S. 360; weitere Hinweise bei Hoffmann, Widerstand, Kap. X, Anm. 201.

¹²⁸ Vgl. Bericht Huppenkothen, in: BFst, CIC 310 ff.; ähnlich in: BFst, LG Mü, I, S. 217 ff.

- Gauleiter Wagner, Hassell. Mit Fragezeichen waren die Namen Reichenau, Falkenhäuser und Geyer versehen. Der Putschversuch des 20. Juli 1944 ähnelte dem dargestellten Plan.
5. Zwei weitere maschinenschriftliche Ausführungen über die Durchführung des Staatsstreichs und die Notwendigkeit, Hitler lebend zu bekommen, um ihn auf seinen Geisteszustand hin untersuchen zu lassen¹²⁹.
 6. Zwei nur wenig anders lautende Aufrufe mit handschriftlichen Korrekturen Osters, Dohnanyis und Becks, wie sie nach dem gelungenen Putsch veröffentlicht werden sollten.
 7. Handschriftliche Ausführungen Becks, die als Grundlage für eine Radioansprache verwendet werden sollten.
 8. Ein Ordner mit Dokumenten über Verhandlungen mit den Westmächten, die der Vatikan vermittelt hatte. Darin enthalten:
 - Eine Notiz Dohnanyis, nach Huppenkothens Erinnerung vom 18. Oktober 1939, über die Verhandlungen Josef Müllers im Vatikan. Die Bedingungen und Zusagen des Privatsekretärs des Papstes, Leiber, waren detailliert dargestellt.
 - Verschiedene handschriftliche Notizen aus der Zeit von Ende 1939 bis etwa April 1940 über mündliche Berichte Müllers von Ergebnissen seiner Vatikanverhandlungen und handschriftliche Notizen von Leiber an Müller.
 - Alle diese Notizen zusammengefaßt in einer detaillierten Ausführung Dohnanyis. In dieser sei der Name Müller nicht erwähnt, sondern von einer Person „X“ die Rede gewesen. Dazu handschriftliche Notizen Dohnanyis über die Adressaten dieses Berichts¹³⁰.
 9. Verschiedene lose Seiten aus dem Tagebuch Canaris', teils von Canaris, teils von Dohnanyi geschrieben. Sie beschäftigten sich vor allem mit den Gesprächen, die Canaris mit Militärs und Zivilisten über die Situation und die Möglichkeiten eines Umsturzes in der Zeit von Herbst 1939 bis Frühling 1940 geführt hatte. Erwähnt wurden darin Witzleben, General Müller, Brauchitsch, Halder, Kluge und Reichenau sowie Näheres über die von General Thomas und Oberstleutnant Groscurth gemachten Versuche, Halder zur Mitarbeit zu bewegen.
 10. Verschiedene lose Blätter mit handschriftlichen Notizen Becks über Diskussionen mit Halder im Januar 1940, bei denen versucht worden war, Halder von der Notwendigkeit eines Umsturzes zu überzeugen.
 11. Eine große Anzahl loser Blätter mit Notizen Dohnanyis über verschiedene Umsturfspläne mit und ohne Attentat und über Versuche, bekannte und unbekannte Personen einzubeziehen. Wie Huppenkothens sich erinnert, seien darin

¹²⁹ Die Ausführungen stammten mit ziemlicher Sicherheit von Dohnanyi, aber Oster schob sie auf den bereits 1943 gefallenen Groscurth.

¹³⁰ Huppenkothens behauptet, daß ein Vergleich des X-Berichtes mit den einzelnen Notizen gewisse Unterschiede ergeben habe, offensichtlich, um Halder und Brauchitsch zum Handeln zu bewegen. Zu dem Streit, ob Dohnanyi den X-Bericht „frisirt“ hatte, vgl. Deutsch, Verschwörung, S. 332 ff.

der Kollektivrücktritt des Generalstabs verschiedentlich erwähnt worden, ebenso die von Dohnanyi sogenannte Kerenski-Lösung (Staatsstreich unter Einbeziehung Reichenaus und Görings) und Möglichkeiten der Verhandlungen mit den Westmächten.

12. Ein Ordner mit Informationen über Gespräche Hitlers bzw. Ribbentrops mit ausländischen Diplomaten, bestehend aus verschiedenen Einzelseiten, teilweise unzusammenhängenden einzelnen Seiten von Berichten etc. aus der Zeit vor und nach Kriegsbeginn, die aus der Reichskanzlei stammten. Oster habe später ausgesagt, Hitlers Adjutant Wiedemann habe sie gesammelt¹³¹; von diesem war in den Akten auch eine Notiz darüber vorhanden, daß sich Göring sehr um Frieden bemühe, während Ribbentrop das Gegenteil versuche.
13. Akten, aus denen hervorging, daß der seinerzeit von Gestapo und Abwehr untersuchte Verrat der Westoffensive (via Vatikan) tatsächlich von der Abwehr aufgeklärt worden war. Das Ergebnis sei gewesen, daß nur Josef Müller als Verräter in Frage kam. Canaris habe jedoch weitere Nachforschungen und die Bekanntgabe dieses Ergebnisses mit der Begründung unterbunden, daß Müller über jeden Verdacht erhaben sei.

Huppenkothens führt weiter aus, daß er sich an die restlichen Dokumente nicht so detailliert erinnern könne. Eine Reihe von ihnen habe sich mit innenpolitischen Ereignissen beschäftigt, z. B. mit Interventionen Canaris' bei Heydrich in Fällen, in denen er um Hilfe gebeten worden war. Er erinnert sich an Andeutungen nachrichtendienstlicher Tätigkeiten in der protestantischen Kirche durch Pastor Bonhoeffer und seine Beziehungen zu fremden Kirchen, auch an Veröffentlichungen und Nachrichten über Maßnahmen der Partei und der Staatsführung, die stark kritisiert wurden (u. a. ein Aufruf von Heß über die Stellung des unehelichen Kindes), an ein Exposé, nach Aussage Osters von Gisevius verfaßt, das sich mit dem Bürgerbräu-Attentat auf Hitler beschäftigte und die Vermutung enthielt, die Partei habe diesen Versuch unterstützt, um sich unliebsamer Personen zu entledigen, sowie an verschiedene Gedächtnisnotizen Canaris' oder Osters über offizielle Gespräche mit Keitel, die herabsetzende Bemerkungen enthielten.

Huppenkothens berichtet weiter, daß er in der mittäglichen Lagebesprechung bei Heinrich Müller von dem Fund habe berichten wollen. Müller habe ihn aber aufgefordert, einen schriftlichen Bericht anzufertigen. Er habe dann in drei Wochen eine etwa 160 Seiten starke Dokumentation verfaßt, von der vier Kopien hergestellt worden seien, nämlich für Hitler, Himmler, Kaltenbrunner und Müller¹³².

Sondereggers Auflistung des Inhaltes der Zossener Akten unterscheidet sich nur in wenigen Punkten von dem Bericht Huppenkothens. So erwähnt Sonderegger über die von Huppenkothens genannten Dokumente hinaus¹³³:

1. die Abschrift eines Briefes von Halder an Goerdeler aus der Osterzeit 1940, in

¹³¹ Wiedemann saß als Konsul in San Franzisko.

¹³² Vgl. schriftl. Aussage Huppenkothens, in: BFst, CIC 321.

¹³³ Vgl. Brief Sondereggers vom 14. 1. 1951, in: BFst, LG Mü, XI/1, S. 3 f.

dem Halder versprach, zur Aktion zu schreiten, wenn das Vaterland in Gefahr gerate;

2. Ausarbeitungen Goerdelers zu seinem Regierungsprogramm, betitelt „Das Ziel“;
3. Ausarbeitungen des Freiburger Kreises um Professor Gerhard Ritter und Mitarbeiter aus Kreisen der evangelischen Kirche und von Dietrich Bonhoeffer;
4. Aufzeichnungen über eine Frontreise Osters und Groscurths im Winter 1939/40 mit dem Ziel, die Befehlshaber im Westen zur Verweigerung eines Angriffs auf Frankreich und zum Marsch auf Berlin zu bewegen;
5. Aufzeichnungen von Canaris und anderen über Bemühungen, die „vernünftigen“ Gauleiter Bürckel und Josef Wagner für die Opposition zu gewinnen, über die Eingliederung der Waffen-SS in die Wehrmacht und die Verleihung einer Generalstelle an den korrupten Sepp Dietrich.

4. Dohnanyis Situation nach dem Zossener Aktenfund

Die Auswertung der Akten

Es ist davon auszugehen, daß die von Huppenkothen genannten Unterlagen in wesentlichen Punkten dem entsprechen, was die Gestapo nach dem Zossener Aktenfund an Schriftmaterial gegen Dohnanyi in der Hand hatte¹³⁴. Hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Relevanz ergab sich dann in groben Zügen folgendes¹³⁵:

Die von Gisevius zusammengestellten Akten erhärteten den ohnehin bestehenden Verdacht der Verstrickung des geflohenen Gisevius in die hochverräterischen Umtriebe. Bezüglich der Blomberg-Fritsch-Krise waren der Gestapo die Namen derjenigen, die sich des Falles Fritsch angenommen hatten, ebenso bekannt wie der Umstand, daß viele dieser Leute mit dem 20. Juli zu tun hatten. Neu war der Gestapo möglicherweise, daß schon im Frühjahr und Herbst 1938 erste Putschszenarios (allerdings offiziell ohne Attentatspläne) entworfen worden und kurz vor dem Münchner Abkommen ausführungsfähig gewesen waren¹³⁶. Damit war zumindest der Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat erfüllt. Die Überlegungen und Denkschriften Becks zur Kriegslage und sein Vortrag in der „Mittwochsgesellschaft“ waren defätistischer Natur. Beck war tot, doch belasteten sie Dohnanyi, der die Manuskripte für Beck entworfen hatte; sie wären geeignet gewesen, Dohnanyi einen Verstoß gegen § 5 I Ziff. 1 KSSVO zur Last zu legen¹³⁷. Die „Studie“ Osters sowie die verschiedenen Aufrufe, Redeentwürfe und die anderen Papiere, die auf einen künftigen Putsch hinwiesen, waren der Gestapo sicher unbekannt; sie mach-

¹³⁴ Vgl. dazu auch S. 115 ff.; Aussage Josef Müller, in: BFst, LG Mü, V, S. 160; Bericht CvD, 1946, in: Bethge, Bonhoeffer, S. 1051.

¹³⁵ Vgl. die entsprechenden Punkte S. 123 ff.

¹³⁶ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 217 ff.

¹³⁷ Das war aber nach Huppenkothens Aussage (in: Ebenda, S. 215 f.) im Standgerichtsverfahren gegen Dohnanyi nicht der Fall.

ten ihr klar, daß die Grundlagen der am 20. Juli durchgeführten Pläne bereits sehr früh bestanden hatten, und wer der geistige Kopf gewesen war. Hier war auch von einem Attentat die Rede, und Huppenkothens sagte nach dem Krieg aus, die „Studie“ habe für Oster und zum Teil auch für Dohnanyi die Hauptbelastung dargestellt¹³⁸. Trotz der vergleichsweise genauen Angaben Huppenkothens und Sondereggers über den Inhalt der Ordner über die Vatikangespräche bleibt deren Beweiskraft unklar. Ihren Aussagen zufolge hätten sie nun in der Lage sein müssen, die Aktionen am Vatikan, in Schweden und in der Schweiz, die lange Zeit Gegenstand ihrer Ermittlungen gewesen waren, als eindeutig hoch- und landesverräterisch zu entlarven und zu belegen¹³⁹. Damit wären Dohnanyi, Bonhoeffer, Canaris, Oster, Müller u. a. zu überführen gewesen, die vorher nur als stark belastet galten, sich jedoch mehr oder weniger glaubwürdig damit herausgeredet hatten, es habe sich um Spielmaterial für nachrichtendienstliche Tätigkeiten gehandelt¹⁴⁰. Sehr unangenehm war der mit den Akten zu erhärtende Verdacht, daß Josef Müller sich in Zusammenarbeit mit Dohnanyi, Oster und Canaris des Landesverrats schuldig gemacht und Canaris diese Erkenntnis unterdrückt hatte¹⁴¹.

Auch die anderen von Huppenkothens angegebenen Unterlagen verstärkten zum Teil den Verdacht des Hochverrats, zum Teil waren sie von keiner strafrechtlichen Relevanz. Bezüglich des Bürgerbräu-Attentats müssen die Schriftstücke eher entlastend gewesen sein, da die Gestapo feststellen konnte, daß die Abwehr und das OKW von dem Attentat überrascht worden waren.

Sondereggers Aussagen erweisen sich bei näherer Überprüfung als falsch oder zumindest ungenau. So kann Halder kaum in dem Maße belastet worden sein, wie Sonderegger behauptet, meinten Halder und Huppenkothens nach dem Krieg doch übereinstimmend, daß das Interesse der Gestapo an Halder bald erlahmt sei¹⁴². Groscurth hatte gerade die angegebene Reise nicht mit Oster unternommen¹⁴³. Goerdelers Ausarbeitung „Das Ziel“ sowie die Ausarbeitungen des Freiburger Kreises (an denen Dietrich Bonhoeffer übrigens keinen Anteil hatte, er hatte lediglich den Auftrag des Bruderrates der Bekennenden Kirche an die Freiburger überbracht) stammten von 1941¹⁴⁴ bzw. von 1943¹⁴⁵, paßten also nicht zu den von Huppenko-

¹³⁸ Aussage Huppenkothens, in: Ebenda, S. 230; vgl. auch S. 135 f.

¹³⁹ Vgl. S. 75 ff., S. 124.

¹⁴⁰ Zu den Zweifeln an der Eindeutigkeit der Akten: Josef Müller berief sich nach dem Krieg (bestätigt von Huppenkothens) darauf, daß man ihm seinen Hoch- und Landesverrat nicht habe nachweisen können, weil er sich weiter mit Abwehraktionen gerechtfertigt habe. Von Dietrich Bonhoeffer wird aus dem Oktober und Dezember 1944 berichtet, daß er sehr optimistisch gewesen sei und wiederholt gemeint habe, die Gestapo sei wesentlichen Dingen nicht auf der Spur (vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 1009). Anderer Ansicht war, möglicherweise irrtümlich, Dohnanyi, der seiner Frau im März 1945 mitteilte: „Sie haben alles, aber auch alles in der Hand“ (Kassiber vom 8. 3. 1945, in: NL D, 18/27).

¹⁴¹ Auch hier bleiben Zweifel an der Eindeutigkeit, vgl. S. 125.

¹⁴² Vgl. Aussage Halder, in: BFst, LG Mü, IV, S. 54 f.; Aussage Huppenkothens, in: Ebenda, X/15, S. 9.

¹⁴³ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 189; Thun-Hohenstein, Der Verschwörer, S. 178 ff.

¹⁴⁴ Vgl. Ritter, Goerdeler, S. 286 ff., 577.

¹⁴⁵ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 871 ff.

then und anderen bezeugten Unterlagen der Jahre 1938–1940. Kaum vorstellbar ist zudem, warum Huppenkothen diese wichtigen und interessanten Details völlig vergessen haben sollte. Eine wirkliche Ergänzung stellen Sondereggers Angaben wohl nur hinsichtlich Bürckels und Wagners dar, denn diese wurden auch von Huppenkothen später einmal erwähnt¹⁴⁶.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Zossener Akten der Gestapo vor allem deutlich machten, daß es bereits seit 1938 recht konkrete Putschpläne einer mit den Attentätern des 20. Juli personell eng verzahnten Gruppe gab, daß hier im Laufe der Jahre auch die Grundlagen des Attentats vom 20. Juli entwickelt worden, und daß nicht die Militärs um Stauffenberg das ursprüngliche Zentrum des Widerstandes gewesen waren; dieses hatte über Jahre in der Abwehr gelegen und war von der Gestapo 1943 eher zufällig durch die Ausschaltung Dohnanyis, Osters, Müllers und weitgehend auch Canaris' zerschlagen worden. Unzweifelhaft lieferte das Zossener Material also gegen viele bereits Belastete ergänzende Beweise.

Belastungen anderer Verschwörer

Nicht ganz klar auszumachen ist, wer durch das Material neu belastet wurde. Huppenkothen sagte nach dem Krieg, infolge des Aktenfundes seien festgenommen worden: General Thomas, Korvettenkapitän Franz Maria Liedig, der ehemalige Gauleiter von Schlesien, Josef Wagner, Oberstleutnant Heinz, später auch dessen Frau¹⁴⁷ und sein Bruder, der Direktor der Preußischen Staatsbank, Herrmann Schilling¹⁴⁸.

Zutreffend ist Huppenkothens Aussage wahrscheinlich im Hinblick auf General Thomas, der am 11. Oktober 1944 festgenommen wurde. Die wichtige Rolle Thomas' und seine Vermittlung bei den Versuchen, Halder zur Mitarbeit zu bewegen, stellten sich offensichtlich erst durch die Zossener Akten heraus¹⁴⁹. Das gleiche gilt für Huppenkothens Aussage über Liedig, der am 10. November 1944 verhaftet wurde. Liedig, der früher schon einmal im Zusammenhang mit den Verfahren gegen Müller und Oster vernommen worden war, wurden nun beweisbare Vorhaltungen gemacht¹⁵⁰. Nicht genau zu klären ist hingegen das Schicksal von Gauleiter Wagner. Huppenkothen will nach dessen Vernehmung zu der Überzeugung gekommen sein, Wagner habe nichts gewußt. Das habe sich auch mit den Aussagen Osters und Dohnanyis gedeckt. Er, Huppenkothen, habe den Vorschlag gemacht, Wagner zu entlassen, aber später zu seinem Entsetzen gehört, daß Wagner kurz vor Kriegsende noch hingerichtet worden sei. Das sei in keiner Weise vertretbar gewesen. Wahrscheinlich

¹⁴⁶ Vgl. S. 129.

¹⁴⁷ Diese, trotz des Leugnens Huppenkothens (in: BFst, LG Mü, III, S. 211 ff.), ganz offensichtlich als Sippenhäftling für ihren flüchtigen Mann, vgl. Aussage Frau Heinz, in: Ebenda, S. 203 ff.

¹⁴⁸ Alle diese Häftlinge haben den Krieg überlebt, mit Ausnahme Wagners, dessen Tod ungeklärt und wohl nicht auf diese Ereignisse zurückzuführen ist, vgl. S. 129.

¹⁴⁹ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 235 f.; vgl. auch Bericht Thomas vom 20. 7. 1945, NL D, Huppenkothen Extra-Ordner Bl. 710.

¹⁵⁰ Vgl. Aussage Liedig, in: BFst, LG Mü, I, S. 122 ff.

habe dabei Himmler die Hand im Spiel gehabt, der Wagner gehaßt habe¹⁵¹. Auch Schilling wurde im November 1944 verhaftet¹⁵². Heinz sollte nach Aussagen seiner Frau am 15. November festgenommen werden¹⁵³, war aber seit dem 13. November untergetaucht. Beide wurden also etwa zum gleichen Zeitpunkt wie Liedig in Haft genommen. Unverständlich ist, warum sie nicht bereits nach den belastenden Aussagen Kerstenhahns festgenommen wurden, denn gegen Schilling wurde nie ein anderer Vorwurf als die Aufbewahrung der Akten und sein sich daraus ergebender Kontakt zu Oster und Schrader erhoben¹⁵⁴.

Merkwürdigerweise sagte Huppenkothén nichts darüber aus, daß Anfang Oktober auch Dohnanyis Freunde Eberhard Bethge und Friedrich Justus Perels und seine Schwäger Klaus Bonhoeffer und Rüdiger Schleicher verhaftet wurden¹⁵⁵, obwohl die Annahme naheliegt, daß hier ein Zusammenhang mit dem Aktenfund bestand¹⁵⁶. Dagegen spricht, daß weder Sonderegger noch Huppenkothén ihre Namen im Zusammenhang mit den Zossener Akten erwähnen. Dagegen spricht des weiteren, daß die von Huppenkothén genannten, durch den Aktenfund neubelasteten Personen mit Ausnahme von General Thomas alle erst Anfang November festgenommen wurden. Dieser Zeitpunkt paßt mit Huppenkothéns Aussage zusammen, wonach er etwa drei Wochen für die Auswertung der Akten gebraucht habe, diese dann an Himmler und Hitler gesandt wurden und erst dann der Stopp-Befehl Hitlers mit der Anweisung zu weiteren Ermittlungen kam¹⁵⁷. Schließlich spricht gegen einen Zusammenhang der Verhaftung von Dohnanyis Verwandten und Freunden mit dem Aktenfund, daß die Fälle Perels, K. Bonhoeffer und Schleicher von anderen Sachbearbeitern untersucht wurden. Huppenkothén sagte nach dem Krieg sehr eingehend und überzeugend dazu aus, daß sein Bericht und alle damit zusammenhängenden Informationen der höchsten Geheimhaltungsstufe unterlagen und auch der Sonderkommission nicht mehr zur Kenntnis gebracht worden seien. Nur er habe die damit zusammenhängenden Fälle (gemeinsam mit seinen Leuten) noch bearbeitet. Lediglich daran, daß er dem Sachbearbeiter des Falles Goerdeler, Lange, eine Abschrift der für ihn interessanten Feststellungen gegeben habe, konnte er sich noch erinnern¹⁵⁸. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß der zeitliche Zusammenhang ein Zufall war¹⁵⁹.

¹⁵¹ Vgl. Aussage Huppenkothén, in: Ebenda, II, S. 22; zum Schicksal Wagners vgl. Zentner/Bedürftig, Lexikon, S. 617.

¹⁵² Vgl. Aussage Schilling, in: BFst, LG Mü, VII, S. 72 ff.

¹⁵³ Vgl. Aussage Frau Heinz, in: Ebenda, III, S. 203.

¹⁵⁴ Vgl. Aussage Schilling, in: Ebenda, VII, S. 76, 79.

¹⁵⁵ Vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 1001.

¹⁵⁶ Ebenda, S. 928 ff., 1001 ff.; Gerrens konnte rekonstruieren, daß die Verhaftung Rüdiger Schleichers wahrscheinlich infolge der unter der Folter erpreßten Aussage Hans Johns und im Zusammenhang mit den Ermittlungen bei der Lufthansa erfolgte; vgl. Gerrens, Rüdiger Schleicher, S. 107 ff.

¹⁵⁷ Vgl. S. 125, S. 130.

¹⁵⁸ Aussage Huppenkothén, in: BFst, LG Mü, I, S. 145, 156; damit übereinstimmend auch die Kaltenbrunner-Berichte; vgl. Jacobsen, Opposition, Bd. I, S. 430, 440 f.

¹⁵⁹ Etwas anders ist wahrscheinlich die Verlegung Dietrich Bonhoeffers in die Prinz-Albrecht-Str. am 8. 10. 1944 zu beurteilen (vgl. Bethge, Bonhoeffer, S. 929, 1001). Für diesen war von vornherein

Hitlers Reaktion

Paradoxerweise rettete der Zossener Aktenfund den am schwersten Belasteten noch einmal für eine kurze Zeit das Leben. Huppenkothen und Sonderegger sagen übereinstimmend, daß vor dem Aktenfund zumindest die Fälle Sack, Gehre, Oster und Dohnanyi abschlußreif gewesen seien und nach dem üblichen Ablauf die Dinge innerhalb kürzester Zeit vor dem VGH zur Anklage gekommen wären¹⁶⁰. Nach der Vorlage des Berichtes über die Aktenfunde aber, wahrscheinlich Mitte bis Ende Oktober, behielt sich Hitler alle weiteren Entscheidungen vor und gab Anweisung, den VGH nicht zu benachrichtigen¹⁶¹. Huppenkothen berichtet, in der Folgezeit Mühe gehabt zu haben, dem Begehren der Staatsanwaltschaft am VGH nach Anklage der Betroffenen zu beugen¹⁶².

Was Hitler zu dem Stopp-Befehl veranlaßte, kann nur vermutet werden. Zunächst könnten dies ganz praktische Gründe gewesen sein. Der Verdacht des Verrats militärischer Geheimnisse, für den das Zossener Material laut Huppenkothen keine „so handfesten Beweise“ lieferte wie für den Hochverratskomplex¹⁶³, bedurfte weiterer Ermittlungen, die sich als sehr schwierig erwiesen. Huppenkothen vermutet weiter, daß die Einbeziehung höchster militärischer Spitzen (Halder, Brauchitsch, Canaris und Thomas) zu der hohen Geheimhaltungsstufe und dem Stopp-Befehl führte. Wie festgestellt, waren diese Namen zwar alle schon früher gefallen; bis auf Brauchitsch und Thomas waren auch alle festgenommen worden. Trotzdem wollte man möglicherweise abwarten, ob die endgültige Auswertung der Akten und die sich daran anschließenden Vernehmungen noch Neues ergäben. Diese Entscheidungen wären wohl auch im Rahmen eines normalen Ermittlungsverfahrens gefällt worden, so daß Hitlers persönliches Eingreifen eigentlich nicht erforderlich gewesen wäre. Sie erklären nicht die vorläufige Verschonung der Abwehr-Gruppe. Ein anderer Gesichtspunkt muß hinzugetreten sein. Wollte Hitler die Gruppe für einen Schauprozess heranziehen, um ihr öffentlich die Schuld an der Kriegsniederlage zuweisen zu können, und erhoffte er sich davon eine innenpolitische Stabilisierung¹⁶⁴? Wollte er die Möglichkeit der Westkontakte dieser Gruppe offenhalten¹⁶⁵? Trieb ihn irgendein „Tick“ dazu, seine schärfsten Widersacher lange zu verschonen¹⁶⁶?

Huppenkothen zuständig. D. Bonhoeffers Verbindungen zum Widerstandsgeschehen ergaben sich auch eindeutig aus den Zossener Unterlagen, wie Huppenkothen sie schilderte.

¹⁶⁰ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 149 (für Sack und Gehre), in: Ebenda, S. 148 (für Oster), in: Ebenda, II, S. 15 (für Canaris und Bonhoeffer).

¹⁶¹ Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, I, S. 145.

¹⁶² Ebenda, S. 145, 149.

¹⁶³ Ebenda, S. 150.

¹⁶⁴ So Müller, in: Ebenda, V, S. 194; in seinem Buch (Konsequenz, S. 280) behauptet er, ein Freund hätte Hinweise darauf gehabt, daß mit Hilfe der Zossener Akten und seiner Person nach dem Endsieg ein Schauprozess gegen die christlichen Kirchen geplant gewesen sei.

¹⁶⁵ Ebenda, S. 281.

¹⁶⁶ Vgl. das Schicksal Georg Elzers, der, obwohl des Attentatversuchs auf Hitler überführt, seit 1939 im KZ saß und in den gleichen Tagen wie der Abwehr-Kreis auf Hitlers persönliche Weisung umgebracht wurde.

Ermittlungsergebnisse

Dohnanyi wurde bis ungefähr Mitte Januar 1945 von Huppenkothen im KL Sachsenhausen vernommen¹⁶⁷. Die einzige überlieferte Erkenntnis aus dieser Zeit lautet: „Der Sonderführer von Dohnanyi begründet seine Ablehnung des Nationalsozialismus mit angeblicher Rechtswillkür sowie dem Vorgehen des Nationalsozialismus in der Juden- und Kirchenfrage¹⁶⁸.“ Als Dohnanyi dann in der Prinz-Albrecht-Straße lag, ist er trotz seines desolaten Zustandes auch von Stawitzky gelegentlich vernommen oder zumindest in Augenschein genommen worden¹⁶⁹. Irgendwelche Erkenntnisse Stawitzkys sind nicht überliefert. Sonderegger, der die Vernehmungen um den 20. Februar herum wieder übernahm, gibt an, Dohnanyi nur noch zur „subjektiven Seite“ vernommen zu haben, die Dohnanyis „schwächste Seite“ gewesen sei. Wahrscheinlich meint er damit den Umstand, daß Dohnanyi „jüdischer Mischling zweiten Grades“ gewesen sei¹⁷⁰, was nach nationalsozialistischen Vorstellungen schon einen strafrechtlich ins Gewicht fallenden Mangel („jüdischer Tätertyp“) darstellte.

Auch die Aussagen der Freunde Dohnanyis können nicht mehr allzu belastend für ihn gewesen sein, obwohl die Vorlage der Akten auf sie ähnlich niederschmetternd gewirkt haben muß wie auf Dohnanyi selbst und sie, von Huppenkothen und Sonderegger gezielt bestärkt, annehmen mußten, der Fund sei Dohnanyis Schuld gewesen¹⁷¹. So ist es durchaus plausibel, wenn Huppenkothen versichert, allein die Dokumente des Zossener Aktenfundes und die von Dohnanyi aufgrund dessen gemachten Zugeständnisse seien Grundlage für die Anklage vor dem Standgericht gewesen¹⁷².

5. Standgericht und Hinrichtung

Am 5. April 1945 gegen vier Uhr nachmittags wurde Huppenkothen benachrichtigt, daß Kaltenbrunner von Hitler die Weisung erhalten habe, ein SS-Standgericht solle Dohnanyi am 6. April in Sachsenhausen aburteilen. Huppenkothen sei mit der Anklagevertretung beauftragt, der Kommandant des KL Sachsenhausen, Kaindl, und der Oberst der Polizei und SS-Oberführer Otto Somann seien als Beisitzer bestimmt¹⁷³.

¹⁶⁷ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 71.

¹⁶⁸ Jacobsen, Opposition, Bd. I, S. 519.

¹⁶⁹ Vgl. Kassiber Dohnanyis vom 25. 2. 1945, in NL D, 18/23, S. 1.

¹⁷⁰ Vgl. Brief Sondereggers vom 14. 1. 1951, in: BFst, LG Mü, XI/1, S. 9.

¹⁷¹ Vgl. z. B. General Thomas S. 121, Anm. 117.

¹⁷² Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 215.

¹⁷³ An den Namen des Vorsitzenden kann sich Huppenkothen angeblich nicht erinnern; vgl. Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, S. 206, 212.

Was Hitler zu diesem Zeitpunkt veranlaßt haben mag, die Liquidierung Dohnayis anzuordnen, kann nur vermutet werden. Dabei sind die Ereignisse in Flossenbürg¹⁷⁴ und in Sachsenhausen-Oranienburg zweifellos in engem Zusammenhang zu sehen. Einen Hinweis auf mögliche Beweggründe Hitlers gab Sonderegger nach dem Krieg: Hitler seien die gerade aufgefundenen Tagebücher Canaris' vorgelegt worden. Hitler habe nun „erboßt“ behauptet, aufgrund von Canaris' Machenschaften keine Antwort auf seine Friedensvorschläge zu erhalten, und in seiner Wut die sofortige Vernichtung der Gruppe um Canaris angeordnet¹⁷⁵. Trotz mancher Zweifel spricht viel dafür, daß Sondereggers Aussage im wesentlichen richtig ist. Auffällig ist in diesem Zusammenhang namentlich das Aussageverhalten Huppenkothens, der zunächst jahrelang leugnete, mehr von den Tagebüchern gesehen zu haben, als sich im Zossener Material befand¹⁷⁶. Erst in den fünfziger Jahren gab er im Rahmen seines eigenen Strafverfahrens zu, sie nicht nur gesehen, sondern auf Befehl Müllers später auch vernichtet zu haben. Huppenkoth behauptete weiter, er habe nicht erfahren, wann die Tagebücher gefunden worden seien; er selbst habe erst nach seiner Rückkehr aus Flossenbürg am 11., 12., oder 13. April durch Müller erfahren, daß SS-General Rattenhuber sie in einem Panzerschrank ebenfalls in Zossen gefunden habe¹⁷⁷. Diese Aussage impliziert, daß er, der leitende Sachbearbeiter des Komplexes, entweder nicht wichtig genug war, über diesen bedeutenden Fund, nach dem man seit Monaten „fieberhaft“ gesucht hatte, informiert zu werden, oder daß die Tagebücher erst gefunden wurden, als die Standgerichtsverfahren bereits durchgeführt waren, der Fund also nichts mit der Aburteilung der Canaris-Gruppe zu tun hatte – eine nur schwer vorstellbare Verknüpfung von Zufällen.

Die glaubhaften Passagen der verschiedenen Aussagen zusammengefaßt, ist folgender Ablauf der Ereignisse denkbar: SS-General Rattenhuber fand oder erhielt tatsächlich in den letzten März- oder in den ersten Apriltagen 1945, jedoch vor dem 5. April, die Tagebücher¹⁷⁸. Er selbst übergab sie Hitler, dessen Begleitkommando er leitete. Hitler reichte sie nach kurzer eigener Überprüfung zusammen mit dem Vernichtungsbefehl am 5. April 1945 an Kaltenbrunner weiter, der seinerseits zumindest den Vernichtungsbefehl an Huppenkoth weitergab. Ob Huppenkoth zu diesem Zeitpunkt auch schon die Tagebücher erhielt, muß offenbleiben. Zwar könnte sein auffälliges Aussageverhalten auf ein Schuldbewußtsein hindeuten. Möglicherweise hatte Huppenkoth wegen der kurzen Zeit keine Gelegenheit gefunden, das Mate-

¹⁷⁴ Dort tagte drei Tage später das Standgericht, das u. a. Canaris, Oster und Dietrich Bonhoeffer aburteilte und bei dem Huppenkoth ebenfalls die Anklage zu vertreten hatte.

¹⁷⁵ Vgl. Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, VIII, S. 7; ihm folgend: Zeller, Freiheit, S. 466; Ritter, Goerdeler, S. 546; Bethge, Bonhoeffer, S. 1034; Buchheit, Geheimdienst, S. 445.

¹⁷⁶ Vgl. Aussage Huppenkoth am 30. 8. 1949, in: NL D, Huppenkoth Extra-Ordner; ebenso in: BFst, CIC 287.

¹⁷⁷ Aussage Huppenkoth, in: BFst, LG Mü, I, S. 190 ff.

¹⁷⁸ Wesentlich früher können sie auch kaum gefunden worden sein, denn sonst wäre von Sonderegger und Huppenkoth wohl doch etwas mehr über das sich daraus ergebende und zu verwertende Belastungsmaterial zu erfahren gewesen.

rial auf seinen belastungsrelevanten Inhalt zu prüfen, und zog es deshalb vor, den Zeitpunkt, an dem ihm der Fund mitgeteilt wurde, zu verschieben. Möglich wäre aber auch, daß ihm Kaltenbrunner die Tagebücher vorenthielt, um weitere Ermittlungen zu vermeiden und einen „kurzen Prozeß“ in Gang setzen zu können. Unauflösbar bleibt auch, ob Hitler die Tötung der Männer anordnete oder befahl, sie durch ein Gericht zum Tode verurteilen zu lassen. Sonderegger behauptete nach dem Krieg, Hitler habe befohlen, die Leute in Flossenbürg „erbarmungslos umzubringen“, aber „der weiche Österreicher“, gemeint war Kaltenbrunner, habe angeordnet, daß „keiner [. . .] ohne Verfahren, ohne Urteil zu Tode gebracht werden solle, wenn es nun einmal nicht zu vermeiden sei“¹⁷⁹. Derartige rechtsstaatliche Anwendungen Kaltenbrunners verwundern. Denkbar ist jedoch, daß Hitler in Endzeitstimmung lediglich die Liquidierung seiner Feinde befahl¹⁸⁰, Kaltenbrunner aber angesichts des nahenden Kriegsendes Bedenken kamen, diese im In- und Ausland bekannten Männer einfach umbringen zu lassen.

Noch am Abend des 5. April wurde Dr. Tietze im Staatskrankenhaus darüber informiert, daß Dohnanyi am nächsten Tag fortgebracht werden sollte¹⁸¹. Tietze berichtet: Nachdem er am frühen Morgen des 6. April von seinem vergeblichen Ausflug nach Sakrow zurückgekehrt war und Dohnanyi nicht dazu habe bewegen können, alleine zu fliehen, habe er ihm zwei Tabletten Luminal (mindestens 0,5 Gramm) verabreicht und 5 Gramm Morphium-Tabletten mitgegeben¹⁸². Morgens zwischen vier und sechs Uhr sei Sonderegger erschienen und habe ihn nicht mehr zu Dohnanyi gelassen. Er habe sich dann etwa eine halbe Stunde mit Sonderegger unterhalten und gefragt, was das bedeuten solle. Sonderegger habe gesagt, es gehe zur Hinrichtung. Auf Tietzes Vorhalt, es habe noch kein Verfahren gegen Dohnanyi stattgefunden, sagte Sonderegger, das sei egal, Dohnanyi habe sich gegen den „Führer“ vergangen und sei das „geistige Haupt des 20. Juli“ gewesen¹⁸³. Dohnanyi sei dann von zwei Pflegern, die Sonderegger begleiteten, in ein Auto getragen worden. Er habe aufgrund der verabreichten Dosis Luminal tief geschlafen¹⁸⁴. Wie Sonderegger, der angesichts der überzeugenden Aussagen und Aufzeichnungen

¹⁷⁹ Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, VIII, S. 7, 29.

¹⁸⁰ Die Anweisung, Georg Elser zu töten, erging zum gleichen Zeitpunkt, in: LG Augsburg, Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 297.

¹⁸¹ Vgl. Aussage Tietze, in: BFst, LG Mü, II, S. 208; Bericht Dr. Tietze, in: NL D, 21 III/15, S. 6.

¹⁸² Seine Angaben zu diesem Zeitpunkt variieren. Bei seiner Aussage 1951 meinte Tietze, Dohnanyi die Tabletten bereits gegen Mitternacht oder ein Uhr gegeben zu haben (in: BFst, LG Mü, II, S. 212). Gleichzeitig sagt er jedoch, Sonderegger sei bereits dagewesen, als er zurückgekommen sei, d. h. also später als vier Uhr (in: Ebenda). Mit letzterem stimmt sein gleich nach dem Krieg nach seinen Tagebuchaufzeichnungen gefertigter Bericht überein, nach dem er erst gegen 0.30 h nach Sakrow aufgebrochen war (in: NL D, 21 III/15, S. 7). Daraus ist zu schließen, daß Dohnanyi die Dosis Luminal erst in den frühen Morgenstunden bekommen hat.

¹⁸³ Aussagen Tietze, in: BFst, LG Mü, II, S. 209; III, S. 140 ff.; das von Tietze notierte Gespräch mit Sonderegger am 6. 4. 1945, in: E./R. Bethge, Letzte Briefe, S. 90; vgl. auch Bethge, Bonhoeffer, S. 1035.

¹⁸⁴ Vgl. Aussage Tietze, in: BFst, LG Mü, II, S. 212.

Tietzes wenig glaubwürdig aussagt, Dohnanyi sei schläfrig, aber ansprechbar gewesen, weiter berichtet, sei Dohnanyi dann in Sachsenhausen sofort auf eine Trage gelegt, auf die Krankenstation gebracht und dort von einem Arzt in Empfang genommen worden¹⁸⁵. Der KL-Kommandant habe ihm, Sonderegger, Vorwürfe gemacht, daß man Dohnanyi zurückbringe¹⁸⁶. Auch Huppenkothen und eine Protokollführerin waren für 9 oder 9.30 Uhr morgens nach Sachsenhausen befohlen worden. Dort übergab Huppenkothen dem aufsichtführenden Richter die Akten; er habe eine kurze schriftliche Anklage gefertigt, obwohl der Richter eine mündliche Anklage für ausreichend erklärt habe. Anklage sei nur aufgrund der Zossener Dokumente erhoben worden¹⁸⁷. Somann, von Kaltenbrunner zum Beisitzer im Standgericht berufen, berichtet dazu, er habe eine 140- bis 160seitige Führervorlage erhalten, die sich mit den Vorgängen um den 20. Juli beschäftigte. Dohnanyi sei darin nur allgemein erwähnt gewesen. Punkt neun Uhr sei er in Sachsenhausen gewesen und habe dort Huppenkothen und Kaindl kennengelernt¹⁸⁸.

Über den Zeitpunkt des Beginns der Verhandlung gegen Dohnanyi besteht keine Einigkeit. Während Huppenkothen, im wesentlichen bestätigt von Sonderegger¹⁸⁹, behauptet, man habe erst nach einem gemeinsamen Mittagessen mit der Verhandlung gegen Dohnanyi begonnen, behauptet Somann, man habe bereits am Vormittag, recht bald nach seiner Ankunft, begonnen; das Mittagessen habe während einer Verhandlungspause stattgefunden¹⁹⁰. Hintergrund dieses Streites ist möglicherweise der Zustand Dohnanyis während der Verhandlung. Alle Zeugen sagen übereinstimmend aus, daß Dohnanyi zwar auf einer Bahre hereingetragen werden mußte, jedoch „verhandlungsfähig“ (Huppenkothen, Somann), ja sogar „sehr frisch“ (Sonderegger) gewesen sei. Sonderegger will Dohnanyi gefragt haben: „Dohnanyi, wie geht's? Sie sind mutig? Da sagte er: Es wird schon gut gehen. – Er hatte vollkommen klare Augen¹⁹¹.“ Der Zustand Dohnanyis am Morgen des 6. April ist jedoch

¹⁸⁵ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, S. 139; in einem anderen Zusammenhang sagte er einmal, daß er während der Fahrt ständig überlegt habe, ob Dohnanyi stürbe; vgl. in: Ebenda, VI, S. 195.

¹⁸⁶ Vgl. Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, S. 139; offenbar war der Kommandant, später Beisitzer im Verfahren gegen Dohnanyi, zu diesem Zeitpunkt also noch nicht über die Abhaltung des Standgerichts informiert.

¹⁸⁷ Interessanterweise sagt Huppenkothen einmal, daß die Weisung bestanden habe, nur nach dem Zossener Material anzuklagen, er geht aber nie näher darauf ein, von wem und warum die Weisung erging und in welchem Verhältnis sie zum Fund der Canaris-Tagebücher stand (in: Ebenda, I, S. 214).

¹⁸⁸ Vgl. Aussage Somann, in: Ebenda, III, S. 181 ff.

¹⁸⁹ Sonderegger nimmt sogar einen noch späteren Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns an als Huppenkothen. Huppenkothen geht von ca. 1/2 1 Uhr aus, Sonderegger von ca. 2 Uhr.

¹⁹⁰ Vgl. Aussage Somann, in: BFst, LG Mü, III, S. 184, 197; ähnlich aber unklar Aussage Tilly, in: Ebenda, IV, S. 203. Somann hatte sich offenbar in einer früheren staatsanwaltlichen Vernehmung wesentlich eindeutiger zum zeitlichen Ablauf der Standgerichtsverhandlung geäußert. Danach fand die Verhandlung zwischen 9 und 3 oder 4 Uhr nachmittags statt (Rückschluß aus: Ebenda, III, S. 197).

¹⁹¹ Aussage Sonderegger, in: Ebenda, III, S. 154.

sehr zweifelhaft, da Dohnanyi aufgrund der Einnahme von Luminal mindestens sechs, möglicherweise aber sogar bis zu 48 Stunden in einem die Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand gewesen sein kann¹⁹². Später räumte Sonderegger ein, Dohnanyi sei am Vormittag in einem Zustand gewesen, in dem man ihn nicht habe vernehmen können. Er habe dann jedoch auf der Krankenstation des KL bis zum Verhandlungsbeginn um zwei Uhr geschlafen und sei sehr „aufgeräumt“ gewesen¹⁹³. Festzuhalten bleibt: je früher die Verhandlung stattfand, desto wahrscheinlicher ist es, daß Dohnanyi verhandlungsunfähig war.

Man habe Dohnanyi hereingebracht, so Huppenkothén über den Verlauf der Verhandlung, und die Frage seiner Verhandlungsfähigkeit unter Zuziehung eines Arztes geprüft. Dohnanyi habe von sich aus erklärt, der Verhandlung folgen zu können. Der Vorsitzende habe Dohnanyi mitgeteilt, daß seine Aburteilung durch ein Standgericht aufgrund eines Führerbefehls zu erfolgen habe, und ihm das Gericht vorgestellt. Es sei auch die Frage der Zuständigkeit des Standgerichts erörtert worden. Huppenkothén konnte sich später nicht daran erinnern, ob Dohnanyi zu diesem Zeitpunkt noch Sonderführer gewesen sei, und meinte, das sei im Hinblick auf die Zuständigkeit der Kriegsgerichtsbarkeit irrelevant gewesen, da für die Zuständigkeit der Zeitpunkt der Tat entscheidend gewesen sei¹⁹⁴. Dohnanyi habe die ausdrückliche Frage, ob er Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit, Form und Zusammensetzung des Standgerichts habe, verneint. Ein Protokollführer sei nicht anwesend gewesen; der Vorsitzende habe sich selbst Notizen gemacht. Er, Huppenkothén, habe dann die Anklage verlesen. Sie lautete auf Hochverrat und Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens. Gegenstand der Anklage seien die Zossener Dokumente gewesen¹⁹⁵, alle anderen Vorwürfe habe man fallengelassen. Jeder einzelne Anklagepunkt sei durchgesprochen, jedes einzelne Dokument erörtert worden¹⁹⁶. Anschließend habe er, Huppenkothén, sein Plädoyer gehalten und die Todesstrafe ohne nähere Bezeichnung der Vollstreckungsart beantragt¹⁹⁷. Dann habe Dohnanyi das Wort erhalten und die Dinge noch einmal zusammengefaßt. Bestritten habe er dabei vor allem, die „Studie“ Osters gekannt zu haben, die die schwerste Belastung dargestellt habe. Das sei ungläubwürdig gewesen, weil die „Studie“ zusammen mit den anderen Papieren aufgefunden worden sei, die Dohna-

¹⁹² Vgl. Sachverständiger Dr. Masel, in: Ebenda, VII, S. 139 ff.; Aussage Tietze, in: Ebenda, III, S. 152; im Ergebnis ebenso BGH, in: LG Augsburg, Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 329.

¹⁹³ Vgl. Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, VI, S. 195; eine ohnehin absurde Darstellung, da Dohnanyi sich zweifellos über die ihm bevorstehende Verhandlung und ihren Ausgang im klaren war.

¹⁹⁴ Huppenkothén verkennt (oder will dies verkennen) dabei natürlich völlig, daß dieser Rechtsgrundsatz im Dritten Reich von keinerlei Bedeutung mehr war. Gerade für die Männer des Widerstandes hatte Hitler die Möglichkeit der Verstoßung durch den Ehrenhof und den Erlaß vom 20. 9. 1944 mit der anschließenden Zuständigkeit des VGH geschaffen, vgl. S. 28 ff.

¹⁹⁵ Vgl. S. 123 ff.

¹⁹⁶ Vgl. Aussage Huppenkothén, in: BFst, LG Mü, I, S. 227.

¹⁹⁷ Huppenkothén sagt, daß er sich nicht erinnern könne, ob Müller ihm die ausdrückliche Weisung gegeben habe, die Todesstrafe zu beantragen. Bei dem vorliegenden Tatbestand hätte er keinen anderen Antrag stellen können (in: Ebenda, I, S. 230).

nyi abgezeichnet habe. Es seien auch die Telefonnummern Osters und Dohnanyi darauf verzeichnet gewesen; Oster habe einmal gesagt, daß er mit Dohnanyi darüber Rücksprache genommen habe. Da Dohnanyi jedoch nicht zu widerlegen war, sei der Anklagepunkt zurückgenommen worden. Dohnanyi habe dann in seinem Schlußwort gesagt, daß er „das“¹⁹⁸ zugebe, aber diese Dinge seien von ihm in untergeordneter Stellung gemacht worden und nicht er, sondern seine Vorgesetzten seien dafür verantwortlich, wobei er als seine Vorgesetzten Halder und Brauchitsch nannte¹⁹⁹.

Somann bestätigt mit Hilfe vieler Vorhaltungen und sehr wortkarg Teile der Schilderung Huppenkothens. Allerdings meint Somann, Gegenstand der Anklage sei gewesen, daß Dohnanyi vom Landesverrat Osters gewußt habe. Auf ausdrückliches Befragen meint Somann dann, daß Hoch- und Landesverrat Gegenstand der Anklage gewesen seien. Auf die Frage des Vorsitzenden des Standgerichts, ob Dohnanyi denn zugebe, sich fortwährend des Landes- und des Hochverrats schuldig gemacht zu haben, habe er „jawohl“ geantwortet²⁰⁰. Nach der Verhandlung habe sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen. Der Vorsitzende habe etwas geschrieben, danach seien sie zurückgekehrt. Das Urteil mit Begründung sei dann verkündet worden, und der Vorsitzende habe gesagt, es bedürfe noch der Bestätigung durch den Gerichtsherrn²⁰¹. Die Angaben zum Zeitpunkt der Beendigung des Standgerichtsverfahrens bewegen sich, entsprechend denen des Beginns, vom Nachmittag (Somann) bis zum späten Abend (Huppenkoth und Sonderegger). Einigkeit besteht darin, daß die Verhandlung mehrere Stunden dauerte.

Zum Urteil variieren die Aussagen zwischen einer Länge von etwa ein bis zwei Seiten (Protokollantin Tilly)²⁰², über vier bis sechs Seiten (Huppenkoth)²⁰³, bis zu einer Länge von mindestens acht Seiten (Sonderegger)²⁰⁴. Huppenkoth meint, das Urteil habe auf Hochverrat gelautet²⁰⁵. Sonderegger ist der Ansicht, es habe auf Landesverrat gelautet; er führte später aus, im Urteil seien unter anderem die Vatikangespräche und die dort getroffenen Abmachungen erörtert worden, auch seien Dohnanyi Aussprachen mit Brauchitsch und Halder zur Last gelegt worden²⁰⁶.

¹⁹⁸ Damit meint Huppenkoth offenbar die vorgelegten Dokumente. Diese Interpretation deckt sich auch mit seinen an anderen Stellen gemachten Aussagen, Dohnanyi habe immer nur den Inhalt des Zossener Materials zugegeben und man habe ihm den Landesverrat bis zum Schluß nicht nachweisen können, vgl. S. 155.

¹⁹⁹ Vgl. Aussage Huppenkoth, in: BFst, LG Mü, I, S. 229 f.

²⁰⁰ Vgl. Aussage Somann, in: Ebenda, III, S. 188; diese Darstellung Somanns muß nicht nur bezweifelt werden, weil sie schwer vorstellbar ist, sondern weil sie auch der ausdrücklichen Aussage Huppenkothens widerspricht, vgl. S. 135, S. 155.

²⁰¹ Aussage Somann insgesamt, in: BFst, LG Mü, III, S. 185 ff.

²⁰² So die Zeugin Tilly offenbar in einer frühen Aussage; in der Verhandlung gegen Huppenkoth meinte sie dann, es seien etwa 4–5 Seiten gewesen, in: Ebenda, IV, S. 203 ff., 218.

²⁰³ Aussage Huppenkoth am 30. 8. 1949, in: NL D, Huppenkoth Extra-Ordner, S. 4; in der Verhandlung bestätigt von Sonderegger, in: BFst, LG Mü, VI, S. 178.

²⁰⁴ Vgl. Aussage Sonderegger am 7. 9. 1949, in: BFst, LG Mü, XI/2, S. 2 R. und in: Ebenda, VI, S. 179.

²⁰⁵ Vgl. Aussage Huppenkoth am 30. 8. 1949, in: NL D, Huppenkoth Extra-Ordner, S. 4.

²⁰⁶ Vgl. Aussage Sonderegger, in: BFst, LG Mü, VI, S. 192 f.

Die Darstellung der Beteiligten über das Verfahren gegen Dohnanyi läßt alle entscheidenden Fragen aus zum Teil nur schwer verständlichen Gründen offen. Einigkeit besteht zwischen den Befragten nur darin, daß am 6. April ein Standgerichtsverfahren abgehalten wurde, das mehrere Stunden dauerte und mit einem Todesurteil endete. Wieso aber die erheblichen Diskrepanzen in den zeitlichen Angaben? In welchem Zustand war Dohnanyi wirklich? Wenn er verhandlungsfähig war, weshalb hat er dann nach seinen jahrelangen Kämpfen der Zuständigkeit dieses Standgerichts zugestimmt? Warum stellte er sich nicht ein weiteres Mal schlafend? Hat er sich wirklich für schuldig im Sinne der Anklage erklärt und sich nur mit der von Huppenkothens genannten, recht eigenartigen Erklärung über seine Vorgesetzten Halder und Brauchitsch zu verteidigen gewußt? Warum weiß Somann von diesen doch angeblich umfangreichen Ausführungen Dohnanyis nichts mehr? Wieso die differierenden Angaben über die Urteilsbegründung, die doch naheliegenderweise auf Hoch- und Landesverrat gelautet haben müßte?

Mißtrauisch macht vor allem Huppenkothens schlechte Erinnerungsfähigkeit. Immerhin handelte es sich bei Dohnanyi um jemanden, den er seit Jahren kannte und mit dem er dienstlich wiederholt zu tun gehabt hatte. Huppenkothens ist zudem vom Sommer 1945 an, also nur wenige Monate nach den Ereignissen, laufend dazu befragt worden. Es ist deshalb ganz unwahrscheinlich, daß er sich wirklich an nichts mehr erinnerte.

Betrachtet man die Vorgänge insgesamt, so gibt es sogar noch grundsätzlichere Fragen: Warum schaffte man Dohnanyi zur Abhaltung des Standgerichts eigens nach Sachsenhausen, wohin alle außer einem Besitzer, auf den man am leichtesten hätte verzichten können, unter schwierigen Bedingungen anreisen mußten? Wieso sprach Sonderegger gegenüber Tietze auf dessen ausdrückliche Frage nach einem Verfahren nur von der Hinrichtung? Wieso erklärte die Zeugin Tilly, die dann in einem so auffälligen Maße nichts mehr wußte, in früheren Vernehmungen, Huppenkothens habe ihr nie etwas von der Abhaltung eines Standgerichts gesagt²⁰⁷? Auffällig ist auch, daß man in dem für die Richterbestellung zuständigen SS-Hauptamt seinerzeit von keinem anderen Standgericht als dem in Flossenbürg wußte²⁰⁸.

Ist gegen Dohnanyi also doch gar nicht verhandelt worden? Hatten Sonderegger und Huppenkothens ihn nur zur Tötung ins Konzentrationslager zu schaffen²⁰⁹? Wie kommt es dann aber zu Somanns Aussagen? Es ist ebensowenig vorstellbar, daß sich jemand selbst der Mitwirkung an einem solchen Standgericht bezichtigt, wie es vorstellbar ist, daß Huppenkothens das Risiko einer solchen Lüge auf sich nahm. Denkbar erscheint es nach alledem, daß befehlsgemäß tatsächlich ein Standgericht gegen einen halb oder ganz bewußtlosen Dohnanyi abgehalten wurde, das alle Beteiligten

²⁰⁷ Vgl. Vorhalt ihrer Aussagen vom 13. 9. 1949 durch den Vorsitzenden des LG Mü, in: Ebenda, S. 218.

²⁰⁸ So der stellvertretende Chef des Hauptamts SS-Gerichte, Reinecke, in: Ebenda, VI, S. 2.

²⁰⁹ Seit Kriegsbeginn wurden die Konzentrationslager regelmäßig als Orte für die Liquidierungen durch die Sicherheitspolizei genutzt, vgl. Broszat, Konzentrationslager, in: Buchheim u. a., Anatomie, Bd. II, S. 106.

schon damals für eine Farce hielten. Dann wären ihre widersprüchlichen Aussagen und Verhaltensweisen darauf zurückzuführen, daß diese Wahrheit nicht ans Licht kommen sollte.

Bestätigung und Vollstreckung des Urteils gegen Dohnanyi bleiben ebenfalls im dunkeln. Noch 1949 sagte Sonderegger aus, er wisse nicht, ob das Urteil gegen Dohnanyi bestätigt worden sei²¹⁰. 1951 wußte er dann, daß Kaltenbrunner auf dem Originalurteil handschriftlich vermerkt hatte: „Ich bestätige das Urteil; das Urteil ist zu vollstrecken; Zuleitung an IV²¹¹.“ Sonderegger meint, das Urteil gegen Dohnanyi sei am 9. April 1945 vollstreckt worden. Er selbst habe eine Bestätigung der Vollstreckung vom Lagerkommandanten des KL Sachsenhausen in der Hand gehabt. Hiervon will er auch die Angehörigen benachrichtigt haben, die davon allerdings nichts wissen²¹². Dann wäre Dohnanyi am selben Tag umgebracht worden wie (wahrscheinlich) seine Kameraden in Flossenbürg. Insassen des KL Sachsenhausen berichteten später vom Hörensagen, Hans von Dohnanyi sei halb bewußtlos von der Bahre weg aufgehängt worden²¹³. Christine von Dohnanyi fuhr kurz nach Kriegsende noch einmal nach Sachsenhausen und erfuhr dort, daß ein Gefangener, dessen Beschreibung auf Dohnanyi zutreffen könnte, um den 17. April 1945 aus dem Prominentenbunker fortgebracht worden sei²¹⁴. So ist Frau von Dohnanyi immer von diesem Datum als dem Todestag ihres Mannes ausgegangen. Danach verliert sich seine Spur.

6. Die rechtliche Einordnung der Ereignisse

Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Standgerichts

Unklar ist, welchen Charakter das Gericht trug, vor das man Dohnanyi am 6. April 1945 stellte. Dabei ist davon auszugehen, daß Dohnanyi nach wie vor Sonderführer (B) im Majorsrang war. Zuständig wäre demnach ein Militärgericht gewesen. Zwar sah der Erlaß vom 20. September 1944 die Ausstoßung aus der Wehrmacht mit der Folge der Zuständigkeit des VGH vor²¹⁵. Dem dort angeordneten Procedere war Hitler jedoch durch seinen Stopp-Befehl nach dem Zossener Aktenfund und seine Entscheidung am 5. April 1945 zuvorgekommen. Damit verblieb der allgemeine Gerichtsstand in der Militärjustiz.

Denkbar wäre nun, daß das sogenannte Standgericht ein reguläres Gericht im Sinne der KStVO war, das von allen Beteiligten aufgrund der Vorgabe des Nichtjuristen Hitler nur falsch benannt wurde. Dann wäre jedoch nach § 14 KStVO in die-

²¹⁰ Vgl. Aussage Sonderegger am 8. 9. 1949, in: BFst, LG Mü, XI/3, S. 2.

²¹¹ Aussage Sonderegger, in: Ebenda, IV, S. 181.

²¹² Ebenda, S. 180.

²¹³ Vgl. Aussage Bartels, in: Ebenda, S. 101.

²¹⁴ Vgl. Vernehmung CvD am 30. 11. 1949, in: NL D, Huppenkothen Extra-Ordner, Bl. 71.

²¹⁵ Zu den dabei anstehenden Problemen vgl. S. 30.

sem Fall das Reichskriegsgericht zuständig gewesen. Es handelte sich bei dem in Sachsenhausen tagenden Gericht jedoch sicher nicht um einen Senat des RKG.

Einschlägig könnten demnach die Vorschriften der KStVO über die Standgerichtsbarkeit sowie einige Erlasse zur Standgerichtsbarkeit kurz vor Kriegsende sein. § 13 a KStVO sagt über Standgerichte: „(1) Der nächsterreichbare Kommandeur eines Regiments oder ein mit derselben Disziplinarstrafgewalt versehener Truppenbefehlshaber kann die Befugnisse des Gerichtsherrn ausüben, wenn 1. die Aburteilung aus zwingenden militärischen Gründen keinen Aufschub duldet, 2. ein Gerichtsherr nicht auf der Stelle erreicht werden kann und 3. die Zeugen oder andere Beweismittel sofort zur Verfügung stehen. (2) Abs. 1 gilt nicht für Straftaten, für die nach § 14 das Reichskriegsgericht zuständig ist. (3) Dem sonst zuständigen Gerichtsherrn (§ 12) ist das Veranlaßte alsbald zu melden. Er kann das Verfahren jederzeit übernehmen²¹⁶.“

Voraussetzung und Sinn der Einsetzung eines Standgerichts war es also, eine Aburteilung auch dann zu ermöglichen, wenn ein anderer als der nicht erreichbare zuständige Gerichtsherr tätig werden wollte. Davon geht auch das zum § 13 a KStVO herausgegebene „Merkblatt für Regimentskommandeure als Gerichtsherrn“²¹⁷ ganz selbstverständlich aus. Selbst ein wohl letztes Merkblatt über militärische Standgerichte vom 15. März 1945 nennt als Voraussetzung, daß „ein ordentliches Feldgericht nicht sofort erreichbar ist“²¹⁸. Erst wenn eine solche Situation eingetreten, etwa wenn eine Einheit abgeschnitten war, waren die Vorschrift einschlägig und die Voraussetzungen der Ziffern 1–3 zu überprüfen²¹⁹. Das war bei Dohnanyi jedoch zweifellos nicht der Fall. Vielmehr hatte der zuständige oberste Gerichtsherr, Hitler selbst, die Sache ausdrücklich an sich gezogen und, davon sei ausgegangen, die grundsätzliche Entscheidung für die Einsetzung des Gerichts gegen Dohnanyi getroffen. § 13 a KStVO war daher nicht einschlägig.

Zu denken wäre noch an die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 13 a KStVO, weil das in diesem Fall zuständige RKG mit seinem Präsidenten als dem zuständigen Gerichtsherrn nicht mehr funktionsfähig war und daher eine ähnliche Situation vorlag wie die, die ein Standgericht erforderte. Dies ist aber zum einen von niemandem je behauptet worden, und das RKG hat auch noch bis Ende April gearbeitet²²⁰. Zum anderen galt auch hier: Hitler, der dem RKG übergeordnete Gerichtsherr, hatte die Sache als zuständiger und funktionsfähiger Gerichtsherr aus-

²¹⁶ Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 199.

²¹⁷ Ebenda, S. 217; es stellte eine Art Kommentierung dar.

²¹⁸ Merkblatt über militärische Standgerichte vom 15. 3. 1945, in: BA-MA, RH 26-353/4.

²¹⁹ Im Ergebnis ebenso der sachverständige Zeuge Reinecke, in: BFst, LG Mü, VI, S. 2 und der Vorsitzende des Standgerichts in Flossenbürg, Thorbeck, in: Ebenda, VII, S. 49. Unverständlich insoweit LG Augsburg (in: Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 316, 318), das meint, daß das Standgericht in der KStVO nicht ausdrücklich normiert sei, und von einem „allgemeinen Begriff“ des Standgerichts ausgeht.

²²⁰ Es wurde noch kurz vor Kriegsende ins Riesengebirge verlagert, Auskunft Dr. Ringsdorff vom BA-MA am 26. 1. 1989; im Ergebnis ebenso: LG Augsburg, in: Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 295.

drücklich an sich gezogen. Bei dem gegen Dohnanyi abgehaltenen Gericht handelte es sich daher nicht um ein Standgericht im Sinne der KStVO.

Ebensowenig handelte es sich um das sogenannte Fliegende Standgericht, eingerichtet auf Grund eines Führererlasses vom 9. März 1945²²¹. Dies war ebenfalls ein Gericht der Wehrmachtsjustiz, unterstand mit praktisch grenzenlosen Befugnissen nur Hitler selbst und stellte eine Art „Nebenjustiz“ dar, „für die jede Zuständigkeit fehlte, die im Einzelfall aber Vorrang vor den Wehrmachtsgerichten hatte“²²². Es trat jedoch bereits am 9. März das erste Mal zusammen und nahm am darauffolgenden Tag seine Tätigkeit auf²²³. Das Gericht gegen Dohnanyi war auch kein zweites, aufgrund dieses Erlasses errichtetes Standgericht. Dagegen spricht die Art der Anordnung und die Besetzung mit SS-Angehörigen; auch ist dies von keinem der Beteiligten jemals geltend gemacht worden.

Die Gerichte in Sachsenhausen und Flossenbürg entzogen sich also jeder militär-gesetzlichen Einordnung. Nun war Hitler im Rahmen seiner gerichtsherrlichen Befugnisse aber zweifellos auch zur Errichtung außerordentlicher militärischer Standgerichte ermächtigt. Die Funktion des obersten militärischen Gerichtsherrn leitete sich jedoch aus der ununterbrochenen militärischen Hierarchie ab, und aus dieser Hierarchie konnte Hitler – einen letzten Rest an normierter Rechtllichkeit unterstellt – nicht ausbrechen. Mit der Einsetzung eines SS-Gerichts durchbrach er die Zuordnung des Wehrmachtangehörigen zum Gerichtsherrn in systemwidriger Weise und verlagerte die Angelegenheit in einen neuen Bereich, nämlich in die SS-Gerichtsbarkeit. Damit vollzog er einen Schritt, den er offenbar für die Zukunft ohnehin geplant hatte, nämlich die Übertragung der gesamten Militärjustiz auf die SS²²⁴. Doch am 5. April 1945 entsprach die Rechtslage noch nicht dieser Absicht Hitlers. Es handelte sich also um eine in das militärische Justizsystem des Dritten Reichs nicht einzuordnende Entscheidung²²⁵.

Die Besetzung des Gerichts ausschließlich mit SS-Angehörigen legt den Gedanken nahe, daß es sich um ein Sondergericht von SS und Polizei gehandelt haben könnte²²⁶. Diese Sondergerichtsbarkeit, für die die Regeln der KStVO in entspre-

²²¹ Vgl. Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 221.

²²² Schweling, Militärjustiz, S. 70.

²²³ Vgl. Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 221, Anm. 194.

²²⁴ Vgl. Lehmann, in: Schweling, Militärjustiz, S. 70; nach einer solchen Übertragung hätte das Standgericht eine gewisse Logik gehabt (mit den später zu erörternden Abweichungen). Die Besetzung entsprach der SS-Gerichtsbarkeit, Kaltenbrunner fungierte als Gerichtsherr und nahm als solcher später angeblich auch die Bestätigung des Urteils vor.

²²⁵ Ähnlich: BGH in der Strafsache 1 STR 658/51, Entscheidung vom 12. 2. 1952, abgedruckt in: LG Augsburg, Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 325 ff. (332 f.) = BGHSt 2, 177.

²²⁶ Für eine solche Möglichkeit spricht auch, daß der Vorsitzende des Standgerichts in Flossenbürg, der SS-Richter Thorbeck, tatsächlich von dem für Angeklagte im Generalsrang zuständigen obersten SS- und Polizeigericht in München abgeordnet wurde (vgl. Aussage Reinecke, in: BFst, LG Mü, VI, S. 2). Darüber hinaus erschwert dieser Umstand die Klärung des rechtlichen Charakters des Standgerichts eher, weil Canaris ausdrücklich vor der Übernahme der Abwehr ins RSFA beurlaubt worden war, dann eine andere Stelle im OKW bekam und im übrigen inzwischen, offenbar aufgrund des

chender Anwendung galten, war am 17. Oktober 1939 neben der Kriegsgerichtsbarkeit eingeführt worden²²⁷. Im Laufe des Krieges wurden ihr verschiedene weitere Personengruppen unterstellt, darunter auch die Angehörigen des RSHA²²⁸. Bedeutende Teile der Abwehr, also Dohnanyis ehemalige Dienststelle, waren im Februar 1944 vom RSHA übernommen worden²²⁹, Dohnanyi selbst jedoch war infolge seiner Verhaftung nie Angehöriger des RSHA gewesen. Es hieße wohl auch den hypothetischen Verlauf seiner Karriere zu übertreiben, wollte man unterstellen, daß er übernommen worden wäre. Vor allem jedoch blieben Personen, auf die sich die SS- und Polizeigerichtsbarkeit erstreckte, der Wehrmichtsgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie während ihrer Einberufung zum aktiven Wehrdienst oder ihrer Zugehörigkeit zum Wehrmichtsgefolge straffällig geworden waren, es sei denn, sie waren von der SS oder der Polizei zur Wehrmacht abkommandiert worden²³⁰. Das traf auf Dohnanyi nicht zu, er war am 25. August 1939 zur Wehrmacht eingezogen worden²³¹.

Huppenkothen hat sich gelegentlich auf die Abhaltung eines Standgerichts nach der VO vom 15. Februar 1945 berufen²³². Diese ermächtigte die Gauleiter als Reichsverteidigungskommissare zur Einsetzung von Standgerichten gegen die Zivilbevölkerung. Es handelte sich also um Standgerichte außerhalb der Wehrmacht²³³, und die VO war daher im vorliegenden Fall nicht unmittelbar einschlägig. Es ließe sich aus der VO jedoch möglicherweise der Grundsatz ableiten, daß – ebenso wie dem Gauleiter als Reichsverteidigungskommissar – auch in einem feindbedrohten Konzentrationslager dem jeweiligen Kommandanten die Standgerichtsbarkeit für die Insassen unterstand²³⁴. Dies scheint dem Vernehmen nach in den letzten Kriegswochen tatsächlich so gehandhabt worden zu sein und würde erklären, warum man den kranken Dohnanyi am Morgen des 6. April nach Sachsenhausen schaffte. Dagegen spricht jedoch, daß der Lagerkommandant Kaindl bei Dohnanyis Standgericht ganz offensichtlich nur eine untergeordnete Rolle spielte und zweifellos dieses Standgericht nicht angeordnet hatte²³⁵. Der Position des Gauleiters entsprach zudem die dem KL-Kommandanten übergeordnete Dienststelle. Das war seit 1942

Erlasses vom 20. 9. 1944, auch aus der Wehrmacht entlassen worden war. Bei den anderen Angeklagten war der Status nicht mehr zu klären (vgl. dazu: Ebenda, I, S. 208 f.).

²²⁷ RGBl. I, 2107.

²²⁸ Vgl. Buchheim, SS und Polizei, S. 156 ff.

²²⁹ Vgl. S. 23.

²³⁰ So ab April 1943, vgl. Buchheim, SS und Polizei, S. 160.

²³¹ Vgl. S. 11; im Ergebnis ebenso der sachverständige Zeuge Kraell, in: BFst, LG Mü, VII, S. 66.

²³² RGBl. I, 30; vgl. Aussage Huppenkothen am 2. 9. 1949, in: NLD, Huppenkothen Extra-Ordner; zu dieser VO vgl. auch Weinkauff, Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, S. 249.

²³³ Vgl. Schweling, Militärjustiz, S. 319.

²³⁴ Diese Ansicht wollte möglicherweise Thorbeck (Vorsitzender des Standgerichts in Flossenbürg) vertreten, der meinte, entscheidend sei gewesen, daß die Häftlinge im KZ unter Aufsicht der SS gewesen seien (in: BFst, LG Mü, VII, S. 10). Er nahm diese Ansicht auf Befragen durch den sachverständigen Zeugen und ehemaligen ORKA, Kraell (Ebenda, S. 65 ff.), jedoch ausdrücklich zurück.

²³⁵ Vgl. S. 134 und Anm. 186.

die Abt. D des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes²³⁶. Für eine Anordnung von dort gibt es aber im vorliegenden Fall keinen Hinweis.

Für die weitere Prüfung sei noch einmal darauf hingewiesen, daß durchaus nicht sicher ist, daß Hitler, wie Huppenkothen später behauptete, am 5. April tatsächlich die Abhaltung eines Standgerichts mit der Besetzung durch SS-Juristen angeordnet hatte. Es sei hier jedoch zunächst unterstellt, daß Huppenkothens Aussage zutrifft. Danach könnte das Standgericht gegen Dohnanyi seine Rechtsgrundlage in dem Befehl Hitlers zur Abhaltung eines solchen Gerichts gehabt haben. Wie der „Wille des Führers“ rechtlich einzuordnen sei, war in den zwölf Jahren des Dritten Reichs nicht immer klar. Es wurde jedoch – ohne daß die Gewaltenteilung der Weimarer Reichsverfassung und der § 1 GVG, die Weisungsfreiheit des Richters, jemals aufgehoben worden wären – zunehmend akzeptiert, daß der Führer nicht nur selbständig neben den drei Gewalten stehe, sondern darüber. Einen Vorstoß Schlegelbergers von 1942, dem „Führerwillen“ auch einen formellen Weg zu schaffen, indem er Hitler ein generelles Bestätigungsrecht für alle Urteile übertragen wollte, das bei dessen Nichtinteresse der Reichsjustizminister oder die OLG-Präsidenten wahrnehmen sollten, beschied die Parteikanzlei mit dem Hinweis auf die Rede Hitlers vom 26. April 1942. Darin hatte Hitler sich ausbedungen, daß er, „ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein“, berechtigt sei, jeden „mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhaftester Prüfung [...] mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen“²³⁷. Das bedeutete für die Justiz das endgültige Ende der richterlichen Unabhängigkeit. Darüber hinaus bedeutete der geschickt formulierte und in den Rang eines Reichstagsbeschlusses erhobene Erlass auch das Ende aller juristischen Eingrenzung der absoluten Macht Hitlers. Bormann ließ das Reichsjustizministerium in seiner Antwort auf Schlegelbergers Vorschlag nämlich wissen, daß dessen Vorschlag nicht zugestimmt werden könne. Der „Führer“ habe sich am 26. April 1942 das Recht zum unbedingten Eingreifen jenseits aller formalen gesetzlichen Möglichkeiten ausdrücklich zubilligen lassen. Der Vorschlag Schlegelbergers würde dieses Recht beeinträchtigen²³⁸.

Angesichts dieser Rechtslage war ein Befehl Hitlers ausreichende „Rechtsgrundlage“ für jede Maßnahme, die Hitler „nach gewissenhaftester Prüfung“ für notwendig befand. Er war damit zweifellos auch berechtigt, aus seiner bisher ausgeübten Rolle als militärischer Gerichtsherr herauszutreten, ein „Standgericht“ gegen Dohnanyi anzuordnen und Kaltenbrunner zum Gerichtsherrn dieses besonderen Stand-

²³⁶ Vgl. Broszat, Konzentrationslager, in: Buchheim u. a., Anatomie, Bd. II, S. 132; Kogon, SS-Staat, S. 40 ff.

²³⁷ RGBl. I, 247.

²³⁸ Vgl. Weinkauff, Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I, S. 148 ff.

gerichts zu machen²³⁹. Ob er dabei tatsächlich selbst die Berufung eines mit SS-Richtern besetzten Gerichts anordnete oder Kaltenbrunner die nähere Ausführung überließ, kann offenbleiben. Aus seiner Berufung konnte Kaltenbrunner schließen, daß Hitler eine Besetzung mit SS-Richtern wünschte.

Möglich und nicht einmal ganz unwahrscheinlich ist es nach der Schilderung Sondereggers aber auch, daß Kaltenbrunner tatsächlich von sich aus ein Standgericht befahl, um einem nicht näher ausgeführten Tötungsbefehl Hitlers eine rechtliche Form zu geben²⁴⁰. Selbst eine solche eigenständige Anordnung Kaltenbrunners wäre, der Logik des Dritten Reiches entsprechend, durch den Befehl Hitlers gedeckt gewesen. Auf formeller wie auf materieller Ebene, diese Interpretation erlaubte der Reichstagsbeschluß vom 26. April 1942 durchaus, konnte Hitler auch bei der Abwicklung förmlicher Verfahren „mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln“ jedem die „ihm gebührende Sühne“ auferlegen. Wenn Hitler die Tötung Dohnanyis „nach gewissenhaftester Prüfung“ befohlen hatte, dann vollzog auch eine eigene Standgerichtsanordnung Kaltenbrunners mit dem Ergebnis der Liquidierung den „Führerbefehl“, entweder weil Kaltenbrunner meinte, Hitler wolle selbst mit einem solchen Befehl als oberster Gerichtsherr verstanden werden, oder weil das Standgericht eine – wenn auch umständliche – Art der Tötung war.

Im Ergebnis ist also festzustellen, daß es sich bei dem Standgericht gegen Dohnanyi um ein Geschehen handelte, das weder dem förmlichen Standrecht des Dritten Reiches noch einem förmlichen Gericht überhaupt entsprach. „Rechtsgrundlage“ war ein Befehl Hitlers. Einzuordnen in ein normatives Rechtssystem ist dieser nicht, in das Rechtssystem des Dritten Reichs nur insoweit, als auch die Ereignisse des 30. Juni 1934 und die unzähligen anderen Morde, die auf Hitlers persönliche Anordnung erfolgten, durch Justiz, Gesetzgebung und Wissenschaft toleriert und gerechtfertigt worden waren.

Zur Frage der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Damit wird die Überprüfung des weiteren Vorgehens dieses „Gerichts“ im Grunde obsolet, da ein solches Scheingericht kein rechtmäßiges Verfahren durchführen kann. Doch auch hier sei zur besseren Einordnung des Geschehens unterstellt, daß tatsächlich ein Standgericht gegen Dohnanyi tagte und zwar so, wie es sich nach den Aussagen Huppenkothens und Somanns darstellt. Dabei ist davon auszugehen, daß die an dem „Gericht“ Beteiligten in Unkenntnis ihrer formalrechtlich nicht einzuordnenden Tätigkeit von einer direkten oder analogen Anwendung der KStVO (die auch von SS-Gerichten angewendet wurde) und ihrer speziellen Regelungen für Standgerichte ausgegangen sind²⁴¹.

Gemäß § 1 KStVO sollten dann die folgenden vier Punkte unter allen Umständen

²³⁹ So im Ergebnis auch der sachverständige Zeuge Kraell, in: BFst, LG Mü, VII, S. 66, und der Zeuge Thorbeck, in: Ebenda, S. 10.

²⁴⁰ Vgl. S. 133.

²⁴¹ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: BFst, LG Mü, I, S. 210.

beachtet werden: „1. Die Hauptverhandlung muß vor drei, im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht vor fünf militärischen Richtern stattfinden [. . .]. 2. Der Angeklagte muß in ihr zu der Anklage gehört, insbesondere zum letzten Wort zugelassen werden, soweit er sich nicht selbst der gerichtlichen Untersuchung entzogen hat [. . .]. 3. Das Urteil muß mit Stimmenmehrheit erzielt, schriftlich abgefaßt und mit Gründen versehen werden [. . .]. 4. Das Urteil muß von einem Befehlshaber bestätigt werden, der im Einzelfall oder allgemein zur Bestätigung zuständig ist. [. . .].“

Wo die Verordnung keine Vorschriften trifft, gestalten Gerichtsherr und Gericht das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Im übrigen galt die KStVO, soweit sie nicht im Laufe des Krieges noch eingeschränkt worden war. Für den vorliegenden Fall war dabei vor allem die am 11. Januar 1945 ergangene elfte und letzte „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“²⁴² interessant; insbesondere die Änderung des § 10 (danach waren Senate des RKG nun auch mit drei Richtern zu besetzen) und des § 51 (danach konnte der Angeklagte in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger wählen; im Falle der zu erwartenden Todesstrafe hatte der Gerichtsherr selbst einen Verteidiger zu bestellen; Voraussetzung von Bestellung und Zulassung war, daß der Verteidiger rechtzeitig herangezogen werden konnte und vertrauenswürdig war) sowie des § 53 KStVO (danach konnte bei einfacher Sachlage von der Zuziehung eines Urkundsbeamten abgesehen werden). Nach einer weiteren Anordnung für Standgerichte²⁴³ „sollte“ der Anklagevertreter eine Niederschrift über die Sitzung aufnehmen, die von ihm und dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben war; bei zu erwartender Todesstrafe war ein Verteidiger zu bestellen, Urteile gegen Offiziere waren dem Gerichtsherrn zur Bestätigung zuzuleiten. Die Erstattung eines Rechtsgutachtens war nicht mehr zwingend vorgeschrieben.

Diese Rechtslage unterstellt, ist davon auszugehen, daß die Besetzung des Gerichts mit drei Richtern nach der elften DVO rechtmäßig war. Der vorsitzende Richter hatte nach den Aussagen aller Beteiligten auch die Richterqualifikation; daß es sich dabei um einen SS-Richter handelte, mußte angesichts des Befehls Hitlers als „rechters“ angesehen werden.

Erfüllt war den Aussagen der ehemaligen Beteiligten zufolge auch § 1 Nr. 2 KStVO. Spätestens dieser setzte allerdings voraus, daß der Angeklagte in einem verhandlungsfähigen Zustand war, da er sonst zur Ausübung der genannten Minimalrechte nicht in der Lage gewesen wäre. Zwar trat möglicherweise eine Einschränkung dieser Rechte ein, wenn der Angeklagte sich selbst der Verhandlung entzog, und darunter wäre wohl auch die mutwillige Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit zu verstehen. Auf einen solchen mutwillig herbeigeführten verhandlungsunfähigen Zustand konnten Huppenkothen und Somann sich jedoch nicht berufen, da sie ihn angeblich nicht wahrgenommen hatten. Hätten sie ihn wahrgenommen, so

²⁴² Absolon, Wehrmachtsstrafrecht, S. 213.

²⁴³ Vgl. Merkblatt für den Regimentskommandeur als Gerichtsherrn, in: Ebenda, S. 217.

wäre ihnen jedenfalls verborgen geblieben, daß Dohnanyi bzw. Tietze ihn selbst herbeigeführt hatten. Es sei jedoch auch hier die Richtigkeit der Einlassungen unterstellt. Danach war Dohnanyi verhandlungsfähig, wurde zur Sache gehört und hatte Gelegenheit zum letzten Wort.

Das gleiche gilt für die Urteilsfindung: Trotz großer Zweifel kann nicht festgestellt werden, daß über das Todesurteil nicht abgestimmt wurde, daß eine Mehrheit nicht für die Todesstrafe stimmte und daß das Urteil nicht schriftlich abgefaßt und mit Gründen versehen war. Ebenso wenig ist zu belegen, daß das Todesurteil auf dem Befehl Hitlers beruhte und damit gegen die selbstverständliche Voraussetzung des § 1 Nr. 3 KStVO und das Wesen jedes Rechtsverfahrens, nämlich die Möglichkeit zur eigenen und unabhängigen Urteilsfindung, verstieß²⁴⁴.

Keiner der am Standgericht Beteiligten behauptet, daß Dohnanyi einen Verteidiger hatte²⁴⁵. Doch auch die die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des § 51 KStVO noch einmal mindernden Vorschriften gingen davon aus, daß einem Angeklagten im Falle der zu erwartenden Todesstrafe ein Verteidiger zustand. Daß dies für Dohnanyi zutraf, ist zweifelsfrei und von Huppenkothen auch zugegeben worden. Die in der elften DVO gemachte Einschränkung, daß der Verteidiger rechtzeitig herbeigezogen werden können mußte, konnte an dieser Verpflichtung nichts ändern. Ebenso wie es offensichtlich möglich war, ein ganzes Standgericht und einen kranken Angeklagten nach Sachsenhausen zu schaffen, wäre auch ein Verteidiger herbeizuholen gewesen.

Bei dem Standgericht war nach Aussagen der Beteiligten kein Protokollführer zugegen. Huppenkothen meint, der Vorsitzende habe Protokoll geführt²⁴⁶. Zwar sahen die letzten Einschränkungen der KStVO vom Grundsatz zwingender Protokollierung „bei einfacher Sachlage“ ab. Es mußte sich jedoch bei zu erwartender Todesstrafe selbstverständlich verbieten, eine einfache Sachlage anzunehmen. Es ist zudem auch kein sinnvoller Grund erkennbar, warum auf die Protokollierung verzichtet wurde, da sogar eine Protokollführerin mitgekommen war. Das gleiche gilt für die in den standrechtlichen Vorschriften geregelte „Soll“-Protokollierung durch den Anklagevertreter.

Alle Verstöße, sowohl die gegen die Regeln gemäß § 1 KStVO als auch diejenigen gegen die Vorschriften der Protokollierung und der Verteidigung, waren formalrechtlich durch die rechtmäßige Bestätigung des Urteils zu heilen. Es stand im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsherrn, ob er das Urteil trotzdem bestätigen oder gemäß § 89 KStVO die Entscheidung eines übergeordneten Befehlshabers herbeiführen wollte. Dabei handelte es sich um eine ihm „stillschweigend“ eingeräumte Vollmacht. Bestätigen sollte er, wenn er überzeugt war, daß die Wahrheitsfindung

²⁴⁴ Ebenso BGH, in: LG Augsburg, Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 331 f.

²⁴⁵ Mehr noch: Huppenkothen geht davon aus, daß das Erfordernis eines Verteidigers eine „Soll-Bestimmung“ gewesen sei (in: BFst, LG Mü, I, S. 228; II, S. 54, ebenso Thorbeck, in: Ebenda, VII, S. 49).

²⁴⁶ Vgl. Aussage Huppenkothen, in: Ebenda, I, S. 227; Aussage Somann, in: Ebenda, III, S. 198.

unter dem Verstoß nicht gelitten habe²⁴⁷. Bei unrechtmäßiger Bestätigung insbesondere hinsichtlich der Beachtung der Minimalrechte wurde offenbar das Urteil nicht unrechtmäßig, es berechnete lediglich zur Wiederaufnahme des Verfahrens. Nur im Falle der Nichtbestätigung (Verstoß gegen § 1 II Nr. 4 KStVO) wären Urteil und Vollstreckung unrechtmäßig gewesen²⁴⁸. Dies entsprach dem Wesen des militärgerechtlichen Urteils, das nur eine Art Gutachten für die Entscheidung des Gerichtsherrn darstellen sollte. Ein Urteil, das weder bestätigt noch aufgehoben wurde, war praktisch nicht vorhanden²⁴⁹.

Es sei nun unterstellt, daß Sondereggers sehr späte Aussage zutrifft, daß das Urteil von Kaltenbrunner bestätigt wurde. Dann sind mehrere Möglichkeiten, eine Zuständigkeit Kaltenbrunners zu begründen, denkbar. In Frage kommt – die Anwendung des normierten Militärrechts weiter unterstellt – zunächst eine Tätigkeit Kaltenbrunners als Stellvertreter Himmlers²⁵⁰. Himmler war am 20. Juli 1944 zum Befehlshaber des Ersatzheeres ernannt worden. Als solchem hätte ihm, nächst Hitler und dem nächstzuständigen Divisionskommandeur, als Gerichtsherrn der Abwehr (ehemals zum Bereich des OKW gehörend) und des für Dohnanyi zuständigen Reichskriegsgerichts ein Bestätigungsrecht obgelegen. Gleichzeitig war er natürlich Gerichtsherr im Bereich der SS geblieben. Daß diese Verknüpfung von Funktionen auch den Juristen des Dritten Reiches Schwierigkeiten bereitete, zeigt die Aussage des ehemaligen stellvertretenden Chefs des Hauptamtes SS-Gerichte, Reinecke. Dieser führte im Nachkriegsprozeß gegen Huppenkothen aus: „Endlich unterstand dann zum Schluß das Ersatzheer der Gerichtsbarkeit der Waffen-SS. Das war ein sehr kompliziertes Verfahren. Als Himmler Befehlshaber des Ersatzheeres wurde, tauchte die Frage auf, wer ist nun Gerichtsherr des Ersatzheeres. Dadurch, daß Himmler Chef des Ersatzheeres wurde, wurde die Gerichtsbarkeit des Ersatzheeres nicht angetastet. Die militärischen Gerichte mit der reinen Heeresbesetzung bestanden absolut fort und blieben intakt. Es wurden in sie keine Richter der Waffen-SS hineingesetzt. Aber soweit der Gerichtsherr zur Bestätigung zuständig war, mußten die Urteile zu Himmler laufen. So kam der von uns als merkwürdig empfundene Zustand, daß sämtliche Fälle, in denen eine Bestätigung durch den Gerichtsherrn Himmler erwirkt werden mußte, durch das Hauptamt SS-Gerichte zur Erstellung des Rechtsgutachtens, die vor der Bestätigung erforderlich war, geleitet wurden und von hier aus Himmler zur Bestätigung vorgelegt wurden²⁵¹.“

Die Aussage des sachverständigen Zeugen bestätigt also, daß das SS-Imperium durch die Verknüpfung eines Wehrmachtsteils mit dem Führer der SS auch in die Militärjustiz eingedrungen war. Denn das Problem, das sich bei der Einsetzung Himmlers als Befehlshaber des Ersatzheeres stellte, hieß im Gegensatz zur Meinung

²⁴⁷ Vgl. Dombrowski, *Kriegsstrafrecht*, S. 122.

²⁴⁸ Vgl. *Handbuch für Gerichtsoffiziere*, Teil B, S. 15.

²⁴⁹ Vgl. Aussage Reinecke, in: *BFst, LG Mü*, VI, S. 3.

²⁵⁰ So meinte Huppenkothen wiederholt, die Tätigkeit Kaltenbrunners begründen zu können; vgl.

Aussage Huppenkothen, in: *Ebenda*, I, S. 207 ff. und II, S. 10.

²⁵¹ Aussage Reinecke, in: *Ebenda*, VI, S. 3.

Reineckes nicht: Wird Himmler damit gleichzeitig militärischer Gerichtsherr (das hatte Hitler selbst in seinem Erlaß so angeordnet)²⁵², sondern: nimmt er die ihm somit obliegenden Aufgaben mit Hilfe der dafür bisher zuständigen Wehrrechtsjuristen wahr oder mit Hilfe seiner eigenen SS-Juristen? Diese Frage aber hat Reinecke eindeutig beantwortet. Eine solche regelmäßige Handhabung des Bestätigungsverfahrens bewirkte allerdings nicht dessen Rechtmäßigkeit. Himmler wäre verpflichtet gewesen, für die Erstattung der Rechtsgutachten eine entsprechende Stelle in der Wehrmacht (in diesem Fall ihre Rechtsabteilung) einzuschalten.

Zurückkehrend zu der Ausgangsfrage, ob Kaltenbrunner sein Bestätigungsrecht von Himmler ableitete, ist festzustellen, daß Himmler mit dem Verfahren gegen Dohnanyi wohl nichts zu tun hatte, daß Himmler jedenfalls nicht berechtigt gewesen wäre, das Bestätigungsrecht an einen seiner Vertreter in der SS-Hierarchie zu delegieren. Die durch Kaltenbrunner erfolgte Bestätigung des Urteils gegen Dohnanyi wäre also nach dem Militärrecht unrechtmäßig gewesen.

Das gleiche gilt für die Delegation des Bestätigungsrechts von Hitler als militärischem Gerichtsherrn an Kaltenbrunner. So wie Hitler in dieser Funktion nicht berechtigt war, das Gericht mit SS-Angehörigen zu besetzen, hätte er auch beim Bestätigungsrecht, das sich um so mehr an die Kommandogewalt gemäß § 76 ff. KStVO mit den Ausführungsbestimmungen vom 14. September 1938²⁵³ anlehnte, im Rahmen der militärischen Hierarchie bleiben müssen.

Doch die Bestätigung des Urteils durch Kaltenbrunner war nach NS-Recht in jedem Falle „rechtmäßig“, weil sie dem Willen Hitlers entsprach. Denn entweder hatte Hitler selbst, als allgemeiner oberster Gerichtsherr, gegenüber Kaltenbrunner ein Gericht mit einer Besetzung mit SS-Richtern angeordnet – dann war es offenkundig, daß er Kaltenbrunner selbst und nicht etwa Himmler zum Gerichtsherrn berufen wollte –, oder er hatte Kaltenbrunner ausdrücklich nur zum Gerichtsherrn ernannt und ihm alle weiteren Schritte überlassen. Auch das hätte dann dessen Bestätigungsrecht beinhaltet. Sollte Hitler wirklich nur die Liquidierung der Häftlinge angeordnet haben, so war Kaltenbrunner im Ergebnis auch diesem Befehl nachgekommen. Dann allerdings war die Bestätigung gänzlich unsinnig.

So war das Urteil gegen Dohnanyi, der Logik des Dritten Reiches zufolge, formell in mehrerer Hinsicht „rechtmäßig“ ergangen; ohne die Beachtung irgendeiner Rechtsform wäre es nur durch den Befehl Hitlers gedeckt gewesen; bei Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften hätte das „Gericht“ zwar verschiedene schwerwiegende Verstöße gegen geltendes Recht begangen; alle Verstöße wären jedoch durch die Bestätigung geheilt worden, die ihrerseits „rechtmäßig“ aufgrund des Hitler-Befehls erfolgte.

Zusammenfassend ist festzustellen: Will man im Rahmen der normierten Vorschriften des Dritten Reiches eine Überprüfbarkeit des Standgerichtsverfahrens unterstellen und sich dabei auf das Rechtsgebilde des „Führerbefehls“ einlassen,

²⁵² Vgl. S. 28.

²⁵³ Vgl. Ausführungsbestimmungen zur KStVO v. 14. 9. 1938, in: BA-MA, RH 14/22 Nr. 7.

dann wäre die „Rechtmäßigkeit“ des Verfahrens, wie sie hier geprüft wurde, von verschiedenen Prämissen abhängig:

- Hitler ist am 5. April 1945 in seiner Funktion als oberster Gerichtsherr tätig geworden und hat durch einen Führerbefehl ein Standgericht angeordnet.
- Dabei hat er Kaltenbrunner zum Gerichtsherrn bestimmt.
- Dohnanyi war verhandlungsfähig.
- Es hat überhaupt eine Verhandlung stattgefunden.
- Die Bestätigung des Todesurteils ist tatsächlich durch Kaltenbrunner erfolgt.

Es gibt erhebliche und begründete Zweifel, ob diese Prämissen erfüllt waren. Bereits die Nichterfüllung einer einzigen würde die Rechtswidrigkeit des Verfahrens begründen, selbst nach den nur minimalen Anforderungen an einen letzten Rest von Recht. Daneben bliebe als „Rechtsgrundlage“ nur der Wille Hitlers, Dohnanyi und seine Freunde aus dem Weg zu räumen, bevor sie von den Alliierten befreit würden. Eine solche Entscheidung Hitlers entzöge sich jeder rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit, da es an gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Vorgaben vollständig fehlte. Auch dieser Wille hätte aber zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens nach der pervertierten Rechtsauffassung des Nationalsozialismus ausgereicht, eine „Rechtmäßigkeit“ zu begründen. So macht die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Standgerichts gegen Dohnanyi besonders deutlich, wie weit Hitlers Allmacht die Tätigkeit der Justiz ad absurdum geführt hatte.

Zur materiellen Rechtsgrundlage des Urteils

Es soll hier, wiederum zur besseren Einordnung des Geschehens, der problematische Versuch unternommen werden durchzuprüfen, in welche Richtung die materiellen Rechtsgrundlagen des gegen Dohnanyi ergangenen Urteils gezielt haben könnten. Dabei sei unterstellt, daß sich das Urteil einer solchen normativen Überprüfbarkeit nicht völlig entzieht und eine den bestehenden Gesetzen des Dritten Reiches entsprechende Urteilsfindung von dem „Standgericht“ überhaupt vorgenommen wurde. Ganz zu trennen ist eine solche Überprüfung natürlich von einer strafrechtlichen Würdigung unter Einbeziehung der Untaten der Hitler-Diktatur und einer moralischen Bewertung des wirklichen Tuns Dohnanyis und seiner Mitverschwörer. Es muß immer wieder betont werden, daß es sich bei den Männern und Frauen des Widerstands gegen den Nationalsozialismus um Menschen handelte, die nicht länger bereit waren, das grauenhafte Unrecht und die millionenfachen Morde des Regimes mitanzusehen, und die so für sich ein übergesetzliches Widerstandsrecht in Anspruch nehmen konnten.

In Anlehnung an Huppenkothens Aussage ist davon auszugehen, daß Dohnanyi nur solche Aktivitäten vorgeworfen wurden, die sich mit Hilfe des Zossener Materials beweisen ließen und infolgedessen von Dohnanyi auch zugegeben wurden.

Der Putschplan von 1938

Von strafrechtlicher Relevanz für Dohnanyi waren damit als erstes die bereits im Sommer und Herbst 1938 getroffenen Putschvorbereitungen. Es bleibt unklar, wie detailliert das gefundene Material war und inwieweit Dohnanyis Rolle daraus hervorging. Es muß ihm jedoch zu entnehmen gewesen sein, daß man mit Hilfe des Militärs, sei es durch einen „Streik der Generäle“, sei es durch putschende Truppen, Hitler und vor allem die SS in irgendeiner Form zur Aufgabe der Macht zwingen wollte, um zunächst durch eine Militärregierung den Krieg zu verhindern, später durch eine demokratisch gewählte Regierung den Rechtsstaat wiederherzustellen²⁵⁴.

a) Damit könnte Dohnanyi den Tatbestand des § 80 RStGB erfüllt haben. Dieser schützte bei Androhung der Todesstrafe unter anderem die Verfassung des Reiches. Damit meinte § 80 (trotz formellen Fortbestehens der Weimarer Reichsverfassung, zu deren Schutz die Regimegegner sich gerade entschlossen hatten) die von Hitler seinen Vorstellungen angepaßte nationalsozialistische Verfassung des Deutschen Reichs²⁵⁵.

Gemäß § 80 RStGB wurde bestraft, wer es „unternimmt“, die Verfassung des Reiches zu ändern. Der Begriff des „Unternehmens“ war in Anlehnung an eine langjährige Reichsgerichtsrechtssprechung in § 87 RStGB als Versuch und Vollendung definiert²⁵⁶. Im Falle des Hochverrats waren in den §§ 82, 83 RStGB aber auch die verschiedenen Vorbereitungshandlungen unter Strafe gestellt²⁵⁷. Fraglich war also, ob die Verschwörer, die ihre Pläne angesichts des Münchner Abkommens selbst wieder aufgegeben hatten, bereits in das Versuchsstadium eingetreten waren. Das war gemäß § 43 RStGB dann der Fall, wenn ein Entschluß vorlag und aufgrund dieses Entschlusses mit einer Handlung die Ausführung der Straftat begonnen wurde²⁵⁸. Stand der Entschluß jedoch unter einer Bedingung, so war „von dem erst bedingten Wollen (Unschlüssigkeit über die Ausführung) [. . .] der Wille zur Ausführung einer Straftat, nur unter der Voraussetzung, daß sich eine gewisse äußere Situation ergebe [. . .], zu scheiden“²⁵⁹. Entscheidend (und nicht mehr zu klären) wäre also gewesen, ob die Verschwörer 1938 nur angesichts des Münchner Abkommens einen festen Entschluß rückgängig gemacht hatten oder ob sie auch hinsichtlich des Entschlusses noch unsicher waren. Nur im ersten Fall wäre ein Versuch zu bejahen gewesen.

b) Das gleiche gilt für § 81 RStGB.

Die §§ 82, 83 RStGB dagegen stellten bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe.

²⁵⁴ Vgl. S. 14.

²⁵⁵ Vgl. LK-Parrisius, StGB, § 80 II.1.; Schönke, StGB, § 80 Anm. I.2.

²⁵⁶ Der Begriff des „Unternehmens“ des § 87 RStGB sollte allerdings für das gesamte Strafgesetzbuch gelten und hätte eigentlich in den Allgemeinen Teil gehört, vgl. LK-Parrisius, StGB, § 87 Anm. I.

²⁵⁷ Vgl. amtliche Erläuterung zu § 87 RStGB, in: DJ (1934), S. 596; Olshausen, StGB, § 87 Anm. 1, mHa RGSt. 42, 266; 56, 175; 60, 68; 63, 325; 66, 97; Schäfer/Dohnanyi, Strafgesetzgebung, § 87; zur weiteren Beachtung des § 82 a. F. vgl. aber auch LK-Parrisius, StGB, § 80 Anm. IV.

²⁵⁸ Vgl. Olshausen, StGB, Vor § 43 Anm. 2 a, 2 b.

²⁵⁹ LK-Nagler, StGB, § 43 Anm. II.

c) § 82 Abs. 1 RStGB stellte die Verabredung zu einem hochverräterischen Unternehmen unter Strafe. Von einer solchen Verabredung war dann auszugehen, wenn aufgrund von Besprechungen eine auf Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens gerichtete Willensübereinstimmung mehrerer Personen zustande gekommen war. Es mußte sich dabei um ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen im Sinne der §§ 80, 81 RStGB handeln²⁶⁰. Das war bei Dohnanyi 1938 sowohl hinsichtlich einer Verfassungsänderung (§ 80)²⁶¹ als auch hinsichtlich der Voraussetzungen des § 81 RStGB der Fall. Zwar herrschte zwischen den Verschwörern keine vollkommene Einigkeit darüber, was mit Hitler geschehen sollte, zumindest jedoch wollte man ihn an der Entfaltung eines Krieges hindern. Rechtsstaatliche Überlegungen, ob Hitler mit seinem kriegsprovokierenden Verhalten den in § 81 RStGB gemeinten Schutz für sich in Anspruch nehmen konnte, waren von der Justiz im Dritten Reich nicht zu erwarten.

Fraglich war jedoch auch hier wieder, wie sich die Nichtdurchführung der Pläne auf die Strafbarkeit auswirkte, denn, im Gegensatz zum nicht strafbefreienden Rücktritt vom Versuch der §§ 80, 81 RStGB, sicherten die freiwillige Aufgabe der unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen und die Verhinderung des Unternehmens gemäß § 82 Abs. 3 RStGB Straffreiheit zu. Es sollte dem „Reuigen“ aus strafpolitischen Gründen eine Chance, den Hochverrat aufzugeben, gewährt werden²⁶².

Problematisch war nun die Frage, ob das Unternehmen wirklich aufgegeben bzw. verhindert wurde. Die weitere Entwicklung zeigte, daß die leitenden Köpfe dieser Gruppe und auch Dohnanyi selbst die Pläne keineswegs aufgeben, sondern nur wegen der nicht opportunen Umstände verschoben hatten. Zum Zeitpunkt der Aufgabe 1938 aber mußten alle Beteiligten davon ausgehen (und gingen auch davon aus), daß die Umsturzvorbereitungen hinfällig geworden waren. Die tiefe Depression, die die Widerständler nach der vertanen Gelegenheit befiel²⁶³, belegt auch die subjektive Seite dieser Aufgabe. Bis zum Sommer 1939, so selbst Huppenkothens Ansicht nach seiner Kenntnis der Zossener Akten, tat sich nichts Nennenswertes mehr. Das Merkmal „Aufgabe“ des hochverräterischen Unternehmens durch die Nichtauslösung ist also zu bejahen.

Da es sich um die Mitwirkung mehrerer Täter handelte, war für die Annahme der Vergünstigung auch das Merkmal der „Verhinderung“ zu erfüllen. Ein Teilnehmer sollte entweder die anderen Beteiligten zur völligen Preisgabe des hochverräterischen Plans bewegen oder ihnen dessen Ausführung durch eine Anzeige bei der Behörde unmöglich machen²⁶⁴. Diese Bedingungen waren ebenfalls gegeben, da die bereits angelaufenen Vorbereitungen zurückgenommen oder gestoppt werden muß-

²⁶⁰ Vgl. LK-Parrisius, StGB, § 82 Anm. II 1.

²⁶¹ Vgl. dazu S. 149.

²⁶² Die Vorbereitung war grundsätzlich ein vollendetes Delikt, daher Abweichung von § 46 RStGB, vgl. LK-Parrisius, StGB, § 82 Anm. II 2.

²⁶³ Vgl. Hoffmann, Widerstand, S. 130.

²⁶⁴ Vgl. LK-Parrisius, StGB, § 82 Anm. II 2; Schäfer/Dohnanyi, Strafgesetzgebung, § 82 Anm. II.

ten und so auch ein wirkliches Tätigwerden der Verschwörer erforderten. Angesichts Dohnanyis genauer Kenntnisse der §§ 80 ff. RStGB (er hatte für den in Literatur und Rechtsprechung vielfach zitierten Kommentar von Frank gerade diese Delikte bearbeitet) kann man unterstellen, daß er Huppenkothen diese Aktivitäten im Sinne einer „tätigen Reue“ anschaulich dargestellt hat oder dargestellt hätte, wenn er dazu Gelegenheit gehabt hätte.

Problematisch war weiter das Merkmal der „Freiwilligkeit“ im Sinne des § 46 RStGB. Freiwilligkeit lag nämlich nicht vor, wenn der Täter an der Ausführung der Tat durch Umstände gehindert wurde, die von seinem Willen unabhängig waren. Es wurden dabei für den freiwilligen Rücktritt vom Reichsgericht keine sittlichen Beweggründe, aber ein von äußeren oder inneren Zwängen freier Entschluß gefordert. Unfreiwillig war der Rücktritt demnach, wenn der Täter die Fortsetzung der schon begonnenen Tat wegen äußerer Umstände absolut oder wenigstens relativ für sich für ausgeschlossen hielt²⁶⁵.

Zwar waren das Nachgeben der Engländer und der Abschluß des Münchner Abkommens Umstände, die nicht vom Willen der Täter bzw. Dohnanyis zu beeinflussen waren; an der Durchführung ihrer Umsturzpläne hätten diese Umstände sie jedoch nicht gehindert. Fraglich ist allerdings, ob die Umstände sie „relativ“ an der Durchführung hinderten. Dies war aber nicht der Fall. Die Verschwörer meinten nicht, daß sie den Umsturz nicht mehr hätten vollziehen können, sondern ihr Beweggrund entfiel, weil ihr Ziel – die Kriegsverhinderung – auch so erfüllt war. Auf die wirkliche „Reue“²⁶⁶ aber kam es nicht an. Da die Verschwörer von keinerlei tatsächlichen Gegebenheiten zur Aufgabe gezwungen wurden, außer von ihrer eigenen Überzeugung, daß die Pläne nun obsolet seien und vom Volk nicht mehr verstanden würden, oder sogar, daß Hitler mit seinem Pokerspiel recht gehabt hatte, handelte es sich subjektiv um eine freiwillige Aufgabe. Den Gemeinschaftsbeschluß und das daraus folgende Tätigwerden – und nur so kann es sich für Huppenkothen aus den Akten ergeben haben – trug auch Dohnanyi mit. Damit hätte sich die Straffreiheit des § 82 Abs. 3 RStGB auch auf Dohnanyi erstrecken müssen.

Des weiteren war § 82 Abs. 2 erfüllt, denn die Verschwörer hatten verschiedentlich Kontakte zum Ausland, insbesondere zu den Engländern, aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war es zwar nicht Dohnanyi selbst gewesen, da es sich aber um ein einheitliches hochverräterisches Unternehmen handelte, mußte er sich die Kontakte der anderen zurechnen lassen. Das gleiche galt für die „Anwerbung der Mannschaften“ durch die anderen.

Dazu, ob auch im Fall des § 82 Abs. 2 der freiwillige Rücktritt strafbefreiend im Sinne des § 82 Abs. 3 RStGB wirkte, wurden im juristischen Schrifttum zwei völlig unterschiedliche Meinungen vertreten: Dem Wortlaut des § 82 Abs. 3 RStGB entsprechend („Nach der Vorschrift des Abs. 1 wird nicht bestraft“) nahm die eine

²⁶⁵ Vgl. dazu LK-Nagler, StGB, § 46 S. 304 f.; LK-Parrisius, § 82 Anm. II 2; RGSt. 63, 159.

²⁶⁶ RGSt. 61, 117.

Gruppe, darunter Dohnanyi selbst in seiner Kommentierung 1936²⁶⁷, an, daß die Strafbefreiung nicht für Abs. 2 gelte. Dohnanyi argumentierte dabei, daß auch ältere Entwürfe von einer generellen Strafausschließung ausgegangen seien und der Gesetzgeber die Sonderregelung hätte ausdrücklich übernehmen müssen, wenn er sie gewollt hätte. Dieser Ansicht folgend, hätte Dohnanyi für die Erfüllung der Merkmale des § 82 Abs. 2 RStGB bestraft werden müssen. Die anderen vertraten die Meinung, daß gerade im Falle der tätigen Reue, das heißt der Verhinderung des Hochverrats nicht nur durch Rücktritt, sondern auch der Verhinderung des Hochverrats anderer Personen, die Straffreiheit sich auf Abs. 1 und 2 beziehen müsse²⁶⁸. Letzteres war auch insoweit plausibel, als es der Sinn des § 82 Abs. 3 RStGB sein sollte, aus Gründen des Staatsinteresses den bereits bis in ein Vorbereitungsstadium gediehenen Hochverrat zu verhindern, indem der Anreiz der Straffreiheit bei freiwilligem Rücktritt geboten wurde²⁶⁹. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Anreiz nur im Falle des Abs. 1 seine Wirkung entfalten sollte. Der entstandene Schaden durch die in § 82 geschilderten Vorbereitungshandlungen war in allen angenommenen Fällen der gleiche: Der Hochverratsentschluß hatte bereits eine erste Außenwirkung entfaltet. Dieser Ansicht folgend, wäre Dohnanyi für die Erfüllung der in § 82 Abs. 2 genannten Merkmale straffrei geblieben.

d) In Frage kam des weiteren eine Tatbestandserfüllung des § 83 RStGB, insbesondere des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 und 2, da nur diese die über Dohnanyi letztlich verhängte Todesstrafe zur Folge hatten. Beide Ziffern waren zu bejahen, da die Tat Dohnanyis zweifellos darauf gerichtet war, einen organisatorischen Zusammenhang herzustellen und aufrechtzuerhalten. Unter Ziffer 2²⁷⁰ fielen sicher die sich aus den Zossener Akten ergebenden Bemühungen Dohnanyis, u. a. die Generäle zu einem Militärputsch zu bewegen. Ob diese Bemühungen die Reichswehr (bzw. die Wehrmacht) tatsächlich zur Erfüllung ihrer Pflicht, den äußeren und inneren Bestand des Reiches zu schützen, untauglich machten, muß nach historischen und rechtsstaatlichen Maßstäben bezweifelt werden, war aber nach nationalsozialistischen Vorstellungen zweifellos der Fall. Hinsichtlich des freiwilligen Rücktritts war es trotz des ebenfalls eindeutig erscheinenden letzten Halbsatzes des § 82 Abs. 3 RStGB einhellige Meinung, daß es für die qualifizierten Vorbereitungshandlungen des § 83 Abs. 3 keine Strafbefreiung bei tätiger Reue gebe.

²⁶⁷ Vgl. Schäfer/Dohnanyi, Strafgesetzgebung, § 82 Anm. II; Schönke, StGB, 382 III 2; Schwab, StGB, § 82 Anm. 2 c; LK-Parrisius, StGB, § 82 Anm. III 3. Die Fronten in diesem Rechtsstreit sind durchaus exemplarisch. So standen auf dieser Seite z. T. diejenigen, die bemüht waren, eine gewisse Rechtssicherheit durch die enge Anlehnung an das Gesetz zu erzielen, während andere Kommentatoren, der Zeit entsprechend, mehr auf Sinn und Zweck der Vorschriften abstellten und damit natürlich auch allem Mißbrauch Tür und Tor öffneten.

²⁶⁸ Vgl. Olshausen, StGB, § 82 Anm. 5; im Ergebnis ebenso: Kohlrausch/Lange: StGB, § 82 Anm. 4 a, die sogar der Ansicht sind, daß die Strafbefreiung nicht nur für das „Komplott als solches“ gelten dürfe, sondern für die hochverräterische Vorbereitung schlechthin. (Anders offenbar noch in der Voraufgabe – Hinweis bei Olshausen, ebenda)

²⁶⁹ Amtliche Begründung in: DJ (1934), S. 595.

²⁷⁰ LK-Parrisius, StGB, § 83 Anm. III 2.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß Dohnanyi wegen der Putschvorbereitungen von 1938 zumindest § 83 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 erfüllt hatte.

Putschpläne 1939/40

Den Aussagen Huppenkothens zufolge wurden Dohnanyi nur die einen Hochverrat begründenden Zossener Akten zur Last gelegt²⁷¹. Damit kamen von den Zossener Akten aus dieser Zeit in Frage²⁷²: die beiden Aufrufe, die nach der Übernahme der Macht zur Veröffentlichung vorgesehen waren, sämtliche Unterlagen über die Vatikangespräche, die zum Teil von Dohnanyi verfaßten Seiten aus dem Tagebuch Canaris', in denen die Gespräche mit Militärs und Zivilisten über Umsturzpläne protokolliert waren, und Dohnanyis Notizen über verschiedene Umsturzscenarien²⁷³.

a) Dohnanyi könnte sich wiederum im Sinne der §§ 80 und 81 RStGB schuldig gemacht haben. Es ist aber zu bedenken, daß Huppenkoth über die Attentatsversuche des Jahres 1943, in die diese Pläne schließlich einmündeten, nichts erfahren hatte, so daß er davon ausgehen mußte, daß die Vorbereitungen von 1939/40 nicht einmal so weit gediehen waren wie die Pläne von 1938 und daher ebenfalls höchstens Vorbereitungshandlungen darstellten. Den Versuch, Dohnanyi mit dem Putschversuch des 20. Juli 1944 zu belasten, machte Huppenkoth, wohl angesichts der Verhaftung Dohnanyis im April 1943, nicht. Damit entfiel eine Belastung durch die §§ 80 und 81 RStGB.

b) Zu bejahen waren aber erneut verschiedene strafbewehrte Vorbereitungshandlungen im Sinne des § 82 RStGB. So lag auch 1939/40 wieder zweifelsfrei eine Verabredung zu einem hochverräterischen Unternehmen gemäß § 82 Abs. 1 vor. Doch auch hier stellte sich die Frage der tätigen Reue. Waren die Verschwörer freiwillig von der Durchführung der Pläne zurückgetreten, oder waren die Pläne nur infolge widriger Umstände und später auch der Verhaftung wichtiger Beteiligten nicht zur Durchführung gekommen? Von einem weiteren ernsthaften Versuch, den Staatsstreich durchzuführen, konnte man erst wieder im Herbst 1939 angesichts der Pläne zur Westoffensive reden. Nach dem Bürgerbräuattentat aber vermuteten Halder und Brauchitsch, daß ihre Bestrebungen bekannt geworden waren, und befahlen die Vernichtung aller Pläne – eine Anweisung, der sich Dohnanyi und andere, wie gerade das Zossener Material bewies, widersetzt hatten²⁷⁴. Damit zerfielen die Beweggründe der Verschwörer, Abstand von ihrem Plan zu nehmen, in zwei Gruppen, wobei die Prüfung, ob Halder, Brauchitsch u. a. „freiwillig“ zurückgetreten sind, unterbleiben kann. Fraglich ist vielmehr, ob man bei Dohnanyi von „Aufgabe“

²⁷¹ Vgl. S. 135.

²⁷² Täterschaft- und Teilnahmeprobleme haben für das Standgericht in Sachsenhausen offensichtlich überhaupt keine Rolle gespielt, da weder Somann noch Huppenkoth sie erwähnen.

²⁷³ Vgl. S. 124 f. Huppenkothens Auflistung Pkt. 6, 8, 9 und 11, nicht jedoch die „Studie“ Osters, vgl. S. 135 f.

²⁷⁴ Vgl. S. 16.

und „Verhinderung“ sprechen kann. Dabei ist wiederum zu bedenken, daß an die tätige Reue besonders hohe Ansprüche zu stellen waren und Sinnesänderung allein einen Täter nicht von Strafe befreit; er konnte sich nur durch eine Tätigkeit entlasten, die dem neuen, jetzt gegen die Straftat gerichteten Willen entsprach²⁷⁵.

Huppenkothen sagt selbst verschiedentlich, daß die Zossener Akten mit dem Jahre 1940 endeten; so könnte es Dohnanyi gelungen sein, eine „Aufgabe“ der Pläne glaubhaft zu machen. Wesentlich schwieriger dürfte eine „Verhinderung“ zu belegen gewesen sein. Möglich ist es aber immerhin, daß er versuchte, glaubhaft zu machen, daß er sich wie Brauchitsch und Halder verhalten habe, da er sich angeblich damit verteidigte, als Untergebener von Brauchitsch und Halder gehandelt zu haben. Zur „Freiwilligkeit“ hätte es andererseits aber kaum gepaßt, sich der Aufgabe der Pläne durch Halder und Brauchitsch anzuschließen, denn diese war zu verneinen, wenn der Täter in der irrigen Annahme aufgab, sein Versuch sei gescheitert²⁷⁶. Wenn sich also die Beweggründe Brauchitschs und Halders aus den Akten ergeben hätten, was in dieser Komplexität allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, wäre auch das Merkmal der „Freiwilligkeit“ der Aufgabe nicht erfüllt gewesen. Andernfalls konnte Huppenkothen nur registrieren, daß Dohnanyi nach den Putschplänen des Jahres 1940 noch drei Jahre Zeit geblieben wären, einen Staatsstreich zu versuchen, ohne daß ihn objektive Gegebenheiten daran hinderten. Dohnanyi hätte ihm sicher nicht den Gefallen getan, Zweifel an der subjektiven Seite seiner persönlichen Freiwilligkeit zu nähren. Damit läßt sich nicht abschließend klären, ob Dohnanyi für die Staatsstreichpläne der Jahre 1939/40 im Sinne des § 82 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 RStGB hätte bestraft werden können.

Die in Abs. 2 unter Strafe gestellte Vorbereitungshandlung, die Aufnahme von Beziehungen zu einer ausländischen Regierung, hatte gerade Dohnanyi durch seine wichtige Rolle bei der Organisation und Nutzung der Vatikangespräche in besonders hohem Maße erfüllt. In diesem Fall ist noch weniger auszumachen, ob die Papiere einen Hinweis darauf lieferten, daß Dohnanyi „tätige Reue“ gezeitigt hatte. Dies erscheint eher unwahrscheinlich.

c) Fraglich war weiter, ob Dohnanyi sich mit den Staatsstreichplänen der Jahre 1939/40 strafbar im Sinne des § 83 RStGB, insbesondere Abs. 3 Ziffer 1, 2 und 3 (Herstellung von Schriften zur Beeinflussung der Massen), gemacht hatte. Dies war zweifelsfrei zu bejahen und mit dem von Huppenkothen aufgefundenen und genannten Material auch leicht zu beweisen.

Im Ergebnis ist also festzustellen, daß Dohnanyi sich aus NS-Sicht zumindest in zwei Fällen gemäß der verschiedenen Merkmale des § 83 Abs. 3 schuldig gemacht hatte. Wahrscheinlich ist es auch, daß er wegen der Erfüllung des § 82 Abs. 2 hätte bestraft werden können. Doch bereits § 83 Abs. 3 allein zog die Todesstrafe nach sich. Angesichts der exponierten Stellung Dohnanyis in der Abwehr und der Tatsa-

²⁷⁵ Vgl. Olshausen, StGB, § 46 Anm. 13; ebenso RGSt. 57, 194.

²⁷⁶ RGSt. 63, 159 ist sogar der Ansicht, daß in einem solchen Falle kein Rücktritt, lediglich ein Abstandnehmen von einem neuen Versuch vorläge.

che, daß er diese Stellung mehrmals zur Vorbereitung von Putschversuchen genutzt hatte, war – folgt man der pervertierten Logik der NS-Justiz – die Todesstrafe also gut begründbar.

Landesverrat

Es ist von Somann und Sonderegger gelegentlich behauptet worden, Dohnanyi sei auch wegen Landesverrats verurteilt worden. Sondereggers Aussage kann wegen ihrer Ungenauigkeit keine große Bedeutung beigemessen werden²⁷⁷. Er war im übrigen bei der Standgerichtsverhandlung auch nicht anwesend. Somann sagte seltsamerweise aus, Dohnanyi sei nur wegen der Beihilfe zum Landesverrat des Generals Oster verurteilt worden, meinte aber andererseits, zur Verurteilung Dohnanyis sei nur das Material aus Zossen verwendet worden²⁷⁸. Daraus hatte sich der Landesverrat Osters (womit eigentlich nur der an Sas verratene Angriff auf Holland gemeint sein kann) aber nach Huppenkothens nachdrücklicher Aussage gerade nicht ergeben. Huppenkothens betonte später einmal, daß er zwar einen Verdacht gegen Oster gehabt habe, daß dieser ihm aber erst durch Nachkriegsaussagen Sas' bestätigt wurde²⁷⁹. Damit scheidet auch die Möglichkeit aus, daß Oster ein diesbezügliches Geständnis abgelegt haben könnte (das für die Verurteilung Dohnanyis ohnehin zu spät gekommen wäre). Auch hier muß Huppenkothens aufgrund seiner genaueren Kenntnisse des Materials und seiner wesentlich differenzierteren und schlüssigen Aussage und des Umstandes, daß ihm eine andere Aussage dienlicher gewesen wäre, geglaubt werden.

Allerdings soll sich Huppenkothens zufolge aus dem Material ergeben haben, daß offizielle Stellen der Abwehr die Tatsache von Josef Müllers Warnung an die Westmächte via Vatikan 1939 herausgefunden, aber Canaris die Erkenntnisse nicht weitergegeben hatte. Es ist naheliegend, daraus zu schließen, daß Canaris nicht nur seinen V-Mann Müller schützen wollte, sondern daß er selbst für die Warnung verantwortlich war. Damit wäre auch Canaris als Täter für den Landesverrat in Frage gekommen. Dohnanyi, sein enger Vertrauter, könnte sich durch Mitwissen und psychische Unterstützung der Beihilfe zu diesem Landesverrat schuldig gemacht haben, so daß die von Somann erwähnte Beihilfe zum Landesverrat gegeben wäre. Dagegen spricht zweierlei: Zum einen betonte Huppenkothens immer wieder, Dohnanyi sei nur wegen Hochverrats verurteilt worden, und sagte ausdrücklich, man habe mit den Beweisen für einen Landesverrat bis zur Standgerichtsverhandlung Schwierigkeiten gehabt²⁸⁰. Zum anderen kann das Material nicht sehr aussagekräftig gewesen sein, denn dieser Verdacht ließ sich nicht einmal gegen Müller erhärten²⁸¹, wie Huppenkothens ausdrücklich bestätigte²⁸². Ließ sich jedoch nicht

²⁷⁷ Vgl. S. 127 f.

²⁷⁸ Vgl. Aussage Somann, in: BFst, LG Mü, III, S. 187 f.

²⁷⁹ Vgl. Aussage Huppenkothens, in: NsHStA, StA Lü, IX, S. 197.

²⁸⁰ Vgl. Aussage Huppenkothens, in: BFst, LG Mü, I, S. 145, 150.

²⁸¹ Vgl. Müller, Konsequenz, S. 214 ff., 278 ff.

²⁸² Vgl. Aussage Huppenkothens, in: BFst, LG Mü, II, S. 205; es gibt zwar einigen Anlaß anzunehmen,

einmal der Haupttäter überführen, so konnte dies für den angeblichen Teilnehmer noch viel weniger der Fall sein. Andere Verstöße Dohnanyis gegen die §§ 88 ff. RStGB (Landesverrat), die sich aus dem Material über die Vatikanverhandlungen hätten ergeben können, waren nach einhelliger Aussage aller am Standgericht Beteiligten nicht Gegenstand des Verfahrens.

Strafvollstreckung

Nach der KStVO war die Strafe gemäß der §§ 101 ff. zu vollstrecken. Zuständig für die Vollstreckung war der Gerichtsherr, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war. Rechtskräftig wurde es durch die Bestätigung. Inhaltlich war es nach der Bestätigungsverfügung zu vollstrecken. Von der Vollstreckung der Todesstrafe ausgenommen wurden gemäß § 103 KStVO nur Schwangere und Geisteskranke. Da Dohnanyi möglicherweise bewußtlos war, ist auch hier noch einmal fraglich, ob er nicht in analoger Anwendung, einem Geisteskranken ähnlich, von der Vollstreckung hätte ausgenommen werden müssen. War das nicht der Fall und wurde das gegen Dohnanyi ergangene Urteil wirklich bestätigt, so wurde die Vollstreckung nach den Vorstellungen des Dritten Reiches „rechtmäßig“ vollzogen.

daß es sich dabei um eine Schutzbehauptung Müllers handelte und Huppenkothen ihn nach dem Krieg deckte, weil es in seiner Situation nicht opportun gewesen wäre, dem bayerischen Justizminister zu widersprechen. Seine Aussage ist jedenfalls nicht zu widerlegen.

Schlußbemerkung

Mit dem Standgericht fand die Verfolgung Dohnanyis ihren Abschluß. An seiner Person und der Handhabung seines Verfahrens läßt sich mehr noch als bei anderen Verschwörern aufzeigen, in welchem hohen Maße die Justiz im Dritten Reich zu einem reinen Willkürinstrument entartet war: Die Einsetzung der „Sonderkommission 20. Juli“ mit der scheinbar legalisierenden, rechtlich aber völlig sinnlosen Ernennung Himmlers zum Befehlshaber des Ersatzheeres; die Übergehung der Wehrmächtsjustiz und die wechselnden Maßnahmen mit dem Ziel, der Wehrmächtsjustiz die Zuständigkeit für ihre Angehörigen zu entziehen; die daraus folgende Unsicherheit für die Beschuldigten über ihre Zugehörigkeit zur Wehrmacht und ihr weiteres Schicksal; die Übernahme des Falles Dohnanyi durch die Gestapo unter dem stillschweigenden Fallenlassen der Vorwürfe, die es vorher angeblich gerechtfertigt hatten, ihn als schwerkranken Mann über ein Jahr in U-Haft zu halten; die willkürliche Handhabung seines Verfahrens durch Hitler nach dem Zosse-ner Aktenfund, die die mühsam geschaffene Zuständigkeit des VGH einfach rückgängig machte; schließlich der Vernichtungsbefehl, bemäntelt mit einem allen Rechtmäßigkeitsanforderungen Hohn sprechenden Gerichtsverfahren, dessen „Rechtmäßigkeit“ sich darauf reduzierte, daß es dem „Willen des Führers“ entsprach – das alles zeigt mit erschütternder Deutlichkeit, daß im politischen Bereich von „Justiz“ nicht mehr die Rede sein konnte. Erst die nachträgliche juristische Überprüfung verleiht den völlig willkürlichen Anordnungen Hitlers, von seinen Untergebenen in eine scheinlegale Fassung gegossen, eine äußere Form der Rechtmäßigkeit. Vielleicht macht gerade das Beibehalten der wenigen äußeren Formen die Verachtung des Rechts besonders augenscheinlich.

Parallel dazu erreichte in den letzten Monaten der nationalsozialistischen Herrschaft die Ausbreitung des SS-Imperiums Himmlers ihren Höhepunkt. Dazu gehörte die Übernahme der Abwehr und ihrer geheimdienstlichen Kenntnisse und Verbindungen durch das RSHA zu Beginn des Jahres 1944. Und dazu gehörten vor allem die Übertragung der Ermittlungen in Sachen 20. Juli an die SS und die willkürliche „Neuschaffung“ von Recht, die der SS-Willkür nun auch in diesem Bereich Tür und Tor öffnete. Mit dem Recht des ersten Zugriffs und der damit verbundenen tatsächlichen Gewaltausübung, unabhängig von aller gerichtlichen Kontrolle, erlangte Himmler die exekutivische Kontrolle auch über den letzten ihm noch verschlossenen Bereich, die Wehrmacht. Den Höhepunkt dieser Entwicklung stellten das SS-Standgericht und das im Rahmen der SS-Hierarchie ablaufende Bestätigungsverfahren gegen Dohnanyi (natürlich auch gegen die anderen militärischen

Verschwörer, insbesondere die in Flossenbürg Abgeurteilten) dar: die Übertragung auch noch der judikativen Funktionen auf die SS.

So vollendete sich die totale Machtausübung durch die Nationalsozialisten. Dohnanyi, der sich gegen ihre Herrschaft verzweifelt zur Wehr gesetzt hatte, wurde eines ihrer letzten Opfer. Nur knappe vier Wochen nach seiner Hinrichtung gelang den Alliierten, was dem Widerstand verwehrt geblieben war: der Sturz des Regimes.

Was Hans von Dohnanyi und viele andere Opfer des Widerstandes anging, blieb die Kriminalisierung durch die NS-Justiz weit über das Kriegsende, ja bis in die Gegenwart hinein erfolgreich. Zwar wurden sowohl gegen Roeder wie auch gegen Sonderegger und Huppenkoth Verfahren angestrengt. Dabei wurde Sonderegger 1949 durch das Spruchgericht Bergedorf wegen der Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation zu sieben Jahren Straflager verurteilt¹, Huppenkoth wurde 1956 in letzter Instanz hinsichtlich des Verfahrens gegen Dohnanyi freigesprochen², das Ermittlungsverfahren gegen Roeder wurde 1951 eingestellt³. Es gelang der Nachkriegsjustiz aber nicht, die Zusammenhänge des Verfahrens gegen Dohnanyi aufzuklären. Insbesondere im Falle des Verfahrens gegen Roeder läßt sich dabei genau verfolgen, in welchem hohen Maße die Nachkriegsjustiz bereit war, den apologetischen Aussagen der ehemaligen Verfolger mehr zu glauben als den wenigen informierten Überlebenden des Widerstandes. Zudem hatten die Verfolger durch Gerüchte über belastende Geständnisse die verschiedenen Verhafteten und ihre Familien gegeneinander aufgehetzt, so daß unheilbare Aversionen entstanden waren. Auch gelang es ihnen im Laufe der zahlreichen Nachkriegsprozesse, ihre Aussagen zunehmend aufeinander abzustimmen. So erreichten sie, was Dohnanyi immer befürchtet hatte: *semper aliquid haeret*. Das wurde besonders verhängnisvoll, wo in zeitgeschichtlichen Untersuchungen mangels anderer Quellen ausgiebig auf die Akten der Nachkriegsprozesse der Verfolger zurückgegriffen wurde. Infolge eines unkritischen Umgangs mit den Verfahrensakten gerieten nun die negativen und diffamierenden Darstellungen in die Widerstandsliteratur.

¹ Urteil des Spruchgerichts Hamburg-Bergedorf vom 25. 1. 1949, in: Ebenda, XI/11.

² Vgl. BGH in der Strafsache 1 StR 50/56 auf Grund der Hauptverhandlung vom 25. 5. 1956, in: LG Augsburg, Justiz und NS-Verbrechen, XIII, S. 344 ff.

³ Akten der StA Lü, in: NsHStA, Hannover, Signatur: Nds. 721 Lbg. Acc. 69/76. Vgl. auch Sahn, Scheliha, S. 296 ff.

Quellen und Literatur

Quellen

Bonhoeffer-Forschungsstelle Heidelberg

Nachlaß Hans und Christine von Dohnanyi (49 Ordner)

Nachlaß Dietrich Bonhoeffer

Nichtamtliches Sitzungsprotokoll der Verhandlung des LG München II gegen Dr. Walter Huppenkothen vom 5. 2.-16. 2. 1951 (7 Mappen)

Ausschnitte aus den Ermittlungs- und Prozeßakten des LG München II und des LG Augsburg aus den Verfahren gegen Dr. Walter Huppenkothen (11 Mappen und ein Extra-Ordner)

Schlußbericht des Staatsanwalts Dr. Hans-Jürgen Finck aus dem Jahre 1951 in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen Dr. Manfred Roeder (1 Ordner), S. 643 ff.

Band 15 (Abschlußverfügung vom 12. 11. 1951) der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Lüneburg (1 Ordner)

Material des amerikanischen CIC aus den Jahren 1945-1949 gegen Dr. Walter Huppenkothen (2 Ordner)

Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg

Entschließung der Reichsregierung vom 24. 10. 1933

(Sign.: RW 5/195)

Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und den Abwehrdienststellen der Wehrmacht vom 21. 12. 1936

(Sign.: RW 5/194)

Briefwechsel zwischen Geheimer Staatspolizei und den Abwehrdienststellen der Wehrmacht, Protokolle

(Sign.: RW 5/690)

Erlaß des Oberbefehlshabers des Heeres vom 14. 9. 1938

(Sign.: RH 14/7)

Merkblatt über militärische Standgerichte vom 15. 3. 1945

(Sign.: RH 26-353/4)

Bestimmung zu Gerichtsherrn gem. § 5 Abs. 1 KStVO

(Sign.: RH 14/22 Nr. 7)

Institut für Zeitgeschichte

Erlaß Hitlers vom 20. Juli 1944

(Sign.: Fd 44, Bl. 84)

Sammlung Dr. Josef Müller

(Sign.: ED 92)

Zeugenschrifttum Christine von Dohnanyi

(Sign.: ZS 603)

Zeugenschrifttum Dr. Manfred Roeder
(Sign.: ZS 124)

National Archives, Washington D. C.

Diensttagebuch Gürtners
(Sign.: M 978)

Schreiben des politischen Polizeikommandeurs der Länder vom 2. April 1936 mit Abschrift der Vereinbarung vom 17. Januar 1935
(Sign.: T-175/403)

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv

Akten der StA Lüneburg im Ermittlungsverfahren gegen Dr. Manfred Roeder, 15 Bände
(Sign.: Nds. 721, Lüneburg Acc. 69/76)

Staatsarchiv Nürnberg

Erlaß vom 20. 9. 1944 in Kriegsverbrecherprozesse Fall 11
(Wilhelmstraßenprozeß) B-276 = Anlagedokument NG-646

Literatur

- Abshagen, Karl-Heinz: Canaris. Patriot und Weltbürger, Stuttgart 1948.
 Absolon, Rudolf: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Kornelimünster 1958.
 Ders.: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935–1945, Kornelimünster 1960.
 Adler, Hans Günther: Der Kampf gegen die „Endlösung der Judenfrage“, Bonn 1960.
 Akten der Parteikanzlei der NSDAP. Rekonstruktion eines verlorengegangenen Bestandes, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte, Teil I, Microfiches Band I, München/Wien 1983, Microfiche Nr. 53 (lfd. Nr. 101 18470ff. und 101 18483).
 Amtliche Begründung zur Verratsnovelle, in: DJ (1934), S. 595–598.
 Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Abwehrangehöriger (Hrsg.): Die Nachhut, Heft 27, 28. 2. 1974.
 Bartz, Karl: Die Tragödie der deutschen Abwehr, Salzburg 1955.
 Bauer, Fritz: Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit, in: Hamerschmidt, Helmuth (Hrsg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz, 1945–1965, München/Wien/Basel 1965, S. 301–314.
 Bethge, Eberhard: Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse, München ⁵1983.
 Bethge, Eberhard und Renate (Hrsg.): Letzte Briefe aus dem Widerstand, München ²1988.
 Block, Just: Die Ausschaltung und Beschränkung der deutschen ordentlichen Militärgerichtsbarkeit während des zweiten Weltkrieges, Diss. Würzburg 1967.
 Bösch, Hermann: Heeresrichter Dr. Karl Sack im Widerstand. Eine historisch-politische Studie, München 1967.
 Bonhoeffer, Dietrich: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft, hrsg. von Eberhard Bethge, Gütersloh ¹³1985.
 Bracher, Karl-Dietrich: Die deutsche Diktatur. Entstehung, Struktur, Folgen des Nationalsozialismus, Köln/Berlin ⁶1979.
 Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München ¹⁰1983.
 Ders.: Siegerjustiz oder strafrechtliche „Selbstreinigung“. Aspekte der Vergangenheitsbewältigung der deutschen Justiz während der Besatzungszeit 1945–1949, in: VfZ (1981), S. 477–544.

- Buchheim, Hans: SS und Polizei im NS-Staat, Duisdorf 1964.
- Buchheim, Hans/Broszat, Martin/Jacobsen, Hans-Adolf/ Krausnick, Helmut: Anatomie des SS-Staates, Bd. I und II, Freiburg 1966.
- Buchheit, Gerd: Der deutsche Geheimdienst. Geschichte der militärischen Abwehr, München 1966.
- Cartarius, Ulrich: Opposition gegen Hitler. Ein erzählender Bildband, München 1984.
- Deutsch, Harold C.: Verschwörung gegen den Krieg. Der Widerstand in den Jahren 1939–1940, München 1969.
- Dietz, Heinrich: Einführung in die MStGO, Berlin 1935.
- Dietz, Heinrich/Hülle, Werner: Die Militärgerichtsordnung für das Deutsche Reich mit Erläuterungen (Neufassung vom 4. 11. 1933 und 23. 11. 1934), o. O. 1935.
- Dörken, Georg/Scherer, Werner: Das MStGB und die KSSVO mit Erläuterungen, o. O. ⁵1944.
- Dohna, Lothar Graf zu: Vom Kirchenkampf zum Widerstand. Probleme der Widerstandsforschung im Brennspeigel einer Fallstudie, in: Deutschland und Europa in der Neuzeit. Festschrift für Karl Otmar Freiherr von Aretin zum 65. Geburtstag, Stuttgart 1988, S. 857–879.
- Dombrowski, Hanns: Kriegsstrafrecht, Berlin ⁵1942.
- Dulles, Allan: Verschwörung in Deutschland, Kassel 1949.
- Fraenkel, Heinrich/Manvell, Roger: Canaris. Spion im Widerstreit, Bern/München 1969.
- Freisler, Roland: Der Volksverrat – Hoch- und Landesverrat im Lichte des Nationalsozialismus, in: DJZ Nr. 40 (1935), S. 905–913, 997–1004.
- Gerrens, Uwe: Rüdiger Schleicher – Staatsdienst und Verschwörung (Anhang Hammerstein), unveröffentl. Manuskript, Heidelberg 1989.
- Gersdorff, Rudolph-Christoph von: Soldat im Untergang, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977.
- Gisevius, Hans Bernd: Bis zum bitteren Ende, Band I, Zürich ²1946, Band II, Zürich ¹1946.
- Görlitz, Walter: Generalfeldmarschall Keitel – Verbrecher oder Offizier? Erinnerungen, Briefe, Dokumente des Chefs OKW, Göttingen/Berlin/Frankfurt a. M. 1961.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988.
- Guderian, Heinz: Erinnerungen eines Soldaten, Stuttgart ¹¹1979.
- Güstrow, Dietrich: Tödlicher Alltag. Strafverteidiger im Dritten Reich, Berlin 1981.
- Handbuch für Gerichtsoffiziere, Teil B, 1940.
- Hassell, Ulrich von: Vom anderen Deutschland, Zürich/Freiburg 1946.
- Höhne, Heinz: Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, Gütersloh 1967.
- Höhne, Heinz: Kennwort Direktor. Die Geschichte der Roten Kapelle, Frankfurt a. M. 1970.
- Höhne, Heinz: Canaris. Patriot im Zwielicht, München ²1978.
- Hoffmann, Peter: Widerstand, Staatsstreich, Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München ²1970.
- Hoßbach, Friedrich: Zwischen Wehrmacht und Hitler 1934–1938, Wolfenbüttel/Hannover 1949.
- Huber, Ernst-Rudolf: Die Einheit der Staatsgewalt, in: DJZ Nr. 39 (1934), S. 950–960.
- Jacobsen, Hans-Adolf: Opposition gegen Hitler und der Staatsstreich vom 20. Juli 1944 (Die Kaltenbrunner-Berichte), Bd. I und II, Stuttgart 1989.
- Jahntz, Bernhard/Kähne, Volker: Der Volksgerichtshof: Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem LG Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof, Berlin ²1987.
- John, Otto: Zweimal kam ich heim. Vom Verschwörer zum Schützer der Verfassung, Düsseldorf 1969. Justiz und NS-Verbrechen (Bearbeitet von Sagel-Grande, Irene u. a.), 22 Bände, Bd. XIII, Amsterdam 1975.
- Kiesel, Georg: SS-Bericht über den 20. Juli – Aus den nachgelassenen Papieren des SS-Obersturmbannführers Dr. Georg Kiesel, in: Nordwestdeutsche Hefte, Nr. 2/1947, S. 5–34.
- Knaut, Martin: Schluß mit der restlosen Tatsachenaufklärung im Strafverfahren, in: DR (1933), S. 183.
- Kogon, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager, Frankfurt a. M. 1946.

- Kohlrausch, Eduard/Lange, Richard: StGB mit Nebengesetzen und Erläuterungen, o. O. ³⁸1944.
- Kolbe, Dieter: Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Karlsruhe 1976.
- Leber, Annedore: Das Gewissen steht auf, Frankfurt a. M. 1955.
- Dies.: Das Gewissen entscheidet, Frankfurt a. M. 1959.
- Leibholz-Bonhoeffer, Sabine: Vergangen, erlebt, überwunden. Schicksale der Familie Bonhoeffer, Gütersloh 1976.
- Leipziger Kommentar (Begr. von Ebermeyer/Lobe/Rosenberg): Strafgesetzbuch, ¹⁰1980.
- Leipziger Kommentar: Strafgesetzbuch (Bearbeiter: Nagler/Parrisius), ⁶1944.
- Lepsius, Johannes/Mendelssohn Bartholdy, Albrecht/Thimme, Friedrich (Hrsg. im Auftrag des Auswärt. Amtes): Die große Politik der Europäischen Kabinette 1871–1914. Sammlung der diplomatischen Akten des Auswärtigen Amtes, 40 Bde., Berlin 1922–1927.
- Loeben, Elisabeth von: Graf von Marogna-Redwitz. Opfergang einer bayerischen Familie, München 1984.
- Maier, Hedwig: Die SS und der 20. Juli 1944, in: VfZ (1966), S. 299–316.
- Majer, Diemut: Die Grundlagen des nationalsozialistischen Rechtssystems, Stuttgart 1987.
- Messerschmidt, Manfred: Die Wehrmacht im NS-Staat, Hamburg 1969.
- Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1988.
- Mezger, Edmund: Deutsches Strafrecht, Berlin ³1943.
- Mittelbach, Hans: Deutsches Strafrecht: Leitfaden, Berlin 1944.
- Mönckemeier, Gerd: Der Jurist Paul Schulze zur Wiesche in der Opposition gegen die nationalsozialistische Diktatur, unveröffentl. Manuskript, Heidelberg 1989.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen, München 1987.
- Müller, Josef: Bis zur letzten Konsequenz, München 1975.
- Niederreuther: Der strafrechtliche Schutz gegen Bestechung, in: DJ (1940), S. 352–362.
- Olshausen, Justus: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, ¹²1942.
- Reitter, Ekkehard: Franz Gürtner. Politische Biographie eines deutschen Juristen, 1881–1941, Diss. Berlin 1976.
- Rittau, Martin: Militärstrafgesetzbuch mit Einführungsgesetz und KSSVO mit Erläuterungen, o. O. ⁵1944.
- Ritter, Gerhard: Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1954.
- Rothfels, Hans: Deutsche Opposition gegen Hitler. Eine Würdigung, Frankfurt a. M. 1977.
- Sahm, Ulrich: Rudolf von Scheliha 1897–1942. Ein deutscher Diplomat gegen Hitler, München 1990.
- Schäfer, Ernst/Dohnanyi, Hans von: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1933–1935, Nachtrag zum Kommentar von Frank, ¹⁸1936.
- Schellenberg, Walter: Memoiren, Köln 1959.
- Schlabrendorff, Fabian von: Begegnungen in fünf Jahrzehnten, Tübingen 1979.
- Ders.: Offiziere gegen Hitler, Frankfurt a. M./Hamburg 1959.
- Schmädecke, Jürgen/Steinbach, Peter: Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus, München/Zürich 1985.
- Schmitt, Carl: Der Führer schützt das Recht, in: DJZ Nr. 39 (1934), S. 945–950.
- Schönke, Adolf: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München ²1942.
- Schreiber, Mathias: Friedrich Justus Perels. Ein Weg vom Rechtskampf der Bekennenden Kirche in den politischen Widerstand, München 1989.
- Schubert/Regge/Rieß/Schmidt: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, Bd. 1 und 2, Berlin/New York 1988.
- Schweling, Otto Peter: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, Marburg ²1978.
- Schwind, Hans-Dieter: Umfang und Träger der Wehrstrafgerichtsbarkeit, Diss. Hamburg 1966.
- Schwinge, Erich: Militärstrafgesetz mit Erläuterungen, 1944.

- Siegert, Karl: Die gemeinschaftsbildende Kraft des Strafrechts, in: DJZ Nr. 41 (1936), S. 475 ff.
- Spendel, Günther: Justiz und NS-Verbrechen, in: Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, Bd. 2, Köln 1983, S. 375.
- Stöcker, Wolf: Bericht über das Schicksal meines Onkels O. C. Kiep (in Familienbesitz).
- Stolleis, Michael/Simon, Dieter: Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus, in: NS-Recht in historischer Perspektive (Kolloquien des Instituts für Zeitgeschichte), München/Wien 1981, S. 13–51.
- Strohm, Christoph: Das von Hans von Dohnanyi geführte Diensttagebuch des Reichsjustizministers 1934–1938. Eine noch unausgeschöpfte Quelle für die Erforschung des Kirchenkampfes, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 1988, S. 354.
- Thun-Hohenstein, Romedio Graf von: Der Verschwörer. General Oster und die Militäropposition, Berlin ¹1982 (München 1984).
- Wegner: Staatsgedanke, sozialistische Doktrin und Strafrechtsreform, in: DJZ 38 (1933), S. 598 ff.
- Weinkauff, Hermann: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Bd. I–III, Stuttgart 1968.
- Wheeler-Bennett, John W.: Die Nemesis der Macht, Düsseldorf 1954.
- Wiemer, Joachim/Meier, Herrmann: Der totalitäre Staat, Hannover u. a. 1966.
- Young, Arthur Primrose: Die X-Dokumente. Die geheimen Kontakte Carl Goerdelers mit der britischen Regierung 1938/39, hrsg. von Sidney Aster, München 1989.
- Zeller, Eberhard: Der Geist der Freiheit, München 1963.
- Zentner, Christian/Bedürftig, Friedemann: Das große Lexikon des Dritten Reiches, München 1985.

Abkürzungen

AGEA	Arbeitsgemeinschaft ehemaliger Abwehrangehöriger
AHA	Allgemeines Heeresamt
Ast	Abwehrstelle
BA	Bundesarchiv
BA-MA	Bundesarchiv-Militärarchiv
BdE	Befehlshaber des Ersatzheeres
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Bekennende Kirche
BKdAPU	Bekennende Kirche der Altpreußischen Union
CIC	Counter Intelligence Corps
CvD	Christine von Dohnanyi
DB	Dietrich Bonhoeffer
DBW	Dietrich Bonhoeffer Werke
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DR	Deutsches Recht
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Einführungsgesetz
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GH	Gerichtsherr
gv	garnisonsverwendungsfähig
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HDv.	Heeresdienstvorschrift
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
iVm	in Verbindung mit
KGR	Kriegsgerichtsrat

KK	Karteikarte
KL	Konzentrationslager
KSSVO	Kriegsstrafrechtssonderverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
KV	Kriegsverbrecher
Kv	kriegsverwendungsfähig
KZ	Konzentrationslager
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
Lü	Lüneburg
LWG	Luftwaffen(feld)gericht
mHa	mit Hinweis auf
MDv	Militärdienstvorschrift
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
mwH	mit weiteren Hinweisen
NL D	Nachlaß Dohnanyi
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
NsHStA	Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv
OKGR	Oberkriegsgerichtsrat
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
ORKA	Oberreichskriegsanwalt
RA	Rechtsanwalt
Rdz.	Randziffer
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt.	Reichsgericht in Strafsachen
RJM	Reichsjustizminister, -ium
RKG	Reichskriegsgericht
RM	Rechtmäßigkeit
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
Rspr.	Rechtssprechung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RT	Reichstag
RW-Bank	Rheinisch-Westphälische Bodenkreditbank
SA	Sturm-Abteilung
SD	Sicherheitsdienst
Soko	Sonderkommission
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwalt, -schaft
Uf.	Untersuchungsführer
uk	unabkömmlich
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VGH	Volksgerichtshof
V-Mann	Vertrauensmann
VO	Verordnung
WBK	Wehrbereichskommando
WR	Wehrmachtsrechtsabteilung
WUG	Wehrmachtsuntersuchungsgefängnis
ZA	Zossener Akten, -fund
zbV	zur besonderen Verwendung

Anhang

Bei den vorgelegten Dokumenten handelt es sich um die Anklageverfügung und die Anklageschrift gegen Hans von Dohnanyi und Hans Oster, die Dr. Manfred Roeder im August 1943 verfaßte. Es handelt sich ferner um die Schutzschriften (vom 19. Februar, 1. März und 14. März 1944), wie die Verteidigung Dohnanyis sie einzureichen wünschte, und einen Brief der Verteidigung vom 5. Mai 1944, aus dem hervorgeht, daß die Schutzschrift vom 14. März nicht die endgültige war, sondern eine auf ausdrücklichen Wunsch des Reichskriegsgerichts „bereinigte“ Fassung. Die letzte Fassung der Schutzschrift ist nicht mehr vorhanden¹. Weggelassen wurden die am Rande notierten Hinweise Roeders auf Fundstellen in den Ermittlungsakten und zwei Anlagen der Schutzschriften². Fehler in den Originaldokumenten wurden in der Regel nicht korrigiert; dort, wo in das Original eingegriffen wurde, ist es durch [] kenntlich gemacht. Die Originaldokumente finden sich in den Akten der Staatsanwaltschaft Lüneburg im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover – Nebenlager Pattensen³. Sie wurden von Christine von Dohnanyi während des Ermittlungsverfahrens gegen Roeder zu den Akten gegeben.

Wie aus den Originalen ersichtlich, haben sowohl die Anklage- wie die Schutzschriften als Arbeitsunterlagen gedient. Die Anklageschrift ist mit z. T. schwer leserlichen handschriftlichen Randbemerkungen Dohnanyis versehen, die insbesondere zeigen, daß Roeder auch in Kleinigkeiten recht ungenau gearbeitet hat⁴. Die Schutzschriften wurden vom Verteidiger Dohnanyis bearbeitet, vermutlich von Rechtsanwalt Schulze zur Wiesche⁵. Hier ist den Originalen vor allem zu entnehmen, daß umfangreiche Streichungen im Hinblick auf die Annahmeverweigerung des Reichskriegsgerichts vorgenommen werden sollten. Aus der solcherart bereinigten Fassung der Schutzschriften wären Roeders Rolle und Intention und auch die politische Dimension der Anklage – so harmlos sie schon in der vorgelegten Fassung erscheinen – nicht mehr hervorgegangen.

¹ Vgl. S. 57f.

² Vgl. StA Lü, I, 63 f.

³ Sign.: Nds. 721 Lüneburg Acc. 69/76.

⁴ Vgl. z. B.: Anklageschrift, in: StA Lü, I, 1 ff.; hier: S. 4, erster Absatz, von Dohnanyi unterstrichen: „1937“ und „Abstammung“ dazu Randbemerkung Dohnanyis: „38! nein!! . . [unleserlich]. . . Zweifeln“. Der Führerbescheid, daß Dohnanyi aus den Zweifeln an seiner Abstammung (vgl. S. 94, S. 196) keine Nachteile entstehen sollten, stammte von 1938.

⁵ Vgl. S. 56 f.

DOKUMENT 1

Reichskriegsgericht
StPL (RKA) III 114/43

Berlin-Charlottenburg 5: den 16. 9. 1943
Witzlebenstraße 4–10
Fernruf: 300681

Geheime Kommandosache
Anklageverfügung

33 Abdrucke.

Gegen die

- 1) Sonderführer (B) Johannes v. *Dohnanyi*, Amt Ausland Abwehr (Z), geboren am 1. 1. 1902 in Breslau, evangelischen Glaubens, Deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, gerichtlich nicht vorbestraft, vorläufig festgenommen seit dem 5. 4. 1943 im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis,
- 2) Generalmajor Hans *Oster*, Amt Ausland Abwehr des OKW, geboren am 9. 8. 1887 zu Dresden, evangelischen Glaubens, Deutscher Reichsangehöriger, verheiratet, gerichtlich nicht vorbestraft, wird die Anklage verfügt.

Die Beschuldigten sind hinreichend verdächtig, zu Berlin und an anderen Orten gemeinsam handelnd durch zwei selbständige Handlungen

I. beide Beschuldigte als Mittäter:

- a) in den Jahren 1939–40,
- b) in den Jahren 1942/43
es unternommen zu haben, einen anderen teils durch auf Täuschung berechnete Mittel, teils auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz oder teilweise zu entziehen.

II. Der Beschuldigte von *Dohnanyi* allein handelnd:

durch drei weitere selbständige Handlungen im Jahre 1941

- a) für Handlungen, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthalten, Geschenke oder andere Vorteile angenommen und gefordert zu haben,
- b) im September 1941 und in den Jahren 1941/42
in zwei Fällen, teils fortgesetzt handelnd,
einen Befehl in Dienstsachen nicht befolgt zu haben und hierdurch fahrlässig eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches und die Schlagfertigkeit der Truppe herbeigeführt zu haben, in Tateinheit hiermit in der Absicht, sich oder einen dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt.

III. Der Beschuldigte Generalmajor *Oster* allein handelnd:

im Jahre 1943 zu Berlin

dem Beschuldigten von *Dohnanyi* nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens wissentlich Beistand geleistet zu haben, um diesem die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

- Verbrechen und Vergehen gegen §§ 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung, Abs. 1 Ziff. 3, 140 MStGB., 332, 335 RStGB., § 92 MStGB., § 263 RStGB., §§ 73, 74, 47 RStGB., § 257 RStGB. –

Zu I a):

Die Beschuldigten veranlaßten den Pfarrer Dietrich *Bonhoeffer*, dem Wehrbezirkskommando Schlawe im Herbst 1939 und Frühjahr 1940 wahrheitswidrig mitzuteilen, daß Bonhoeffer, der kv war und dem Jahrgang 1906 zugehörig und der daher jeder Zeit mit seiner Einziehung rechnen mußte, bei einer militärischen Dienststelle beschäftigt sei, während er tatsächlich für die Beschuldigten einen innenpolitischen Nachrichtendienst auf dem Gebiet der Kirchenpolitik trieb, der außerhalb des dienstlichen Aufgabengebietes des Amtes Ausland Abwehr lag. Darüber hinaus betrieben sie die endgültige Uk-Stellung Bonhoeffers unter Verletzung der als Befehle in Dienstsachen anzusehenden HDv 3/14 vom 11. 11. 1940.

Zu I b):

Der Beschuldigte von *Dohnanyi* unternahm von Herbst 1942 bis März 1943 den Versuch, den Paul *Struzzl* uk zu stellen, mit dem er persönlich bekannt war. Unter der Vorpiegelung, daß dieser besonders wertvolle Beziehungen zu dem Leiter der Auslandsorganisation in der Türkei, Friede, habe, versuchte er, ihn für den Abwehrdienst uk zu stellen. Er handelte hierbei außerhalb seines Dienstbereichs. In seinem Bestreben fand er die Unterstützung des Mitbeschuldigten Generalmajor Oster. Beide konnten nach der Stellungnahme des Leiters der Abwehrstelle Hamburg nicht im Zweifel sein, daß die Art der beabsichtigten Uk-Stellung gegen die HDv 3/14 verstieß und auch sachlich nicht gerechtfertigt war.

Zu II a):

Der Beschuldigte von *Dohnanyi* forderte 1941 von dem Kaufmann *Hübner*, den er dienstlich kennengelernt hatte, ein Darlehen von 40000 RM, das er zu Bedingungen erhielt, die ihm einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil einräumten, nämlich einen Zinssatz von 2% pro anno, wobei sich der Darlehensgeber noch verpflichten mußte, das Darlehen nicht vor Ablauf von zwanzig Jahren zurückzufordern. Weiterhin ließ er sich einen Betrag von 15000 lire geben, den er nicht zurückzahlte. Dahingegen gewährte er Hübner Rat und Beistand im Interesse der Versicherungsfirma Jauch & Hübner, bearbeitete Uk-Stellungsanträge für diese und führte der Firma den Angestellten Struzzl zu, den er ebenfalls für die Firma uk zu stellen versuchte.

Zu II b):

Zu Dienst- und Privatreisen besorgte der Beschuldigte sich durch die Abwehrstelle VII in München aus dem dienstlichen Devisenfonds, teils unter falschen Angaben, über 27000 lire, wobei er veranlaßte, daß der Devisenstelle gegenüber der Anschein einer dienstlichen Devisenanforderung erweckt wurde. Den Gegenwert der Devisen bezahlte er in Reichsmark bei der Dienststelle der Abwehr im stellv. Generalkommando VII ein. Diese Anforderungen geschahen in 4 Fällen für sich und seine Ehefrau, jeweils unter dem gleichen Vorgehen.

Zu II b) 2:

Im September 1941 ließ sich der Beschuldigte v. Dohnanyi in Kopenhagen einen Reisekostenvorschuß in Höhe von 1000 RM geben, trotzdem er genau wußte, daß ihm ein solcher nicht zustand. Er kaufte hiervon Genuß-, Nahrungs- und Gebrauchsgüter, die er entgegen den Befehlen über den beschränkten Einkauf bei Dienstreisen in das Reich verbrachte. Von dem Vorschuß zahlte er bis zu seiner Festnahme 345 RM nicht zurück.

Zu III:

Der Beschuldigte Generalmajor *Oster* unternahm es, bei der Durchsuchung der Behältnisse im Dienstzimmer des Beschuldigten von *Dohnanyi* am 5. 4. 1943 Schriftstücke, die durch den Untersuchungsführer sichergestellt waren, an sich zu bringen. Er wußte zu diesem Zeitpunkt, daß gegen den Beschuldigten die vorläufige Festnahme verfügt war; auch war ihm seit längerer Zeit bekannt, daß gegen von *Dohnanyi* Beschuldigungen strafrechtlicher Art erhoben waren.

Der Präsident
des Reichskriegsgerichts
als Gerichtsherr

Der Oberreichskriegsanwalt

Kraell

Bastian
Admiral

DOKUMENT 2

Der Oberreichskriegsanwalt

Berlin-Charlottenburg 5, den 16. 9. 1943

Witzlebenstraße 4–10

StPL (RKA) III 114/43

Fernruf: 300681

Anklageschrift

Persönliche Verhältnisse der Beschuldigtena) Sonderführer Johannes von *Dohnanyi*.

Der Beschuldigte Sonderführer Hans von *Dohnanyi* wurde am 1. 1. 1902 als Sohn des Pianisten Ernst von *Dohnanyi* und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Kunwald geboren. Er ist evangelischen Glaubens, abstammungsmäßig zu 25% deutschblütig, 50% ungarisch, 25% jüdisch. Durch Entscheid des Führers vom Jahre 1937 auf Vortrag des ehem. Justizministers Gürtner sollen ihm Nachteile aus dieser Abstammung nicht entstehen.

Nach Ablegung der Reifeprüfung im Jahre 1920 studierte er Rechtswissenschaft und arbeitete gleichzeitig im Auswärtigen Amt als Hilfsarbeiter bei der Publikation von Akten der Reichsregierung, um sich den Studienunterhalt zu verdienen. 1924 bestand er die erste juristische Staatsprüfung in Berlin. 1928 bestand v. *Dohnanyi* die zweite Staatsprüfung in Hamburg, arbeitete bis 1929 im hamburgischen Staatsamt, anschließend von 1929 als Hilfsarbeiter im Reichsjustizministerium bis 1932. 1931 war der Beschuldigte zum Staatsanwalt ernannt worden. Nach kurzer Tätigkeit als Hilfsarbeiter am Reichsgericht verblieb er von 1933 bis 1938 im Justizministerium. Hier wurde er 1939 zum Oberregierungsrat befördert in der Stellung als 1. Adjutant des Reichsministers Gürtner.

Im September 1938 zum Reichsgerichtsrat ernannt, war er von November 1938 bis August 1939 am Reichsgericht.

Im August 1939 wurde der Beschuldigte als Sonderführer zum OKW Amt Ausland Abwehr einberufen. Er bearbeitete hier in der Zentralabteilung seit seiner Einberufung das Referat ZB. Eine militärische Grundausbildung hat der Beschuldigte nicht. Im Sep-

tember 1941 schied der Beschuldigte aus dem Justizdienst aus und trat als Vorstandsmitglied in die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank ein.

Seit 1925 ist der Beschuldigte verheiratet mit Christine geb. Bonhoeffer. Aus der Ehe sind drei Kinder im Alter von 16 bis 12 Jahren hervorgegangen.

Bis 1941 hat der Beschuldigte kein eigenes Vermögen gehabt, er bezog neben seinem Wehrsold bis dahin das Gehalt als Reichsgerichtsrat.

Ab September 1941 erhielt er Gehalt als Vorstandsmitglied der Rh.-Westf.Bodenkredit von monatlich 3000 RM, hierzu eine garantierte jährliche Tantieme von 16 000 RM.

Im Jahre 1941 erwarb er ein Villengrundstück in Sakrow für 83 000 RM, ausschließlich Erwerbskosten und Grunderwerbsteuer. Gerichtlich ist der Beschuldigte nicht vorbestraft. Der Partei gehört der Beschuldigte nicht an.

Seit dem 5. April 1943 ist der Beschuldigte vorläufig festgenommen.

b) Generalmajor *Oster*.

Der Beschuldigte Generalmajor Hans Oster wurde am 9. 8. 1887 zu Dresden als Sohn des Pfarrers Julius Oster und seiner Ehefrau Marie geb. Bregmann geboren. Ostern 1907 legte er die Reifeprüfung am Gymnasium zum Heiligen Kreuz in Dresden ab und trat anschließend als Fahnenjunker bei dem Feldart. Rgt. 48 ein. Im August 1908 zum Leutnant befördert, wurde er zu Beginn des Weltkrieges im September 1915 Oberleutnant. Im Mai 1916 zum Hauptmann befördert, wurde er im November 1916 Batterieführer im Res. FAR 53. Von Januar 1917 an fand er Verwendung in verschiedenen Generalstabstellungen bis zur Beendigung des Krieges, den er von Beginn bis zum Waffenstillstand an der Front mitmachte.

1914 wurde er u. a. mit dem EK II, 1915 mit dem EK I ausgezeichnet. In die Reichswehr übernommen, war er u. a. von 1919 bis 1924 bei dem Wehrkreiskommando 4, ab Oktober 1924 bis April 1929 bei dem Art. Rgt. 2. Hier erfolgte im März 1929 seine Beförderung zum Major. Bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst am 31. 12. 1932 verblieb er beim Stab der 6. Div.

Vom 1. 5. 1933 bis 30. 9. 1933 bei dem Forschungsamt tätig, anschließend in der Abwehrabteilung des Reichswehrministeriums, wurde er am 1. 2. 1934 im L-Offizierskorps angestellt. Am 5. 3. 1935 als E-Offizier übernommen, erfolgte am 1. Dezember 1935 die Beförderung zum Oberstleutnant und am 1. 4. 1939 die Beförderung zum Oberst. Am 1. 2. 1941 zu den Truppenoffizieren überführt, wurde er am 1. 12. 1942 zum Generalmajor befördert.

Bis zum 15. 4. 1943 war er als Chef des Stabes des Amtes Ausland Abwehr tätig.

Am 2. 6. 1940 wurde ihm die Spange zum EK 2, am 9. 11. 1941 das Kv.K. I verliehen.

Am 20. 9. 1912 verheiratete sich der Beschuldigte mit Gertrud Knoop. Aus der Ehe sind zwei Söhne hervorgegangen, die als Offiziere im Felde stehen, eine Tochter ist Rote Kreuz-Schwester in Athen. Der Beschuldigte ist evangelischen Glaubens, gerichtlich nicht vorbestraft.

Bezüglich der Beurteilung des Beschuldigten wird auf die Beiakte verwiesen.

Taten der Beschuldigten

I. a) Uk-Stellung des Pfarrers Dietrich *Bonhoeffer* in den Jahren 1939/40.

Sachbearbeitende Dienststelle für Uk-Stellungen im Amt Ausland Abwehr ist die Abteilung Z. O. Sachbearbeiter ist Oberstleutnant *Gressler*.

Gemäß der HDv D 3/14 vom 11. November 1940 findet diese Vorschrift auf das

OKW und seine Dienststellen Anwendung. Gemäß Ziff. 16 ist es unzulässig, daß Dienststellen der Wehrmacht Uk-Anträge für Wehrpflichtige stellen, die nicht zu ihren Gefolgschaften zählen.

Gemäß § 4 der D 3/14 2 c erfolgt die Uk-Stellung in besonderen Fällen nur durch das OKW (AHA/AG/E).

Die Uk-Anträge sind von den Bedarfsstellen unter genauer Beachtung der Bestimmungen dem für den dauernden Aufenthaltsort des Beantragten zuständigen Wehrbezirkskommando zuzuleiten. § 11 der HDv verweist ausdrücklich auf die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Uk-Bestimmungen. Generalmajor Oster, der unmittelbare Vorgesetzte des Beschuldigten Bonhoeffer bekundet, er habe diesen durch von Dohnanyi im Hause des Ministerialrats *Schleicher* kennengelernt; derselbe sei im Jahre 1940 in die Abwehr eingebaut worden, weil er angab, gute Beziehungen zu den ökumenischen Kreisen in der Schweiz und in Schweden gehabt zu haben. Die Uk-Stellung sei seines Wissens durch das AHA des OKW erfolgt und bei Z durchgelaufen. Ihm sei nur bekannt gewesen, daß Bonhoeffer zeitweise ein Redeverbot gehabt habe, weitere staatspolitische Auflagen gegen Bonhoeffer seien ihm nicht bekannt gewesen.

Generalmajor Oster hat weiter erklärt, daß mit dem von Bonhoeffer an den Beschuldigten von Dohnanyi am 11. 11. 1940 gerichteten Schreiben erstmalig eine Tätigkeit Bonhoeffers für die Abwehr begonnen habe. Er selbst habe auf diesem Schreiben den Vermerk: „gelesen O. 22. 11. 1940“ gemacht und hinzugesetzt: „das weitere mit Ast München Schmidhuber veranlassen“. Diese Angaben des Generalmajors Oster hat v. Dohnanyi zunächst bestätigt dahin, daß sein Schwager erst auf Grund dieses Schreibens für die Abwehr tätig geworden sei.

Demgegenüber bekundet Bonhoeffer, daß diese Sachdarstellung unrichtig sei. Bereits seit Ausgang 1939 sei er für eine innenpolitische Nachrichtenbeschaffung aus den Kreisen der bekennenden Kirche für v. Dohnanyi und Oster tätig gewesen; er habe im Rahmen dieser Aufträge verschiedene Reisen u. a. nach Köln, Bethel, Sachsen und Pommern unternommen. v. Dohnanyi habe ihm zu diesen Reisen Zuschüsse gegeben; ob diese aus amtlichen Mitteln oder den eigenen Geldern von Dohnanysis gestammt hätten, wisse er nicht. Generalmajor Oster hat alsdann nach Vorhalt dieser Aussage zugegeben, daß Bonhoeffer für einen innenpolitischen Nachrichtendienst im Jahre 1939/40 herangezogen worden sei, wobei sich der Generalmajor Oster ebenso wie der Sonderführer v. Dohnanyi bewußt sein mußten, daß für diese völlig außerhalb des Aufgabengebietes des Amtes Ausland Abwehr liegende Nachrichteneinziehung eine Uk-Stellung nicht zu begründen war.

Bonhoeffer hat am 27. Mai 1940, als er die Aufforderung zur Musterung von dem Wehrbezirkskommando Schlawe bereits im Besitz hatte, folgendes an das WBK Schlawe geschrieben: „Da ich doch noch voraussichtlich einige Tage in Berlin bleiben muß, bitte ich nach Rücksprache mit meiner hiesigen militärischen Dienststelle um Übersendung meines Wehrpasses an den Chef des Stabes des Amtes Ausland Abwehr Z OKW Berlin W 35, Tirpitzufer 80“.

Generalmajor Oster stellt in seiner zweiten Vernehmung hierzu am 17. Juni 1943 nicht mehr in Abrede, daß er Bonhoeffer eine Anweisung gegeben habe, in diesem Sinne zu schreiben. Völlig ungläubhaft ist die Darstellung des Generalmajors Oster, daß er Bonhoeffer im Hinblick auf seine ökumenischen Beziehungen und spätere Verwendung in der Abwehr damals bereits habe sicherstellen wollen, da nach der eigenen Sachdarstel-

lung Bonhoeffers und des Beschuldigten v. Dohnanyi hierüber überhaupt erst im September 1940 gesprochen worden ist und erst auf Grund dieser Rücksprache das Schreiben Bonhoeffers vom 11. 11. 1940 an den Beschuldigten von Dohnanyi verfaßt worden ist.

Der Beschuldigte v. Dohnanyi schrieb nunmehr am 26. 11. 1940 an den Major Schmidhuber:

„Im Anschluß an unser vorgestriges telefonisches Gespräch übersende ich Ihnen die Fotokopie eines an mich gerichteten Schreibens, das Herrn Oberst Oster veranlaßt hat, die Ast München anzuweisen, den Verfasser der Zeilen für Zwecke der Abwehr von München aus Uk zu stellen.

Abschrift des an die Ast München gerichteten Befehls füge ich gleichfalls bei.“

Unter dem gleichen Datum verfügt Generalmajor Oster:

„Ich bitte, dem Schreiber des anliegenden Briefes, dessen Namen durch Herrn Konsul Schmidhuber München, Am Kosttor 1, zu erfahren ist, von dort aus für Zwecke der Abwehr Uk zu stellen und das Nähere mit Herrn Konsul Schmidhuber zu besprechen. Herr Konsul Schmidhuber erhält Abschrift dieses Schreibens und ist angewiesen, sich mit Herrn Major Hundt alsbald ins Benehmen zu setzen.“

Sowohl der Beschuldigte wie Generalmajor Oster wußten zu diesem Zeitpunkt, daß Bonhoeffer noch nicht Angehöriger des Amtes Ausland Abwehr war und diese Uk-Stellung den Bestimmungen der HDv D 3/14 widersprach, da eine derartige Anweisung nur vom E-Amt des AHA erfolgen durfte. Der Beschuldigte von Dohnanyi hat nach der Bekundung des Generalmajors Oster auch keinerlei Mitteilung an den damaligen Oberst Oster darüber gemacht, daß kurze Zeit vorher neben dem Redeverbot gegen Bonhoeffer Aufenthaltsbeschränkung gegen diesen von der Geheimen Staatspolizei verhängt war. Die Tatsache, daß entgegen den Bestimmungen der HDv D 3/14 § 2 die Uk-Stellung nicht bei dem für den ständigen Wohnort zuständigen Wehrbezirkskommando vorgenommen worden ist, ergibt sich aus den Bekundungen des Bonhoeffer und den Angaben des Beschuldigten v. Dohnanyi sowie dem Briefwechsel mit dem Wehrbezirkskommando Schlawe und der Abwehrstelle München. Bonhoeffer hatte niemals einen Wohnsitz in München. Um überhaupt formell dort einen Wohnsitz zu begründen, meldete er sich bei einer Tante, Gräfin Kalkreuth, polizeilich an; hier hat er sich vor der Uk-Stellung und auch späterhin gerade stundenweise aufgehalten. Im übrigen war v. Dohnanyi dieses bekannt; er selbst muß es als nicht üblich bezeichnen, daß ein V-Mann der Ast München keinen Wohnsitz in München hatte, sondern sich in Berlin aufhielt.

Major Schmidhuber bekundet, daß Hauptmann Ickrath sich dahin ausgesprochen habe, Bonhoeffer sei lediglich deshalb in die Abwehr eingebaut worden, um ihn der Staatspolizei zu entziehen und daß dieses ihm auch gesprächsweise von dem Beschuldigten v. Dohnanyi mitgeteilt worden sei.

Hierzu gibt Gisevius, Sonderführer bei der K.O. Schweiz folgendes an: Im März 1943, anläßlich der Ausreise Bonhoeffers nach der Schweiz, habe er v. Dohnanyi in kameradschaftlicher Form darauf aufmerksam gemacht, ob die Uk-Stellung Bonhoeffers überhaupt gerechtfertigt sei. v. Dohnanyi habe diese verteidigt mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Reise Bonhoeffers nach Schweden.

v. Dohnanyi behauptet, daß z. Zt. des Einbaus seines Schwagers in die Abwehr von staatspolizeilichen Auflagen diesem gegenüber nicht die Rede hätte sein können, da die gegen diesen verhängte Aufenthaltsbeschränkung schon insofern gemildert gewesen sei,

als Bonhoeffer sich bereits mit Genehmigung der Staatspolizei bei seinen Eltern hätte aufhalten dürfen; insoweit hätten diese Auflagen keinerlei entscheidende Bedeutung gehabt.

Dahingegen gibt Bonhoeffer zu, daß er eingehend mit dem Beschuldigten v. Dohnanyi sowohl über das Redeverbot wie die Aufenthaltsbeschränkung gesprochen habe.

Würde man den Angaben des Beschuldigten v. Dohnanyi Glauben schenken, so müßte Bonhoeffer verschwiegen haben, daß er nur besuchsweise sich in Berlin aufhalten durfte. Bei dem engen Verhältnis zwischen v. Dohnanyi und Bonhoeffer ist dies aber nicht anzunehmen, zumal auch zeitlich die Aktivität beider unmittelbar den staatspolizeilichen Auflagen folgt.

v. Dohnanyi gibt nur insoweit zu, als er es für möglich hält, daß darüber gesprochen worden sei, daß die Erleichterung der staatspolizeilichen Auflagen durch die Einstellung in München eine angenehme Nebenerscheinung der Einstellung wäre.

Der Beschuldigte v. Dohnanyi will seine von den Dienstvorschriften der HDv 3/14 abweichenden Maßnahmen, die auch mit der Dienstverteilung des Amtes Ausland Abwehr nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, damit rechtfertigen, daß er den Zeitpunkt des Einbaus Bonhoeffers zunächst auf Anfang 1940 verlegt. Er sei damals über die Führungsverhältnisse und die Aufgaben der Sachabteilungen noch nicht unterrichtet und in den Formalien ganz neu gewesen.

Dieses trifft aber nicht zu. Der Vorfall ereignete sich im Dezember 1940. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschuldigte v. Dohnanyi bereits über 15 Monate im Dienst; seine Behauptung, er habe nicht gewußt, daß die Bearbeitung von Uk-Stellungen nicht zu seinem Aufgabengebiet gehörte, kann unter Berücksichtigung der festgestellten Tatsachen nur als Ausrede gewertet werden.

Der Beschuldigte v. Dohnanyi gibt weiterhin zu, daß der Einbau des V-Mannes ohne Beteiligung des Abteilungsleiters I erfolgt ist, dessen Aufgabe allein es war, über die Zweckmäßigkeit des Einbaus eines V-Mannes zu entscheiden.

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des V-Mannes Bonhoeffer vor seiner Einstellung ist gleichfalls nicht erfolgt. Hierzu hätte im Hinblick auf die staatspolizeilichen Auflagen Veranlassung bestanden. Admiral *Canaris* hat als Amtschef hierzu bekundet: „Eine Angabe darüber, daß staatspolizeiliche Maßnahmen gegen Bonhoeffer z. Z. seiner Beschäftigung bei der Abwehr verhängt waren, hat mir v. Dohnanyi nicht gemacht. Ich war weder über das Redeverbot, noch die Aufenthaltsbeschränkung unterrichtet.“

Diese Auflagen seien zwar an sich kein Hinderungsgrund für die Beschäftigung gewesen, jedoch hätte der Amtschef eine Fühlungnahme mit der Staatspolizei veranlaßt, um einen Modus zu finden.

Weiterhin bekundet der Amtschef Admiral *Canaris*: „Die Einziehung von Nachrichten der innenpolitischen Lage lag außerhalb des Aufgabengebiets des Amtes Ausland Abwehr und war von mir ausdrücklich verboten worden. Jedenfalls war die ausdrückliche Führung von V-Leuten, die ausschließlich auf diesem Gebiet tätig waren, verboten.“

Über eine Beschäftigung Bonhoeffers in den Jahren 1939/40 in der Abwehr auf rein innenkirchenpolitischem Gebiet war dem Amtschef nichts bekannt. Daß die Führung innenpolitischer V-Leute strengstens verboten war, konnte nach der eindeutigen Aussage des Admirals *Canaris* weder dem Generalmajor Oster noch dem Beschuldigten v. Dohnanyi zweifelhaft sein. Generalmajor Oster stellt die Behauptung Bonhoeffers, daß dieser 1939/40 auf rein innenpolitischem Gebiet tätig gewesen ist und von ihm (Oster) ermäch-

tigt worden ist, dem Wehrmeldeamt Schlawa gegenüber sogar die Forderung im Mai 1940 zu stellen, den Wehrpaß Bonhoeffers an Generalmajor Oster zu schicken, nicht ernstlich in Abrede. Er hält die Ermächtigung Bonhoeffers hierzu für möglich. Unbestritten ist aber von allen Beschuldigten, sowohl von Pfarrer Bonhoeffer wie von dem Beschuldigten v. Dohnanyi und Generalmajor Oster, daß Bonhoeffer *dienstliche* Aufgaben für das Amt Ausland Abwehr zu diesem Zeitpunkt nicht hatte. Schließlich spricht auch gegen die Beschuldigten, daß der V-Mann Bonhoeffer die sonst allgemein erforderte Geheimhaltungserklärung nicht abgegeben hat und daß entgegen den Dienstgebräuchen die von Bonhoeffer erstatteten Berichte sich nicht bei der V-Mann Akte befinden. v. Dohnanyi bestreitet, daß er oder General Oster Bonhoeffer Aufträge erteilt habe, mit Ausnahme der im Auftrage des Amtschefs erteilten Aufträge für Bonhoeffer zu Dienstreisen nach Schweden und Norwegen. Bei letzterer Reise, deren Bedeutung von den Beschuldigten unterstrichen wird, hat jedoch Bonhoeffer noch nicht einmal einen schriftlichen Bericht erstattet. Dieser wurde von Graf Moltke abgesetzt. Dahingegen weisen die Akten D I des OKW zahlreiche Berichte des Bonhoeffer aus, die erkennen lassen, daß Bonhoeffer weiterhin nach seiner Uk-Stellung auch auf dem Gebiet der innenpolitischen Nachrichtengewinnung tätig war, die an sich nach dem Aufgabengebiet des Amtes Ausland Abwehr außerhalb der dienstlichen Tätigkeit lag.

Am 5. April 1943 wurde der Beschuldigte v. Dohnanyi durch den Untersuchungsführer des Oberreichskriegsanwalts in seinem Dienstzimmer festgenommen. Während der Durchsuchung machte er den Versuch, den Inhalt einer Aktenmappe (Z grau) zu beseitigen, die von dem Untersuchungsführer zu den bereits sichergestellten Schriftstücken gelegt war. Hierbei beobachtet, wurde er aufgefordert, die Papiere wieder hinzulegen. Nunmehr versuchte er, die Aufmerksamkeit des mitanwesenden Generalmajors Oster auf diese Zettel zu lenken, während der durchsuchende Untersuchungsführer abseits tätig war. Beiden Beschuldigten gelang eine Verständigung, die dahin führte, daß der Generalmajor Oster, mit dem Gesicht zum Untersuchungsführer gewandt, mit der linken Hand hinter seinem Rücken die gleichen Zettel herauszog und diese unter den Saum seines Zivilanzuges schob. Hierbei wurde er durch den anwesenden Kriminalsekretär Sonderegger und den Untersuchungsführer beobachtet, sofort zur Rede gestellt und mußte die Zettel wieder herausgeben.

Der Zettel Nr. 3 enthielt innenkirchenpolitische Nachrichten des Pfarrers Bonhoeffer und folgende schriftliche Darstellung, die von Bonhoeffer im Einvernehmen mit dem Beschuldigten von Dohnanyi aufgestellt war:

„Abschrift!

Seit längerer Zeit befaßt sich ein kleiner Kreis führender Geistlicher der deutschen evangelischen Kirche mit der Frage, welchen Beitrag die evangelische Kirche nach diesem Krieg für die Herstellung eines gerechten und dauerhaften Friedens und für den Aufbau einer auf christlichen Fundamenten ruhenden Gesellschaftsordnung leisten könne. Es ist beabsichtigt, eine Reihe programmatischer Punkte aufzustellen, dazu einen ausführlichen sachlichen Kommentar abzufassen und aufgrund der programmatischen Sätze einige allgemein verständliche erläuternde Flugschriften herzustellen, die bei gegebener Gelegenheit der Bevölkerung zugänglich gemacht werden können. Diese Arbeiten sind bereits weit vorgeschritten. Es ist bekannt, daß der Papst in seinen letzten beiden Weihnachtsbotschaften seine Friedensziele grundsätzlich niedergelegt hat und daß die englischen und amerikanischen (übrigens auch die holländischen, norwegischen und

französischen) protestantischen Kirchen dieselben Fragen bereits sehr intensiv bearbeiten. Da es von großer Bedeutung wäre, wenn zum gegebenen Zeitpunkt sämtliche christlichen Kirchen *einmütig* zu den Fragen der Friedensgestaltung Stellung nehmen würden, und da sich – soweit das heute schon zu beurteilen ist – eine Übereinstimmung in sämtlichen wesentlichen Punkten erreichen lassen dürfte, erscheint es als überaus wichtig und wünschenswert, daß ein deutscher evangelischer Geistlicher die Möglichkeit erhält, sowohl mit Vertretern der katholischen Kirche in Rom diesbezügliche Besprechungen zu führen, wie auch in Genf oder Stockholm sich mit den betreffenden Arbeiten der protestantischen Weltkirchen bekannt zu machen.

gez. O.“

Der Beschuldigte v. Dohnanyi behauptet, diese Zettel stellten eine mit dem Mitbeschuldigten Generalmajor Oster besprochene „Sprachregelung“ für die Arbeit Bonhoeffer am Vatikan dar. Es sei beabsichtigt gewesen, von Generalmajor Oster Bonhoeffer am Vatikan arbeiten zu lassen, aus diesem Grunde sei auch der Zettel von Generalmajor Oster mit einem O. unterzeichnet worden.

Demgegenüber bestreitet der Beschuldigte Generalmajor Oster ganz entschieden, daß er die „Sprachregelung“ gesehen hat, ebenso die weiteren beiliegenden Zettel und die Radiobotschaft des Papstes, ebenso wie er mit Bestimmtheit aussagt, daß er nie eine längere Erörterung oder überhaupt eine Erörterung über den Inhalt der Aktenmappe Z (grau) mit dem Mitbeschuldigten v. Dohnanyi gehabt habe. Ein derartiges Gespräch hält der Mitbeschuldigte Generalmajor Oster auch deshalb für unmöglich, weil von „Z“ aus keine V-Leute geführt wurden und die Ansetzung eines bestimmten V-Mannes oder Agenten zur Erkundung außerhalb des Aufgabengebietes von „Z“ überhaupt gelegen hätte.

Der Beschuldigte Generalmajor Oster begründet dies damit, daß die V-Leute über Abwehr I oder III liefen, um zu gewährleisten, daß der jeweilige Chef I und III über alle anfallenden Nachrichten unterrichtet gewesen seien.

Die über den Einbau Bonhoeffers bei der Ast VII getroffenen Feststellungen lassen die Richtigkeit dieser Begründung des Beschuldigten Generalmajor Oster mehr als zweifelhaft erscheinen. Mit Bestimmtheit sagt der Beschuldigte Generalmajor Oster aus, daß zwischen ihm, Müller und von Dohnanyi, keine Aussprache über den Einsatz Bonhoeffers am Vatikan stattgefunden habe. Der Beschuldigte Generalmajor Oster erklärt im Gegensatz zu dem Beschuldigten von Dohnanyi, daß die Zettel der Mappe (grau) Z keinen amtlichen Charakter gehabt hätten.

v. Dohnanyi stellt die Sachdarstellung des Generalmajors Oster, dem alle Einzelheiten der Aussage v. Dohnanyi vorgehalten sind und der bei seinen Aussagen verblieben ist, in Abrede.

Die Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ist, wie sich auch in anderen Punkten im Laufe der Ermittlungen ergeben hat, nur bedingt.

Aus den Gesamtumständen und unter Berücksichtigung der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Beschuldigten v. Dohnanyi und Bonhoeffer kann angenommen werden, daß v. Dohnanyi bei den Maßnahmen, Bonhoeffer vor der Einziehung zum aktiven Wehrdienst durch Einbau als V-Mann zu sichern, der aktivere Teil war, während der Mitbeschuldigte Generalmajor Oster in den Grundzügen unterrichtet, von Dohnanyi teils freie Hand ließ, teils die Maßnahmen, die gegen die bestehenden Befehle verstießen, deckte, gelegentlich auch selbst anordnete.

Die Beschuldigten haben zumindest, als sie Bonhoeffer ermächtigten, an das Wehrbezirkskommando die Schreiben vom Oktober 1939 und Mai 1940 zu richten, das Bewußtsein gehabt, daß sie auf eine unzulässige Art Bonhoeffer zeitweise dem Wehrdienst entziehen würden. Die Vorbildung und militärische Stellung beider Beschuldigter läßt eine andere Auslegung ihres Verhaltens nicht zu.

I. b) Zersetzung der Wehrkraft durch Entziehung des Struzzl vom Wehrdienst.

Der Beschuldigte von Dohnanyi lernte im April 1942 in der Steiermark den jetzigen Jäger Paul *Struzzl*, Lehr-Rgt. Kurfürst Abwehr-Stamm-Kompanie kennen. Struzzl war befreundet mit einem Grafen *Ostrowsky*, der im ehem. Polen ein Gut besessen hatte und in die Steiermark im Rahmen der Umsiedlung der Volksdeutschen umgesiedelt war. Diese Umsiedlung hatte Struzzl bearbeitet. Der Beschuldigte v. Dohnanyi befand sich mit seiner Ehefrau als Gast bei dem Grafen *Ostrowsky*. Bei diesem Zusammensein kam das Gespräch darauf, daß Struzzl die Absicht habe, nachdem er in der Umsiedlungskommission tätig war, die Privatwirtschaft kennen zu lernen. Der Beschuldigte v. Dohnanyi erbot sich, Struzzl bei einer Versicherungsgesellschaft unterzubringen, und zwar bei der Firma Jauch & Hübner, wobei er andeutete, daß Struzzl bei entsprechender Eignung bei dem in Aussicht genommenen Versicherungsunternehmen, auch für den deutschen Abwehrdienst tätig werden könne.

Struzzl schrieb nunmehr am 25. 7. 1942 folgendes Schreiben an den Beschuldigten:

„Es handelt sich um meine Dienststellung. Die Situation spitzt sich hier für mich immer mehr zu usw. Aus diesen Gründen wäre ich Ihnen daher außerordentlich dankbar, wenn Sie mir, wenn auch nur vorläufig, mitteilen könnten, ob ich mit der von Ihnen ins Auge gefaßten Stellung rechnen darf usw. Zu all dem kommt nämlich noch, daß sich auch die Wehrmacht für mich interessiert und ich damit rechnen muß, trotz meiner Operationswunde als garnisonverwendungsfähig erklärt, in eine Schreibstube gesteckt zu werden. All das drängt auf eine baldige Klärung.“

Am 27. 8. 1942 teilt der Beschuldigte Struzzl mit, daß er sich voraussichtlich in der nächsten Zeit bei Hübner vorstellen könne. Dieses Schreiben wurde von Struzzl am gleichen Tage beantwortet. Er teilte dem Beschuldigten mit:

„Lediglich der Umstand, daß ich auf der Hochschule für Welthandel noch eine mündliche Prüfung für das wirtschaftswissenschaftliche Doktorat abzulegen habe, ermöglichte die Einreichung eines Gesuches an das Wehrbezirkskommando Graz, um nochmalige Rückstellung bis Anfang Oktober. Hoffentlich wird sie bewilligt. Ich sträube mich nicht vor den Strapazen des Wehrdienstes. Wenn ich jedoch die Möglichkeit einer geistvolleren Beschäftigung habe, wäre mir das natürlich sehr willkommen.“

Ausweislich der Akten des WBK Graz wurde das Gesuch Struzzls vom 1. 9. 1942 um erneute Rückstellung am 4. 9. 1942 dahin beschieden:

„Eine nochmalige Zurückstellung des Paul Struzzl wird abgelehnt.

Graz, den 4. 9. 1942.“

Struzzl wurde daraufhin auf Veranlassung des Wehrmeldeamts Graz I einberufen. Er teilte dem WMA jedoch mit, daß er auf Grund einer fernmündlichen Anforderung des OKW Berlin – Abteilung Ausland – sich für mehrere Tage nach Berlin begeben habe. In Berlin hatte Struzzl eine Rücksprache mit dem Beschuldigten von Dohnanyi, in der Struzzl dem Beschuldigten mitteilte, daß er wieder kv sei. Der Beschuldigte erklärte hierzu, daß dies die Angelegenheit möglicherweise erschweren könne, daß er bisher geglaubt habe, Struzzl sei gv, er wolle sich daher noch mit seinem Chef besprechen. Der

Beschuldigte rief nunmehr dienstlich bei dem WMA Graz an unter der Bezeichnung: Major Hans von Dohnanyi, OKW Berlin W 35, Tirpitzufer 80 – Amt Ausland Abwehr Z – und bat, durch Vermittlung des Oberstleutnants *Lempke* aus noch näher schriftlich bekanntzugebenden Gründen, Struzzl noch auf ca. 2 Monate zurückzustellen. Da dieses Ersuchen von einer militärischen Dienststelle kam, stellte das WBK Graz, wenn auch unter Bedenken, die Einberufung bis zum 12. 11. 1942 zurück. Die dem WMA Graz in Aussicht gestellte schriftliche Begründung der Zurückstellung ist bei der Dienststelle nie eingetroffen, so daß sich das WMA Graz am 18. 9. 1942 veranlaßt sah, aus diesen Gründen anzunehmen, daß Struzzl auf Grund der Vorgänge den Versuch mache, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Das WMA legte nunmehr einen Bericht dem WBK Graz vor.

Der Beschuldigte begründet seine Tätigkeit in Sachen Struzzl folgendermaßen:

Erinnerlich i. J. 1940 habe ein Bekannter namens Engelhofer sich an ihn gewandt mit der Frage, ob er Struzzl im Dienst der Wehrmacht verwenden könne. Diesen Brief habe er an den Adjutanten des Generals Thomas, Major Dohner geschickt, von diesem jedoch eine abschlägige Antwort erhalten. Im April 1942 habe er Struzzl persönlich kennengelernt und hierbei erfahren, daß er infolge eines körperlichen Leidens nicht diensttauglich sei. Bei dieser Gelegenheit habe er erfahren, daß Struzzl gute Beziehungen und insbesondere enge Beziehungen zur Auslandsorganisation der NSDAP und dem Leiter der Auslandsorganisation in der Türkei *Friede* habe und hierbei erfahren, daß Struzzl sich selbst für die Türkei interessiere. Infolgedessen habe er mit Hübner gesprochen, daß Struzzl nach Einbau in die Firma Jauch & Hübner nach der Türkei geschickt werden solle, da dies auch abwehrmäßig von Interesse sei. Struzzl stellt entschieden in Abrede, daß er über Beziehungen zu Friede damals gesprochen habe, da er Friede erst zufällig im September 1942 kennengelernt habe, als er auf der Durchreise in Berlin war und mit v. Dohnanyi über seine bevorstehende Einziehung schon gesprochen hatte. Bei dieser Gelegenheit habe v. Dohnanyi erklärt, daß die verhältnismäßig dürftigen Beziehungen Struzzls zur Türkei einer Beschäftigung im Abwehrdienst in der Türkei nicht im Wege stünden. Daraufhin habe v. Dohnanyi das Gespräch mit Graz angemeldet und dem WMA in Graz davon Kenntnis gegeben, daß die Verwendung des Struzzl im OKW in Aussicht genommen sei. Dem Beschuldigten war dabei nicht unbekannt, daß Struzzl kv war, zudem dem Jahrgang 1914 angehörte, außerdem nicht im Dienst des Ausland Abwehr tätig war. Nach den Bestimmungen für die Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz, dürfen Dienstpflichtige des Jahrganges 1914 und jüngere Geburtsjahrgänge, die für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herantreten, nicht uk gestellt werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Anordnung des OKW – AHA/AG E. Auch in der Folgezeit ist der Beschuldigte v. Dohnanyi alsdann bemüht gewesen, trotz Kenntnis der persönlichen Verhältnisse und der fraglichen Eignung Struzzls, dessen Einziehung zum aktiven Wehrdienst weiterhin zu verhindern.

General Oster bekundet, daß von Dohnanyi ihm im Herbst 1942 vorgetragen habe, ob es nicht zweckmäßig sei, Struzzl für einen späteren Einbau in die KO. Türkei vorzusehen, da durch Ausfall eines Agenten in der Türkei eine Lücke eingetreten sei und Struzzl über gute Beziehungen in der Türkei zur Auslandsorganisation besitze.

Im Hinblick auf die inzwischen einsetzende „Unruh-Aktion“ sei der Plan fallen gelassen worden, Struzzl Uk zu stellen. Er sei, nachdem er vorher einberufen gewesen sei, zur Division Brandenburg versetzt worden, um ihn dort für einen Einsatz als V-Mann griffbereit zu haben.

Die Uk-Stellungsbearbeitung sei an sich nicht Sache v. Dohnanyis gewesen, vielmehr hätte v. Dohnanyi lediglich eine Empfehlung geben können, Struzzl einzubauen. Die Sachbearbeitung hätte an sich in Händen des Oberstleutnant Gressler gelegen.

Ihm sei zwar bekannt gewesen, daß Struzzl ein persönlicher Bekannter des Beschuldigten v. Dohnanyi gewesen sei, unbekannt sei ihm aber gewesen, daß Struzzl, während die Uk-Stellung beabsichtigt war, wiederholt v. Dohnanyi in der Wohnung aufgesucht habe.

Diese Angaben des General Oster sind nur als bedingt richtig anzusehen. Die Aktion des Generals v. Unruh begann bereits vor Herbst 1942 und ist nicht der ausschlaggebende Grund gewesen, von der Uk-Stellung abzusehen.

Am 13. Januar 1943 schreibt Hübner an den General Oster:

„Herr Struzzl hat nun in Hamburg ausgelernt, er wollte jetzt gerade noch einen Monat in Berlin arbeiten, um dann verschickt zu werden. Er bekam vom Wehrbezirkskommando eine Aufforderung, sich sofort zu melden. Die Meldung ist noch nicht gemacht. Struzzl ist in Hamburg und hat sich mit Kapitän Wichmann bzw. seinem Adlatus unterhalten. In dem Schreiben steht, daß Struzzl mit seiner endgültigen Einberufung zu rechnen hat. Soweit der Adlatus von Wichmann Struzzl gesagt hat, sind Uk-Anträge für den Jahrgang 1914 durch neue Anordnung verboten, daher könne er nichts tun, da ihm die Hände gebunden seien. Außerdem dürfte die Türkei nicht von Hamburg aus, sondern müßte von der Dienststelle Wien aus bearbeitet werden. Struzzl fernschreibt mir nun wörtlich weiter wie folgt: Wenn auf Grund dieses Sachverhalts meine Verwendung als Zivilist nicht möglich ist, bestünde nach Herrn Wichmanns Meinung noch die Möglichkeit, daß ich zwar eingezogen, also Soldat würde, durch Anordnung der Zentralstelle Berlin jedoch sofort einer Abt. des In- oder Auslandes angeschlossen würde. Die Einziehung müßte in diesem Falle durch Anruf beim Wehrmeldeamt Hamburg I solange zurückgestellt werden, bis Verwendungsmöglichkeit klaggestellt.

Diesen Sachverhalt habe ich soeben Herrn von Dohnanyi telefonisch durchgegeben. Antwort: Einzige Möglichkeit besteht darin, Herrn Hübner zu bitten, sich mit General Oster in Verbindung zu setzen, nur durch ein solches Gespräch könnte eine positive Lösung in irgend einer Form gefunden werden usw.

Ihr sehr ergebener O. H.“

Dieses Schreiben wurde von General Oster zum Anlaß einer Rücksprache mit dem Leiter der Ast Hamburg Kapitän Wichmann und Hübner genommen und alsdann, wie der Vermerk ausweist, dem Beschuldigten v. Dohnanyi zugeschrieben.

Am 10. 2. 1943 hat alsdann General Oster auf Vorschlag und in Übereinstimmung mit dem Beschuldigten von Dohnanyi veranlaßt, daß der inzwischen eingezogene Struzzl zum Sonderverband Brandenburg kam, in der Absicht, weiterhin die Uk-Stellung des Struzzl alsdann aus dem Sonderverband zu betreiben. In dem Entwurf Dohnanyis für den Kommandeur des Sonderverbandes hebt von Dohnanyi wiederum hervor, daß Struzzl gute Beziehungen zur Auslandsorganisation habe.

Der Beschuldigte Generalmajor Oster hat eine Beteiligung der zuständigen Fachabteilungen ZO. nicht vorgenommen, ebensowenig Abwehr I eingeschaltet, deren Aufgabe es war, den Einbau von V-Männern zu veranlassen.

General Oster war mit Hübner, um dessen Angestellten es sich handelte, befreundet, er pflegt mit Hübner engen gesellschaftlichen Verkehr. Ihm mußte auch nach dem dienstlichen Aufbau der Abwehr bekannt sein, daß die Abwehr Hamburg für V-Leute

für die Türkei nicht die zuständige Dienststelle war, andererseits war General Oster mit dem Beschuldigten von Dohnanyi eng und freundschaftlich verbunden, so daß auch hierin die Erklärung dafür zu suchen ist, daß der Beschuldigte General Oster entgegen den Bestimmungen der HDv 3/14 die Uk-Stellung des Struzzl unterstützte, für die nach der eigenen Bekundung Struzzls eine dringende dienstliche Notwendigkeit, wie v. Dohnanyi wahrheitswidrig glauben machen will, nicht vorgelegen hat. Pflicht des General Oster wäre es gewesen, genau so wie es Kapitän Wichmann getan hat, sofort darauf hinzuweisen, daß eine Uk-Stellung eines damals kv gestellten Angehörigen des Jahrgangs 1914 unzulässig sei, als die Firma Jauch & Hübner einen Uk-Antrag für Struzzl beim Hamburger WBK dem General Oster mit der Bitte um Unterstützung in Abschrift zugehen ließ.

Der Schriftwechsel weist darauf hin, daß die gesamten Verhandlungen zwischen Hübner, v. Dohnanyi und General Oster darauf abzielten, Struzzl als Angestellten der Firma Jauch & Hübner zu erhalten, ihn vor der Einberufung zu schützen und nach Möglichkeit die Uk-Stellung zu erreichen, wobei der Beschuldigte von Dohnanyi vortäuschte, daß Struzzl besonders gute Beziehungen zur A. O. Türkei – (Friede) habe, während der General Oster, ohne sachliche Prüfung, die Vorschläge unterstützte in Kenntnis dessen, daß diese Maßnahmen gegen die HDv 3/14 verstießen.

Bezeichnend für die Einstellung des Beschuldigten von Dohnanyi ist sein Eintreten für den Major a. D. Kratochwill. Dieser, ein Schwager eines Herrn Engelhofer aus Graz, der auch zu dem Kreis Struzzl-Ostrowski gehört, war im Jahre 1939 wegen heimtückischer Äußerungen über den Führer und die Kriegsführung in ein Strafverfahren wegen heimtückischer Äußerungen verwickelt. Damals fand eine Durchführung des Verfahrens nicht statt, da der Reichsjustizminister die Strafverfolgung gem. § 2 Heimtückegesetz nicht anordnete. 1940 stellte Kratochwill erneut Behauptungen defaitistischer Art auf, daß Deutschland den Krieg nicht gewinnen könne und die deutschen Berichte unwahr seien. Zugleich hörte er wiederholt in Gegenwart dritter Personen ausländische Sender ab. Aus diesem Grunde befand sich Kratochwill in Haft und die Anklage wurde insoweit erhoben.

Diese Belastungen waren dem Beschuldigten von Dohnanyi bekannt durch Bericht der Abwehrstelle im Wehrkreis XVIII, den von Dohnanyi, der an Kratochwill lediglich ein privates Interesse hatte, dienstlich angefordert hatte.

Er erfuhr hierbei folgende Stellungnahme der Abwehrstelle XVIII: „Von einem Offizier der deutschen Wehrmacht wird als Grundbedingung vorausgesetzt, daß er auch in politischer Hinsicht für den heutigen Staat eingestellt ist. Dieses trifft bei Kratochwill nicht zu.“

Trotz dieser ihm bekannten Tatsachen versuchte der Beschuldigte von Dohnanyi, um das Strafverfahren gegen Kratochwill niederzuschlagen, dessen Einbau in die Wehrmacht. Zu diesem Zweck veranlaßte er den Mitbeschuldigten Generalmajor Oster am 13. ... [unleserlich] 1942, in einem Schreiben an den Oberstleutnant Lempke bei der Abwehrstelle XVIII in Salzburg für Kratochwill einzutreten. Gleichzeitig wandte er sich an seinen Bekanntenkreis im Justizministerium, um zu erreichen, daß von der Anordnung der Strafverfolgung nach dem Heimtückegesetz abgesehen werde. Diese Versuche scheiterten beide, da der Staatssekretär Freisler durch Schreiben vom 27. 6. 1942 die Durchführung des Strafverfahrens für unerlässlich hielt und auch der Leiter der Abwehrstelle XVIII mit Schreiben vom 25. 6. 1942 die Beschäftigung des Kratochwill für unmöglich erklärte im Hinblick auf die über Kratochwill eingeholten Auskünfte.

General Oster äußert hierzu, daß ihm mutmaßlich die Vorgänge über Kratochwill nicht vorgelegen hätten; nur so sei sein Schreiben, in dem er sich für Kratochwill einsetzte, zu erklären. Daß es sich bei Kratochwill um einen Bekannten Dohnanyis gehandelt habe, sei ihm nicht erinnerlich. Die Bereitschaft des Beschuldigten von Dohnanyi, sich unter Zurückstellung dienstlicher Hemmungen bedenkenlos für Dritte einzusetzen, erklärt sich wesentlich aus seiner Persönlichkeit, wie sie durch eine Beurteilung des Ministerialrats Friedrich im Reichsjustizministerium aus dem Jahre 1937 beleuchtet wird. Darin heißt es, daß von Dohnanyi sich zwar äußerlich zum heutigen Staat bekenne, ihm aber innerlich ablehnend gegenüberstehe und daß ein mannhaftes rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat von ihm nicht zu erwarten sei.

Bestechungshandlungen des Beschuldigten von Dohnanyi.

Der Beschuldigte lernte dienstlich durch seine Tätigkeit als Sachbearbeiter ZB im Amt Ausland Abwehr den Kaufmann Hübner kennen. An das Zustandekommen der ersten Bekanntschaft mit Hübner kann er sich jedoch nicht genau erinnern. Mit der Firma Jauch & Hübner, deren Mitinhaber der Kaufmann Hübner ist, will der Beschuldigte dienstlich nichts zu tun gehabt haben. Wohl aber habe Hübner öfters an ihn und General Oster geschrieben und persönliche Wünsche vorgetragen, für die er oder der General Oster sich verwenden sollten. Wenn für die Firma Uk-Stellungen erfolgt seien, so seien diese Maßnahmen im abwehrendienstlichen Interesse erfolgt. In seiner Vernehmung vom 12. April 1943 gibt der Beschuldigte an, daß er sich im August 1941 in Sakrow eine Villa zum Kaufpreis von 83 000 RM ausschließlich Grunderwerbssteuer, gekauft habe. Diesen Kaufpreis habe er durch eine erste Hypothek von 56 000 RM bei der Rheinischen Hypothekenbank, den Rest des Kaufpreises durch ein persönliches, nicht gesichertes Darlehen von der Fa. Jauch & Hübner belegt. Dieses Darlehen sei mit 2% zu verzinsen gewesen, wobei zwischen ihm und Hübner ausgemacht worden sei, daß sich der Zinssatz bei Besserung der Einkommenslage auf den normalen Zinssatz erhöhen würde. Hiermit habe er die wechselseitigen Beziehungen zu Hübner vollständig und erschöpfend für seine Person angegeben.

Demgegenüber ist durch die Ermittlung folgendes festgestellt. Der Kaufpreis des Hauses betrug 83 000 RM zuzüglich 4150 RM Grunderwerbssteuer. Das Darlehen Hübner betrug 40 000 RM. Hiervon sind, da 56 000 RM anderweit durch erste Hypothek aufgebracht sind, für den Ankauf des Hauses 31 150 RM verwandt. Den Rest hat der Beschuldigte nicht zum Ankauf des Grundstücks, sondern für sich persönlich verausgabt.

Über das Darlehen wurde folgendes Abkommen getroffen:

- 1) Herr Otto Hübner stellt Herrn v. Dohnanyi ein Darlehen in Höhe von 10 000 RM [korrekt wäre 40 000 RM] zur Verfügung. Herr v. Dohnanyi kann diesen Betrag jederzeit auch in Abwesenheit von Herrn Otto Hübner in dessen Sekretariat in Form eines Schecks entnehmen.
- 2) Das Darlehen ist auf unbestimmte Zeit gegeben. Es ist Herrn von Dohnanyi überlassen, die Rückzahlung vorzunehmen, sobald für ihn der geeignete Zeitpunkt hierzu gekommen ist.
- 3) Herr Hübner verzichtet seinerseits auf eine Kündigung des Darlehens für die nächsten zwanzig Jahre.
- 4) Die Verzinsung des Darlehens beträgt 2% p. a. Es ist Wunsch des Herrn von Dohnanyi eine höhere Zinszahlung vorzunehmen (seitens des Herrn Otto Hübner wird eine

Erhöhung nicht verlangt), sofern sein Einkommen zu einer späteren Zeit eine Zinssatzerhöhung zuläßt.

Berlin, den 3. Juli 1941.

Der Beschuldigte hat am 20. 2. 1943 erstmalig für diesen Betrag, den er darlehensweise erhalten hatte, Zinsen gezahlt und zwar 1095.95 RM. Dieser Betrag entspricht 2% Zinsen vom Tage der Darlehenshingabe bis zum 31. 12. 1942.

Inzwischen, nach dem Abschluß des Vertrages vom 3. Juli 1941, war der Beschuldigte im September 1941 als Vorstandsmitglied in die Rheinische Bodenkreditbank eingetreten. Sein Einkommen hatte sich von 15000 RM jährlich auf 36000 RM erhöht, nicht eingerechnet die Tantieme von 16000 RM, die ihm außerdem jährlich garantiert waren.

Eine Erhöhung der Zinsen an Hübner hat der Beschuldigte trotzdem weder angeboten, noch gezahlt.

In der Haft hat der Beschuldigte zu seiner Verteidigung Niederschriften hierzu angefertigt und hierbei folgendes für sich zur Verteidigung niedergelegt:

„Rechtlich gesprochen ist der schriftliche Teil an die auflösende Bedingung geknüpft, daß ich bei Rheinischen Bodenkredit eintrete. In diesem Augenblick normales Darlehen zu normalen Zinsen, selbstverständlich Rückzahlung und Deckung.“

Diese eigenen Darlegungen des Beschuldigten lassen zur Genüge erkennen, daß er das Darlehen nicht als normales ansah, trotzdem er diesen anormalen Zustand bis zu seiner Festnahme unverändert bestehen ließ.

Nach weiteren eigenen Aufzeichnungen will der Beschuldigte mit Hübner gut bekannt, vielleicht, dem üblichen Sprachgebrauch nach, befreundet sein.

Demgegenüber hat Hübner als Zeuge folgendes bekundet:

Er sei mit General Oster seit langen Jahren befreundet. Den Beschuldigten v. Dohnanyi habe er zu Kriegsbeginn in der Abwehr kennengelernt. Im Laufe der Zeit sei er häufig außerdienstlich auch im Bekanntenkreis in Lokalen Mittags mit von Dohnanyi zusammen gewesen.

Im Jahre 1941 habe v. Dohnanyi ihm erzählt, daß er ein Haus kaufen könne für 80000 RM, einen Teil des Kaufpreises könne er durch eigene Gelder, bezw. Gelder seiner Ehefrau oder Verwandter belegen. Es fehlten ihm aber noch 40000 RM. Er habe Aussichten, als Direktor einer Hypothekenbank übernommen zu werden. Da v. Dohnanyi erklärt habe, daß er während der Kriegszeit nicht in den Genuß seines Gehalts als Direktor der Hypothekenbank komme, sei es zu einer Zinsvereinbarung von s. E. 2½% pro anno gekommen.

Weiterhin bekundet Hübner: „Wie ich schon eingangs erwähnte, hatte meine Firma mit der Abwehr zu tun. Hieraus ergab sich auch die Erörterung der Fragen der Verwendung von Personen meiner Firma, die in die Abwehr eingebaut waren: Uk-Stellungen, Verwendungen als Dolmetscher und Ähnliches. Hierbei besprach ich diese Angelegenheiten mit von Dohnanyi, der, um es kaufmännisch auszudrücken, das Sekretariat von Oster darstellte, damit dieser die Angelegenheit bei Oster vortrug, ob und inwieweit hier geholfen werden könnte. Ich bekam auf die verschiedenen Fragen dann entweder v. Dohnanyi selbst oder von General Oster unmittelbar einen Entscheid oder eine Auskunft.“

Engere Beziehungen zur Familie von Dohnanyi habe ich nicht gehabt, Frau v. Dohnanyi habe ich, wie ich mit Bestimmtheit sagen kann, nur ein einziges Mal in Sakrow gesehen.

Frau v. Dohnanyi bezeichnet Hübner als einen Bekannten ihres Mannes, den sie persönlich nicht kenne, den sie nur einmal und zwar flüchtig gesehen habe.

Unter diesen Umständen kann das Darlehen als aus rein freundschaftlichen Gründen gegeben nicht angesehen werden. Der Darlehensgeber Otto Hübner betrachtete den Beschuldigten, um den kaufmännischen Ausdruck Hübners zu wiederholen, als das Sekretariat des Generals Oster, von dem Hübner laufend Unterstützung bekam, darüber hinaus wurde immer wieder die Dienststellung des OKW Amt Ausland Abwehr für die Unterstützung von Uk-Anträgen für die Firma in Anspruch genommen und von dem Beschuldigten gewährt, so bei der Uk-Stellung des Mitinhabers der Firma Jauch & Hübner, Stier, des Mitinhabers Oswald Hübner im Oktober 1941, des Kanoniers Oswald Hübner, früher Leiter der Niederlassung Prag der Firma Jauch & Hübner im November 1941.

Bereits im März 1941 hatte Hübner v. Dohnanyi ersucht, sich dafür zu verwenden, daß die drohende Ausschaltung seiner Maklerfirma in Prag bei wehrwirtschaftlichen Betrieben, nicht einträte. v. Dohnanyi hat hierbei Hübner beraten und seine dienstlichen Kenntnisse und Beziehungen zur Geltung gebracht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschuldigte Ermessensentscheidungen insoweit zu treffen hatte, ob und inwieweit sich das Amt Ausland/Abwehr für eine Firma einsetzte und damit die wirtschaftlichen Belange der Firma direkt oder indirekt förderte.

Daß es dem Beschuldigten nicht darauf ankam, lediglich ein Darlehen zu erhalten, sondern darüber hinaus einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil, geht aus den als mehr wie ungewöhnlich zu bezeichnenden Bedingungen des Darlehens hervor, das der Beschuldigte von Hübner zu diesen mehr als ungewöhnlichen Bedingungen forderte unter der Angabe, daß er in das Haus, das er zu kaufen beabsichtigte, verliebt sei. Der Beschuldigte beruft sich zu seiner Rechtfertigung darauf, daß er seit Kriegsbeginn von seiner Familie getrennt gewesen sei und diese teils in Bayern, teils in Berlin bei Verwandten war. Er hatte jedoch in Leipzig seinen ständigen Wohnsitz mit einer angemessenen Unterbringung für seine Familie und nahm durch die zeitweise Trennung von der Familie während des Krieges kein größeres Opfer auf sich, als es für einen Angehörigen der Wehrmacht im Kriege die Regel zu sein pflegt. Die Tatsache, daß der Beschuldigte über die ihm zum Ankauf zur Verfügung stehenden Gelder falsche Auskünfte an Hübner gab, ferner die Tatsache, daß Hübner seinerseits das Geld ohne Prüfung der evtl. Sicherung hingab, läßt unter Berücksichtigung der Darlehensbedingungen nur den zwingenden Schluß zu, daß es Hübner darauf ankam, das allgemeine Wohlwollen des Beschuldigten zu erhalten.

Der Beschuldigte, der sich berufen fühlte, in den Vorstand einer Hypothekenbank einzutreten, muß sich nach den Umständen bewußt gewesen sein, daß ihm unter normalen Verhältnissen ein Darlehen zu derartigen Bedingungen nie gewährt worden wäre. Daß der Beschuldigte auch gewillt war, diese Vorteile unbedenklich auszunutzen, erweist sich einmal daraus, daß er die Dauer des Darlehens zu seinen Gunsten nachträglich auf 20 Jahre für den Darlehensgeber unkündbar festlegte, zum andern, daß er auch, als er wirtschaftlich durchaus dazu in der Lage war, gar nicht daran dachte, einen normalen Zinssatz zu zahlen, sondern noch im Februar 1943 2% Zinsen zahlte. Schließlich spricht auch gegen den Beschuldigten, daß er Hübner vorspiegelte, er käme während des Krieges nicht in den Genuß seines Gehalts als Direktor der Rheinischen Bodenkreditbank, während er tatsächlich vom Tage seines Eintritts ein monatliches Gehalt von 3000 RM

bezog, das ihm ohne weiteres ermöglicht hätte, normale Zinsen zu zahlen. Der Beschuldigte zahlte für die ersten 56 000 RM, die er sich bei einem Bankhaus *Seiler* geliehen hatte, einschl. Courtage und Provision 6%. Unter diesen Umständen muß seine Einlassung, daß er sich bei dem ihm von Hübner gewährten Darlehen zu 2% nichts gedacht habe, als völlig unverständliches Leugnen bezeichnet werden.

Der Versuch des Beschuldigten, seine Verteidigung auf die subjektive Seite zu legen, kann im Hinblick auf die Vorbildung des Beschuldigten und die Tatsache, daß er selbst literarisch auf dem Gebiet des Strafrechts sich betätigt hat, nur den Schluß zulassen, daß er sich der Strafbarkeit seines Handelns bewußt gewesen ist.

Hierfür spricht auch das Ableugnen des nachstehenden Sachverhalts, den der Beschuldigte erst auf Vorhalt und teilweise zugegeben hat:

Im Herbst 1941 befand sich der Beschuldigte auf Dienstreise in Italien und zwar vom 26. 9. bis 6. 10. 1941. Er hatte als Reisekostenvorschuß 21 000 lire in Devisen von seiner Dienststelle empfangen, insgesamt einen Vorschuß von 276.15 RM. Die tatsächlichen Ausgaben dieser Dienstreise betragen 217.90 RM. Am Schluß der Dienstreise mußte er den Differenzbetrag an die Amtskasse zurückzahlen.

In einem Hotel in Rom klagte der Beschuldigte dem Kaufmann Otto Hübner gegenüber, daß er mit seinen Lirebeträgen nicht auskäme. Er ließ sich von Hübner, der Mitinhaber der italienischen Firma Makenzie & Co in Mailand und Rom ist, ein Schreiben geben, in dem Hübner die Firma ersuchte, Herrn von Dohnanyi den gewünschten Betrag zur Verfügung zu stellen. Hübner hat in der Folgezeit nicht erfahren, welchen Lirebetrag v. Dohnanyi erhalten hat. Der an v. Dohnanyi gezahlte Betrag ist auf Repräsentationskosten der genannten Firma verbucht worden.

Konsul Schmidhuber hat bekundet, daß v. Dohnanyi bei dieser Gelegenheit 15 000 lire erhielt und daß er Einkäufe in größerem Umfang tätigte.

Hübner erklärt, daß er einen derartigen Betrag für einen Mißbrauch beabsichtigter Hilfeleistung ansehen müsse. Der Beschuldigte hat zunächst bestritten, in Italien derartige Gelder erhalten zu haben; er gab dann auf Vorhalt zu, daß ihm von einem Herrn einer Mailänder Firma, deren Namen er nicht kenne, ein Betrag von 1500 oder 2000 lire in Venedig ausgehändigt worden sei. Den genauen Betrag könne er nicht angeben. Er habe aber die Absicht gehabt, diesen Betrag nach dem Kriege zurückzugeben, da er das Geld wegen der Devisenbestimmungen zur Zeit nicht hätte zurückzahlen können. Er habe die Absicht gehabt, Hübner bei der ersten Gelegenheit, die sich geboten hätte, zu fragen, um welchen Betrag es sich genau gehandelt hat, um dann seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Diese Sachdarstellung des Beschuldigten kann nur als unverständliche und unlogische Ausrede gewertet werden. Hübner und die Firma Makenzie sind nicht in der Lage, die Höhe der hingegebenen Lirebeträge nachzuweisen. Der Beschuldigte hat nach der Auskunft der Firma Hübner keine Quittung gegeben. Der Betrag ist weder auf seinen Namen, noch auf den damaligen Decknamen des Beschuldigten (Donner) verbucht. Wohl aber findet sich eine Verbuchung über 245 Lire zu Lasten von Dr. Donner; unter diesem Namen reiste der Beschuldigte dienstlich in Italien. Es handelt sich hierbei um eine Rechnung, die der Beschuldigte an die Firma Makenzie für ihm geliefertes Haarwasser schicken ließ und die die Fa. Makenzie für den Beschuldigten bezahlte. Die Fa. Makenzie, vertreten durch Herrn Stier, für dessen Uk-Stellung zu einem früheren Zeitpunkt sich Hübner ebenfalls an den Beschuldigten gewandt hatte, gibt an, daß sich die

Repräsentationskosten monatlich um 25 000 lire bewegt hätten und daß sie keine Anhaltspunkte für die Zahlung eines größeren Lirebetrages an den Beschuldigten hätten ermitteln können.

Im Hinblick auf die Einlassung des Beschuldigten und der Firma Hübner gewinnt die Aussage des Schmidhuber über die Höhe des ausgezahlten Betrages an Beweiskraft, besonders auch deshalb, weil die übrigen Angaben Schmidhubers hierzu sich auf Grund der Ermittlungen als richtig erwiesen haben und der Beschuldigte nach anfänglichem Leugnen eine Darstellung gibt, der bei Anlegung eines billigen Maßstabes nicht gefolgt werden kann.

Aus welchem Grunde der Beschuldigte überhaupt Hübner in Anspruch genommen hat, bleibt unerklärlich. Er befand sich auf Dienstreise in Rom und hatte mehr Devisen, als er voraussichtlich verausgaben würde. Tatsächlich hatte er nach der Dienstreise dem Amt gegenüber Vorschüsse zurückzuzahlen. Ihm stand, falls dienstliche Gründe ihn in Schwierigkeiten gebracht hätten, die Dienststelle der Abwehr in Rom zur Verfügung, von der der Beschuldigte in anderen Fällen unbedenklich in nicht geringer Höhe sich Vorschüsse hat geben lassen.

Schließlich steht nach dem Briefwechsel zwischen Hübner und v. Dohnanyi in der Zeit vom September 1941 bis März 1943 fest, daß sie sich über zahlreiche Angelegenheiten, die im Interesse der Firma Hübner lagen, unterhalten haben, so daß der Beschuldigte, wenn er ernstlich an die Rückzahlung des Geldes gedacht hätte, eine sachliche Klärung durchaus hätte anstreben können. Dieses hat er unterlassen, so daß seiner Einlassung in dem Ermittlungsverfahren keine Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Daß der Beschuldigte auch sonst sich über die Bedenken eines gewissenhaften Soldaten und Beamten hinweggesetzt hat, erweist die Annahme der zahlreichen Lebens-, Genuß- und Verbrauchsgüter von Konsul Schmidhuber, deren Wert Schmidhuber an Hand seiner Notizen mit etwa 5000 RM angibt. Auch hier bestreitet der Beschuldigte, derartige Werte empfangen zu haben, ohne angeben zu können, was er tatsächlich erhalten hat. Daß ein seinerseits gegebenes Bild (v. Kalkreuth) einen Gegenwert der durch Schmidhuber erhaltenen Waren nicht darstellte, kann der Beschuldigte nicht bestreiten. Auch hier bringt er vor, daß er nach Kriegsende die Absicht gehabt habe, mit Schmidhuber zu verrechnen, ohne angeben zu können, welchen Geldbetrag er verrechnen wollte. Schmidhuber war V-Mann, jede Annahme von Geschenken oder Vorteilen von V-Leuten war dienstlich verboten. Der Beschuldigte kann über dieses Verbot nicht im Zweifel gewesen sein. Schließlich ist die Stellungnahme des Reichsministers der Justiz vom 6. Juli 1943 für die charakterliche Seite des Beschuldigten nicht ohne Bedeutung, der die gesamten Unterlagen über seine nichtarische Abstammung aus den Dienstpapieren des früheren Justizministers an sich nahm und auch nach seinem Ausscheiden aus dem Justizministerium diese amtlichen Papiere nicht dem amtlichen Verwahr wieder zuführte. Sein Interesse an den Papieren ergibt sich aus diesen selbst.

Dienstreisen des Beschuldigten nach Italien.

Der Beschuldigte hatte im Rahmen der ihm erteilten Aufträge Dienstreisen nach Italien vorzunehmen.

Die Anordnung der Dienstreisen erfolgte nach der Dienstverteilung durch den Mitbeschuldigten Generalmajor Oster.

Mit der erteilten Genehmigung ist zugleich die Anweisung an die Abteilung ZF als

zuständige Amtskasse verbunden, die der Dauer der genehmigten Dienstreise entsprechenden Reisekostenvorschüsse an die Angehörigen des Amtes auszuzahlen.

Die Reisekostenvorschüsse werden nach den in der Wehrmacht geltenden Grundsätzen ausgezahlt, für Auslandsreisen in Devisen, wobei allgemein im Amt bei der Vorschußberechnung großzügig verfahren wurde.

Der Beschuldigte hatte folgende genehmigte Dienstreisen der Dienststelle nach Italien:

- 1) 24. 1.– 5. 2. 1941 Vorschuß 677,91 davon in Devisen 518 RM
- 2) 7. 6.–19. 6. 1941 Vorschuß 628,55 davon in Devisen 26.50
- 3) 26. 9.– 6. 10. 1941 Vorschuß 276,15 davon in Devisen 2100 li
- 4) 3. 10.–10. 7. 1941 Vorschuß 332,25 davon in Devisen 332,25
- 5) 16. 10.–25. 10. 1942 Vorschuß 384,47 davon in Devisen 234,47

Die tatsächlichen Reisekosten betragen

- | | |
|----------------------|---------|
| zu 1) 592,08 es war | 171,06 |
| zu 2) 562,69 zurück- | 126,85 |
| zu 3) 217,90 zuzah- | 157,41 |
| zu 4) 262,80 len | 105,25 |
| zu 5) 184,10 | 200,06. |

Zudem erhielt der Beschuldigte durch die Außenstelle der Abwehr in Rom in der Zeit vom 24. 9. 1942–30. 10. 1942 = 4909,85 lire = 645,65; die durch Buchausgleich an die Amtskasse ZF als von Dohnanyi in Rom empfangen gemeldet wurden.

Der Beschuldigte begnügte sich jedoch nicht mit den ihm dienstlich bereits nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen ausgezahlten ausländischen Zahlungsmitteln. Er beauftragte, teils den Oberleutnant d. R. Müller, teils den als V-Mann tätigen Major Schmidhuber, ihm Devisen zusätzlich in München zu beschaffen.

So wurden durch die Abwehrstelle VII unter der Vorgabe, daß die Devisen teils für Dienstreisen des Beschuldigten, teils für Dienstreisen der Ehefrau benötigt wurden, folgende Devisenanträge an die Devisenstelle München gestellt und entsprechende Devisen aus dem amtlichen Devisenfonds bezw. zu dessen Lasten bewilligt:

- 1) 400 RM = 3000 lire am 28. 2. 1941
- 2) 400 " = 3000 " " 26. 5. 1941
- 3) 400 " = 3000 " " 28. 6. 1941
- 4) 400 " = 3000 " " 12. 9. 1941
- 5) 400 " = 3000 " " 7. 3. 1942

und zwar für den Beschuldigten selbst.

Für dessen Ehefrau Christine v. Dohnanyi:

- 1) 400 RM = 3000 Lire am 27. 2. 1941
- 2) 400 " = 3000 " " 12. 9. 1941
- 3) 400 " = 3000 " " 7. 3. 1942

Zu 1) wurde als Begründung für die Devisenzuteilung wahrheitswidrig angegeben: „Regelung dringender Angelegenheiten“,

zu 2) „Regelung dringender Familienangelegenheiten“,

zu 3) „Erholungsreise“.

Ausweislich der Pässe des Beschuldigten und seiner Frau haben diese sich

- 1) vom 8. März bis 13. März 1941 in Italien aufgehalten; hierbei verbrauchten sie gemeinsam 800 RM = 6000 lire,

- 2) vom 7. bis 11. Juli 1941; hierbei verbrauchten beide die am 28. 6. 1941 erhaltenen 400 RM = 3000 lire (Bl. 8 Paß v. Dohnanyi),
- 3) vom September 1941 bis 7. Oktober 1941; hierbei verbrauchten sie die am 12. 9. 1941 erhaltenen 2×400 RM = 6000 lire,
- 4) vom März 1942, hierbei verbrauchten sie die am 7. 3. 1942 erhaltenen 2×400 RM = 6000 lire.

Ausweislich der Pässe erhielten sie weiterhin je 400 RM = 6000 lire von der Dienststelle in München im Herbst 1942, die ebenfalls dienstlich gegenüber der Devisenstelle München in Anspruch genommen wurden und in der Zeit vom 14. 9. bis 5. 10. 1942 verbraucht wurden. Zu den vorstehenden Reisen des Beschuldigten nach Italien lagen folgende Dienstreisegenehmigungen vor:

Für die Dienstreise zu 3) von Ende September – 7. 10. 1941 hatte der Beschuldigte Reisekostenvorschuß in Berlin in Devisen bereits erhalten. Der Beschuldigte hat somit durch die Abwehrstelle München für insgesamt 3600 RM = 27 450 lire unrechtmäßig Devisen empfangen, da ausweislich der Auskunft der Kasse München eine Devisengenehmigung im Juni 1941 nicht ausgenutzt wurde. Diese Summe deckt sich mit den Paßeintragungen in den Pässen des Beschuldigten von Dohnanyi und seiner Ehefrau.

Der Beschuldigte selbst hält es für möglich, daß er in einem Fall neben den Reisekostenvorschüssen von F 3 für eine Dienstreise noch einen Kreditbrief aus München mitgenommen hat.

Der Beschuldigte hat sich den benutzten Auslandspaß sowohl für sich wie für seine Ehefrau durch die Abwehrstelle München besorgen lassen, trotzdem er selbst einen noch gültigen Auslandspaß hatte. Der Angeklagte will sich hierüber keine Gedanken gemacht haben, trotzdem die Pässe insoweit falsche Angaben enthalten, als München nie Wohnort des Beschuldigten oder seiner Ehefrau gewesen ist. Auch die Tatsache, daß die Pässe – sowohl der des Beschuldigten wie der seiner Ehefrau – nicht auf dem Polizeipräsidium wie üblich, sondern erst nach Aushändigung unterschrieben wurden, mußte dem Beschuldigten zum Bewußtsein bringen, daß die Pässe dienstlich angefordert waren.

Hierfür spricht auch die Bekundung Schmidhubers, dem gegenüber v. Dohnanyi die Paß- und Devisenbesorgung damit begründete, daß beides in Berlin größere Schwierigkeiten mache, insbesondere bei seiner Frau, da man im Oberkommando der Wehrmacht stets ein Gesicht ziehe.

Der Beschuldigte behauptet, dem General Oster sei mehrfach bekannt gewesen, daß er seine Ehefrau mit nach Italien mitgenommen habe; ihm selbst sei nicht bekannt gewesen, daß derartige Reisen vom Amtschef, Admiral Canaris, verboten waren.

Admiral Canaris hat bekundet, daß General Oster ihm mitgeteilt habe, daß er in zwei Fällen die Mitnahme der Ehefrau Dohnanysis genehmigt habe. Grundsätzlich sei er gegen die Mitnahme von Ehefrauen, auch wenn als Grund Tarnung angegeben werde. General Oster war mit dem Beschuldigten v. Dohnanyi befreundet. Da es sich nur in einem Fall um eine genehmigte Dienstreise des Beschuldigten handelte, war von Dohnanyi im übrigen nicht berechtigt, amtliche Devisen für seine privaten Reisebedürfnisse nach Italien über eine Dienststelle der Abwehr anzufordern.

Gekennzeichnet wird das Verhalten des Beschuldigten, der auch im Ermittlungsverfahren sein Verhalten nach jeder Richtung hin zu beschönigen versucht, durch folgende Bekundung des Mitbeschuldigten Generalmajor Oster: „Mir ist nachträglich bekannt geworden, daß v. Dohnanyi zwei oder drei Dienstreisen in Begleitung seiner Ehefrau

ausgeführt hat. Auch ist mir bekannt, daß Frau v. Dohnanyi zu einer Erholungsreise mit ihrem Ehemann in Capri war. Über die Devisenbeschaffung erzählte mir v. Dohnanyi, daß er von langer Hand die Beschaffung der Devisen durch Beschaffung eines Kreditbriefes geregelt habe.“ Nach Vorhalt der Devisenunterlagen der Ast VII München erklärt Generalmajor Oster weiter: „Ich kann hierzu erklären, daß ich von einer Devisenbeschaffung in München durch v. Dohnanyi nichts wußte, er weder hierzu meine Genehmigung eingeholt hat, noch nachträglich mich über die Art der Devisenbeschaffung in München unterrichtet hat.“ Der Beschuldigte mußte sich auch auf Grund seiner Dienststellung und seiner früheren Tätigkeit darüber klar sein, daß er von keiner deutschen Dienststelle für eine Privatreise wie z. B. vom 8. bis 13. März 1941, mithin für 5 Tage, für sich und seine Ehefrau legal 800 RM Auslandsdevisen bewilligt erhalten hätte, mithin pro Tag und Person 80 RM, während er sonst ein Tages- und Übernachtungsgeld von etwa 20 RM erhielt.

Im Hinblick auf die Verteidigung des Beschuldigten von Dohnanyi bei dem Empfang von Devisen seitens der Firma Makenzie in Italien ist noch festzustellen, daß der Beschuldigte sich für die Dienstreise Nr. 16 nach Ungarn und Italien für die Zeit vom 16. bis 25. 10. 1942, für die er dienstlich einen Reisekostenvorschuß von 384,47 RM erhalten hatte; in Rom einen weiteren Vorschuß von 3206 lire auszahlen ließ, den er mit 421,59 RM in Berlin zurückzahlte. Die dienstlich abgerechnete Reisekostenrechnung betrug 184,10 RM, sodaß auch dieser Betrag, den der Beschuldigte sich in Rom aus dem dienstlichen Devisenfonds geben ließ, ausschließlich für private Zwecke verwandt ist.

Der Beschuldigte behauptet, die Befehle über den Reiseverkehr der Wehrmacht nach dem Ausland nicht gekannt zu haben; diese Behauptung könnte bei der Stellung des Beschuldigten und seiner dienstlichen Tätigkeit im Bereich des Amtes Ausland Abwehr nur bei völliger Unfähigkeit des Beschuldigten glaubhaft erscheinen; im Hinblick auf seine sonst durchaus überlegte Handlungsweise aber muß sie als ein für jeden Wehrmachtangehörigen unverständliches Vorbringen bezeichnet werden.

II. c) Ausgaben und Einkäufe in Dänemark aus Dienstgeldern.

Mitte September 1941 flog der Beschuldigte mit der Dienstmaschine des Amtschef Admiral Canaris nach Kopenhagen. Er überbrachte dem Admiral einige dienstliche Vorgänge und berichtete über die letzten Tage. Bei der Abwehrstelle Kopenhagen hatte der Beschuldigte nichts zu tun. Er hielt sich 1½ Tage in Kopenhagen auf; über diesen Aufenthalt befindet sich weder die Genehmigung der Dienstreise bei ZF, noch eine Dienstreiseabrechnung. Am 19. 9. 1941 ließ sich der Beschuldigte 1000 d Kr als Reisekostenvorschuß von der Abwehrstelle Kopenhagen zahlen. Er war sich keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß ihm – wenn überhaupt – nur ein Reisekostenvorschuß von einigen wenigen Kronen zustand. Mit diesem Geld tätigte der Beschuldigte sofort in Kopenhagen Einkäufe und verausgabte ca. 700 Kr., während rund 300 Kr. von dem Beschuldigten wieder an den Major Klamroth zurückgegeben wurden. Diesen Betrag hatte der Beschuldigte für seine Einkäufe nicht verbraucht.

Der Beschuldigte will diesen Vorschuß in einer Gesamtabrechnung wieder erstattet haben. Dem steht aber die amtliche Abrechnung gegenüber, nach der er bis zum Tage seiner Festnahme, mithin nach 1½ Jahren diesen für Privatzwecke verbrauchten Betrag aus Dienstgeldern nicht zurückerstattet hat.

Auch hier beruft sich der Beschuldigte auf Nichtkenntnis der bestehenden Dienstbe-

fehle. Er wird sich aber entgegen halten lassen müssen, daß er bereits vorher zahlreiche Auslandsreisen selbst gemacht hat und schließlich bei einer Dienststelle arbeitete, deren Aufgaben ja gerade im Ausland lagen. Wenn es ungewöhnlich erscheint, daß dem Beschuldigten ohne Nachprüfung ein Reisekostenvorschuß in der festgestellten Höhe ausgezahlt wurde, so dürfte der Grund dafür, wie der Intendant Töppen wohl zutreffend ausführt, darin liegen, daß v. Dohnanyi engster Mitarbeiter des General Oster war und kein Zahlmeister gewagt hätte, sich der unangenehmen Situation einer Auseinandersetzung mit Generalmajor Oster und v. Dohnanyi auszusetzen. Gegen Reisekostenerhebungen bis zu 50 RM an Devisen soll im übrigen amtsseitig nichts eingewandt und mit einer gewissen Großzügigkeit verfahren worden sein.

Diese Bekundung des Oberstintendanten Töppen deckt sich mit der des Amtschefs. Dieser hat erklärt, daß der Beschuldigte bestimmt wiederholt dabei gewesen sei, wenn er in den Besprechungen mit den Leitern der Abwehrstellen immer wieder darauf hingewiesen habe, daß die Dienstreisen und Vorschüsse abzurechnen seien.

Der Beschuldigte hat auch nicht mit der stillschweigenden Genehmigung seines Amtschefs rechnen können, etwa für 700 Kr. einzukaufen und sich einen derartigen Vorschuß für Einkaufszwecke geben zu lassen.

III. Begünstigung des Beschuldigten v. Dohnanyi durch den Mitbeschuldigten Generalmajor Oster am 5. 4. 1943.

Am 5. 4. 1943 erfolgte die Festnahme des Beschuldigten von Dohnanyi in Gegenwart des Mitbeschuldigten Generalmajor Oster sowie des Amtschefs Admiral Canaris, wobei von Dohnanyi die vorläufige Festnahme für den Oberreichskriegsanwalt bekannt gegeben wurde.

Hierbei äußerte der Generalmajor Oster gegenüber dem Untersuchungsführer in schroffer Form: „Ich bitte, mich auch gleich festzunehmen, da von Dohnanyi nichts getan hat, von dem ich nichts weiß.“

Während der anschließenden Durchsuchung nahm der Beschuldigte General Oster aus einer grauen Aktenmappe drei Zettel heraus, indem er am Tisch stehend mit dem Gesicht halb zum Untersuchungsführer gewandt aus den Akten, die der Untersuchungsführer sichergestellt hatte, mit der linken Hand die Zettel herauszog und unter den Rock zu schieben versuchte. Hierbei wurde er von dem Kriminalsekretär Sonderegger und dem Untersuchungsführer beobachtet und mußte die Zettel herausgeben.

Der Beschuldigte bestreitet dieses, wird aber durch die Aussage des Kriminalsekretärs Sonderegger und die dienstliche Äußerung des Untersuchungsführers überführt werden. Die Sachdarstellung des Generals Oster über den Inhalt und Zweck der Zettel steht in krassem Widerspruch zu der Aussage des Mitbeschuldigten von Dohnanyi. Der Inhalt der Zettel ist geeignet, den Verfasser und Kenner der Zettel unter Umständen schwerer strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Diese Zettel sind mit einem O. unterzeichnet, wie es der Beschuldigte selbst bei Abzeichnung dienstlicher Schreiben zu fertigen pflegte. Von Dohnanyi behauptet, die Zettel habe General Oster gesehen und abgezeichnet, der Inhalt sei eingehend erörtert worden. Demgegenüber stellt der Generalmajor Oster jede Kenntnis in Abrede und bestreitet die Unterzeichnung. Die Aussagen beider Beschuldigten sind nicht miteinander vereinbar. Die gegenseitigen Aussagen sind vorgehalten. Dem Beschuldigten Generalmajor Oster war seit November 1942 bekannt, daß gegen v. Dohnanyi strafrechtliche Vorwürfe erhoben waren. Darüber hinaus hatte er am 2. 12. 1942

erfahren, daß v. Dohnanyi des Devisenvergehens und möglicherweise weiterer strafbarer Handlungen bezichtigt wurde.

Am 17. 11. 1942 war der Beschuldigte Generalmajor Oster bei dem Untersuchungsführer vorstellig geworden, um einmal durch Vorlage einer Meldung v. Dohnanyis darzulegen, daß die Angaben Schmidhubers über dessen Besorgungen für v. Dohnanyi nicht zuträfen, zum anderen, um eine Besprechung zwischen dem Untersuchungsführer und v. Dohnanyi zu dem Zwecke herbeizuführen, die von Schmidhuber vorgebrachten Beschuldigungen auf das richtige Maß zurückzuführen. Die über diese Besprechung von General Oster angefertigte Besprechungsniederschriften lassen erkennen, daß der Beschuldigte General Oster mit der Möglichkeit strafbarer Verfehlungen v. Dohnanyis gerechnet hat.

Jedenfalls ist der Beschuldigte bereits damals bestrebt gewesen, sich als Disziplinarvorgesetzter vor v. Dohnanyi zu stellen.

Ein bezeichnendes Licht auf die engen Bindungen zwischen beiden Beschuldigten wirft auch die Tatsache, daß die Notizen über die Besprechung von dem Beschuldigten General Oster dem Mitbeschuldigten v. Dohnanyi übergeben wurden, in dessen Besitz sie vorgefunden wurden.

Der Beschuldigte General Oster bestreitet, gewußt zu haben, wessen Dohnanyi im Näheren beschuldigt und gegebenenfalls angeklagt werde.

Daß der Beschuldigte gerade im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um den Pfarrer Dietrich Bonhoeffer auch noch im Ermittlungsverfahren den wirklichen Zusammenhang, nämlich den eines befehlswidrigen Betreibens eines innenpolitischen Nachrichtendienstes auf kirchenpolitischem Gebiet teils verschwiegen, teils bewußt unrichtig dargestellt hat, ergeben die Vernehmungsprotokolle vom 14. Mai und 17. Juni 1943, so daß das auffallende Interesse des Beschuldigten an einer Verhinderung der Strafverfolgung des Mitbeschuldigten v. Dohnanyi durchaus begründet erscheint. Wenn der Beschuldigte sich allein als Disziplinarvorgesetzter des Mitbeschuldigten v. Dohnanyi gefühlt hatte und hieraus sein Verhalten erklären will, so bleibt sein Verhalten im Hinblick auf seine lange, gut beurteilte militärische Laufbahn als aktiver Offizier unverständlich.

Einlassung der Beschuldigten und rechtliche Würdigung.

Zu I: Die Beschuldigten v. Dohnanyi und Generalmajor Oster bestreiten sowohl bezüglich der Uk-Stellung Bonhoeffers wie der versuchten Uk-Stellung Struzzls sich im Sinn der Anklage schuldig gemacht zu haben. Sie halten ihre Maßnahmen für dienstlich begründet. Bonhoeffer hat nach eigenen Angaben im kirchenpolitischen Nachrichtendienst gearbeitet und Unterstützung für seine kirchenpolitischen Interessen gefunden.

Gemäß HDv 22/I Teil I zu D 1 ist unter Az J Ic Nr. 4460/37 vom 25. 6. 1937 der Befehl ergangen, daß die Erörterung religiöser Streitfragen innerhalb der Wehrmacht verboten ist, da sie eine Gefahr für ihre Disziplin und Schlagfertigkeit bedeutet.

Ferner erging ergänzend folgender Befehl Ch H Rüst u. Bd. E II Nr. 150/40 vom 18. 1. 1940:

Zahlreiche Zuschriften deuten daraufhin, daß weite Kreise glauben, die Vertretung ihrer kirchenpolitischen Sonderinteressen dem Oberkommando des Heeres anvertrauen zu können. Dieser Eindruck besteht auch meist dort, wo auf die Beziehungen zur militärischen Seelsorge verwiesen oder das persönliche Wohl im Felde stehender Geistlicher in den Vordergrund gestellt wird.

Im Einverständnis mit dem Herrn Oberbefehlshaber des Heeres weise ich darauf hin, daß in der Annahme, Weiterleitung und Beantwortung derartiger Schreiben größte Zurückhaltung geboten ist und jede Einmischung in kirchenpolitische Fragen zu unterbleiben hat.

Den Einsendern ist mitzuteilen, daß ihre Wünsche geprüft werden, soweit sie sich in klarumrissenen Formen auf bestimmte Heeresangehörige beziehen, daß es aber im übrigen nicht Aufgabe der Dienststelle des Heeres ist, allgemeine kirchenpolitische Fragen zu vertreten.

Diese grundsätzlichen Befehle der HDv 22/I widerlegen jede Rechtfertigung, die die Beschuldigten für die Beschäftigung Bonhoeffers geben wollen. Nach diesen Befehlen waren die Anweisungen, die sie Bonhoeffer gaben, sich auf Wehrmachtdienst zu berufen, ein Verstoß gegen Befehle in Dienstsachen, abgesehen davon, daß auch nach den damals gültigen Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Geheimen Staatspolizei und der Abwehrdienststellen der Wehrmacht vom 21. 12. 1936 ein Nachrichtendienst, wie ihn Bonhoeffer betrieb, unzulässig war.

Die Beschuldigten haben weiterhin bei der Uk-Stellung gegen die Bestimmungen der HDv 3/14 für die Unabkömmlichkeitstellung bei besonderem Einsatz gehandelt, als sie noch im Januar 1941 eine unmittelbare Uk-Stellung des Bonhoeffer vornahmen, ohne das AHA/Az E des OKW zu beteiligen.

Der Wehrkraftzersetzung gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO. macht sich schuldig, wer es unternimmt, einen anderen durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise ganz, teilweise oder zeitweise dem Wehrdienst zu entziehen. Nicht erforderlich ist, daß die Beschuldigten einen auf Zersetzung der Wehrkraft gerichteten Vorsatz hatten, wenn sie, wie dies hier aus den äußeren Tatumständen spricht, den Willen hatten, Bonhoeffer dem Dienst in der Wehrmacht zu entziehen. Daß sie Bonhoeffer im November 1940 als V-Mann bei der Ast VII. einbauten und ihn damit einem Wehrdienst anderer Art zuführten, entschuldigt nicht, da grundsätzlich in erster Linie für jeden Deutschen der Dienst mit der Waffe Erfüllung des Wehrdienstes bedeutet und die Einstellung als V-Mann offenbar unter dem Druck der bevorstehenden Einziehung erfolgte.

Beide Beschuldigte haben die falschen Angaben Bonhoeffers gegenüber dem Wehrmeldeamt Schlawe gewußt, sogar darüber hinaus veranlaßt, so daß insoweit die Tat als gemeinsam gewollt und gemeinsam ausgeführt anzusehen ist.

Die Beschuldigten werden insoweit gem. § 5 KSSVO. Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 47 RStGB. zu bestrafen sein.

Zu Ib): Dieselbe rechtliche Beurteilung findet die versuchte Uk-Stellung des Paul Struzzl.

Die Verteidigung v. Dohnanyi, daß er Struzzl wegen seiner besonderen Beziehungen zur AO Türkei und dessen Leiter zeitweilig in Graz habe zurückstellen lassen und späterhin aus den gleichen Gründen die Uk-Stellung bei dem WBK Hamburg betrieben habe, ist durch die Ermittlungen, insbesondere die Aussage Struzzls widerlegt. Auch die zwischen Struzzl und v. Dohnanyi geführten Unterhaltungen erweisen zur Genüge, daß es v. Dohnanyi darauf ankam, Struzzl dabei gefällig zu sein, den Wehrdienst nicht als Soldat erfüllen zu müssen.

Der Mitbeschuldigte Generalmajor Oster, dem die Beaufsichtigung des ihm unterstellten v. Dohnanyi als Disziplinarvorgesetzter oblag, hat nicht nur das gegen die HDv 3/14 verstoßende Verhalten des v. Dohnanyi nicht gerügt, sondern dieses noch unterstützt,

selbst noch zu einem Zeitpunkt, als er durch die Vorstellungen des Leiters der Abwehrstelle Hamburg sich bewußt sein mußte, daß sein Verhalten mit den Dienstbefehlen nicht in Übereinstimmung zu bringen war.

Beide Beschuldigte sind daher gem. § 47 RStGB., § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO. strafbar.

Zu IIa): Der Beschuldigte v. Dohnanyi bringt zu seiner Verteidigung vor, daß er aus Freundschaft mit Hübner das Darlehen erhalten habe, dienstlich habe er mit Hübner nichts zu tun gehabt. Lediglich persönlich habe Hübner wie viele andere Bekannte und Freunde, seinen Rat oder Hilfe erbeten, wenn Hübner geglaubt habe, der Beschuldigte sei dazu in der Lage.

Die im Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen lassen den Beschuldigten in seiner Dienststellung als Soldaten erscheinen, dem eine Ermessensentscheidung zustand, nämlich darüber, ob und inwieweit die Dienststelle sich als solche für die Anliegen der Fa. Jauch & Hübner interessierte und deren Interessen bei anderen Dienststellen vertrat.

Die persönlichen Beziehungen zwischen v. Dohnanyi und Hübner können nicht als so eng angesprochen werden, daß sich ein so ungewöhnlicher „Darlehensvertrag“ hieraus erklärt. Daß ein ungesichertes Darlehen in Höhe von 40 000 RM zu einem Zinssatz von 2% pro anno einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt, bedarf im Hinblick darauf, daß selbst erstellige Hypotheken zumindest einen Aufwand von 4½% erforderten, keiner besonderen Begründung. Der Beschuldigte hat diesen Vorteil von Hübner gefordert, ebenso wie auf sein Verlangen die Unkündbarkeit des Darlehens auf 20 Jahre festgelegt wurde. Daß der Beschuldigte seine Ermessensentscheidungen nach unsachlichen Gesichtspunkten ausgeübt hat, erweist neben der Uk-Stellung Struzzls seine Bereitwilligkeit, beratend und helfend bei den Uk-Stellungen Stier, Remé, Oswald Hübner mitzuwirken, trotzdem die Bearbeitung von Uk-Stellungen nicht in das Referat ZE des Beschuldigten, sondern in das Referat ZO des Oberstleutnant Gressler fiel. Hinzu kommt, daß Hübner in dem Beschuldigten nach seinen eigenen Angaben das „Sekretariat Oster“ sah, das alle Sachen zur Entscheidung und Befinden vortrug, wie es auch der tatsächlichen Handhabung entsprach. Die Behauptung, daß v. Dohnanyi z. Z. der Darlehensaufnahme dienstlich nichts mit Hübner zu tun gehabt habe, wird durch Hübner und General Oster, im übrigen durch den Schriftwechsel widerlegt.

Gemäß HDv 83 vom 27. 10. 1942, Bestimmungen über den Einsatz von Sonderführern in Offizierstellen Ziff. 22 III, ist der Beschuldigte Soldat im Sinn des Wehrgesetzes und unterliegt somit den Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches. Er wird daher insoweit gem. § 140 MStGB. in Verbindung mit § 332 RStGB., § 335 RStGB. zu bestrafen sein.

Zu II b 1): Für den Beschuldigten v. Dohnanyi galten bei seinen Auslandsreisen die Bestimmungen der Reiseverordnung für die Wehrmacht HDv 159, die als verbindliche Befehle in Dienstsachen anzusehen sind. Gemäß I Ziff. 13 gelten auch für Soldaten die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen vom 22. 12. 1933.

Daß der Beschuldigte diesen Bestimmungen vorsätzlich zuwider gehandelt hat und damit gegen Befehle in Dienstsachen verstoßen hat, stellt der Beschuldigte ernstlich nicht in Abrede.

Bei dem Umfang der auf rechtswidrige Weise erlangten Devisen von insgesamt 27 450 Lire ist das Verhalten des Beschuldigten, dessen häufige Reisen mit der Ehefrau bestimmt weiteren Kreisen, insbesondere der Dienststelle Abwehr VII München bekanntgeworden sind, als eine Gefahr für die Disziplin und Schlagfertigkeit der Truppe

anzusehen, zumal im Dienstrang unter dem Beschuldigten stehende Offiziere, wie Oberleutnant Müller und Beamte, wie der Zahlmeister Neumayr mit der Durchführung der Manipulationen beauftragt wurden. Der Beschuldigte hat in Kriegszeiten seine eigenen Wünsche gegenüber den an ihn zu stellen dienstlichen Forderungen aus selbstsüchtigen Gründen in den Vordergrund gestellt. Hierbei hat er zugleich, um in den Besitz der erforderlichen Devisen zu kommen, durch Einschaltung des Oberleutnants Müller und des Majors Schmidhuber die Devisenstelle durch die Vortäuschung von Dienstreisen zu Vermögensverfügungen veranlaßt. Eine Vermögensbeschädigung des Reiches ist insoweit eingetreten, als gerade in Kriegszeiten Auslandsdevisen nur beschränkt zur Verfügung stehen und durch die Zwangsbewirtschaftung erreicht werden soll, daß diese beschränkten Zahlungsmittel für unbedingt kriegswichtige Zwecke zur Verfügung stehen.

Durch den Ungehorsam, begangen im Felde, hat der Beschuldigte zugleich sich des Betrages gegenüber dem Reichsminister der Finanz, vertreten durch die Devisenstelle München schuldig gemacht und wird insoweit gem. § 92 MStGB. in Verbindung mit § 263 RStGB. zu bestrafen sein.

Im Hinblick darauf, daß der Beschuldigte in allen 4 Fällen gleichartig vorgegangen ist, kann darauf geschlossen werden, daß er von vornherein die Absicht hatte, die illegale Devisenquelle bei jeder sich bietenden Gelegenheit auszunutzen, so daß seine Handlung als im Fortsetzungszusammenhang begangen angesehen werden kann.

Zu II b 2): Der Beschuldigte von Dohnanyi unterlag als Soldat den für das besetzte Dänemark ergangenen Befehlen über die Zahlungsregelung der Truppen in Dänemark, ergangen im Heeresverordnungsblatt 22. Jahrg. Nr. 31 zu Ziff. 318 vom 27. Mai 1940.

Gemäß D i des Befehls mußte er sich vor Antritt der Reise im Rahmen der ihm zustehenden Gebühnisse mit Reichskreditkassenscheinen versehen lassen. Über die Höhe der Gebühnisse hatte er eine Bescheinigung mitzuführen. Nach eigenen Angaben des Beschuldigten hat die Dienstreise 2 Tage und 1 Nacht gedauert. Übernachtungsgeld stand ihm nicht zu, da ihm in Dänemark Truppenquartier gestellt wurde. Somit konnte er 18 RM = 36 D Kr. erwerben.

Demgegenüber hat er sich einen Reisekostenvorschuß von der Abwehrstelle Dänemark unter dem Vorwand eines Reisekostenvorschusses in Höhe von 1000 D Kr. aushändigen lassen, und zwar von vornherein in der Absicht, diese Gelder zu Einkäufen zu benutzen. Die dänische Devisen ist von Beginn der Besetzung besonders geschützt. Jeder Wehrmachtangehörige in Dänemark wird auf strengste Einhaltung der ergangenen Befehle hingewiesen. Bei der Höhe der durch Nichtbefolgung ergangener Dienstbefehle und unter falschen Angaben erlangten Devisen ist in dem Verhalten des Beschuldigten eine Gefahr für die Sicherheit des Reichs zu sehen, da das Deutsche Reich an der Aufrechterhaltung eines ungestörten Zahlungsverkehrs mit Dänemark als starkem Lieferanten für die Ernährung Deutschlands ein besonderes Interesse hat.

Der Beschuldigte hat den inzwischen zum Buchausgleich gestellten Betrag von 345.- RM bis heute nicht an die Reichskasse zurückerstattet.

Der Beschuldigte wußte zudem, daß Major Klamroth den in Dänemark erhaltenen Betrag nach Berlin zur Amtskasse ZF als Reisekostenvorschuß zum Buchausgleich aufgeben würde, er hat somit auch hier gleichzeitig seiner Dienststelle vorgespiegelt, daß die Zahlung aus dienstlichen Gründen an ihn geleistet worden sei. Daß er durch die Täuschungshandlungen sich auch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollte, ergibt sich daraus, daß er den Vorschußbetrag nicht abrechnete. Die Dienststelle ZF

hätte, wenn sie das gewußt hätte, auf sofortige Rückzahlung gedrängt. Zudem liegt eine Vermögensschädigung darin, daß der Beschuldigte ohne rechtlichen Grund sich die zwangsbewirtschafteten Devisen beschaffte. Er erscheint daher auch insoweit des Verbrechens gegen § 92 MStGB. in Verbindung mit § 263 RStGB. schuldig. Die Folgen des § 92 MStGB. hat der Beschuldigte, der gerade in seiner Dienststellung Überblick über die Notwendigkeit der Befolgung der auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Kriegführung ergangenen Befehle hatte, übersehen können, so daß er insoweit zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat.

III. Die Verteidigung des Generalmajors Oster gegen die ihm zur Last gelegte Begünstigung geht dahin, daß er keine Begünstigung begehen könne, wenn er nicht gewußt habe, welche strafbare Handlung im einzelnen der Mitbeschuldigte von Dohnanyi begangen habe.

Da der Beschuldigte Generalmajor Oster entschieden bestreitet, den Inhalt der Zettel 1–3, deren Beseitigung er am 5. 4. versuchte, gekannt zu haben, so scheidet die insoweit mögliche Selbstbegünstigung aus. Die Begünstigung richtet sich gegen die Aufgaben der staatlichen Rechtspflege. Dem Beschuldigten Oster war durch die in seiner Gegenwart ausgesprochene Festnahme des Beschuldigten von Dohnanyi und die anschließend angeordnete Durchsuchung der Diensträume, die zudem in Gegenwart des Amtschefs Admiral Canaris stattfand, ohne Zweifel klar, daß hier eine staatliche Maßnahme der zuständigen Dienststelle vorlag. Dieses beweisen auch seine Worte „man könne ihn gleich mit festnehmen, denn von Dohnanyi habe nichts getan, was er nicht auch gewußt habe“. Aus dieser Äußerung und seiner früheren Notiz „sich auf jeden Fall vor Dohnanyi stellen“ spricht der klare Vorsatz, dem Mitbeschuldigten die persönliche Begünstigung nach bestem Können angedeihen zu lassen. Auch die hinter dem Rücken des Untersuchungsführers im Flüsterton geführte Unterhaltung und versuchte Verständigung läßt erkennen, daß dem Beschuldigten Generalmajor Oster daran gelegen war, Beistand zu leisten, gleichviel, welche strafbare Handlung von Dohnanyi begangen haben mochte.

Es wird daher gem. § 257 RStGB. zu bestrafen sein.

Beweismittel:

I. Eigene Angaben der Beschuldigten.

II. Zeugen:

- 1) Admiral *Canaris*, Amtschef Ausland Abwehr OKW.,
- 2) Kaufmann Otto *Hübner*, Berlin W, Budapesterstr. 28,
– Akte v. Dohnanyi Bd. I Bl. 67–72, Bd. II Bl. 63 ff.,
- 3) Major Wilhelm *Schmidhuber*,
– Akte v. Dohnanyi Bd. I Bl. 82 ff., Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin NW 40, Lehrterstr. 61,
- 4) Major *Klamroth*, OKW, Abwehr Arch (Waffenamt Wa A)
– Akte v. Dohnanyi Bd. I Bl. 103,
- 5) Stabszahlmeister *Neumayr*, Ast München,
– Akte v. Dohnanyi Bd. I Bl. 6–7, 108,
- 6) Sonderführer *Gisevius*, Zürich,
zu laden über OKW, Abwehr – Akte v. Dohnanyi Bd. I Bl. 110 ff.,
- 7) Pfarrer Dietrich *Bonhoeffer*, Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin-Tegel, Seidelstr. 39,

- 8) Hauptmann *Pampe*, Wehrmeldeamt Schlawe,
- 9) Kriminalsekretär *Sonderegger*, Reichssicherheitshauptamt Berlin, Prinz Albrechtstr.,
- 10) Oberstleutnant Dr. *Töppen* beim Beauftragten für den Vierjahresplan
 - Akte v. Dohnanyi Bd. I Bl. 2 ff.,
- 11) Jäger Paul *Struzzl*, Lehr-Regiment Kurfürst, Abwehrstammkompanie
 - Akte v. Dohnanyi Bd. II Bl. 90 ff.

Beiakten:

- III - Akte D I des OKW GKdos: enthält Unterlagen Uk-Stellung Bonhoeffer -
- IV - Akte A 1-3 Bd. 1 u. 2 GKdos. kirchl. Berichte u. a. Bonhoeffers -
- V - Reiseabrechnungen v. Dohnanyis: enthält Unterlagen zum Buchausgleich Dänemark und Italienreise (Achtung Bargeld)
- VI - Akte „Ü“ GKdos: keine Einsicht für Verteidiger.
- VIII - Pässe und Devisenabrechnungen zu den Italienreisen v. Dohnanyis.
- IX - 1) Uk-Stellung Struzzl
2) Briefwechsel Jauch & Hübner,
3) Darlehen v. Dohnanyi von Hübner Zinsabrechnung,
4) Akte des WBK über Otto Hübner,
- X - Prager Abkommen GKdos: zurückzugeben an Reichssicherheitshauptamt Oberreg. Rat Hopenkothen.
- XI - Akte Z grau: enthaltend Zettel 1-3 und die Friedensbotschaften des Papstes zu der Aktenbeseitigung am 5. 4. 1943 durch Generalmajor Oster,
- XII - Verteidigungsnotizen, die von Dohnanyi nach dem 5. 4. 1943 in der Haft fertigte.

Im Auftrage
Dr. Roeder

DOKUMENT 3

Justizrat
 Graf von der Goltz
 Rechtsanwalt und Notar
 Wannsee, Am Sandwerder 7
 Fernruf 80 59 83

Berlin, den 5. Mai 1944
 Einschreiben!

Dr. Kurt Peschke
 Rechtsanwalt und Notar
 Berlin-Halensee
 Joachim-Friedrich-Str. 55

An den
 Herrn Präsidenten des Reichskriegsgerichts
 als Gerichtsherr
Torgau/Elbe
 Zieten-Kaserne

Betrifft: Aktenzeichen StPL (RKA) III 114/43.

In Sachen gegen den . . . überreichen wir in der Anlage die Schutzschrift in ihrer endgültigen Formulierung, die wir bitten, anstelle der vorher eingereichten Teilschutzschriften treten zu lassen.

Die in der ursprünglichen Formulierung enthaltene Kritik des Herrn Untersuchungsführers durch den Angeklagten war diesseits weitergegeben worden einmal in der Meinung, daß die Verteidigung berechtigt und verpflichtet sei, die vom Angeklagten zu seiner Verteidigung vorgetragene Auffassungen in vollem Umfange dem Gericht zur Kenntnis zu bringen, andererseits aber auch, um diese Übermittlung nach Möglichkeit auf den aktenmäßigen Weg zu beschränken und von ihrer Erörterung in der Hauptverhandlung nach Möglichkeit absehen zu können.

Wir haben aus dem Schreiben des Herrn Präsidenten des Reichskriegsgerichts entnommen, daß die Behandlung dieser Fragen im Rahmen des allseitig angestrebten sachlichen Abschlusses der Angelegenheit tunlichst vermieden werden soll und kann, und tragen diesem Wunsche nach einer möglichst reibungslosen Erledigung durch die beigefügte Neuformulierung der Schutzschrift Rechnung.

Heil Hitler!

gez. Dr. Graf von der Goltz
 Justizrat

gez. Dr. Kurt Peschke
 Rechtsanwalt

Berlin, den 19. 2.

Justizrat Dr. Graf von der Goltz
Rechtsanwalt und Notar
Berlin-Wannsee, Am Sandwerder 7

Rechtsanwalt Dr. Kurt Peschke
Berlin W 30, Nollendorfplatz 7

In der Strafsache

gegen

den Sonderführer Johannes v. Dohnanyi

– St. P. L. (R. K. A.) III 114/43 –

geben wir für den Beschuldigten Dr. von Dohnanyi folgende Erklärung ab:

A.

Die Anklage wirft dem Beschuldigten nicht nur Verbrechen und Vergehen gegen die Strafgesetze vor, sondern bemüht sich auch, seine Persönlichkeit als eine solche hinzustellen, der diese Straftaten zuzutrauen sind. Um die richtige Einstellung zu den Verdachtsmomenten der Anklage zu gewinnen, müssen einzelne Behauptungen der Anklage, die dieses Bestreben zeigen, erörtert werden. Der Beschuldigte hat, wie aus dem als Anlage 1) beigefügten Lebenslauf hervorgeht, eine ungewöhnlich hervorragende dienstliche Laufbahn bereits in jungen Jahren durchgemessen. Diese Entwicklung, die sich vor und nach dem Umbruch vollzieht, ist ein Zeichen nicht nur seiner überragenden Begabung, sondern auch eines starken Charakters, durch den der Beschuldigte erreichte, von früh an durch eigene Arbeit sich zu erhalten und mit unbedingter Pflichttreue in seinen verschiedenen Ämtern sich das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben.

I.

Diesen Eindruck, den man auf den ersten Blick von der Persönlichkeit des Beschuldigten gewinnen muß, hält die Anklage (Bl. 15) eine „Beurteilung“ des KGR. Friedrich aus dem Jahre 1937 entgegen, die die Einstellung des Beschuldigten zum heutigen Staat in Zweifel zieht und nun als Kennzeichen seiner Persönlichkeit verwertet. Die Anklage macht sich offenbar nicht klar, daß in der Hervorziehung dieser ganz vereinzelt dastehenden „Beurteilung“ zugleich eine schwere Kränkung des verstorbenen Reichsministers Dr. Gürtner liegt: Der Beschuldigte hat 7½ Jahre lang in engster dienstlicher und persönlicher Beziehung zu diesem gestanden, hat ihm als erster Adjutant jahrelang, Stunden um Stunden und Tag für Tag am Schreibtisch gegenüber gesessen, ihn auf fast allen Dienstreisen, oft wochenlang, begleitet. Wenn sich überhaupt jemand ein Bild von der Persönlichkeit des Beschuldigten machen konnte, war es Reichsminister Dr. Gürtner, der auch das häusliche Leben des Beschuldigten ebenso gut kannte, wie seine Dienstauffassung. Der Beschuldigte war mit 29 Jahren Staatsanwalt, mit 31 Jahren Oberregierungsrat im Reichsjustizministerium, er stand 1937 erneut zur Beförderung außer der Reihe an. Es war unausbleiblich, daß dieser Aufstieg von manchen mit wenig freundlichen Augen betrachtet wurde. Diese Stimmung und die interne Lage im Ministerium selber, über die sich der Beschuldigte ohne Not nicht äußern möchte, hat in der „Beurteilung“ ihren Niederschlag gefunden, deren Autorität überhaupt nicht ins Gewicht fallen kann gegenüber der Tatsache, daß der Reichsjustizminister über sie kurzer Hand hinwegging und dem

Führer die Beförderung des Beschuldigten zum Reichsgerichtsrat unter Überspringung der Stufe des Ministerialrats vorschlug, die dann auch in voller Kenntnis jener „Beurteilung“ auf dem Parteitag 1938 erfolgte.

Anstatt eine mehr als 6 Jahre zurückliegende „Beurteilung“ eines jungen und unerfahrenen Beamten, der den Beschuldigten übrigens kaum kannte, wieder ans Tageslicht zu ziehen, hätte es, um über die Persönlichkeit des Beschuldigten ein richtiges Bild zu gewinnen, nähergelegen, Personen zu hören, die den Beschuldigten lange Jahre persönlich und zum Teil in enger Arbeitsgemeinschaft erlebt haben und die sich heute in maßgeblichen Stellungen befinden. Der Beschuldigte hatte einige von ihnen in seinen „Verteidigungsnotizen“ (Beiakte III) aufgeführt, die ihm am 13. Mai 1943 beschlagnahmt wurden. So wurde von ihm genannt: Staatssekretär Dr. Schlegelberger, Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, Oberreichsanwalt Brettle, Oberlandesgerichtspräsident Jung, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers, SS-Obergruppenführer Wolff, Staatssekretär Kritzinger, Gesandter Fürst Bismarck, General d. Inf. von Falkenhausen, General Thomas, General Olbricht, Pol. Präsident Obergruppenführer Graf Helldorf und viele andere. Besonders nahe hätte es liegen müssen, den jetzigen Amtschef des Beschuldigten, Herrn Admiral Canaris zur Frage der allgemeinen Beurteilung zu hören. Daß dies unterlassen wurde, erscheint nur erklärlich aus der im Laufe der Untersuchung deutlich gewordenen grundsätzlichen Einstellung des Untersuchungsführers (gemeint ist in allen Fällen der Erwähnung des Herrn Untersuchungsführers der Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Roeder), der offenbar mit weit gesteckten Zielen an das Verfahren herangegangen ist. Das ergab sich u. a. aus der unsubstantiierten Erhebung krimineller und politischer Vorwürfe gegen den Herrn Amtschef persönlich (z. B.: „Juden über die Grenze geschoben und ihnen 100 000 \$ nachgeworfen zu haben“), aus den Äußerungen über die Abwehr als solche und das Schicksal, das er ihr zugedacht habe (er werde „den ganzen Verein aufplatzen lassen“, Bezeichnung des dem Amt Ausl. Abw. unmittelbar unterstellten Sonderverbandes Brandenburg als „Drückebergerverein“); das ergab sich auch daraus, daß der Untersuchungsführer das gegenwärtige Verfahren in Parallele stellte zu dem unter der Bezeichnung „Rote Kapelle“ bekanntgewordenen Verfahren, in dem, wie er dem Beschuldigten erklärte, „auch“ die „Vorgesetzten bis hoch hinauf“ vom Führer zur Verantwortung gezogen worden seien. Offensichtlich hat der Untersuchungsführer staatsfeindliche Bestrebungen im Stabe des Herrn Amtschefs aufdecken wollen; der überwiegende Teil der Vernehmungen des Beschuldigten hatte die Tendenz, von dem Beschuldigten Angaben gegen die Abwehr als solche und Herrn Admiral Canaris persönlich zu erhalten, ihn unter Anwendung psychischen und Androhung körperlichen Zwanges zu veranlassen, gegen seine Dienststelle und den Herrn Admiral Canaris, wie der Untersuchungsführer es ausdrückte, „auszupacken“. Über die Methoden des Untersuchungsführers, der es übrigens auch zu verantworten hat, daß der Beschuldigte, auf dessen Haftunfähigkeit der Untersuchungsführer rechtzeitig ärztlicherseits hingewiesen worden war, in der Nacht vom 27. zum 28. November 1943 beinahe einer Hirnembolie erlag, zu gegebener Zeit näher einzugehen, behält sich der Beschuldigte vor. Auf das Schreiben des Beschuldigten an den Herrn Oberreichskriegsanwalt vom 29. August 1943 wird verwiesen.

II.

Die „Beurteilung“ des KGR. Friedrich gehört zu den Unterlagen, die der Beschuldigte nach der Anklage „aus den Dienstpapieren des früheren Justizministers“ an sich genom-

men haben soll, ohne sie nach seinem Ausscheiden dem amtlichen Verwahr wieder zuzuführen. Das ist eine durch nichts bewiesene Unterstellung.

Die Anklage (Bl. 4) erweckt den Eindruck, als sei die nichtarische Abstammung des Beschuldigten eine gegebene Tatsache. Das kann sie nur tun, weil der Untersuchungsführer den Inhalt der Führerentscheidung und den ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt überhaupt nicht geprüft hat. Nicht einmal das Datum der Führerentscheidung ist richtig angegeben; sie stammt nicht aus dem Jahre 1937, sondern 1936, und ist dahin formuliert, daß dem Beschuldigten aus den „Zweifeln“, die an der deutschblütigen Abstammung seines Großvaters mütterlicherseits bestehen könnten, „kein Nachteil“ entstehen solle. Durch Schreiben vom 17. November 1938, das als Anlage 2 beigefügt ist, hat der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. Lammers im Auftrage des Führers erklärt, daß durch diese Entscheidung die Zweifel an der deutschblütigen Abstammung des Beschuldigten „ausgeräumt“ seien. Wenn der Untersuchungsführer es schon für angebracht hielt, eine Führerentscheidung in den Bereich der Erörterung zu ziehen, so mußte er sich mindestens über deren Grundlagen vorher auf das genaueste unterrichten. Das ist nicht geschehen. Der Untersuchungsführer hat vielmehr die objektiv falschen Angaben des Kammergerichtsrats Friedrich ohne jede weitere Nachprüfung einfach wörtlich übernommen. Er hat es nicht einmal für nötig befunden, den Beschuldigten dazu zu hören. Alles das beweist nur das Bestreben des Untersuchungsführers, dem Beschuldigten Nachteile zuzufügen, die ihm nach dem erklärten Willen des Führers gerade nicht entstehen sollten.

Den zwischen den Zeilen ausgesprochenen Verdacht, daß der Beschuldigte auf unerlaubte Weise die Unterlagen und die Dienstpapiere des früheren Justizministers an sich genommen habe, weist der Beschuldigte mit Entrüstung zurück.

Reichsminister Dr. Gürtner hatte, was der Beschuldigte erst bei seinem Ausscheiden aus dem Justizministerium erfuhr, alle Unterlagen über die Abstammung des Beschuldigten und die „Beurteilung“ des Kammergerichtsrats Friedrich in eigene Verwahrung genommen und bearbeitete die Sache persönlich. In diesem Zusammenhang ist auf die bezeichnende Tatsache hinzuweisen, daß das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers vom 17. November 1938 (Anlage 2) an die Privatadresse des Reichsministers Dr. Gürtner gerichtet ist. Als der Beschuldigte sich vor Antritt seines Dienstes am Reichsgericht im Amtszimmer von dem Minister verabschiedete, händigte dieser ihm die Unterlagen mit dem Bemerkens aus, er wünsche nicht, daß diese Schriftstücke zu seinen Personalakten kämen. Sie seien durch die Entscheidung des Führers überholt, es genüge, wenn diese in den Akten enthalten sei; die Herren Staatssekretäre und den Herrn Reichsgerichtspräsidenten habe er persönlich unterrichtet. Der Beschuldigte hat dann einige Zeit danach von dem zuständigen Personalsachbearbeiter des Reichsjustizministeriums, Ministerialrat *Bälz*, im Auftrage des Ministers eine amtliche Mitteilung darüber erhalten, wie die Frage des Nachweises seiner arischen Abstammung in den Personalakten geregelt worden ist.

III.

Ein allgemeines charakterliches Werturteil über den Beschuldigten glaubt die Anklage auch aus dem Fall Kratochwill entnehmen zu können (Bl. 14 ff. der Anklage). Über das Angebot des Beschuldigten, hierzu weitere Aufklärung zu geben (vgl. sein Schreiben vom 29. August 43, Bd. II Bl. 76 d. A.), ist der Untersuchungsführer hinweggegangen,

den für den Beschuldigten sprechenden Akteninhalt hat er unberücksichtigt gelassen. Es muß daher hier nachgeholt werden, was bisher nicht gesagt werden konnte.

Kratochwill ist ein in der alten österreichischen Armee weithin bekannter Offizier, Führer eines bekannten Sturmbataillons in allen Isonzoschlachten des ersten Weltkrieges, dessen militärische Verdienste unbestritten sind. Von dem Schwager des Kratochwill, Engelhofer, hört der Beschuldigte zu Beginn des Jahres 1942, daß Kratochwill eines Vergehens gegen das Heimtückegesetz beschuldigt werde. Kratochwill selbst bestreite dies, die Staatsanwaltschaft in Graz habe an der Strafverfolgung offensichtlich kein Interesse. Kratochwill selbst wünsche, sich durch eine Tätigkeit bei der Wehrmacht zu rehabilitieren und stünde deswegen mit dem Wehrbezirkskommando in Graz und dem Generalkommando in Salzburg in Verbindung. Engelhofer bat den Beschuldigten, Kratochwill wenn möglich behilflich zu sein. Der Beschuldigte wußte damals nicht, daß gegen Kratochwill bereits 1939 eine ähnliche Beschuldigung erhoben worden war, ebenso wenig konnte er wissen – denn dieser Verdacht tauchte wesentlich später auf und erst durch das Schreiben des Staatssekretärs Dr. Freisler vom 27. Juni 1942 erfuhr der Beschuldigte davon –, daß Kratochwill angeblich ausländische Sender abgehört habe. Schließlich war Kratochwill auch nur vorübergehend in polizeilicher und nicht (wie die Anklage vermuten läßt) in gerichtlicher Haft gewesen. Die Behauptung der Anklage (Bl. 14), daß der Beschuldigte von der Anklageerhebung gegen Kratochwill gewußt habe, steht in unauflösllichem Widerspruch zu dem Vorwurf (Bl. 15), der Beschuldigte habe erreichen wollen, daß von der Anordnung der Strafverfolgung gegen Kratochwill abgesehen werde; denn die Erhebung der Anklage setzt nach dem Heimtückegesetz bekanntlich die Anordnung der Strafverfolgung voraus. Bevor der Beschuldigte einen Schritt zu Gunsten des Kratochwill unternahm, trug er die Angelegenheit Herrn Staatssekretär Dr. Schlegelberger vor, wandte sich also nicht, wie in der Anklage (Bl. 15) zu lesen ist, an seinen „Bekanntenkreis im Justizministerium“, sondern ordnungsgemäß an den mit der Führung der Geschäfte des Justizministers beauftragten Staatssekretär. Das geschah auch nicht, wie die Anklage behauptet, erst Mitte Juni, sondern bereits Anfang April 1942. Der Herr Staatssekretär erlaubte dem Beschuldigten, gelegentlich einer Reise nach Graz mit dem dortigen Oberstaatsanwalt zu sprechen, ob Kratochwill einer Förderung würdig sei. Von diesem erfuhr der Beschuldigte dann Mitte April 1942, daß die Staatsanwaltschaft die Sache als eine Bagatelle ansehe und ihrerseits dem Justizministerium vorgeschlagen habe, die Strafverfolgung nicht anzuordnen. Kratochwill wurde vom Oberstaatsanwalt gut qualifiziert, auch der Beschuldigte selbst hatte von ihm einen günstigen Eindruck.

Aber auch jetzt tat der Beschuldigte noch nichts zu Gunsten des Kratochwill, sondern suchte sich zunächst weiter zu vergewissern, ob und welche Empfehlungen dieser noch aufzuweisen habe. Er setzte sich mit dem Leiter der Abwehrnebenstelle Graz, Oberstleutnant Schäfer, in Verbindung, der Feldzugskamerad Kratochwill's gewesen war. Dieser schilderte ihm Kratochwill als einen Mann, dessen vaterländische Gesinnung über jeden Zweifel erhaben sei und für dessen Verwendung in der Wehrmacht der Beschuldigte sich unbedenklich einsetzen könne und erbot sich, seinerseits bei dem Leiter der Stapostelle Graz für Kratochwill einzutreten. Er bezeichnete die Beschuldigungen gegen Kratochwill als unerheblich, übertrieben und als unbeweisbare Denunziationen. Der Beschuldigte stellte ferner fest, daß es Kratochwill während der Kampfzeit gelungen war, alte Parteigenossen aus dem „Anhaltelager“ Wöllersdorf zu befreien. Solche ehemaligen österreichischen Illegalen, von denen dem Beschuldigten noch die Namen Herz, Gattenig (oder

Gatternys) und Freytag in Erinnerung sind, hatten sich mit Entschiedenheit für Kratochwill eingesetzt; Abschriften ihrer Briefe hat sich der Beschuldigte geben lassen.

Für Kratochwill traten ferner ein der Kommandant von Wien, General Stümpfl, Oberstleutnant Gierlinger, Leiter des W. B. K. Graz, Major Grotjahn vom Generalkommando Salzburg und Oberst Diskow, der Leiter des Heeresarchivs in Wien. Das alles ergeben die Akten. Der Untersuchungsführer hat es nicht für nötig befunden, darauf einzugehen.

Nunmehr glaubte der Beschuldigte, ein Eintreten für Kratochwill auch seinerseits verantworten zu können; er trug die Sache erneut Staatssekretär Schlegelberger vor, der erklärte, die Anordnung der Strafverfolgung für den Fall, daß Kratochwill eingezogen würde, zurückstellen zu wollen. Das Generalkommando in Salzburg machte aber die Einziehung von der Nichtanordnung der Strafverfolgung abhängig. Diese perplexen Lage war der Anlaß zu dem Schreiben vom 13. 6. 1942, das General Oster, nachdem ihm der Beschuldigte die Sache vorgetragen hatte, an den Leiter der Abwehrstelle Salzburg, Oberstleutnant Lemke, richtete. Das erweist das Schreiben selbst, auf das Oberstleutnant Lemke mit Bericht vom 25. 6. 1942 antwortete. Die Zitierung dieses Berichts ohne Datumsangabe (Bl. 14 der Anklage) erweckt den Eindruck, als ob die Stellungnahme der Ast. Salzburg schon vor Abfassung des Schreibens vom 13. 6. bekannt gewesen wäre, was natürlich nicht der Fall war.

Weitere Schritte für Kratochwill hat der Beschuldigte nicht unternommen. Er hat später erfahren, daß die Stapo in Graz kein Interesse an der Durchführung des Verfahrens gegen Kratochwill bekundet habe; bis zu seiner, des Beschuldigten, Festnahme ist es auch nicht zur Anklageerhebung gegen Kratochwill gekommen.

So sieht also in Wirklichkeit dieser Fall aus, der nach der Meinung des Untersuchungsführers die „Bereitschaft“ des Beschuldigten zeigt, „unter Zurückstellung dienstlicher Hemmungen sich bedenkenlos für Dritte einzusetzen“. Diesen Schluß hätte der Untersuchungsführer angesichts des Akteninhalts niemals ziehen dürfen. Mindestens hätte er den Inhalt der Akten mit dem Beschuldigten durchsprechen müssen. Daß er das nicht getan hat, beweist wiederum nur die Tendenz, in der die Ermittlungen durch den Untersuchungsführer geführt worden sind.

IV.

Die Anklage (Bl. 19) versucht, auf die Persönlichkeit des Beschuldigten ein ungünstiges Licht durch die Behauptung zu werfen, er habe von dem V-Mann Konsul Schmidhuber „zahlreiche Lebens-, Genuß- und Verbrauchsgüter“ im Werte von etwa 5000,- RM (nach Angabe Schmidhubers) angenommen. Hierzu erklärt der Beschuldigte folgendes: Was Schmidhuber gelegentlich aus dem Auslande dem Beschuldigten bzw. seiner Ehefrau geschickt oder mitgebracht hat, ist vom Beschuldigten dienstlich gemeldet worden, wie dem Untersuchungsführer bekannt ist. Ebenso ist dem Untersuchungsführer bekannt, daß die Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten hieraus keinen Anlaß zum Einschreiten gefunden haben. Wie die Anklage unter diesen Umständen zu der Behauptung kommt, der Beschuldigte habe sich über die Bedenken eines gewissenhaften Soldaten hinweggesetzt, ist unerfindlich. Die Unglaubwürdigkeit Schmidhubers ist notorisch. In diesem Zusammenhang sei auf die folgenden Umstände hingewiesen:

1. Dem Untersuchungsführer war bekannt, daß Schmidhuber schon im Münchener Verfahren an Hand seiner Notizen angegeben hatte, der Oberleutnant Dr. Müller habe

von ihm Verbrauchsgüter in großen Mengen erhalten, und daß er diese Behauptungen hatte zurücknehmen müssen; als der Beschuldigte dem Untersuchungsführer dies gelegentlich vorhielt, meinte dieser, den Widerruf des Schmidhuber damit entschuldigen zu sollen, daß Schmidhuber sich von Müller damals noch Hilfe versprochen habe und ihn daher nicht habe verärgern wollen (!!).

2. Dem Untersuchungsführer war bekannt, daß Schmidhuber die gleichen Behauptungen wie gegen den Beschuldigten auch gegen Major i. G. d. Lw. *Brede* aufgestellt hat; in diesem Fall wogen die Behauptungen des Schmidhuber besonders schwer, weil *Brede* den Schmidhuber als V-Mann führte. Auch diese Behauptungen müssen sich indessen als weit übertrieben erwiesen haben; denn der Untersuchungsführer hat, soviel bekannt, den Major *Brede* gehört, aber keinen Anlaß zum Einschreiten gefunden.
3. Dem Untersuchungsführer war aus einer handschriftlichen Notiz des Zollrats *Wap-penhensch*, die sich bei den Aufzeichnungen des Beschuldigten befindet, bekannt, daß Schmidhuber in raffinierter Weise versucht hat, den ihm seinerzeit gefährlichsten Belastungszeugen (*David*) beseitigen zu lassen.

Die Belastungen durch einen solchen Mann können nicht als geeignet angesehen werden, Angaben des Beschuldigten und seiner Ehefrau zu entkräften.

Daß die Auslagen Schmidhubers, die er in Devisen machte, – Beträge in Mark sind mit ihm von Frau von *Dohnanyi* stets abgerechnet worden – bisher nicht beglichen sind, hat seinen Grund in dem gesetzlichen Verbot, eine Devisenschuld in deutscher Währung zu begleichen. Bei dem gesellschaftlich freundschaftlichen Verhältnis, das damals zwischen der Familie des Beschuldigten und Schmidhuber bestand, ist es auch nicht auffallend, daß über diese verhältnismäßig nicht erheblichen Auslagen nicht beiderseitig Buch geführt wurde. Schmidhuber war sich auch, wie Frau von *Dohnanyi* bestätigen kann, darüber im klaren, daß eine spätere Abrechnung vorgenommen werden sollte, und hat verschiedentlich selbst davon gesprochen.

Im übrigen hat Schmidhuber von dem Beschuldigten eine Originalzeichnung von *Kalckreuth* zum Geschenk erhalten, die (wenn man sie schon unter diesem etwas subalternen Gesichtspunkt betrachten will) ohne weiteres einen Gegenwert für die Gegenstände darstellt, die dem Beschuldigten oder dessen Ehefrau gelegentlich von Schmidhuber aus dem Auslande geschickt oder mitgebracht wurden. Wie der Untersuchungsführer dazu kommt, dies zu bestreiten, ist nur durch die Überschätzung der Leistungen Schmidhubers zu erklären. Er hat über das Bild keine Erkundigungen eingezogen, ja, es nicht einmal angesehen.

B.

Zu den Einzelfällen der Anklage.

I. Fall Bonhoeffer.

Die Beschuldigungen der Anklage werden schon objektiv durch den Inhalt der Akten und die Angaben der Anklage selbst widerlegt.

Der Fall teilt sich zeitlich in die Periode von Ende 1939 bis etwa November 1940, in der Bonhoeffer, ohne als V.-Mann in die Abwehr eingebaut zu sein, durch General *Oster* im Hinblick auf seine ökumenischen Beziehungen und spätere Verwendung in der Abwehr sichergestellt worden war, und in die Periode nach seiner eigentliche uk.-Stellung, in der er als V.-Mann für die Abwehr tätig war.

- 1.) Der Sachverhalt für den Zeitraum vom Herbst 1939 bis November 1940 liegt denkbar einfach: *Bonhoeffer* unterbrach bei Kriegsausbruch eine Reise nach den USA., um sich der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen. Er wartete in der fraglichen Zeit auf seine Einberufung durch den Feldbischof, bei dem er sich gemeldet hatte. Zu dieser Einberufung kam es nicht. Der Beschuldigte und Bonhoeffer unterhielten sich damals, als Bonhoeffer's Jahrgang – entgegen der Annahme der Anklage – noch nicht zur Einziehung stand, oft über sein Bestreben, für die Wehrmacht zu arbeiten. Bonhoeffer erörterte mit dem Beschuldigten z. B. die Frage der Herausgabe einer christlichen Soldatenschrift, für die er gewisse Vorarbeiten fertigstellte. Dem Beschuldigten lag aber der Gedanke näher, Bonhoeffer angesichts seiner weitgespannten, abwehrmäßig interessanten ökumenischen Beziehungen im Nachrichtendienst der Wehrmacht einzusetzen. Diese Beziehungen waren auch General *Oster*, den Bonhoeffer schon kurz nach Kriegsausbruch kennengelernt hatte, bekannt. Daß sie dem Beschuldigten, und zwar schon längst vor Kriegsausbruch, bekannt waren, bedarf keiner näheren Begründung. Etwas anderes als eine „Sicherstellung Bonhoeffer's“ für die Abwehr blieb nicht übrig, da zunächst die Entscheidung des Feldbischofs über den Einsatz Bonhoeffers abgewartet werden mußte. Diese Sicherstellung, die übrigens die Vorbereitung der militärischen Einziehung in keiner Weise hemmte, wie dann auch Bonhoeffer im Juni 1940 ordnungsgemäß gemustert worden ist, erfolgte in der Form, daß Bonhoeffer ermächtigt wurde, dem Wehrmeldeamt *Schlawe* von der Tatsache Mitteilung zu machen, daß er Aufträge vom Chef des Stabes des Amtes Ausland-Abwehr habe, und für den Fall von Rückfragen auf diesen zu verweisen. Wenn Bonhoeffer in seinem Schreiben vom 27. Mai 1940 von seiner militärischen Dienststelle spricht oder sonst dem Wehrmeldeamt *Schlawe* gegenüber von dienstlichen Aufträgen gesprochen hat, so entsprach dies danach den Tatsachen und war nicht wahrheitswidrig. Wie die Anklage dazu kommt, zu behaupten, es sei von allen Beschuldigten „unbestritten“, daß Bonhoeffer dienstliche Aufgaben für das Amt Ausland-Abwehr in dem Zeitraum von Ende 1939 bis Herbst 1940 nicht gehabt habe, ist unverständlich. Der Beschuldigte für seine Person hat im Gegenteil ausdrücklich darauf hingewiesen, daß General *Oster* dem Bonhoeffer erlaubt habe, sich dem Wehrmeldeamt gegenüber auf das dienstliche Verhältnis, in dem er zur Abwehr stehe, zu berufen. Bonhoeffer seinerseits betrachtete, wie die Anklage selbst ergibt (Seite 6), den Chef des Stabes des Amtes Ausland-Abwehr als seine „militärische Dienststelle“, und es ist daher ausgeschlossen, daß er seine Aufträge nicht als dienstliche aufgefaßt hat. Entsprechendes gilt für General *Oster*, der Bonhoeffer nach den Feststellungen der Anklage (Seite 6) sogar angewiesen hatte, sich auf ihn als seine (Bonhoeffers) militärische Dienststelle zu beziehen.

Was die Bonhoeffer in der Periode vom Herbst 1939 bis November 1940 durch General *Oster* erteilten dienstlichen Aufträge anlangt, so versucht die Anklage sie im Rahmen des Vorwurfes der „Organisierung eines innerpolitischen Nachrichtendienstes“ im Stabe des Admirals *Canaris* zu sehen. Der Beschuldigte hat den Untersuchungsführer mehrfach darauf hingewiesen, daß es bei diesem Vorwurf zunächst einmal auf eine Klärung der Begriffe ankomme. Daß General *Oster* Bonhoeffer Erkundungsaufträge im Innern Deutschlands erteilt hat, und daß diese Aufträge auch politische Fragen zum Gegenstand hatten, wird niemand bestreiten wollen. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß es sich um einen organisierten innerpolitischen Nach-

richtendienst gehandelt hat, wie die Anklage ihn aufzufassen scheint, d. h. um die Gewinnung von Nachrichten über die allgemeine innere Lage, die „völlig außerhalb des Aufgabengebietes des Amtes Ausland-Abwehr“ lag, und – wie jeder Nachrichtendienst – auf der planmäßigen und laufenden Erteilung von Erkundungsaufträgen an und der laufenden Berichterstattung von Agenten beruhte. Der Beschuldigte hat wiederholt den – leider vergeblichen – Versuch gemacht, bei dem Untersuchungsführer Verständnis dafür zu erwecken, daß General Oster in seiner Eigenschaft als *Chef des Stabes* (die von seiner Stellung als Leiter der Zentralabteilung zu unterscheiden sei) die Aufgabe habe, den Herrn Amtschef auch über die Randgebiete zu orientieren. Hierzu gehört u. a. die Unterrichtung über allgemeine Fragen von militärpolitischem Interesse. Auf diesem Gebiet lagen die – übrigens nicht sehr häufigen – Aufträge, die Bonhoeffer erteilt worden sind. Das geht schon daraus hervor, daß die der jetzigen Heereswesen-Abteilung des Generalstabes entsprechende Abteilung, die seinerzeit von Oberstleutnant i. G. *Grosscurth* geleitet wurde, an den Berichten Bonhoeffer Interesse nahm, und daß *Grosscurth* solche Berichte auch ausgehändigt wurden. Zwischen der Abwehr und der Abteilung *Grosscurth* bestand eine enge Arbeitsgemeinschaft.

- 2.) Die materielle Berechtigung der uk.-Stellung Bonhoeffer wird von der Anklage selbst nicht ernstlich in Zweifel gezogen und kann angesichts der aus dem Schreiben Bonhoeffers vom 11. November 1940 ersichtlichen weit reichenden internationalen Beziehungen Bonhoeffers auch garnicht angezweifelt werden, insbesondere schon deswegen nicht, weil der Herr Amtschef selbst durch die Erteilung persönlicher Erkundungsaufträge an Bonhoeffer zu erkennen gegeben hat, wie hoch er die Tätigkeit und Verbindungen des V.-Mannes für den Nachrichtendienst einschätzt. Wenn der Untersuchungsführer meint, die Bedeutung dieser Aufträge anzweifeln zu sollen (Anklage S. 9), so mag sich der Amtschef selber darüber äußern. Jedenfalls hat Bonhoeffer auf Grund einer dieser Reisen schon im Juni 1942 über Landungsabsichten der angelsächsischen Mächte im westafrikanischen Raum berichten können. Wenn die Anklage ausführt, daß Bonhoeffer über seine Reise nach Oslo nicht einmal einen schriftlichen Bericht erstattet, sondern daß der Graf *Moltke* den Bericht verfaßt habe, so wäre leicht aufzuklären gewesen, daß die Erkundungen Bonhoeffers in dem *Moltke*'schen Bericht mitverarbeitet sind.

Die Annahme der Anklage, der Einbau Bonhoeffers in München habe den Zweck verfolgt, ihn der Staatspolizei zu entziehen, entbehrt jeden Sinnes. Denn nicht eingezogene (uk. gestellte usw.) V.-Leute unterliegen, wie allgemein bekannt ist, dem Zugriff der Staatspolizei; der einzige Weg, Bonhoeffer wirklich der Staatspolizei zu entziehen, wäre gerade seine Einziehung als Soldat und nicht seine uk.-Stellung gewesen. Da kaum angenommen werden kann, daß dem Untersuchungsführer diese auf der Hand liegende Erwägung entgangen ist, spricht viel dafür, daß die Anklage den Vorwurf, Bonhoeffer habe der Staatspolizei entzogen werden sollen, ungeachtet seiner hochgradigen Unwahrscheinlichkeit erhoben hat.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß sich die Anklage auf das Zeugnis des Schmidhuber beruft, ohne die Aktenstelle anzugeben, wo die Bekundung des Schmidhuber zu finden ist. Aber selbst Schmidhuber behauptet nicht, eine eigene Kenntnis von jenen angeblichen Gründen für den Einbau Bonhoeffers in die Abwehr zu haben, sondern beruft sich seinerseits auf Hauptmann *Ickrath*, dem der Beschuldigte „gesprächsweise“ mitgeteilt haben soll, Bonhoeffer solle der Staatspolizei entzogen werden, und

von dem er das gehört habe. Würde Ickrath diese Bekundung des Schmidhuber bestätigt haben, so würde sich die Anklage dies wohl kaum haben entgehen lassen. Es bleiben also für die auffallende Tatsache, daß die Anklage auf das Zeugnis des Ickrath nicht Bezug nimmt, nur 2 Erklärungen übrig: Entweder ist Ickrath gehört worden und hat die Angaben des Schmidhuber nicht bestätigt; dann hat die Anklage diesen entlastenden Umstand übergangen. Oder aber Ickrath ist nicht gehört worden; dann hat der Untersuchungsführer eine Vernehmung unterlassen, die bei einer sachgemäßen Aufklärung und vor allem, bevor sich die Anklage die Behauptungen des Schmidhuber zu eigen machte, unbedingt hätte erfolgen müssen.

Die Anklage gibt der Vermutung Raum, daß Bonhoeffer unter dem Gesichtspunkt der ihm erteilten Auflagen der Staatspolizei hätte „entzogen“ werden sollen. Indessen fehlt hier die Überlegung, wie dies eigentlich hätte bewerkstelligt werden können. Ein Rede- verbot kann niemand „entzogen“ werden. Das ist technisch unmöglich. Einer Aufenthaltsbeschränkung kann man sich nur dadurch entziehen, daß man sich verbotenen Ortes aufhält. Dadurch aber, daß Bonhoeffer als V.-Mann in München eingebaut wurde, ist gerade dem Berliner Aufenthaltsverbot gemäß und nicht zuwider gehandelt worden. Durch Verlegung seiner abwehrmäßigen Tätigkeit nach München ist Bonhoeffer in der Tat die Einhaltung der staatspolizeilichen Auflagen erleichtert worden, und es versteht sich von selbst, daß diese eine „angenehme Nebenerscheinung“ seiner Einstellung in München war. Welche Vorwürfe die Anklage hieraus herleiten will und was hieran „zuzugeben“ wäre, ist unverständlich. Bonhoeffer selbst war weit davon entfernt, sich der Gestapo entziehen zu wollen. Er hat im Gegenteil den Einsatz bei der Abwehr als eine willkommene Gelegenheit aufgefaßt, sich der Gestapo gegenüber zu rehabilitieren.

Was die Mitteilung der staatspolizeilichen Auflagen Bonhoeffers durch den Beschuldigten an dessen Vorgesetzte anlangt, so hat der Untersuchungsführer während der Vernehmungen den Beschuldigten in dem Glauben gehalten, er hätte dieser Auflage überhaupt keine Erwähnung getan. Der Beschuldigte hat das rückblickend für möglich gehalten, weil ihm persönlich in der Tat die Auflagen für die Beurteilung der Persönlichkeit seines Schwagers und dessen Zuverlässigkeit ohne Bedeutung zu sein schienen. Nunmehr ergibt die Anklage (Seite 6) selbst, daß der Beschuldigte General Oster nach dessen Bekundungen mindestens von dem Rede- verbot in Kenntnis gesetzt hat. Ob der Beschuldigte General Oster über die gemilderte Aufenthaltsbeschränkung unterrichtet hat, kann er heute nicht mehr mit Sicherheit sagen. Wenn der Beschuldigte aber General Oster von dem Rede- verbot Mitteilung gemacht hat, das zweifellos die schwerere Auflage darstellte – denn infolge der Erlaubnis, sich bei seinen Eltern aufzuhalten, war die Aufenthaltsbeschränkung für Bonhoeffer praktisch kaum fühlbar –, so spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß er auch der Aufenthaltsbeschränkung Erwähnung getan hat.

Im übrigen ist, was der Untersuchungsführer leicht hätte feststellen können, der Einbau Bonhoeffers als V.-Mann der Abwehrstelle München mit der Münchener Staatspolizei besprochen worden, die ihre ausdrückliche Einwilligung dazu (Januar 1941) erteilt hat.

Die Frage, ob und inwieweit bei der uk.-Stellung Bonhoeffers Ende 1940 formelle Dienstvorschriften eingehalten worden sind, dürfte sich angesichts der Tatsache erübrigen, daß die letzte uk.-Stellung Bonhoeffers Ende März 1943, jedenfalls über das AHA. erneut veranlaßt und unabhängig davon auch von der Ast. München bei den zuständigen

Stellen beantragt und durchgeführt worden ist. Gleichwohl sei zu dieser Frage das folgende ausgeführt.

- a) Die HDv. 3/14, die von der Anklage angezogen wird, entspricht der MDv. Nr. 124 Heft 5 und der LDv. 3/14. Sie trägt nicht das Datum des 11. 11. 1940, sondern ist vom 10. 7. 1941 datiert. Sie betrifft die „Verrichtungen der Wehrmacht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit“. Bestimmungen über uk.-Stellungen sind darin nicht enthalten.
- b) Stellt man sich auf den Boden der Anklage, so ist die Behauptung, General Oster und der Beschuldigte hätten am 26. November 1940 „gewußt“, daß sie den Bestimmungen der HDv. 3/14 zuwider handelten, eine Unterstellung, die zu beweisen der Anklage obliegt. Dieser Beweis dürfte schwer zu führen sein. Es ist schon zweifelhaft, ob die HDv. 3/14 überhaupt bei General Oster durchgelaufen ist; dem Beschuldigten ist sie bestimmt nicht vorgelegt worden, da er mit den darin behandelten Fragen garnichts zu tun hatte. Da aber die HDv. 3/14 nach den Angaben der Anklage das Datum vom 11. 11. 1940 trägt, so spricht ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie am 26. 11. 1940 General Oster noch garnicht zur Kenntnis gelangt sein kann. Jedenfalls konnten die Vorbesprechungen mit Bonhoeffer und dessen Schreiben vom 11. 11. 40 die Bestimmungen der HDv. 3/14 schlechterdings nicht berücksichtigen.
- c) Die Anklage führt selbst aus, daß uk.-Stellungen in der Abwehr bei ZO. bearbeitet wurden. Der Untersuchungsführer hält ZO. für die „zuständige Fachabteilung“ (Seite 14). Eine solche „zuständige Fachabteilung ZO.“ gibt es aber überhaupt nicht, wie jeder Angehörige des Amtes und der Geschäftsverteilungsplan dem Herrn Untersuchungsführer ohne weiteres bestätigt hätte. ZO. ist eine dem Chef des Stabes als Leiter der Abteilung Z. unterstellte Gruppe. General Oster ist mithin der unmittelbare Vorgesetzte des Major *Gressler*, und es bleibt ihm überlassen, die Bearbeitung einer uk.-Stellung an sich zu ziehen. Es ist daher nicht richtig, wenn die Anklage behauptet, daß die Bearbeitung der uk.-Stellung Bonhoeffers mit „der Dienstverteilung des Amtes Ausland-Abwehr nicht in Übereinstimmung“ zu bringen sei. Im übrigen erfolgte die „Bearbeitung“ der uk.-Stellung Bonhoeffer, wie aus der Anklage selbst hervorgeht, nicht in Berlin, sondern ordnungsgemäß durch die Ast. München, deren Aufgabe es auch war, erforderlichenfalls die Verpflichtung Bonhoeffers auf Geheimhaltung (Anklage S. 9) vorzunehmen.

Wenn es richtig wäre, daß Dienststellen der Wehrmacht keine uk.-Anträge für Wehrpflichtige stellen dürfen, die nicht zu ihren Gefolgschaften gehören (Anklage S. 5), so wäre die Abwehr in die Unmöglichkeit versetzt, die uk.-Stellung von Wehrpflichtigen herbeizuführen, die als V.-Leute erst in Aussicht genommen sind. Das würde die Lahmlegung der gesamten Abwehrarbeit bedeuten. Die Veranlassung der uk.-Stellung für Wehrpflichtige durch die örtlichen Abwehrstellen ist selbstverständlich zulässig und gehört zu den alltäglichen Vorkommnissen des Dienstbetriebes; desgleichen die Anweisung an die örtlichen Abwehrstellen, derartige uk.-Stellungen herbeizuführen. Ein solcher Befehl kann nicht Sache des AHA. sein, wie die Anklage (Seite 7) annimmt, da die örtlichen Abwehrstellen nicht dem BDE. sondern dem OKW. Amt Ausland-Abwehr unterstehen.

Die uk.-Stellung durch eine örtliche Abwehrstelle setzt in der Regel die formelle Begründung eines Wohnsitzes in deren Bereich voraus. Da Bonhoeffer aus sachlichen Gründen von München aus uk. gestellt wurde, ergab sich die Notwendigkeit der Begründung eines formellen Wohnsitzes in München.

Daß die zuständige Abteilung 1 über die Tatsache, daß Bonhoeffer als Unter-V.-Mann der Abwehrstelle München geführt wurde, unterrichtet war, ergeben die dem Untersuchungsführer vorliegenden Akten (blauer Aktendeckel), die von dem Untersuchungsführer beschlagnahmt wurden, sich aber nicht als Beiakten bei den Hauptakten befanden und infolge dessen auch nicht mit verbrannt sein können. Da sich die Aufzeichnung in der blauen Mappe in 2 gleichlautenden Exemplaren befinden muß, wird bei dieser Gelegenheit gebeten, zur Erleichterung der Verteidigung eines dieser beiden Exemplare zu Händen eines der unterzeichneten Anwälte zurückzugeben.

Abschließend ist zu sagen:

Daß es hierbei mit rechten Dingen zugegangen ist, belegen vorstehende Ausführungen. – Da Bonhoeffer für die Abwehr eingesetzt worden ist und sich voll bewährt hat, da seine uk.-Stellung als V.-Mann gerechtfertigt war, ist auch die vorherige Sicherstellung des abwehrmäßigen Zugriffes auf ihn nicht zu beanstanden.

DOKUMENT 4

Justizrat
Dr. Graf von der Goltz
Rechtsanwalt und Notar
Berlin-Wannsee, Am Sandwerder 7
Fernruf 80 59 83

Berlin, den 1. März 1944

Dr. Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Berlin-Halensee
Joachim-Friedrichstr. 55
Tel.: 97 89 88

An das
Reichskriegsgericht
Torgau/Elbe
Zieten-Kaserne

In der Strafsache
gegen
den Sonderführer Johannes v. Dohnanyi
– St. P. L. (R. K. A.) III 114/43 –

Fall Struzl

I. Das Wesentliche an dem Fall Struzl ist folgendes:

1. daß es sich von vornherein nur um eine Anregung der Hamburger Ast. gegenüber gehandelt hat und nicht etwa um einen Befehl oder eine Entscheidung. Die Anregung geht dahin: Struzl wird nach kurzfristiger Einarbeitungszeit bei der Firma

- Jauch & Hübener in Hamburg – Eignung vorausgesetzt – in die Türkei entsandt, wo er, in die türkische Versicherungsfirma Dogan getarnt eingebaut, als V.-Mann für die Abwehr tätig ist und seine Beziehungen zur A. O. der NSDAP. auswerten kann;
2. daß die Anregung nicht gegeben wurde, um Struzl uk. zu stellen, was General Oster und dem Beschuldigten völlig gleichgültig war, sondern weil nach ihrer Meinung ein Interesse vorlag. Bekanntlich ist das internationale Versicherungsgeschäft eine Nachrichtenquelle allerersten Ranges;
 3. daß die Durchführung der Anregung zur Voraussetzung hatte, daß die Ast. sie prüfte, was auch geschehen ist;
 4. daß die Anregung fallen gelassen wurde, als eine Aussprache mit dem Ast.-Leiter Hamburg ergab, daß nach dessen Meinung zurzeit kein nachrichtendienstliches Interesse an einer Verwendung Struzl's bestehe;
 5. daß daraufhin von jedem weiteren Schritt (Vortrag beim Chef Abwehr I, den der Ast.-Leiter Hamburg anregte) Abstand genommen und Struzl zur Grundausbildung in Hamburg herangezogen wurde.
- II. Den abwehrmäßig entscheidenden Gesichtspunkt für den Vorschlag, Struzl als V.-Mann einzubauen, nämlich die jedem Kenner des Nachrichtendienstes bekannte Tatsache, daß das internationale Versicherungsgeschäft eine militärische Nachrichtenquelle erster Ordnung darstellt, erwähnt die Anklage mit keinem Wort. Das ist umso auffälliger, als die Akten die Bedeutung dieses Gesichtspunktes eindeutig erkennen lassen und er auch dem Untersuchungsführer umso weniger entgangen sein kann, als in den Aufzeichnungen, die der Beschuldigte zu seiner Verteidigung in der Haft zusammengestellt und die der Untersuchungsführer dann am 13. Mai als „Beweismaterial“ beschlagnahmt hat, eine eingehende Darstellung des Falles Struzl enthalten war, die mit dem Akteninhalt in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung steht. Bei den Akten befanden sich nämlich die folgenden Schriftstücke:
1. Vortragsnotiz des Beschuldigten für General Oster vom 12. 9. 42:
 „Herrn Chef Z. 12. 9. 42.
 Dieser Tage erschien bei mir Herr Paul Struzel aus Graz. St. ist bei J. & H. angestellt und soll nach einer kurzen Einarbeitungszeit nach der Türkei gehen. Er verfügt durch seine bisherige Tätigkeit über gute Verbindungen im südosteuropäischen Raum und insbesondere zur AO. im Ausland. Er selbst ist ein in jeder Beziehung einwandfreier Mann . . . Ich habe nach Rücksprache mit Graf Blumenthal durch Major von Wussow in Salzburg beim WBK. in Graz anrufen und sagen lassen, daß für St. zur Zeit ein uk.-Antrag schwebt, der möglicherweise Aussicht auf Erfolg habe. Wussow wird anregen, daß die Einberufung Sts. vorläufig auf 2 Monate zurückgestellt wird. J. & H. wird den uk.-Antrag stellen.“
 2. Brief des Beschuldigten an General Oster vom 13. 9. 42 (aus dem Zuge nach München geschrieben – der Beschuldigte war am 13. 9. 42 morgens in Urlaub gefahren –), in dem es heißt:
 „Bitte lesen Sie auch meine Notiz zum Fall Struzl. Ich glaube die Kombination wäre nicht schlecht. Wir hätten auf diese Weise eine gute Verbindung zur AO. über einen sehr ordentlichen Mann. Wenn Sie glauben schon jetzt die endgültige uk.-Stellung herbeiführen zu sollen, brauchen Sie das Blumenthal nur mitzuteilen. Die Sache geht dann in Ordnung. Jedenfalls, scheint mir, sollte man Struzl schon

jetzt (d. h. sobald er in Hamburg einpassiert) mit Wichmann in Verbindung bringen (Aufträge für die Türkei).“

3. Vortragsnotiz des Beschuldigten für General Oster vom 10. 2. 43, in der es heißt:

„Es ist in Aussicht genommen, festzustellen, ob Struzl in der Türkei im Dienst des Amtes verwendet werden kann. Die Firma J. & H. beabsichtigt, Str. zu Dogan zu entsenden. Ein besonderes Kennzeichen der Dogan ist, daß die Rückdeckung der Gesellschaft außer über deutsche auch über schweizer., französische und englische Gesellschaften erfolgt. Str. verfügt ferner über gute Beziehungen zur AO. Sollte die Frage der Verwendungsfähigkeit Struzls für das Amt positiv entschieden werden, so wäre er zum Zwecke seines Einbaues für die Firma J. & H. uk. zu stellen. Str. ist zur Zeit nur innendienstverwendungsfähig.“

Aus der Vortragsnotiz vom 12. 9. 42 geht mit Eindeutigkeit hervor, daß der Beschuldigte nach vorheriger Erkundigung bei dem zuständigen Sachbearbeiter des AHA. Amtsgruppe E, Major Graf Blumenthal, die zuständige Abwehrstelle in Salzburg (Major von Wussow) angerufen und durch diese bei dem WBK. in Graz eine kurzfristige Zurückstellung des Struzl hat anregen lassen und daß er dies seinem Vorgesetzten sofort schriftlich gemeldet hat. Wie die Anklage angesichts dieser Urkunde zu der Behauptung kommt der Beschuldigte habe das WMA. oder WBK. in Graz – die Anklage variiert in der Angabe der Dienststellen – unmittelbar und noch dazu unter der Bezeichnung „Major“ (Anklage S. 12) angerufen, bleibt das Geheimnis des Untersuchungsführers, zumal Struzl in seiner Aussage vom 22. 7. ausdrücklich angegeben hat, daß er die Veranlassung zu der irrtümlichen Titulatur des Beschuldigten in den Akten des WBK. in Graz gewesen sei. Nicht mit einem Wort ist der Beschuldigte über sein angebliches Telefongespräch mit dem WBK. oder WMA. in Graz, über das er leicht hätte Aufklärung geben können, im Ermittlungsverfahren gehört worden. Da dieses Telefongespräch nicht stattgefunden hat, braucht über seinen angeblichen Inhalt, insbesondere die Zusage schriftlicher Begründung für das Zurückstellungsersuchen, die die Anklage dem Beschuldigten in den Mund legt, nichts gesagt zu werden. Der Beschuldigte kann es sich auch versagen, auf die Widersprüche und den Mangel an innerer Logik einzugehen, der die Ausführungen auf Seite 12) oben der Anklage auszeichnet. Daß die Anklage (S. 12) dem Struzl Angaben über ein Telefongespräch des Beschuldigten mit dem Wehrmeldeamt in Graz unterstellt, die der Zeuge in Wirklichkeit nie gemacht hat (vgl. Aussage Struzl vom 22. 7., in der ganz richtig von einem Ferngespräch des Beschuldigten mit Salzburg die Rede ist), sei nur am Rande vermerkt.

Anstatt den Grund für den Vorschlag, Struzl im Nachrichtendienst der Wehrmacht einzusetzen, dort zu suchen, wo er allein zu finden ist, nämlich auf dem Gebiet sachlicher abwehrdienstlicher Belange, hat der Untersuchungsführer den Beschuldigten zunächst, ohne die geringste Berechtigung dazu zu besitzen, gefragt, „wieviel“ er sich von Struzl für die Befürwortung der uk.-Stellung habe „zahlen lassen“ (!!).

Nachdem die Motive des Beschuldigten auf dem Gebiete materieller Vorteile nicht zu finden und auch der Versuch, Struzl in einen politisch verdächtigen Zusammenhang mit General Oster und dem Beschuldigten zu bringen, mißlungen war, – eine schon angesichts der Persönlichkeit des Struzl, der bereits vor der Machtergreifung in Österreich der NSDAP. angehörte, geradezu absurde Vermutung – glaubt die Anklage die Lösung der Frage nach den Beweggründen des General Oster und des Beschuldigten nun auf dem Gebiet der angeblichen Gefälligkeiten für Hübener gefunden zu haben. Dabei muß

die Anklage selbst aber zugeben (S. 11), daß bereits bei der ersten Besprechung des Beschuldigten mit Struzl im April 1942 davon die Rede gewesen sei, Struzl für den Nachrichtendienst einzusetzen, Warum? Diese Frage läßt die Anklage an dieser Stelle offen. Aber eine Gefälligkeit für Hübener konnte der Grund schlechterdings nicht sein, denn Struzl war bei Hübener noch nicht angestellt, ja, Hübener kannte ihn noch nicht einmal, und es war nicht zu übersehen, ob er an Struzl überhaupt Interesse nehmen würde. Die Anklage hätte daher aus dem kausalen Ablauf der Dinge eher folgern können, daß es ein Entgegenkommen Hübeners der Abwehr gegenüber war, wenn er einen Mann einstellte, der auf Grund dieser Einstellung dann im Nachrichtendienst Verwendung finden konnte und sollte. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, daß Struzl der Firma Jauch & Hübener als Angestellter erhalten, vor der Einberufung „geschützt“ und nach Möglichkeit u. k. gestellt werden sollte. Dieser Vorwurf beweist nur einen Mangel an abwehrmäßigem Denken. Denn Struzl konnte ja nachrichtendienstlich nur angesetzt werden, wenn er der Firma Jauch & Hübener als Angestellter erhalten blieb, wenn er nicht einberufen und wenn er u. k. gestellt wurde. Dem Untersuchungsführer scheint völlig entgangen zu sein, daß der nachrichtendienstliche Einsatz des Struzl in der Türkei in einem notwendigen inneren Zusammenhang mit seiner Anstellung bei Jauch & Hübener stand. Abwehrmäßig gesprochen war diese Anstellung die Tarnung des V.-Mannes oder mit anderen Worten: formell mußte die u. k.-Stellung Struzl's für die Firma Jauch & Hübener erfolgen, materiell war sie eine Abwehrangelegenheit. Es ist daher auch nichts auffallendes darin zu finden, daß nach außen hin das Interesse der Firma Jauch & Hübener in den Vordergrund treten mußte.

Die Anklage macht dem Beschuldigten weiter zum Vorwurf, er habe „vorgetäuscht, daß Struzl besonders gute Beziehungen zur A. O. Türkei (Friede) habe“ (S. 14). In der Anklageverfügung ist von „besonders wertvollen Beziehungen zu dem Leiter der A. O. in der Türkei Friede“ die Rede, die der Beschuldigte vorgespiegelt haben soll, um Struzl für den Abwehrdienst u. k. stellen zu lassen. Ferner soll der Beschuldigte nach den Behauptungen der Anklage (S. 14) von einer „dringenden dienstlichen Notwendigkeit“, Struzl u. k. zu stellen, gesprochen haben. Wie die Anklage angesichts des Akteninhalts zu diesen Behauptungen kommt, bleibt unverständlich. Im übrigen bedürfte es weder der Vorspiegelung besonders wertvoller Beziehungen Struzl's zu Friede, noch würde eine solche für Struzl's Verwendung im Nachrichtendienst genügt haben. Das abwehrmäßig Interessante war vielmehr die Möglichkeit, Struzl getarnt in einer türkischen Versicherungsfirma einzubauen, und an diesem Vorschlage hätte sich nicht das geringste geändert, wenn Friede dem Struzl völlig unbekannt gewesen wäre. Allerdings ist oder war jedenfalls der deutsche Nachrichtendienst in der Türkei in besonderem Maße auf die Zusammenarbeit mit der A. O. angewiesen. Insofern kamen die Bekanntschaft Struzls mit Friede, mehr aber noch seine guten allgemeinen Beziehungen zur A. O. der NSDAP., insbesondere seine Freundschaft mit dem Stabsleiter Dr. Hahn, unterstützend zu dem Vorschlag eines getarnten Einbaus Struzl's in eine türkische Versicherungsfirma hinzu.

Die enge Zusammenarbeit des deutschen Nachrichtendienstes mit der A. O. in der Türkei war dem Beschuldigten aus einem besonderen Anlaß bekannt geworden. Im März 1941 nämlich, zur Zeit unseres Einmarsches in Bulgarien, war der Beschuldigte zu dem Herrn Amtschef nach Sofia entsandt worden, um dessen Stellungnahme in einem Konflikt einzuholen, der zwischen dem deutschen Botschafter in Ankara, von Papen, und dem A. O.-Leiter in der Türkei, Friede, ausgebrochen war und in dessen Verfolg der

deutsche Botschafter die Ablösung Friedes verlangte. Auf dieser Reise begleitete den Beschuldigten ein Sonderführer der Abwehrstelle Hamburg (Krüger?) als Sachbearbeiter. Hierdurch erfuhr der Beschuldigte, daß die Abwehrstelle Hamburg in die Türkei arbeite und dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit Friede angewiesen war. Daß dieses Führungsverhältnis sich inzwischen geändert hatte, erfuhr der Beschuldigte zum ersten Male bei der Besprechung zwischen General Oster und Kapitän Wichmann im Januar 1943, bei der Wichmann übrigens nicht von Wien, sondern von Istanbul, als der für die Führung von V.-Leuten in der Türkei zuständigen Dienststelle gesprochen hat.

Von Friede war im Sommer 1942 bekannt geworden, daß er wegen gewisser persönlicher Schwierigkeiten, die anscheinend auch der Grund für seinen Aufenthalt in Berlin im September 42 waren, wahrscheinlich nicht in die Türkei würde zurückkehren können. Das legte den Gedanken nahe, mindestens einen Teil der Friede'schen Nachrichtenverbindung Struzl zu übertragen, falls dieser von Hübener in die Türkei entsandt und mit Abwehraufträgen versehen werden sollte. Diese Frage ist auch mit Kapitän Wichmann besprochen worden, der indessen erklärte, daß er an die Berechtigung der auch ihm bekannten Vorwürfe gegen Friede nicht glaube.

Was die Beziehungen Struzl's zur AO. der NSDAP. im allgemeinen und zu Friede im besonderen anlangt, so ist hierzu das Folgende zu sagen:

Struzl gehörte der österreichischen NSDAP. schon als Illegaler vor der Machtergreifung in Österreich an. Er arbeitete dann später bei der Gauwirtschaftsberatung Dadiou, war Sekretär des jetzigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Graz und Geschäftsführer und Grenzlandfürsorgereferent des Gaugrenzlandamtes der NSDAP. In dieser seiner Eigenschaft wurde er von dem Gauamtsleiter Dorfmeister mit der Bearbeitung der Südtiroler Umsiedlung beauftragt. Dem Gaugrenzlandamt waren angeschlossen die Grenz- und Volkstumsstellen der Reichsstatthalterei und der Beauftragte für außenpolitische Fragen im Stabe des Stellvertreters des Führers.

Von diesen Verbindungen erzählte Struzl dem Beschuldigten schon anlässlich der ersten Besprechung auf dem Gute des Grafen Ostrowski, und zwar in einem Gespräch, das sich an allgemeine Erörterungen der beruflichen Wünsche und Pläne Struzls anschloß und auf dem Korridor des Herrenhauses geführt wurde. An dieses Gespräch, bei dem auch Frau von Dohnanyi zugegen war, wird Struzl sich erinnern. Dabei kamen auch die Beziehungen Struzl's zur A. O. der NSDAP. zur Sprache, und der Beschuldigte hat die bestimmte Erinnerung, daß in diesem Zusammenhang der Name Friede von Struzl erwähnt wurde, und zwar dem Sinne nach zum wenigsten als eines Mannes, zu dem er, Struzl, jederzeit Zutritt habe. Jedenfalls ist davon die Rede gewesen, daß Struzl und Friede eine große Zahl gemeinsamer Freunde und Bekannter hätten, wobei Struzl auch den Namen des ihm befreundeten Stabsleiters der A. O. der NSDAP., Dr. Hahn, erwähnte. Der Beschuldigte entnahm diesem Gespräch, daß Struzl und Friede miteinander bekannt seien, und dieser Eindruck verstärkte sich im Sinne einer guten Bekanntschaft, als Struzl dem Beschuldigten nach seiner Ankunft in Berlin Anfang September 1942 erzählte, er habe gehofft, im Hotel Excelsior Zimmer zu bekommen. Leider sei dies nicht gelungen. Er werde nun Friede, der, wie er gehört habe, im Kaiserhof abgestiegen sei und dort ein großes Zimmer bewohne, bitten, bei ihm übernachten zu dürfen.

Wenn es in der Anklage (S. 12) heißt, Struzl stelle entschieden in Abrede, über Beziehungen zu Friede schon im April 1942 gesprochen zu haben, „da er Friede erst zufällig im September 1942 kennengelernt habe“, so ist dem entgegenzuhalten, daß Struzl in

Wirklichkeit am 22. Juli angegeben hat, Friede, wenn auch nur flüchtig, schon von Graz her gekannt zu haben.

Die Entwicklung des Falls Struzl ist in großen Zügen die folgende:

Der Beschuldigte lernte Struzl, der Diplom-Kaufmann ist, im April 1942 auf dem Gute des Grafen Ostrowski kennen, wo er sich ein paar Tage besuchsweise mit seiner Frau aufhielt. Hierbei brachte Struzl das Gespräch auf seine allgemeinen beruflichen Pläne und Absichten. Struzl's Interessen lagen auf dem Gebiete einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Auslande, und er fragte den Beschuldigten, ob er ihm zu einer entsprechenden Anstellung verhelfen könne. Die Gegenfrage des Beschuldigten, ob Struzl das internationale Versicherungsgeschäft zusagen würde, bejahte dieser. Nachdem Struzl dem Beschuldigten erklärt hatte, daß er infolge einer Operation und einer Lungenerkrankung d. u. sei, hat der Beschuldigte ihm in Aussicht gestellt, sich gelegentlich mit Hübener in Verbindung zu setzen, der vielleicht in einer seiner ausländischen Firmen für ihn Verwendung haben werde, wobei von Italien, dem Balkan und dem nahen Osten die Rede war. Von dem Gespräch, das sich anschließend auf dem Korridor des Schlosses abspielte, ist bereits oben berichtet worden. In diesem Gespräch hat der Beschuldigte mit Rücksicht auf das nachrichtendienstliche Interesse an dem internationalen Versicherungsgeschäft und auf Grund des allgemeinen Eindrucks, den er von Struzl hatte, diesem erklärt, daß eine Anstellung bei einer Versicherungsfirma im Auslande auch nachrichtendienstlich von Belang sein könne. In diesem Zusammenhang hat der Beschuldigte auf das Beispiel des secret service verwiesen.

Mit Hübener, der ständig verreist war, hat der Beschuldigte erst im August über Struzl sprechen können. Hübener erklärte sich bereit, Struzl zu empfangen und zu prüfen, ob eine Anstellung Struzl's für seine Firmengruppe in Frage komme; bei entsprechender Eignung, die sich nach verhältnismäßig kurzer Zeit herausstellen müsse, könne Struzl dann in einer dem Hübener'schen Konzern angeschlossenen Firma im Auslande untergebracht werden, wobei von der türkischen Versicherungsfirma Dogan die Rede war. Der Beschuldigte hat Hübener erklärt, daß hieran unter Umständen auch ein nachrichtendienstliches Interesse bestehen könne.

Der Beschuldigte ließ nun Struzl kommen und setzte ihn mit Hübener in Verbindung. Struzl, der Hübener in Hamburg aufsuchte, wurde von Hübener angestellt, und zwar mit Aussicht, in absehbarer Zeit zur Dogan verschickt zu werden. Auf der Durchreise von Hamburg sprach Struzl bei dem Beschuldigten im Amte vor, um über den Ausgang seiner Unterredung mit Hübener zu berichten. Es war am Samstag, dem 12. 9. 42 gegen Dienstschluß; das Datum und die Stunde sind dem Beschuldigten genau in Erinnerung, weil es der letzte Tag vor Antritt seiner Urlaubsreise im Jahre 1942 war und er im Begriff stand, das Haus zu verlassen. Bei dieser Gelegenheit fragte Struzl den Beschuldigten, ob und wie sich eine evtl. Einberufung auf den Plan seiner Einsetzung im Nachrichtendienst auswirken werde. Der Beschuldigte hat Struzl hierauf dem Sinne nach folgendes erwidert: Ob er im militärischen Nachrichtendienst Verwendung fände, hinge davon ab, ob das Interesse der Abwehrstelle Hamburg an seinem Einsatz in der Türkei für den Fall, daß er von Hübener zur Dogan entsandt würde, anderen militärischen Interessen vorgehe. Hierüber hätte er, der Beschuldigte, keine Entscheidung zu treffen und auch der Chef des Stabes werde sich wohl nur im Sinne eines Vorschlages der Abwehrstelle Hamburg gegenüber einschalten wollen. Da er, der Beschuldigte, unmittelbar vor Antritt seinesurlaubes stünde, er den Chef des Stabes nicht mehr erreichen könne, würde er versuchen, die Einberufung Struzl's noch kurzfristig zurückstellen zu lassen. Dann müsse die Sache durch seinen, des Beschul-

digten, Urlaubsvertreter dem Chef des Stabes vorgetragen werden. Die Verwendung im Nachrichtendienst setze im übrigen Struzls uk.-Stellung für die Firma Jauch & Hübener voraus, die die entsprechenden Anträge an die zuständigen Stellen zu richten habe; es sei daher zweckmäßig, wenn Struzl sich sobald wie möglich nach Hamburg ummelde, um die Entscheidung sowohl über seinen nachrichtendienstlichen Einsatz wie über seine damit im Zusammenhang stehende uk.-Stellung in Hamburg zu konzentrieren.

Nach der Darstellung der Anklage (S. 11) hat Struzl dem Beschuldigten mitgeteilt, daß er k. v. sei, worauf der Beschuldigte erwidert haben soll, daß dies die uk.-Stellung „erschweren könne“. Das mag sein. Die Erinnerung des Beschuldigten ging bisher dahin, daß Struzl ihm nur erklärt habe, mit seiner Einziehung rechnen zu müssen. Ob das eine oder andere gesagt worden ist, ist nach diesseitigem Erachten nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Nachrichtendienst der Wehrmacht grundsätzlich in der Lage sein muß, einen Agenten unabhängig von seinem Jahrgang und seiner Truppendienstfähigkeit uk. stellen zu lassen. Wenn die Anklage, wie ihre Ausführungen auf Seite 25 vermuten lassen, anderer Meinung ist, so macht sie sich von der Bedeutung des militärischen Nachrichtendienstes im Kriege doch wohl nur eine unvollkommene Vorstellung. Der Umstand, daß Struzl kv. und nicht, wie der Beschuldigte bis dahin annahm, du. oder gvH. war, bedeutete daher zwar möglicherweise eine „Erschwerung“, aber nicht die Undurchführbarkeit des Einsatzes im Nachrichtendienst. Jedenfalls konnte eine kurzfristige Zurückstellung des Struzl zur Prüfung seiner Verwendungsfähigkeit im Nachrichtendienst nicht den geringsten Bedenken begegnen, zumal wenn sie sofort dienstlich gemeldet und von Vorgesetzten gebilligt wurde.

Der Beschuldigte rief nunmehr auf der direkten Leitung die Abwehrstelle Salzburg (Major v. Wussow) an und bat, wenn möglich, Struzl noch kurzfristig zurückstellen zu lassen. Sofort nach diesem Telefongespräch hat der Beschuldigte die oben Seite 3 wiedergegebene Vortragsnotiz für General Oster vom 12. 9. 42 aufgesetzt. Weder in dieser Notiz noch sonst jemals ist übrigens von einer „dringenden dienstlichen Notwendigkeit“, Struzl uk. zu stellen, die Rede gewesen, wie die Anklage (S. 14) dies behauptet. Die Frage, ob der Einsatz Struzl's im nachrichtendienstlichen Interesse liegt, sollte vielmehr ja gerade von der Abwehrstelle Hamburg geprüft und beantwortet werden. Daß von der Anklage für den Mangel eines nachrichtendienstlichen Interesses an dem Einsatz Struzl's auf das Zeugnis des Struzl Bezug genommen wird, dem die Anklage also hier offenbar mehr Sachkunde in Abwehrdingen zutraut als dem General Oster und dem Beschuldigten, während sie in einem Atemzuge (S. 14) von der „fraglichen Eignung“ des Struzl für den Nachrichtendienst spricht, ist einer ihrer vielen Widersprüche.

Am Abend des 12. 9. 42 hat der Beschuldigte mit seinem Mitarbeiter Freiherrn von Guttenberg im Hotel Excelsior noch bis in die späte Nacht Referatsfragen besprochen und hierbei diesem auch die Vortragsnotiz über den Fall Struzl übergeben mit der Bitte, die Sache alsbald bei General Oster zur Sprache zu bringen. Am nächsten Tag hat der Beschuldigte aus dem Zuge nach München den oben Seite 3) auszugsweise wiedergegebenen Brief an General Oster geschrieben.

Nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub (5. 10.) erfuhr der Beschuldigte, daß sich General Oster seinen Anregungen angeschlossen habe. Für die Unterstellung der Anklage (S. 14), daß dies „ohne sachliche Prüfung“ geschehen sei, fehlt jeder Anhalt.

Der Beschuldigte hörte dann längere Zeit nichts von Struzl, außer daß er bei der Firma Jauch & Hübener gut eingeschlagen habe, wie dies auch von Hübener bestätigt

worden ist. Erst gegen Ende des Jahres 1942, nachdem oder kurz bevor die kurzfristige Zurückstellung ablief, wandte sich Struzl einige Male telefonisch an den Beschuldigten mit der Frage, wie er sich nun zu verhalten habe. Der Beschuldigte hat hierauf – übrigens soweit die Anrufe in seiner Wohnung erfolgten, wohl immer in Gegenwart seiner Frau – in fast stereotypischer Weise die Auskunft gegeben, daß für die Art seiner militärischen Verwendung nur militärische Interessen ausschlaggebend seien, daß hierüber aber letzten Endes die Hamburger Stellen zu entscheiden hätten, und daß ihm, dem Beschuldigten, selbst nichts anderes übrig bliebe, als den Chef des Stabes zu unterrichten.

Übrigens ist Struzl, „während die uk.-Stellung beabsichtigt war“ (Anklage S. 13), nur einmal bei dem Beschuldigten in seiner Wohnung gewesen. Das ergibt auch Struzl's Aussage. Es ist daher unverständlich, wie die Anklage zu der Behauptung „wiederholter“ Besuche Struzl's in der Wohnung des Beschuldigten kommt.

Nachdem General Oster erfahren hatte, daß der Abwehrstellenleiter Hamburg Kapitän Wichmann eine Verwendung des Struzl im Nachrichtendienst nicht befürworte, hat er Gelegenheit genommen, hierüber mit Wichmann bei einer Anwesenheit desselben in Berlin zu sprechen. In dieser Besprechung legte Wichmann u. a. dar, daß bereits ein V.-Mann in eine türkische Versicherungsfirma eingebaut sei, und daß nicht mehr Hamburg, sondern Istanbul über den Einsatz Struzl's in der Türkei zu entscheiden habe. General Oster hat darauf sofort erklärt, daß für ihn damit die Angelegenheit im Sinne der Einberufung Struzl's entschieden sei; eine Hinzuziehung des Chefs Abw. I, die Wichmann anregte, sei nicht erforderlich. Am Schluß der Besprechung schlug Wichmann vor, Struzl zum Sonderverband Brandenburg einzuziehen, nachdem seine Grundausbildung in Hamburg beendet sei, um ihn für einen Einsatz als V.-Mann griffbereit zu haben. Demgemäß ist auch verfahren worden.

Zur formellen Behandlung des Falles kann auf die Ausführungen zum Falle Bonhoeffer verwiesen werden. Eine Beteiligung der dem General Oster unterstellten Gruppe ZO. kann hier schon deswegen nicht in Frage kommen, weil es sich ja entgegen der Darstellung der Anklage weder seitens des Beschuldigten noch seitens des Generals Oster um die Bearbeitung einer uk.-Stellung handelte, vielmehr die Sachbearbeitung in den Händen der Abwehrstelle Hamburg lag. Das läßt die Anklage auch außer acht, wenn sie sagt, daß Abw. I nicht eingeschaltet worden sei (S. 14).

Zu den beiden Fällen I a und b der Anklage stellen wir hiermit den Antrag:

- 1.) Herrn Admiral *Canaris* als Sachverständigen und Zeugen darüber zu vernehmen, daß sowohl die Sicherstellung wie die uk.-Stellung Bonhoeffer, wie die kurzfristige Zurückstellung Struzl's sachlich gerechtfertigt waren;
- 2.) Einholung eines Gutachtens des Generalmajor *Weidemann* (Allgemeines Heeresamt Amtsgruppe Tr. E.) darüber, daß sowohl die Sicherstellung wie die uk.-Stellung Bonhoeffers, wie auch die kurzfristige Zurückstellung Struzl's bedenkenfrei gewesen sind;
- 3.) Einholung eines Gutachtens des Obersten Radke (Abt. Heerwesen im Generalstab) über die Frage der Einziehung militärpolitischer Informationen.

gez. Dr. Peschke
Rechtsanwalt
zugleich für den Mitverteidiger
Justizrat Dr. Graf von der Goltz

DOKUMENT 5

Berlin, den
Geheim!

Dr. Kurt Peschke
Rechtsanwalt und Notar
Berlin-Halensee
Joachim-Friedrichstr. 55
Tel.: 97 89 88

An das
Reichskriegsgericht
Torgau/Elbe
Zieten-Kaserne

In der Strafsache
gegen
den Sonderführer Johannes v. Dohnanyi
– St. P. L. (R. K. A.) III 114/43 –

III. Dienstreisen nach Italien und Dänemark.
(Zu II b und c der Anklage)

Die Konstruktion der Anklage (S. 27), daß der Beschuldigte, der Dienstreisen vorgetäuscht und dadurch das Reich zu Vermögensverfügungen veranlaßt habe, den Tatbestand des Betrages verwirklicht habe, ist schon aus rechtlichen Gründen nicht haltbar. Jede Erschleichung von Devisen, die durch § 69 Nr. 7 des Devisengesetzes (den sogenannten Devisenbetrug) unter Strafe gestellt ist, müßte dann, wenn sie vollendet würde, als Betrug bestraft werden. Das ist bisher weder in der gerichtlichen Praxis noch in der Wissenschaft des Devisenrechts anerkannt worden. Vielmehr folgt die Judikatur mit Recht der Ansicht von Hartenstein (Dev. Notrecht 1935 S. 339), daß eine Tateinheit von Devisenzu widerhandlungen und Betrug nur in seltenen Fällen vorkommen könne. Die Schädigung der deutschen Devisenbilanz, die durch eine Devisenzu widerhandlung eintritt, erfüllt keineswegs das Merkmal der Vermögensschädigung im Sinne des § 263 StGB., da dieses voraussetzt, daß das Vermögen einer bestimmten Person oder eines bestimmten Personenkreises gemindert wird (RG. in JW. 1935 S. 705).

Dieser Einwand gilt auch, wenn alles, was die Anklage in tatsächlicher Hinsicht vorträgt, richtig wäre. Der Sachverhalt, soweit er überhaupt aus der Anklage entnommen werden kann, stimmt aber mit der Wirklichkeit keineswegs überein, wie dies im folgenden bewiesen wird. Es kommt deshalb auch ein Verstoß gegen § 92 MStGB. nicht in Betracht.

Unter diesen Umständen beantragen die Verteidiger, diese Fälle (Reisen nach Italien und Dänemark) einschließlich des Falles, bei dem der Beschuldigte sich während einer Reise in Italien von Hübener Devisen geliehen hat, von dem vorliegen-

den Verfahren abzutrennen, damit im Ordnungsstrafverfahren vor der Devisenstelle geprüft werden kann, ob etwaige Verstöße gegen das Devisengesetz begangen sind.

Der Antrag rechtfertigt sich auch aus dem Grunde, daß die Behandlung dieser an sich doch mehr nebensächlichen Vorgänge in der Hauptverhandlung unverhältnismäßige Zeit und Mühe in Anspruch nehmen und außerdem bei dem Gesundheitszustande des Beschuldigten für diesen eine schwere Belastung bedeuten würde.

1. Dienstreisen nach Italien.

Dem Beschuldigten ist trotz wiederholter Bitten im Ermittlungsverfahren leider keine Gelegenheit gegeben worden, an Hand der Akten den Sachverhalt zu erörtern.

a) In der Anklage wird die Behauptung aufgestellt, der Beschuldigte habe sich jedesmal gleichzeitig mit der Inanspruchnahme amtlicher Reisekostenvorschüsse auch noch private Reisekreditbriefe beschafft und diese verbraucht.

Aus der Anklage selbst ergibt sich aber, daß die Mitnahme von Reisekreditbriefen neben amtlichen Reisekostenvorschüssen, wenn überhaupt, so nur in einem Falle, nämlich auf der Reise vom 26. 9.–6. bzw. 7. 10. 41 (Anklage S. 20, Reise zu 3, Anklage S. 21 Abs. 3) vorgekommen ist. Das folgt auch aus den Ausführungen der Anklage selbst auf Seite 20 und einem Vergleich der dort aufgeführten Dienstreisen des Beschuldigten mit den von der Devisenstelle in München angeblich antragsgemäß bewilligten Devisen.

aa) Dienstreise vom 24. 1.–5. 2. 41

Für diese ist neben dem amtlichen Kostenvorschuß zusätzlich kein Reisekreditbrief in München beschafft worden; denn die erste Devisenbewilligung in München datiert vom 27. bzw. 28. 2. 41.

bb) Dienstreise vom 7. 6.–19. 6. 41

Für diese Dienstreise sind nach der Anklage selbst amtliche Devisen in Höhe von nur 26,50 RM zugeteilt worden. Es ist kaum wahrscheinlich, daß für eine Dienstreise nach Italien von 12 Tagen Dauer nicht mehr Devisen als dem Gegenwert von 26,50 RM entspricht, gebraucht und amtlicherseits vorschußweise bezahlt worden sind. Die einfache Erklärung für die auffallende Tatsache dieser geringen amtlichen Bevorschußung liegt eben darin, daß sich der Beschuldigte mit Rücksicht auf die Devisenzuteilung in München vom 26. 5. 41 gerade keine amtlichen Vorschüsse in nennenswerter Höhe hat geben lassen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Beschuldigte, wie sich ohne weiteres aus der geringen amtlichen Bevorschussung ergibt, seine Dienststelle nicht im unklaren darüber gelassen hat, daß ihm ein Reisekreditbrief zur Verfügung stünde und er daher amtlicherseits keine Reisekostenvorschüsse benötige. Die vorschußweise Zahlung von Devisen im Gegenwert von 26,50 RM erklärt sich daraus, daß der Beschuldigte bis zur Einlösung des Reisekreditbriefes in Italien einen geringen Betrag an italienischen Barmitteln in der Hand haben mußte. Dieser Fall beweist also gerade das Gegenteil dessen, was die Anklage dem Beschuldigten allgemein zur Last legt.

cc) Dienstreise vom 26. 9.–6. bzw. 7. 10. 41.

Für diese 12-tägige Reise soll der Beschuldigte nach den Angaben der Anklage amtliche Devisen in Höhe von 2100 Lire (auf S. 18 der Anklage heißt es verse-

hentlich 21000 Lire!) = etwa 300,- RM erhalten und außerdem noch die am 12. 9. 41 erhaltenen 2 × 400,- RM (= etwa 6000 Lire) für sich und seine Frau verbraucht haben. Der Beschuldigte glaubt sich mit Sicherheit zu entsinnen und hat dies auch von vornherein dem Untersuchungsführer gesagt, daß er im September auf dieser Reise nur einen Reisekreditbrief ausgenutzt hat. Das entspricht auch dem Ergebnis der Münchener Buchprüfung, wonach für den Beschuldigten am 26. 9. 41 437,20 RM (= ein Reisekreditbrief) verausgabt worden sind.

Es wird gebeten,

Frau von Dohnanyi als Zeugin darüber zu hören, daß einer der beiden Reisekreditbriefe auf dieser Reise nicht eingelöst worden ist.

Nach den Angaben der Anklage selbst ist eine Devisengenehmigung nicht ausgenutzt worden. Die Anklage behauptet, daß dies im Juni 1941 gewesen sei (S. 21). Dem widerspricht aber die Tatsache, daß nach den Angaben der Anklage im Juni 1941 (nämlich am 28. 6. 41) überhaupt nur eine Devisenbewilligung erfolgt ist (S. 20).

dd) Dienstreise vom 3. 10.–10. 7. 41

(es muß heißen: vom 3. 7.–10. 7. 42)

Dieser Reise entspricht keine Devisenzahlung in München.

ee) Dienstreise vom 16. 10.–25. 10. 42

Diese Reise hat der Beschuldigte überhaupt nicht ausgeführt. Vielmehr ist er von Budapest, wohin er von dem Herrn Admiral befohlen war, in dessen Auftrag unmittelbar über Wien und München nach Berlin zurückgekehrt, wo er am 20. oder 21. 10. wieder eintraf. Das ergibt sich auch aus den Aufzeichnungen des Beschuldigten zu der Entwicklung der Angelegenheit Schmidhuber (blaue Mappe), auf die bereits verschiedentlich hingewiesen worden ist. Die Richtigkeit der Angaben des Beschuldigten, die unschwer aus den Reisepässen hätte festgestellt werden können und durch den unterfertigten Rechtsanwalt Dr. Peschke auch festgestellt worden ist,

Beweis: Zeugnis des unterfertigten Rechtsanwalt Dr. Kurt Peschke,

ergibt sich auch aus der Tatsache, daß diese Reise mit nur 184,10 RM Reisekosten abgerechnet worden ist. Wer mit den Verhältnissen im Auslande vertraut ist, weiß, daß eine 10-tägige Dienstreise nach Ungarn und Italien – vor allem in Anbetracht der im Nachrichtendienst notwendigen oft nicht unerheblichen Ausgaben – mit einem Tagesdurchschnitt von 18,40 RM, selbst wenn darin die Fahrkosten nicht enthalten sein sollten, schlechterdings nicht zu bewerkstelligen ist. In diesem Falle sind aber sogar die Fahrkosten in der Reisekostenrechnung mit enthalten gewesen, weil der Beschuldigte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, von Budapest nach Rom gefahren ist, sondern sich über Wien und München nach Berlin zurückgeben mußte.

Für diese (nicht durchgeführte) Reise ist nach den Feststellungen der Anklage auf S. 20 eine Devisenbewilligung in München ebenfalls nicht erfolgt.

Wie haltlos aber die allgemeine Behauptung ist, der Beschuldigte habe sich doppelt Devisen auszahlen lassen, ergeben die Ausführungen der Anklage auf S. 22 Abs. 3, wonach sich der Beschuldigte in der Zeit vom 16.–25. 10. 42 neben dem amtlichen Reisekostenvorschuß in Rom auch noch einen weiteren Vorschuß in Höhe von 3206 Lire habe geben lassen, den er ausschließlich für private

Zwecke verwandt habe. In Wahrheit hat aber der Beschuldigte diesen Vorschuß in Rom nie abgehoben und auch nicht abheben können, weil er sich in der genannten Zeit eben garnicht in Italien aufgehalten hat.

Bei dem von der Anklage S. 22 erwähnten „Vorschuß“ in Höhe von 3200 Lire handelt es sich tatsächlich um einen Teil der Beträge, die der Beschuldigte nach den Ausführungen der Anklage S. 20 (Mitte) in Rom in Höhe von 4909,85 Lire empfangen haben soll. Das ergibt schon der Umstand, daß der Beschuldigte diese Beträge in der Zeit vom 24. 9.–30. 10. 42, also zur gleichen Zeit wie den „Vorschuß“ von 3206 Lire, empfangen haben soll. Die Zuschüsse, die sich der Beschuldigte in der Zeit vom 24. 9.–30. 10. 42 zusätzlich zu den von der Devisenstelle München bewilligten Zahlungsmitteln durch die Ortsstelle Rom hat geben lassen, erklären sich daraus, daß der Beschuldigte während seiner Urlaubsreise vom 12. 9.–5. 10. 42 an einem sogenannten „afrikanischen Geschwür“ auf der linken Brust, das er sich auf einer seiner früheren Dienstreisen zugezogen und zunächst nicht ernstgenommen hatte, erkrankte. Der Beschuldigte mußte sich in die Behandlung eines Chirurgen begeben, der eine Rückkehr nach Deutschland, die der Beschuldigte in Erwägung zog, mit Rücksicht auf die lange Reise für untunlich hielt. Direkte und indirekte Kosten dieser Krankheit (Ärzte, Apotheke, besondere Kost, Notwendigkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu vermeiden daher, da der Beschuldigte weder gehen noch überhaupt sich viel bewegen durfte, Inanspruchnahme von Autoḍroschken usw., Beschaffung neuer Fahrkarten und Schlafwagenkarten für die Rückfahrt, für die eine andere Route gewählt werden mußte) zwangen den Beschuldigten, sich durch die Dienststelle in Rom aushelfen zu lassen. Es wird gebeten,

hierüber die Ehefrau des Beschuldigten zu hören.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Behauptung, der Beschuldigte habe sich neben den amtlichen Reisekostenvorschüssen jedesmal zusätzlich in München Devisen beschaffen lassen, in keinem Falle zutrifft.

- b) Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe sich die Reisekreditbriefe in München auf unrechtmäßige Weise beschafft, indem er den Oberleutnant d. R. Müller und den Major Schmidhuber sowie den „im Dienstrang unter ihm stehenden“ Zahlmeister Neumeyer von der Abwehrstelle VII veranlaßt hätte, ihm unter falschen Angaben Devisen in München zu besorgen (Anklage S. 20, 21, 27). Hierzu ist zu sagen:
- aa) Den Zahlmeister Neumeyer kennt der Beschuldigte nicht. Er hat ihn seines Wissens weder je gesehen noch je gesprochen. Neumeyer selbst hat im übrigen erklärt, daß er für den Beschuldigten und dessen Ehefrau Anträge an die Devisenstelle München nicht gestellt habe mit Ausnahme eines Falles, in dem die Kreditbriefe nicht ausgenutzt worden seien.
- bb) Oberleutnant Müller hat für den Beschuldigten und dessen Ehefrau nur einmal Reisekreditbriefe in München beschafft, und zwar für die Urlaubsreise des Beschuldigten im Herbst (12. 9.–5. 10.) 1942. In der Anklage wird ausgeführt, daß die auf dieser Reise verbrauchten Devisen „dienstlich gegenüber der Devisenstelle München in Anspruch genommen worden seien“ (S. 21). Müller wird nach der Überzeugung des Beschuldigten das Gegenteil bekunden. Jedenfalls wird er sich entsinnen, daß der Beschuldigte ihn wiederholt und ausdrücklich gebeten hat, nichts zu unternehmen, was irgendwie beanstandet werden könne,

insbesondere die Abwehrstelle nicht in Anspruch zu nehmen. Auch Frau von Dohnanyi wird dies bestätigen. Es wird gebeten,

1. Herrn Oberleutnant d. R. Müller,
2. die Ehefrau des Beschuldigten als Zeugen hierüber zu vernehmen.

Der Beschuldigte kann sich umso weniger denken, daß Müller dienstliche Gründe für diese, wie er wußte, ausschließlich Erholungszwecken dienende Urlaubsreise vorgeschoben haben sollte, als Frau von Dohnanyi zur Begründung dieser Reise ein ärztliches Attest beigebracht hatte, das der Beschuldigte Müller übergeben hat.

cc) Die übrigen Reisekreditbriefe hat Schmidhuber beschafft. Welche Angaben Schmidhuber dabei der Devisenstelle gegenüber gemacht hat und ob er die Abwehrstelle VII eingeschaltet hat, entzieht sich der Kenntnis des Beschuldigten. Der Beschuldigte hat damit nichts zu tun.

(a) Der Beschuldigte war bis zu dem Augenblick, als im Ermittlungsverfahren die Behauptung auftauchte, daß die Devisen in München nicht ordnungsgemäß beschafft worden seien, der Überzeugung, daß Schmidhuber nichts Unkorrektes unternommen, sondern im Gegenteil die Dinge mit den in Frage kommenden Stellen besprochen und geregelt habe.

(b) Die Beschaffung der Münchener Pässe und Reisekreditbriefe für den Beschuldigten und dessen Ehefrau ist nämlich wie folgt zustande gekommen:

In einem Gespräch zwischen dem Ehepaar von Dohnanyi und Schmidhuber im Winter 1940 auf 1941 (in Ettal/Obb.) machte der Beschuldigte eine gelegentliche Bemerkung dahin, es sei doch schade, daß er seiner Frau (die mit ihm dieselbe humanistische Schule besucht hatte) nicht auch einmal Rom zeigen könne. Schmidhuber meinte erstaunt, was dem denn entgegenstehe? Der Beschuldigte wies auf die mancherlei technischen Schwierigkeiten hin. Schon die Reisepapiere und die erforderlichen Genehmigungen in Berlin rechtzeitig zu beschaffen, sei kaum möglich und koste jedenfalls mehr Zeit als er (der Beschuldigte) erübrigen könne. Dazu komme einerseits die Gefahr der Enttarnung, die für ihn, da er als Angehöriger des deutschen Nachrichtendienstes vielleicht bekannt sei, mit einem Berliner Reisepaß auf seinen richtigen Namen verbunden sein könne (der Beschuldigte fuhr aus diesem Grunde mit einem Paß auf den Namen Donner), andererseits die Notwendigkeit, auf seinen richtigen Namen zu fahren, wenn seine Frau ihn begleite, da für diese ja ein Paß auf den Namen Donner nicht zu begründen sei. Schmidhuber erwiderte, daß alle diese Schwierigkeiten durch die Ausstellung von Münchener Pässen für den Beschuldigten und dessen Ehefrau zu beheben seien und erbot sich, solche Pässe wie auch die erforderlichen Reisekreditbriefe zu beschaffen. Auf die ausdrückliche Frage des Beschuldigten erklärte er, daß die Beschaffung der Papiere bei den hierfür zuständigen Behörden in München, mit denen er, Schmidhuber, auf diesem Gebiete ständig zusammenarbeite, sicherlich keinen Schwierigkeiten begegnen werde. Der Beschuldigte hat Schmidhuber gegenüber wiederholt zur Bedingung gemacht, daß nichts unternommen werden dürfe, was nicht ganz in Ordnung sei, insbesondere ihm ausdrücklich untersagt, die Unterstützung der Abwehr irgendwie in Anspruch zu nehmen. Schmidhuber, der dem

Beschuldigten wiederholt versichert hat, daß bei der Beschaffung der Reisepapiere alles mit rechten Dingen zugehe, hat sich dem Beschuldigten und dessen Ehefrau gegenüber oft über die beamtenhafte Korrektheit des Beschuldigten in solchen Dingen lustig gemacht. Es wird gebeten,
die Ehefrau des Beschuldigten hierüber als Zeugin zu hören.

Ferner wird gebeten,

einen Brief des Dietrich Bonhoeffer an den Beschuldigten vom Sommer 1942 heranzuziehen, der sich unter den schon mehrfach erwähnten Aufzeichnungen des Beschuldigten zum Fall Schmidhuber (blaue Mappe) befindet und in dem davon die Rede ist, daß Schmidhuber die beamtenhafte Einstellung des Beschuldigten in solchen Fragen ironisiert habe.

- ((c)) Der Beschuldigte hatte umso weniger Anlaß zu der Annahme, daß Schmidhuber die Reisekreditbriefe auf unrechtmäßige Weise beschafft, als bekanntlich im Jahre 1941 Reisen von Privatpersonen nach Italien sehr erleichtert waren und Schmidhuber selbst sowohl wie seine Ehefrau häufige Reisen ins Ausland, auch nach Italien, unternahm.
- ((d)) Andere Reisekreditbriefe als für das Jahr 1941 hat Schmidhuber dem Beschuldigten und dessen Ehefrau nicht besorgt. Die Anklage führt zwar eine Reise „vom März 1942“ auf (S. 21); indessen ist diese Reise nicht ausgeführt worden. Der Beschuldigte hat im Gegenteil im Verlauf des Ermittlungsverfahrens mehrfach darauf aufmerksam gemacht, daß er im Frühjahr 1942 auf eine Reise nach Italien in Begleitung seiner Frau verzichtet habe, weil er von Schmidhuber auf die Frage, ob die Kreditbriefe auch nicht mit Unterstützung der Abwehr beschafft seien, keine klare Antwort habe erhalten können. Es wird gebeten,

die Ehefrau des Beschuldigten hierüber als Zeugin zu hören.

In der Tat sind nach dem Ergebnis der Buchprüfung die im März 1942 beschafften Reisekreditbriefe nicht ausgenutzt und am 15. 7. zurückgegeben worden. So erklärt es sich auch, daß die Anklage – im Gegensatz zu den im Jahre 1941 ausgeführten Reisen – für die Reise „vom März 1942“ keine Daten angeben kann.

- ((e)) Die Anklage führt (S. 20) aus, die Abwehrstelle VII (also nicht Schmidhuber, aber nach der Meinung der Anklage wohl von diesem veranlaßt) habe die Devisenanträge gestellt unter dem Vorgeben, daß die Devisen teils für Dienstreisen des Beschuldigten, teils für Dienstreisen seiner Ehefrau benötigt würden. Dem steht aber entgegen, daß als Begründung für die Devisenzuteilungen nach den Angaben der Anklage selbst Gründe rein privater Art angegeben worden sind (Ankl. S. 20 unten). Der Beschuldigte selbst hat mit all dem, wie gesagt, nicht das geringste zu tun. Er war des Glaubens und mußte des Glaubens sein, daß zur Erlangung der Devisen nichts Unrechtmäßiges unternommen werde. Er hat sich auf die Versicherungen des Schmidhuber verlassen, daß nichts geschehen sei oder geschehen würde, was nicht auf ordnungsgemäßem Wege mit den dafür zuständigen Behörden geregelt sei. Es ist dem Beschuldigten übrigens unverständlich, wie z. B. eine Erholungsreise auf „Anordnung“ einer Dienststelle erfolgen kann.

Für den Beschuldigten hatten die Reisen vom 5.–11.7. 1941 und vom 12.9.–5.10. 42 private Gründe. Beides waren Urlaubsreisen. Für die übrigen Reisen lagen die erforderlichen dienstlichen Aufträge und Genehmigungen vor. Daß der Beschuldigte auf diesen Reisen von seiner Ehefrau begleitet war, war General Oster bekannt und von diesem genehmigt (Anklage S. 21, 22).

dd) Die Anklage wirft dem Beschuldigten „Betrug“ vor. Die rechtliche Konstruktion dieses Vorwurfs ist, abgesehen von den eingangs erwähnten Bedenken, nicht verständlich. Unmittelbarer Täter war der Beschuldigte ja keinesfalls; das ergibt auch die Anklage. Mittelbare Täterschaft aber kommt nach der Sachlage nicht in Frage, ebenso nicht Mittäterschaft gemeinsam mit Schmidhuber, Müller oder Neumeyer. Auf den Vorwurf eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die HDV. 159 (die dem Beschuldigten bis auf den heutigen Tag unbekannt ist) und der fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr für die Disziplin und Schlagfertigkeit der Truppe braucht nach Vorstehendem nicht eingegangen zu werden.

2. Dienstreise nach Kopenhagen.

a) Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, er habe sich im September 1941 in Kopenhagen unter dem „Vorwand“, einen Reisekostenvorschuß zu benötigen, mithin unter „falschen Angaben“, Geld aus dem amtlichen Devisenfonds für private Einkäufe geben lassen.

aa) Der Sachverhalt ist der folgende:

Aus Anlaß eines dienstlichen Befehls des Admiral Canaris, ihm in seiner Sondermaschine auf der Rückkehr aus Stockholm nach Kopenhagen entgegenzukommen, sagte der Admiral dem Beschuldigten in der ihm eigenen fürsorglichen Art, der Beschuldigte solle doch die Gelegenheit benutzen, in Kopenhagen Weihnachtseinkäufe für seine Familie zu machen; dem Admiral war bekannt, daß der Beschuldigte 3 heranwachsende Kinder hat. Bei seiner Ankunft in Kopenhagen meldete sich der Beschuldigte bei dem Dienststellenleiter, Kapitän *Howold*, dem er die Erlaubnis des Herrn Admiral, Einkäufe in Kopenhagen zu machen, mitteilte, und der ihn an den damaligen Herrn Hauptmann, jetzigen Major *Klamroth* verwies, der die Aufgabe habe, die Herren des Amtes in Kopenhagen zu betreuen. Major Klamroth, dem der Beschuldigte auch von der Erlaubnis, Einkäufe in Kopenhagen zu tätigen, Mitteilung machte – einen anderen Zweck als mit Klamroth diese Frage zu besprechen, hatte der Besuch des Beschuldigten bei Klamroth überhaupt nicht – hat dem Beschuldigten von sich aus 1000 Kronen zur Verfügung gestellt. Die Einkäufe sind teils mit Herrn Admiral Canaris und Herrn Oberst *Piekenbrock*, teils mit Major Klamroth getätigt worden. Beim Rückflug auf dem Flugplatz hat der Beschuldigte mit Klamroth abgerechnet und ihm 320 Kronen zurückgegeben.

Die Richtigkeit der Sachdarstellung des Beschuldigten wird durch den abschriftlich beigefügten Brief des Hauptmanns Klamroth vom 25. 9. 1941 an den Beschuldigten erwiesen.

bb) Der Beschuldigte hat sich das Geld in Kopenhagen also nicht unter dem Vorwand, einen Reisekostenvorschuß zu benötigen, und unter falschen Angaben (Anklage S. 27) geben lassen. Er hat vielmehr den Zweck, zu dem er das Geld

brauchte, wahrheitsgemäß und offen allen Beteiligten unter Hinweis auf die ihm erteilte Erlaubnis des Herrn Admiral dargelegt. Deswegen ist er auch nicht an die für die Anweisung von Reisekostenvorschüssen zuständige Stelle verwiesen worden, sondern an Hauptmann Klamroth, der als III F an sich nichts mit Kassengeschäften zu tun gehabt haben dürfte, wohl aber mit der Betreuung der Herren des Amtes in Kopenhagen beauftragt war. Mit einem Zahlmeister (Anklage S. 23) hat der Beschuldigte überhaupt nichts zu tun gehabt.

- b) Die Annahme der Anklage, daß sich der Beschuldigte durch Nichtabrechnung eines Betrages von rd. 300,- RM einen „Vermögensvorteil“ hätte verschaffen wollen, ist so abwegig, daß darauf kaum näher eingegangen zu werden braucht. Es sei nur erwähnt, daß der Beschuldigte, wie schon der Brief des Hauptmanns Klamroth vom 25. 9. 41 zeigt, wußte, daß der Betrag von ca. 700 Dänenkronen zum Buchausgleich nach Berlin aufgegeben war. Die Amtskasse war daher über den für den Beschuldigten in Kopenhagen verauslagten Betrag unterrichtet. Sie wußte also, daß sie noch einen Rückzahlungsanspruch gegen den Beschuldigten hatte, so daß also weder eine Vermögensbeschädigung der Amtskasse, noch ein Vermögensvorteil des Beschuldigten in Frage kommen konnte. Der Betrag ist im übrigen von dem Beschuldigten im Wege einer Gesamtabrechnung abgerechnet worden. Ob und inwieweit eine Zurückzahlung des Betrages stattgefunden hat, hängt von der kassenmäßigen Erledigung der Abrechnung ab.

IV. Fall Hübener.

1. Darlehnshingabe.

- a) Die Anklage erhebt gegen den Beschuldigten den Vorwurf der passiven Bestechung. Dieser Vorwurf entfällt schon deswegen, weil zur Zeit des Abschlusses des Darlehnsvertrages Anfang Juli 1941 keine dienstlichen Beziehungen zwischen dem Beschuldigten und Hübener bestanden haben.
- aa) Hübener stand, soweit der Beschuldigte unterrichtet ist, bis zu dessen Festnahme mit der Abwehr in keinem dienstlichen Zusammenhang. Daß die Firma Jauch & Hübener in Hamburg von der dortigen Abwehrstelle in Anspruch genommen worden ist, hat der Beschuldigte erst geraume Zeit nach dem Juli 1941 erfahren. Der Beschuldigte weiß heute noch nicht, seit wann die Abwehrstelle Hamburg mit der Firma Jauch & Hübener überhaupt zusammenarbeitete. Irgendwelche dienstlichen Berührungspunkte mit der Firma Jauch & Hübener hatte der Beschuldigte für seine Person nicht.
- bb) Die Anklage beruft sich für die Behauptung, daß der Beschuldigte zur Zeit der Darlehnsaufnahme dienstlich mit Hübener zu tun gehabt habe, auf den Briefwechsel zwischen Hübener und dem Beschuldigten (S. 26). Gerade dieser aber beweist das Gegenteil. Denn die Akten enthalten lediglich einen einzigen Brief Hübeners an den Beschuldigten aus der Zeit vor der Darlehnsaufnahme. Dieser Brief ist vom 5. 3. 41 datiert und betrifft die Frage der Erhaltung der Eigenschaft als Wehrwirtschaftsbetrieb für die Hübenersche Filiale in Prag. Da diese Frage außerhalb jeder amtlichen Zuständigkeit des Beschuldigten lag, hat dieser, wie ein Vermerk des Beschuldigten auf dem Schreiben ergibt, Hübener sofort – und zwar schon am 6. 3. 41 – erklärt, daß Hübener sich an General *Thomas* wenden müsse. Es ist übrigens völlig unverständlich, wie die Anklage (S. 17) angesichts

dieser Urkunde dazu kommt, zu behaupten, der Beschuldigte habe Hübener bei dieser Gelegenheit „beraten und seine dienstlichen Kenntnisse und Beziehungen zur Geltung gebracht“.

- cc) In der Anklage (S. 17) wird ausgeführt, es könne „keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschuldigte Ermessensentscheidungen insoweit zu treffen hatte, ob und inwieweit das Amt Ausland-Abwehr die wirtschaftlichen Belange einer Firma förderte“. Der Beschuldigte versteht nicht, wie die Anklage zu dieser Behauptung kommt. Sie ist einfach unzutreffend. Der Beschuldigte hat derartige Entscheidungen weder zu treffen gehabt noch je getroffen.

Beweis: Zeugnis des Admirals Canaris und des General Oster.

Wenn Hübener nach der Darstellung der Anklage (S. 17) den Beschuldigten als das „Sekretariat des Generals Oster“ aufgefaßt hat, so kann er diese Auffassung im Juli 1941 jedenfalls noch nicht gehabt haben, da der Beschuldigte mit der Bearbeitung anderer Fragen als der in seiner eigentlichen Zuständigkeit liegenden militärischen und militärpolitischen Berichte damals nicht beauftragt war. Entscheidend ist aber, daß eben dieses „Sekretariat Oster“ keine dienstlichen Beziehungen zu Hübener hatte.

- dd) Wenn der Beschuldigte im Juli 1941 auch nur im entferntesten hätte annehmen können, daß er zu Hübener in dienstlichen Beziehungen stehe, so würde er den Darlehnsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen haben. Die Einstellung des Beschuldigten in solchen Fragen wird durch den folgenden Vorfall gekennzeichnet: Im Sommer 1942 lud Freiherr von Guttenberg, der Mitarbeiter des Beschuldigten, diesen und dessen Ehefrau auf seine Jagdhütte zur Verbringung des Erholungsurlaubs ein. Obwohl der Beschuldigte mit von Guttenberg eng befreundet ist, lehnte er diese Einladung im Hinblick auf die zwischen ihm und Herrn von Guttenberg bestehenden dienstlichen Beziehungen ab.

Beweis: Zeugnis des Freiherrn von Guttenberg, zu laden über den deutschen Konsul in Agram.

- ee) Der Beschuldigte hat Hübener nicht, wie die Anklage vermuten läßt, auf dienstlichem Wege sondern als einen persönlichen Freund des Generals Oster kennengelernt, seiner Erinnerung nach bei einem gemeinsamen Mittagessen. Auch seine späteren Zusammenkünfte mit Hübener hatten keinerlei dienstlichen Anstrich.
- b) Abgesehen davon, daß zwischen dem Beschuldigten und Hübener zur Zeit der Darlehnshingabe keinerlei dienstliche Beziehungen bestanden haben, hat der Beschuldigte weder damals noch später irgendwelche Pflichtwidrigkeiten begangen, wie die Anklage dies hinsichtlich der Fälle Struzl, Stier, Remé und Oswald Hübener behauptet (S. 26).
- aa) Daß in dem Fall Struzl nichts Pflichtwidriges vorgefallen ist, ergeben die Ausführungen zu B. II der Schutzschrift.
- bb) Fall Stier. Hier hat der Beschuldigte überhaupt nichts unternommen, weil Hübener sich in dem Fall bereits unmittelbar an General Oster gewandt hatte.
- cc) Fall Remé. Auch hier hat der Beschuldigte nichts unternommen, weil sich Hübener unmittelbar an General Oster gewandt und General Oster bereits von sich aus eine Verfügung über Remé getroffen hatte.
- dd) Fall Oswald Hübener. Auf das Schreiben Hübeners vom 18. 11. 41 hat der Beschuldigte lediglich eine Fristverfügung gesetzt und weiter nichts unternommen.

Zu all diesen Fällen ist zu betonen, daß der Beschuldigte, selbst wenn er in deren Bearbeitung eingetreten wäre, nicht gegen den Geschäftsverteilungsplan des Amtes Ausland-Abwehr gehandelt hätte, weil er selbstverständlich nur im Einverständnis mit General Oster gehandelt haben würde und General Oster der unmittelbare Vorgesetzte des Gruppenleiters ZO., Oberstleutnant *Gressler*, war. Im übrigen ergibt der Schriftwechsel mit Hübener zur Genüge, daß dem Beschuldigten Pflichtwidrigkeiten in keiner Weise vorzuwerfen sind.

- c) Zur Beurteilung der Frage, ob sich der Beschuldigte einen „besonderen wirtschaftlichen Vorteil“ habe verschaffen und zu diesem Zweck das Darlehn von Hübener „gefordert“ habe, bedarf es eines kurzen Eingehens auf die Entstehungsgeschichte des Darlehnsvertrages.
- ee) Der Beschuldigte hat von Hübener die Hingabe des Darlehns nicht „gefordert“, sondern Hübener hat dem Beschuldigten aus freien Stücken das Darlehn angeboten. Zu diesem Angebot kam es rein zufällig. An den Beschuldigten war nämlich Mitte bis Ende Juni 1941 die Frage herangetragen worden, ob er den Posten des Ersten Vorstandsmitgliedes der Rheinisch-westfälischen Bodenkreditbank übernehmen wolle. Diese Frage hatte der Beschuldigte mit einigen Wirtschaftssachverständigen besprochen und wollte auch Hübener zu Rate ziehen, bevor er in Unterhandlungen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Rheinbodenbank eintrat, mit dem ein Treffen in München während des Urlaubs des Beschuldigten in Aussicht genommen war. Die Verabredung mit Hübener kam auf den 2. Juli 1941 nachmittags, kurz bevor der Beschuldigte in Urlaub fuhr (er reiste am 5. 7. mit dem Nachtschnellzug nach München), zustande. Wenige Tage vorher war dem Beschuldigten, der seit langem auf Wohnungssuche in Berlin war, das Haus in Sakrow nachgewiesen worden.

Die Hausfrage mit Hübener zu besprechen, lag überhaupt nicht in der Absicht des Beschuldigten, zumal der Beschuldigte und seine Ehefrau mit dem Gedanken umgingen, den Schwiegervater des Beschuldigten zu bitten, sich an dem Kauf des Hauses in Sakrow finanziell zu beteiligen. Gegenstand der Besprechungen zwischen dem Beschuldigten und Hübener war daher auch zunächst die Frage des Eintritts des Beschuldigten bei der Rheinbodenbank.

Am Schluß der Unterredung brachte Hübener das Gespräch auf das Wohnungsproblem; der Beschuldigte hatte ihn nämlich wie viele andere Freunde und Bekannte gebeten, sich nach einer Wohnung für ihn umzusehen, und Hübener hatte sich deswegen mit dem Gerling-Konzern in Verbindung setzen wollen. Hübener teilte dem Beschuldigten mit, daß seine Bemühungen beim Gerling-Konzern bisher leider nicht von Erfolg gekrönt gewesen seien, worauf der Beschuldigte ihm von dem Angebot des Hauses in Sakrow erzählte und scherzweise noch hinzufügte, er sei in seinem Leben nur zweimal verliebt gewesen: das eine Mal in seine Frau, und das andere Mal jetzt in dieses Haus. Während aber die erste Liebe eine überaus glückliche sei, werde die zweite wohl unglücklich werden, da er, solange nicht mit Sicherheit zu übersehen sei, ob der Vertrag mit Rheinboden zustandekommen werde, das Haus nicht kaufen wolle.

Hübener fragte nun nach den näheren Bedingungen des Angebots, meinte, daß es sich offenbar wirklich um eine besonders günstige Gelegenheit handele und redete dem Beschuldigten zu, zuzugreifen. Wenn er ihm dabei irgendwie

behilflich sein könne, würde er sich besonders freuen. Der Beschuldigte erinnert sich genau, daß er, überrascht durch dieses impulsive Angebot, geantwortet hat: „Aber Sie können Ihr Kapital doch sicher besser anlegen!“, worauf Hübener erwiderte: „Sie wollen mir sagen, wie ich Kapital anlegen soll! Ich habe Kapital schon angelegt, als Sie noch nicht trocken hinter den Ohren waren!“

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Beschuldigten, der der Beschuldigte dieses Gespräch mit Hübener unmittelbar danach wiedergegeben hat.

Der Beschuldigte konnte sich ohne Rücksprache mit seiner Frau indessen nicht entschließen, das Hübener'sche Angebot anzunehmen und bat Hübener, seine Antwort bis auf den nächsten Tag verschieben zu dürfen, indem er hinzufügte, daß er eigentlich daran dächte, seinen Schwiegervater zu bitten, ihm das Geld für den Hauskauf zur Verfügung zu stellen.

bb) Der Beschuldigte hat sich von Hübener auch keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil verschafft oder verschaffen wollen.

((a)) Mit seiner Frau kam der Beschuldigte zu dem Ergebnis, das Angebot Hübeners anzunehmen, zumal der Beschuldigte und seine Frau damals aus Rücksichten rein menschlicher Art eine gewisse Scheu hatten, den Schwiegervater des Beschuldigten mit dem Projekt des Hauskaufs zu behelligen. Nach Meinung des Beschuldigten bestand für Hübener in der Darlehnshingabe kein Risiko. In dem Gespräch mit seiner Frau ist der Beschuldigte dann auf den Gedanken gekommen, daß hinsichtlich der Verzinsung und Tilgung des Darlehens nur in dem einen Fall Schwierigkeiten auftreten könnten, daß der Beschuldigte vor seinem Eintritt bei der Rheinbodenbank ableben und das Haus Bombenschaden erleiden sollte. Auf diese mögliche – wenn auch in der kurzen Zeit bis zu seinem Eintritt bei der Rheinbodenbank höchst unwahrscheinliche – Komplikation glaubte der Beschuldigte Hübener aufmerksam machen zu müssen. Dies tat der Beschuldigte bei einer Besprechung mit Hübener am nächsten Tag (3.7.). Hübener meinte hierauf, daß, wenn dieser auch nach seiner Meinung recht unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, er dann mit der Kündigung des Darlehns warten würde, bis die Söhne des Beschuldigten im Verdienst seien. Der Einfachheit halber brauche man bis zum Eintritt des Beschuldigten bei der Rheinbodenbank ja nur niedrigere Zinsen auszumachen. Der Beschuldigte erwiderte hierauf, er persönlich lege Wert auf die Feststellung, daß er als Vorstandsmitglied der Rheinbodenbank einen höheren, mindestens aber den üblichen Bankzinssatz vom Tage der Darlehnshingabe an zu zahlen und das Darlehn in angemessener Frist zu tilgen hätte. Im übrigen würden selbst in dem gedachten Fall seine Frau und die Kinder selbstverständlich alles tun, um ihren Verpflichtungen gerecht zu werden und auch sein Schwiegervater sicherlich einspringen würde.

Hübener schickte dem Beschuldigten dann die abschriftlich beigefügte Aktennotiz vom 3.7. 41, in der von einer Festschreibung des Darlehns auf 10 Jahre die Rede war. Die Ehefrau des Beschuldigten, welcher der Beschuldigte auch über das zweite Gespräch mit Hübener Mitteilung gemacht hatte, bemerkte dazu, daß in 10 Jahren die Söhne des Beschuldigten gerade 22 und 23 Jahre alt und voraussichtlich überhaupt noch nicht in

Verdienst sein würden. Der Beschuldigte rief hierauf Hübener in Gegenwart seiner Frau an und wies ihn auf diesen Gesichtspunkt hin, ohne seinerseits weitere Vorschläge zu machen. Hübener erklärte die Zahl 10 für ein Versehen und bat den Beschuldigten, ihm die Aktennotiz nochmal zugehen zu lassen, in der er dann handschriftlich die Zahl 10 in 20 umänderte.

Eine Fotokopie der Aktennotiz mit der handschriftlichen Änderung Hübeners kann erforderlichenfalls vorgelegt werden. Die Anklage tut dieser zum Beweise der Richtigkeit der Darstellung des Beschuldigten wichtigen handschriftlichen Änderung keine Erwähnung. Noch auffälliger aber ist, daß die Anklage es unterläßt, den Vermerk wiederzugeben, den der Beschuldigte selbst auf die Rückseite seines Exemplares der Aktennotiz gesetzt hat. Aus diesem Vermerk ergibt sich eindeutig, daß – der Darstellung des Beschuldigten gemäß – der niedrige Zinssatz und die Unkündbarkeit auf 20 Jahre nur vorsichtshalber für den ganz unwahrscheinlichen Fall vereinbart war, daß der Beschuldigte vor seinem Eintritt bei Rheinboden versterben und das Haus Bombenschaden erleiden sollte, daß im übrigen aber der Beschuldigte gerade Wert auf die Feststellung legte, normale Bedingungen mit Hübener vereinbart zu haben.

Beweis: Der hiermit abschriftlich beigelegte Vermerk, von dem erforderlichenfalls eine Fotokopie vorgelegt werden kann.

Dies ergibt sich ferner aus dem Entwurf eines Schreibens an Hübener vom 3. 2. 43.

Beweis: Der abschriftlich beigelegte Entwurf dieses Schreibens, der erforderlichenfalls in Fotokopie vorgelegt werden kann.

Die Auffassung des Beschuldigten von den mit Hübener getroffenen Vereinbarungen kam schließlich insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß der Beschuldigte im frühest möglichen Zeitpunkt – nämlich bereits im Dezember 1941 – seine Lebensversicherung zur Sicherung des Darlehns um die Darlehnssumme erhöht und daß er in dem Vermerk auf der Rückseite der Hübenerschen Aktennotiz Verfügungen getroffen hat, wie im Hübenerschen Interesse zu verfahren sei, falls er vor seinem Eintritt bei Rheinboden oder nach diesem Zeitpunkt, aber vor Erhöhung der Lebensversicherung versterben sollte.

Auf all dies hat der Beschuldigte schon im Ermittlungsverfahren, insbesondere seinen Verteidigungsnotizen, die der Untersuchungsführer am 13. 5. 43 als „Beweismaterial“ beschlagnahmte, hingewiesen.

- ((b)) Zur Frage der Zurückzahlung des Darlehns bzw. der Zahlung der Zinsen ist folgendes zu sagen: Der Beschuldigte hat auch die ihm angeblich gewährten Vorteile nicht „unbedenklich ausgenutzt“.

Wie der Vermerk des Beschuldigten auf der Rückseite der Hübener'schen Aktennotiz vom 3. 7. 42 beweist, hatte der Beschuldigte von vornherein beabsichtigt, das Darlehn in etwa 4 Jahresraten, beginnend mit der Ausschüttung der ersten vollen Jahrestantieme, zurückzuzahlen.

Kurz vor Beginn seiner Urlaubsreise Mitte September 1942 hat der Beschuldigte Hübener zum ersten Mal gelegentlich eines Telefongesprächs um eine Zinsabrechnung gebeten.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Beschuldigten, mit der der Beschuldigte hierüber gesprochen hat.

Die Bestimmung des höheren Zinssatzes mußte Hübener überlassen werden, da der Beschuldigte als Schuldner von sich aus den Zinssatz weder festsetzen konnte noch auch einfach im Wege einer Überweisung höhere Zinsen festsetzen wollte. In der Folgezeit waren Hübener sowohl wie der Beschuldigte vielfach verreist; Ende November oder Anfang Dezember hat der Beschuldigte Hübener nochmals telefonisch um die Zinsabrechnung gebeten.

Beweis: wie vor.

Diese kam dann etwa Mitte Januar vor. Jahres. Diesmal war der Beschuldigte wegen einer bevorstehenden Operation seiner Frau in großer Sorge. Die Operation fand am 21. Januar statt. Die Zinsabrechnung ging von 2% p. a. aus und war daher falsch. Sie war offenbar von dem Büro Hübener aufgestellt, das den Inhalt der Besprechungen zwischen Hübener und dem Beschuldigten nicht kannte. Einige Tage nach der Operation besprachen der Beschuldigte und seine Frau, wie er sich Hübener gegenüber nun verhalten solle. Der Beschuldigte selbst neigte dazu, nunmehr einfach 5% zu überweisen, während seine Frau meinte, Hübener könnte dies vielleicht übelnehmen. Schließlich kamen der Beschuldigte und seine Ehefrau zu dem Ergebnis, daß der Beschuldigte aus Anlaß der Überweisung der ersten Tilgungsrate – der Beschuldigte erwartete die Zahlung der ersten vollen Jahrestantieme Anfang Februar 1943 und hätte damals 8000,- RM oder einige Zeit danach etwa im Juli 10000,- RM auf das Kapital zurückzahlen können – in einem Begleitschreiben an Hübener die Zinsfrage klarstellen solle. Den Entwurf eines solchen Schreibens setzte der Beschuldigte noch am gleichen Tag in der Klinik auf, und zwar am 3. 2. 43.

Beweis:

1. Zeugnis der Ehefrau des Beschuldigten,
2. der abschriftlich beigefügte Entwurf des Schreibens vom 3. 2. 43.

Eine Erkundigung bei der Bank des Beschuldigten ergab indessen, daß mit der Ausschüttung der Tantieme erst Ende März oder Anfang April zu rechnen sei. Bis dahin wollte der Beschuldigte die Bezahlung der Hübener'schen Zinsrechnung nicht hinausschieben, und nur so ist es zu erklären, daß zunächst die darin abgerechnete Summe überwiesen wurde. Die Berechnung der Tantieme wurde dem Beschuldigten unmittelbar vor seiner Festnahme von seiner Bank übermittelt. Die Auszahlung der Tantieme muß kurz nach der Festnahme erfolgt sein. Die Überweisung der Tilgungsrate und die Absendung des Schreibens an Hübener konnte der Beschuldigte daher nicht mehr vornehmen. Im Laufe des Jahres 1943 ist dann das ganze Darlehn zurückgezahlt worden.

- ((c)) Die Anklage versucht, den Eindruck zu erwecken, daß der Beschuldigte das ihm von Hübener gewährte Darlehn zum Teil nicht für den Erwerb des Hauses, sondern zu persönlichen Zwecken verwandt habe. Diese Behauptung ist unzutreffend.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Beschuldigten, die über die Verwendung des von dem Beschuldigten absichtlich auf ein Sonder-

konto gelegten Hübener'schen Geldes genauere Auskunft wird geben können.

d) In subjektiver Beziehung liegt weder der erforderliche Vorsatz noch auch die zur Bestechung gehörende Bestechlichkeit des Beschuldigten vor.

aa) Darüber, daß der Beschuldigte nicht bestechlich ist, d. h. daß er keinen Vorteil annimmt oder fordert, wenn er weiß oder vermuten muß, daß ihm jemand eine Freundlichkeit, gleichviel welcher Art, in der Erwartung erweist, dafür eine Gegenleistung auf dienstlichem Gebiete zu erhalten, braucht wohl nach der Persönlichkeit und der Laufbahn des Beschuldigten kein weiteres Wort verloren zu werden. Der Beschuldigte ist nicht nur ein außerordentlich befähigter und intelligenter, sondern ein sittlich sehr hochstehender Mann, der sich in seinem Tun nur von sachlichen Gesichtspunkten leiten läßt und niemals Vorteile aus seinen dienstlichen Beziehungen für sich ziehen würde.

Beweis: Zeugnis

1. des Admirals Canaris
 2. der Frau Reichsminister Gürtner, die bekunden kann, wie Herr Reichsminister Dr. Gürtner über den Beschuldigten gedacht hat,
 3. des Staatssekretärs a. D. Schlegelberger
 4. des Staatssekretärs z. D. Rothenberger
 5. des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke
 6. des Oberreichsanwalts Dr. Brettle
 7. des Reichsministers Dr. Lammers
 8. des Staatssekretärs der Reichskanzlei Kritzinger
 9. des Oberlandesgerichtspräsidenten Martin, Kiel
 10. des Oberlandesgerichtspräsidenten Sattelmacher, Naumburg
 11. des Oberlandesgerichtspräsidenten Jung, Breslau
 12. des Finanzpräsidenten beim Reichsgericht Dr. Brandis
 13. des Reichs- und Staatsministers Professor Dr. Popitz
 14. des Staatssekretärs a. D. Botschafter Freiherr von Weizsäcker
 15. des Gesandten Fürst Bismarck
 16. des SS-Obergruppenführers Wolff
 17. der Frau von Schröder, Leiterin des Amtes für Bittgesuche an den Führer in der NSV., die auch Auskunft darüber geben kann, wie der Adjutant des Führers, Hauptmann Wiedemann, jetzt Generalkonsul in Tsingtau, den Beschuldigten beurteilt hat
 18. des Geheimrats Professor Dr. Sauerbruch
 19. des Geheimrats Professor Dr. Kohlrausch
 20. des Geheimrats Professor Triepel
 21. des Geheimrats Professor Dr. Dahm, Straßburg
 22. des Generals der Inf. Thomas
 23. des Generals der Inf. Olbricht
 24. des Generals der Inf. von Falkenhausen, Militärbefehlshaber von Belgien und Frankreich
 25. des Ministerialdirektors Harmening.
- Diese Liste kann beliebig vermehrt werden.

bb) Daß dem Beschuldigten der Vorsatz der passiven Bestechung gefehlt hat, ergeben

allein schon die abschriftlich beigefügten Urkunden. Man kann nicht aus der Vorbildung und der literarischen Tätigkeit des Beschuldigten auf dem Gebiete des Strafrechts, wie die Anklage es tut, den Schluß ziehen, daß der Beschuldigte sich gerade deswegen der Strafbarkeit seines Handelns bewußt gewesen sei. Der umgekehrte Schluß ist allein möglich. Denn wenn der Beschuldigte auch nur im geringsten auf den Gedanken gekommen wäre, daß die Betrachtung seiner Abmachungen mit Hübener in den Bereich der „Bestechung“ gerückt werden könne, so hätte er mit Hübener andere Abmachungen getroffen.

2. Lire-Hingabe in Italien.

- a) Es handelt sich nicht um die Zeit vom 26. 9.–6. 10. 1941, sondern um die Reise des Beschuldigten nach Venedig in der Zeit vom 6.–11. 7. 41, d. h. also um dieselbe Zeit, in der die Abmachungen mit Hübener über das Darlehn zum Zwecke des Hauskaufs getroffen wurden. Die Ausführungen über die Frage der dienstlichen Beziehungen des Beschuldigten zu Hübener zu IV 1 treffen daher auch für diesen Fall zu.
- b) Der Beschuldigte hat nicht 15000 Lire erhalten, sondern einen Betrag von 1500–2000 Lire. Das Geld ist im übrigen gar nicht für persönliche Zwecke des Beschuldigten verwandt worden, sondern lediglich für Schmidhuber, der dem Beschuldigten in Venedig darüber geklagt hat, daß er mit den Lire knapp geworden sei.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Beschuldigten.

Im übrigen fehlt es – außer der Angabe von Schmidhuber, dessen notorische Unglaubwürdigkeit feststehen dürfte – an jedem objektiven Anhaltspunkt für die Zahlung von 15000 Lire. Die Firma *Mackenzie* selbst hat erklärt, daß eine Zahlung an den Beschuldigten nicht habe festgestellt werden können und daß es auch nicht sehr wahrscheinlich sei, daß ein Betrag von 10000 Lire oder mehr in den Kosten der Repräsentationskosten summarisch enthalten sei.

Die angebliche Bezahlung von Haarwasser für den Beschuldigten im Preise von 245 Lire ist dem Beschuldigten völlig unerklärlich. Er hat der Firma *Mackenzie* in Italien keine Haarwasserrechnungen zur Begleichung übersandt oder übersenden lassen, auch hat der Beschuldigte niemals für etwa 35,- RM Haarwasser in Italien eingekauft.

Beweis: Zeugnis der Ehefrau des Beschuldigten.

- c) Hinsichtlich der Lire-Hingabe fehlt es an jedem subjektiven Tatbestand. Die Hingabe ist lediglich aus rein freundschaftlichen Gründen erfolgt.

Im übrigen wird hinsichtlich dieses letzteren Falles und der Devisenbeschaffungen für die Italien- und Dänemarkreisen noch betont, daß es üblich ist, derartige geringfügige Verfehlungen, falls überhaupt von solchen die Rede sein kann, im Disziplinarwege zu erledigen.

C.

Abschließend werden noch folgende Beweisanträge gestellt:

1. Zu A III (Fall Kratochvill):

Herrn Karl *Englhofer* jun.,
Graz, Mariengasse 23 a

als Zeugen darüber zu vernehmen, daß der Beschuldigte alles getan hat, um sich zu vergewissern, daß Kratochvill einer Förderung würdig ist, und daß er sich entsprechende urkundliche Belege darüber hat geben lassen.

Ein Teil dieser Dokumente konnte noch beschafft werden und wird nachgereicht werden.

2. Zu A IV:

Oberleutnant *Müller*

als Zeugen darüber zu vernehmen, daß die Schmidhubersche Behauptung über angebliche Geschenke, die Schmidhuber dem Müller gemacht habe, unwahr war und daß Schmidhuber diese seine Angaben schon im Münchner Vorverfahren hat zurücknehmen müssen.

3. Zu B III:

Oberleutnant *Müller*

als Zeugen darüber zu hören, daß der Beschuldigte dem Schmidhuber immer wieder zur Bedingung gemacht hat, die Reisekreditbriefe nicht mit dienstlicher Unterstützung zu beschaffen; ferner daß Schmidhuber dem Müller – wie dieser dem Beschuldigten im Sommer 1942 gelegentlich einmal erzählt hat – gesagt hat, der Beschuldigte könne den „korrekten Staatsanwalt“ nicht verleugnen.

4. Zu B IV (Fall Hübener):

Oberleutnant *Müller*

als Zeugen darüber zu vernehmen, daß der Beschuldigte ihm in Murnau (Juli 1941) erzählt hat, Hübener habe ihm für den Hauskauf in Sakrow ein persönliches Darlehn gegeben. Die Verhandlungen mit dem Vorsitzenden der Rhein-Westf. Bodenkreditbank, die er, der Beschuldigte, in München geführt habe, seien positiv verlaufen. Als „diligens p. . .“ [unleserlich] habe er aber Sorge, was geschehen soll, wenn er in der Zeit bis zu seinem Eintritt bei Rheinboden sterben sollte. Hübener habe sich über die Einbeziehung dieses unwahrscheinlichen Falles in die Berechnungen des Beschuldigten amüsiert, habe dem Beschuldigten sehr zugeredet, das günstige Objekt nicht aus der Hand gehen zu lassen, und wolle sich mit niedrigeren Zinsen und einer Unkündbarkeit des Darlehns bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Söhne des Beschuldigten im Verdienst seien, im Interesse der Ehefrau des Beschuldigten und seiner Kinder begnügen, wenn dem Beschuldigten wirklich etwas zustoßen sollte, bevor er Direktor bei Rheinboden sei.

D.

Aus all dem ergibt sich, daß irgendeine strafbare Handlung des Beschuldigten nicht vorliegt. Es wird daher beantragt, das Verfahren einzustellen.

Rechtsanwalt
zugleich für den Mitverteidiger
Justizrat Dr. Graf von der Goltz